<36600624590017

<36600624590017

Bayer. Staatsbibliothek

Pol. g. 474-1

Jd. 983 1

Pol. g. 474

G. F. Lamprecht

der Rechte und Weltweisheit Doctor und Lehrer der politiſch-öconomiſchen Wiſſenſchaften auf der Friedrichs-Univerſität zu Halle

Verſuch eines vollſtändigen Syſtems der Staatslehre

mit Inbegriff ihrer beiden wichtigſten Haupttheile der

Polizei- und Kameral- oder Finanzwiſſenſchaft

zum Gebrauch academiſcher Vorleſungen.

Commodum et felicitas populi prima omnium legum.

CICERO.

Erſter Band

welcher den erſten Theil und die eine Hälfte des zweiten enthält.

Berlin,
auf Koſten des Verfaſſers, in Commiſsion bei F. S. Heſſe,
1784.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Sr. Hochfreiherrl. Excellenz

dem

Königl. wirklichen geheimen Staats- und Juſtiz-Miniſter

Freiherrn von Zedlitz

Chef des geiſtlichen Departements, Oberkurator der Königlichen Univerſitäten ꝛc. ꝛc.

Hochgebohrner Freyherr,

Hochgebietender Herr Staats- und Juſtiz-Miniſter,

Gnådiger Herr!

Ich unterſtehe mich Ew. Excellenz, als einen geringen Beweis meiner unbegrånzten Hochachtung und Ehrfurcht, dieſes mein Werk zu widmen und zu überreichen. Ich bin ſelbſt hinlånglich überzeugt, daß es dieſes Vorzuges nicht vållig werth ſei, aber die bekannte Nachſicht, mit welcher Ew. Excellenz auf die Fehler und Irthümer der Menſchen herabblicken,

belebt

belebt mich mit der angenehmen Hofnung, daß Höchſtdieſelben auch dieſe meine Arbeit mit gleicher Nachſicht gnädigſt beurtheilen werden. Glücklich werde ich mich ſchätzen, wenn Ew. Excellenz mit gnädigen Wohlgefallen auf die mir nach meinen Kräften möglichſten Bemühungen, meinem Vaterlande in einer Laufbahn nützlich zu werden, in die mich meine Neigung leitete, herabblicken werden, und noch glücklicher, wenn mir das wünſchenswerthe Loos zu Theil würde, Ew. Excellenz völlig zu überzeugen, daß ich mit der tiefſten Ehrfurcht ſei

Ew. Hochfreiherrlichen Excellenz

Berlin den 26ſten September
1784.

unterthänigſter Diener
D. G. F. Lamprecht.

Vorrede.

Ich werde dieſe kurze Vorrede nicht misbrauchen, meinen Leſern die etwanigen Vollkommenheiten, die ich dieſem meinem Werke mitzutheilen mich bemüht habe, anzupreiſen. Ich denke immer, derjenige, der viel verſpricht, was vorzügliches geleiſtet zu haben, ſich rühmt, vergiebt ſich in der That von ſeinen Anſprüchen auf billige Nachſicht bei Leſern und Critikern mit den Mängeln und Fehlern ſeines Werks, und ich fühle es zu ſehr, wie wenig ich Urſach habe, auf irgend eine Weiſe dieſe zu verſcherzen. Mit Recht wird dann die Eitelkeit des Verfaſſers durch die härtere Geiſſel der Critik beſtraft und er iſt ſelbſt die unglükliche Veranlaſſung, wenn Männer von Einſicht auch die kleinſten ſeiner Fehler aufdecken und ihn zu überführen ſuchen, wie wenig er Urſach hatte groß zu prahlen und über andere ſich zu erheben. Ich überlaſſe es demnach gänzlich den Einſichten aufgeklärter und erfahr-

ner Männer, den Werth oder Unwerth dieſes Werks zu beurtheilen und um ſo erfreulicher wird es mir dann ſein, wenn mir das glükliche Loos zu Theil würde, den Fleiß und die Mühe, die ich mehrere Jahre mit Aufopferung vieler anderer, mir minder intereſſanten Freuden des Lebens, auf dieſe Arbeit verwandt habe, durch ein günſtiges Urtheil competenter Richter belohnt zu ſehen. — Mit vieler Wahrſcheinlichkeit aber ſehe ich izt ſchon einem Tadel entgegen, dem ich gern ausgewichen hätte, wenns mir möglich geweſen wäre, nehmlich dem, daß dieſes Werk für ein academiſches Lehrbuch einer Wiſſenſchaft zu vollſtändig sei. — Ich will mich hier nicht auf den Beifall berufen, den die vollſtändigen Lehrbücher berühmter Männer in andren und ſelbſt in dieſer Wiſſenſchaft eingeärndtet haben. Nur das führe ich zu meiner Vertheidigung an, daß bei mindrer Vollſtändigkeit dieſes Lehrbuches, zwar die Ausarbeitung deſſelben und die Vorleſungen darüber mir leichter und weniger mühſam geweſen ſein würden, dagegen aber weſentliche Erforderniſſe eines guten

Lehr=

Lehrbuches hätten wegfallen müſſen. Die durchgängige Beſtimmung genauer Begriffe, die Auseinanderſetzung aller Gründe für und wider die in dieſe Wiſſenſchaft gehörigen Grundſätze, die Entwickelung des practiſchen Verfahrens bei allen einzelnen Arten der politiſchen und Cameralgeſchäfte, die Abtheilungen des Ganzen in Theile, Abſchnitte und §phen, die ſorgfältige Bemühung keine der in die Gränzen dieſer Wiſſenſchaft, ihrem Begriff gemäß, gehörigen Lehren zu übergehen — mußten nothwendig die Bogenzahl meines Werks anſehnlich vermehren, wenn ich mich gleich auch aufs ſorgfältigſte hütete, alle unnöthige Wiederhohlungen, alle Weitſchweifigkeit des Ausdrucks zu vermeiden und nichts in das Syſtem dieſer Wiſſenſchaft aufzunehmen, was in beſondern oder andern Wiſſenſchaften, den feſtgeſetzten Begriff nach, abzuhandeln war. Auſſerdem iſt die Bogenzahl dieſes Lehrbuchs noch dadurch gröſſer geworden, daß ich auch die Litterärgeſchichte und Bücherkenntniß der Staatslehre eingewebt habe. Niemand wird läugnen, daß es die Pflicht des Leh-

 rers

rers einer jeden Wiſſenſchaft ſei, ſeine Zuhörer hie-mit gehörig bekannt zu machen und ſie in den Stand dadurch zu ſetzen, ſich ſelbſt die Lücken auszufüllen, die auch der vollſtändigſte Unterricht ſtets offen laſſen muß. Um nun nicht die Anzahl, der dem Cameraliſten unentbehrlichen Vorleſungen zu ſehr zu vervielfältigen, hielt ich es für rathſamer, ſtatt eigener Vorleſungen über die Litterärgeſchichte, dieſelbe mit denen Wiſſenſchaften ſelbſt zu verbin-den. Ich habe alſo in der Einleitung nicht nur eine kurze Geſchichte der Wiſſenſchaft, ſondern auch ein ſoviel wie möglich vollſtändiges Verzeich-niß aller allgemeinen Schriften nach gewiſſen Klaſſen abgehandelt, ſodann, die beſonderen Schrif-ten, welche einzelne Lehren umfaßen, in dem Sy-ſtem ſelbſt unter jeden §phen angeführt, und in meinen Vorleſungen werde ich ſoviel, als die Zeit nur irgend zuläßt, meine Herren Zuhörer mit dem Werth und Inhalt der merkwürdigſten Schriften bekannt machen und ſie ihnen in die Hände ge-ben. Auf gleiche Weiſe werde ich ſodann in mei-nen übrigen Vorleſungen über die Oekonomie,

Tech-

Technologie, Handlungswiſſenſchaft u. ſ. w. verfahren. — Endlich habe ich auch durchgängig unter jedem §phen, die ſich auf den Inhalt deſſelben beziehenden königl. preußiſchen Edikte, Reſcripte und andere Geſetze und Verordnungen angeführt, und da der größte Theil meiner Herrn Zuhörer ſich den preußiſchen Kameralbedienungen widmen; ſo glaube ich Nutzen zu ſtiften, wenn ich ihnen in meinen Vorleſungen auch zugleich eine Kenntniß der Geſetze ihres Vaterlandes beizubringen ſuche, die ſie im Amte dereinſt befolgen müſſen, und ſelbſt dem Ausländer kann die Kenntniß der muſterhaften preußiſchen Polizei und Kameralverfaſſung einen weſentlichen Nuzzen ſtiften.

Ich habe nur noch das hinzuzufügen, daß ich wegen einiger, beſonders in denen Bogen, in welchen ich der Abweſenheit wegen vom Druckort die Correctur nicht habe ſelbſt beſorgen können, eingeſchlichener Druckfehler meine Leſer um Verzeihung bitte und ſie erſuche, die vornehmſten alſo, wie am Ende des Werks bemerkt worden,

zu ändern. Der zweite Band, der künftige Oſtermeſſe die Preſſe verläßt, wird nur etwa etwas über die Hälfte ſo ſtark wie dieſer erſte ſein, und beide werde ich meinen Herrn Zuhörern, um ſie nicht durch ein zu koſtbares Lehrbuch zu beläſtigen, einen anſehnlichen Theil unter dem an ſich ſchon mäßigen Preiſe in denen Buchläden, verkaufen. Berlin, den 24. Septbr. 1784.

Tabel-

Tabellariſche Ueberſicht aller im erſten Bande enthaltenen Materien.

I. Einleitung.

A. Vorbereitungslehren.

1) Begriff und Nahmen der Wiſſenſchaft.

2) Eintheilung derſelben.

3) Verhältniß zu andern Theilen der Gelehrſamkeit.

4) Quellen.

5) Methode zu lehren und zu lernen.

6) Hülfswiſſenſchaften.

7) Nutzen.

B. Litterärgeſchichte.

1) Geſchichte der Wiſſenſchaft.

2) Verzeichniß der allgemeinen Schriften und zwar

a) Unter den Alten.

b) Nach Wiederherſtellung der Wiſſenſchaften.

α) Aeltere.

a) Bibliographen.

b) Ariſtoteliſchſcholaſtiſche, claſſiſche, bibliſche u. a. ältere Politiker.

β) Neuere.

a) Bibliographien.

b) Wörterbücher.

c) Syſteme und Lehrbücher.

*) Teutſche.

1) Mit

1) Mit Einmiſchung der Oekonomie und Technologie.

2) Ohne — — —.

**) Franzöſiſche.

***) Engliſche, italieniſche u. a.

d) Sammlungen von Abh. mehrerer einzelner politiſcher Materien.

*) Teutſche.

1) Solche, die zugleich mit ökon. und technologiſche Lehren enthalten.

2) Solche, die blos zur Politik gehörige Lehren enthalten.

**) Franzöſ. engliſche u. a.

e) Politiſche Romane, Memoires und Teſtamente.

f) Phyſiocratiſch franzöſiſche und teutſche Politiker und deren Widerleger.

*) Phyſiocraten.

1) Franzoſen.

2) Teutſche.

**) Widerleger.

g) Sammlungen von Polizei- und Kameral- u. a. Geſetzen.

h) Hiſtoriſch politiſche Schriftſteller von der Polizei-Kameral-Gewerbeverfaſſung einzelner europäiſcher Staaten.

II. Die Wiſſenſchaft ſelbſt.

A. Grundverfaſſungspolitik.

1) Vom Begriff des Staats und deſſen weſentlichen Erforderniſſen.

2) Vom

2) Vom Urſprung und Wachsthum der Staaten überhaupt und insbeſondere der europäiſchen.
3) Vom Endzweck des Staats.
4) Von der höchſten Gewalt.
5) Von dem Grunde und Gegenſtand der Staaten.
a) Vom Staatsgebiet.
b) Von den Einwohnern.
6) Von den Regierungsformen.
a) Von den einfachen.
1) Der Monarchie.
2) Der Ariſtocratie.
3) Der Democratie.
b) Von den künſtlichen.
B. Regierungspolitik.
A. Allgemeine.
a) Von der Landesregierung überhaupt.
b) Von der Erlangung der Kenntniß der Beſchaffenheit des Staats und der Einwohner.
B. Beſondere.
AA. Innere Politik.
a) Fürſorge für innere Sicherheit.
aa) Für innere öffentliche und
bb) Innere Privatſicherheit.
a) Verhütung und Beſtrafung der Verbrechen.
b) Gute Verfaſſung des bürgerlichen Rechts und der Rechtspflege.
b) Polizeiwiſſenſchaft.
aa) Bevölkerungspolizei.
a) Allgemeine Betrachtung.
b) Beförderungsmittel.

aa) Be-

aa) Beförderung der natürlichen Vermehrung durch geſetzmäßige Ehen.
bb) Entfernung der Urſachen, die die Verminderung der vorhandenen Einwohner bewirken.
cc) Vermehrung durch Ausländer.
bb) Fürſorge für die ſowohl körperliche als geiſtige Vervollkommung der Perſohnen der Bürger.
a) Mediciniſche Polizei.
aa) Geſundheitsanſtalten.
bb) Medicinalanſtalten.
b) Pſychologiſche Polizei.
aa) Pädagogiſche Polizei.
1) Nationalerziehung.
2) Erziehung in den Häuſern der Eltern.
3) Erziehung in öffentlichen Anſtalten.
a) Erziehungsinſtitute.
b) Schulen, Univerſitäten u. a.
bb) Fürſorge für die Bildung der Erwachſenen.
1) Litteraturpolizei.
2) Moraliſche Polizei.
α) Beförderung guter Sitten und bürgerlicher Tugenden.
β) Religions- und Kirchenpolizei.
cc) Von den Polizeianſtalten und Maasregeln, die das National- und insbeſondere Privatvermögen betreffen.
a) Im allgemeinen.

aa) Be-

aa) Begriff und Einfluß aufs allgemeine Beſte.
bb) Von gehöriger Vertheilung deſſelben.
cc) Von dem Umlauf.
b) Beſondere politiſche Lehre vom Privatvermögen.
aa) In Abſicht der Erwerbung deſſelben.
1) Nachtheilige Erwerbarten und insbeſondere Bettelei.
2) Vortheilhaftere in einzelnen Arbeiten, Dienſten und Gewerben.
bb) In Abſicht der Erhaltung deſſelben.
1) Creditanſtalten und insbeſondere
α) Hypothekenweſen.
β) Leihbanken und Pfandhäuſer.
γ) Creditſiſteme.
2) Verſicherungsanſtalten.
α) Von Kapitalien.
αα) Beim Seeweſen.
ββ) Feuerasſecuranzen.
γγ) Viehſterben, Hagel u. ſ. w. Aſſecuranzen.
β) Von Einkünften.
αα) Einkaufsanſtalten.
ββ) Leibrenten.
γγ) Begräbnißkaſſen.
δδ) Wittwen- und Waiſenkaſſen.
cc) In Abſicht der Verwendung, insbeſ.
1) Vom Luxus.

2) Von Verſorgung der Armen, Waiſen und Findlinge.
dd) Von den Polizeianſtalten und Maasregeln zur Beförderung der Landwirthſchaft, mechaniſcher Künſte und der Handlung.
a) Polizei der Landwirthſchaft.
aa) Allgemeine.
bb) Beſondere
1) Polizei des Wieſen- Feld- u. Gartenbaus
2) — der Viehzucht.
3) — des Forſtweſeus.
4) — der Jägerei und Fiſcherei.
5) — des Bergbaus.
b) Polizei des Handwerks- Fabrik- und Manufacturweſens.
aa) Allgemeine
1) Von den Handwerkszünften und deren Mißbräuchen.
2) Von Handwerks- Fabriken- und Manufact. Tabellen.
3) Von Einführung und Anlage der Manuf. und Fabriq.
4) Von Erhaltung u. Erweiterung derſelb.
bb) Beſondere
1) Wollmanufacturen.
2) Leinen —
3) Baumwollen —
4) Seiden —
5) Leder —
6) Papier — u. ſ. w.
c) Handlungspolitik.

aa) Allgemeine
1) Eintheilungen des Handels.
2) Von den Gegenſtänden des Handels.
a) Waaren.
b) Geld und Geldpolizei.
c) Wechſel.
3) Von den Handlung treibenden Perſohnen.
a) Landwirthe und Handwerker.
b) Fabrikanten.
c) Kaufleute en gros und en detail.
d) Höker, Trödler, Hauſirer.
e) Juden.
f) Handlungsgeſellſchaften verſchiedener Art.
g) Mäkler.
bb) Beſondere
1) Von den Beförderungsmitteln der Handlung.
a) Märkte und Meſſen.
b) Reiſe- und Transportanſtalten.
c) Schiffahrt.
d) Seehäfen.
e) Admiralität.
f) Conſuls.
g) Abſchaffung des Strandrechts.
i) Schiffbarmachung der Flüſſe.
k) Kanäle.
l) Poſtweſen.
m) Wirthshäuſer und Gaſthöfe.

n) Auswärtige Colonien.
o) Einförmig Maaß und Gewicht.
p) Niedrigkeit der Zinſen.
q) Banken.
r) Stapelgerechtigkeit.
s) Auctionen.
t) Börſen.
u) Intelligenzweſen.

2) Von denen Mitteln und Anſtalten, die der Wohlfeilheit der Gegenſtände des Handels vortheilhaft oder ſchädlich ſind.
a) Vortheile der Wohlfeilheit.
b) Mispreiſe.
c) Beförderung des Zuſammenfluſſes.
d) Taxen.
e) Vorkäufereien.
f) Monopolien.
g) Getraidetheurung.
1) Getraidetaxen.
2) Kornhändler.
3) Magazine.
4) Getraideſperre.

3) Von der Lenkung des Handels im Ganzen zum gemeinen Beſten.
a) Handelsfreiheit.
b) Activ- und Paſſivhandel.
c) Handlungsbilance.

1) Mit-

1) Mittel ſie zu erforſchen.
2) Mittel ſie zu gewinnen.
ee) Von der Fürſorge für die Bequemlichkeiten und Annehmlichkeiten des Lebens der Bürger.
1) Von guter Vertheilung der politiſchen Ehre und Unehre.
2) Von guter Einrichtung der kleinen Geſellſchaften.
a) Elterliche.
b) Vormundſchaftsweſen.
c) Geſindeweſen.
d) Von den Dörfern u. deren Verfaſſ.
e) Von Städten und deren Verfaſſung.
f) Von Provinzen.
3) Von allgemeinen Anſtalten zur Verſchönerung des Landes.
a) Schönheit der ländlichen Gegenden.
b) Gute Anlage und Unterhaltung der Schönheit der Städte und Dörfer.
4) Von der Fürſorge und Aufſicht für
a) Schauſpiele, Opern. Concerte.
b) Feierlichkeiten und anderer öffentlicher Volksergötzlichkeiten.
c) Geſellſchaftliche Luſtbarkeiten verſchiedner Art.

5) Von

5) Von Abwendung der Unglükſsfälle.
a) Von Thieren, Gift, Schieſſen, Werfen, Erdbeben, Gewitter u. ſ. w.
b) Vom Waſſer.
c) Vom Feuer.

Einleitung.

Theilen der Gelehrſamkeit, 4 ihre Quellen, 5 die Methode ſie zu lehren und zu lernen, 6 ihre Hülfswiſſenſchaften, und 7 ihren Nuzzen.

Erſtes Kapittel.

Vom Begrif und Nahmen.

1) Springers progr. de definitionum in Scientiis difficultate ſiſtens diatriben definitionis ſcientiarum oeconomicarum ſ. cameralium ex idea cohaerentium. Onoldi 766. 8.

2) Springers Grundriß zu ſeinen Vorleſungen, über den Umfang der Kameralwiſſenſchaft, als ein Lehrgebäude betrachtet. Onolzbach 766. fol.

3) Daries progr. de differentiis politiae et Jurisprudentiae. Frcf. ad Viad. 1763.

§. 4.

Die Staatslehre iſt diejenige Wiſſenſchaft, welche die Grundſäze, Mittel, und Anſtalten, lehrt und erklärt, wie ein Staat ſowohl überhaupt, als in allen ſeinen einzelnen Theilen, ſo einzurichten iſt, daß der Endzweck deſſelben, auf jede Art befördert, und ſo viel möglich erreicht werde.

§. 5.

Man findet bei den verſchiedenen Schriftſtellern, die dieſe Wiſſenſchaft in ſehr verſchiedenen weitern oder engern Grenzen, und aus verſchiedenen Geſichtspunkten abgehandelt haben, verſchiedene Benennungen derſelben.

§. 6.

Unter allen iſt der urſprünglich griechiſche Ausdruck Politik, oder teutſch Staatslehre, der allerpaſſendſte. Die Griechen ſelbſt verbanden auch ſchon mit dem Worte πολιτικη den von unſrer Wiſſenſchaft im §. 4 beſtimmten Begrif.

Ariſtot.

Ariſtot. oecon. L. I. ſagt: Reipublicae ſeu politicae diſciplinae eſt, civitatem ab initio bene conſtituiſſe, et conſtituta bene uti. —

§. 7.

Von teutſchen Benennungen gehören hieher, außer den von mir erwählten, und auch bei verſchiedenen Schriftſtellern gebräuchlichen Ausdruck: Staatslehre — noch folgende: 1) Staatswiſſenſchaft. Dieſer Ausdruck aber hat ſeinen ſchon beſtimmtern Begriff, indem wir alle den Staat betreffende Wiſſenſchaften, wenn wir ſie als ein Ganzes betrachten, die Staatswiſſenſchaft nennen, und ſo iſt denn die Staatslehre neben dem Staatsrecht, Staatsgeſchichte, Statiſtik u. m. a. ein Theil derſelben.

§. 8.

2) Staatsklugheit, allein dieſe Benennung verdient keinen Beifall, man verſteht hierunter die ſubjective Fertigkeit desjenigen, der die Graundſätze dieſer Wiſſenſchaft nach den jedesmahligen Umſtänden geſchickt anwendet.

§. 9.

3) Staatskunſt, iſt ebenfalls kein ſchicklicher Nahme für dieſe Wiſſenſchaft, indem Kunſt und Wiſſenſchaft doch verſchiedene Begriffe ſind, und wir hier mit einer Wiſſenſchaft zu thun haben.

§. 10.

4) Der Ausdruck Polizeiwiſſenſchaft, welcher mit dem Worte Politik einerlei Urſprung hat, und wie man aus der Endung ein ſieht, in alten Zeiten in Teutſchland aufgekommen, wird dem einmahl eingeführten Gebrauch gemäß, ſchicklicher einem beſondern Theil dieſer ganzen Wiſſenſchaft aufgeſpart. — Uebrigens iſt das Wort Polizei und Polizei-

lichkeit wegen, und da man ſie nicht füglich mit theoreti-ſchen in Verbindung bringen kann, abgeſondert werden müſſen.

§. 16.

Die wichtigſte hier auseinander zu ſezzende Eintheilung der Politik, iſt die in ihrer Natur gegründeteſte, welche in ihren Unterabtheilungen zwar ohne Nachtheil verſchiedentlich behandelt werden kann, mir aber in einem zuſammenhängenden Syſtem alſo am beſten zergliedert zu werden, ſcheint.

§. 17.

Es zerfällt nehmlich nach dem gegebenen Begriff der Wiſſenſchaft, dieſelbe in die zwei Hauptheile, in die Grundverfaſſungs, und Regierungspolitik. In jener, wird von der Grundverfaſſung des Staats gehandelt, und deren Beſchaffenheit unterſucht, in ſofern ſie in die Regierung des Staats Einfluß hat. Sie lehrt klüglich einen Staat gründen, und macht uns alſo überhaupt mit der Natur und dem Weſen des Staats, als dem wichtigen Gegenſtand der ganzen Wiſſenſchaft, genau bekannt. Dieſe hingegen lehrt alle die beſondern Mittel und Einrichtungen, die zur Erreichung des allgemeinen und beſondern Wohls der Bürger abzwecken, ſie lehrt den Staat in allen ſeinen einzelnen Theilen klüglich regieren, und ſucht die ſo mancherlei Triebfedern auf welche die große Maſchine des Staats, in eine ihrem Endzweck gemäſſe Bewegung bringen, und ſie vollkommen machen können.

§. 18.

Dieſer zweite Haupttheil, als der weitläuftigſte, und von dem gröſſeſten praktiſchen Nutzen, zerfällt nun wieder in mehrere

mehrere Unterabtheilungen, von welchen ich hier nur die vornehmſten anführen werde.

§. 19.

Die beiden Haupttheile derſelben ſind die innere und äuſſere Politik. Jene lehrt die politiſchen Klugheitsregeln, die keine Beziehung auf andere Staaten haben, ſo wie dieſe einen Staat, in dem Verhältniß mit andern neben ihn exiſtirenden Staaten betrachtet, und ſo Vorſchriften eines klugen Verhaltens giebt.

§. 20.

Die innere Politik läßt ſich am natürlichſten wieder alſo abtheilen, daß man im erſten allgemeinen Theil, von der innern Landesregierung im allgemeinen handelt, und ſodann den beſondern darauf folgen läßt, der nun die einzeln, zum allgemeinen Wohl abzweckende Grundſätze, Mittel, und Anſtalten lehrt und erklärt.

§. 21.

Von dieſem ſind wieder folgende Vier Unterabtheilungen zu machen:

1) Die Fürſorge für die innere Sicherheit jeder Art.
2) Die Polizeiwiſſenſchaft, als denjenigen Theil der inneren beſondern Regierungspolitik, welcher alle übrige Grundſätze, Mittel, und Anſtalten zur Erreichung des Endzwecks des Staats lehrt, die nicht unmittelbar die innere Sicherheit, und das Finanzweſen betreffen.
3) Die Finanzpolitik oder Kameralwiſſenſchaft, welche die dem öffentlichen Wohl gemäßeſte Erhebung, Verwaltung und Verwendung der Staatseinkünfte lehrt.
4) Die allgemeine innere praktiſche Politik, welche einige allgemein praktiſche politiſche Wahrheiten enthält, die

in den vorigen Theilen nicht Plaz finden konnten, und ſich auf alle vorige Theile beziehen.

§. 22.

Die äuſſere Politik, handelt im allgemeinen Theil überhaupt, von dem Verhältniß eines Staats gegen andere, und im beſondern, die Friedens und Kriegespolitik ab.

§. 23.

Ein jeder dieſer Haupttheile, zerfällt wieder in mehrere Unterabtheilungen, deren Auseinanderſezzung, aber ſich ſchicklicher in den einzelnen Theilen ſelbſt, thun läßt.

Drittes Kapittel.

Von dem Verhältniß der Politik, zu andern Teilen der Gelehrſamkeit und ihren Quellen.

§. 24.

Die Politik enthält dogmatiſche, in der Natur und dem Weſen der Dinge, und insbeſondre hier des Staats, gegründete Wahrheiten. Mithin gehöret ſie weder zu den hiſtoriſchen noch zu den poſitiven Theilen der Gelehrſamkeit, ſondern zu den philoſophiſchen Wiſſenſchaften.

§. 25.

Und da man die Philoſophie überhaupt in die theoretiſche und praktiſche einzutheilen pflegt, und leztere in die allgemeine und in die beſondern Theile, ſo iſt die Klugheitslehre, neben der Ethik, dem Naturrecht, und der Oekonomie, ein Haupttheil der beſonderen praktiſchen Philoſophie.

§. 26.

Allein nur die Eine Hälfte der Klugheitslehre, gehört hieher, nur diejenige, welche die Regeln der Klugheit bei

Ein-

Einrichtung und Regierung eines Staats lehrt, mithin die eigentliche Staatsklugheitslehre, oder, um ſich richtiger auszudrücken, die Staatslehre, die der Privatklugheitslehre in ſofern entgegen zu ſetzen iſt.

§. 27.

Dieſe Wiſſenſchaft hat mit dem allgemeinen Staatsrecht, einerlei Gegenſtand, beide betrachten ihn aber nur aus verſchiedenen Geſichtspunkten, treffen aber in ihren Grundſätzen ſehr oft zuſammen, da gewöhnlich das, was die Klugheit lehrt, auch natürlich Rechtens iſt.

§. 28.

Eben ſo ſteht ſie mit vielen anderen Wiſſenſchaften in naher Verbindung, mit der Statiſtik, welche die Beſchaffenheit der wirklichen Staaten lehrt, mit der Staatsgeſchichte, welche uns von dem vorhandenen Staat zeigt, wie ſie nach und nach in die gegenwärtige Verfaſſung gekommen.

§. 29.

Was nun die Quellen dieſer Wiſſenſchaft, oder den Grund ihrer Wahrheiten anbetrift, ſo folgt ſchon deſſen Beſchaffenheit daraus von ſelbſt, daß ſie einen Theil der Philoſophie ausmacht.

§. 30

Die mehreſten Schriftſteller beſtimmen, bei derjenigen Wiſſenſchaft, die ſie ſyſtematiſch abhandeln wollen, einen ſogenannten objektiven Erkenntnißgrundſatz, worunter man diejenige allgemeine Wahrheit verſteht, aus welcher alle andre Wahrheiten der Wiſſenſchaft, auf eine erweisliche Art hergeleitet werden können, die gleichſam den Probierſtein der Richtigkeit aller Wahrheiten, die die Wiſſenſchaft umfaßt, abgeben ſoll; es muß derſelbe evident, umumſtößlich wahr ſein,

ſein, er muß der erſte, einzige, er muß ferner der Wiſſenſchaft eigenthümlich ſein, und hiernach dann ſcheint es mir, in Abſicht der Staatslehre, folgender Grundſaz zu ſein: Alles, was den Endzwek des Staats befördert, muß vorgekehrt, alles was ihm hinderlich ſein könnte, vorgebeugt, oder abgewährt werden.

§. 31.

Die Beweiſe der politiſchen Wahrheiten, müſſen alſo aus der Natur und Weſen des Staats, hergenommen werden. Die ältern politiſchen Lehrer blieben noch ſtreng dabei, daß ſie alles a priori herleiteten, ohne dabei weiter auf die Erfahrung zu ſehen, allein es iſt nicht zu läugnen, daß die Staatslehre eine Wiſſenſchaft von viel gröſſeren praktiſchen Nuzzen dadurch wird, wenn man hierin nicht ſo ſtrenge verfährt, ſondern vielmehr einen doppelten Weg zur Erlangung politiſcher Wahrheiten einſchlägt, und dieſelbe theils a priori, theils a poſteriori herleitet.

§. 32.

Die Hauptbeweiſe der Wahrheiten dieſer Wiſſenſchaft, ſind mithin die philoſophiſchen, da man aus den angenommenen hypothetiſchen Begriff eines Staats die politiſchen Wahrheiten von vorne her folgert.

§. 33.

Zur Unterſtüzung dieſer, gröſſerer Sicherheit, Gewisheit, und mehrerer Brauchbarkeit der Wiſſenſchaft, bediene man ſich aber auch zweitens, der hiſtoriſchen Beweiſe, der Erfahrung oder der Erkenntnißquelle a poſteriori, die ohnedies in allen praktiſchen Wiſſenſchaften die älteſte Gattung der Beweiſe ſind. Jemehr man ins Detail geht, je nothwendiger werden dieſe, je ſchwieriger und verwickelter jene.

Oft

Oft lehrt die Erfahrung den Nuzzen einer politiſchen Einrichtung, ohne daß wir die Gründe von vorne her begreifen, oft irrt man ſich im Schließen, und ſollte man nur a priori bisher verfahren haben, ſo würden wir ſicher in der Politik noch ſehr zurück ſein.

§. 34.

Die hiſtoriſchen Beweiſe gründen ſich nun theils wieder auf fremde — theils auf eigene Erfahrungen — bei dem Gebrauch jener iſt vorzügliche Behutſamkeit, in Abſicht der Glaubwürdigkeit nöthig, und beruhen ſie auf theils mündliche, theils ſchriftliche Erzehlungen, — und dieſe beruhet entweder auf eigne Beobachtung, die einem jeden Politiker freiſteht, und reife Beurtheilungskraft vorausſetzt, oder auf politiſche Verſuche, die nur dem Regenten und etwa höheren Staatsbedienten zukommen, und auch von dieſen nur ſelten, und mit einer um ſo gröſſeren Behutſamkeit, je wichtiger ſie ſind, angeſtellt werden können.

§. 35.

So vorzüglich und nöthig, dieſe doppelte Beweisart in der Abhandlung der Staatslehre iſt, ſo ſind auf der andern Seite folgende fehlerhafte Beweisarten zn vermeiden:

1) Die Beweiſe durch Autoritäten, Anführung der Meinung berühmter Politiker. Der einſichtsvollſte Staatsmann kann in einzelnen Behauptungen irren.

2) Durch ſinnreiche Einfälle, Denkſprüche, Sinnbilder, glänzende Antitheſen, wizzige Vergleichungen, welche Beweisarten den franzöſiſchen Politikern vorzüglich eigen ſind, in der That aber nie als Beweiſe gelten, und oft auf falſche und fehlerhafte Sätze, zumahl dem Anfänger

fänger, führen können. Alles dies kann nur allenfalls zur Ausſchmückung des Vortrags mit eingeſtreuet werden.

Viertes Kapittel.

Von den Hülfswiſſenſchaften der Staatslehre.

1) A. G. Baumgartens diſſ. de diſciplinis oeconomico-politico-Cameralibus, Frcof. ad Viad. 1747. 4.

2) Zinkens Gedanken von den Wiſſenſchaften eines künftigen Staatsmanns. Leipz. 754. 4.

3) J. C. C. Rüdiger, die academiſche Laufbahn für Oeconomen und Kameraliſten. Halle 783. 8.

§. 36.

Hülfswiſſenſchaften oder Kenntniſſe nennt man bei einer Wiſſenſchaft diejenigen, die bei der gründlichen Erlernung und Anwendung derſelben, vorausgeſetzt werden. Man theilt dieſelbe ein, in die allgemeinen und beſonderen; jene die bei einem jeden Gelehrten erforderlich ſind, als z. E. Logik, Sprachen ꝛc. dieſe, die bei einem gewiſſen Theil der Gelehrſamkeit, einer gewiſſen Gattung von Gelehrten unentbehrlich ſind. Jene gehen uns hier nichts an.

§. 37.

In Abſicht der leztern, aber iſt zuförderſt überhaupt zu bemerken, daß der vollkommene Staatsmann, der ſich in allen Theilen und Branchen ſeines Fachs gründliche Kenntniſſe erwerben will, von den meiſten Theilen der Gelehrſamkeit einige, von andern aber eine genauere Kenntniß beſitzen müſſe. In Abſicht jener, ſo hat die Politik mit den Gegenſtänden aller praktiſchen Wiſſenſchaften, inſofern ſie

Ein-

Einfluß auf das Wohl des Staats habe, zu thun, und mithin iſt ihm einige Kenntniß der Medicin, der Theologie — der Pädagogik, der Kriegeskunſt u. ſ. f. in vielen Fällen ſehr nüzlich.

§. 38.

Um aber nicht ins Uebertriebene zu verfallen, und zu viel von einem ſich bildenden Staatmann, und insbeſondere Kameraliſten zu fordern, ſo will ich hier nur diejenigen Wiſſenſchaften anzeigen, deren genaueres Studium er nicht unterlaſſen darf.

§. 39.

Dahin gehört 1) das Naturrecht, und insbeſondere das allgemeine Staats- und Völkerrecht.

2) Die Geſchichte und Statiſtik, ſowohl überhaupt, als insbeſondre der Geſchichte und Statiſtik desjenigen Staats, deſſen Dienſt er ſich beſtimmt hat.

3) Die reine ſowohl als angewandte Mathematik.

4) Das Kameralrecht im weiteſten Verſtande, welches ſowohl die poſitive Rechte und Verbindlichkeit des Landesherrn und der Unterthanen gegeneinander, als auch die der Unterthanen gegenſeitig erklärt, und dem Politiker mit den ſchon vorhandenen Geſezzen jeder Art ſeines Vaterlandes bekannt machen müſſe.

§. 40.

Nächſt dieſen Theilen der Gelehrſamkeit, die kein Politiker entbehren kann, ſind nun noch einige übrig, die insbeſondere die Gattung der Staatsbediente, die man Cameraliſten nennt, ſchlechterdings aufs genaueſte ſtudieren müſſen. Dahin gehört:

Einleitung.

§. 1.

Die Einleitung in die Staatslehre umfaßt nach einer vernünftigen Methode, diejenigen allgemeinen Lehren, welche das Eigenthümliche dieſer Wiſſenſchaft auseinanderſezzen, und theils von ſolcher Beſchaffenheit ſind, daß ſie bei der Entwickelung der einzelnen Theile der Wiſſenſchaft ſelbſt vorausgeſetzt werden müſſen, theils in dem Syſtem ſelbſt keinen ſchicklichen Plaz einnehmen können.

§. 2.

Es zerfällt dieſelbe in zwei Abtheilungen, 1) die eigentlichen Vorbereitungslehren, und 2) die Litterärgeſchichte der Staatslehre.

Erſtes Hauptſtück.

Vorbereitungslehren.

1) Zink Kameraliſten Bibliothek T. I. 4.

2) F. J. Bob, von dem Syſtem der Polizeiwiſſenſchaft, 2te Aufl. Freyburg 1779. 8.

§. 3.

Diejenigen Lehren, welche hier hintereinander abzuhandeln, ſind folgende ſieben: 1 die Erklärung des Begrifs, und der Nahmen dieſer Wiſſenſchaft, 2 die mancherlei Eintheilungen derſelben, 3 ihr Verhältniß zu andern

Theilen der Gelehrſamkeit, 4 ihre Quellen, 5 die Methode ſie zu lehren und zu lernen, 6 ihre Hülfswiſſenſchaften, und 7 ihren Nuzzen.

Erſtes Kapittel.

Vom Begrif und Nahmen.

1) Springers progr. de definitionum in Scientiis difficultate ſiſtens diatriben definitionis ſcientiarum oeconomicarum ſ. cameralium ex idea cohaerentium. Onoldi 766. 8.

2) Springers Grundriß zu ſeinen Vorleſungen, über den Umfang der Kameralwiſſenſchaft, als ein Lehrgebäude betrachtet. Onolzbach 766. fol.

3) Daries progr. de differentiis politiae et Jurisprudentiae. Frcf. ad Viad. 1763.

§. 4.

Die Staatslehre iſt diejenige Wiſſenſchaft, welche die Grundſäze, Mittel, und Anſtalten, lehrt und erklärt, wie ein Staat ſowohl überhaupt, als in allen ſeinen einzelnen Theilen, ſo einzurichten iſt, daß der Endzweck deſſelben, auf jede Art befördert, und ſo viel möglich erreicht werde.

§. 5.

Man findet bei den verſchiedenen Schriftſtellern, die dieſe Wiſſenſchaft in ſehr verſchiedenen weitern oder engern Grenzen, und aus verſchiedenen Geſichtspunkten abgehandelt haben, verſchiedene Benennungen derſelben.

§. 6.

Unter allen iſt der urſprünglich griechiſche Ausdruck Politik, oder teutſch Staatslehre, der allerpaſſendſte. Die Griechen ſelbſt verbanden auch ſchon mit dem Worte πολιτικη den von unſrer Wiſſenſchaft im §. 4 beſtimmten Begrif.

Ariſtot.

Ariſtot. oecon. L. I. ſagt: Reipublicae ſeu politicae diſciplinae eſt, civitatem ab initio bene conſtituiſſe, et conſtituta bene uti. —

§. 7.

Von teutſchen Benennungen gehören hieher, außer den von mir erwählten, und auch bei verſchiedenen Schriftſtellern gebräuchlichen Ausdruck: Staatslehre — noch folgende: 1) **Staatswiſſenſchaft.** Dieſer Ausdruck aber hat ſeinen ſchon beſtimmtern Begriff, indem wir alle den Staat betreffende Wiſſenſchaften, wenn wir ſie als ein Ganzes betrachten, die Staatswiſſenſchaft nennen, und ſo iſt denn die Staatslehre neben dem Staatsrecht, Staatsgeſchichte, Statiſtik u. m. a. ein Theil derſelben.

§. 8.

2) **Staatsklugheit,** allein dieſe Benennung verdient keinen Beifall, man verſteht hierunter die ſubjective Fertigkeit desjenigen, der die Grundſätze dieſer Wiſſenſchaft nach den jedesmahligen Umſtänden geſchickt anwendet.

§. 9.

3) **Staatskunſt,** iſt ebenfalls kein ſchicklicher Nahme für dieſe Wiſſenſchaft, indem Kunſt und Wiſſenſchaft doch verſchiedene Begriffe ſind, und wir hier mit einer Wiſſenſchaft zu thun haben.

§. 10.

4) Der Ausdruck **Polizeiwiſſenſchaft,** welcher mit dem Worte Politik einerlei Urſprung hat, und wie man aus der Endung ein ſieht, in alten Zeiten in Teutſchland aufgekommen, wird dem einmahl eingeführten Gebrauch gemäß, ſchicklicher einem beſondern Theil dieſer ganzen Wiſſenſchaft aufgeſpart. — Uebrigens iſt das Wort Polizei und Polizei-

wiſſenſchaft von verſchiedenen Schriftſtellern in ſehr verſchiedenem Sinne genommen, wovon mündlich.

§. 11.

Was den Ausdruck 5) **Kameralwiſſenſchaft** anbetrift, ſo iſt derſelbe auch in alten Zeiten in Teutſchland aufgekommen, und leitet ſich von dem teutſchen Worte Kammer her, da die alten Teutſchen, welche die mehreſten Geſchäfte unter freien Himmel verrichteten, Zimmer erbaueten, worin ſie die öffentlichen oder Regierungsgeſchäfte abhandelten, welche ſie Kammern nannten. Man könnte inſofern, der Gewohnheit gemäß, dieſe Wiſſenſchaft die Kameralwiſſenſchaft nennen, allein dennoch iſt es rathſamer, dieſen Nahmen, wenn man ihn nicht ganz entbehren will, lieber blos dem beſondern Theil dieſer Wiſſenſchaft, welcher von den öffentlichen Einkünften und Ausgaben handelt, zu überlaſſen.

§. 12.

Dann pflegen verſchiedene Schriftſteller dieſe Wiſſenſchaft mit Ausſchluß einiger Lehren derſelben, und in Verbindung mit andern von ihr eigentlich fremden, 6) **die ökonomiſchen Wiſſenſchaften oder die Staatswirthſchaft**, zu nennen; allein dem weſentlichen Endzweck dieſer Wiſſenſchaft iſt dieſe Benennung eben ſo ſehr zuwider, als ſie durch jene Abſonderung und Vermiſchung in ihrer Vollſtändigkeit und Brauchbarkeit leidet.

§. 13.

7) Der Ausdruck **Finanzwiſſenſchaft** endlich, welcher von einigen von dem Worte fein, von andern von dem ſchlechtlateiniſchen Worte finare hergeleitet wird, kann noch weniger ſowohl ſeinem Urſprung, als dem gewöhnlichen Gebrauch

nach,

nach, zur allgemeinen Benennung dieſer Wiſſenſchaft gebraucht werden, wiewohl auch einige Lehrer derſelben, ſich deſſen alſo zu bedienen pflegen.

Zweites Kapittel.

Von den Eintheilungen der Staatslehre.

§. 14.

Sehr viele politiſche Schriftſteller handeln blos willkührlich, ohne beſtimmte Ordnung und Abtheilung, die verſchiedenen Lehren dieſer Wiſſenſchaft hintereinander ab. In einem ordentlichen und zuſammenhängenden Lehrgebäude der ganzen Wiſſenſchaft, aber hängt doch die Gründlichkeit und Faßlichkeit, mit der man ſie abhandeln muß, ſehr viel davon mit ab, daß man das Ganze in gehörige Abtheilungen alſo bringe, daß diejenigen Theile ſtets vorausgeſchickt werden, welche zur Erläuterung und Verſtändlichkeit der folgenden dienen.

§. 15.

Man könnte die Staatslehre eintheilen in die theoretiſche und praktiſche. Jene würde alle diejenigen politiſchen Wahrheiten enthalten müſſen, welche die Art und Weiſe politiſche Geſchäfte zu betreiben, nicht betreffen. — Dieſe — welche ſie betreffen. Von letzterer wäre dann die politiſche Praxis, als das wirkliche Verfahren, nach dem ſowohl theoretiſchen als praktiſchen Regeln noch zu unterſcheiden. — Allein dieſe Abſonderung der politiſchen Wahrheiten, ob ſie ſich gleich bewerkſtelligen lieſſe, iſt aus mancherlei wichtigen Gründen nicht rathſam und bequem, indeſſen giebt es einige allgemein praktiſche politiſche Wahrheiten, die der Deut-

lichkeit wegen, und da man ſie nicht füglich mit theoreti-ſchen in Verbindung bringen kann, abgeſondert werden müſſen.

§. 16.

Die wichtigſte hier auseinander zu ſezzende Eintheilung der Politik, iſt die in ihrer Natur gegründeteſte, welche in ihren Unterabtheilungen zwar ohne Nachtheil verſchiedentlich behandelt werden kann, mir aber in einem zuſammenhängenden Syſtem alſo am beſten zergliedert zu werden, ſcheint.

§. 17.

Es zerfällt nehmlich nach dem gegebenen Begriff der Wiſſenſchaft, dieſelbe in die zwei Haupttheile, in die **Grundverfaſſungs, und Regierungspolitik.** In jener, wird von der Grundverfaſſung des Staats gehandelt, und deren Beſchaffenheit unterſucht, in ſofern ſie in die Regierung des Staats Einfluß hat. Sie lehrt klüglich einen Staat gründen, und macht uns alſo überhaupt mit der Natur und dem Weſen des Staats, als dem wichtigen Gegenſtand der ganzen Wiſſenſchaft, genau bekannt. Dieſe hingegen lehrt alle die beſondern Mittel und Einrichtungen, die zur Erreichung des allgemeinen und beſondern Wohls der Bürger abzwecken, ſie lehrt den Staat in allen ſeinen einzelnen Theilen klüglich regieren, und ſucht die ſo mancherlei Triebfedern auf welche die große Maſchine des Staats, in eine ihrem Endzweck gemäſſe Bewegung bringen, und ſie vollkommen machen können.

§. 18.

Dieſer zweite Haupttheil, als der weitläuftigſte, und von dem gröſſeſten praktiſchen Nutzen, zerfällt nun wieder in

mehrere

mehrere Unterabtheilungen, von welchen ich hier nur die vornehmſten anführen werde.

§. 19.

Die beiden Hauptttheile derſelben ſind die **innere und äuſſere Politik.** Jene lehrt die politiſchen Klugheitsregeln, die keine Beziehung auf andere Staaten haben, ſo wie dieſe einen Staat, in dem Verhältniß mit andern neben ihn exiſtirenden Staaten betrachtet, und ſo Vorſchriften eines klugen Verhaltens giebt.

§. 20.

Die **innere Politik** läßt ſich am natürlichſten wieder alſo abtheilen, daß man im erſten allgemeinen Theil, von der **innern Landesregierung** im allgemeinen handelt, und ſodann den beſondern darauf folgen läßt, der nun die einzeln, zum allgemeinen Wohl abzweckende Grundſätze, Mittel, und Anſtalten lehrt und erklärt.

§. 21.

Von dieſem ſind wieder folgende Vier Unterabtheilungen zu machen:

1) **Die Fürſorge für die innere Sicherheit jeder Art.**
2) **Die Polizeiwiſſenſchaft**, als denjenigen Theil der inneren beſondern Regierungspolitik, welcher alle übrige Grundſätze, Mittel, und Anſtalten zur Erreichung des Endzwecks des Staats lehrt, die nicht unmittelbar die innere Sicherheit, und das Finanzweſen betreffen.
3) **Die Finanzpolitik oder Kameralwiſſenſchaft**, welche die dem öffentlichen Wohl gemäßeſte Erhebung, Verwaltung und Verwendung der Staatseinkünfte lehrt.
4) **Die allgemeine innere praktiſche Politik**, welche einige allgemein praktiſche politiſche Wahrheiten enthält, die

in den vorigen Theilen nicht Plaz finden konnten, und ſich auf alle vorige Theile beziehen.

§. 22.

Die äuſſere Politik, handelt im allgemeinen Theil überhaupt, von dem Verhältniß eines Staats gegen andere, und im beſondern, die Friedens und Kriegespolitik ab.

§. 23.

Ein jeder dieſer Haupttheile, zerfällt wieder in mehrere Unterabtheilungen, deren Auseinanderſezzung, aber ſich ſchicklicher in den einzelnen Theilen ſelbſt, thun läßt.

Drittes Kapittel.

Von dem Verhältniß der Politik, zu andern Teilen der Gelehrſamkeit und ihren Quellen.

§. 24.

Die Politik enthält dogmatiſche, in der Natur und dem Weſen der Dinge, und insbeſondre hier des Staats, gegründete Wahrheiten. Mithin gehöret ſie weder zu den hiſtoriſchen noch zu den poſitiven Theilen der Gelehrſamkeit, ſondern zu den philoſophiſchen Wiſſenſchaften.

§. 25.

Und da man die Philoſophie überhaupt in die theoretiſche und praktiſche einzutheilen pflegt, und leztere in die allgemeine und in die beſondern Theile, ſo iſt die Klugheitslehre, neben der Ethik, dem Naturrecht, und der Oekonomie, ein Haupttheil der beſonderen praktiſchen Philoſophie.

§. 26.

Allein nur die Eine Hälfte der Klugheitslehre, gehört hieher, nur diejenige, welche die Regeln der Klugheit bei

Ein-

Einrichtung und Regierung eines Staats lehrt, mithin die eigentliche Staatsklugheitslehre, oder, um ſich richtiger auszudrücken, die Staatslehre, die der Privatklugheitslehre in ſofern entgegen zu ſetzen iſt.

§. 27.

Dieſe Wiſſenſchaft hat mit dem allgemeinen Staatsrecht, einerlei Gegenſtand, beide betrachten ihn aber nur aus verſchiedenen Geſichtspunkten, treffen aber in ihren Grundſätzen ſehr oft zuſammen, da gewöhnlich das, was die Klugheit lehrt, auch natürlich Rechtens iſt.

§. 28.

Eben ſo ſteht ſie mit vielen anderen Wiſſenſchaften in naher Verbindung, mit der Statiſtik, welche die Beſchaffenheit der wirklichen Staaten lehrt, mit der Staatsgeſchichte, welche uns von dem vorhandenen Staat zeigt, wie ſie nach und nach in die gegenwärtige Verfaſſung gekommen.

§. 29.

Was nun die Quellen dieſer Wiſſenſchaft, oder den Grund ihrer Wahrheiten anbetrift, ſo folgt ſchon deſſen Beſchaffenheit daraus von ſelbſt, daß ſie einen Theil der Philoſophie ausmacht.

§. 30

Die mehreſten Schriftſteller beſtimmen, bei derjenigen Wiſſenſchaft, die ſie ſyſtematiſch abhandeln wollen, einen ſogenannten objektiven Erkenntnißgrundſatz, worunter man diejenige allgemeine Wahrheit verſteht, aus welcher alle andre Wahrheiten der Wiſſenſchaft, auf eine erweisliche Art hergeleitet werden können, die gleichſam den Probierſtein der Richtigkeit aller Wahrheiten, die die Wiſſenſchaft umfaßt, abgeben ſoll; es muß derſelbe evident, umumſtößlich wahr

ſein,

ſein, er muß der erſte, einzige, er muß ferner der Wiſſenſchaft eigenthümlich ſein, und hiernach dann ſcheint es mir, in Abſicht der Staatslehre, folgender Grundſaz zu ſein: **Alles, was den Endzwek des Staats befördert, muß vorgekehrt, alles was ihm hinderlich ſein könnte, vorgebeugt, oder abgewährt werden.**

§. 31.

Die Beweiſe der politiſchen Wahrheiten, müſſen alſo aus der Natur und Weſen des Staats, hergenommen werden. Die ältern politiſchen Lehrer blieben noch ſtreng dabei, daß ſie alles a priori herleiteten, ohne dabei weiter auf die Erfahrung zu ſehen, allein es iſt nicht zu läugnen, daß die Staatslehre eine Wiſſenſchaft von viel gröſſeren praktiſchen Nuzzen dadurch wird, wenn man hierin nicht ſo ſtrenge verfährt, ſondern vielmehr einen doppelten Weg zur Erlangung politiſcher Wahrheiten einſchlägt, und dieſelbe theils a priori, theils a poſteriori herleitet.

§. 32.

Die Hauptbeweiſe der Wahrheiten dieſer Wiſſenſchaft, ſind mithin die philoſophiſchen, da man aus den angenommenen hypothetiſchen Begriff eines Staats die politiſchen Wahrheiten von vorne her folgert.

§. 33.

Zur Unterſtützung dieſer, gröſſerer Sicherheit, Gewisheit, und mehrerer Brauchbarkeit der Wiſſenſchaft, bediene man ſich aber auch zweitens, der hiſtoriſchen Beweiſe, der Erfahrung oder der Erkenntnißquelle a poſteriori, die ohnedies in allen praktiſchen Wiſſenſchaften die älteſte Gattung der Beweiſe ſind. Jemehr man ins Detail geht, je nothwendiger werden dieſe, je ſchwieriger und verwickelter jene.

Oft

Oft lehrt die Erfahrung den Nuzzen einer politiſchen Einrichtung, ohne daß wir die Gründe von vorne her begreifen, oft irrt man ſich im Schließen, und ſollte man nur a priori bisher verfahren haben, ſo würden wir ſicher in der Politik noch ſehr zurück ſein.

§. 34.

Die hiſtoriſchen Beweiſe gründen ſich nun theils wieder auf fremde — theils auf eigene Erfahrungen — bei dem Gebrauch jener iſt vorzügliche Behutſamkeit, in Abſicht der Glaubwürdigkeit nöthig, und beruhen ſie auf theils mündliche, theils ſchriftliche Erzehlungen, — und dieſe beruhet entweder auf eigne Beobachtung, die einem jeden Politiker freiſteht, und reife Beurtheilungskraft vorausſetzt, oder auf politiſche Verſuche, die nur dem Regenten und etwa höheren Staatsbedienten zukommen, und auch von dieſen nur ſelten, und mit einer um ſo gröſſeren Behutſamkeit, je wichtiger ſie ſind, angeſtellt werden können.

§. 35.

So vorzüglich und nöthig, dieſe doppelte Beweisart in der Abhandlung der Staatslehre iſt, ſo ſind auf der andern Seite folgende fehlerhafte Beweisarten zn vermeiden:

1) Die Beweiſe durch Autoritäten, Anführung der Meinung berühmter Politiker. Der einſichtsvollſte Staatsmann kann in einzelnen Behauptungen irren.

2) Durch ſinnreiche Einfälle, Denkſprüche, Sinnbilder, glänzende Antitheſen, wizzige Vergleichungen, welche Beweisarten den franzöſiſchen Politikern vorzüglich eigen ſind, in der That aber nie als Beweiſe gelten, und oft auf falſche und fehlerhafte Sätze, zumahl dem Anfänger

fånger, führen können. Alles dies kann nur allenfalls zur Ausſchmückung des Vortrags mit eingeſtreuet werden.

Viertes Kapittel.

Von den Hülfswiſſenſchaften der Staatslehre.

1) A. G. Baumgartens diſſ. de diſciplinis oeconomico-politico-Cameralibus, Frcof. ad Viad. 1747. 4.

2) Zinkens Gedanken von den Wiſſenſchaften eines künftigen Staatsmanns. Leipz. 754. 4.

3) J. C. E. Rüdiger, die academiſche Laufbahn für Oeconomen und Kameraliſten. Halle 783. 8.

§. 36.

Hülfswiſſenſchaften oder Kenntniſſe nennt man bei einer Wiſſenſchaft diejenigen, die bei der gründlichen Erlernung und Anwendung derſelben, vorausgeſetzt werden. Man theilt dieſelbe ein, in die allgemeinen und beſonderen; jene die bei einem jeden Gelehrten erforderlich ſind, als z. E. Logik, Sprachen ꝛc. dieſe, die bei einem gewiſſen Theil der Gelehrſamkeit, einer gewiſſen Gattung von Gelehrten unentbehrlich ſind. Jene gehen uns hier nichts an.

§. 37.

In Abſicht der leztern, aber iſt zuförderſt überhaupt zu bemerken, daß der vollkommene Staatsmann, der ſich in allen Theilen und Branchen ſeines Fachs gründliche Kenntniſſe erwerben will, von den meiſten Theilen der Gelehrſamkeit einige, von andern aber eine genauere Kenntniß beſitzen müſſe. In Abſicht jener, ſo hat die Politik mit den Gegenſtänden aller praktiſchen Wiſſenſchaften, inſofern ſie

Ein-

Einfluß auf das Wohl des Staats habe, zu thun, und mithin iſt ihm einige Kenntniß der Medicin, der Theologie — der Pädagogik, der Kriegeskunſt u. ſ. f. in vielen Fällen ſehr nüzlich.

§. 38.

Um aber nicht ins Uebertriebene zu verfallen, und zu viel von einem ſich bildenden Staatmann, und insbeſondere Kameraliſten zu fordern, ſo will ich hier nur diejenigen Wiſſenſchaften anzeigen, deren genaueres Studium er nicht unterlaſſen darf.

§. 39.

Dahin gehört 1) das Naturrecht, und insbeſondere das allgemeine Staats- und Völkerrecht.

2) Die Geſchichte und Statiſtik, ſowohl überhaupt, als insbeſondre der Geſchichte und Statiſtik desjenigen Staats, deſſen Dienſt er ſich beſtimmt hat.

3) Die reine ſowohl als angewandte Mathematik.

4) Das Kameralrecht im weiteſten Verſtande, welches ſowohl die poſitive Rechte und Verbindlichkeit des Landesherrn und der Unterthanen gegeneinander, als auch die der Unterthanen gegenſeitig erklärt, und dem Politiker mit den ſchon vorhandenen Geſezzen jeder Art ſeines Vaterlandes bekannt machen müſſe.

§. 40.

Nächſt dieſen Theilen der Gelehrſamkeit, die kein Politiker entbehren kann, ſind nun noch einige übrig, die insbeſondere die Gattung der Staatsbediente, die man Cameraliſten nennt, ſchlechterdings aufs genaueſte ſtudieren müſſen. Dahin gehört:

1) Die Landwirthſchaft, die ihm die vortheilhafteſte Gewinnung der nuzbaren Naturprodukte lehrt, und insbeſondere wieder die Kenntniß der Naturgeſchichte, der Chimie, und Phiſik vorausſetzt.

2) Die Technologie, welche die Verfertigung der Kunſtproducte lehrt.

3) Die Kaufmanns- oder Handlungswiſſenſchaft, welche den vortheilhaften Umſatz der Waaren lehrt.

4) Die Haushaltungswiſſenſchaft, welche die wirthſchaftlichen Grundſätze bei Erwerbung, Erhaltung, und Verwendung des Vermögens lehrt.

In den Vorleſungen ſelbſt, werde ich von allen dieſen Hülfswiſſenſchaften, genauer die Nothwendigkeit derſelben für den Kameraliſten entwickeln.

Fünftes Kapittel.

Von der Methode die Staatslehre zu lehren und zu lernen.

1) Zink Kameraliſtenbibliothek, IV. 100. 2.

2) v. Juſti Abh. von dem vernünftigen Zuſammenhang und praktiſchen Vortrag der Kameralwiſſenſchaften, 1754. 4.

3) D. F. v. R. Gutachten von dem vernünftigen Zuſammenhang und praktiſchen Vortrag aller Oeconomiſchen und Cameralwiſſenſchaften, Leipzig 1754. 8.

4) Schmid von dem Zuſammenhang der Land- und Stadtwirthſchaft, der Handlung, Polizei, Finanz und Staatswirthſchaft, Lautern 1776. 8.

5) C. F. Viedebantt Verſuch eines Entwurfs über die rechte Methode die Kameralwiſſenſchaft zu ſtudieren, nebſt einen kleinen Anhang von Erlernung der politiſchen Wiſſenſchaften, ꝛc. Frft. a. d. Oder 1778. 4.

6) Rü-

6) Rüdiger über die ſyſtematiſche Theorie in den Kameralwiſſenſchaften, Halle 777.

7) Lamprecht über das Studium der Kameralwiſſenſchaften, Halle 783.

§. 41.

Es kommt ohne Zweifel bei dem Lehren und Erlernen der Wiſſenſchaft, ſehr viel auf eine vernünftige Methode an, und ich will kürzlich die beſonderen Pflichten des Lehrers der politiſchen Wiſſenſchaften in Abſicht derſelben, angeben, und ſodann zeigen, was derjenige zu beobachten habe, der dieſe Wiſſenſchaft erlernen will.

§. 42.

In Abſicht der Methode, die Politik zu lehren, ſind folgende Grundregeln zu beobachten.

1) Man lehre keine allgemeine abſtrakte Politik, ſondern eine hypothetiſche. — Jene würde nur diejenigen wenigen politiſchen Wahrheiten umfaſſen, welche aus dem weſentlichen Begrif eines Staats hergeleitet werden können. In dieſer aber verknüpft man mit dem Begriff eines Staats, mancherlei Vorausſezzungen und nähere Beſtimmungen, die jedoch von der Art ſind, daß ſie ſich bei den würklich exiſtirenden europäiſchen Staaten befinden.

§. 43.

Die vornehmſten dieſer Vorausſezzungen ſind folgende,

1) ein aus Familien beſtehendes Volk,

2) ein gewiſſer Grad der Cultur dieſes Volks,

3) einen fixirten Wohnſitz, ein Staatsgebiet,

4) die eingeführte chriſtliche Religion,

5) beſtändige Rüſtung und ſtehende Armeen,

6) die Geltung der koſtbareren Metalle als Geld,
7) eine beſtändige Verbindung mit andern Staaten,
8) die Erfindung des Pulvers u. a. m.

§. 44.

Alles dies ſind Umſtände, die bei einem Staat zwar nicht weſentlich, aber doch gewöhnlich ſind. Ohne ihre Vorausſezzung, würden wir nur eine ſehr wenig brauchbare Politik erhalten, ſo aber läßt ſich nun aus der Natur und dem Weſen eines ſolchen Staats, eine viel gröſſere Menge praktiſcher, und würklich anwendbarer politiſcher Wahrheiten herleiten.

§. 45.

2) Man lehre die Staatslehre ſoviel wie möglich in Anwendung auf den Staat, dem man Politiker und Kameraliſten bilden will, das heißt, man bemerke in den Vortrag ſoviel es ſich thun läßt, die beſondern Umſtände und Urſachen, weshalb die allgemeine Regel vielleicht hier eine Ausnahme leidet, oder nur unter gewiſſen Einſchränkungen und Beſtimmungen angewendet werden kann. Ein jeder Staat hat in ſo fern ſeine eigne Politik, und dies ſezt denn vornehmlich eine genaue Kenntniß der Verfaſſung und Beſchaffenheit eines ſolchen Staats voraus.

§. 46.

3) Man trage die Theorie der Politik nach einer ſyſtematiſchen Methode vor. Man ordne ſoviel möglich ſtets die Wahrheiten ſo, daß man das immer vorausſchickt, was zum Verſtändniß des Folgenden dient. Man gehe immer vom Leichteren zum Verwickelteren und Schwereren über. Man beſtimme vor allen deutliche und genaue Begriffe, folgere daraus brauchbare und praktiſche Grundſätze,

unter=

unterſtütze alle Wahrheiten mit feſten Beweiſen, und gebe durch dies alles, ſeinem Vortrage Deutlichkeit, Faßlichkeit, und natürliche Annehmlichkeit.

§. 47.

Man trage dieſe Wiſſenſchaft in ihrem ganzen Umfange vor. Alle Gegenſtände der öffentlichen Fürſorge, alle Triebfedern zur allgemeinen Glückſeeligkeit des Staats, gehören in ihr Gebiet. Die verſchiedenen Zweige der Staatsregierung, ſtehen durchgängig in ſo genauer Verbindung, daß um die eine Art Staatsgeſchäfte zum wahren Wohl des Staats zu betreiben, man auch nothwendig Kenntniß und Einſicht in die übrigen haben muß, ſo daß wenn gleich der Zuhörer nicht von allen Theilen des Ganzen gleichen Gebrauch machen kann, die Kenntniß des Ganzen ihm dennoch ſehr nützlich iſt. Die ſo ſehr verſchiedene Verfaſſung der Staaten, und allerwärts verſchiedene Abſonderung der Staatsgeſchäfte in verſchiedenen Aemtern giebt einen neuen Grund zu dieſer Verbindung; und endlich werden aus der Zahl der eigentlichen ſogenannten Kameraliſten, vielfältig die höhere Staatsbediente erwählt, denen dann die Bekanntſchaft mit allen Mitteln zur Erreichung des gemeinen Beſtens, trefliche Dienſte leiſten muß. — Es leidet mithin wohl keinen Zweifel aus dieſen und andern Gründen, daß ein vollſtändiges Syſtem dieſer Wiſſenſchaft, durch welches Staatsmänner und Kameraliſten zu ihrer Beſtimmung zubereitet werden ſollen, alle Gegenſtände des öffentlichen Wohls umfaſſen müſſe.

§. 48.

5) Dieſer Regel von der Vollſtändigkeit ſchließe ich gleich die an, welche jene gleichſam näher beſtimmt. Man mache nemlich

in dem Vortrage der Staatslehre, einen ſorgfältigen Unterſchied zwiſchen die Materien, die von minder praktiſchen Nuzzen ſind, oder nur in ſeltenen Fällen ihre Anwendung finden, und die welche wahrſcheinlich von dem gröſten Theil der Zuhörer in ihren Aemtern gebraucht werden möchten. Jene dürfen wegen der Vollſtändigkeit und des Zuſammenhangs mit dieſen nicht übergangen werden, — aber der Lehrer muß ſich dabei einer fruchtbaren Kürze befleißigen, und nach angezeigten Hülfsmitteln, dem Zuhörer der etwa eine detaillirtere Kenntniß derſelben gebrauchen möchte, das tiefere Eindringen in ſolche Materien überlaſſen, — bei dieſe hingegen aber müſſe er ſich der möglichſten Ausführlichkeit befleißigen, aufs genaueſte Detail ſich einlaſſen, und bei jeder Meinung, alle Gründe dafür und darwider auseinanderſetzen.

§. 49.

6) Lehre man die Politik auch in keinem weitern Umfange, als ſie ihren Begriffe und Endzweck nach hat; zwar ſtets mit den nöthigen Lehrſätzen aus andern Wiſſenſchaften, die zur Erklärung der politiſchen Sätze ſelbſt erforderlich ſind, aber nie mit weitläuftiger Einſchaltung ſolcher Materien, welche als und in beſonderen Wiſſenſchaften abzuhandeln. — Mithin ſind die Oeconomie, die Technologie, Kaufmannswiſſenſchaft, eben ſo fremde Theile der Politik, als die Medicin, Pädagogik u. ſ. w. Durch dieſe Abſonderung gewinnt man die nöthige Zeit zur Ausführlichkeit in den eigentlichen und wichtigen politiſchen Lehren.

§. 50.

Jedoch iſt es 7) rathſam, in dem Vortrage ſelbſt aus der Statiſtik, und insbeſondere derjenigen des Staats, den

man

man Kameraliſten und Politiker bilden will, manches zur Erläuterung einzuweben. In allen einzelnen Theilen zeige man, ob und wie die Vorſchriften der Politik ſchon in unſerem Staate befolgt, welche Geſezze darüber vorhanden, und welche nüzliche politiſche Einrichtungen und Anſtalten noch fehlen. Die muſterhafteſten politiſchen Einrichtungen anderer Länder müſſen ſtets zum unterrichtenden Beiſpiel angeführt werden.

§. 51.

8) Darf man nicht unterlaſſen bei allen einzelnen wichtigen Materien die Vorſchläge berühmter Politiker anzuführen, und dieſelbe zu prüfen, durchgängig diejenigen Schriften anzuzeigen, welche über jede Lehre vorhanden, und mit den Inhalt derſelben dem Zuhörer bekannt zu machen — und dies Leztere müſſe dazu dienen, daß der Zuhörer ſelbſt diejenigen Lücken, die der ausführlichſte Vortrag des Lehrers der Kürze der Zeit wegen laſſen muß, ſelbſt auszufüllen im Stande geſezt werde.

§. 52.

9) Endlich müſſe man dem Zuhörer bei allen praktiſchen Geſchäften Muſter, Formulare, Riſſe, Tabellen u. ſ. w. vorlegen, wie ſie in der wirklichen Praxi gebraucht werden, auch ihm ſelbſt Gelegenheit geben, nach den gegebenen Grundſätzen und Anweiſungen Ausarbeitungen zu verfertigen.

§. 53.

Nachdem nun die Vorſchriften, die den Lehrer der politiſchen Wiſſenſchaften betreffen, auseinander geſezt worden; ſo gehe ich nun auf diejenigen über, die den betreffen,

der ſich dem Studio derſelben widmet, und dereinſt als Staatsmann oder Kameraliſt dem Vaterlande dienen will.

J. C. Förſter kurze Abbildung eines wahren Kameraliſten, Halle 771. 4.

§. 54.

1) Er befleißige ſich zuförderſt diejenigen Hülfswiſſenſchaften zu erlernen, die die Politik vorausſezt; er mache mit den allererſten den philoſophiſchen und mathematiſchen den Anfang, laſſe ſodann Naturgeſchichte, Phyſik, Chimie darauf folgen, gehe ſodann, wenn er ſich den eigentlichen Kameralbedienungen widmet, zur Landwirthſchaft, Technologie, Handlungswiſſenſchaft und Oeconomie über, und ſchreite ſodann erſt zu dieſer ſeiner Hauptwiſſenſchaft, die viele Kenntniſſe jener vorausſezt.

§. 55.

2) Zwar iſt es einem jeden Kameraliſten nothwendig, die Staatslehre in ihrem ganzen Umfange und in ihrem Zuſammenhang zu ſtudieren, um dereinſt in ſeinem Amte das Verhältniß und den Einfluß deſſelben zu und auf die übrigen Zweige der Staatsregierung richtig beurtheilen zu können, aber gleich anfangs müſſe er ſich nach der etwanigen Neigung, Ausſicht und Verfaſſung des Staas eine oder einige Hauptbranchen des Ganzen erwählen, der er mit vorzüglichem Fleiße obliegen will.

§. 56.

3) Darf er nicht unterlaſſen, über die einzelnen Materien ſelbſt nachzudenken, und mit den beßten Schriftſtellern ſich näher bekannt zu machen, auch die wichtigſten wo möglich anzuſchaffen.

§. 57.

§. 57.

4) Ferner durch praktiſche Ausarbeitungen, durch Bekanntmachung mit den Polizei und Finanzgeſezzen ſeines Vaterlandes, ſich geſchickter zu praktiſchen Geſchäften zu machen.

§. 58.

5) Ueberhaupt iſt einem jeden angehenden Kameraliſten die Regel einzuſchärfen, das Studium der Jurisprudenz mit ſeinem eigentlichen Fach zu verbinden, indeſſen iſt dies doch nicht von allen Theilen derſelben zu verſtehen, indem wirklich einige derſelben dem Kameraliſten gänzlich entbehrlich ſind.

§. 59.

5) Wenn Muſſe und Vermögensumſtände es nach zurückgelegten akademiſchen Jahren geſtatten; ſo iſt dem angehenden Kameraliſten, mehr denn irgend einer Gattung von Staatsbedienten anzurathen, ehe er in die Dienſte des Vaterlandes tritt, eine eigentliche kameraliſtiſche Reiſe anzuſtellen. Zuförderſt müſſe er in den verſchiedenen Provinzen des Vaterlandes umher reiſen, und die Merkwürdigkeiten deſſelben für den Kameraliſten zu erforſchen ſuchen, ſodann aber auch die blühendſten europäiſchen übrigen Staaten, und ſich mit der Oeconomie, den Fabriquen, Manufakturen, der Handlung, den Polizeianſtalten; und übrigen politiſchen Einrichtungen dieſer Länder bekannt machen, — bereichert mit dieſen Schäzzen von Kenntniſſen kommt er ſodann in ſein Vaterland zurük, und wird nun die durch die Erfahrung vielfältig beſtätigte Grundſäze der Theorie um ſo geſchickter anzuwenden im Stande ſein.

§. 60.

In einem jeden Fall aber iſt es dem angehenden Kameraliſten zu rathen, ſich ein Jahr wenigſtens nach zurückgelegten akademiſchen Jahren bei einem einſichtsvollen und praktiſchen Landwirthe aufzuhalten, um ſich die ſo nöthigen praktiſchen Kenntniſſe der Landwirthſchaft zu erwerben.

§. 61.

Dann erſt müſſe er ſich, ſo ordentlich vorbereitet und gebildet den praktiſchen Geſchäften widmen, er müſſe Anfangs unter der Aufſicht und Anleitung erfahrner Männer das Verfahren und die Grundſätze nach und nach hinzulernen, die bei den Polizei und Finanzcollegien der Provinz oder des Staats üblich ſind, und ſo mit theoretiſchen und praktiſchen Kenntniſſen verſehen, kann es denn nicht fehlen, daß er ſein Glück machen, und ſeinem Vaterlande wirklich Nuzzen ſtiften werde.

Sechsſtes Kapittel.

Von dem Nuzzen der Theorie der Staatslehre.

1) v. Rohr diſſ. de excolendo ſtudio oeconomico tam principum quam privatorum, Lipſ. 1712. 8.

2) Hommel commentatio de utili atque neceſſaria rerum oeconomico politico cameralium cum ſtudio iuris in academiis coniuactione, Erfurt 1756.

3) Paula Schrank Abhandl. von dem Nuzzen der Theorie in den Kameralwiſſenſchaften, Nürnberg 1782. 8.

4) Hübners Abhandlung von der unentbehrlichen Nothwendigkeit der ſämmtlichen Kameralwiſſenſchaften in einem weiſen Staat. Nürnberg 1777. 4.

§. 62.

§. 62.

Nicht ganz darf ich dieſes Kapittel in einer vollſtändigen Einleitung übergehen, aber unnütze Weitläuftigkeit würde hier die Ausführlichkeit ſein. Schon als Wiſſenſchaft und als einen Theil der praktiſchen Philoſophie empfiehlt ſie ſich von ſelbſt. Wir alle leben in Staaten vertheilt, und ſuchen in dieſer Verbindung unſer Glück, was iſt mithin für die Menſchheit überhaupt wichtiger, als daß man die Grundſätze einer Wiſſenſchaft entwickelt, deren Endzweck kein geringerer, als das Wohl der Staaten iſt.

§. 63.

Insbeſondere aber lehrt dieſe Wiſſenſchaft einem jeden der im Staat lebt, richtig die Maasregeln der Regierung beurtheilen, welches beſonders dann wichtig iſt, wenn es, wie es oft nicht zu vermeiden, den Anſchein hat, als würden die Rechte der Menſchheit durch einzelne Maasregeln der Regierung gekränkt.

§. 64.

Vorzüglich aber bezieht ſich der Nuzzen der Staatslehre auf die verſchiedene Gattungen der Staatsbediente, deren Händen die einzelnen Theile der Staatsregierung von der höchſten Gewalt in verſchiedne Gränzen anvertrauet ſind, und unter dieſen insbeſondere die Art derſelben, die man Kameraliſten nennt. Dieſe finden vorzüglich in den Theilen der Staatslehre, die man Polizei und Finanzwiſſenſchaft nennt, diejenigen Theorien, durch deren Ausübung ſie die Pflicht ihre Aemter zu erfüllen im Stande ſind, aber ſie finden ſie hier im Zuſammenhang mit andern, und überzeugen ſich dadurch aufs gründlichſte von dem Zuſammenhange der Theile der Staatsverwaltung, auf die, die Pflichten ihrer Aemter

ter gehen, mit allen übrigen. Nur ſo wird der Cameraliſt im Stande ſein, den Einfluß aller Neuerungen und Verbeſſerungen, die er etwa im Vorſchlag bringen oder ausführen möchte, aufs Ganze mit allen ihren Folgen, gründlich zu beurtheilen.

§. 65.

Ich übergehe hier weitläuftig auszuführen, das, was außer Zweifel iſt, daß das Studinm der Politik dem Juriſten, den höheren Staatsbedienten, die den allgemeinen Regierungsangelegenheiten vorſtehen, ja dem Regenten ſelbſt, der ſich den wahren Nahmen Vater des Vaterlandes erwerben will, ſchlechterdings nothwendig, und in jedem Betracht ſehr nützlich ſein.

§. 66.

Bei ſo entſchiedenen Nuzzen dieſer Wiſſenſchaft, und insbeſondere derjenige Theile, die für die eigentlichen Kameraliſten gehören, iſt es zu verwundern, daß jenes Vorurtheil der Unnüzlichkeit der Theorie für den Kameraliſten noch nicht völlig ausgerottet ſei. Daß Lehrer der Rechte damit befangen ſind, nimmt mich ſo ſehr nicht Wunder, als daß ſelbſt praktiſche Kameraliſten über die Theorie der Kameralwiſſenſchaften ſpotten. Allein die Urſach dieſes letzten liegt theils in ſie ſelbſt, da ſie durch Verachtung dieſer Studien den Verrath ihrer eigenen Blöße und Unwiſſenheit ſichern, und dadurch ihr Anſehn erhalten wollen, theils und vornehmlich in der meiſtentheils noch ſehr nachläßigen Behandlung des Studiums der Kameralwiſſenſchaft ſelbſt, da es nicht zu läugnen iſt, daß die wenige Theorie, die in einer halbjährlichen Vorleſung von täglich einer Stunde, nicht nur über die wichtigſten Theile der Staats-

lehre,

lehre, ſondern auch der Landwirthſchaft, Technologie und Handlung vorgetragen wird, wirklich ganz ohne Nuzzen ſei.

Zweites Hauptſtück.

Litterärgeſchichte der Staatslehre.

1) Hofmanni diſſ. de fatis ſtudii politici praeſertim in academiis et inſignioribus circa illud defectibus, Lipſ. 1715.

2) Schrebers Geſchichte und Nothwendigkeit der Kameralwiſſenſchaften, Leipz. 1764.
Nebſt einem Zuſatz in ſeinen neuen Kameralſchriften, T. VI. 646.

3) Rößig Verſuch einer pragmatiſchen Geſchichte der Oekonomie, Polizei und Kameralwiſſenſchaft ſeit den 16ten Jahrhundert, Leipz. 782. 2 Theile.

4) Moshammer Gedanken und Vorſchläge über die neueſten Anſtalten teutſcher Fürſten, die Kameralwiſſenſchaften auf hohen Schulen im Flor zu bringen, Regensburg 782. 8.

5) Springers öconomiſche und kameraliſtiſche Tabellen, nebſt einem Vorbericht von den Schickſalen der Kameralwiſſenſchaften, aus dem Franz. Frft. und Leipz. 1772.

§. 67.

Nach geendigten Vorbereitungslehren der Staatslehre folgt nun die Litterärgeſchichte derſelben, die uns mit ihren Schickſalen als Wiſſenſchaft und den allgemeinen Schriften über dieſe Wiſſenſchaft bekannt macht, darnach ſie in zwei Theile zerfällt.

Erſtes Kapittel.

Geſchichte der Staatslehre.

§. 68.

So wie es ſich mit dem Entſtehen praktiſcher Wiſſenſchaften und Theorien der Künſte überhaupt verhält, daß ihre Gegenſtände viel eher als ſie ſelbſt exiſtirt, und die Grundſätze derſelben ſchon längſt ausgeübt, ehe nur darauf gedacht worden dieſelbe zu ſammlen, neue zu abſtrahiren, und ſo in Verbindung und wiſſenſchaftliche Form zu bringen; ſo verhält es ſich auch mit der Staatslehre. Lange hat es zum Theil ſehr anſehnliche und wohl eingerichtete Staaten in der Welt gegeben, ehe diejenige Wiſſenſchaft, welche die Grundſätze Mittel und Anſtalten zu ihrer guten Einrichtung lehrt und erklärt, entſtand. Dies war erſt ſpäteren Zeitaltern aufbehalten.

§. 69.

So fruchtbar das Alterthum auch an großen Geiſtern war, ſo ſehr auch beſonders von Römern und Griechen faſt alle Wiſſenſchaften zur Bewunderung der Nachwelt bearbeitet worden; ſo blieb doch bei Ihnen die Politik in ihrer Kindheit.

§. 70.

Indeſſen finden wir von allen alten Völkern doch noch die Politik von den Griechen am meiſten bearbeitet. Plato, der ohngefähr 400 Jahr vor Chriſti Geburt lebte, war der erſte berühmte Grieche, unter deſſen Schriften wir einige die Politik betreffende Werke finden; allein dieſer große Mann betrachtete die Menſchen nicht wie ſie ſind, ſondern

wie ſie ſein ſollten, — und daher kann man ſeine ſüſſe Träumereien, ſo angenehm ſie ſich auch leſen laſſen, wenig gebrauchen.

§. 71.

Zu eben der Zeit lebte Xenephon, ein Schüler des Socrates, der in ſeiner Cyropädie den erſten politiſchen Roman aufſtellte, in welches Werk ſo, wie auch in denen, vom Finanzweſen und von der lacedemoniſchen und atheniensiſchen Regierungsverfaſſung, viele ſchätzbare politiſche Bemerkungen ſich finden.

§. 72.

Das wichtigſte Werk für die Staatslehre unter den Griechen haben wir unſtreitig dem Ariſtoteles zu danken, der etwa 60 Jahre ſpäter als Plato lebte. Seine 8 Bücher πολιτικων enthalten unſtreitig wichtige Bemerkungen und Wahrheiten, und lange Zeit waren ſie gleichſam das Geſetzbuch der ſpätern Politiker. Man hält ſie für das erſte Syſtem der Staatslehre, allein Ariſtoteles lehrt blos eine allgemeine abſtrakte Politik, und hatte beſtändig nur die kleinen damahls exiſtirenden griechiſchen Staate vor Augen.

§. 73.

Ohnerachtet die Römer Muſter in der ausübenden Staatskunſt waren, ſo finden wir doch zu unſrer Verwunderung die Theorie derſelben bei ihren Schriftſtellern wenig oder gar nicht bearbeitet. Wir bedauern indes den Verluſt derjenigen Schriften des Cicero, die dieſe Wiſſenſchaft zum Gegenſtand hatte, und bewundern in ſeinem Briefe ad Atticum, ſo wie auch in vielen ſeiner Reden die tiefe Einſicht deſſelben in das Innere der Staatskunſt.

§. 74.

§. 74.

Auſſerdem iſt uns von den Römern noch das ſchätzbare Werk des Salluſtius de republica ordinanda, welches wir in neuern Zeiten mit einem politiſchen Commentar von einem groſſen Staatsmann in Frankreich erhalten, zum Theil übrig, und in den Werken der berühmten römiſchen Geſchichtſchreiber und Philoſophen des Livius, Seneca, Tacitus u. a. finden wir einzelne zerſtreute politiſche Bemerkungen.

§. 75.

Im orientaliſch-römiſchen Reich fanden ſich nach Chriſti Geburt einige politiſche Schriftſteller, deren Schrift indes für die heutige Welt wenig Brauchbareres enthalten, da ſie mehr auf den damahligen Zuſtand des griechiſchen Kaiſerthums ihren Bezug hatten; dahin gehören die Schriften des Baſilius, des Agapetus, des Conſtantinus Porphyrogeneus, Emanuel des 2ten und einiger anderer.

§. 76.

So viel Weſen die Jeſuiten beſonders von den politiſchen Schriften der Chineſer ehedem auch machten; ſo enthalten ſie doch bei genauer Unterſuchung nur ſehr magere Sentenzen und allgemeine Bemerkungen, die jeder machen kann. Ein gleiches gilt auch von den alten arabiſchen, perſiſchen und macedoniſchen hieher etwa zu zählenden Schriftſtellern.

§. 77.

Nach der Wiederherſtellung der Wiſſenſchaften wurden ſie faſt alle nach der Methode der alten Lehrgebäude des Ariſtoteles getrieben, und ſo gieng es auch der Politik. Es war daher nicht zu verwundern, daß ſie mit alle Wiſſenſchaften ein gleiches Schickſal hatte, und daß man in den

Schriften

Schriften dieſer älteren Politiker wenig Brauchbares und für das Wohl der Menſchheit intereſſantes findet. Es blieb eine blos allgemeine abſtrakte Politik, wo ſie alle Sätze derſelben a priori herleiteten, ohne auf die wirkliche Erfahrung Rückſicht zu nehmen, und da die Staaten ſelbſt in jene finſtere Zeiten ſehr unvollkommen blieben, die überhand nehmende Macht des Pabſtthums die wahren Grundſätze einer erleuchteten Politik unterdrückte, ſo konnte es nicht fehlen, daß dieſe Wiſſenſchaft einen ſehr langſamen Fortſchritt machen mußte.

§. 78.

Auſſerdem daß ſich alſo in dieſem Zeitraum viele damit beſchäftigten, Armerkungen, Commentare und Erklärungen der Politik des Ariſtoteles zu machen, fanden ſich andere, die die Politik nach den alten klaßiſchen Schriftſteller, insbeſondere der Römer trieben, und die hiſtoriſchen Werke des Livius, Tacitus u. a. politiſch behandelten. Unter dieſen iſt insbeſcndere Nic. Machiavell, im Anfang des 16ten Sec. merkwürdig, der ſich aber noch mehr durch das bekannte Werk, welches von groſſen Männern in der Folge widerlegt worden, in der damahligen Zeit auszeichnete. Noch fällt in dieſe Periode eine Gattung Politiker, die wir bibliſche nennen könnten, indem ſie die Grundſätze der Politik aus bibliſchen Sprüchen herzuleiten ſuchten, und ſo gab es in dieſen finſtern Zeiten wenige Männer, die ſelbſt dachten, aus der Natur und dem Weſen der Staaten Grundſätze herleiteten und mit Rückſicht auf die Erfahrung politiſche Schriften abfaßten. Dennoch können wir die Verdienſte des Lipſius, Kekermann, Couring, Hert, Richter, Boekler, Beſold, Bodin und einiger anderer im 15ten und 16ten Jahrhundert, nicht ganz

ver-

verkennen, und Thomas Morus und Baco de Verulamcio, zwei berühmte Engländer, lieferten uns zwei ſchätzbare politiſche Romane.

§. 79.

Im 16ten Jahrhundert ſtiftete auch der Kurfürſt Auguſt in Sachſen, 1580, die erſte Profeßion der Politik zu Leipzig, deren erſte Lehrer noch treue Anhänger des Ariſtoteles blieben.

§. 80.

Da nach geendigten 30jährigen Kriege endlich die Fürſten Teutſchlands ſelbſt mehr für das Wohl ihrer Staaten Sorge zu tragen anfingen, und nun die Cultur und Aufklärung überhaupt, ſo wie insbeſondere auch die Künſte und Wiſſenſchaften immer größere Fortſchritte machten, ſo finden wir nun auch im 17ten und 18ten Jahrhundert, daß die Politik von einſichtsvollen Männern fruchtbarer, ſowohl im Ganzen als in ihren einzelnen Theilen behandelt wurde.

§. 81.

Um die Politik im Ganzen, machte ſich gegen Ende des vorigen Jahrhunderts vorzüglich von Seckendorf und Löhneiſen verdient, ſo wie auch Becher und Schröder durch ihre Werke Anlaß zum weitern Nachdenken über die Grundſätze der Polizeiwiſſenſchaft geben, und de la Mare in Frankreich ein vortrefliches Werk dieſes wichtigſten Theils der Politik uns hinterlaßen.

§. 82.

Thomaſius und nach ihm Frankenſtein in Leipzig, beförderten durch ihre akademiſchen Vorleſungen über Seckendorfs Fürſtenſtaat die Ausbreitung des Studii der Politik

unge-

ungemein, und Montesquieu machte in Frankreich durch ſein vortrefliches Werk von den Geſezzen Epoche.

§. 83.

Eine der merkwürdigſten Begebenheiten für die Geſchichte der Politik, iſt die Stiftung der ſogenannten Kameralprofeßionen auf den teutſchen Univerſitäten. König Friedrich Wilhelm in Preuſſen ſtiftete dergleichen zuerſt auf ſeinen beiden Univerſitäten Halle und Frankfurt an der Oder im Jahr 1727. Es hatte dieſes nicht nur eine ſorgfältigere Behandlung der wichtigſten und brauchbarſten Theile der Politik zur Folge; ſondern es fanden auch philoſophiſche Köpfe darin, daß dieſer König Einem Lehrer den Unterricht in politiſchen und öconomiſchen Wiſſenſchaften aus guten Gründen auftrug, einen Beruf, das ſogenannte Kameralſyſtem zu errichten, und eigentlich zur Politik gehörige Lehren unter den Nahmen der Polizei und Staatswirthſchaft mit den Lehren der Landwirthſchaft, Technologie, und Handlung in Verbindung zu bringen, — und nach dieſem neuen von Gaßer und Dithmar gleichſam gegründeten Syſtem, haben mit mancherlei Abänderungen nachher die gröſten Männer dieſe Wiſſenſchaften, ſowohl unter uns Teutſchen, als ſelbſt bei Ausländern bearbeitet.

Ludwigs Nachricht von der neuen öconomiſchen Profeßion zu Halle. Halle 1729. 8.

§. 84.

So ſind denn in neuern Zeiten in dem Syſtem der Kameralwiſſenſchaften, die Grundſätze der Politik zum Theil mit eingewebt worden, und kann man ſeitdem die Schriftſteller dieſer Wiſſenſchaft eintheilen, in ſolche, die nach dem Cameralſyſtem geſchrieben, und in die, welche die Politik

 ohne

ohne Beimiſchung der öconomiſchen und technologiſchen Grundſätze ganz oder zum Theil abgehandelt haben.

§. 85.

Das erſte ordentliche Syſtem der Staatslehre haben wir unſtreitig unter den Teutſchen dem Herrn von Bielefeld zu verdanken, ſo wie auch nachher der Herr Prof. Achenwall in kurzen Lehrſätzen die Politik noch ſyſtematiſcher abgehandelt hat.

§. 86.

Nicht nur auf den mehreſten teutſchen Univerſitäten, ſondern auch ſelbſt auf ausländiſchen, ſind in der Folge dergleichen Kameralprofeßionen errichtet worden, bei denen man das gewöhnlich gewordene Kameralſyſtem zum Grunde gelegt hat, ſo wie ſolches auch bei der in neuern Zeiten errichteten hohen Kameralſchule zu Kayſerslautern und der Kameralfacultät zu Gießen geſchehen.

1) Schlettweins Grundverfaſſung der neuerrichteten ökonomiſchen Facultät zu Gießen, 1778. 8.
2) Plan der hohen Cameralſchule, die den 3. Oct. 1774 in Lautern iſt eröfnet worden, Manheim 2te Aufl. 1776.
3) Vier Briefe über die Kameralacademie zu Lautern im deutſchen Mercur, von A. 1777, und der 5te in den Ephemeriden der Menſchheit von Anno 1778.

§. 87.

Aus der im folgenden Abſchnitt mitzutheilenden Bücherkenntniß, und denen durch das ganze Syſtem der Staatslehre bei allen einzelnen Materien anzuführenden Schriften, wird erhellen, wie ſehr ſich insbeſondere die Teutſchen um die Bearbeitung dieſer Wiſſenſchaft verdient gemacht haben, indeſſen müſſen wir doch auch bekennen, daß uns in einzel-

nen

nen Theilen der Staatslehre, als z. B. in der Handlungs und auswärtigen Politik die Ausländer übertreffen.

§. 88.

Die Politik iſt nach ihren wahren Grundſätzen nicht nur in Syſtemen, Wörterbüchern, und Abhandlungen einzelner politiſchen Materien abgehandelt worden; ſondern man hat auch in politiſchen Romanen, Teſtamenten und Memoiren großer Staatsmänner, ihre wichtigſten Grundſätze auseinandergeſetzt. — Die politiſchen Teſtamente ſind zwar im Durchſchnitt für untergeſchoben zu halten, dennoch aber in mancher Abſicht wichtig, — die Memoires großer Staatsmänner beſchäftigen ſich mehrentheils mit der Geſchichte ihres, oder ſonſt eines Zeitalters, — kein Politiker darf ſie ungeleſen laſſen.

§. 89.

Endlich bleibt mir in der Geſchichte der Staatslehre noch übrig, kürzlich des neuen politiſchen Syſtems zu erwehnen, welches in Frankreich unter den Nahmen des phyſiocratiſchen oder öconomiſtiſchen Syſtems entſtanden, und in Teutſchland insbeſondere auch viele Anhänger gefunden, wodurch alle bisherige Mängel der Staaskunſt abgeholfen werden ſollen.

1) Verſuch über die Phyſiocratie, deren Geſchichte, Litteratur, Inhalt, und Werth, von G. A. Will. Nürnberg 1782.

§. 90.

Der Erfinder dieſes ſogenannten neuen Syſtems der Staatskunſt iſt Franz Kainé, ein Königl. Franzöſiſcher Leibarzt, der vor etwa 24 Jahren daſſelbe in einigen Schriften der Welt bekannt machte. Die Hauptgrundſätze deſſelben ſind folgende:

1) Daß das Wohl der Staaten hauptſächlich auf die möglichſte Benuzzung des Grund und Bodens, und Beförderung des Landbaues beruhe,

2) daß eine ganz uneingeſchränkte Freiheit des Bürgers, und insbeſondere eine völlige Gewerbefreyheit ſtatt finden müſſe, daß

3) alle Abgaben blos von den reinen Ertrag der Grundſtücke erhoben werden müßten, weil kein anderes Gewerbe neue Producte hervorbrächte, noch den Staat bereichere.

§. 91.

Bei genauerer Prüfung aber verdienet der ſogenannte Phyſiocratismus nicht den Nahmen eines neuen Syſtems der Staatskunſt. Alles Gute deſſelben, und alles das, was keine platoniſche Republik vorausſetzt, iſt nicht Neu, und findet auch ſchon nach den Grundſätzen der erleuchteten Staatskunſt ſtatt, welche bisher gelehrt, und von weiſen Regierungen zum Theil in Ausübung gebracht worden. Die Nothwendigkeit der Beförderung des Landbaues, die Schädlichkeit der uneingeſchränkten Monopolien, u. der Zahlenlotterien, die Mannigfaltigkeit drückender Abgaben, u. a. dgl. der wahren bürgerlichen Freyheit nachtheilige oder vortheilhafte politiſche Einrichtungen, ſind ſchon längſt von einſichtsvollen Politikern eingeſehen, und theils empfohlen, theils verworfen worden. Daß aber das Neue des Phyſiocratismus ganz wider alle Begriffe bürgerlicher Geſellſchaften ſtreite, daß es die größte Ungerechtigkeit im einzeln nach ſich ziehen würde, und daß die Ausführbarkeit deſſelben in der heutigen Welt ganz und gar nicht möglich ſei, — werde ich bei den einzelnen abweichenden Lehren in dem Syſtem der Staatslehre ſelbſt berühren.

§. 92.

Es hat derſelbe indeſſen nicht nur unter den Franzoſen, ſondern auch unter den Teutſchen eine große Menge Anhänger gefunden, die ihn zum Theil mit ſchwärmeriſcher Beredſamkeit, und mit vielem Wortgepränge empfohlen, und durch viele eingeführte neue Terminologien verwickelt gemacht haben. Hingegen ſind aber auch ſeit einigen Jahren, beſonders unter den Teutſchen, verſchiedne aufgeſtanden, die es mit vieler Gründlichkeit widerlegt haben.

Zweites Kapittel.

Die Bücherkenntniß.

§. 93.

Sämmtliche politiſche Schriften theilen wir ein in allgemeine, die ſich aufs Ganze, oder mehrere Theile des Ganzen ausbreiten, und beſondere, welche einzelne Theile, oder Lehren der Staatslehre abhandeln. Dieſe letztern ſind in dem Syſtem ſelbſt da, wo ſie hingehören, anzuführen, nur mit jene haben wir es hier zu thun, und für dieſen kurzen Lehrbegriff der Staatslehre wird es zu vergeben ſein, wenn ich minder wichtige, beſonders ältere Schriften übergehe.

§. 94.

Die allgemeinen politiſchen Schriften gedenke ich nach folgenden Klaſſen hier zu ordnen: daß ich erſtlich die merkwürdigſten unter den Alten, insbeſondere aber den Griechen und Römern anführe, — ſodann gehe ich auf die zweite Klaſſe, die nach Wiederherſtellung der Wiſſenſchaften geſchrieben worden, über, und werde hier wieder unter die ältern und neuern Politiker einen Unterſchied machen. Dieſe werde ich theils nach

der Verſchiedenheit der Europäiſchen Nationen, Teutſche, Franzöſiſche u. ſ. w., theils nach der verſchiedenen Beſchaffenheit der Schriften aufführen, und insbeſondere bei den Teutſchen diejenigen unterſcheiden, welche nach dem gewöhnlichen Kameralſyſtem, — und diejenigen, welche ohne Einmiſchung der Oeconomie, und Technologie die Politik abgehandelt haben.

Aeltere politiſche Schriftſteller.

§. 95.

1) Plato 10 Bücher de republica, und 12 Bücher de legibus, nebſt einigen anderen kleinen politiſchen Schriften, — welche ſich in der allgemeinen Ausgabe ſeiner Schriften finden, von denen die Serraniſche, Paris 1578. fol. Vol. III. die beſte iſt. — La republique de Platon, Amſtel. 1763. 8. et loix de Platon 1769. 8.

2) Xenophon, und zwar 1. deſſen Cyropaedia — 2. de republica Lacedemoniorum und Athenienſium, 3. deſſen liber oeconomicus, und einige andere, die beſte Ausgabe der ſämmtlichen Werke des Xenophon iſt die Eduard Wellſche Ausgabe, Oxf. 1705, 5 Bände. Auch ſind ſämmtliche Werke überſetzt von C. A. Thieme, Leipz. 1763. V. Bd. Das Buch vom Finanzweſen iſt von Zink mit hiſtoriſchen und politiſchen Anmerkungen überſetzt, 1753. 8. desgl. eine Ueberſetzung in Schmols Sammlung verſchiedener cameraliſtiſchen Aufſätze.

3) Ariſtoteles de republica libri VIII. graec et latine cum commentariis P. Victorii, Flor. 1576 fol.

4) Iſocratis oratio de regno ad Nicoclem, edit. Cleman. Hamburg 1745.

5) Ciceronis 6 Bücher de republica et 3 Bücher de legibus, ſeine Briefe ad Atticum, und verſchiedene Reden, welche in Ciceronis operis omnibus ex edit. Erneſt. Halae 1774. 8. mit befindlich.

6) Salluſtius de republica ordinanda, mit einen politiſchen Commentar vom Präſident Broße, Paris 1776. 8.

7) Baſilius liber regius de imperio pie et iuſte adminiſtrando etc. graece et latine a Juſto v. Dransfeld, Goetting 672. 12.

8) Plu-

8) Plutarchus apophthegmata regum et imperatorum etc. graec. et latine, Londini 741.

9) Conſtantinus Porphyrogennetus de adminiſtrando imperio, 610. 8.

10) Aeg. Romanus, ſeu Colonna de regimine principum, libr III. 1473.

Politiſche Schriftſteller nach Wiederherſtellung der Wiſſenſchaften bis auf unſre Zeiten, und zwar

§. 96.

I. Aeltere.

A. Bibliographen.

1) Conringii diſſ. de civili philoſophia eiusque optimis et praecipuis ſcriptoribus, Helmſt. 673. 4.

2) Cornelii a Beughem bibliographia politica et iuridica, Amſteld. 1680. 12.

3) Joch diſſ. de libris politicis, Jen. 1704.

4) Arndt bibliotheca politica.

5) Chariot Rentkammerbibliothek, 718.

6) Naudaei Bibliographia politica, Halae 712.

7) Wagners Entwurf einer Staatsbibliothek, Frf. und L. 725. 8.

§. 97.

B. Ariſtoteliſche, ſcholaſtiſche, claſſiſche, bibliſche, und andere ältere Politiker.

1) Hier. Cardanus liber ſingularis de prudentia; civili, Lugd. 627 12. und Gen. 630.

2) Loccenius de republica ordinande L. IV. Amſtel. 637.

3) Beſold politica, de reipublicae natura, conſtitutione et gubernatione, Argent 1614. 4.

4) Grottniz de Grodnow teutſchgekleideter Regimentsrath, Stettin 647. 12.

5) Kruchen opus politicum, L. III. Frf. 1682. 8.

6) Hertius elementa iurisp. civilis, Frf. a. M. 712.

7) Weiſſens compendium politicum. Zittaviae 1682. 1691. 8.

8) Juſti Lipſii politicorum ſive civilis doctrina in T. IV. op. om. Antw. 1637. 8.

9) Bodinus de republica libri VI. Paris. 1584.
10) Boterus libri X della ratione di Stato, Venedig 1589.
11) Boecleri inſtitutiones politicae, Strasburg 1688.
12) Reinking bibliſche Polizei, Frf. 1707.
13) Boſſuet Staatskunſt aus den Werken der heiligen Schrift, neue Aufl. Augsburg 1774. 8.
14) Rachelius leges politicae ex ſacrae Jurisprudentiae fontibus hauſtae, Frf. 1586.
15) Zapfens Salomons Anweiſung zur wahren Klugheit, Leipz. 721.
16) J. Halls Salomons Regierungs, Haushaltungs, und Sittenkunſt, aus dem engl. 713.
17) Il principe di Nicolo Machiavello Venezia 1515, lateiniſch mit Courings Anmerkungen, Helmſt. 1660, deutſch Hannover 756. 8.
18) Antimachiavell von Friedrich den 2ten König in Pr. Haag 1740.
19) v. Heß hiſtoriſch politiſche Anmerkungen über den Antimachiavell. Schwerin und Bützow 751
20) Diſorſi di Nicolo Machiavelli ſopra la prima deca di Tito Livio 1550.
21) J. Gruteri ad Corn. Taciti diſcurſus, Francof. 1627.
22) Anweiſung zur Staaswiſſenſchaft nach den alten claſſiſchen Schriftſtellern, aus dem lateiniſchen, Frankfurt 1773.
23) T. Hobbes elementa philoſophica de Cive, Lond. 1646.
24) ejusd. Leviathan ſ. de civitate eccleſiaſtica et civili, Amſtelod. 1670. 8.
25) v. Loehneis Hof- Staats- und Regierungskunſt, Frf. 679.
26) Conring de civili prudentia, Helmſt. 1662.
27) Gerhard Einleitung zur Staatslehre, Jena 1717.
28) Comazzi Staatsklugheit, oder Grundregeln hoher Potentaten und großer Herren, Ulm 1720. 8.
29) Schmauſſens Einleitung zur Staatswiſſenſchaft, Leipzig 1747 2 Theile 8.
30) Wolfs vernünftige Gedanken von dem geſellſchaftlichen Leben der Menſchen, Halle 3te Aufl. 1736. 8.
31) Hanovii philoſophia civilis ſ. politica tamquam contin. ſyſtem. philoſ. Wolfii Halae 756. T. IV. 4.

32) Leh-

32) Lehmann kurze Anleitung zur Staatsklugheit, Jena 714.

33) v. Rohr Einleitung zur Staatsklugheit, Leipzig 1718.

34) Hoffmanni obſervationes politicae ſive de republica libri X. Altorf 1719.

35) Bechers politiſcher Discours von der Urſache des Auf- und Abnehmens der Städte und Länder, 5. Aufl. v. Zink. Frf. e. B. 759. 8.

36) von Boden fürſtliche Machtkunſt, oder Gedanken ꝛc. 1703, mehrmahls edirt, und zuletzt unter den Titel von Manufakturen und Commercien, Frf. und Leipz. 1740. 4.

37) Leibs 4 Proben, wie ein Regent Land und Leute verbeſſern kann, Frft. 1708.

38) v. Seckendorf teutſcher Fürſtenſtaat, neueſte Ausgabe von Biechling 1759. deſſen Chriſtenſtaat, Leipz. 1743.

39) von Ludwig öcon. Anmerkung darüber, Erf. u Leipzig n. A. 1766.

40) von Schrödter fürſtliche Schaz- und Rentkammer, Leipz. 1752. 8.

41) Laws Entwurf einer wohleingerichteten Polizei, Frft. 1739.

42) von Zech über die allgemeine und Staatspolitik, Halle 1759. 8.

§. 98.

II. Neuere politiſche Schriftſteller, und zwar

A Bibliographen.

1) Zinkens Kameraliſtenbibliothek ꝛc. Leipzig 1751. 52, 4 Theile 8.

2) Moſers Bibliothek von öconom. cameral. Handlung, Manufactur, Geſezzen, Schriften und kleinen Abh. Ulm 758.

3) Neuenhahn Bibliothek der Chimie, Naturkunde, Oeconomie, Manufacturen und Künſte, Braunſchweig 1758.

4) Oeconomiſche Bibliothek, oder Verzeichniß der neueſten beſten deutſchen Bücher, welche in die öconomiſchen, politiſchen und cameral-Wiſſenſchaften einſchlagen, 1767. 8.

5) Die allgemeine deutſche Bibliothek ſeit 1766.

6) Beckmanns phyſicaliſche öconomiſche Bibliothek, Göttingen ſeit 1770. 8. 13 Bände.

7) Bergius Kameraliſtenbibliothek, Nürnberg 1762. 8.

8) F. T. Millers Einleitung in die öconomiſche und phyſicaliſche Bücherkunde, Dresden 1780—84, 3 Theile.

9) von Pfeifers Berichtigungen berühmter Staats, Finanz, Polizei ꝛc. Schriften dieſes Jahrhunderts, Frft. am M. 781 und 82. 3 Bände.

§. 99.

B Wörterbücher.

1) Dictionnaire univerſel de la langue francoiſe, des arts et Sciences par Meſſieurs de l'Academie francoiſe a Paris 694 fol. 732 fol. 740 fol.

2) Univerſallexicon aller Künſte und Wiſſenſchaften, Leipz. 1731 bis 749—64 Bde und 1754. 4 Bde Suppl. fol.

3) Gian. Francisco Pivato, Nouovo Dizionario Scientifico e curioſo ſacroprofano, Venez 1746—1757 Tom. X fol.

4) Cyclopaedia or an univerſal Dictionary of arts and Sciences by Chambers, Lond. 742 Vol. II. a Supplement to M. Chambers Cyclop. 1753.

5) Encyclopaedia ou dictionnaire raiſonné des Sciences et des arts et de Metiers etc. Paris 751—765. 17 Bände in fol. und 12 Bände Kupf. wovon der letzte Paris 1777, u. noch 4 Bd. Supplement, Amſt. 1776—77 fol. Von dieſem ganzen Werk eine umgearbeitete vermehrte Ausgabe par M. de Felice zu Yverdon 1770—75. Tom. XLII. in 4. und X. Vol. Kupfer, wovon der letzte 781.

6) Dictionnaire univerſel des Sciences, Morale, Economique, Politique et Diplomatique &c. a Londr. 1777—782. Tom. XXIII.. 4.

7) Bergius Polizei und Kameral-Magazin, Frft. am M. 1767—774 B. IX. 4. und Neues P. und K. Magazin, Leipzig 1775—780. B. VI. 4.

8) Krüniz öconomiſche Encyclopädie, oder allgemeines Syſtem der Staats, Stadt, Haus, und Landwirthſchaft, in alphabetiſcher Ordnung, Berlin ſeit 1769, B. XXX, 2te Edition ſeit 781. 8.

9) Deutſche Encyclopädie, oder allgemeines Real-Wörterbuch aller Künſte und Wiſſenſchaften, von einer Geſellſchaft Gelehrten, Frft. am Mayn, gr. 4. 1778. VII. Bänd.

10) Klügels Encyclopädie, oder zuſammenhängender Vortrag der gemeinnüzzigſten Kenntniſſe, Breslau 1782—784, B. III. 8.

11) Strelin Realwörterbuch für Oekonomen und Kameraliſten, Nördlingen 783. B. I.

§. 100.

C. Syſteme und Lehrbücher, und von dieſen

A Teutſche, und zwar

a Mit Einmiſchung der Oeconomie und Technologie.

1) Gaßer Einleitung in die öconomiſchen, Polizei und Kameralwiſſenſchaften, Halle 1729.

2) Dithmar Einleitung in die öeconomiſchen Polizei- und Kameralwiſſenſchaften, neue Aufl. von Schrebern, Leipz. 1769.

3) Schackwiz gründliche Abhandlung der vollſtändigen oeconomiae politicae et cameralis, Halle 1739. 8.

4) Stiſſers Einleitung zur Landwirthſchaft u. Polizei der Deutſchen, Jena 1746.

5) Zinkens Grundriß einer Einleitung zu den Kameralwiſſenſchaften, Frankfurt 1755 T. II. 8.

6) deſſelb. Anfangsgründe der Kameralwiſſenſchaften, Leipzig 1755 IV. Theile, 8.

7) Daries erſte Gründe der Kameralwiſſenſchaften, Jena 1768. 8.

8) Die Kameralwiſſenſchaften nach obigen Grundriß von Succow, neueſte Ausg. Jena 1784.

9) von Pfeiffer Lehrbegriff ſämmtlicher öconomiſcher und Cameralwiſſenſchaften, Manheim 1764—72, 4 Theile nebſt Anhang, 4.

10) Sternſchaz Lehrſätze der Staatswirthſchaft, Wien 1766.

11) von Juſti Staatswirthſchaft, oder ſyſtematiſche Abhandl. aller öconomiſchen und Cameralwiſſenſchaften, Leipzig 1758. 2 Bände.

12) Förſter Einleitung in die Kameral, Polizei, und Finanzwiſſenſchaften, Halle 1771.

13) Börners Land- und Stadtwirthſchaft nach ihren erſten Grundſätzen, Halle 772. 2 Bände, 8.

14) Deſſen ſämmtliche Kameralwiſſenſchaften nach ihren erſten Grundſätzen, Halle 1773. 8.

15) Fabricius Anfangsgründe der öconomiſchen Wiſſenſchaften, zum Gebrauch academiſcher Vorleſungen, Koppenhagen 1773. 8.

16) Enderlins natürliche Kameralwiſſenſchaften, Karlsruhe 1774 und 1777. 2 Theile, 8.

17) Ade-

17) (Adelungs) kurzer Begriff menſchlicher Fertigkeiten und Kenntniſſen, in ſofern ſie auf Erwerb ꝛc. abzielen ꝛc. Leipzig 4 Bände 779—81. neue Aufl. 1784 B. 1.

18) An einen teutſchen Kammerpräſidenten, ein teutſchen Bürger, Riga und Leipz. 1775—77. 3 Theile, 8.

19) Jungs Verſuch einer Grundlehre ſämmtlicher Kameralwiſſenſchaften, Lautern 1779. 8.

20) Schmids Lehre von der Staatswirthſchaft, Manheim 1781.

21) Förſters Entwurf der Land, Stadt, und Staatswirthſchaft, Berlin 1782. 8.

22) von Pfeiffers Grundſätze der Univerſal-Kameralwiſſenſchaften ꝛc. Frft. am Mayn 1783. 2 Bände 8.

§. 101.

b Ohne Einmiſchung der Oeconomie und Technologie.

1) von Bielefeld Lehrbegriff der Staatskunſt, aus dem Franzöſiſchen, Breslau 1776. 3 Theile, 8.

2) Daries Einleitung in dieſes Werk des von Bielefeld, 3te Aufl. von Meuſel, Breslau und Leipzig, 1777. 2 Theile.

3) Vetter deutlicher Unterricht von der zur Staats- und Regierungskunſt gehörigen Polizei, Wezlar 1753. 8.

4) Wahre Grundregeln einer Staatswiſſenſchaft, nach welcher ein Land glücklich regiert ꝛc. Leipz. 1748. 8.

5) von Loen Entwurf einer Staatskunſt, Frft. und Leipzig 1750.

6) Langemak Abbildung einer vollkommenen Polizei, Berlin 1747.

7) Körner Grundregeln der Staatswiſſenſchaft, 1748.

8) Achenwall Staatsklugheit nach ihren erſten Grundſätzen, 4te Ausgabe, Götting. 1779. 8.

9) Förſters Einleitung in die Staatslehre nach den Grundſätzen des Herrn von Montesquieu, Halle 765. 8.

10) Moſer Grundſätze einer vernünftigen Regierungskunſt, Stuttgard 1753. 8.

11) (von Lismann) Verſuch von den Grundſätzen der Polizei, als eine Einleitung zur Abhandlung von der Polizeiverfaſſung der Mark Brandenburg 1756. 8.

12) Willebrand abregé de la Police &c. Hambourg 1756. Tom. II. 8.

13) Wil-

13) Willebrand Inbegriff der Polizei, mit Anmerkungen, Zittau 1767. 8.

14) Reinhards Anleitung zur Staatswiſſenſchaft, Erlang. 1755. 8.

15) v. Juſti Grundſätze zu der Macht und Glückſeeligkeit des Staats, oder ausführliche Vorſtellung der Polizeiwiſſenſchaft, Königsberg 1760. 2 Bände 4.

16) —— Grundſätze der Polizeiwiſſenſchaft, 3te Ausgabe von Joh. Beckmann, Gött. 1782. 8.

17) von Sonnenfels Grundſätze der Polizei, Handlung, und Finanzwiſſenſchaft, Wien 3 Theile 1770—76. 8.

18) de Luca Leitfaden in die Handlungswiſſenſchaft des Herrn von Sonnenfels, Linz 1775.

19) Beauſobre introduction generale a l'etude de la politique, des finances et du commerœ, Berlin 1771. T. III, verdeutſcht mit Anmerkungen von Stahlbaum, Riga 1773—75. 3 Bände, 8.

20) Lahner kurzer Entwurf der Polizeiwiſſenſchaft, tabellariſch entworfen, Nürnberg 1772 fol.

21) Lahner tabellariſcher Entwurf der Staatswirthſchaft, Nürnberg 1770 fol.

22) Butſchecks Abhandlung von der Polizei überhaupt, Prag 1778.

23) de Hohenthal liber de politia etc. Lipſ. 1776. 8.

24) v. Pfeifer Grundriß der wahren und falſchen Staatskunſt, Berlin 1779, gr. 8. 2 Bände.

25) —— Natürliche, aus dem Endzweck der Geſellſchaft entſtehende allgemeine Polizeiwiſſenſchaft, Frft. am Mayn 1779. 2 Theile.

26) —— Grundriß der Staatswirthſchaft ꝛc. Frft. am Mayn 1782.

27) Schmids Lehre von der Polizei, Manheim 1780.

§. 102.

B Franzöſiſche Politiker.

1) Real ſcience du Gouvernement, Amſt. 1765. VII. Tom. überſetzt, Frft. und Leipzig 1762—66. 5 Theile.

2) Montesquieu eſprit des loix, Geneve 749 T. II. überſetzt von Käſtnern, Frankfurt 1753. — Des Herrn von Montesquieu Werk

vom

vom Geiſt der Geſetze, nach der neueſten und vermehrten Ausgabe, aus dem Franzöſiſchen, mit einigen Anmerkungen, Altenburg, 3 Bände 1782. 8.

3) Voltaire Commentar über Montesquieu Geiſt der Geſetze, aus dem Franzöſiſchen, mit einigen Anmerk. von Paalzow, Berl. 780.

4) de la Mare traité de la Police, Paris 705. Tom. V. et Amſt. 738. Tom. IV.

5) Blond neuf livres de la Police humaine, Paris.

6) Code de la Police ou analyſe etc. par M. du Cheſne, Paris 771.

7) Ouvrage de Politique par l'abbé de St. Pierre, Rott. 1737. T. II.

8) Elements de la Politique, Londr. 1773, Tom. VI. 8.

9) Politique naturel ou diſcours, ſur les vrais principes — du Gouvernement par un ancien Magiſtrat. Frft. 1775. T. II.

§. 103.

C Engländer, Italiäner, u. a.

1) Th. Mortimer's elements of commerce, Politices and finances, Lond. 1773. 4. überſetzt von Engelbrecht, Leipzig 1781. 8.

2) J. Stewart Inquiry inſto the Principles of political Oeconomy, London 1767 T. II. 4. überſetzt, Tübingen 1769—72. 5 Bände, Hamburg 1769. 2 Theile.

3) Alg. Sidney's diſcourſes concerning Gouvernement, nov. Edit. Lond. 1763, 4. en francois par Samſon, Paris 1756. 12.

4) Schmid Unterſuchung von den Nationalreichthümern, aus dem Engliſchen, Leipzig 1778.

5) Genoveſi delle lezioni di commercio o ſin d'economia civile Milano, 1768 T. II. 4. teutſch, v. A. Wizmann Leipz. 1776. 2 Th. 8.

6) Conte Donandi du Mallere Saggio di Economia Civile, Torino, 1776. 8.

7) von Veri Betrachtungen über die Staatswirthſchaft, aus dem italiäniſchen, Dresden 1777. 8.

8) Berch Einleitung zur allgemeinen Haushaltungskunde ꝛc. aus dem Schwed. überſetzt, von Schreber, Leipzig 1763. 8.

§. 104.

D Sammlungen von Abhandlungen mehrerer einzelnen politiſchen Materien.

A Teutſche.

a Solche, die zugleich mit Oeconomiſche, und Technologiſche Lehren enthalten.

1) Zink Leipziger Sammlungen von wirthſchaftlichen, Polizei, Cameral- und Finanzſachen, Leipzig 1764—1767. 16 Theile, 8.

2) Hamburger Magazin ꝛc. Hamburg 1747—763, 2 Bände, 8.

3) Neues Hamb. Magazin, ſeit 1767. 19 Bände, 8.

4) Dithmars öconomiſche Fama, Frft. und Leipzig, 2te Aufl. 1749. 10 Theile, 8.

5) Gemeinnüzziges Magazin, oder Abhandlung zur Beförderung der Naturkunde, der Künſte, Manufakturen, und Fabriken, Berlin ſeit 1765.

6) Schrebers Sammlungen verſchiedener Schriften, welche ꝛc. Halle 1755—1766. 16 Theile, 8.

7) —— neue Sammlungen, Büzow und Wism. mit K. 1762—65. 8. Theile, 8.

8) —— neue Kameralſchriften, Halle 769. 12 Theile,

9) —— Beyträge zur Beförderung der Haushaltungskunde, und den damit verwandten Wiſſenſchaften, Müuſter 1779. 8.

10) Göttingſche Polizei-Amts-Nachrichten ꝛc. ſeit 1755—57.

11) Vetters unvorgreifliche Gedanken von der Einrichtung und Verbeſſerung der Polizei, Frft. 1748.

12) Carlsruher Wochenblatt, oder Nachrichten zum Behuf des Polizeiweſens ꝛc. ſeit 1757. u. f.

13) Reinhards vermiſchte Schriften, Frf. u. Leipz. 1760—64. 8 St. 8

14) Berliner Sammlungen zur Beförderung der Arzneikunde, Haushaltungswiſſenſchaft, Kameralwiſſenſchaft, und dahin einſchlagenden Litteratur, Berlin 769—79. 10 Bände.

15) Phyſicaliſche öconomiſche Wochenſchrift, welche das nützlichſte zur Naturkunde, Haushaltungswiſſenſchaft enthält, zur Beförderung der Kameralwiſſenſchaft, Polizei ꝛc. Stutgard.

16) Leipziger Intelligenzblätter, ſeit 1763, jährlich 1 Band.

17) Hen-

17) Hennings Verſuch in politiſchen Schriften über die Staatswirthſchaft, Handlung, und Manufacturen, Roſtock 1762—769. 2 Theile, 8.

18) Sammlung der Berner ſchweizeriſchen öconomiſchen Geſellſchaft, Zürch, ſeit 1760.

19) Gruners Sammlung auserleſener Schriften von Staats- und wirthſchaftlichen Inhalts, Bern 762—769. 3 Bände, 8.

20) Hirſch Sammlung verſchiedener Nachrichten von Polizei, Kameral ꝛc. Weſen, m. K. Anſpach, 2 Theile 1762—64.

21) Müllers kleine Schriften vom Polizeiweſen ꝛc. Karlsruhe 1760, 2 Theile.

22) Moſers ſchwäbiſche Nachrichten von Oeconom. Cameral- Polizei- Handlungs- ꝛc. Sachen, Stutgard 1756—57. 10 Stück.

23) v. Juſti neue Wahrheiten zum Vortheil der Naturkunde und des geſellſchaftlichen Lebens, Leipzig 1754—58, 3 Theile, 8.

24) —— fortgeſetzte Bemühungen zum Vortheil der Naturkunde ꝛc. Berlin 759. 2 Theile.

25) —— öconomiſche Schriften, Leipzig 1757. 2 Theile, 8.

26) Hannöveriſches Magazin, worin kleine Abhandlungen und einzelne Gedanken zur Verbeſſerung des Nahrungsſtandes geſammlet, ſeit 1763. 4. jährlich 1 Band.

27) Muſeum ruſticum commerciale, oder auserleſene Schriften von Ackerbau, Handlung ꝛc. mit K. Leipz. ſeit 1764.

28) Wittenbergiſches Wochenblatt, zur Aufnahme der Naturkunde und der öconomiſchen Gewerbe, ſeit 1767. jährlich 1 Band.

29) Stockhauſens Beyträge zur Rechtsgelahrtheit, Oeconomie, Polizei, und Kameralwiſſenſchaft, Frft. am Mayn 1769. 8.

30) Wiegand öconomiſche Abhandlungen, in 5 Abſcheitten von der Bevölkerung, Fabriquen ꝛc. Wien 1768.

31) Kameraliſche Kleinigkeiten, erſte Sammlung, entworfen von H. 1769. 8.

32) Oeconomiſche Nachrichten der patriotiſchen Geſellſchaft in Schleſien, ſeit 773, jährlich 1 Band.

33) Bemerkungen der churpfälziſchen phyſic. öcon. Geſellſchaft, Manh. und Lauten ſeit 1769—78, B. X. 8.

34) Reichs-

34) Reichsintelligenz-Zeitung für das deutſche Juſtiz, Polizei, Wirthſchafts, Finanz, und Haushaltungsweſen, ſeit 1773, gr. 8.

35) Börners Sammlung aus der Naturgeſchichte, Oeconomie, Polizei, Kameral und Finanzwiſſenſchaft, Dresden 1774. 8.

36) Sammlung vermiſchter Aufſätze die Staatswirthſchaft betreffend, aus dem franzöſiſchen, Liegniz 1775—1777 2 Theile, 8.

37) Samml. einiger Abhandl. aus den Oecon. und Kameralwiſſenſ. Leipzig 1777. 8.

38) Hiltebrands neue Beyträge zur Verbeſſerung der Staats- und Landöconomie, Frf. 1771. 8.

39) Patriotiſche Vorſchläge, wie die Stadt- und Landwirthſchaft in Aufnahme zu bringen, Wien 1779. 8.

40) Krügers Gedanken vom Stadt, Land und Nahrungsſtand, Wezlar 1777.

41) von Pfeifers vermiſchte Verbeſſerungsvorſchläge, den Nahrungsſtand, die Bevölkerung und Staatswirthſchaft betreffend, Frft. 1777—1779. 2 Bände.

42) Joh. Beckmanns Beyträge zur Oeconomie, Technologie, Polizei und Kameralwiſſenſchaft, Gött. ſeit 1779. 8.

43) Schmols Samml. von Aufſätzen verſchiedener Verfaſſer, beſonders für Freunde der Kameralwiſſenſchaften und Staatswirthſchaft, Leipz. 1781. 8.

44) Sammlung kleiner Schriften der Kameral hohen Schule zu Lautern, Manheim 1781. erſtes Bändchen, 8.

45) von Pfeifer Kameraliſten-Katechismus. 8. 1782.

46) von Soden Kameraliſtik, m. K. Wallenſtein 1783.

47) Magazin der Regierungskunſt, Staats- und Landwirthſchaft, Leipz. 1775.

48) Hinzens Beyträge zur Oeconomie, Polizei und Kameralwiſſenſchaft, aus den Berichten eines deutſchen Kameraliſten von ſeiner Reiſe nach der Schweiz, Holl. und Engl. im Jahr 1759—63. m. K. Deſſau 1782.

49) Hauſens Staatsmaterialien, Deſſ. ſeit 783 B. I. u. 784 v. II B. 3 St.

50) Gothaer wöchentliche Nachrichten von Handlung, Manufakturen und Oeconomie, ſeit 1784.

51) Pratjens allgemeines öconomiſches Magazin, Hamburg 1783.

52) Belehrende Nachrichten für den Nahrungsſtand ꝛc. Leipzig, ſeit 1783. 8.

§. 105.

Solche die blos zur Politik gehörige Lehren enthalten.

1) Döhlers Entdeckungen einer wohleingerichteten glückſeeligen Republik, Regensb. 1744. 8.

2) v. Juſti Abhandl. von der Macht, Glückſeeligkeit und Credit eines Staats, Ulm 1760. 8.

3) — politiſche und Finanzſchriften, Koppenh. 1761. 8.

4) Verſchiedene kleine Schriften über philoſophiſche und politiſche Gegenſtände, Baſel 1769. 8.

5) v. Moſer, der Herr und der Diener, geſchildert mit patriotiſcher Freyheit, Frft. 1759.

6) — der Fürſt und der Rath, mit patr. Freiheit, Gotha 1763.

7) — moraliſche und politiſche Schriften, Frft. 763—64, 2 Th. 8.

8) — patriotiſche Briefe, Frft. 1767. 8.

9) — Beherzigungen, Frft. am Mayn, 4te Aufl. 1767. 8.

10) — Einige Grundſätze einer vernünftigen Regierungskunſt, nach der jetzigen Gedenkungsart und Handlungsweiſe verſtändiger Regenten, Stutgard 1753. 8.

11) von Loen freie Gedanken zur Verbeſſerung des menſchlichen Geſchlechts, Frft. und Leipzig 752, 3te Aufl.

12) Philippi wahre Mittel zur Vergröſſerung eines Staats, Berlin 753.

13) — vergröſſerter Staat, Leipzig 1754.

14) Hofmanns politiſche Anmerkungen von der wahren und falſchen Staatskunſt, Hamb. 758.

15) Hoffers Beyträge zum Polizeirecht der Teutſchen, Frft. 1764. 8. 11 Stück.

16) von Sonnenfels geſammlete kleine Schriften, Wien 1768, 2 Bände, 8.

17) — — Verſuch in politiſchen und öconomiſchen Ausarbeitungen, Wien. 1765. 8.

18) Hofmanns unmasgeblicher Entwurf von dem Umfang, Gegenſtänden,

ſtänden, Einrichtungen und Veränderungen des Polizeiweſens, Marburg 1765. 8.

19) Der Menſch in der bürgerlichen Geſellſchaft, Berlin 1764. 8.

20) Neue politiſche Kleinigkeiten, Frft. am M. 1767. 8.

21) Neues Staatsgebäude in drey Büchern v. L. Leipzig 1767. 8.

22) Griesheims Beyträge zur Aufnahme des blühenden Zuſtandes der Staaten, Zittau 1766.

23) von Steck Verſuch über einige erhebliche Gegenſtände, die auf den Dienſt des Staats Einfluß haben, Berlin 1773, 8.

24) — Ausführung politiſcher und reichlicher Materien, Berl. 776.

25) Schloſſers politiſche Fragmente, Leipzig 1777. 8.

26) Philippi Briefe über verſchiedene Gegenſtände der Staatswirthſchaft, Polizei und Moral, Berlin 1772.

27) Betrachtungen über die politiſche Oeconomie, Leipzig 1774.

28) Die neueſten Staatsbegebenheiten, mit hiſtoriſchen und politiſchen Anmerkungen, Frft. am M. ſeit 1774. 8.

29) Verſuche über den Geiſt der Geſetzgebung zur Ermunterung des Ackerbau, Bevölkerung, Manufaktur und Handlung, 4. Preisſchr. Mitau und Leipzig, 1770.

30) Cäſareon Grundſätze der Staatsklugheit, Mitau 1772.

31) von Heß Staatsſchriften, Frft. 1772. 8.

32) — freimüthige Gedanken über Staatsſachen, Frft. am Mayn, 2te Aufl. 1778. 8.

33) Problematiſche Beyträge zur Staatskunſt, Leipzig 1778. 8.

34) Fünf und zwanzig für den Staat intereſſante Aufgaben, aufgelöſet von Block, Berlin 1776.

35) Deutſches Muſeum, ſeit 1776.

36) Heumann von Teutſchenbrunn Geiſt der teutſchen Geſetze, Nürnberg 1779.

37) (Opitz) Etwas für das Fach der teutſchen Staatsklugheit, Frft. und Leipzig 1779.

38) Patriotiſche Briefe über verſchiedene Gegenſtände, den Reichthum und die Glückſeeligkeit eines Staats betreffend, Nürnberg 1779. 8.

39) Schlötzers Briefwechſel meiſten ſtatiſtiſchen Inhalts, Gött. bis 1775, 14 Stück

40) Schlözers neuer Briefwechſel, Gött. 1776—82, X Bände.

41) — — Staatsanzeigen, Gött. von 1782—84, 4 Bde, fortgeſetzt.

42) Juſt. Möſers patriotiſche Phantaſien, Berlin 3 Theile 1775—78.

43) (Freſenius) für Regenten und Staatsmänner, erſte Lieferung, Frft. und Leipzig 1776. 8.

44) Reflexionen und Erfahrungen für Bürger, Geiſtliche und Aerzte, Düſſelsdorf 1778. 8.

45) Büſch vermiſchte Abhandlung, Hamb. 1777—778, 2 Theile.

46) von Zanthier Auszug aus des Hrn. Marquis von Santa Cruz Marcenado Gedanken von Kriegs- und Staatsgeſchäften, m. K. Gotha und Gött. 1776. 8.

47) (v. Gräbe) vermiſchte Betrachtungen über Regenten und Unterthanen ꝛc. 1780. 8.

48) Paſterwitz Sätze aus der geſammten Staatswiſſenſchaft, Steier 1781. 8.

49) von Steck Verſuch über verſchiedene politiſche und rechtliche Materien, Stralſund 1783.

50) Beyträge zur Finanzlitteratur in den preußiſchen Staaten, Frft. und Leipzig 1781—84, 2 Bände.

51) Lamotte practiſche Beyträge zur Kameralwiſſenſchaft, Berlin 782 und 84, 2 Bände.

52) von Brühl Unterſuchung über einige wichtige Gegenſtände der Staatswiſſenſchaft, Gera 1784, 8.

53) Für Gott, Menſchheit und Vaterland, eine periodiſche Schrift, 2 Bände, St. Gallen 1784.

54) Hänels politiſche Betrachtung, Chemnitz 1781. 8.

55) Grundſätze der Staatshaushaltung von Sr. Durchlaucht des Marggraf von Baden, aus dem franzöſiſ. von Saß, Deſſau 1784.

56) Grab der Chikane, 2 Bände, Berlin 1782. 8.

57) Brenkenhoff Paradoxa, größtentheils militäriſchen Inhalts, Berlin, 2te Aufl. 1783.

58) Döhlers drey weſentliche Polizei-Artikel, 1. von Müſſigang der Bettler, 2. von Manuf. und Handw. Weſen, 3. von der Vermehrung der Einwohner, Cöln 1783, 8.

59) Binder patriotiſcher Menſchenfreund, oder practiſcher Verſuch zur wahren Aufnahme der Landwirth. erſter Theil 1780. 8.

60

60) Kieliſches Magazin der Geſchichte, Staatsklugheit und Staatskunde, Hamburg ſeit 1783.

61) Winkopps Bibliothek für Denker und Männer von Geſchmack, Gera 1783—84, 2 Bände.

62) Hiſtoriſch politiſch ſtatiſtiſche Beyträge ꝛc. Berlin 1784. 4 Theile.

63) Knüppel die Rechte der Natur und Menſchheit entweihet durch Menſchen ꝛc. Berlin 1784.

64) Cella freymüthige Aufſätze ꝛc. Anſpach 1784. 8.

65) (Moſer) über Regenten, Miniſter ꝛc. Schutt zur Wegebeſſerung des 18ten Jahrhunderts, 1784. 8.

66) Fliegende Blätter, Deſſau ſeit 1781.

67) Jahrbücher des Geſchmacks und der Aufklärung, Leipz. ſeit 1783.

68) Heßiſche Beyträge zur Gelehrſamkeit und Künſte, Frft. am Mayn 1784, 1ſtes Stück.

§. 106.

B franzöſiſche, engliſche u. a.

1) Eſſais ſui differents ſujets intereſſantes de Politique et Morale par M. Schmid d'Avenſtein, Amſt. 1761. Tom. 2, überſetzt Leipz. 2 Theile 1763. 64. 8.

2) Le financier citoyen, a Paris 1765.

3) L'ami de la population, a Paris 1763, 8. T. III.

4) Idées d'un citoyen ſui l'adminiſtration des finances du Roi, Amſt. 1763. 8.

5) Rouſſeau auserleſene Gedanken von verſchiedenen Gegenſtänden der Moral und Politik, aus dem franzöſiſchen von Hiller, Leipzig 1764, 2 Bände, 8.

6) Eſſai politique par Melon, Amſt. 1742. 8.

7) Rouſſeau le citoyen ou diſcours ſur l'economie politique, Geneve 1765, 8.

8) de Campagne Principes d'un bon Gouvernement ou reflexion Morales &c.

9) Principes de tout gouvernement ou examen des cauſes de la foibleſſe ou ſplendeur &c. Paris 1766, T. II. 8.

10) Principes du droit et de la Politique, a Paris 1756.

11) Eſſais politiques par M. le Marquis de XXX. Nov, Edit, Amſt. 1766, T. II, 12.

12) Syſteme ſocial ou principes naturels de la Morale et Politique, Geneve 1765. 12.

13) Journal hiſtorique du commerce des arts et manufact, Gen. 744.

14) Journal oeconomique ou memoires etc. Paris 1766, T. II, 8.

15) Ephemerides du Citoyen de 1767, Paris, monatlich ein Band. in 12.

16) Journal hiſtorique et politique des principaux evenements de l'Europe, Geneve et Paris 1776, 8.

17) Allgemeine Gründe der öconom. Wiſſenſchaften, vornehmlich des Ackerbaus ꝛc. aus dem franzöſiſchen, Frft. und Leipzig 1770 u. 71, 3 Theile, 8.

18) Tremblens Verſuch über politiſche und moraliſche Gegenſtände, aus dem franzöſiſchen, Baſel 1777, 8.

19) Von den wahren Vortheilen eines Staats, aus dem franzöſiſchen, Nördling 1782.

20) Le Publicole franoois ou memoire ſur les moyens d'augmenter la richeſſe du prince par l'aiſance des peuples, Paris 1776, gr. 12.

21) Political diſcurſes by d'Hume, Edinb. 1753, 8. traduit par Mauvillon 1757.

22) Locke's Tioo Trealiſes of Governement, 1690.

23) Political Writings by Richard Steele, Lond. 750, 8.

24) Philoſophical transactions, gwing ſonie account of the preſent &c. London ſeit 1665, 4. Vol. LXXIII. Ein Nachdruck von 47—63 Bände zu Wittenberg 768, der Anfang eines Auszugs in teutſcher Sprache v. Leske, Leipzig 1779, Band I. T. 1.

25) Auserleſene Schriften, den Ackerbau, die Handlung, Manufakturen und Künſte betreffend, aus dem engliſchen von J. F. S. Leipzig ſeit 1763, 10 Bände, 8.

26) H. new Magazine ou le nouveau magazin Anglois et francois contenant des obſervations ſur l'hiſtoire, la Politique &c. a Londres 1765. 8.

27) Reflexions ſur l'economie politique traduit de l'italien, Lauſanne 1773.

28) Kon-

28) Koppenhagner Magazin von Oecon. Cameral, Polizei ꝛc. Abh. geſammlet und überſetzt von Mengel, Koppenh. ſeit 1759, gr. 8.

29) Stockholmer Magazin, darin kleine Schriften die Geſchichte, Staatsklugheit ꝛc. betreffend, enthalten, mitgetheilt von Kleine, Stockholm ſeit 1764. 8.

30) Vermiſchte Abhandl der phiſiſch chemiſchen Warſchauer Geſellſchaft, zur Beförderung der practiſchen Kenntniß in der Naturkunde, Oeconomie, Manufakturen und Fabriquen, beſonders in Abſicht auf Pohlen, Warſchau ſeit 1768.

31) Abhandlung der K. ſchwediſchen Akademie der Wiſſenſchaften aus der Naturlehre ꝛc. überſetzt von Käſtner ſeit 1749—84, 42 Bd. m. K.

32) Neues Petersburgiſches Journal ſeit 1781, Petersburg 8.

33) Abhandlung der freien Oecon. Geſellſchaft zu St. Petersburg, zur Aufmunterung ꝛc. ſeit 1764, Riga und Leipzig 1773.

34) Italieniſche Bibliothek, oder Sammlung ꝛc. Leipzig ſeit 1775.

35) Schwed. Muſeum, herausgeg. v. Gröning, Wism. u. Büz. I. 783.

§. 107.

E Politiſche Romane, Memoires und Teſtamente.

1) Ξενοφωντος Κυρου Παιδειας βιβλια οκτω, mit einem griechiſch deutſchen Wortregiſter von Thieme, Berlin 784.

2) Thom. Morus Utopia.

3) Baco de Verulamio nova atlantis, Ultrajec. 1643.

4) Fenelon avantures de Telemacque, Paris 1730, T. II. 8.

5) Beliſaire par M. d'Marmontel, Paris 1767, deutſch Leipz. 1767, 8.

6) L. E. von Faramond glückſeelige Inſel der Welt, oder das Land der Zufriedenheit, mit K. Nürnberg 1734. 8.

7) von Juſti Pſammetichus, Frft. 2 Theile 759. 60.

8) Wielands goldner Spiegel, Leipzig 1772, 4 Theile, 8.

9) Hallers Uſong, eine morgenländiſche Geſchichte in 4 Büchern, Bern, 3te Aufl. 1773.

10) — Alfred König der Angelſachſen, Gött. 1773.

11) — Fabius und Cato, ein Stück der römiſchen Geſchichte, Bern 1774, 8.

12) Hallos glücklicher Abend, Leipzig 1783, 2 Theile, 8.

13) Fauſtin, oder das philoſophiſche Jahrhundert 1783, 8.

14) Der 42jährige Affe, Berlin 1784, 8.

14) Memoires du Cardinal de Retz, nouv. Edit. Amſt. 1718, T. IV.
15) — — du Duc de Guiſe, Paris 1688, 8.
16) — — du Duc de Nevers, Paris 1665, 2 Tom. fol.
17) — — de M. Joly, Amſt. 1718, 2 Tom. 12.
18) Memoire de Maximilien de Bethune Duc de Sully, Amſt. 1650 —62, 4 Theile.
19) von Oſſe Klugheit zu regieren, — oder politiſches Teſtament, — herausgegeben und erläutert von Thomaſius, Halle 1717.
20) Cheverny Teſtament politique.
21) Colbert Teſtament politique, Halae 1693.
22) Teſtament politiq. du Cardinal de Richelieu, Edit. a Amſt. 696 P. 2. 8.
23) — — — du Marquis de Louvois, Bologne 1695, 8.
24) — — — du Marechal de Vauban, Rouen 1708.
25) — — — du Cardinal Alberoni, Lauſan. 753, 8.
26) — — — du Marechal de Bellisle, Haye 1762, 8.

§. 108.

D Phyſiocratiſche Franzoſen und Teutſche, und ihre Widerleger.

A Phyſiocraten.

a Franzoſen.

1) T. Quesnay tableau economique, Verſailles 1758.
2) — — Maximes generales du Gouvernement economique, Verſaill. 1758.
3) la Phyſiocratie ou conſtitution naturelle du Gouvernement le plus avantageux au genre humain, Paris 1771, 8.
4) de la Riviere l'ordre naturel et eſſentiel des societés politiques, Paris 1767, 4.
5) Du Pont table raiſonnee &c. 1773.
6) —— nouvelles ephemerides economiques ou bibliotheq. &c. Paris ſeit 1767, 12. monatlich 1 Bändchen.
7) Le Trosne de l'ordre ſocial &c. Paris 1777 ins Teutſche überſetzt von Wichmann 1780, 2 Theile.
8) von Turgot Unterſuchung über die Natur und den Urſprung der Reichthümer, überſetzt von Mauvillon, Lemgo 1775.

9) Sur

9) Sur les finances ouvrage poſtume de Pierre André fils d'un laboureur, Londres 1775, überſetzt von Benzler 1780.

10) Von den Urſprung und Fortgang einer neuen Wiſſenſchaft, aus dem franzöſiſchen, Karlsruhe 1780, 8.

11) (v. Roubaud) Gazette d'Agrecnlture du Commerce et des finances de 1765—1766 et nouvelle Gazett. de 1766. —

12) d'Albon eloge de Quesnay, Paris 1755.

13) Condillac le commerce et le gouvernement conſidere's relativement l'un a l'autre, Amſt. et Paris 1776, 12.

14) L. D. H. Les economiques, a Amſt. 1769—71, IV Tom. 12.

15) Mirabeau explication du tableau economiques dans le Journal des Scavans, 1768, Aout p. 244.

16) — Ami des hommes ou traité de la population, Avignon 1758, 6 Theile, teutſch Hamb. 1759, 8.

27) — traite de l'impot, philoſophie rurale, elements de la philoſophie rurale, lecons economiques, et q. a.

§. 109.

b Teutſche.

1) Iſelin Verſuch über die geſellige Ordnung, Baſel 1772, 8.

2) — Träume eines Menſchenfreundes, Baſel 1776, 3 Theile, 8.

3) — vermiſchte Schriften, Zürch 1770, 8.

4) — philoſophiſche und politiſche Verſuche, Zürch 1767.

5) — Ephemeriden der Menſchheit ꝛc. Baſel ſeit 1776 monatlich 1 Stück.

6) Schlettwein les moyens d'arreter la miſere publique, Carlsruh 1772, 8. deutſch Baſel 1772, 8.

7) — — Erläuterung und Vertheidigung der natürlichen Ordnung ꝛc. Karlsruh 1772.

8) — — die wichtigſte Angelegenheit für das ganze Publikum ꝛc. Karlsruh, 2te Aufl. 1776.

9) — — Schriften für alle Staaten ꝛc. Karlsruh 1775 Th. I. 8.

10) — — Evidente und unverletzliche Grundwahrheiten der geſellſchaftlichen Ordnung. Ein Program, Gießen 1777, 8.

11) Schlettwein Grundfeſte der Staaten, oder der politiſchen Oeconomie, Gießen 1779, 8.

12) — — Archiv für Menſchen und Bürger ꝛc. Leipzig 1780 und 81, 2 Bände, 8.

13) — — die Rechte der Menſchheit, oder ꝛc. Gießen 1783.

14) Springer Entwurf eines Handbuchs für deutſche Oeconomen und Cameralbeamte, Frft. 1778.

15) — — Grundriß der Kameralwiſſenſchaften, Anſpach 1766 fol.

16) — — über das phyſiocratiſche Syſtem, Nürnberg 1781.

17) Mauvillon Sammlung von Aufſätzen über Gegenſtände aus der Staatskunſt ꝛc. Leipzig II Theile 1776 und 77, 8.

18) — — phyſiocratiſche Briefe an Herrn Profeſſor Dohm ꝛc. Braunſchweig 1780. 8.

19) Briefe an einen Freund über einige Gegenſtände der natürlichen Ordnung, Wien 1775, 8.

20) Wekhrlin in IV. Band der Chronologen, N. I. p. 15.

21) Fürſtenau Verſuch einer Apologie des phyſiocratiſchen Syſtems, Kaſſel 1779.

§. 110.

B Widerleger des phyſiocratiſchen Syſtems.

1) Serionne l'ordre morale ou developpement des principals loix de la Nature, Augsburg, 8.

2) Schloßer über das neue franzöſiſche Syſtem ꝛc. aus den Ephemeriden der Menſchheit, 1776, 2 Stück, p. 6.

3) Dohm kurze Vorſtellung des phyſiocratiſchen Syſtems, gegen Hrn. Mauvillon, Kaſſel 1778.

4) Haſe, Noch etwas Antiphyſiocratiſches, im deutſchen Muſeo, 1780 2 Stück.

5) Einige Aufſätze im Hannöveriſchen Magazin, von Ao. 1778 Nr. 48—51.

6) Antimirabeau, oder unpartheiiſche Anmerkungen über Mirabeau natürliche Regierungsform, Frft. und Leipzig 1771. — —

7) Widerlegung des ſogenannten neuen Syſtems einer natürlichen Ordnung der Politik, Frft. und Leipz. 1772. 8.

8) 9.

8) v. Pfeifer Anhang über die Unausführbarkeit des phyſiocratiſchen Syſtems an ſeine Finanzwiſſenſchaft, Frft. 1781. 8.

9) — Antiphyſiocrat, oder umſtändliche Unterſuchung des ſogenannten phyſiocratiſchen Syſtems, Frft. 1780. 8.

10) Schmohl im deutſchen Muſeo, Januar 1781, und in ſeiner Sammlung von Aufſätzen ꝛc. — antiphyſiocratiſche Briefe an Herrn Iſelin.

11) Schmith in den Nationalreichthümer, T. II. Hauptſt. 8.

12) von Veri in der Betrachtung über die Staatswirthſchaft.

13) Abhandlung in Winkopps Bibliothek für Denker, 2ten Bandes Erſtes und Zweites Stück.

§. 111. (a)

E Sammlungen von Polizei und Kameralgeſetzen.

1) Bergius Sammlung auserleſener teutſcher Landesgeſetze, die das Polizei und Kameralweſen zum Gegenſtand haben Frft. am M. 1781 bis 83, 4 Alphabet, fortgeſetzt von Joh. Beckmann, 5—6 Alph. 784.

2) Mylii corpus conſtitutionum Magdeburgicarum, Magd. et Halae ſeit 1714. T. VI. 4.

3) Mylius corpus conſtitution. marchicarum, v. 736—747 und continuatio ſeu nov. corp. c. m. Berlin et Halae ſeit 1757.

4) Lipius Sammlung aller im ſouverainen Herzogthum Schleſien und Glaz in Finanz und Polizeiſachen ergangenen Edikte, Mandate ꝛc. Breslau ſeit 1741—83, 12 Bände.

5) Samml. der Churmainzſchen Polizei u. Commercien-Verordnung, Mainz 752. 8.

6) Gegels Samml. landesherrlicher Verordnungen, Offenb. 1767. 8.

7) Quickmanns Ordnung der Sammlung der in königl. pr. Pommern publicirten Edikte von Juſtiz, Polizei, Acciſe, Forſt u. ſ. w. Sachen, von 1546—1747, Frft. 1750.

8) Willich churfürſtl. Braunſchweig-Lüneburgiſche Landesgeſetze und Verordnungen Calenberg. und Grubenhagenſchen Theils, in einen Auszug nach alphabetiſcher Ordnung, Götting 1780, 3 Theile, 8.

9) Schmieder des Churfürſtenthum Sachſen allgemeine, und der Stadt Dresden beſondere Polizeiverfaſſung, Dresden 1774.

10) Gerſtlachers Sammlung aller badendurlachſchen Polizeiverordnungen, Karlsruh 1773—74, 3 Bände, 8.

11) In-

11) Indication ſommaire des reglements et loix de S. A. S. l'Archeduc Leopold Grand duc de Toſcana, avec des notes a Bruneb. 1779. 12.

12) Weiſſers Nachricht von den Geſetzen des Herzogthum Würtenbergs, Stutgard 781. 8.

13) Geſchichte der toscaniſchen Geſetzgebung unter der Regierung des jetzigen Grosherzogs, — in den Ephemeriden der Menſchheit, 1777, Stück 7, S. 77.

14) Samml. der vornehmſten Edikte und a. k. Verord. fürs Finanz und Commerzweſen, die während der Finanzadminiſtr. des Hrn. Necker gegeben worden, Gotha 780, 8.

15) Auszug der K. K. Geſetze und Verordnungen, die a. 1740—1781 für Böhmen ergangen, 1ſter Theil, Prag 1782, 8.

§. 111. (b)

F Hiſtoriſchpolitiſche Schriften von der Polizei, Cameral, Gewerbverfaſſung einzelner europäiſcher Staaten.

1) v. Hornike Oeſtreich über alles wenn es nur will, oder Vorſchlag, Frft. und Leipz. 753. 8.

2) Retabliſſement des Manufactures et du Commerce d'Eſpagne traduit de l'Eſpagnol du Don Bernardo de Ulloa, a Amſt. 1753. 8.

3) Raynal Gemählde von Europa, aus dem franz. von C. W. v. R. Deſſau 783. 8.

4) Theorie et pratique du commerce de la Marine, traduction libre ſur l'Eſpagnol de Don Geronymo de Uſtariz, a Hamb. 1753.

5) Les interets de la france mal entendues, Amſt. 756. 8.

6) Conſiderations ſui les finances d'Eſpagne ou diſcours politique, Amſt. 756.

6) Obſervations on the Means of exciting a ſpirit of national induſtry of Scotland by Jam. Anderſon, Edinb 1778. 8.

7) Don Pedro Rodriguez Campomanes, Abh. von Unterſtützung der Induſtrie in Spanien, aus dem franz. von L. H. G. Leipz. 1775.

8) Recherches et conſiderations ſur les finances de france.

9) Memoires ſur l'Adminiſtration des finances d'Angleterre depuis la Paix, à Londres 1768.

10) Canzlers Nachrichten von der politiſchen und öconomiſchen Verfaſſung des K. R. Schweden, Dresden 1777, 2 Theile. 8.

11) Materialien zur Geſchichte des Vaterl. deſſen Landwirthſchaft, Manuf. Nahrungsſtand ꝛc. in verſchiedenen Gegenden Bayerns, herausgegeben vom Intelligenzcomptoir zu München, 1782, 1ſtes Stück. 4.

12) Walchs

12) Walchs Entwurf der Staatsverfaſſung der vornehmſten heutigen europ. Reiche und Völker in Europa, Jena 1749.

13) Achenwalls Staatsverfaſſung der vornehmſten heutigen europäiſchen Reiche, Gotha 1783.

14) Caroſi Reiſen durch verſchiedene polniſche Provinzen, moraliſchen u. a Inhalts, Leipz. 1ſter Theil 781.

15) Eſſai's politique ſur l'etat actuel de la France et de l'Angleterre par M. R. C. B. Lauſ. 1782. 8.

16) Politiſche Betrachtungen über die innere Staatsverwaltung von Pohlen, aus dem franzöſiſchen, Frft. und Leipz. 1776.

17) Itineraire hiſtorique politique etc. des VII. provinces uniees des pays bas etc. par G. le Febure Bar. de St. Ildephont, a la Haye 1782. 2 Tom.

18) Hermann Abriß der phyſicaliſchen Beſchaffenheit der öſtreichiſchen Staaten ꝛc. Petersb. u. Leipz. 1782. 8.

19) Nicolai Beſchreibung einer Reiſe durch Deutſchland und die Schweiz, im Jahr 1781, Berlin und Stettin 1783—84, IV. Bänd.

20) Adelfelds preuß. Brandenburgiſche Merkwürdigk. der Staatsgeſchichte ꝛc. 1782. 8.

21) Renal Staatsverfaſſung der preußiſchen Monarchie, aus zuverläßigen Quellen, Frft. an der Oder 1781. 8.

22) Hiſtoriſch politiſche und geographiſche Beyträge, die königl. preuß. Staaten betreffend — ſ. oben.

23) Beyträge zur Finanzlitteratur in den preuß. Staaten, ſ. o u. v. a.

24) Briefe eines reiſenden Franzoſen über Teutſchland, überſetzt v. K. R. 2 Bände 1783. 8.

Erſter

Erſter Theil.

Grundverfaſſungspolitik.

1) J. M. Johannſon (J. Montin) die bürgerliche Regierung nach ihren Urſprung und Weſen betrachtet, aus dem Schwediſchen. Stockholm 1750. 8.

2) von Juſti Natur und Weſen der Staaten, als die Quelle aller Regierungswiſſenſchaften und Geſezze, herausgegeben von Scheidemantel, Mitau 771.

3) H. G. Scheidemantel Staatsrecht, nach der Vernunft und den Sitten der vornehmſten europäiſchen Völker, Jena 1770—75. 3 Theile, 8.

4) Die wahre Natur des Staats, oder die Pflichten des Fürſten und Unterthanen gegeneinander ꝛc. Wien 1784. 8.

§. 112.

Nach geendigter Einleitung in die Staatslehre, folgt nun die Wiſſenſchaft ſelbſt, von welcher nach der oben §. 17 beſtimmten Eintheilung, die Grundverfaſſungspolitik den erſten Haupttheil ausmacht.

§. 113.

Dieſer erſte Haupttheil macht uns mit der dem Wohl des Staats zuträglichſten Grundverfaſſung eines Staats bekannt. Grundverfaſſung aber nennen wir hier den Inbegriff aller weſentlichen Erforderniſſe eines Staats, und deren Beſtimmungen, in ſofern ſie die Einrichtung des Staats im Ganzen betreffen.

§. 114.

Die verſchiedenen wichtigen in dieſen kleinſten Haupttheil der Politik gehörigen Lehren, laſſen ſich am füglichſten nach

nach folgenden Abſchnitten abhandeln: 1) vom Begriff eines Staats, 2) von den Urſprung der Staaten, 3) vom Endzweck des Staats und den allgemeinen Erforderniſſen zu deſſen Erreichung, 4) von der höchſten Gewalt, 5) von den Grund und Gegenſtand der Staaten, und 6) von den Regierungsformen.

Erſtes Hauptſtück.

Vom Begriff des Staats.

§. 115.

Ein Staat, Republik, gemeines Weſen, bürgerliche Geſellſchaft, nennt man alle einer höchſten Gewalt unterworfene Menſchen, die ſich auf immer zum Endzweck der Erreichung der allgemeinen Wohlfarth vereiniget haben.

Hofmann Rede von den waren Begriff eines Staats, Tübing. 1767.

§. 116.

Keinesweges verlangt der vollſtändige Begriff eines Staats, daß es nothwendig Familien ſein müſſen. Auch einzelne Menſchen, die in keiner Familienverbindung leben, ſind Mitglieder deſſelben, und der Staat wird nicht durch die Häupter der Familien regiert.

§. 117.

Eben ſo wenig erfordert auch der abſolute Begriff eines Staats einen beſtändig fixirten Wohnſitz dieſer alſo vereinigten Menſchen, wiewohl wir in der hypothetiſchen Politik dieſe Nebenbeſtimmung, nebſt mehreren andern, dem Begriff des Staats an die Seite ſetzen.

§. 118.

Wohl aber ſind es weſentliche Erforderniſſe, daß mehrere Menſchen ihren Willen und Kräfte vereinigt haben,

und

und zwar auf immer, und das zur Erreichung der allgemeinen Wohlfarth; daß ſie mithin eine Geſellſchaft ausmachen, die unter allen menſchlichen Geſellſchaften den weiteſten und erhabenſten Endzweck hat.

§. 119.

Die allgemeine Wohlfarth, oder das allgemeine Beſte (ſalus publica) iſt der Inbegriff aller der Vollkommenheiten, die die Menſchen nur mit vereinigten Kräften ſich erwerben können.

§. 120.

Daß dies der wahre Endzweck des Staats ſein müſſe, folgt 1) aus der Natur und den Pflichten der Menſchen. — Der Endzweck und der innere Trieb eines jeden Menſchen geht dahin, ſich ſo viel möglich glücklich zu machen, und dieſe angebohrne Pflicht konnte nicht durch bürgerliche Verfaſſung aufgehoben werden, ſodann lehrt 2) die Erfahrung, daß die Dauer und Erhaltung der Staatskörper eben davon abhängt, je glücklicher die Mitglieder deſſelben in jeder Rückſicht ſind.

§. 121.

Der Endzweck eines jeden einzelnen Mitgliedes im Staat bleibt noch immer ſein Privatwohl, das alſo bei einiger Aufopferung ſeiner natürlichen Freyheit, deſto ſicherer und vollkommner im Ganzen erreicht werden kann.

§. 122.

Man unterſcheidet mithin das Privatwohl und das öffentliche Wohl des ganzen Staats, da, wenn der Staat beſtehen ſoll, jenes dieſem, im Fall der Colliſion weichen müſſe, — je ſeltener dieſer Fall eintritt, je übereinſtimmender beides iſt, je weniger einzelne Bürger, den Endzweck der Erreichung

reichung ihres Privatwohls verfehlen, je glücklicher iſt ein ſolcher Staat, je beſſer wird der allgemeine Endzweck erreicht.

§. 123.

Wenn mithin nicht blos die Noth, ſondern ſelbſt die Bequemlichkeit, der Wohlſtand des Ganzen es erfordert; ſo muß ein jedes Mitglied ſein Privatwohl hintenan zuſetzen ſichs gefallen laſſen, keineswegen aber darf aus bloßer Willkühr auch nicht das geringſte Mitglied in ſeinen wohlerworbnen Rechten gekränkt werden.

§. 124.

Das gemeine Beſte kann alſo erhalten werden, wenn gleich einige der Mitglieder ſich in Noth und Elend befinden.

§. 125.

Der Endzweck des Staats iſt alſo nicht blos, wie Plato behauptete, Bequemlichkeit, noch wie Hobbes, Bodin, u. a. Sicherheit, noch weniger wie v. Loen, v. Sonnenfels, u. a. Bevölkerung — er iſt viel weiter, denn alle dieſe Stücke ſind nur einzelne Theile der allgemeinen Wohlfarth, und wenn dieſe Politiker auf eine künſtliche Weiſe alle übrigen Theile der allgemeinen Wohlfarth ihrem geſetzten Zweck unterordnen und als Mittel dazu angeben; ſo läuft es blos auf ein Wortſpiel hinaus, und könnte ich faſt jeden andern Theil der allgemeinen Wohlfarth, z. E. Reichthum auch zum Endzweck des Staats machen.

§. 126.

Noch weniger iſt der Endzweck des Staats, nach der Schilderung des Machiavell, blos die Macht, das Anſehn und die Glückſeeligkeit des Regenten.

§. 127.

Zergliedert man die allgemeine Wohlfarth, als den Endzweck des Staats, ſo findet man eine unendliche Menge von einzelnen dazu gehörigen Stücken. — Im allgemeinen könnte man wohl ſagen, es begreift dieſelbe theils den Genuß vieler Nothwendigkeiten und Annehmlichkeiten des Lebens, die ohne ſolche Verbindung der Menſch entbehren müßte, theils innere und äuſſere Sicherheit, ohne welche er jene nicht genieſſen könnte.

§. 128.

Da nach den gegebenen Begriff eines Staat derſelbe eine Geſellſchaft iſt, ſo finden auch die allgemeinen Grundſätze derſelben hier ſtatt, und da man alle Geſellſchaften eintheilt in vollkommene und unvollkommene, je nachdem ſie Zwangsrechte haben oder nicht, — ſo gehört der Staat zu erſteren, weil man hier die Anwendung der Willen und Kräfte der Mitglieder zum gemeinen Beſten mit Gewalt fordern kann.

§. 129.

Der Staat als ein Ganzes betrachtet, iſt eine moraliſche Perſohn, da mehrerer Willen und Kräfte in Rückſicht auf den Endzweck, Einen Willen, Eine Kraft ausmachen, der Staat auch bei abgeänderten Mitgliedern doch immer derſelbe bleibt.

§. 130.

Dieſe moraliſche Perſohn befindet ſich von Natur, in Rückſicht auf andere vorhandene Staaten, im Stande der natürlichen Freiheit, da ſie nur die unwandelbaren Geſezze der Natur über ſich erkennt. Man nennt dieſe Freiheit die politiſche Freiheit, da ein Staat von keinen andern, dem Rechte nach, abhängig iſt.

§. 131.

Da eine jede vollkommene Geſellſchaft Rechte hat, alles das, was zur Erreichung ihres Endzwecks nöthig iſt, anzuwenden und anzuordnen, ſo ſtehen auch ſolche dem Staate zu, und die höchſte Gewalt im weiteſten Verſtande iſt alſo der Inbegriff aller der verſchiedenen Rechte, durch deren Ausübung der Endzweck des Staats befördert und erreicht wird, und die einzelnen in der h. G. enthaltenen Rechte werden Hoheitsrechte genannt.

§. 132.

Auf dieſe höchſte Gewalt beziehen ſich eine Menge von Verbindlichkeiten bei den Mitgliedern des Staats, und dieſe zuſammen geben den Begriff der bürgerlichen Unterthänigkeit.

§. 133.

Ein jedes Mitglied des Staats heißt ein Staatsbürger, und die Zahl derſelben, die wenigſtens erforderlich ſind, läßt ſich nicht beſtimmen. Es ſind im allgemeinen ſoviel erforderlich, als zur Erreichung des Endzwecks nöthig ſind, — und in Abſicht der Menge kann man wohl behaupten, daß, je mehrere es ſind, je beſſer kann die allgemeine Wohlfarth in allen Stücken erreicht werden.

§. 134.

Derjenige oder diejenigen, bei den oder die ſich die höchſte Gewalt befindet, werden der Regent genannt, in deſſen Gegenſatz die übrigen Unterthanen heiſſen.

§. 135.

Jeder Bürger eines Staats genießt, keine natürliche; ſondern eine bürgerliche Freyheit, — daß er aus freier Entſchlieſſung alle die, in Rückſicht aufs Ganze, gleichgültige

Handlungen vornehmen kann — und dem bürgerlichen Leben wird der Stand der Natur entgegengeſetzt. —

(A. T. Diez) der Stand der Natur 1775. 8.

§. 136.

Man nennt die einmahl getroffene Einrichtung, wie das gemeinſchaftliche Wohl vermittelſt einer höchſten Gewalt beſtändig befördert werden ſoll, die Staatsverfaſſung.

§. 137.

Die Ausübung der höchſten Gewalt, oder die thätige höchſte Gewalt, wird die Regierung genannt.

§. 138.

Man nimmt gewöhnlich an, daß der Regent nur das Recht der Ausübung der höchſten Gewalt hätte, ſie ſelbſt ihrer Subſtanz nach, befände ſich bei allen Bürgern, und wird ſodann die Grundgewalt genannt, allein dieſe Meinung läßt ſich, wenn man auf den Urſprung der Staaten zurückgeht, keinesweges behaupten.

§. 139.

Polizei nennt man überhaupt den Inbegriff aller inneren Einrichtungen einer Geſellſchaft zur Erreichung ihres Endzwecks, iſt dieſe Geſellſchaft der Staat, ſo haben wir den Begriff der Landespolizei im weiten Verſtande.

§. 140.

Man nimmt dieſen Ausdruck gewöhnlich im engeren Sinn, da man alle übrige Zweige der Staatsverwaltung, die nicht das Verhältniß gegen auswärtige Staaten, die öffentlichen Einkünfte und Ausgaben, und die Schlichtung der Streitigkeiten nach den Geſetzen betreffen, unter Polizei verſteht.

D. G. H. Struben gründlicher Unterricht von Regierungs und Juſtizſachen, Hildesheim 733.

Schrei-

Schreiber de cauſarum politiae et quae iuſtitiae dicuntur conflictu et differentia, Goetting 1739.
Progr. de differentia cauſarum politiae et juſtitiae, Lipſ. 1770.
v. Hohenthal diſſ. de ambitu politiae, Lipſ. 1771 4.
Moſer von der Landeshoheit in Polizeiſachen, p. 3.

§. 141.

Die innere Stärke des Staatskörpers beruhet auf eine beſchäftigte Volksmenge und Ueberfluß aller Arten von Güter. — Die Summe und die Art der Kräfte eines Staats kann man ſeinen Grundmacht nennen.

§. 142.

Die Staaten ſelbſt ſind verſchieden, in Abſicht der Menge und Art ihrer Kräfte, der Vereinigung und Wirkung derſelben.

§. 143.

Durch zweckmäßigen Gebrauch und Anwendung der Kräfte des Staats, und durch allmählige Vergröſſerung und Verſtärkung derſelben, — wird die Erreichung der allgemeinen Wohlfarth und die Dauer des Staats befördert und befeſtigt.

§. 144.

Von einem Staat müſſe man unterſcheiden eine Anarchie, eine gleiche Geſellſchaft mehrerer Familien, zur Abwendung gemeinſchaftlicher Gefahren. —

§. 145.

Sollten die Menſchen glücklicher im Staat leben, wenn dem erſten Entſtehen gemäß, die höchſte Gewalt blos für Sicherheit ſorgte, die Erlangung aller andern Vortheile aber den Bürgern ſelbſt überlieſſe?

§. 146.

Die ſüſſen Träumereien des Helvetius und Rouſſeau von den glücklichen Zuſtande der Menſchen, die keinem bürgerlichen Joch unterworfen ſind, verlieren bei genauerer Unterſuchung ihren Reiz, und die Feder des Hobbes möchte wohl getreuer das Bild der Menſchheit in dem Zuſtande der natürlichen Freyheit geſchildert haben.

Zweites Hauptſtück.

Vom Urſprung und Wachsthum der Staaten, und insbeſondere der europäiſchen Staaten.

1) J. J. Rouſſeau diſcours ſur l'origine et le fondement de l'inegalité parmi les hommes, Amſterd. 1755. teutſch Berlin 756. 8.

2) Recueil de toutes les pieces qui ont eté publieés a l'occaſion du diſcours de J. J. Rouſſeau, ſur la queſtion: ſi le retabliſſement etc. Gotha 753. 8.

3) A. G. Goguet de l'origine des loix, des arts et ſciences, et de leur progrés chez les anciens peuples, Paris 758. gr. 12. T. III. überſetzt von G. C. Hamberger, Lemgo 1760—62, 3 Theile m. K.

4) Ferguſons eſſay on the Hiſtory of civil ſociety, Edinb. 767. 4. teutſch Leipzig 768. 8.

5) Turpin hiſtoire du Gouvernement des anciennes republiques, Paris 1760. 8. teutſch. Mitau 1770, 8.

6) Montagu Betrachtung über die Aufnahme und Verfall der alten Republiken und freien Staaten, Breslau 761.

7) Diſcours ſur l'origine des ſocietés par Mr. Formey, Berl. 763. 8.

8) J. Millar's obſervations concerning the diverſity of Ranks in civil ſociety, Lond. 1771, teutſch Bemerkungen über den Unterſchied der Stände in der bürgerlichen Geſellſchaft, Leipz. 1772. 8.

9) De la felicité publicque, ou conſiderations ſur le ſort des hommes dans les differentes epoques de l'hiſtoire, Amſterd. T. II. 1772. 8.

10) Iſelins Geſchichte der Menſchheit, Baſel 779, 2 Theile.
11) Verſuch einer allgemeinen Beſchreibung vom Zuſtand der geſitteten und ungeſitteten Völker nach ihrer phyſiſchen und moraliſchen Beſchaffenheit, Carlsruh 767. 8.
12) Wielands Beyträge zur geheimen Geſchichte des menſchlichen Herzens, Leipzig 1770, 2 Theile, 8.
13) Hauſens Verſuch einer Geſchichte des menſchlichen Geſchlechts, Halle 771 und 72, 2 Theile.
14) Helvetius Werk von den Menſchen, Breslau, 2 Bände, 1774.
15) Adelungs Verſuch einer Geſchichte der Cultur des menſchlichen Geſchlechts, Leipzig 1782. 8.
16) Wieland Verſuch über die natürliche Gleichheit der Menſchen, Leipzig 1782. 8.
17) Real-Staatskunſt, I. 69 u. f.
18) von Schuckmann von den Entſtehungsgrund der Geſellſchaft, in der Berlin. Monatsſchrift May 783 p. 440—459.

§. 147.

Eine der ſchwierigſten Unterſuchungen iſt wohl die, wie ſind Staaten zuerſt entſtanden, wie haben ſie ſich allmählig ausgebildet? — eine der intereſſanteſten für den Politiker, wie ſind die heutigen europäiſchen Staaten in die gegenwärtige Form und politiſche Verhältniſſe gekommen?

§. 148.

Der Urſprung der Staaten in der Welt verliert ſich in dem grauen Alterthum, wo uns gröſtentheils die Geſchichte verläßt, und uns alſo faſt nichts übrig bleibt, als aus hinlänglichen Gründen zu vermuthen, welches wohl die wahre Entſtehungsart der erſten Staaten geweſen ſein möchte.

§. 149.

Der den Menſchen von der Natur eingepflanzte Trieb zur Geſelligkeit, die Verwandtenliebe, die natürliche Achtung für Verdienſte, der Trieb ſich glücklich zu machen, die früh

gefühlte Pflicht anderer Glückſeeligkeit befördern zu müſſen, wo man es ohne Nachtheil ſeiner eigenen thun kann, begünſtigten auf der einen Seite das Entſtehen bürgerlicher Geſellſchaften, ſo wie auf der andern verkehrte Sinnesart, die Unendlichkeit der Begierden und Leidenſchaften und einreiſſende Laſter dieſelbe nothwendig machten.

§. 150.

Keinesweges kann man mit Thomaſius, Grotius, von Montesquieu u. m. a. ſich einbilden, daß die erſten Staaten durch Verträge errichtet worden wären, indem man theils in der Geſchichte davon keine Spuren findet, theils es auch gegen die anfänglich rohe menſchliche Natur ſtreitet, und vorausſetzt, daß die Menſchen ſchon vorher Begriffe von gemeinſchaftlicher Glückſeeligkeit und den Vortheilen einer bürgerlichen Vereinigung gehabt hätten, ehe ſie ſich in Staaten vereiniget haben, welches man doch auf keine Weiſe annehmen kann.

§. 151.

Die Vertheidiger dieſer Meynung nehmen an, die im Stande der natürlichen Freyheit bisher gelebten Menſchen hätten durch drey verſchiedene Verträge die Staaten gegründet.

1) Das pactum unionis oder civile originarium, wodurch ſie ſich zu Mitgliedern eines Staats ſämtlich verpflichtet;

2) das pactum civile translatorium oder formae, wodurch die Regierungsform beſtimmt worden;

3) das pactum ſubjectionis, wodurch ſie ſich der höchſten Gewalt zu gehorchen anheiſchig gemacht.

§. 152.

§. 152.

Man nimmt aber vielmehr, der Natur der Sache und der Geſchichte gemäſſer, ein allmähliges Entſtehen der Staaten auf verſchiedene Weiſe an, ſo daß theils durch Erweiterung der Familiengeſellſchaften, theils durch erworbene Uebermacht, ſich dieſelben nach und nach gründeten.

§. 153.

Der Trieb zur Zeugung iſt bei den Menſchen natürlich, eben ſo natürlich eine Liebe zu die, mit denen der Menſch durch die Bande des Bluts verbunden iſt, und ſo fühlten denn von Anfang an Väter die ſüſſe Pflicht ſich ihrer Kinder anzunehmen, ſie aufzuerziehen, ihre Kindheit und Jugend zu ſchützen, und mit allen denen Kenntniſſen zu bereichern, die ſie ſelbſt hatten. Natürlich forderten ſie aber auch dafür nicht nur Gegenliebe, ſondern auch Gehorſam und Unterwerfung, und die Dankbarkeit verpflichtete die Kinder ihr ganzes Leben durch hiezu, ſo wie die Weisheit und Erfahrung des länger als ſie gelebten Vaters ſie dazu willig machte, und ſo entſtand das väterliche Regiment, — und bei den längern Leben der Menſchen, bei der gröſſeren Fruchtbarkeit derſelben in ältern Zeiten, war die Anzahl derer, die ſo einem Stammvater unterwürfig waren, oft nicht geringe.

§. 154.

Früh lehrt uns die Geſchichte, wurde das Recht der Erſtgeburt eingeführt, und ſehr natürlich war dies auch daß ſie dem, der bei Lebzeiten dem Vater, in der Beſorgung der gemeinſchaftlichen Angelegenheiten und ſeiner häuslichen Regierung unterſtützt hatte, auch wieder das häusliche Regiment überlieſſen.

§. 155.

Nach und nach erweiterte ſich die väterliche Gewalt immer mehr, bekam immer weitere Gränzen, und bildete ſich ſo zu einer höchſten Gewalt im Staat.

§. 156.

Ziehen wir nun die oft heftigen Leidenſchaften der Menſchen, und den Hang zum Befehlen und Herſchen bei denſelben in Betracht, ſo finden wir es gewiß natürlich, daß oft ſich einer von einer ſolchen Familie losriß, durch vorzügliche Weisheit und Stärke ſich andre, oft mehrere ſolcher Familien unterwürfig machte, und nach und nach ſeinen Befehlen zu gehorchen gewöhnte.

§. 157.

Indeß immer nur ſehr allmählig entfernten ſich die Menſchen von dem Stande der natürlichen Freyheit, und die erſten Staaten verdienten kaum dieſen Nahmen. Nach und nach mit der Vermehrung des Menſchengeſchlechts und zunehmender Cultur entſtanden im langſamen Fortgang wahre Staaten, und fügten ſich die Menſchen immer mehr darin, ihre Handlungen zum Wohl des Ganzen einſchränken zu laſſen.

§. 158.

Um nun zu ſehen, wie nach und nach ſich die Staaten ausbildeten, und welche Stufe der Cultur das Menſchengeſchlecht erſt erreichen mußte, ehe die Entſtehung wirklicher Staaten möglich war, ſind nun kürzlich die verſchiedenen Stufen der Cultur zu betrachten. Wir finden ſie noch alle heutiges Tages in den verſchiedenen Gegenden des Erdbodens.

§. 159.

Unter Cultur verſtehen wir die nähere oder weitere Entfernung von den blos thieriſchen oder ſinlichen Zuſtand des Menſchen, und der allmählige Fortſchritt des Menſchen in derſelben läßt ſich zwar in gewiſſe Zeitpuncte abtheilen; allein der Uebergang von der einen zur andern iſt ſo unmerklich, daß man in Abſicht der Menſchen, die die Unterſten auf der einen, und Höchſten auf der niedrigeren ſind, immer ungewiß iſt, zu welchen von beiden man ſie rechnen ſolle.

§. 160.

Von denen drey gewöhnlich angenommenen Stufen der ſittlichen Bildung, iſt der ſogenannte Stand der **Wildheit** die niedrigſte, gleichſam die Kindheit des menſchlichen Geſchlechts. — Die wildeſten ſind hier die Fruchteſſer, die in der gröſſeſten Armuth, ſich blos von denen freiwillig von der Erde hervorgebrachten Pflanzen nähren. Etwas ſchon weiter ſtehen diejenigen Nationen, die ſich mit der Jagd beſchäftigen, und die weiteſten ſind die nomadiſchen Völker, welche von den Producten ihrer Heerden, mit denen ſie von einen Ort zum andern ziehen, ſich nähren. — Bei allen dieſen iſt es ganz natürlich, daß wir keine eigentliche Staaten finden. Hier iſt faſt jeder im Beſitz ſeiner natürlichen Freyheit, und außer der väterlichen Gewalt, außer daß ſie ihre Anführer nur bei Jagden haben, denen ſie dann folgen, wiſſen ſie von keiner ſie bindenden Gewalt.

§. 161.

Durch die Erwählung eines beſtändigen Wohnſitzes und den Urſprung einiger Künſte tritt eine Nation auf die zweite Stufe der Cultur, — oder in den Stand der **Barbarei**. In dieſen Zuſtande finden wir eine Nation vorzüglich

zu Heldenthaten und Abentheuern aufgelegt, und man könnte ihn das Jünglings-Alter des menſchlichen Geſchlechts nennen. Allein auch jetzt noch ſind gleichſam die Menſchen nicht reif genug, die Vortheile bürgerlicher Verfaſſung zu ergreifen. Wir finden zwar, daß ſie Anführer im Kriege, Könige oft hatten, die Streitigkeit unter ihnen ſchlichteten, aber ihre Verbindung ging doch nur auf Sicherheit, und noch finden wir nicht, daß eine höchſte Gewalt ſich über alle Theile der allgemeinen Wohlfarth erſtreckte.

§. 162.

Endlich tritt eine Nation auf die höchſte Stufe der Cultur, die der Verfeinerung, oder in ihr männliches Alter, wenn ſich nun mehrere unter ihr mit dem ſpeculativen Denken beſchäftigen, auf die Bequemlichkeiten des Lebens raffiniren, Sitten und Verſtand ſich verfeinern, die verſchiedenen Lebensarten ſich von einander abſondern, und ſowohl mechaniſche, als auch ſchöne Künſte und Wiſſenſchaften bei einer Nation getrieben werden, — dann erſt bilden ſich wirkliche Staaten, in denen ſich die höchſte Gewalt um alle Gegenſtände der allgemeinen Wohlfarth bekümmert, und je mehr die Verfeinerung zunimmt, je ausgebildeter werden die Staaten, je mehr denkt man auf Mittel zur allgemeinen Glückſeeligkeit.

§. 163.

Nach dieſer Theorie finden wir auch in der Geſchichte das wirkliche Entſtehen der Staaten, und insbeſondere auch der europäiſchen Staaten aufgezeichnet, und eben ſo, wie wir noch jetzt in andern Welttheilen Nationen auf niedere Stufen der Cultur finden, und von ihren allmähligen Fortſchritten hören; ſo kann man dies auch in der Welt-

geſchichte

geſchichte bei den noch zum Theil exiſtirenden Staaten verfolgen.

§. 164.

Wir finden, daß da die erſten Staaten exiſtirten, wo zuerſt die Cultur einigermaſſen bei den Menſchen Eingang fand, nehmlich in den Morgenländern. Nimrod iſt hier der erſte bekannte Stifter eines Staats, er gründete ſeine Gewalt auf Uebermacht. Hier finden wir nächſt dieſen babyloniſchen Staat, das egyptiſche, perſiſche, ſyriſche, aſſyriſche u. m. Reiche, welche erſte Staaten ſämtlich, ihrer Entſtehungsart gemäß, Monarchien waren, im Grunde aber verdienen alle dieſe kaum den Nahmen der Staaten. Den höchſten Grad der Verfeinerung, und davon abhängiger vollkommeneren bürgerlichen Verfaſſung unter allen alten Staaten in den Morgenländern, finden wir bei den Phöniciern.

§. 165.

Indeß andere Nationen auf denen niedrigerern Stufen der Cultur blieben, machte die Cultur in den glücklichen Gegenden des nachmahligen Griechenlandes deſto glücklichere Fortſchritte, und die Geſchichte lehrt uns, wie ſehr ſich nach und nach die verſchiederen griechiſchen Staaten zu einer Vollkommenheit erhoben, die noch die Bewunderung der Nachwelt iſt.

§. 166.

Von den Griechen ging dieſelbe auch zu den Römern über. Nur erſt mit zunehmender Cultur bekam Rom ſeine ordentliche Verfaſſung. In glücklichen Kriegen ward es die Beherſcherin der halben Welt, und nachdem es mit Griechenland bekannter worden, von dort Geſetze, Künſte und Wiſſenſchaften, und feinere Sitten herübergehohlet, ward

deſſen

deſſen Verfaſſung immer weiſer, und erlangte in dem Zeitalter Auguſts eine Vortreflichkeit, die viele unſrer heutigen europäiſchen Staaten beneiden könnten. Die Weitläuftigkeit des Reichs, die Regierungen vieler, theils ſchwacher und unfähiger, theils grauſamer und despotiſcher Regenten, der ausgeartete Luxus, die Sittenverderbniß, die endliche Theilung des Reichs, und die Ankunft ganzer Schaaren nördlicher barbariſcher Völker, die den entnervten Staat von allen Seiten anfielen, bewirkten endlich den Untergang des occidentaliſchen Römiſchen Reichs, und auf den Trümmern deſſelben, wurden die heutigen noch exiſtirenden europäiſchen Reiche errichtet.

§. 167.

Je länger dieſe nun beſtanden, je mehr die Cultur zunahm, bildeten ſich ihre Verfaſſungen aus, und mehrere wichtige Begebenheiten brachten außer denen inneren Revolutionen, die die Geſchichte lehrt, die europäiſchen Staaten nach und nach in die gegenwärtige Form.

§. 168.

Zu dieſen merkwürdigen Begebenheiten gehört insbeſondere erſtlich die Ausbreitung der chriſtlichen Religion, — welche nach und nach in den neuen Staaten ſowohl von den Ueberwindern als bezwungenen einheimiſchen Völkern angenommen ward, — und die ſich ausbreitende Macht des Pabſtes und eingeführte Hierarchie.

§. 169.

Der größte Theil der neuen Staaten nahm zweitens die alten römiſchen Geſetze, die für ſie, als noch wenig cultivirte Nationen vortreflich waren, an, ſo wie, durch Anerkennung der geſetzgebenden Gewalt des Pabſtes, das canoniſche

niſche Recht entſtand — dabei denn in allen Staaten viele Geſetze und Gewohnheiten, ſowohl der urſprünglichen Einwohner als der Ueberwinder beibehalten und eingeführt wurden.

§. 170.

Vorzüglich aber hatten drittens den wichtigſten Einfluß auf die Ausbildung der europäiſchen Staaten, der gegen Ende des 15ten Jahrhunderts erfolgte Umſturz des morgenländiſchen römiſchen Kayſerthums, durch die Türken und die damit verknüpfte Widerherſtellung der Wiſſenſchaften in den Abendländern.

§. 171.

Seit dieſer Zeit nahm die Cultur in den meiſten europäiſchen Staaten ſehr augenſcheinlich zu, — dieſes beförderten viertens insbeſondere auch die vielen nach und nach geſchehenen Erfindungen in den Künſten, z. E. des Pappiers, des Pulvers — des Buchdruckens ꝛc.

§. 172.

Nicht minderen Einfluß auf die Verfaſſung der europäiſchen Staaten hatte fünftens die Entdeckung von Amerika und der Seefarth nach Oſtindien um Afrika herum.

§. 173.

Hiezu kam ſodann ſechſtens die Reformation, die den menſchlichen Geiſt von den Feſſeln des Aberglaubens befreite, die Regenten die ſie annahmen, wieder in ihre wahren Rechte einſetzte, und ſelbſt auf die, welche Anhänger der catholiſchen Religion blieben, die wohlthätigſten Wirkungen hatte.

§. 174.

§. 174.

Nach dem Beyſpiel der Krone Frankreich wurden endlich ſiebentens ſtehende Armeen, und beſtändige Geſandte an auswärtige Höfe eingeführt.

§. 175.

Nach und nach ſtieg die Cultur, und damit genau verknüpfte mehrere Ausbildung der politiſchen Verfaſſungen in den europäiſchen Staaten immer höher, — in einigen mehr, in anderen weniger, — je nachdem vortheilhafte Umſtände ſie begünſtigten, oder nachtheilige ſie zurückhielten. In den cultivirteſten Staaten Europens arbeitet man alſo jetzt aufs eifrigſte durch eine Aufmerkſamkeit und Fürſorge für alles das, was nur irgend Einfluß aufs allgemeine Wohl der Bürger haben kann, die innere Stärke, Dauer, Ordnung in allen Theilen der Regierung, und überhaupt die Glückſeeligkeit des Staatskörpers zu befeſtigen und zu befördern, und je mehr die Cultur zunimmt, je mehr breitet ſich die höchſte Gewalt bis aufs kleinſte Detail aus, je vollkommnere Einrichtungen werden in den bürgerlichen Geſellſchaften getroffen.

Real-Staatskunſt, I. 182.

Drittes Hauptſtück.

Von den Endzweck des Staats und den allgemeinen Erforderniſzen zu deſſen Erreichung.

---

1) D. C. F. Dieterich diſſ. de ſuprema lege reipublicae, Erfordiae 1771. 8.

2) De la felicité publique, Amſterd. T. 2, 1772. 8.

3) C. F. Koltenkamps kurzer Abriß und wahres Ebenbild eines groſſen Fürſten und erhabenen Geiſtes, Breslau und Leipzig 1747. 8.

4] Joées

4) Idées d'une republique heureuſe, Paris 731. 12. deutſch Frft. und Leipzig 1753.
5) Asmuth Abhandlung von den Pflichten der Regenten, Lemgow 751—53. T. 3.
6) Vues d'un citoyen, Paris 1752, Tom. 2 12.
7) J. P. Bucher von der Klugheit eines Regenten, Steinfurt 1767.
8) Traité ſur le bonheur public par J. E. Muratori, Paris 1772. Tom. 2. 12.
9) J. P. Millers Grundſätze eines blühenden chriſtlichen Staats, Leipzig 1773, 8.
10) Der Freund des Vaterlandes, oder der gute Bürger, aus dem franzöſiſchen 1773, 8.
11) [von Moſer] Herr und Diener, geſchildert mit patriotiſcher Freyheit, Frft. am Mayn 759.
12) [von Creuz] patriotiſche Beherzigungen des berüchtigten Herrn und Dieners, Frft. 1767, 8.
13) Merkwürdige Nachrichten von dem Leben und der Staatsverwaltung berühmter Staats- und Premierminiſter der neueſten Zeiten, Gotha 765, 8.

§. 176.

Der Begriff des allgemeinen Wohls des Staats, als der wahre Endzweck deſſelben in allen Regierungsformen, iſt ſchon oben beſtimmt worden. Hier ſind vornehmlich nur die allgemeinen Erforderniſſe zur Erreichung deſſelben auseinanderzuſetzen, ohne welche der Staat eine fehlerhafte Grundverfaſſung haben würde.

§. 177.

Es erwächſt daſſelbe, theils aus dem beſondern Wohl des Regenten, theils aus dem der Unterthanen verſchiedener Art. Je mehr auf der einen Seite die Gröſſe, das Anſehn und die Macht des Regenten wächſt, je mehr auf der andern das Wohl der einzelnen Unterthanen zunimmt, je

 beſſer

beſſer wird der Endzweck des Staats erreicht, — beider Wohl iſt aufs innigſte in einander verwebt.

Juſti neue Wahrheiten, II. 688.

§. 178.

Außer denen übrigen guten Beſchaffenheiten der Grundverfaſſung, die in den folgenden Abſchnitten zu lehren, wird nun zur Erreichung des gemeinen Beſtens, ſowohl von Seiten des Regenten, als der Unterthanen jeder Art, die Ausübung der politiſchen Tugend, — der Fertigkeit dem gemeinen Beſten ſtets gemäß zu handeln — erfordert.

Real-Staatskunſt, IV. 900 u. f.

§. 179.

Dieſer zufolge ſind erſtlich die allgemeinen Regentenpflichten folgende:

1) Nie ſeinen perſönlichen Willen zum Willen des Staats zu machen. Das Wohl ſeiner Unterthanen müſſe ſtets ſeine haupt nie blos Nebenabſicht ſein.

2) Eine eben ſo wichtige Regentenpflicht iſt Selbſtregierung im allgemeinen, keinesweges in der Regel — im Detail aller einzelnen Zweige der Regierung. — Keine unabhängige Miniſter, keine Lieblinge, Maitreſſen, müſſen die Kräfte des Staats verſchleudern dürfen. — Nichts wichtiges darf, ohne Wiſſen und Einwilligung des Regenten, im Staate vorgehen. Er ſelbſt muß der oberſte Feldherr ſeiner Armeen ſein, und nach einem wohl überdachten Regierungsplan, muß er theils die allgemeinen Regierungsgeſchäfte ſelbſt verwalten, theils von ſeinen wohlgewählten, einander untergeordneten Staatsbedienten, die einzelnen Staatsgeſchäfte beſorgen laſſen.

3) Muß ſodann ein guter Regent ſein Volk und ſein Land, die ihn etwan einſchränkenden Grundgeſetze, ſeine Ge-

recht-

rechtſame und Verbindlichkeiten, ſein Staatsintereſſe und Verhältniß gegen andere Staaten wohl kennen. Stets

4) die klügſten und weiſeſten Mittel, das für ſeinen Staat angemeſſenſte Regierungsſyſtem erwählen, ſparſam die Kraft des Staats gebrauchen, und ſie ſtets zu vermehren befliſſen ſein. Endlich

5) mit äuſſerſter Gewiſſenhaftigkeit ſtets ſeine Verträge und Verſprechungen, ſowohl gegen Auswärtige, als Unterthanen halten, keinen ſeiner Unterthanen aus bloßer Willkühr in ſeinen wohlerworbnen Rechten und bürgerlicher Freyheit kränken.

v. Juſti politiſche und Finanzſchriften, T. III. 75—90.

§. 180.

Es beruhet aber zweitens das allgemeine Beſte des Staats auf die Ausübung der allgemeinen Unterthanenpflichten. Dieſe ſind theils unmittelbare, theils mittelbare Pflichten gegen den Staat. Zu jenen gehören

1) Vaterlandsliebe und gebührende Achtung gegen den Regenten.

2) Gehorſam und Unterwürfigkeit in alle dem, was zum gemeinen Wohl verordnet und befohlen wird.

3) Treue gegen den Staat — ſowohl überhaupt alles von ſelbſt zu thun, was man dem gemeinen Beſten für zuträglich hält, als insbeſondere in Ausübung der aufgetragenen Pflichten und Verwaltung der öffentlichen Aemter.

4) Williger Beytrag zu den Staatsbedürfniſſen und Verwendung der nöthigen Kräfte zum gemeinen Wohl, wie es die Umſtände erfordern.

§. 181.

Die mittelbaren Pflichten eines jeden Unterthanen beſtehen vornehmlich

1) in Befleißigung des Vermögen-Erwerbs und guter Wirthſchaft,

2) in guter Einrichtung ſeines Hausweſens und Erziehung ſeiner Kinder,

3) in Erfüllung der Pflichten des gegenſeitigen Beiſtandes und der Geſelligkeit.

§. 182.

Da von der Erfüllung der jetzt geſchilderten Pflichten in allen Regierungsformen und unter allen Umſtänden die Erreichung des allgemeinen Beſtens abhängt; ſo ſind nun auch die Speculationen des Herrn von Montesquieu und von Juſti über beſondere nöthige Triebfedern, wodurch die Unterthanen dem gemeinen Beſten gemäß zu handeln bewegt werden — nach Verſchiedenheit der Regierungsformen, unnüz und überflüßig.

§. 183.

In der despotiſchen Regierungsform müßte die Furcht dieſe Triebfeder ſein, — allein erſtlich giebt es, wie unten erhellen wird, dergleichen Regierungsform gar nicht, und misbrauchen gleich manche Monarchen ſo ihre Gewalt, daß ſie Despoten genannt werden können, wirklich, ſo iſt es zwar wahr, daß ſie blos auf Furcht ihre Macht und Anſehn gründen, aber man kann doch unmöglich in einem politiſchen Syſtem dies zu einer Vorſchrift machen, indem es einer geſunden Politik zuwider iſt; ſodann iſt wirklich in jeder Regierungsform die Furcht für Strafen mit zur Erreichung des allgemeinen Beſtens anzuwenden, allein wo Regenten und Unter-

Unterthanen gleichgültig in Erfüllung ihrer bürgerlichen Pflichten ſind, iſt dieſe Nebentriebfeder nur immer von geringer Wirkung.

§. 184.

In der Monarchie müßte die Ehre jeden Bürger zur Beförderung des gemeinen Beſtens antreiben, allein wie unwirkſam würde dieſe Triebfeder ſein, wenn es darauf allein beruhen ſollte. Nicht ein jeder kann dafür, daß er ſeine Schuldigkeit thut, von den Monarchen geehrt werden, indeß iſt es hier, ſo wie in jeder andern Regierungsform, immer mit eine Nebentriebfeder für einzelne Bürger ſich vorzüglich um den Staat verdient zu machen, wenn ſie wiſſen, daß mit Ehre ihre Verdienſte belohnt werden.

§. 185.

Endlich in Republiken wäre es die Gleichheitsbegierde, und nach den Herrn von Juſti dieſe in Democratien und die Mäßigung in Ariſtocratien, allein auch in dieſen beiden ſind ebenfalls Ehre und Furcht mitwirkende Nebentriebfedern — und ſo nimmt der Herr von Juſti außer dieſen angegebenen Triebfedern noch die Tugend zur allgemeinen aller Staaten an. Es braucht aber außer dieſer weiter keiner beſondern Triebfeder für die einzelne Regierungsformen, durchgängig hängt in allen das wahre Glück der Staaten davon ab, daß Regent und Unterthanen die oben geſchilderten Pflichten, die ihnen obliegen, erfüllen.

Viertes Hauptſtück.

Von der höchſten Gewalt.

§. 186.

Nachdem wir oben den Begriff der höchſten Gewalt, oder Hoheit im Staat beſtimmt, ſo müſſen wir nun dies zuſammengeſetzte Recht nach ſeinen Theilen, Arten, Urſprung und Gränzen näher kennen lernen.

§. 187.

Nehmen wir die höchſte Gewalt in weiterer Bedeutung, ſo iſt ſie der Inbegriff aller geſellſchaftlichen Rechte des Staats, und dann hat ſie zwei Haupttheile, 1) die Oberherrſchaft oder höchſte Gewalt in engerer Bedeutung nach den oben §. 131 beſtimmten Begriff, und 2) die erworbenen Rechte der höchſten Gewalt, die nicht aus der Natur und dem Weſen des Staats flieſſen, und von denen das Staatseigenthum eines der wichtigſten iſt. — Dieſer Unterſchied wird vornehmlich in der Lehre von den Quellen der Staatseinkünfte wichtig ſein.

J. Rave Betrachtung über den Unterſchied der Oberherrſchaft und des Eigenthums, Jena und Leipzig 1766. 8.

§. 188.

Die höchſte Gewalt in engerer Bedeutung begreift eine Menge einzelner Rechte unter ſich. Zuförderſt könnte man ſie eintheilen in die Landeshoheit und in die Herrſchaft über die Einwohner. Jene umfaßt alle Rechte des Landesherrn, die das Land zum Gegenſtand haben, z. E. über Gränzen, Anbau deſſelben ꝛc., dieſe die Rechte, die ſich auf die Perſohnen der Bürger beziehen, z. E. ihre Dienſte zu fordern.

§. 189.

§. 189.

Aus dieſen beiden Hauptrechten flieſſen nun ſchon alle beſondere einzelne Rechte eines Regenten, und es iſt eine unnütze Diſtinction einiger Staatsrechtslehrer, wenn ſie noch ein beſonderes Obereigenthumsrecht annehmen, vermöge deſſen in auſſerordentlichen Fällen das Eigenthum der Unterthanen gleichſam einſchläft, und der Staat als Eigenthümer, ſich deſſelben zu ſeiner Abſicht bedienen kann. Der Staat wird nie, auch nicht im Nothfall Eigenthümer deſſen, was den Unterthanen gehört, ſondern vermöge der Landeshoheit überhaupt, hat er ſchon das Recht, ſo wie es das Wohl des Staats erheiſcht, über die Kräfte des Landes zu disponiren. Es iſt wenigſtens eine unnütze Hypotheſe, wenn man auch gleich mit den Herrn von Juſti die Gefährlichkeit derſelben für die Unterthanen, nicht behaupten kann.

§. 190.

Ohne dieſer Rückſicht auf den doppelten Gegenſtand des Staats, laſſen ſich die einzelnen Hoheitsrechte, die ſich in der höchſten Gewalt in engerer Bedeutung befinden, auf folgende Hauptklaſſen bringen.

Real-Staatskunſt, IV. 457. ſeq.

§. 191.

Sie ſind theils allgemeine, — theils beſondere Hoheitsrechte, je nachdem ſie einen beſondern Gegenſtand des allgemeinen Beſtens, entweder nicht betreffen, und ſich mithin auf alle beziehen, — oder einen beſondern Theil deſſelben zum Gegenſtand haben, beide ſind von den Politikern wieder auf verſchiedene Klaſſen gebracht worden.

Jargow Einleitung in die Lehre von Regalien, Wismar 1757. 4.

§. 192.

Von den allgemeinen Hoheitsrechten ſind drey zu unterſcheiden. Die einrichtende, ausübende, und aufſehende Gewalt.

§. 193.

1) Die einrichtende Gewalt iſt der Theil der h. G., vermöge deſſen der Regent alles das zu beſtimmen befugt iſt, was zur Erreichung des allgemeinen Beſtens geſchehen, oder unterbleiben ſoll, und dieſe nennt man insbeſonder die geſetzgebende Gewalt, in ſofern ſie die Beſtimmung allgemeiner Vorſchriften für alle oder mehrere Bürger betrift, die anordnende, in ſofern dadurch in einem einzeln Fall das beſtimmt wird, was geſchehen oder unterlaſſen werden ſoll.

§. 194.

Vermöge der geſetzgebenden Gewalt iſt der Regent befugt Geſetze jeder Art zu geben, zu verändern und abzuſchaffen. Man theilt die Geſetze 1) in Anſehung des Gegenſtandes derſelben ein, in Staatsgrundgeſetze und andre. Jene nennen wir die, welche die Grundverfaſſung des Staats näher beſtimmen. — Ueberhaupt ſind alle Grundgeſetze entweder natürliche oder poſitive — und leztere werden entweder von der höchſten Gewalt beſtimmt, da ſie denn, wenn ſie dem Wohl des Staats nicht gemäß ſind, von dem Regenten wieder aufgehoben werden können, oder ſie entſpringen aus einem Vertrag zwiſchen den, der die höchſte Gewalt hat, und den Unterthanen, da ſie denn nur mit beider Einwilligung wieder aufgehoben werden könne.

Spittlers Betrachtung über die Grundgeſetze eines Staats, Tübingen 1777. 8.

§. 195.

Die andern Geſetze kann man eintheilen in

1) bürgerliche Geſetze, die die Schlichtung der Streitigkeiten der Bürger über das Mein und Dein betreffen;

2) peinliche Geſetze, die ſich auf die Entdeckung und Beſtrafung der Verbrechen beziehen;

3) Finanz oder Cameralgeſetze, die die Einnahmen und Ausgaben des Staats zum Gegenſtand haben;

4) Polizeigeſetze, endlich nennt man alle übrige, die die Beförderung des Nahrungsſtandes, das bequemere, angenehmere, kurz glücklichere Leben der Bürger betreffen.

§. 196.

Außerdem theilt man die Geſetze, in Rückſicht auf die Unterthanen, die ſie verbinden ſollen, ein, in allgemeine, die alle Bürger des Staats verbinden, und in beſondere — die nur dieſer oder jener Klaſſe von Bürgern angehen.

§. 197.

Endlich ſteht auch, vermöge der geſetzgebenden Gewalt, dem Regenten das Recht zu, zu priveligiren, oder von den vorhandenen Geſetzen und Staatseinrichtungen einzelnen Bürgern eine Ausnahme zu geſtatten.

§. 198.

2) Die ausübende Gewalt, durch welche der Regent befugt iſt, die Kräfte des Staats wirklich zum gemeinen Beſten anzuwenden, und die Anſtalten ins Werk zu ſetzen, die das Wohl des Staats erfordert.

§. 199.

Dahin gehören vornehmlich die Rechte, Staatsbediente verſchiedener Art anzuſetzen, die Bürger zur Erfüllung ihrer vollkommenen Verbindlichkeiten, Befolgung der Vorſchriften der Geſetze anzuhalten, öffentliche Anſtalten zum gemeinen Beſten einzurichten u. ſ. w., insbeſondere auch das Recht, welches unter dem Nahmen Machtvollkommenheit bekannt iſt, und darin beſteht: daß der Regent im Nothfall etwas anders, als gewöhnlich ins Werk ſetzen kann, bei deſſen Ausübung eine geſunde Politik erfordert, daß theils der Nothfall wirklich vorhanden ſei, theils die, welche zum gemeinen Beſten darunter leiden, entſchädiget werden.

§. 200.

3) Die aufſehende Gewalt, vermöge welcher der Regent das Recht hat, die höchſte Aufſicht über alles im Staat zu führen, daß nichts dem Wohl deſſelben nachtheiliges geſchehen kann, welches wieder z. E. das Recht Hausſuchungen anzuſtellen, den Endzweck aller entſtehenden Geſellſchaften zu unterſuchen u. m. dergl. unter ſich begreift.

Scheidemantel die Oberaufſicht in der Staatsverfaſſung. Eine Vorleſung, Jena 783.

§. 201.

Nächſt den allgemeinen H. R. ſind nun die beſondern Arten derſelben zu entwickeln. Es giebt ihrer ſo unendlich viel, als es beſondre Gegenſtände des allgemeinen Beſtens giebt, indes laſſen ſie ſich auf folgende zwei Hauptklaſſen bringen.

1) Das Hoheitsrecht alle auswärtige Staatsgeſchäfte zu beſorgen, — wohin das Recht Krieg und Frieden zu ſchlieſſen, Geſandten zu ſchicken, Verträge mit andern Staaten zu ſchlieſſen u. ſ. f.

2) Das Recht die innern Landesangelegenheiten zu betreiben – in welchen ſich wieder folgende vier beſondebere Hoheitsrechte abſondern laſſen.

§. 202.

1) Die Juſtizgewalt, die das Juſtizweſen, die Schlichtung der Streitigkeit über das Mein und Dein, zum Gegenſtand hat, und nach der Entſtehungsart der Staaten wahrſcheinlich das erſte H. R. iſt, in welchen ſich die höchſte Gewalt wirkſam zeigte.

2) Die Kriegsgewalt, das Recht die Kräfte der Bürger zur Abtreibung gemeinſchaftlicher Gefahren anzuwenden, die ohne Zweifel mit zu den allerälteſten Arten dieſer Theile gehöret.

3) Die Finanzgewalt, oder das Recht des Regenten öffentliche Einkünfte zu erheben, zu verwalten, und zu verwenden.

4) Die Polizeigewalt, welche alle übrige Rechte der höchſten Gewalt, die das allgemeine Beſte betreffen, und zu den vorigen Klaſſen nicht gehören, begreift, von der die Kirchen und Lehnsgewalt zwei wichtige Zweige ausmachen.

§. 203.

Nächſt der Betrachtung der verſchiedenen Theile der höchſten Gewalt, kann man ſich die höchſte Gewalt als ein Ganzes betrachtet, von verſchiedener Art gedenken.

§. 204.

So iſt ſie 1) entweder abhängig oder unabhängig, je nachdem ſie der höchſten Gewalt eines andern Staats entweder untergeordnet iſt, oder nicht. Die unabhängige höchſte Gewalt wird die Majeſtät oder Souveränität genannt,

wiewohl

wiewohl auch einige unter dieſen letzten Ausdruck das verſtehen, wenn der Regent in Ausübung der höchſten Gewalt durch keine poſitiven Grundgeſetze oder Herkommen gebunden iſt.

§. 205.

Die höchſte Gewalt iſt 2) entweder eingeſchränkt oder uneingeſchränkt, je nachdem der, welcher ſie hat, in der Ausübung derſelben entweder an anderer Mitwirkung gebunden iſt — oder nicht.

§. 206.

Sie iſt 3) wenn man ſie ſich bei einem Subject in concreto gedenkt, entweder vollſtändig oder unvollſtändig, je nachdem daſſelbe alle Theile derſelben hat, oder ihm einige fehlen.

§. 207.

Zu den überflüßigen Diſtinctionen der höchſten Gewalt rechne ich die: in die ordentliche und auſſerordentliche, — da man unter letzterer diejenige verſteht, die ſich nur im Nothfall wirkſam zeigt.

Peſtel de limitibus imperii eminentis, Rint. 751.

§. 208.

Faſt gleiche Bewandniß hat es auch mit der Verſchiedenheit der höchſten Gewalt, da ſie entweder eine eigenthümliche oder niesbräuchliche iſt, je nachdem der, welcher die höchſte Gewalt hat, über ſie ſelbſt auch disponiren kann, oder nur zur Ausübung derſelben berechtiget iſt.

Beck de iure regni patrimonialis, Jenae 712.

§. 209.

Nachdem wir die höchſte Gewalt ihren Theilen und Arten nach kennen gelernt haben; ſo iſt noch kürzlich von ihren Grund und Urſprung, und ihren Gränzen zu handeln.

§. 210.

Daß die höchſte Gewalt in der Natur und dem Weſen des Staats gegründet ſei, leidet keinen Zweifel. — Ein Staat kann ohne ihr nicht gedacht werden. — Aber das iſt die ſeit jeher beſtrittene Frage: woher haben einer oder mehrere das Recht, über andre Menſchen zu herſchen.

§. 211.

Die älteren Politiker, und vornehmlich diejenigen, die die Politik bibliſch behandelten, ſetzten den Grnnd hievon in einer Einſetzung Gottes. Sie ſuchten theils aus bibliſchen Stellen dieſe Meynung zu behaupten, und daß Gott ſelbſt Saul, David u. a. zu Königen eingeſetzt habe, theils dadurch, daß die Stifter und Geſetzgeber der mehrſten alten Staaten, ſich auf göttliche Einſetzung ſtets berufen hätten. Noch bis gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts hing man dieſer Meinung an, bis Thomaſius und mehrere andere das offenbare Thörichte derſelben darthaten, und zeigten, wie die Regenten nur in ſofern von Gott ihre Gewalt hätten, als alles von Gott in der Welt abhängt, wie die Beweisſtellen der heiligen Schrift hier nicht wörtlich zu verſtehen wären, das Beyſpiel des jüdiſchenStaats auf unſre Staaten keine Anwendung geſtatte, alte Stifter der Staaten und Geſetzgeber ſich dieſes Vorgebens aus Staatsklugheitnur bedient hätten, wie die ganze profan Geſchichte kein einziges Beyſpiel einer ſolchen unmittelbareren Einſetzung gäbe, und wie das Anſehn der Regenten bei Abſchaffung dieſer in nichts gegründeten und abentheuerlichen Meynung im geringſten nicht litte.

1) Maſii intereſſe principum circa religionem chriſtianam, Hafniae 1687.

2) Meſie

2) Maſii de origine Imperii divina et immediata, ibid. 1688.
3) Bruxhers hiſtoria philoſoph. critic. Tom. IV. pars 2. p. 360 &c.
4) Real-Staatskunſt, IV. 227.

§. 212.

Thomaſius brachte ſtatt derſelben eine andere Meinung vom Grunde der höchſten Gewalt auf, die in den Schulen der Rechtsgelehrten, deshalb faſt allgemeinen Beifall fand, da ſie mit den gemeinen Erwerbarten der Rechte ſehr gut zuſammenſtimmte, nehmlich die Uebertragung derſelben vom Volk auf den Regenten, eine Meynung der die mehrſten unſrer Politiker zugethan ſind. — Allein, wenn gleich dieſe Entſtehungsart möglich iſt; ſo finden wir doch in der Geſchichte keine Spur von dergleichen ausdrücklicher Uebertragung, und eine ſtillſchweigende hier anzunehmen, würde ins lächerliche fallen. Es würde daraus, daß dies die einzige und rechtmäßige Erlangungsart der höchſten Gewalt wäre, folgen, daß alle unſere gegenwärtige Regenten unrechtmäſſige Uſurpateurs wären, und insbeſondere würde die ſchädliche Schlußfolge daraus ſich ableiten, daß da doch Verträge gehalten werden müßten, oder wenn der eine ſeine Pflicht daraus nicht erfüllt, zum Wenigſten doch alle von der andern Seite einig ſein müſten, den Vertrag aufzuheben, daß alſo ſage ich, nie einem Regenten, auch bei den größten Misbrauch, ſeine höchſte Gewalt genommen werden könnte, denn natürlich würde doch dazu eine Verſammlung des Volks und Sammlung der Stimmen gehören, wozu der Regent vermöge ſeiner Macht, es nie würde kommen laſſen.

§. 213.

Die dritte und richtigſte Meinung iſt unſtreitig diejenige, welche der engliſche Philoſoph Hobbes auf die Bahn

gebracht,

gebracht, nnd an Rouſſeau, Wieland, Linguet und mehreren unter den Neuern ihre Verfechter gefunden, — daß nehmlich, durch die natürliche Uebermacht Eines oder Mehrerer über die, welche von ihnen abſtammten, oder denen er oder ſie an körperliche und Geiſtesfähigkeiten überlegen wären, die höchſte Gewalt urſprünglich gegründet worden ſei. Daß ſich der Stammvater einer Familie, oder auch einer der Neigung und Fähigkeit dazu hatte, das Recht über andere zu herſchen, ihr gemeinſchaftliches Wohl zu befördern anmaßte, iſt nicht nur natürlich, ſondern kann man auch keinesweges als etwas unbilliges oder unrechtes rügen, da jeder die Pflicht, anderer Glück nach ſeinen Kräften möglichſt zu befördern, in ſich fühlt. Man möchte es für unſchicklich halten, aus der Uebermacht, als einer blos phyſikaliſchen Eigenſchaft Rechte herleiten zu wollen, allein iſt ſie nicht das allgemeinſte Naturgeſetz? herrſchen nicht ſtärkere Thiere über ſchwächere? der Mann über die Frau, der Vater übers Kind? und zieht man die Rechtmäßigkeit letzterer Herrſchaft z. E. wohl in Zweifel, ohnerachtet das Kind ſie dem Vater nicht übertragen hat? Die Vernunft heißt nur dem Menſchen eine erworbene Uebermacht nicht zu misbrauchen, und wer nur die durch Uebermacht erlangten Vortheile und Rechte in weiſe Gränzen ausübt und gebraucht, iſt keinesweges zu tadeln.

Th. Hobbes Leviathan ſeu de civitate eccleſiaſtica et civili, Londr. 651. 4.

§. 214.

Eben ſo war die natürliche Uebermacht in Abſicht der Erwerbung der höchſten Gewalt, den natürlichen Geſetzen ganz angemeſſen. Nur dann aber iſt der Erwerb eigentlich

rechts-

rechtsbeſtändig, wenn der Erwerber dieſelbe zu ihren wahren Endzweck anwendet, und wirklich dadurch ſeine Mitbürger glücklich macht, im widrigen Fall handelt er ſeinen Pflichten nicht gemäß. Mithin erwarb ein jeder mit der höchſten Gewalt zugleich die Verbindlichkeit dieſelbe ihren Endzweck gemäß zu gebrauchen.

§. 215.

Aber wird man ſagen, iſt Uebermacht ein rechtmäßiger Grund zur höchſten Gewalt; ſo iſt jeder, der ſie im Staat gewinnt, zur höchſten Gewalt berechtiget, und kein Regent würde alſo auf den Thron ſicher ſein, wenn dieſe Theorie allgemeiner würde. Allein den Unterthanen feſſeln erſtlich gegen Staat und Regenten, der ſeine höchſte Gewalt nicht misbraucht, ſonden zum Wohl deſſelben anwendet, heilige Pflichten, die Bürgerpflichten, die er nicht überſchreiten darf. Keiner kann rechtmäßig nach der höchſten Gewalt trachten, wenn der, der ſie einmahl hat, ſie zum Guten anwendet, und ſodann wird kein Regent durch ſeine einmahl gewonnene Uebermacht es ſo leicht dahin kommen laſſen, daß ein anderer im Staat das Uebergewicht bekommt.

§. 216.

Freylich bleibt die Schlußfolge immer über, daß wenn ein Regent tyranniſirt, und ſeine erlangte Gewalt zum Verderben ſeiner Unterthanen offenbar misbraucht, — der, welcher die Uebermacht gewinnt, rechtmäßiger Regent ſey; allein wer wird die Schädlichkeit dieſes Grundſatzes behaupten können?

§. 217.

Dieſe Erklärung des Grund und Urſprungs der höchſten Gewalt finden wir auch durchgängig in der alten und neuen

Geſchichte

Geſchichte gegründet, und zwar finden wir nicht nur bei der Entſtehung neuer Staaten, ſondern auch bei allen Revolutionen in den vorhandenen Staaten, deren die ältere und neuere Geſchichte ſo viele uns aufſtellt, daß durchgängig nie das Volk darum befragt, und die höchſte Gewalt über ragen hätte, ſondern derjenige, der ſie erwarb, verlies ſich immer auf ſeine Macht, und zwang das Volk ihm zu huldigen.

§. 218.

Endlich entſteht noch zuletzt die Frage, welches ſind die natürlichen Gränzen der höchſten Gewalt? Dieſe beſtehen im allgemeinen darin, daß ſie zu ihrem Endzweck, zur Beförderung der allgemeinen Glückſeeligkeit angewendet werden müſſe. Kein Regent darf ſie zu etwas anders gebrauchen, als wodurch unmittelbar oder mittelbar das gemeine Beſte befördert wird.

§. 219.

Mithin darf er ſie nie blos zur Beförderung ſeines Privatnutzens anwenden, noch blos dadurch ſeine Neigungen, ſeine Leidenſchaften befriedigen.

§. 220.

Sodann muß zwar auf der einen Seite durch Ausübung der höchſten Gewalt die Freyheit des Menſchen etwas begränzt werden, indem nun ein äußerer Zwang vorhanden, und Bürger des Staats nicht blos mehr nach ihren inneren Bewegungsgründen zum Guten handeln können, aber auf der andern Seite muß, wenn die höchſte Gewalt in ihren geſetzmäßigen Gränzen ausgeübt wird, die Freyheit der Menſchen im Ganzen, dadurch, daß ſie eine bürgerliche Freyheit ward, zunehmen. Denn auf der einen Seite verliert der

Bayerische Staatsbibliothek München

Menſch dadurch, daß er durch die höchſte Gewalt angehalten wird, das, was ſich und anderen nachtheilig iſt, zu unterlaſſen, nichts, da dies nach den Grundſätzen der Moral ſo ſchon ſeine Pflicht war. Er gewinnt aber auf der andern Seite, indem theils durch die bürgerliche Vereinigung die Gegenſtände der menſchlichen Wünſche ſo ſehr vervielfältigt ſind, und ohne Zweifel iſt die Noth bei außer den Staat lebenden Menſchen, die größte Bedrückerin der menſchlichen Freyheit, theils er ſich durch böſer Menſchen Macht und Gewalt in Ausübung ſeiner freien Handlung nicht ſo eingeſchränkt findet, da die höchſte Gewalt des Staats dieſes verhindert.

1) (v. Browen) Gedanken von der bürgerlichen Freyheit, aus dem Engliſchen, Zürch 1771. 8.

2) Lettres ſur la liberté politique, traduit de l'anglois en francois par de Roze Croix, Liege 1783. 8.

3) Jacobi Beitrag zur Entwickelung der natürlichen Rechte der höchſten Gewalt, in Rückſicht auf bürgerliche Freiheit, Deſſau und Leipzig 783. 8.

Fünftes Hauptſtück.

Von den Grund und Gegenſtand der Staaten.

W. Falconers Bemerkungen über den Einfluß des Himmelſtrichs der Lage, natürlichen Beſchaffenheit und Bevölkerung auf Temperament, Sitten, Geſezze, Regierungsart ꝛc. der Menſchen, aus dem Engliſchen, Leipzig 1782. 8.

§. 221.

Der Staat hat nach ſeinen abſoluten Begrif nur Einen Gegenſtand, den Bürger. Nehmen wir aber in der hypothe-

tiſchen

tiſchen Politik die Staaten, wie ſie gewöhnlich beſchaffen ſind; ſo müſſen wir noch einen zweiten hinzufügen, nehmlich das Staatsgebiet — derjenige Theil des Erdbodens, den die einer höchſten Gewalt unterworfene Menſchen inne haben.

§. 222.

In Abſicht eines jeden dieſes doppelten Gegenſtandes der Staaten ſind gewiſſe Beſchaffenheiten zu bemerken, die mit zu einer vortheilhaften Grundverfaſſung gehören, und auf die Regierung des Staats mehr oder mindern Einfluß haben.

Erſter Abſchnitt.

Von dem Staatsgebiet.

§. 223.

In Abſicht des Staatsgebietes kömmt zuförderſt 1) die Größe deſſelben in Betracht, welche bekanntlich bei den europäiſchen Staaten ſehr von einander abweicht. Es iſt zwar nicht zu läugnen, denn die Erfahrung beſtätiget es, daß ein kleiner Staat, durch die Induſtrie ſeiner Bewohner, durch eine glückliche Lage, gute Verbindung mit gröſſeren Staaten, glückliche Benutzung vortheilhafter Umſtände, oft eine anſehnliche Rolle ſpielen, und ein blühender Staat ſein kann. Es iſt nicht zu läugnen, daß ein kleines Land von ſeinen Regenten beſſer überſehen werden, und ſo ein jeder einzelner Bürger mehr der Gegenſtand der öffentlichen Fürſorge ſein kann, daß endlich in ſolchen die öffentlichen Abgaben in der That geringer ſein können.

§. 224.

Allein auf der andern Seite muß man doch eingeſtehen, daß einmahl die öffentliche Sicherheit, von der doch gewiſſermaßen der Genuß aller andern bürgerlichen Glückſeeligkeiten abhängt, gar zu leicht in Gefahr kömmt und entweihet wird, daß ferner ein ſolcher kleiner Staat ſich oft genöthiget ſieht, manches Unrecht wegen ſeiner Schwäche über ſich ergehen zu laſſen, daß er ſodann die Quellen ſeines Wohlſtandes nicht in ſich ſelbſt ſo habe, wie ein großer, daß ſein Glück nur von zufälligen günſtigen politiſchen Umſtänden abhängt, daß er endlich ſeinen Bürgern viele Vortheile, z. E. im Handel nicht verſchaffen kann, die mächtigere Staaten durch ihre Macht bewirken können; und ſo glaube ich aus allen dieſen Gründen mit Recht behaupten zu können, daß ein anſehnliches Staatsgebiet eines der wichtigſten Stücke einer vortheilhaften Grundverfaſſung eines Staats ſey, und daß der Regent, der ſich hierin mit ſeinen Nachbaren und den übrigen Staaten in ein mehreres Gleichgewicht zu bringen weis, — die Glückſeeligkeit des Staats befördert, deſſen Oberhaupt er iſt. —

§. 225.

Indeſſen hat es mit dieſer Gröſſe des Staatsgebiets auch ſeine Grenzen. Die übertriebene Gröſſe iſt nicht nur ein wichtiges Hinderniß in der Führung der innern Landesregierung, ſondern auch beſonders in der Vertheidigung deſſelben mit vielen Schwierigkeiten und Koſten verknüpft, daher in ſolchen Fall, wenn die Gröſſe des Staatsgebiets ſowohl in Abſicht der Quantität als Qualität, andern neben ihn exiſtirenden Staaten gleich iſt, oder gar noch übertrift,

trift, eine mehrere Vergröſſerung den guten Grundſätzen der Politik wohl nicht angemeſſen ſein kann.

§. 226.

Eine zweite wichtige Verſchiedenheit der Staatsgebieter giebt 2) die Lage derſelben, die Figur die ſie auf der Erde haben. Einige Staaten haben alſo ein arrondirtes Land, da alle Theile deſſelben in ſchicklichen Verhältniß der Länge und Breite, bei einander liegen, andere ein gedehntes — andere ein zerſtreut liegendes, da die Theile deſſelben durch fremder Herrſchaft unterworfenes Land von einander abgeſondert ſind.

§. 227.

Allerdings hat erſteres vor beiden letztern einen entſchiedenen Vorzug — indem einmahl die Befehle des Regenten weit geſchwinder verbreitet werden können. Zweitens die Vertheidigung deſſelben in allen ſeinen Theilen weit beſſer möglich iſt. — Drittens, endlich die engere Einſchränkung der Gränzen, den wichtigſten Maasregeln der Regierung eine leichtere Ausführbarkeit geſtattet.

§. 228.

Indeß iſt auf der andern Seite nicht zu läugnen, daß eine gedehnte und zerſtückte Lage des Staatsgebiets doch einige Vortheile gewähret. Je mehr ein Land gedehnt liegt, je verſchiedener wird ſein Clima und deſſen Producte ſein, — bei natürlich mehreren Nachbaren wird ein ſolcher Staat mehr Einfluß auf auswärtige Angelegenheiten ſich verſchaffen, und dabei durch weiſe Maasregeln drittens den Unterthanen leichter einen vortheilhaften Abſatz der Landesproducte verſchaffen können.

§. 229.

Sodann gehören 3) vortheilhafte Gränzen des Staatsgebiets zu einer glücklichen Grundverfaſſung eines Staats, und dieſe ſind theils natürliche, theils künſtliche.

§. 230.

Zu jenen gehören Flüſſe, Meere, Gebürge und Wüſten. Die erſten beiden ſind beſonders gegen unvermuthete Anfälle nicht nur ſichere Gränzen; ſondern auch überdem des Handels und der Fiſcherei wegen vortheilhaft. — Die Gebürge ſind zwar ſicher, allein ſperren die Verbindung mit den Nachbaren, und nur rohe Nationen können es ſich für ein Glück ſchätzen, wenn ihr Gebiet von allen Seiten mit wüſten Gegenden umgeben iſt.

§. 231.

Zu den künſtlichen Gränzen gehören Mauren und Gränzfeſtungen. Jene ſind koſtbar und bei der heutigen Kriegsverfaſſung zumahl ohne allen Nutzen, letztere aber ſind da, wo natürliche Gränzen fehlen, und beſondere Umſtände eine beſondre Fürſorge für Sicherheit nothwendig machen, allerdings nützlich.

§. 232.

Sodann 4) hängt von der Nachbarſchaft des Staatsgebiets auch viel ab. Sind die Nachbaren unſers Landes noch ſehr in allen zurück, ſind ſie dabei durch Bergwerke oder andere Quellen dennoch reich, iſt ihre Regierung unaufmerkſam oder tiranniſch, ſo ſieht man leicht, was für beträchtliche Vortheile mancherlei Art ein Staat daraus ziehen kann.

§. 233.

Der 5) Umſtand der bei dem Staatsgebiete hier in Erwegung kommen muß, iſt deſſen Clima. Wir verſtehen hierunter die Beſchaffenheit des Landes in Abſicht der Witterung, hauptſächlich der Kälte und Wärme. Entferntere oder nähere Lage gegen die Pole, das Land nmſchlieſſende oder durchziehende Gebürge, hohe oder niedere Lage gegens Meer, viele Sümpfe, viele Wälder, alles dies ſind Umſtände, wovon das Clima eines Landes abhängt.

§. 234.

Es entſteht hier die wichtige Frage, hat das Clima auf die Beſchaffenheit, Glückſeeligkeit und Regierung der Staaten wirklichen Einfluß? eine Frage, die man wohl unſtreitig bejahen muß. — In einem milden Clima ſetzen ſich den menſchlichen Bemühungen weniger Hinderniße entgegen, der Boden ſelbſt iſt williger in Hervorbringung der verſchiedenen Bedürfniſſe, — wie viel weniger Producte kommen in den kalten, und wieder beſonders in den heiſſen Erdzonen fort, da wenige ſein werden, die in einem gemäßigten Himmelſtrich der Boden nicht fortbringen ſollte, — welches alles natürlich auf den Wohlſtand der Bürger Einfluß haben muß. Dieſe Schwierigkeiten, die die Erwerbung der Bedürfniße verurſachen, müſſen natürlich die Fortſchritte in der Cultur erſchweren, von der doch, wie wir oben gezeigt haben, die glückliche Verfaſſung der Staaten abhängt.

§. 235.

Eben ſo kann man nicht läugnen, daß ein ſehr kaltes oder heiſſes Clima auf das Temperament, die natürliche Triebe, und Geiſtesfähigkeiten, und überhaupt auf den Character der Menſchen einen wirklichen Einfluß habe, und daß in

einem gemäßigten Clima der Menſch in Abſicht ſeiner Seelen und Leibeskräfte Vorzüge habe. Hiefür ſpricht ebenfalls die Erfahrung aller Zeiten, — und man kann ſo mit Recht wohl behaupten, daß 1) bei zwey Nationen, die ein ſehr verſchiedenes Clima haben, dies eine Verſchiedenheit in Abſicht der Geſetze und anderen Maasregeln der Regierung hervorbringen müſſe, — welches denn mit die groſſe Wahrheit ſicher ſtellt, daß nicht alles, was in dem einen Staat gut und nützlich iſt, es auch gerade in jedem andern ſey. — Daß 2) ein gemäßigter Himmelſtrich des Staatsgebiets mit zu einer vorzüglich guten Grundverfaſſung eines Staats gehöre.

1) J. F. Blumenbach de generis humani varietate, Goett. 1775.

2) Monteſquieu eſprit des Loix. l. 14.

3) J. H. Bohmeri diſſ. de iuribus diverſis ex diverſitate climatum natis, Halae.

§. 236.

Allein hiebei iſt doch noch dies zu erinnern, daß man es mit den Einfluß des Clima nicht übertreiben müſſe. Diejenigen, die alſo den Bewohnern kälterer oder heiſſerer Himmelſtriche alle Fähigkeiten, zu einer höhern Cultur zu gelangen, faſt abſprechen, trauen der menſchlichen Kunſt und Betriebſamkeit zu wenig zu. Diejenigen, die aus dem Clima nothwendige Verſchiedenheit der Regierungsform der Mono und Polygamie, der Religion u. ſ. w. herleiten wollen, bemerken nicht, daß ihre allgemeine Regeln die häufigſten Ausnahmen leiden, und ſehen zu wenig auf die Erfahrung. Diejenigen endlich, die bei Einführung neuer nützlicher Culturen von Producten immer das Hinderniß des Clima im Munde führen, erwegen nicht, wie viele Gewächſe und Thiere mit dem

dem glücklichſten Erfolge in fremde Himmelſtriche verſetzt worden ſind, und bedienen ſich das Clima gar oft nur zum Deckmantel der Trägheit oder des Eigenſinns.

Medicus, Nicht das Clima, ſondern eine glückliche bürgerliche Regierung iſt die Mutter der Wiſſenſchaften, Manheim 1775. 4.
v. Montesquieu Eſprit des loix, T. 3. Cap. 2.

§. 237.

Endlich bleiben uns in der allgemeinen Betrachtung des Landes, als den erſten Gegenſtand des Staats, noch einige andere Beſchaffenheiten deſſelben zu betrachten übrig.

§. 238.

Dahin gehören erſtlich Gebürge, da manche Länder flach, andre gebirgicht ſind, und gehört es allerdings zu einer vortheilhaften Grundverfaſſung eines Staats, wenn ein Land zwar nicht ganz ohne Gebirge, doch größtentheils eben iſt. Auf der einen Seite gewähren ſie einem Lande einige Vortheile, dahin der Reichthum an Mineralien verſchiedener Art, die ſie gemeinhin enthalten, eine reinere geſundere Luft, ſchönere Gegenden, gute Viehzucht, Waldungen, viele Gewäſſer, und wenn ſie an der Gränze liegen, Sicherheit gegen feindliche Anfälle, — auf der andern Seite aber die Nachtheile eines minder möglichen hohen Grads des Anbaus und ſchlechterer Fruchtbarkeit des Bodens, daher gebirgichte Länder mehrentheils arm ſind,

§. 239.

Zweitens Gewäſſer. Ein Land, dem es ganz daran fehlt, iſt unſtreitig der höhern Cultur unfähig. Die hinlängliche Menge gut vertheilter Flüſſe in einem Lande, befördert theils das bequemere und glücklichere Leben der Einwohner, ſo wie es auch zum Getränk für Menſchen und Vieh,

und zur Zubereitung der Speiſen, unentbehrlich iſt, theils iſt es ein groſſes Hülfsmittel zur Beförderung des Reichthums einer Nation, da es als bewegende Kraft bei ſo vielen mechaniſchen Künſten gebraucht wird, durch ſeine Producte viele Menſchen Nahrung giebt, und durch die Schiffarth den in- und ausländiſchen Handel erleichtert und befördert. Befindet es ſich hingegen in Sümpfen und Moräſten, vielen ſtehenden, und überdem nicht einmahl fiſchreichen Seen, ſo iſt es minder vortheilhaft und ſchädlich. — Von dieſer Beſchaffenheit des Landes hängen demnach mancherlei beſondere Maasregeln der Regierung ab.

§. 240.

Drittens kömmt bei dem Lande deſſen **Fruchtbarkeit** in Betracht. Ein Staat iſt um ſo glücklicher, je mehrere Arten von Producte deſſen Boden hervorzubringen fähig iſt, und wirklich dann fruchtbar zu nennen, wenn die verſchiedenen Provinzen, zuſammengenommen, die vornehmſten Naturproducte reichlich und in vorzüglicher Güte zu erzeugen fähig ſind. Ich brauche nicht zu beweiſen, wie groſſen Einfluß eine ſolche natürliche Beſchaffenheit des Staats, auf den Reichthum, Glückſeeligkeit, Macht deſſelben habe, denn es iſt eine ausgemachte Wahrheit, daß die Erde die vornehmſte Quelle des Wohlſtandes einer Nation ſei, und wenn man gleich behaupten will, daß ein ſehr hoher Grad der Fruchtbarkeit die Einwohner faul uud weichlich mache; ſo kömmt es doch nur auf die Weisheit der Regierung an, daß dieſe Wohlthat der Natur, ein fruchtbarer Boden, gehörig benutzt werde.

§. 241.

§. 241.

Viertens gehört zu den Beſchaffenheiten des Landes, worin die verſchiedenen Staaten ſo ſehr verſchieden ſind, der wirkliche Anbau deſſelben. Nicht immer entſpricht der Fleiß der Bewohner der Fruchtbarkeit des Bodens. Es hängt derſelbe einmahl von der Menge verſchiedener Art Producte ab, die wirklich gewonnen werden; und ſodann von der hinlänglichen Menge der Städte und Dörfer, und deren gutes Verhältniß. Daß auch hievon in der Regierung des Staats gar verſchiedene Maasregeln abhängen, bedarf keines Beweiſes.

Zweiter Abſchnitt.

Von den Einwohnern.

§. 242.

Ich gehe nun auf den zweiten Hauptgegenſtand der Staaten, den wir politiſch im allgemeinen, ſo weit es zur Grundverfaſſung eines Staats gehört, zu betrachten haben, über, nehmlich auf die Einwohner, und zwar zuförderſt im allgemeinen verſchiedene Eigenſchaften derſelben, ſodann mancherlei Verhältniſſe, in welchen ſie ſich befinden können.

Characteriſtick der vornehmſten europäiſchen Nationen, aus dem Engl. Leipz. 1772, 2 Theile, 8.

§. 243.

Zu erſtern gehöret 1) wieder die **Menge** derſelben. Zu einer vortheilhaften Grundverfaſſung eines Staats, gehört eine mit der Gröſſe des Landes in gutem Verhältniß ſtehende Bevölkerung. Hievon hängt vornehmlich mit die Cultur, die Aufklärung, der Reichthum und die Macht eines Staats ab, — wiewohl man ſich auch eine über-

übertriebene und dann ſchädliche Bevölkerung gedenken kann. Ihre Beſchaffenheit hat allerdings auf die Geſetze und Regierung des Staat unterſchiedenen Einfluß.

§. 244.

2) Der Nationalcharakter, worunter wir hier die natürlichen, ſowohl körperlichen als Geiſtesfähigkeiten, und Anlagen der Einwohner verſtehen. Ueberhaupt iſt davon zu bemerken, daß zwar ein von Clima, Lebensart u. a. natürliche Beſchaffenheiten des Landes abhängender Unterſchied der verſchiedenen Nationen in Abſicht deſſelben nicht zu läugnen ſei; daß aber zwiſchen den europäiſchen Nationen, mit denen die hypothetiſche Politik es vornehmlich zu thun hat, kein ſo auſſerordentlicher Unterſchied eben ſei, daß ferner die meiſten, die hierüber urtheilen, es übertreiben, und ſich oft verführen laſſen, von einzelnen Menſchen, von einzelnen, oft zufälligen oder beſonders veranlaßten Handlungen auf den ganzen Character einer Nation zu ſchlieſſen, daß endlich man zur richtigen Beurtheilung deſſelben, ihn bei den niedern Klaſſen der Bürger beobachten müſſe, wo die Cultur die Züge deſſelben noch am wenigſten unſichtbar gemacht hat.

1) L'esprit des Nations a la Haye 752. 8. teutſch, das Eigne der Völkerſchaften, Altona 1754. 8.

2) La Phyſique de l'hiſtoire ou conſiderations ſur — — — temperament et caractere naturel des peuples (par M. Pichon) Amſt. 765. 8.

3) Betrachtung über die phyſical. und moralichen Urſachen der Verſchiedenheit des Genies, der Sitten und Regierungsform der verſchiedenen Nationen, aus dem franz. Leipz. 770, 2 Bände.

4) Vom deutſchen Nationalgeiſt, 1766.

5) Zimmermann Gedanken vom Nationalſtolz, Zürch 768. 8.

§. 245.

Der weitſchichtige Begriff des Nationalcharakters begreift 1) den phyſiſchen, ſodann 2) den geiſtigen, und 3) den ſittlichen Character einer Nation. Was erſteren betrift; ſo würde dahin gehören Farbe, Gröſſe, Stärke, Geſundheit, Schönheit, frühere Ausbildung des Körpers u. m. dergl., in welchen allen zwar einiger Unterſchied der europäiſchen Nationen ſich findet, der aber mit zunehmender Cultur ſich immer mehr verliert, und auf Geſetzgebung und Regierungsverfaſſung in der That nur wenigen Einfluß hat. Ein gleiches faſt läßt ſich von den verſchiedenen Temperament der Einwohner verſchiedener Staaten ſagen. Man kann auch keine Natinn deshalb für glücklicher grade halten, weil dies oder jenes Temperament herſchender iſt, jedes hat ſein Gutes und ſein Schlimmes, und die mannigfaltige Miſchung macht eben das Glück der menſchlichen Geſellſchaft aus.

§. 246.

In Abſicht des geiſtigen oder intellectual Characters, dem Genie einer Nation iſt wirklich, beſonders wenn man die nördlichen und ſüdlichen Völker vergleicht, einiger Unterſchied, das meiſte hängt aber doch von der Cultur und äuſſeren Umſtänden ab, und die allgemeinen Beſtimmungen leiden zum wahren Wohl der Nationen ſehr häufige Ausnahmen. Durchgängig aber iſt doch die Verſchiedenheit ſo groß nicht, daß eine europäiſche Nation dadurch in Erreichung ihrer bürgerlichen Glückſeeligkeit zurückgehalten werden könnte, wenn gleich auf die verſchiedenen Arten der Wiſſenſchaften, die ſie treiben, und deren Vervollkommung der Einfluß des verſchiedenen geiſtigen Characters der Nationen nicht zu läugnen iſt.

§. 247.

Und endlich drittens in Abſicht des ſittlichen Characters kann man unmöglich behaupten, daß eine Nation von Natur tugendhafter oder laſterhafter ſei, als die andere. Das iſt aber richtig, daß auch bei den verſchiedenen europäiſchen Nationen verſchiedener vorzüglicher Hang zu dieſer oder jener Art von Ausſchweifungen und Laſtern ſtatt finde, der auf Geſetze und Verfaſſung wirklichen Einfluß hat.

§. 248.

3) Noch eine allgemeine Beſchaffenheit der Einwohner iſt ihre Bildung. Dieſe muß man nicht mit dem Volkscharakter verwechſeln, welches ſehr oft geſchieht, und manche daher gleichen Urſprung und Abſtammung der Nationen beweiſen wollen, weil ſie Uebereinſtimmung in vielen Sitten, Gebräuchen, Verfaſſung finden, — das aber oft eine natürliche Folge der Cultur iſt. Wenn gleich die europäiſchen Nationen alle die beiden unterſten Stufen der Cultur, nach der obigen Schilderung verlaſſen haben; ſo ſind doch einige in der Aufklärung und Verfeinerung viel weiter als andere. — Daß hievon aber die Glückſeeligkeit des Staatskörpers gar ſehr abhängt, iſt oben gezeigt worden, ſo wie es auch auf Geſetze und Regierung einen groſſen Einfluß hat.

§. 249.

4) Kommen bei den Einwohnern eines Staats ihre Beſchäftigungen in Betracht. Sehr viel kommt darauf an, daß dieſelbe in richtigen Verhältniß mit einander ſtehen, und je mehrerlei Arten von Beſchäftigungen getrieben werden, je mehr ſie in roher Production, in Künſten, Wiſſenſchaften und Handel ſich betriebſam zeigen, je glücklicher iſt der Staat.

§. 250.

Man kann darnach die Einwohner eines Staats in zwei Hauptklaſſen bringen, in die producirende und ſterile Klaſſe. Zu jener gehören diejenigen, die ſich mit der rohen Production, mit allerlei mechaniſchen Künſten, und mit der Handlung beſchäftigen. Zu dieſer — die man auch die conſumirenden oder freſſenden Mitglieder nennt, rechnet man die Staatsbedienten mancherlei Art, Soldaten, Geiſtliche, Schulbediente, Aerzte und Gelehrte überhaupt, welche im Grunde aber eben ſo nothwendig zur Erhaltung des Ganzen, wie jene, ſind.

§. 251.

5) Endlich iſt noch bei den Einwohnern ihre Religion zu erwähnen. Wir verſtehen darunter ihren Glauben an Gott, ſeine Vorſehung und einem künftigen Leben, und die beſtimmte Art und Weiſe, wie ſie Gott verehren.

§. 252.

Es entſteht die wichtige und beſtrittene Frage, ob eine poſitive Religion ſchlechterdings nothwendig ſei, und weſentlich zur Grundverfaſſung eines Staats gehöre. Einige Politiker bejahen dieſelbe gerade zu, und berufen ſich auf die Erfahrung aller Zeiten und Völker, und ohne Religion meinen ſie, würde kein Staat beſtehen können. Allein es giebt einmahl eine innere Moralität der Handlungen, und man kann die Tugend auch um ihrer ſelbſt willen ausüben, man kann ferner auch aus Eigennutz die bürgerlichen Pflichten erfüllen, daß andre einen wieder dienen und nützen, und auch ohne aus Gründen der Religion Tugenden ausüben. Sodann finden wir nicht Beyſpiele genug von einzelnen Menſchen, die ohne Religion doch alle Pflichten eines guten

ten Bürgers erfüllen, warum ſollte man ſich nicht einen ganzen Staat ſolcher Bürger gedenken können?

§. 253.

Allein eben ſo richtig iſt es auf der andern Seite, daß eine Religion, welche neue Bewegungsgründe zur Ausübung der Tugend und Erfüllung aller Arten von Pflichten giebt, eine für das Wohl und die glückliche Verfaſſung der Staaten höchſt erſprießliche Sache ſei, wenn ſie nur dabei nichts enthält, was dem Wohl des Staats nachtheilig iſt.

1) Die Religion, die Seele eines Staats, von C. F. Wegener, Berlin 1766. 8.

2) Einfluß der Religion auf das Staatsſyſtem der Völker, Berlin 1776. 8.

3) v. Bielefeld, I. 130.

4) Scharff von der Nothwendigkeit einer Religion im Staat, Götting. 749.

5) v. Juſti politiſche und Finanzſchrift, III. 135.

§. 254.

In Abſicht der Religion iſt die Bemerkung noch hinzuzuſetzen, daß ſie ſich ſelbſt mit der Cultur modificire. Dies beweißt die jüdiſche, als die älteſte der poſitiven Religion, dies beweißt die heidniſche, die in ihrem erſten Urſprung dem rohen menſchlichen Geiſt eben ſo angemeſſen war, als ſie in der Folge die Schande der Menſchheit ward. Dies beweiſt auch ſelbſt die chriſtliche Religion, die in ihrem erſten Urſprung ſo lauter und ehrwürdig, bald nur zu früh durch menſchliche Zuſätze und Aberglauben entſtellt ward. Seit der Zeit der Reformation nähert ſie ſich nun immer mehr, und beſonders bei den Proteſtanten, ihrer urſprünglichen Lauterkeit, und man kann ſowohl die katholiſche als pro-

proteſtantiſche eintheilen, in die gemeine und gereinigtere, indem letztere ſelbſt noch vielerlei unweſentliche Beſtimmungen hat.

§. 255.

Noch muß ich hier der falſchen Meinung des Herrn v. Montesquieu erwähnen, daß die Religion ſich nach Clima und Regierungsform richten müſſe. Die mahomedaniſche Religion paſſe ſich beſſer für den Orient, die chriſtliche für den Occident, die katholiſche mehr für monarchiſche, die proteſtantiſche mehr für republikaniſche Staaten, — allein die Erfahrung widerlegt ſeine Gründe, und die chriſtliche proteſtantiſche Religion enthält kein Hinderniß, daß ſie nicht für alle Gegenden und Staaten paſſend ſein ſollte. —

§. 256.

Nachdem wir von den Einwohnern überhaupt geſprochen; ſo müſſen wir noch zweitens dieſelbe nach mancherlei Verhältniſſen politiſch betrachten.

§. 257.

Ueberhaupt einmahl ſind alle Einwohner eines Staats entweder Eingebohrne oder Ankömmlinge, — und man verſtehet unter **Indigenat** den Inbegriff aller derjenigen Rechte und Vorzüge, die den Eingebohrnen mit Ausſchluß aller hinzukommenden zuſtehen.

§. 258.

Iſt dieſes Indigenat dem Wohl des Staats zuträglich, gehört die Exiſtenz deſſelben zu einer vortheilhaften Grundverfaſſung? Daß die Einführung deſſelben in neuen und noch rohen Staaten natürlich war, leidet keinen Zweifel. Es gründet ſich auf die Familienliebe, auf die genaue Verbindung, beſonders im Kriege. In vielen alten Sprachen

wurden die Begriffe Fremder und Feinde mit einerlei Nahmen ausgedrückt, — bei etwas zunehmender Cultur kömmt auch wohl Nationalſtolz hinzu, und befeſtiget jene eingeführten Vorrechte und Vorzüge der Eingebohrnen, — bei dem höhern Grade der Cultur aber fing man an hierüber anders zu denken; man hielt die Aufhebung des Unterſchieds zwiſchen Eingebohrne und Ankömmlinge, theils der Menſchenliebe, theils der Beförderung des Wohls des Staats gemäſſer, und man rottet die Ueberbleibſel des alten Indigenats, die ſich z. E. im Strandrecht, Heimfallsrecht u. ſ. w. in vielen europäiſchen Staaten erhalten haben, immer mehr aus. Es iſt unzweifelhaft, daß die Ausübung dieſes Grundſatzes zur Beförderung der Cultur, Verbeſſerung des Nationalcharacters, Vergröſſerung der Volksmenge, und überhaupt zum Wohl des Staats viel beiträgt.

§. 259.

Zweitens können die Einwohner eines Staats entweder Sclaven und Leibeigene — oder freie Leute ſein, und wenn gleich zwiſchen Sclaverei und der heutigen Leibeigenſchaft noch ein groſſer Unterſchied iſt; ſo iſt letztere dennoch allemahl von den ſchädlichſten Einfluß auf das Wohl des Staats, und die beſte Grundverfaſſung eines Staats iſt die, wenn alle Einwohner freie Leute ſind, und keines Gewalt (außer der des Staats) anders als freiwillig in Dienſten und Arbeiten unterworfen ſind.

§. 260.

Es iſt offenbahr, daß durch Sclaverei und Leibeigenſchaft die urſprünglichen Rechte der Menſchheit aufs äuſſerſte verletzt werden, indem hier den Menſchen faſt alle Freyheit über ſich ſelbſt genommen iſt. Dem Unfreien iſt der gröſte

Theil

Theil ſeiner Wirkſamkeit für ſich und andrer Beſtes genommen, und dem Gebieter gewährt es keine weſentliche Vortheile, die er nicht auch ohne dem haben könnte. Dieſer Mangel der Freyheit feſſelt alle Thätigkeit, erſtickt die Induſtrie — ſchadet der Bevölkerung, und iſt in jeder Abſicht dem Wohl des Staats nachtheilig, — Grundſätze, die die Erfahrung in den von der Natur geſegneteſten Ländern, hinlänglich beſtätigt.

1) v. Aichlburg über die Knechtſchaft, Wien 1773. 8.

2) Moeſer patriotiſche Phantaſien, T. II.

3) J. C. Schmohl vom Urſprung der Knechtſchaft in der bürgerlichen Geſellſchaft, — in den Jahrbüchern des Geſchmacks und der Aufklärung 783, St. 6. p. 339—348.

§. 261.

Drittens gehören zu den verſchiedenen Verhältniſſen der Einwohner eines Staats, der verſchiedene Genuß der politiſchen Ehre nach den Ständen, welches verſchiedene Klaſſen der Bürger ſind, deren jede beſondere Vorrechte und Grade der bürgerlichen Ehre beigelegt iſt, und in die man blos durch die Geburt tritt. Da die Ehre eines Bürgers aber eigentlich doch wohl davon abhängen ſollte, je nachdem er viel oder wenig zum Wohl des Staats beiträgt; ſo iſt dieſer Unterſchied nach Ständen, politiſch betrachtet, ſo vortheilhaft eben nicht. Indeſſen finden wir ihn in allen europäiſchen Staaten.

§. 262.

Der erſte Stand im Staat iſt der Adel. Ich kann mich hier nicht auf den Urſprung, verſchiedener Beſchaffenheit und Vorrechten deſſelben in den verſchiedenen europäiſchen Staaten einlaſſen. Von Anfang an war er ohne Zwei-

ſel eine Belohnung der Verdienſte, beſonders im Kriege, da man den Nutzen, den jemand dem Vaterlande geleiſtet hatte, noch in Kindern und Nachkommen alſo belohnen wollte. Ich ſehe aber nicht ab, weshalb der Herr von Montesquieu, ihn für eine ſo nothwendige Stütze des Throns eines Monarchen anpreiſet, da doch unſtreitig nur ſelten die Vorzüge der Geburt mit denen des Geiſtes und Verſtandes verknüpft ſind. Es vermindert unſtreitig die Concurrenz, ſich um den Staat verdient zu machen, wenn man dieſen Stand allein alle politiſche Ehre zu Theil werden läßt. Mithin gehört es zu einer guten Grundverfaſſung eines Staats, wenn entweder kein erblicher Adel vorhanden iſt — oder daß man, wenn er einmahl da iſt, theils dem Adel ſelbſt alle Gelegenheit, ſich ſeinem Stand gemäſſe Verdienſte zu erwerben, giebt, — theils auch Perſohnen aus geringeren Ständen, wenn ſie vorzügliche Talente haben, dabei dennoch den Weg zu anſehnlichen Ehrenſtellen im Staat offen läßt.

v. Juſti politiſche und Finanzſchriften, I. 146.

§. 263.

Dem Adelſtand wird gleichſam der bürgerliche entgegengeſetzt, deſſen Begriff im allgemeinen nicht anders beſtimmt werden kann, als daß er die beſondern Vorrechte des Adels nicht mit ſich führe. In dieſem aber haben die einzelnen Perſohnen der Bürger nun wieder nach ihren Beſchäftigungen und Dienſten, die ſie dem Staat leiſten, ihre Vorzüge, und die gemeinen Bauern genieſſen, weil ſie eine Arbeit verrichten, wozu wenig Geſchicklichkeit, und mehr nur körperliche Kräfte erfordert wird, dabei den unaufgeklärteſten Theil der Nation ausmachen, den geringſten Grad der politiſchen Ehre.

§. 264.

§. 264.

Endlich bleiben mir nun noch die wichtigſten Verhältniſſe der Bürger untereinander, deren weſentliche gute Einrichtung allerdings zur guteingerichteten Grundverfaſſung eines Staats gehört, übrig, nehmlich ihre geſellſchaftliche Verbindungen mancherlei Art.

§. 265.

In Abſicht aller unter Bürgern möglichen Geſellſchaften darf keine neue ohne Vorwiſſen des Staats entſtehen, kann er einer jeden Endzweck prüfen, darf ſich keine ſeiner Aufſicht entziehen.

§. 266.

Man kann ſie ſämtlich eintheilen in natürliche, politiſche und zufällige.

§. 267.

Die natürlichen beſtehen blos in der aus drey einfachen Geſellſchaften zuſammengeſetzten Familiengeſellſchaft, und müſſen wir nun die eheliche, elterliche und herliſche hintereinander betrachten.

§. 268.

Die Ehe iſt eine auf lebenslang eingegangene geſetzmäßige Verbindung zwiſchen Perſohnen verſchiedenes Geſchlechts zur Erzeugung der Kinder.

1) Due diſſertazioni ſopra il fine primario del matrimonio &c. Bergamo 1753. 4.
2) v. Juſti Abhandlung von den Ehen, Leipzig 1757. 4.
3) Hupel vom Zweck der Ehen, Leipzig 1771.
4) Purgold Prüfung des bisher gewöhnlichen Begriff der Ehe ꝛc. Magdeburg 1773. 8.
5) Verſuch über den wahren Begriff der Ehen, Caſſel 1776. 8.

§. 269.

Seit jeher hat man über den Endzweck derſelben geſtritten, und ihn ſehr verſchieden beſtimmt. Es kömmt darauf auch in der That wenig an, indeß iſt wohl nicht zu läugnen, daß zu dem angegebenen Endzweck die Ehen eingeführt, und von Gott ſelbſt geſtiftet worden. Die Stillung fleiſchlicher Begierden blos iſt gewiß ſo leicht bei niemanden der Hauptzweck, und wär er es; ſo iſt das eben ſo, als wenn einer das Vergnügen zum Hauptzweck ſeines Lebens, und arbeiten zum Nebenzweck macht, — im allgemeinen iſt doch der wahre Endzweck und Beſtimmung des Bürgers zu arbeiten. Eben ſo iſt es Misbrauch, wenn einer des Geldes wegen blos heurathet, und dieſer kann nie die Natur einer Sache verändern. Der Endzwek der Bibel iſt zu belehren und zu erbauen, ſie behält denſelben, wenn auch leichtſinnige Leute mit manche Stellen derſelben ihre Imagination kitzeln, und endlich die freundſchaftliche Verbindung alter zur Zeugung unfähiger Leute, iſt nur uneigentlich eine Ehe zu nennen, eben ſo, als wenn ſich Perſohnen eben deſſelben Geſchlechts zu den Endzweck gegenſeitiger Hülfsleiſtung verbinden.

§. 270.

Daß dieſe Geſellſchaft in die allgemeine Glückſeeligkeit des Staats den gröſten Einfluß habe, leidet keinen Zweifel, da ſie dem Staat geſunde und wohlerzogene Bürger giebt, die Menſchen an ihr Vaterland feſſelt, neue Triebfedern zur beſſern Erfüllung aller Bürgerpflichten giebt, und viele Laſter und Verbrecher verhütet.

§. 271.

§. 271.

Zur guten, dem Wohl des Staats zuträglichen Einrichtung dieſer Geſellſchaft gehöret im allgemeinen 1) daß die Knüpfung des Ehebandes mit einer gewiſſen Feierlichkeit geſchehen müſſe, die dieſe dem Staat ſo wichtige Geſellſchaft auszeichnet, ihr eine gewiſſe Ehrwürdigkeit mittheilet, Eindruck auf die Gemüther macht, und die Unverletzlichkeit derſelben befeſtiget.

§. 272.

Daß 2) die Ehe eine Monogamie ſei, beides, ſowohl die Vielweiberei als Vielmännerei iſt der glücklichen Verfaſſung derſelben und dem Wohl des Staats zuwider, denn die Erfahrung lehrt, daß 1) im Durchſchnitt gleich viel männlichen und weiblichen Geſchlechts zur Eheverbindung Fähige vorhanden, nehmen welche alſo nun mehrere Weiber; ſo müßten andere dieſelben entbehren; 2) entſteht aus der Monogamie eine beſſere Eintracht in der Ehe, keine Eiferſucht kann dieſelbe zerrütten; 3) iſt ſie den Bedürfniſſen der Natur und der Geſundheit zuträglicher; da 4) Vielmännerei und Vielweiberei nur zu unordentlicher Wolluſt Anlaß giebt, und beſonders 5) Vielmännerei die Väter der Kinder ungewiß machen, und die ſo wohlthätige väterliche Liebe verringern würde, überdem 6) bei der Monogamie die Bevölkerung im Ganzen gewinnt, und 7) bei unſrer heutigen Verfaſſung ein Mann an einem Weibe genug zu ernähren hat. Leere Scheingründe haben einige zu Vertheidigern der Polygamie gemacht.

1) Politiſcher Discours zwiſchen Polygamo und Monogamo, von der Polygamie, aufgeſetzt und mit mehr denn hundert Argumenten erklärt, von J. Lipſius, Freyburg 676.

 2) Ly-

2) (Lyſerus) diſcurſus politicus de polygamia aut. Theop. Alethaeo, Amſt. 674.

3) Polygamia triumphatrix cum ampliſſimis Athanaſii Vincentii notis, Londini Sc, 68.

4) (D. Arcuarius) kurze doch unpartheiiſche und gewiſſenhafte Betrachtung des in der Natur und göttlichen Rechts gegründeten heiligen Eheſtandes, 679.

5) Willenberg preſidia iuris divini quibus tuetur theſin de finibus polygamiae licitae, Frf. a. V. 1713.

6) La monogamie ou l'unité dans le mariage par M. de Premontval a la Haye 1751—53. Tom. III. überſetzt Nürnberg 1753.

7) Süßmilchs göttliche Ordnung, T. III. 221.

Auſſerdem ſind vorzüglich wider die Polygamie von Montesquieu, Michaelis, von Juſti, und die meiſten Neuern.

§. 273.

3) Eine nothwendige und weſentliche Beſchaffenheit derſelben iſt Dauer auf Lebenszeit, ohne dem würde die darauf gegründete elterliche Geſellſchaft leiden, indem beide Eltern zur Erziehung verbunden ſind, auch iſt dies ganz der Natur angemeſſen, daß die zeitlebens beieinander bleiben, und ewige Liebe unterhalten, die ſich in ihren Kindern gegenſeitig die gröſten Freuden des Lebens zu verdanken haben.

§. 274.

Indeſſen 4) darf das Band der Ehe nicht ganz unauflösbar ſein, mancherlei Umſtände können allerdings gegründete Urſache dazu geben, wowon unten. Dann müſſe unter öffentlicher Autorität die Scheidung gewilliget werden. Häufige und zu leicht geſtattete Eheſcheidungen aber ſind dem Wohl des Staats nachtheilig. —

§. 275.

§. 275.

5) Endlich gehört zur guten Verfaſſung der Ehe, daß die geſellſchaftliche Gewalt bei dem Manne ſei. — Denn da dieſer in der Regel gröſſere Einſichten und mehr Weltkenntniß beſitzet, gewöhnlich er ihr Ernährer iſt, und ſie durch ihm Ehre und Vorzüge in der bürgerlichen Geſellſchaft erhält, — ſo ſind dies wohl hinlängliche Gründe, zu dieſer Gewalt.

§. 276.

Auf die eheliche Geſellſchaft iſt zweitens die elterliche gegründet. Sie iſt die Geſellſchaft zwiſchen Erzeuger und Kinder zum Endzweck der Erziehung der letztern. Keine iſt wohl mehr in der Natur gegründet, als ſie; ohne mühſame Pflege und Wartung, ohne ſorgfältige Erziehung kann das Kind nun einmahl nicht fortkommen, wem läge dazu eine nähere Pflicht ob, als den Eltern? Dieſen Trieb der Natur ſehen wir bei allen unvernünftigen Geſchöpfen befolgt, um wie viel mehr iſt es Pflicht für den vernünftigen Menſchen?

§. 277.

Daß dieſe Geſellſchaft in das Wohl des Staats den gröſten Einfluß habe, bedarf für den keines Beweiſes, der überzeugt iſt, und wer wäre es nicht, — daß von den erſten Eindrücken in der Jugend, von der Erziehung, faſt der ganze Character des Menſchen abhängt, es abhängt, ob er dereinſt ein guter Menſch, ein guter Bürger ſein werde.

§. 278.

Iſt der Endzweck der Erziehung erreicht, wird die Tochter ſelbſt Ehefrau, der Sohn ſelbſt Hausvater, — ſo findet zwar dieſe Geſellſchaft ihr Ende, aber wehe dem Staat, in

deſſen Bürger Herzen, die Empfindungen und Aeuſſerungen der Dankbarkeit gegen ihre Erzeuger nicht ewig blieben, wie werden ſie dankbar gegen das Vaterland und Patrioten ſein, wenn ſie es gegen die nicht bleiben, denen ſie alles zu verdanken haben?

§. 279.

So natürlich nun wie die beiden erſteren, iſt das dritte Glied der Familiengeſellſchaft, die heriliſche eben nicht. Sie iſt diejenige Geſellſchaft, da der eine befiehlt, der andre gehorcht, und gründet ſich auf den Unterſchied des Reichthums und der Macht der Menſchen, der ebenfalls ganz natürlich iſt. Die gehorchende in dieſer Geſellſchaft ſind nun entweder Sclaven, wenn ſie dienen müſſen, oder Lohngeſinde, wenn ſich die Geſellſchaft auf einen freiwilligen Miethskontract gründet, und ſie einen bedungenen Lohn und Koſt für ihre Dienſte erhalten, — jene müſſen in einem Staat nicht ſein, dieſe aber bleibt ohne alles Bedenken eine erlaubte Sache, — und von der guten Einrichtung dieſer Geſellſchaft werde ich im zweiten Theil handeln, — ſo wie überhaupt auch jene Geſellſchaften dort eine ausführlichere Betrachtung verdienen.

§. 280.

Ich komme nun auf die zweite Hauptklaſſe der Geſellſchaften, die ich politiſche genannt habe, die eben ſo wie der Staat den allgemeinen Endzweck der Glückſeeligkeit haben — aber Theile des Ganzen ſind. Dahin gehören Ortſchaften, Provinzen und Colonien.

§. 281.

In allen unſern cultivirten Staaten finden wir die Einwohner theilweiſe beieinander wohnen, in Städten und Dörfern.

fern. Die Mitglieder beider haben die Erreichung der gemeinſchaftlichen Wohlfarth ebenfalls zum Endzweck, unterſcheiden ſich aber durch die verſchiedene Art der Beſchäftigung, die ſie vornehmlich treiben, von einander, indem die Einwohner der Dörfer ſich vornehmlich mit der rohen Production beſchäftigen, dahingegen in jenen der Sitz aller übrigen Arten der Gewerbe und Beſchäftigungen iſt. Zum Theil ſind dieſe Ortſchaften eher als die Staaten ſelbſt geweſen, andere ſind aber bei zunehmender Volkmenge und Cultur erſt entſtanden.

§. 282.

Es gehört unſtreitig mit zu den weſentlichen Stücken einer guten Grundverfaſſung eines Staats, daß die darin befindlichen Ortſchaften in guter Verfaſſung und blühenden Zuſtaude ſich befinden, daß ſie in hinreichender Menge, ſchicklichen Verhältniß vorhanden, und gehörig durchs Land vertheilt ſind.

§. 283.

Provinzen ſind Eintheilungen des Staats zur bequemern Regierung deſſelben. Sie haben ihr Entſtehen theils einer willkührlichen Abtheilung, theils aber und vornehmlich dem zu danken, daß ſie vorher einzelne Staaten geweſen und zu einem Staat zuſammengewachſen ſind.

§. 284.

Zu einer vortheilhaften Grundverfaſſung eines Staats gehört, daß die Staatsverfaſſung und Regierungsart der verſchiedenen Provinzen, ſo viel als möglich, und wenn nicht beſondere eigenthümliche Umſtände kleine Abweichungen nothwendig machen, auf einen gleichen Fuß geſetzt ſei, die beſte Verfaſſung kann nur Eine ſein, und deren Einführung verlangt

langt das allgemeine Wohl des Staats. — Die Verſchiedenheit hierin verurſacht die Unmöglichkeit alle Kräfte des Staats zum wahren Wohl deſſelben anwenden zu können.

§. 285

Endlich gehören hieher die Colonien, worunter wir hier Geſellſchaften von Bürgern des Staats verſtehen, die zum Anbau auswärtiger mehrentheils entlegener Länder ausgeſchickt worden, und dergleichen ſind von jeher vornehmlich des Handels wegen gegründet worden. — Dieſe können allerdings einem Staat groſſen Nutzen ſtiften, beſonders wenn ſie in einem von dem Mutterlande verſchiedenen Clima angelegt ſind, und letzteres alſo mit denen Producten verſorgen können, die man ſonſt von Fremden nehmen müßte, das Staatsgebiet auch dadurch vergröſſert wird. Indeſſen verlangen theils die Menſchenliebe, theils die Staatsklugheit, daß man dieſelben nicht mit übertriebene Härte begegne, als Sclaven und als bloſſe Mittel zur Bereicherung des Mutterlandes betrachte. Sie ſind nicht überwundne Völker, ſondern Mitbürger des Staats, aus den ſie ausgegangen.

§. 286.

Endlich bleibt mir nur noch die letzte Klaſſe der Geſellſchaften über, die ich zufällige genannt habe, weil ſie nicht ſo ſchlechterdings nothwendig ſind, auch ſtets einen beſondern Endzweck nur haben, und deren es nun eine groſſe Menge verſchiedener Art geben kann. Von dieſen will ich nur die wichtigſten erwähnen.

§. 287.

Dahin gehören einmahl Handlungsgeſellſchaften mancherlei Art, deren Errichtung dem Wohl des Staats zuträglich iſt, und da ſie ein Mittel ſind, die Unterthanen wohlhabender

bender zu machen, ſo ſind ſie in der Erreichung ihres nützlichen Endzwecks von dem Staat auf alle Weiſe zu unterſtützen. Nur gilt hiebei der politiſche Grundſatz, daß die Weisheit der Regierung dahin wachen müſſe, daß ſie weder den Mitgliedern, noch auch andern Mitbürgern, noch dem ganzen Staat, nachtheilig und gefährlich werden.

§. 288.

Es gehören hieher die Zünfte, Geſellſchaften von Bürgern, deren Endzweck die ausſchließliche Treibung irgend einer mechaniſchen Kunſt iſt. Mancherlei unten auseinander zuſetzende Gründe geben die Gewisheit, daß ſie im Ganzen viel Gutes haben, nur aber dann dem Wohl des Staats nachtheilig ſind, wenn ſie die Concurrenz vermindern und Misbräuche eingeführt haben, die der Vervollkommung der mechaniſchen Künſte ſelbſt hinderlich ſind.

§. 289.

Ich übergehe hier die groſſe Menge anderer im Staate möglicher Geſellſchaften, und gedenke blos noch derjenigen, die eine der wichtigſten in der Grundverfaſſung eines Staats iſt, nehmlich der Kirche, oder derjenigen Geſellſchaft, deren Endzweck die äuſſerliche Ausübung einer gemeinſchaftlichen Religion iſt.

1) Beauſobre Einleitung in die Politik ꝛc. II. 656. u. f.

2) Walchs neueſte Religionsgeſchichte, Lemgo 771—79. Tom. VII. 8.

§. 290.

Eigentlich iſt ihr Endzweck mit dem Wohl des Staats ſehr verträglich, aber die Geſchichte und Erfahrung lehren, daß dieſe Geſellſchaft nur zu oft daſſelbe beeintrträchtiget habe. Stets aber ſind und bleiben es unwandelbare zu befolgende Grundſätze; daß die geſellſchaftliche Gewalt der

Kirche

Kirche, der des Staats untergeordnet ſei, daß ſie nie etwas anders, als bloß zu ihrem Endzweck müſſe anordnen dürfen, und daß alle ihre Einrichtungen der höchſten Aufſicht und Beurtheilung des Staats unterworfen ſein müſſen.

§. 291.

Das Verhältniß und die Verbindung der Kirchengewalt der in den europäiſchen Staaten faſt durchgängig eingeführten chriſtlichen Kirche mit der höchſten Gewalt im Staate, iſt nicht ein und eben daſſelbe.

§. 292.

Das allerſchädlichſte Syſtem, iſt unſtreitig die Hierarchie, da ohne Rückſicht auf bürgerliche Vereinigung alle Katholiken Eine kirchliche Geſellſchaft ausmachen, deren Gewalt ſich bei einem Einzigen befindet.

§. 293.

Beſſer iſt es, wenn man zwar eine allgemeine chriſtliche Kirche annimmt, aber ein jeder Regent hat dir kirchliche Gewalt über die in ſeinem Lande befindliche Chriſten, und man mag ihn nun entweder nach dem episcopalſyſtem als oberſten Biſchof betrachten, oder nach dem landesherlichen Syſtem ihm dieſe Gewalt als Landesherrn beimeſſen; ſo hat doch keiu Auswärtiger hier in ſeinem Lande zu befehlen.

§. 294.

Am allerbeßten aber iſt es, und das dem Wohl des Staats zuträglichſte Syſtem, wenn man keine allgemeine kirchliche Geſellſchaft, aller im Lande einer Religion zugethanenen Unterthanen annimmt; ſondern die einzelnen Gemeinen ſind einzelne kirchliche Geſellſchaften, die alle die von

Chriſto

Chriſto gelehrte und in der heiligen Schrift enthaltene Religion bekennen, und im unweſentlichen der Religion von einander abweichen können, ſämtlich aber unter der Aufſicht eines hohen Landescollegii ſtehen. — So wie ſämmtliche Dörfer eines Staats alle denſelben Endzweck nach eben den Polizeigrundſätzen ihre Verfaſſung haben, — deshalb aber nicht in eine weitere Verbindung ſtehen; ſo kann ganz füglich dies auch in Abſicht der Kirchen ſtatt finden.

Sechſtes Hauptſtück.

Von den Regierungsformen.

1) Joſ. Thor Straten von den Regierungsformen ꝛc. Flensburg 1768. 8.

2) Gedanken von Monarchie und Republik, Braunſchweig 1755. T. I. 8.

3) Des corps politiques et de leurs gouvernemens, Lyon 767. T. 3. 12.

4) Wegelin conſiderations ſur les principes moraux et characteriſtique des gouvernemens, Berlin 1766. 4.

5) Real-Staatskunſt, I. 3tes Kapittel von den heutigen Arten der Regierungsformen, 339.

6) Th. Mortimers Grundſätze der Handlung, Staats- und Finanzwiſſenſchaft, p. 346—366.

7) C. F. Elſäſſer Rede über die Frage: welche Art der Regierung iſt die beßte in einem Staat, Tübingen 1767. 4.

8) de Herzberg diſſ. ſur la forme des Gouvernemens et quelle en eſt la meilleure? Berlin 1784 — teutſch eod.

§. 295.

Regierungsform eines Staats heißt die genauere Beſtimmung des Subjects, bei dem ſich die höchſte Gewalt befindet.

§. 296.

§. 296.

Die Lehre von den Regierungsformen iſt in der That ſo unnütz nicht, als ſie ſcheinen möchte, ſie lehrt uns dieſelben richtig beurtheilen, erklärt uns die Veranlaſſung znm Verderben mancher Staaten, und überdem giebt es in den einzelnen Verfaſſungen der Staaten viele Einrichtungen, die mit den Regierungsformen viel Aehnlichkeit haben, und nach eben den Grundſätzen zu beurtheilen ſind.

§. 297.

Die älteren Politiker nahmen als Nachbeter des Ariſtoteles nur drei verſchiedene Arten derſelben überhaupt an, und eröfneten dadurch eine reichhaltige Quelle von Streitigkeiten über die wirkliche exiſtirende Regierungsformen. Die Neuern aber nehmen der Natur der Sache und Erfahrung gemäß mehrere an, und bringen ſie auf zwey Hauptklaſſen, einfache und künſtliche.

§. 298.

Gedenken wir uns einen Staat; ſo ſind in Abſicht des Subjects, bei den ſich die höchſte Gewalt befinden kann, drey Fälle möglich, ſie befindet ſich entweder bei einem einzigen, oder bei mehreren, oder bei allen. — Sobald ſich die höchſte Gewalt bei einem dieſer drei möglichen Subjecten ungetheilt und allein, ſowohl der Subſtanz als der Ausübung nach, befindet, ſo iſt es eine einfache Regierungsform, wenn dies aber nicht iſt, — eine künſtliche.

Erſter Abſchnitt.

Von den einfachen Regierungsformen.

§. 299.

Es giebt nach den drei möglichen Subjecten drei derſelben, Monarchie, da ſich die höchſte Gewalt in den Händen eines einzigen, des Monarchen, befindet, Ariſtocratie, wenn mehrere Bürger des Staats dieſelbe haben und ausüben, und endlich Democratie, wenn alle Bürger dieſelbe haben, und bei der Ausübung derſelben concurriren. Jede dieſer einfachen Regierungsformen, müſſen wir ihren Eigenthümlichen, und ihrer politiſchen Zuträglichkeit nach genauer unterſuchen.

Erſtes Kapittel.

Von der Monarchie.

v. Groſsing der Souverain oder die erſten Grundſätze einer monarchiſchen Regierung, Wien 1780. 8.

§. 300.

Wenn wir hier die Monarchie betrachten; ſo ſetzen wir voraus, daß eine einzelne Perſohn uneingeſchränkt und vollſtändig die höchſte Gewalt habe und ausübe, und nach der Ableitung des Wortes aus den griechiſchen, würde der teutſche Ausdruck Alleinherſchaft der beſte ſein.

§. 301.

Eine Art der Monarchie iſt die Theocratie, wenn das Volk Gott als ſeinen unmittelbaren Regenten betrachtet.

§. 302.

Die natürlichen Grundgeſetze der Monarchie ſind folgende: 1) wird eine einzelne Perſohn zum Regenten erfordert. Auf den Titel, den er unter den europäiſchen Mächten behauptet, kömmt es hier nicht an. Er kann Monarch ſein, und wenn er auch nur den Titel eines Grafen führt, denn der Titel iſt etwas zufälliges, und hängt von der Meinung und Einwilligung der anderen europäiſchen Staaten ab.

§. 303.

2) Die alleinige Macht dieſes einzigen. — Alle Theile der höchſten Gewalt, die ſich in eines oder des andern Bürger Händen befinden, haben ſie nur von ihm, er iſt zur Aufſicht darüber befugt, und kann ſie ihnen wieder nehmen, wenn das allgemeine Beſte es fordert.

§. 304.

3) In der reinen Monarchie iſt der Regent nur allein die Quelle poſitiver Grundgeſetze, die, wenn ſie dem Wohl des Staats zuträglich ſind, den Nachfolger binden — und der Monarch iſt blos durch die oben geſchilderten natürlichen Gränzen der höchſten Gewalt eingeſchränkt, und zur Erfüllung der oben geſchilderten Regentenpflichten verbunden. Keinen Bürger aber ſteht das Recht zu, ihn über die einzelnen Verletzungen derſelben zur Verantwortung zu ziehen, welche Misbräuche würden daraus entſtehen? Nur bei offenbahrer und durchgängiger Tyrannei, — würden die Bürger das Recht der Nothwehr ausüben, und ſich ihm entziehen können.

§. 305.

4) In Abſicht der Wiederbeſetzung des Throns, iſt der Monarch verbunden, entweder die dem Wohl des Staats gemäſſeſte Thronfolge einzuführen, oder die einmahl vorhandene gute beizubehalten. Er kann, vermöge ſeiner höchſten Gewalt, alles thun was das Wohl des Staats erheiſcht, durch Uebermacht ſind überdies ſeine Vorfahren auf den Thron gekommen, und keiner hat Theil an ſeiner Hoheit, daß alſo unter gewiſſen Bedingungen und Vorſchriften, wegen Wiederbeſetzung des Throns, ſeine Vorfahren denſelben erhalten, läßt ſich nicht annehmen. Vorhandene Verträge ſeiner Vorgänger, können den Monurchen nur dann binden, wenn ſie wirklich dem Wohl des Staats zuträglich ſind. — Mithin kann jeder Monarch die Thronfolge abändern, wenn er es dem Wohl des Staats für zuträglich hält. Die Wahl des neuen Regenten durch das Volk findet in der reinen Monarchie nicht ſtatt. Natürlich wird der Monarch, der die Gewalt in Händen hat, ſie auf die Seinigen bringen, und das Volk kann ſich darin nicht miſchen. —

§. 306.

Es entſteht nun die Frage: welche Art der Wiederbeſetzung des Throns iſt die beſte? Im allgemeinen die, welche die Thronfolge am meiſten ſichert, daß es beim Abgang des Regenten nicht fehle, allen Streit über Succeßion vorbeugt, und den Staat durch Theilung nicht ſchwächt.

§. 307.

Es muß 1) überhaupt eine gewiſſe Ordnung feſtgeſetzt ſein, welches Glied der regierenden Familie, in jedem Falle dazu gelangen ſoll. Es würde dem Wohl des Staats ſehr nachtheilig ſein, wenn es immer auf den jedesmahligen Re-

genten beruhte, ſeinen Nachfolger erſt zu erwählen, denn wie leicht kann er ohne dem dahin ſterben, und was würde das für Zerrüttungen geben; allein der Monarch hat das Recht einen zum Thron unfähigen, auf den nach der feſtgeſetzten Ordnung eigentlich der Thron nach ihm kommen ſollte, auszuſchlieſſen, — wovon wir auch in der Geſchichte verſchiedene Beiſpiele finden, — er hat das Recht, wenn er der letzte ſeines Stammes iſt, die neue regierende Familie zu beſtimmen.

1) Treuers Unterſuchung nach dem Recht der Natur, wie weit ein Fürſt Macht habe ſeine erſtgebohrnen Prinzen von der Regierung auszuſchlieſſen, 1758. 8.

2) Das Recht des Monarchen in willkührlicher Beſtellung der Reichsfolge, durch Peters des erſten Verordnung feſtgeſetzt, aus dem Ruſſiſchen, Berlin 1724.

§. 308.

2) Muß ſie in der Regel blos männlich ſein; weil Beſtimmung und Beſchaffenheit des Körpers im weiblichen Geſchlecht an der Erfüllung mancher Regentenpflicht eben ſo ſehr hindert, als Schüchternheit, Ungewisheit im Entſchluß, Veränderlichkeit, Empfindſamkeit, Sinnlichkeit, vorzügliche Eigenſchaften des weiblichen Geſchlechts, — nachtheiligen Einfluß auf die Regierung des Staats haben würden. — Nur nach Abgang des männlichen Stamms, würde der Uebergang des Throns auf ſie rathſam ſein.

Real-Staatskunſt, I. 431.

§. 309.

3) Muß der Thronfolger ipſo iure, ſobald der bisherige Regent ſtirbt, an ſeine Stelle ſein; Krönung, Huldigung, Salbung u. a. dergl. ſind zwar als Feierlichkeiten

gut,

gut, dürfen aber nicht der Rechtstitel der Erlangung des Rechts der höchſten Gewalt ſein.

§. 310.

4) Iſt in einer gut eingerichteten Erbfolge die Lineal der Gradualfolge vorzuziehn, weil bei letzterer leichter Streitigkeiten, über die Gleichheit oder Nähe des Grades entſtehen können.

§. 311.

5) Muß nur immer einer der Familie die höchſte Gewalt des ganzen Staats erhalten, weil ſonſt durch ewige Theilungen der Staat immer mehr geſchwächt werden würde.

§. 312.

6) Weder das Seniorat, noch Majorat, noch Minorat ſind dem Wohl des Staats ſo vortheilhaft, als wenn die Primogenitur eingeführet iſt.

§. 313.

7) Gemeinſchaftliche Regierung müſſe nie nach der Succeßionsordnung ſtatt finden, — wir haben nur wenige glückliche Beiſpiele derſelben in der Geſchichte, indeſſen kann der Monarch es dem Wohl des Staats für zuträglich erachten, und ſich einen Mitregenten erwählen.

§. 314.

8) Noch weniger iſt die ſogenannte Mutſchierung oder abwechſelnde Regierung politiſch rathſam.

§. 315.

9) Endlich ſind noch allerlei Einſchränkungen und Beſtimmungen in Abſicht der Erbfolge hinzuzufügen, ſo wie ſie das Wohl und beſondere Intereſſe des Staats erfordert, die den Nachfolger, wenn ſie dem Wohl des Staats zu-

träglich ſind, binden, z. E. in Abſicht der Religion des Regenten, Minderjährigkeit des Thronfolgers u. ſ. w.

§. 316.

Nächſt dieſem haben wir noch in der Monarchie verſchiedene, die Perſohn und Familie des Monarchen betreffende Dinge zu bemerken.

§. 317.

Man pflegt gewöhnlich die Oeffentliche und Privatperſohn des Regenten von einander abzuſondern, zu dem Endzweck die verſchiedenen Pflichten deſſelben ſo deutlicher darzuſtellen, allein man kann ohne dieſe Hypotheſe aus der Natur der höchſten Gewalt ſelbſt, alle Pflichten des Regenten herleiten. Hat der Regent alſo, wie oben geſagt worden, die Verbindlichkeit, ſeine höchſte Gewalt nur zum Wohl des Staats anzuwenden, ſo folgt ſchon, daß er dieſelbe nicht etwa dazu anwenden darf, z. E. ſeinen Unterthanen ſeine Religion aufzudringen, ſeine Jagdliebhaberei ohne Gränzen zu befriedigen, — ſo muß er, wenn er zur Ehe ſchreitet, eine Perſohn erwählen, die ſeiner Ehre, Liebe bei den Unterthanen, guter Regierung nicht nachtheilig, vielmehr ihn zur Errreichung mancher Staatsabſichten beförderlich iſt. Eben ſo iſt im Grunde der Unterſchied mit den Patrimonialgütern überflüßig, alle Güter die er hat, muß er zum Wohl des Staats verwenden, und aus der ganzen Maſſe iſt er ſo viel zu nehmen befugt, als er für ſich und ſeiner Familie zu einem ſeiner Würde gemäſſen Unterhalt braucht. — Je weniger die vorgebliche Privat und öffentliche Perſohn des Regenten unterſchieden wird, je beſſer iſt es, und die ganze Diſtinction iſt unnütz und erſchwert ohne Noth die Theorie.

§. 318.

§. 318.

Sodann kommt in der Monarchie die Hofhaltung des Monarchen in Betrachtung. Man verſteht darunter den Inbegriff alles deſſen, was zu dem perſönlichen Unterhalt und Vergnügen deſſelben gehört. Ihr Endzweck iſt zunächſt die Bequemlichkeit und der Glanz des Monarchen, entfernterweiſe auch das Wohl des Staats, indem der Monarch doch des gemeinen Wohls wegen vorhanden iſt. Hieraus folgern die dieſelbe betreffende politiſche Grundſätze. Sie muß

§. 319.

1) in Abſicht der Regierung des Staats ſelbſt bequem und vortheilhaft,

2) zwanglos für den Hof ohne ſtrenges Ceremoniell und Etiquette,

3) dem Glanz und der Würde des Monarchen gemäß, jedoch

4) ohne übertriebene Verſchwendung aber mit Geſchmack, eingerichtet ſein.

1) Stieve'ns europäiſches Hofceremoniel, 2te verm. Aufl. Leipz. 723.

2) F. C. v. Moſer teutſches Hofrecht, Frft. und Leipz. 1754 und 55, 2 Bände, 4.

3) Le ceremoniel diplomatique des cours de l'Europe par Rouſſet, Amſt. et Haye 736. Tom. II. fol.

§. 320.

Nächſtdem folgt die politiſche Betrachtung der Familie des Monarchen. Natürlich nimmt ſie an die Hoheit deſſelben Theil, und müſſen die Glieder zur Behauptung ihrer Würde und ihres Standes, ſtandesmäßigen Unterhalt genieſſen. Jedoch erfordert die Staatsklugheit, daß er nicht

zu groß, noch ſonſt von einer dem Wohl des Staats nachtheiligen Beſchaffenheit ſey.

§. 321.

Das was die Glieder der Familie des Monarchen einzeln als ſolche bekommen und genieſſen, wird die Apanage genannt. Dieſe kann verſchiedener Art ſein. Eine Paragie nennt man, wenn ſie anſehnliche Landesdiſtricte mit allen Hoheitsrechten unabhängig beſitzen. Freregie aber, wenn es abhängig iſt. —

§. 322.

Vorzüglicher aber iſt es, wenn den Prinzen und Prinzeſſinnen des Hauſes, blos Ritter und Domainengüter, oder eine Apanage an baaren Gelde gegeben wird.

§. 323.

Wenn ihnen dabei zur Erſparung der Apanagen, einträgliche geiſtliche Präbenden verſchaft, und anſehnliche Staatsbedienungen, beſonders bei der Armee, oder auſſerordentliche Geſandſchaften aufgetragen werden, deren Beſoldung ſie genieſſen, zugleich aber dadurch eine für den Staat nützliche Beſchäftigung erhalten, und als Glieder der regierenden Familie um ſo emſiger und gewiſſenhafter ſein werden, ſo daß ihnen oft wichtige Staatsgeheimniſſe anvertraut werden können.

§ 324.

In Abſicht der Familie des regierenden Hauſes äuſſert ſich auch die politiſche Klugheit in der Wahl ihrer Gemahlinnen. Die Geſchichte liefert uns Beiſpiele genug von groſſen Vortheilen, die daraus öfters den Staaten zugewachſen ſind, und man kann es nicht misbilligen, wenn dieſe Heurathen mit zur Erreichung mancher Staatsabſichten

geſchloſſen werden, denn, da die Glieder der regierenden Familie ſo viele Vortheile vom Staat genieſſen, ſo iſt es keine Unbilligkeit, wenn man von ihnen fordert, daß ſie in einer Sache von ſo wichtigen Einfluß auf das Wohl des Staats ihr Privatintereſſe, dem öffentlichen nachſetzen ſollen.

§. 325.

Ein vorzüglich wichtiger Punct iſt hiebei nun noch die Erziehung der jungen Prinzen, beſonders derer, die dereinſt den Thron beſteigen werden. Die Art der Erziehung, die einige vorgeſchlagen, daß man, um ſie vor Stolz und Schmeichelei zu bewahren, dieſelbe ganz mit ihrem Stande anfangs unbekannt laſſen ſollte, iſt theils nicht thunlich, theils nicht rathſam.

§. 326.

Die Pflichten eines Regenten erfordern heut zu Tage ſo mannigfaltige beſondere Eigenſchaften, Kenntniſſe und Uebungen, daß man nothwendig durch eine ſorgfältige zweckmäßige Erziehung den künftigen Regenten dazu vorbereiten muß, und ſowohl die phyſicaliſche als moraliſche Erziehung erfordert hier die gröſte Sorgfalt. — Den Körper müſſe man früh zu Strapatzen gewöhnen, und alle Weichlichkeit verbannen. Zwar zum Befehlen gebohren, aber doch auch zur Erfüllung ſeiner Regentenpflichten, müſſe er früh Gehorſam, Bezwingung ſeiner Leidenſchaften, Beugung ſeines Willens, und weiſe Mäßigung lernen. Für Schmeichler müſſe man ihn ſorgfältig bewahren, nnd ſeinem Herzen die edelſten Tugenden und die heiligen Lehren der Religion einprägen. Rechtſchaffene Männer müſſen ſeine frühſten Lehrmeiſter werden, erfahrne Männer ſeine Jugend leiten, und ſeinem Verſtande die nöthigen Kenntniſſe beibringen. Kennt-

niß ſeines Landes und die Staatsklugheit müſſen ſeine Hauptſtudien ſein, und eben ſo muß er zum Helden gebildet werden. Bei reiferen Jahren müſſe er zu Staatsbedienungen gebraucht werden, in der Armee alle Stufen durchgehen, zu wichtigen Regierungsgeſchäften zugezogen werden, um auf ſolche Weiſe ſich ſelbſt Erfahrungen ſammlen zu können. Durch eine ſolche zweckmäßige Erziehung vorbereitet, wird er dann dereinſt als Regent die Luſt ſeines Volks, und der Vater des Vaterlandes ſein.

1) Real Staatskunſt I. Vorrede §. 1. u. f.

2) Lettres ſur l'education des Princes par M. le Comte de Vareilles, Paris 754.

3) Gr. Teßin, und Scheffers Briefe an den ſchwediſchen Kronprinzen, aus dem Schwediſchen, Leipzig 1756, 2 Theile, 8.

4) Duguet Bildung eines Fürſten zum beſten Regenten, aus dem Franzöſiſchen, Dresd. 766. 8.

5) Baſedows Agathocrator von der Erziehung künftiger Regenten, Altona 771. 8.

6) Graf Goerz Briefe eines Prinzenhofmeiſters über Baſedows Prinzenerziehung, Heilbronn 771. 8.

7) C. L. Bachenſchwanz wahre Bildung chriſtlicher Prinzen zu guten Regenten, Leipz. 1772, 2 Theile, 8.

8) De l'Education des Souverains ou des princes deſtinés a l'etre diſcours, Paris 1783.

§. 327.

Nachdem wir nun die Monarchie nach ihren weſentlichen Beſchaffenheiten und Erforderniſſen kennen gelernet; ſo müſſen wir noch einige allgemeine Betrachtungen über dieſe Regierungsform nachfolgen laſſen.

§. 328.

Von den einfachen Regierungsformen, iſt die Monarchie die allerälteſte. Dies folgt ſchon aus der Lehre vom

Urſprung der Staaten, und iſt auch durchgängig in der alten Geſchichte gegründet. Hieraus folgt, daß ſie

Real-Staatskunſt I. 83.

§. 329.

2) die allernatürlichſte ſei, denn wenn die höchſte Gewalt durch Uebermacht erlangt worden, ſo läßt ſich weit eher denken, daß einer mächtiger geworden, als daß mehrere gleich mächtig, ſie gemeinſchaftlich erworben hatten. Wo auch dies zuweilen ſtatt gefunden, finden wir dennoch nach der Geſchichte, daß entweder allmählig oder gewaltſam der Staat eine Monarchie geworden, und ſelten ſind die Beiſpiele der langen Dauer der übrigen Regierungsformen.

§. 330.

3) Iſt die Monarchie auch von den einfachen die allergemeinſte.

§. 331.

Endlich 4) iſt die Monarchie ganz ſicher die dem gemeinen Beſten des Staats zuträglichſte, wenn ſie nur nicht in Despotismum ausartet, und die ſogenannte Monarchomachi, die die Monarchie für die verwerflichſte Regierungsform halten, verkennen theils ihre wahren Vorzüge, theils verwechſeln ſie die Begriffe eines Monarchen und Despoten.

Real-Staatskunſt I. 365 und 386 u. f. und 407.

§. 332.

In allen andern Regierungsformen, iſt gleichſam eine Theilung der höchſten Gewalt. Die Mehreren müſſen ſich alſo z. E. in der Ariſtocratie das Gleichgewicht halten, wodurch mancherlei üble Folgen entſtehen. Der Klügſte und weiſeſte findet immer die mehrſten Feinde, und das gute und nützliche wird oft nicht vollbracht, blos weil es ſein

Vor-

Vorſchlag war; und eben ſo lehrt die Erfahrung, daß viele gute Einrichtungen und Geſetze deshalb blos nicht haben können eingeführt werden, weil ſich die Mehreren nicht alle drüber vereinigen konnten. Welche Uneinigkeiten, welche Partheyſucht herrſcht nicht in ſolche Staaten. Die Democratie iſt überdem bei groſſen Staaten gar nicht möglich.

§. 333.

Der einzelne Regent aber giebt hier allen Theilen des Staatskörpers ein gewiſſes Feuer und Leben, ungehindert kann er das, was dem Wohl des Staats vortheilhaft iſt, ausführen. In verwickelten wichtigen Fällen hört der weiſe Monarch die Rathſchläge und Gutachten ſeiner Unterthanen, und keiner wagt es ſo leicht, aus Furcht ſchädlichen und gefährlichen Rath zu geben.

§. 334.

In auswärtigen Angelegenheiten wieviel wirkſamer kann ſich da nicht die ungehinderte Thätigkeit des Einzigen beweiſen, im Kriege wie vortheilhaft iſt es, wenn alles nur von dem Willen eines Einzigen abhängt, der keinem Rechenſchaft zu geben hat, und deſſen Intereſſe mit dem glücklichen Ausgang des Krieges aufs genaueſte verknüpft iſt.

§. 335.

Die Staatsgeheimniſſe, von denen oft viel abhängt, bleiben in der Monarchie geheimer, weil hier nur Einer davon weis, denn wenn gleich der weiſe Monarch ſich mit ſeinen Miniſtern und Generalen berathſchlägt, ſo hält er doch ſeine Entſcheidung zurück, bis ſie ausgeführt werden ſoll, oder traut ſie nur den an, auf den er ſich gewiß verlaſſen kann, und der das Vertrauen des Monarchen zu misbrauchen nicht wagt.

§. 336.

§. 336.

Die ungetheilte Macht des Monarchen iſt hinlänglich im Stande, allen Aufruhr, Empörung und zerrüttende bürgerliche Kriege zuvorzukommen und gleich zu erſticken. In Monarchien findet man nur bei äuſſerſt grauſamen Regenten Aufruhr und Verſchwörungen.

§. 337.

Oeffentlichen Landplagen, Drangſale, werden in monarchiſchen Staaten weit ſchneller und wirkſamer abgeholfen, da überdem oft in andern Regierungformen einige bei dem allgemeinen Elend ihren Privatvortheil finden, der Monarch niemahls.

§. 338.

Aber ſagt man, in Republiken kann ſich jeder nähren, wie er will, und iſt überhaupt mehr Freyheit, — erſtens iſt dies zwar gewöhnlich wahr, aber nicht gut, das Wohl des Staats und das damit genau verknüpfte Wohl eines jeden einzelnen Bürgers, erfordert, wenn es erreicht werden ſoll, nothwendiger weiſe Einſchränkung der natürlichen Freiheit, — die bürgerliche Freyheit kann und muß in alle Regierungsform gleich ſein, wenn der Staat glücklich ſein ſoll.

Real Staatskunſt, I. 397.

§. 339.

Ferner ſagt man: Iſt der Monarch ein einſichtsvoller Mann und ein Vater des Vaterlandes, ſo gebe ich zu, daß die Monarchie die glücklichſte Regierungsform ſei, aber wie, wenn er das nicht iſt, wie groß iſt dann das Elend, wenn er entweder dumm und einfältig, oder gar ein Tyrann iſt. Allein in dieſer Regierungsform iſt doch nur Einer, von den man dieſe üble Eigenſchaften zu befürchten hat, und kann man

den

den Thron nicht gegen einen ſolchen ſichern, theils daß man den Thronfolgern eine zweckmäßige Erziehung giebt, theils daß der Monarch den völlig unwürdigen und unfähigen ausſchließt. — Real in ſeiner Staatskunſt I. 410 ſagt: Nehme ich die Minderjährigkeit der Könige aus, ſo ſind die andern Uebel der Monarchien eher perſönliche Fehler des Fürſten, als Fehler in der Staatsverfaſſung, die Ariſtocratie und Democratie hingegen haben die Fehler der Verfaſſung und die perſönlichen zugleich.

§. 340.

Aber nur dann iſt bei der Monarchie der Staat glücklich, wenn der Monarch nicht despotiſch verfährt. Der Despotismus iſt diejenige Regierung, da ein Monarch blos nach ſeiner Willkühr und perſönlichen Abſicht handelt. Der Herr von Montesquieu zählt den Despotismum zu den Regierungsformen, allein dergleichen Staaten giebt es weder, noch kann es ſolche geben, wo es ordentlich Rechtens wäre, daß der Regent ohne Hinſicht aufs gemeine Wohl, blos nach ſeiner Willkühr handeln dürfe. Es widerſtreitet nicht nur der Natur des Menſchen, ſondern iſt auch unmöglich. Geſetze und allgemeine Vorſchriften finden wir auch in allen denen Staaten, die man despotiſch nennt, ſie ſind im Grunde Monarchien, wo aber der Regent es ſich herausnimmt, ohne Grund Ausnahme von den Geſetzen zu machen, und ſeine höchſte Gewalt zu misbrauchen, und der Misbrauch giebt nie eine neue Regierungsform.

1) Anton Duperon legiſlation orientale 1779.

2) Il vero deſpotismo, London 1771. 2 Tom. 8.

3) Le voyageur philoſophe par M. de Leſtonai, Tom. II. chap. 5. p. 85.

§. 341.

§. 341.

Eben dieſer Misbrauch der höchſten Gewalt in der Monarchie iſt es, von den die Feinde der Monarchie, wie es doch nicht ſein ſollte, die vornehmſten Gründe, zu ihren Tadel hernehmen.

§. 342.

Man muß ſich aber hüten, daß man einen Monarchen, der in einzelnen Fällen ſeine höchſte Gewalt misbraucht oder miszubrauchen ſcheint, nicht gleich einen Despoten nennt. Nur dann verdient er dieſen Nahmen, wenn er beſtändig, oder doch in den mehrſten Fällen nach ſeiner bloſſen Willkühr, Neigungen und Leidenſchaften handelt, alle gute Grundgeſetze zu Boden tritt, gewaltſame Eingriffe in das Privateigenthum ohne Noth macht, ohne hinlängliche Gründe mordet, an gegebene Geſetze ſich nicht kehrt, und durch keine ſeiner Verſprechungen ſich binden läßt. Uebrigens aber iſt der Monarch ein Menſch wie jeder anderer, und keine Fehler und Verletzungen ſeiner Pflichten kann man deshalb auch von den beßten Monarchen nicht erwarten.

§. 343.

Es haben verſchiedene Politiker zur Verhütung dieſer für das Wohl des Staats ſo traurigen Ausartung der Monarchie, in Despotismum verſchiedene Vorſchläge gethan, die aber theils das Weſen der Monarchie verändern, theils bei einem zur Tirannei geneigten Monarchen dennoch ohne Wirkung bleiben würden.

§. 344.

Dahin gehört der Vorſchlag des Herrn v. Montesquieu zur Unabhängigkeit der Juſtiz und Rechtspflege von den Monarchen, die durch ein eigen unabhängig Collegium ver-

verwaltet werden ſollte. Allein wenn ein ſo weſentliches Stück der höchſten Gewalt dem Monarchen fehlt, ſo würde er erſtlich kein Monarch mehr ſein, — überdem wird er zweitens durch ſeine übrige Macht dennoch immer im Stande ſein, dieſes nach ſeiner Willkühr zu zwingen, und thäte er es nicht, iſt er einmahl ein guter Regent, der der Gerechtigkeit ſeinen Lauf läßt, ſo brauchts auch der Unabhängigkeit nicht, und können dieſe die Juſtiz verwaltende Collegia immerhin ihm unterwürfig ſein.

§. 345.

So ſchlägt zweitens der Herr v. Juſti beſtändige Wortshalter des Volks vor, die das Volk erwählen müßte, und die von dem Volke zur Rechenſchaft gefordert werden könnten, die ſich des Volks annehmen ſollten, wenn der Regent ſich zu viel herausnähme, — allein entweder iſt der Regent ſo geſonnen, daß er auf ihre Vorſtellung Rückſicht nimmt, oder nicht, im erſtern Fall brauchts derſelben nicht, ſo werden ſeine Miniſter und Räthe daſſelbe thun können, — im zweiten Fall haben ſie entweder das Recht den Regenten zu zwingen, oder nicht. Im letzten Fall wären ſie nnnüz, und im erſtern würde der Staat keine Monarchie mehr ſein.

§. 346.

Dieſe beſondern Mittel zur Verhinderung des Despotismus, ſind alſo nicht zu gebrauchen, und es hängt die Erreichung dieſes zu wünſchenden Endzwecks blos von der guten Erziehung der Thronfolger, von der Weisheit des jedesmahligen Monarchen, den Unfähigen auszuſchlieſſen, und von der allgemeinen Cultur ab. Nur bei unaufgeklärten und abergläubiſchen Völker, finden wir den hohen Grad des Despotismus, da aber, wo der Monarch überzeugt iſt, daß

ſein

ſein und ſeines Volkes Intereſſe aufs genaueſte verknüpft iſt, iſt dieſes Elend für die Menſchheit nicht zu befürchten.

Zweites Kapittel.

Von der Ariſtocratie.

Hallers, Fabius und Cato, Bern 1774. 8.

§. 347.

Die zweite der einfachen Regierungsformen iſt alſo diejenige, da mehrere, welche die Optimaten genannt werden, die höchſte Gewalt vollſtändig und ungetheilt haben und ausüben.

§. 348.

Durch Revolutionen ſcheinen dieſelbe aus Monarchien entſprungen zu ſein, da durch einen Fehler des Monarchen mehrere im Staat mächtiger als er geworden ſind, bei einer günſtigen Gelegenheit ſich die höchſte Gewalt angemaßt, und durch ein Gleichgewicht der Macht dieſelbe gemeinſchaftlich behauptet haben.

§. 349.

Die Dauer der Ariſtocratien, iſt indeß gewöhnlich nicht ſehr lange, indem ſich bald wieder einer das Uebergewicht der Macht unter ihnen zu verſchaffen weis, und nur die heutige Aufmerkſamkeit und Einfluß der verſchiedenen europäiſchen Staaten auf einanden, ſind die Urſachen der längern Dauer der itzt exiſtirenden Ariſtocratien.

§. 350.

Gewöhnlich haben in Ariſtocratien gewiſſe Familien das ausſchlieſſende Recht zur Regierung, oder es können

auch die Optimaten, entweder uneingeſchränkt, oder nach gewiſſen von Anfang an hergebrachten Grundſätzen, ihre neuen Mitglieder wählen, jenes nennt man eine Erb- dieſes eine Wahlariſtocratie. Wenn das Volk die Optimaten wählte, würde es keine reine Ariſtocratie mehr ſein.

§. 351.

Dieſe Regierungsform iſt, wie man ſchon aus ihren Begriff erſehen kann, nichts weniger als zuträglich. — Die bürgerliche Freyheit iſt hier durch die Unterwürfigkeit unter ſo vielen, mehrentheils eingeſchränkter, als in Monarchien. Es herrſcht in ſolchen ſtets auſſerordentlicher Partheigeiſt, das gröſte Mistrauen, die gröſte Langſamkeit in öffentlichen Geſchäften, und ſelten werden die Staatsbedienungen nach Verdienſt vergeben.

§. 352.

Wenn die Optimaten ihre Gewalt misbrauchen und tyranniſiren, ſo nennt man dieſe ausgeartete Ariſtocratie eine Oligarchie. Sicher iſt denn das Volk unter ſo vielen Despoten noch unglücklicher, als unter einen, und man kann behaupten, daß dieſer Fall öfter hier als in der Monarchie eintritt.

Drittes Kapittel.

Von der Democratie.

Krüniz Encyclopädie, T. IX. p. 87.
Wegelin republicaniſche Reden, London 1771. 8.

§. 353.

Diejenige Regierungsform bleibt uns von den einfachen nur noch übrig, da das Volk ſelbſt, oder doch die Häupter

ter der Familien regieren. Hier iſt das geſammte Volk Regent, und jeder deſſelben einzeln betrachtet, Unterthan.

§. 354.

Ihrer Natur nach kann dieſelbe nur in kleinen Staaten ſtatt finden, wie wollte man es ſich als möglich gedenken, daß in einem groſſen Staat das ganze Volk, oder auch nur die Häupter der Familien ſich gemeinſchaftlich verſammlen könnten?

§. 355.

In einigen Democratien ſind beſtändig Volksverſammlungen, zur Führung der allgemeinen Regierungsgeſchäfte, und hier muß die Zahl der Bürger nothwendig beſtimmt ſein, welche wenigſtens vorhanden ſein muß, wenn der Schluß gültig ſein ſoll.

§. 356.

In gröſſern Democratien pflegt das Volk ſeine Repräſentanten zu wählen, welche im Nahmen deſſelben regieren, und das iſt in der That dann eine Art von eingeſchränkter Ariſtocratie.

§. 357.

Eben ſo ſind in beiden Fällen, zur Beſorgung der wichtigſten Arten der Staatsgeſchäfte, wie in jeder andern Regierungsform Staatsbediente nöthig, von welchen indeſſen nach der Natur der Democratie, die anſehnlichſten, womit die groſſe Macht verknüpft iſt, nur auf gewiſſe Jahre vergeben werden dürfen.

§. 358.

Die Wahl der Repräſentanten, ſo wie die Staatsbediente verſchiedener Art, kann entweder durch das Loos, oder durch die Stimme geſchehen, welches letztere unſtreitig vor-

theilhafter iſt, und natürlich muß dann hier die Mehrheit der Stimmen die Entſcheidung geben.

§. 359.

In Abſicht der politiſchen Zuträglichkeit dieſer Regierungsform, ſollte man meinen, daß da das Volk ſelbſt regiere, es ſich doch nicht ſelbſt unglücklich mache, und daß dies mithin die glücklichſte Regierungsform ſein würde. Allein der Natur der Sache nach, ſind doch nicht alle im Stande zugleich zu regieren, einzeln müſſen ſie doch gehorchen, und gänzliche Freiheit ſtreitet mit dem Begriff eines Staats. — Sodann haben hier oft ſolche, Einfluß auf Regierungsgeſchäfte, die gar nichts davon verſtehen. Falſcher Schein und Leidenſchaften leiten gewöhnlich den blinden, auf ſein Recht ſtolzen Pöbel, zu den falſcheſten Maasregeln. Beſtändige Factionen zerrütten den Staat, und nicht ſelten brechen ſie in bürgerliche Kriege aus. Durch eine glückliche Beredſamkeit, durch verſchwenderiſche Geſchenke, iſt das Volk zu allem zu bringen. Die wichtigſten Staatsbedienungen werden nur auf einige Jahre, den Staatsbedienten anvertraut, und wenn ſie ſich grade die Kenntniß zur guten Führung des Amts erworben, müſſen ſie ab. Neue nöthige Abgaben läßt ſich ſelten der Pöbel gefallen. — Dies und andere oben ſchon mit bemerkten Gründe beweiſen hinlänglich, daß die Democratie nichts weniger als politiſch zuträglich ſei, und ſo finden wir dann gewöhnlich ausgeartete Democratien, die man denn Ochlarchien nennt.

Zweiter Abſchnitt.

Von den künſtlichen Regierungsformen.

§. 360.

Künſtliche Regierungsformen nennt man nun alle übrigen, bei denen ſich die höchſte Gewalt nicht uneingeſchränkt und vollſtändig, bei einem der drei möglichen Subjecte befindet.

§. 361.

Von dieſen ſind drei Gattungen möglich; 1) durch Theilung der höchſten Gewalt, 2) durch Vermiſchung der einfachen, 3) zuſammengeſetzte Staaten.

§. 362.

Erſtlich kann man ſich es als möglich gedenken, daß in einen Staat die verſchiedenen beſondern Theile der höchſten Gewalt, von mehreren einzelnen Perſohnen unabhängig von einander ausgeübt werden. — Von dergleichen Regierungsform giebt uns die Geſchichte kein Beyſpiel, auch würde, da alle Theile des gemeinen Beſtens in ſo engern Verbindung mit einander ſtehen, daſſelbe ſehr darunter leiden. Ewiger Streit und Eiferſucht würde zwiſchen die verſchiedenen halben und viertel Regenten ſtatt finden, jeder nur ſein Beſtes ohne Rückſicht auf das ganze befördern, und ſchon die Hierarchie lehrt im einzeln die üblen Folgen einer ſolchen Abſonderung.

§. 363.

Zweitens. Vermiſchte Regierungsformen, ſo nennt man diejenigen, welche aus den einfachen zuſammengeſetzt ſind, da mehrere von den drei möglichen Subjecten bei der Ausübung der höchſten Gewalt concurriren. Von dieſen

kann man ſich nun wieder verſchiedene Arten gedenken, und jede derſelben kann willkührlich verſchieden modificirt ſein.

§. 364.

Ich bringe ſie am füglichſten auf zwei Klaſſen. Sie ſind entweder Freyſtaaten oder eingeſchränkte Reiche, jene diejenigen, die aus der Ariſtocratie und Democratie blos vermiſcht ſind, — dieſe aber alle übrige mit der Monarchie vermiſchte.

§. 365.

In Freyſtaaten iſt alſo die höchſte Gewalt zum Theil in den Händen des Volks, zum Theil in den Händen der Optimaten, und man kann ſie eintheilen in 1) ariſtocratiſch, democratiſche, wo der größte Theil der höchſten Gewalt ſich in den Händen der Optimaten befindet, und dahin gehört alſo die, da das Volk das Recht zur Wahl der Optimaten hat.

Democratiſch ariſtocratiſch aber, wo das Volk den größten Theil der Gewalt, und beſonders die ganze geſetzgebende Gewalt hat.

Jene wird noch für rathſamer von den Politikern gehalten.

§. 366.

Wichtiger für uns ſind die eingeſchränkten Reiche, in welchen ein einzelner Regent die ganze höchſte Gewalt zwar hat, allein in der Ausübung derſelben, entweder an Optimaten oder Repräſentanten des Volks gebunden iſt, auf die beſonders die wichtigſten Regierungsgeſchäfte mit beruhen.

§. 367.

Man kann ſich hier drei Fälle, monarchiſch-ariſtocratiſche, monarchiſch-democratiſche, und monarchiſch-ariſtocratiſch-democratiſche gedenken.

§. 368.

Unter allen Regierungsformen ſind die eingeſchränkten Reiche in Europa die gewöhnlichſten. Es läßt ſich dies auch aus den Urſprung der Staaten, ſehr leicht erklären; die meiſten Staaten ſind aus Erweiterung der Familiengeſellſchaft entſtanden; war es nicht natürlich? daß der Stammvater, die älteſten und weiſeſten mit zu Rathe zog, und dieſe nach und nach ein Recht daraus machten. Selbſt wo durch bloſſe Uebermacht der Thron errungen, wie leicht konnten unter mehrern ſchwachen Regenten die angeſehenſten und mächtigſten ſich einigen Antheil an der Regierung verſchaffen.

§. 369.

In eingeſchränkten Reichen, nur kann man ſich Landſtände und Landtäge gedenken. Landſtände nennt man diejenigen, die ein Recht zur Mitregierung haben.

Anonymi politiſcher Discours von Landſtänden, 1716. 8.

§. 370.

In den europäiſchen Reichen finden wir vornehmlich folgende vier Arten der Landſtände.

1) Die Ritterſchaft. — Dieſer Landſtand entſtand vornehmlich daher, weil die Ritter ehedem die unmittelbaren Gefährten der Regenten in kriegeriſchen Unternehmungen waren, dadurch Anſehn und Macht erhielten, und nach und nach ſich ſo Antheil an der Regierung zu verſchaffen wußten.

2) Die Geiſtlichkeit. — Dieſer Landſtand gründet ſich auf das allgemeine Anſehn, das ſich die Diener der Religion bei allen Völkern zu erwerben gewußt haben, und beſonders, da ſie im Mittelalter faſt die einzigen waren, die Kenntniſſe und Gelehrſamkeit beſaſſen.

3) **Der Bürgerſtand.** — Bei zunehmender Cultur, und angelegten Städten wußten die Magiſträte derſelben, die ſich dem Adel gleich hielten, unter unaufmerkſame und ſchwache Regenten eben ſo ſich eine nothwendige Einwilligung zu wichtigen das gemeine Wohl betreffenden Angelegenheiten zu verſchaffen.

4) Endlich hat man auch in neuern Zeiten in einigen Reichen dem Bauerſtand eine Reichsſtandſchaft bewilligt.

Die beiden erſtern ſind die älteſten Arten der Landſtände, daher ſich auch die ſo nachtheilige Steuerfreyheit ihrer Güter herſchreibt.

§. 371.

Wo Landſtände ſind, ſind natürlicherweiſe auch Land- oder Reichstäge nothwendig, Oerter und Zeiten, da ſich die Landſtände zur gemeinſchaftlichen Berathſchlagung, und Ausübung ihrer Rechte verſammlen.

§. 372.

Sie ſind entweder fortdauernde oder zeitige, letztere, die nur zu gewiſſen Zeiten gehalten werden, und dieſe Zeiten ſind entweder beſtimmt, — oder hängen von dem Fürſten jedesmahl ab.

§. 373.

In eingeſchränkten Reichen finden nun auch poſitive Reichsgrundgeſetze aus Verträgen des Fürſten mit denen, die an der Ausübung ſeiner höchſten Gewalt Theil nehmen, ſtatt, ſo daß die Grundſätze der Monarchie, in Abſicht ſolcher hier keine Anwendung finden. Der Fürſt darf dieſelbe nicht ohne Einwilligung der Landſtände abändern, auch wenn ſie dem Wohl des Staats wirklich nachtheilig wären.

§. 374.

Durch dieſe Reichsgrundgeſetze, muß in Abſicht der Landtäge beſtimmt ſein, nicht nur der Ort der Zuſammenkunft, ſondern auch die Anzahl der Deputirten und Stimmen eines jeden Standes, wie ferner die ordentlichen Verſammlungen zu halten, welches die Art der Stimmenſammlung, und Abfaſſung der gemeinſamen Schlüſſe ſein ſoll, und welche Rechte dem Fürſten in Abſicht derſelben zuſtehen.

§. 375.

In eingeſchränkten Reichen findet auch eine doppelte Art der Wiederbeſetzung des Throns ſtatt. Es findet nehmlich 1) die Erbfolge ſtatt, — und ſodann 2) die Wahl. — Da gewiſſen Perſohnen das Recht zuſteht, in jedem Fall den neuen Fürſten zu erwählen, welches entweder alle Landſtände, oder eine gewiſſe Klaſſe derſelben ſein können, und ein ſolches Reich wird ein Wahlreich genannt.

§. 376.

Man nennt diejenige Schrift, oder den Vortrag, in welchen die Bedingungen beſtimmt ſind, unter denen ihm die höchſte Gewalt übertragen ward, eine Wahlcapitulation.

§. 377.

In einem Wahlreich, muß eine beſtimmte Einrichtung wegen der im Interregno zu führenden Reichsverwaltung ſein, beſſer aber iſt es, wenn die Wahl ſchon vor den Abgang des jetztregierenden geſchieht.

§. 378.

Eben ſo findet man in allen dergleichen Staaten beſtimmte Grundgeſetze, wegen der Eigenſchaften des zu erwählenden Fürſten.

§. 379.

Die Frage, ob Wahlreiche politiſch zuträglich ſind, möchte wohl verneinend zu beantworten ſein. Einige Politiker legen denſelben einen groſſen Werth bei. Sie ſehen die Wahlfolge als ein vorzügliches Mittel an, daß der Thron ſtets mit würdigen Regenten beſetzt ſein würde, allein

§. 380.

1) ſo können die Wählenden ſich ſelbſt bei der Wahl irren, und jemanden für einen tüchtigen Regenten halten, der in der That ſich nicht dazu ſchickt, ſodann

2) iſt ſelbſt zu vermuthen, daß ſie nicht gerade den einſichtsvollſten und würdigſten wählen würden, indem es ihr eigen Intereſſe, da ſie, die Wählenden, gewöhnlich auch die ſind, die mit Theil an der Regierung haben, erfordert, einen ſchwachen, und unfähigen Regenten zu wählen, der ſie nicht überſieht, nnd ſich durch ſie leiten läßt.

3) Endlich geſetzt, ſie erwählten den würdigſten Bürger zum Regenten, ſo kann dieſe Veränderung ſeines Glücks, nur gar zu leicht ſeine Geſinnungen ändern, die Hofnung, die ſie ſich aus guten Gründen von ihm gemacht haben, kann getäuſcht werden, überdem iſt der gute Bürger nicht gleich ein guter Regent. Ja ſelbſt phyſiſche Urſachen der Unfähigkeit, können hinzu kommen, er kann kränklich, etwas blödſinnig werden, u. ſ. w.

§. 381.

Hiezu kommt noch, daß ein ſolcher Regent aus natürlicher Liebe zu ſeiner Familie, die lebenslängliche Macht ſehr leicht dazu nutzen wird, deren Glück und Wohlſtand auf Unkoſten und mit Schaden des Staats zu befördern.

§. 382.

Ueberdem lehrt die Erfahrung, daß die Wahl ſelbſt, Misbräuche und Unruhen veranlaßt. Auswärtige ſuchen ſich mit einzumiſchen, und durch Cabalen und Beſtechungen, den Willen der Wählenden, ihren Abſichten gemäß zu lenken.

§. 383.

Endlich bleibt mir nun noch die allgemeine Betrachtung der politiſchen Zuträglichkeit dieſer ganzen Regierungsform übrig. Sie iſt ſo vorzüglich eben nicht. Es fehlt die einfache Wirkſamkeit, die ungehinderte Thätigkeit der höchſten Gewalt, die in den Monarchien ſo viele Vortheile gewährt. Mehrerer Einwilligung zu den wichtigſten Regierungsgeſchäften verurſacht Aufenthalt, und hindert die Geheimhaltung derſelben. Daher dann in neuern Zeiten die eingeſchränkten Reiche ſich den beſſern Monarchien auch immer mehr nähern, und dieſe wohlthätige Verbeſſerung kann auf zweierlei Weiſe geſchehen.

§. 384.

1) Wenn der Regent den Landſtänden geradezu ihre Rechte nimmt, keine Landtage mehr ausſchreibt, oder die vorhandenen Collegia der Landſtände, in Regierungscollegia verſchiedener Art verwandelt.

2) Wenn er ſie dem Aeuſſeren nach läßt, auch befrägt, ſie aber immer ſo lenkt, wie er es haben will, — welches letztere zwar das ſcheinbare Anſehn einer gröſſeren Gerechtigkeit hat, in der That aber mit der vorigen Art auf eins hinausläuft.

§. 385.

Endlich bleibt mir nur noch die letzte Art der Regierungsformen übrig, nehmlich die zuſammengeſetzten Staaten, da mehrere Staaten auf mancherlei Weiſe mit einander verbunden ſind, und ſie ſo wieder einen ganzen Staat ausmachen.

§. 386.

Dahin gehöret Einmahl die einfache Verbindung mehrerer Staaten unter einen Regenten, wodurch aus den mehrern Staaten, eine beſondere Verbindung entſteht, und man ſie gewiſſermaſſen wie einen Staat betrachten kann, und hier ſind wieder zwei Fälle möglich. Die verſchiedenen Staaten haben entweder eine Regierungsform, oder verſchiedene, — und im erſtern Fall iſt die innere Regierung derſelben entweder verbunden oder nicht. Jenes iſt offenbahr vorzüglicher, und man kann dann die einzelnen Staaten mehr nur, als Provinzen des ganzen Staats betrachten.

§. 387.

Zweitens zählet man hieher die Staatenſyſteme, worunter man mehrere Staaten verſteht, die nur in einzelnen Stücken des gemeinen Wohls, vorzüglich zur Beförderung ihrer gemeinſchaftlichen Sicherheit, mit einander verbunden ſind.

1) J. E. Schmidt exercipolitic - hiſtoric. - de civitatis origine et civitatumque ſyſtematis, Jen. 745.

2) E. C. Wieland diſſ. de ſyſtemate civitatum, Lipſ. 777.

§. 388.

Auf dieſe paßt ſo ganz eigentlich der Begriff eines Staats nicht; einige wollen ſie daher gewiſſermaſſen wie auf ewig miteinander verbündete Staaten betrachten, indeſſen

deſſen machen doch dieſe Staatenſyſteme, in Rückſicht auf andere Staaten ein Ganzes aus, haben ihre allgemeine Staatsverſammlungen, — und wenn hier gleich nicht alle Theile der höchſten Gewalt ausgeübt werden, ſo lehrt doch die Erfahrung, daß ſie mehrere allgemeine Anordnungen machen, als blos ſolche, die ſich auf gemeinſchaftliche Sicherheit beziehen, — und deshalb, glaube ich, würde man ſie füglich zu der letzten Klaſſe, zu den eigentlichen zuſammengeſetzten Staaten zählen können.

§. 389.

Einen zuſammengeſetzten Staat im eigentlichen Verſtande, nennt man denjenigen, deſſen Glieder einzelne Staaten in Rückſicht auf auswärtige ſind, — welche einzelne Staaten alſo eine allgemeine höchſte Gewalt über ſich erkennen.

H. C. Senkenbergii diſſ. de forma Syſtematis Germaniae, Gieſſen 1724.

§. 390.

Man ſucht die Güte derſelben, durch die lange Dauer der teutſchen, alſo beſchaffenen Regierungsform zu vertheidigen, und bedenkt nicht, daß Teutſchlands Lage, und beſonders Verhältniß gegen das übrige Europa, hiezu das meiſte beigetragen haben. — Unſtreitig richtig iſt es dagegen, daß das Privatintereſſe der kleinern Staaten, mit dem öffentlichen des Ganzen oft im Streit kömmt, daß die Mächtigern ſich an die allgemeinen Einrichtungen nicht kehren, und dieſe nur die minder mächtigen drücken, daß die allgemeinen Regierungsgeſchäfte jeder Art, langſam und ſchläfrig betrieben werden, und ein ſolcher Staat nie im Ganzen

furchtbar werde, und gemeinſchaftliche Gefahren, und Verletzung der Sicherheit gehörig, verhüten und abtreiben kann.

§. 391.

Die Politik der einzelnen Staaten, erfordert es hier, ſoviel als möglich nur ſeines eigenen Landes Intereſſe zu befördern, die Erhaltung des Syſtems zu unterſtützen, keinem Mitgliede deſſelben die Verletzung der Reichsgrundgeſetze, und die Unterdrückung der minder Mächtigen, zu geſtatten, und ſich in den allgemeinen Berathſchlagungen das gehörige Gewicht zu verſchaffen.

Zweiter

Zweiter Theil.

Regierungspolitik.

§. 392.

Nach geendigtem erſten Theil dieſer Wiſſenſchaft, folgt nun der zweite, welcher nun die Grundſätze, Mittel und Anſtalten lehrt und erklärt, durch welche das allgemeine und beſondere Wohl der Bürger des Staats, in allen einzelnen Theilen zu befördern iſt, uud zerfällt derſelbe uach der obigen Eintheilung, in den allgemeinen Theil, und in die beſonderen Theile.

Erſtes Buch.

Allgemeine Regierungspolitik, oder von der Landesregierung überhaupt.

§. 393.

Wir ſetzen hier einen Staat voraus, deſſen Regierungsform die glückliche iſt, daß ſie der höchſten Gewalt nicht hindert, alles das, was das allgemeine Wohl des Staats verlangt, zu thun, und mithin eine wahre Monarchie.

§. 394.

Der erſte Grundſatz in allen Regierungsgeſchäften, iſt die Beförderung der Glückſeeligkeit der Bürger, ſie in allen Betracht geſitteter, geſunder, aufgeklärter, wohlhabender, ſicherer zu machen, ihnen Bequemlichkeiten und Annehmlichkeiten des Lebens zu verſchaffen, u. ſ. w.

§. 395.

Die Landesregierung theilt ſich ein in die ordentliche und auſſerordentliche, jene iſt diejenige, ſo wie ſie beſtändig fortgeführt wird, — dieſe, aber zeigt ſich in denen Abänderungen und beſondern Maasregeln, wenn auſſerordentliche Umſtände eintreten, wirkſam.

§. 396.

In Abſicht erſterer, verlangt die allgemeine Glückſeeligkeit des Staats, daß der Regent einen wohlüberlegten Regierungsplan zum Grunde lege, wobei auf die beſondere Grundverfaſſung des Staats, auf die beſondere Beſchaffenheit des Landes und der Einwohner, und auf das Verhältniß des Staats, mit Auswärtigen Rückſicht zu nehmen, und darnach die Regierung in allen ihren einzelnen Theilen zu führen.

§. 397.

Einer der wichtigſten allgemeinen Grundſätze iſt, den Staat in den Bedürfniſſen ſoviel als möglich unabhängig von andern, und andere abhängig von ſich zu machen. — Die Befolgung dieſes Grundſatzes, wird ſo lange wenigſtens gewiß Vortheil und Nutzen bringen, als es immer noch Staaten giebt, die darin weniger aufmerkſam ſind, und er wird um ſo vortheilhafter, je mehr ein Staat ſolche Producte hat, die die Ausländer nicht entbehren können.

Niemand

Niemand kann bei der gegenwärtigen politiſchen Lage von Europa, wenn dieſer Grundſatz nur mit der gehörigen Vorſicht ausgeübt wird, denſelben in Zweifel ziehen.

§. 398.

Sodann hängt alles von der klugen Vertheilung der Staatsgeſchäfte verſchiedener Art, unter die dazu beſtellte Staatsbediente, von der Ordnung und Pünktlichkeit in Betreibung derſelben, und einer ſolchen Verbindung ab, daß kein Theil des allgemeinen Wohls, auf eine Art befördert werde, worunter wichtigere Zweige deſſelben leiden.

§. 399.

Nach dem erwählten Regierungsplan ſind nun in Abſicht aller Theile des allgemeinen Wohls, einmahl allgemeine Vorſchriften jeder Geſetze zu beſtimmen, die allem, was den Staat betrift, eine gewiſſe Form und Einrichtung geben, und wornach ſich die Staatsbediente in Führung ihrer Aemter zu richten haben.

§. 400.

Sodann aber zweitens die einzelnen Verordnungen und Reſcripte einzurichten, die bei vorfallenden Veränderungen blos für den gegenwärtigen Fall ergehen.

§. 401.

Ueberhaupt aber durch Befehle, Verbote, Belehrungen, Aufmunterungen, Verheiſſungen von Belohnungen, Erſchwerungen, Beſtrafungen nach Verſchiedenheit der jedesmahligen Umſtände, die mannigfaltige Abſicht des Staats, zum gemeinen Beſten zu erzielen.

§. 402.

Beſondere Umſtände, als Misbräuche, Noth, Eil und dergleichen, können es nothwendig machen, daß man von den

 ordent-

ordentlichen Grundſätzen der Staatsverwaltung abgehen müſſe, indeſſen durchgängig muß auch hier dem gemeinen Beſten gemäß verfahren werden.

§. 403.

Dahin gehören, 1) Reformen, welches ſolche Abänderungen der ordentlichen Staatsverwaltung ſind, die auf immer geſchehen, wenn man bisher geweſene Fehler bemerkt. Dergleichen ſind in allen Theilen der allgemeinen Wohlfarth möglich, dahin z. E. alſo Juſtizreformen, Veränderung mit den Abgaben, Abſchaffung von Misbräuchen in kirchlichen Sachen, u. ſ. w.

§. 404.

In Abſicht ſolcher Reformen, ſind folgende Grundſätze der Politik zu bemerken, — daß ſie vorher **Erſtens** wohl überlegt werden müſſen, ob auch wirklich dergleichen Veränderung nöthig, und dem Wohl des Staats zuträglich ſei. Nicht gar zu leicht müſſe man einem jeden neuen Project Gehör geben, ſondern daſſelbe, und ob es auch in dieſem Staat nach ſeinen Umſtänden anwendbar ſei, wohl prüfen. Oft entſtehen durch ſolche Neuerungen mehr Uebel, als wirklich die Misbräuche, die dadurch abgeſtellt worden, hatten.

§. 405.

Zweitens erfordert auch die Politik bei Einführung derſelben, mit der gehörigen Bedächtlichkeit und Mäſſigung zu Werke zu gehen, wo möglich erſt Proben damit im einzeln zu machen, und je allmähliger zu gehen, je wichtiger ſie ſind, und je mehr das Vorurtheil der Bürger dagegen ſein möchte.

§. 406.

§. 406.

Drittens endlich räth eine geſunde Staatsklugheit dabei die Verhütung alles Nachtheils für einzelne Privatperſohnen, oder die beſtmöglichſte Entſchädigung derſelben, an.

§. 407.

Zur auſſerordentlichen Staatsverwaltung, gehören nun auch die ſogenannten Staatsſtreiche oder coups d'etats, worunter wir einzelne Handlungen verſtehen, die eigentlich den guten Regierungsgrundſätzen zuwider ſind, allein wegen eines beſonderen obwaltenden und eräugneten Vorfalls diesmahl fürs gemeine Beſte nothwendig ſind.

Science des princes ou conſiderations politiques ſur les coups d'Etat par G. Naudé 1667. 12. — und 1673. 8. teutſch, Leipz. 1668. 12.

§. 408.

Zu einem ſolchen wird allemahl eine ſogenannte raiſon d'etat im Staatsgrund erfordert. — Nur im äuſſerſten Nothfall zur Errettung des Staats, und deſſen Verfaſſung darf der Regent dazu ſeine Zuflucht nehmen, und wird dazu insbeſondere erfordert, daß der Regent

1) gehörig und ſorgfältig es prüfe, ob er auch hinlänglichen Grund zu einem ſolchen oft gefährlichen Schritt habe;

2) müſſe er ihn vorher geheim halten, die dazu nöthigen Anſtalten machen, und ſodann, wenn die Umſtände kommen, ihn mit Muth und Schnelligkeit ausführen.

3) Endlich auch diejenigen nachher entſchädigen, die bei der Ausführung eines ſolchen Staatsſtreiches gelitten haben möchten.

§. 409.

Zur allgemeinen Regierungspolitik, rechne ich noch die allgemeine Lehre von der Kenntniß des Landes, und der Einwohner, und denen dazu gehörigen Mitteln. Hierauf beruhen vornehmlich die weiſen Maasregeln der Regierung jeder Art, und ohne dieſer Kenntniß iſt es blos Glück, wenn gute Anordnungen gegeben und ausgeführt werden.

§. 410.

Dazu gehöret zuförderſt, daß ſämmtliche Provinzen des Staats gehörig vermeſſen, und darnach Charten und Beſchreibungen gemacht werden. Nicht nur der Endzweck der Kenntniß des Landes, für den Regenten, wird dadurch erhalten, ſondern es bringt auch dieſelbe die Vortheile der Verhütung aller Grenzſtreitigkeit, und der möglichen gleichen Einführung des Contributionsfluſſes.

1) Faggots Abh. in der Schwediſchen Abhandl. III. 3.
2) Koppenhagner Magazin, Band I. Tom. IV. 63.
3) v. Griesheim Beyträge, I. 95.
4) Leipziger Sammlungen, X. 212 und 321.
5) Schrebers Kameralſchriften, VI. 598.
6) Wilke Verbeſſerung des Staats, oder vollſtändiger Unterricht von Landesvermeſſungen, Frft. und Leipz. 1765, 2 Theile, 4.
7) Hogräve Anweiſung zur Vermeſſung eines Landes, Hannover 1773. 8.
8) Pollaks matheſis forenſis.
9) C. L. Reinhold geometria forenſis, Münſter, 2 Theile, 1781. 8.

§. 411.

Wo dieſelbe in einen Staat noch nicht geſchehen, iſt in jeder Provinz hiezu eine Vermeſſungscommiſſion, theils aus Mitgliedern der Kammer, theils aus Rechtsgelehrten niederzuſetzen, welche durch die ihm untergebene Feldmeſſer,

und mit Zuziehung der Gegend kundigen Leute, dieſelbe beſorget.

§. 412.

Nach dem im ganzen Lande gleichen Ruthenmaß, wird nun nach und nach der Flächeninhalt, der in der Provinz befindlichen Städte und Dörfer, und ihrer Territorien, der Landſtraſſen, der Gewäſſer, der Holzungen, der einzeln liegenden Vorwerker, Gebäude, Gaſthöfe u. ſ. w. herausgebracht, die dabei entſtehenden Privatſtreitigkeiten abgemacht, die Gränzen bezeichnet, und ſodann Charten verfertiget.

Landvermeſſungsreglement für Schleſien, d. d. 20. Jan. 748. Preuſſen 20. Nov. 765.

§. 413.

Denen Vermeſſungscharten müſſen ausführliche Vermeſſungsregiſter beigefügt werden, in welchen die Gröſſe, Güte und Beſchaffenheit der vornehmſten Stücke aufs genaueſte beſchrieben wird.

§. 414.

Von einer jeden einzelnen Abſchrift, müſſen ſodann wieder die genauſten Beſchreibungen verfertiget werden, aus welchen dann die Hauptbeſchreibungen des Zuſtandes der ganzen Provinz gezogen werden.

§. 415.

Auſſerdem müſſen von dem ganzen Lande die vollſtändigſten geographiſchen Charten verfertiget werden, ſowohl allgemeine als beſondere, welches der geographiſchen Klaſſe der Academie der Wiſſenſchaften aufzugeben, und man müſte die Gelehrte zur Verfertigung einer genauern Geographie ermuntern, und ſie dabei auf alle Weiſe unterſtützen.

§. 416.

Nächſt einer ſolchen Kenntniß des Landes, muß ſich nun zweitens die Regierung eine genaue Kenntniß der vorhandenen Einwohner erwerben.

§. 417.

Dazu ſind mancherlei Mittel, theils von den Politikern vorgeſchlagen, theils in den wirklichen Staaten ausgeübt worden, von denen das zuverläßigſte natürlicherweiſe zu wählen.

§. 418.

Einmahl könnte die Berechnung nach gewiſſen unentbehrlichen Conſumtibilien, z. E. des Getreides, geſchehen, indem man im Durchſchnitt auf jeden Menſchen etwas gewiſſes rechnet, und aus der Quantität des im Lande conſumirten, z. E. Getreides, auf die Zahl der vorhandenen Einwohner ſchließt, — allein keine Berechnung kann ungewiſſer ſein. Zuförderſt iſt es ſchwer, genau zu erforſchen, wieviel conſumirt wird, — ſodann läßt ſich auch nicht füglich beſtimmen, wieviel man auf jeden rechnen ſoll, denn dies hängt von gar zu vielen ſtets veränderlichen Umſtänden ab.

1) J. S. Albrecht animadverſiones de ratione computandi numerum incolarum in commerc. litter. Noric. 1743. hebd. 17. p. 133.

2) J. Porters Beantwortung der Frage: ob man gewiß die Anzahl der Einwohner in Conſtantinopel wiſſen kann, aus dem Franzöſiſ. Hamb. Magazin, 18 Bände, 2 St. 150.

§. 419.

Das zweite Mittel iſt die Berechnung der Bevölkerung nach den Kirchenliſten, — dieſes ſind Verzeichniſſe der in jedem Jahr gebohrnen, copulirten und geſtorbenen Menſchen, und das gewöhnlichſte iſt hier die Berechnung nach den Geſtorbe-

ſtorbenen. Alles kommt darauf an, daß man die Ordnung der Natur im Leben und Sterben beobachtet, und ausmittelt, wieviel in einem Lande von den lebenden Menſchen immer wegſterben, und mit der angenommenen Zahl die Summe der Geſtorbenen multiplicirt.

§. 420.

Allein dieſe Art der Berechnung, iſt ebenfalls nicht zuverläßig genug, in einer für den Staat ſo wichtigen Sache. Zuförderſt ſind die politiſchen Rechner, ſelbſt über den ganzen Grund der Berechnung, über das Verhältniß der Sterbenden zu den Lebenden, noch nicht einig, — und in der That kann man auch kein allgemein ſichres Verhältniß annehmen, denn die Sterblichkeit varüirt ſelbſt ſehr nach den Zeiten und Orten. — Nach den Zeiten werden Krieg, Peſt, u. a. Epidemien, Theurung, in einer Zeit mehr wegraffen, als in der andern, ſodann nach den Oertern, und zwar hier theils nach den Clima, und andern natürlichen Beſchaffenheiten als Menge der Städte, Moräſte, Gebürge, Waſſer u. ſ. w., theils nach der Lebensart, theils nach den vorhandenen Geſundheitsanſtalten.

Süßmilchs göttliche Ordnung, T. III. 130.

§. 421.

Sodann enthalten die Todtenverzeichniſſe diejenigen nicht mit, welche im Felde und anf der See geblieben, oder ſonſt weggegangen und anderwärts geſtorben, — ſo daß alſo die Summe leicht zu klein ausfallen kann. Theils enthalten ſie die geſtorbenen Fremden mit, welches beſonders in einem Staat, der viele Coloniſten anſetzt, beträchtlich iſt, ſo daß die Summe wieder zu groß ausfallen kann.

1) Joh. Graunt's natural and political annotations made upon the bill's of mortality, London 1666 und 1676. teutſch, Leipzig 1702.

2) William Pettys obſervations upon the Dublin bill's of mortality 1681 and the ſtate of that city, Lond. 683 u. 691 and eſſays in political arithmetic, Lond. 699. 8.

3) Chambers univerſal dictionary &c. Lond. 698. 2 Vol. 8.

4) Youngs politiſche Arithmetik, Leipzig 1778. gr. 8.

5) D. T. Shorts new obſervations natural moral, civit. political and medical on city, towns and country bill's of mortality, Lond. 750. 8.

6) Kerſeboom Verhandeling tot en proeve, om te weeten de probable Menigte des Volks &c. Haag 1738.

7) Deparcieux eſſai ſur les probabilités de la durée de la vie humaine &c. Paris 1746. 4.

8) Wallace eſſai ſur la difference du nombre des peuples dans les tems anciens et modernes; ou de l'anglois, Paris 1754. 8.

9) Süßmilch göttliche Ordnung in den Veränderungen ꝛc. Berlin 1741, neue Ausgabe mit Zuſätze von Baumann, Berlin, 3 Theile 1775—776.

10) Borchs Anweiſung zur politiſchen Rechenkunſt ꝛc. im Stockholmer Magazin, Stockh. 754. I. 135.

11) Hensler Beitrag zur Geſchichte des Lebens und der Fortpflanzung der Menſchen ꝛc. Altona 767. Wien 1776. 8.

12) Wargentins Anmerkungen vom Nutzen der jährlichen Verzeichnung der Gebohrnen und Verſtorbenen, in Käſtners überſetzten Abh. der Schw. Acad. der Wiſſenſch. 16—17. 28—31. Band.

13) Lamberts Anmerkungen über die Sterblichkeit, Todtenliſten, Geburtsliſten ꝛc. Berlin 1772—76. 3 Theile.

14) Schraders Grundgeſetze der Natur in der Geburt, Leben und Todt der Menſchen, als ein freier Auszug aus Süßmich, Glückſtadt 1777. 8.

§. 422.

So wenig man ſich alſo mit Zuverläßigkeit der Kirchenliſten, zur Berechnung der vorhandenen Menge der Einwohner bedienen kann, — ſo müſſen dieſelben dennoch in einen

Staat

Staat aufs genaueſte geführt werden, indem wegen der bei der Geburt oder Tod beigemerkten Umſtände, ſie in mancherlei Betracht der Regierung nützlich werden.

1) v. Juſti Abh. vom Nutzen der Todtenregiſter ꝛc. in der Göttingiſchen Polizei-Amts-Nachricht, von Anno 1756.

2) Vom Nutzen der Kirchenbücher und den Einfluß in das Wohl des Staats, in Greifsw. Beyträg. v. Anno 757. 5tes Stück.

3) Schreiben über die Geburts und Sterbeliſten im hannöveriſchen Magazin, von Anno 766, 5 Stücke.

4) Wargentin Anmerkung vom Nutzen der jährlichen Verzeichnung der Gebohrnen und Geſtorbenen. — Abh. der ſchwediſchen Acad. der Wiſſenſch. XVI. und XVII. Band.

5) Bernoulli diſſ. de uſu medico tabularum baptismalium matrimonialium et emortalium, Baſil 774.

§. 423.

Gut eingerichtete Kirchenliſten müſſen 1) die Gebohrnen – deren Eltern, Zeit der Geburt, u. a. Umſtände, — 2) der Copulirten, — deren Alter, ob ſie ſchon verheirat het geweſen ꝛc. 3) der Geſtorbenen — deren Geſchlecht, Alter, Religion, Krankheit, Jahreszeit in der ſie geſtorben ꝛc. enthalten, — jährlich zu einer beſtimmten Zeit dem geſetzten Landescollegio eingeſchickt, und daraus allgemeine Liſten des ganzen Landes verfertiget werden.

1) Königl. Circulaire d. 7. März 751, — 2. März 753, — 5. Jan. 758, — 19. Nov. 767, 13. Jul. 769, und 15. April 779.

2) Dohms Vorſchlag zur Erweiterung der Mortalitats-Tabellen im deutſchen Muſeo, März 1775.

3) Ueber die gute Einrichtung der Kirchenbücher, im Leipziger Intelligenzblatt von 783. Nr. 54 und 55.

§. 424.

So eingerichtet gewähren ſie vornehmlich folgende vier wichtige Vortheile, man kann daraus 1) die geſunde oder

ungeſunde Beſchaffenheit eines Orts abnehmen, 2) auf den Zuſtand der Medicinalanſtalten ſchlieſſen, 3) den moraliſchen Zuſtand der Bürger gewiſſermaſſen erkennen, und 4) Bemerkungen über den Grad der Sterblichkeit in gewiſſen Jahreszeiten, in den verſchiedenen Jahren der Menſchen u. ſ. w. hernehmen.

§. 425.

Das dritte und ſicherſte, wiewohl mühſamſte Mittel zu gedachten Endzweck, iſt die wirkliche Zählung des Volks. Sie gewährt dabei, wenn ſie ſo geſchieht, wie ſie geſchehen muß, — noch mancherlei andre beträchtliche Vortheile, die die Kirchenliſten nicht geben können.

Koerneri ſpecimen I. quem fructum capiat oeconomia politica ex deſcriptione civium, Lipſ. 1778. 8.

§. 426.

Jährlich muß eine ſolche Zählung vorgenommen werden, und ſowohl in den Städten als auf dem Lande die Polizeiobrigkeit von Haus zu Haus gehen, und alle Perſohnen mit den nöthigen Umſtänden aufſchreiben, — woraus denn ordentliche Tabellen formirt, und dem Landescollegio der Provinz eingeſandt werden müſſen.

§. 427.

Es muß darin das Alter, Geſchlecht, Religion, Beſchäftigung und Gewerbe, ob ſie ledig oder verheirathet, oder im Witwenſtande, ob ſie ſoldatenfähig, ob ſie eingebohrne oder Coloniſten ſind, ob ſie beſondere körperliche Beſchaffenheiten, taub, ſtumm u. ſ. w. haben, — die Anzahl der Höfe und des Viehes, und die Abgaben auf das Land, der Weberſtühle, und Stärke des Gewerbes in der Stadt, — ſorgfältig angemerket, zu dem Ende gedruckte Formularbogen mit

mit allen dieſen Umſtänden, beſondere für die Städte, und andere für die Dörfer, den Unterobrigkeiten, die die Zehlung beſorgen, zur Ausfüllung eingehändiget, — und jedesmahl der Zuwachs oder Abgang, in Rückſicht der vorigen Jahre, beigemerket werden.

1) Schwediſche Bevölkerungetabellen, — in Schlözers Briefwechſel, Heft 36 p. 376.

2) Bergius Cameral-Magazin, Tom. I. p. 187. Tab. 2.

3) Beyträge zur Finanzlitteratur, I. Stück, §. 7.

§. 428.

Nächſt dieſer genauen Kenntniß des Landes und der Zahl der Einwohner, muß eine ſorgfältige Regierung noch genauer um die Gewerbe der Unterthanen, deren jedesmahligen Zuſtand, um die Producte des Landes und deren Verbrauch, um die Anzahl und den Zuſtand der Dörfer und Städte im ganzen, und deren Polizeianſtalten ſich bekümmern, — dazu insbeſondere die vortrefliche Einrichtung von Einſchickung jährlicher genauer Tabellen über alle dergleichen einzelne Gegenſtände dienen, dahin gehören alſo z. E. in Abſicht der Landwirthſchaft, Ackerbau, Rindviehſtand, Schafſtand, des Seidenbaus, Flachsbaus u. ſ. w. Tabellen, dahin gehören Handwerks, Fabriquen, und Manufacturtabellen. Dahin gehören Tabellen über die aus- ein- und durchgeführten Waaren, über die neuangeſetzten Coloniſten, hiſtoriſche Tabellen vom jährlichen Zuſtand der Städte, und etwanigen Verbeſſerung oder Verſchlimmerung jeder Art — eben ſo der Dörfer, — und mehr dergl., deren Erwähnung bei den einzelnen Lehren geſchehen wird.

Zweites

Zweites Buch.

Beſondere Regierungspolitik, oder von der Landesregierung in allen ihren einzelnen Theilen.

§. 429.

Dieſer zweite und wichtigſte Haupttheil der Politik, zerfällt am füglichſten in die zwei Hauptabſchnitte, in die innere und äuſſere Politik.

Erſtes Hauptſtück.

Innere Politik.

§. 430.

Da dieſer Theil ſo viele und ſo wichtige Lehren enthält, ſo kommt es darauf an, denſelben in ſchickliche Abtheilungen abzuhandeln, und ich glaube, die beßte Ordnung möchte die ſein, wenn ich folgende vier Abſchnitte mache.

§. 431.

1) Die Lehre von der Fürſorge für innere Sicherheit jeder Art, ſodann 2) die Polizeiwiſſenſchaft, welche alle übrige Grundſätze, Mittel und Anſtalten zur Beförderung des innern Wohls der Bürger lehrt, die die Sicherheit und das Finanzweſen nicht unmittelbar betreffen. 3) Die Finanzpolitik, oder Kameralwiſſenſchaft im engeren Verſtande, welche die Grundſätze, Mittel und Anſtalten lehrt, die öffentliche Einkünfte auf eine dem Wohl des Staats zuträgliche Weiſe zu erheben, zu verwalten und zu verwenden. Endlich hänge ich noch 4) allgemeine aus-

übende

übende innere Politik an, welche von den Staatsbeamten, der Vertheilung der Staatsgeſchäfte unter ſie, und Betreibung derſelben, und insbeſondere der Cameral und Polizeigeſchäfte handelt.

Erſter Abſchnitt.

Sorge für innere Sicherheit.

§. 432.

Unter Sicherheit wird hier derjenige Zuſtand verſtanden, da weder der Staat von ſeinen Bürgern, noch ein Bürger von andern, in Abſicht ſeiner Perſohn und Güter etwas zu befürchten hat.

§. 433.

Es theilt ſich dieſelbe ein in die innere öffentliche, und innere privatſicherheit, jene iſt der Zuſtand, wenn der Staat ſelbſt nichts von unerlaubten Handlungen ſeiner Bürger zu fürchten hat, — dieſer, wenn ein Bürger vor dem andern ſicher iſt.

§. 434.

Daß die Sicherheit, eins der wichtigſten Stücke des gemeinen Wohls, und mithin die Beförderung und Erhaltung derſelben vorzüglich wichtig ſei, leidet keinen Zweifel, denn der gröſte Ueberfluß von Gütern jeder Art, kann uns nicht glücklich machen, wenn wir keines ſichern Genuſſes derſelben uns zu erfreuen haben, daher dann auch die Sicherheit bei den neuentſtehenden Staaten immer mit das erſte Stück iſt, worin die Regierung ſich wirkſam zeigt, — und deshalb erfordert dieſe wichtige Lehre auch eine beſondere Abhandlung.

Erſtes

Erſtes Kapittel.

Von der inneren öffentlichen Sicherheit.

§. 435.

Es ergiebt ſich dieſelbe zuförderſt von ſelbſt, wenn die Regierung in allen Stücken ſich die Beförderung des allgemeinen Wohls der Bürger angelegen ſein läßt, und einem jeden den ungeſtörten Genuß ſeiner bürgerlichen Freyheit läßt, überdem iſt in einem Staat, der eine anſehnliche ſteſtende Armee unterhält, die durchs ganze Land vertheilt iſt, eine Verletzung derſelben ſo leicht nicht zu befürchten.

§. 436.

Indeſſen ſind dennoch insbeſondere, wo dieſer letztere Umſtand nicht iſt, folgende Maasregeln zu dieſem Endzweck zu ergreifen.

§. 437.

Man führe die genaueſte Aufmerkſamkeit auf alle Klaſſen der Bürger, und verhüte, daß nicht ein einzelner Stand, Familie, Geſellſchaft im Staat, zu einem ſolchen Grade der Macht gelange, wodurch ſie ſich dem Gehorſam des Staats zu entziehen, und demſelben die Spitze zu bieten im Stande ſein möchte.

§. 438.

Man befördere 2) eine gleichmäßigere Vertheilung des Vermögens, wovon unten, und beobachte 3) die neuentſtehenden Geſellſchaften der Bürger und deren Endzweck.

§. 439.

4) Darf man niemanden ſolche auſſerordentliche Vorzüge ertheilen, die leicht gemißbraucht werden können, und

hiemit

hiemit verbinde man 5) eine beſtändige genaue Aufſicht, ſowohl jederzeit, als insbeſondere bei öffentlichen Feyerlichkeiten, anderen Gelegenheiten, wo die Bürger in groſſer Anzahl beiſammen ſind, oder wo beſondere Umſtände, z. E. Reformen, Abſtellung von Misbräuchen, etwa einen Aufſtand befürchten laſſen; beſtrafe endlich 6) diejenigen, die in ihren öffentlichen Reden oder Schriften das Volk aufwiegeln.

§. 440.

Bei einem entſtandenen Aufruhr, endlich müſſe man theils durch gelinde, theils durch harte Mittel denſelben bald zu dämpfen ſuchen. Auffallende Beſtrafung der Rädelsführer, Verheiſſung zur Unterſuchung der Urſach des Aufruhrs, und etwaniger Abſtellung der Beſchwerden, Pardonverkündigung, damit nicht die Verzweiflung die Gemüther mehr entflamme. Dieſe, und im Nothfall härtere Mittel müſſen angewendet werden, daß nicht der Aufruhr in einem bürgerlichen Krieg ausarte, der die ganze Staatsmaſchine zerrüttet, und deſſen ſich Auswärtige als eine günſtige Gelegenheit, zur Erreichung mancher ihrer Staatsabſichten bedienen können.

Zweites Kapittel.

Von der inneren Privatſicherheit.

§. 441.

Die innere Privatſicherheit beruhet einmahl auf Verhütung und Beſtrafung der Verbrechen, und zweitens auf eine gute Verfaſſung der bürgerlichen Rechte, ſowohl in Abſicht der Sachen, als in Abſicht der Form.

I. Von

I.

Von Verhütung und Beſtrafung der Verbrechen.

Allgemeine Schriften.

1) Beccaria Werk von Verbrechen und Strafen, mit Anmerkungen von Hommel, Leipzig 1778, aus dem italiäniſchen, Neapolis 1764.

2) Schott obſervationes de delictis et poenis ad recentiorem librum italicum de hoc argum. Tub. 1767. 4.

3) Ayrer progr. ad Beccariana conſilia de delictis prudentia legislatoria cavendis, Goett. 1768.

4) Vom Geiſt der Criminalgeſetze, Hamburg 1777. 8.

5) Juſt Claproth erſte und zweite Fortſetzung des Entwurfs eines Geſetzbuchs, Götting 1774—1776.

6) Pretorius Verſuch über die geſetzgebende Klugheit, Verbrechen ohne Strafe zu verhüten, Frft. und Leipz. 1778.

7) Pretorius Abh. vermiſchten Inhalts, erſte Lieferung, Warſchau und Dresden 1780.

8) Schall von Verbrechen und Strafen. Eine Nachleſe ꝛc. Leipzig 1779.

9) Zaupſers Gedanken über einige Puncte des Kriminalrechts, München 1781. 8.

10) Le Trosme vues ſur la iuſtice criminelle, Paris 1777, 8.

11) Voltaire prix de la juſtice et de l'humanité, Ferney 1775 — überſetzt Leipz. 1778.

12) Plan de legislation ſur les matieres criminelles, Amſterd. 1779. 8.

13) Briſſot de Warwille Theorie des loix criminelles, 2 Vol. Neuff. et Paris 1781. 8.

14) Servin de la legislation criminelle a Basle 1782. 8.

15) E. Riſe Abh. über einige Gegenſtände des peinlichen Rechts, aus dem ital. Mitau und Leipz. 1781.

16) Grundſätze der Geſetzgebungskunſt in Abſicht der Strafgeſetze, aus dem engliſchen, Leipz. 1781. 8.

17)

17) Eſſay on crimes and Punishments with a view of and comments upon Beccaria, Rouſſeau, Voltaire, Montesquieu, Tielding and Blakſton, Lond. 1782. 8.

18) Eſſai ſur les reformes a faire dans notre legislation criminelles, Paris 782.

19) Quiſtorp ausführlicher Entwurf zu einem Geſetzbuch in peinlichen und Strafſachen, Roſtock und Leipz. 1782. 8.

20) Magazin der Geſetzgebung, beſonders in den Königl. Pr. Staaten, Liegnitz und Leipz. 1782. 2 Bände, 8.

21) Soden Geiſt der teutſchen Criminalgeſetze, Deſſau 782—84, 3 Bände.

22) Philoſophiſche Betrachtung über den Urſprung des geſellſchaftlichen Lebens ꝛc. Nürnberg 783.

23) v. Globig und Huſter Abh. von der Criminalgeſetzgebung. Eine Berner Preisſchrift, Zürch 1783.

24) E. C. Wieland Geiſt der peinlichen Geſetze, Leipzig 1783, 2 Theile, 8.

25) Das peinliche Recht nach den neueſten Grundſätzen vollſtändig abgehandelt, und meine Gedanken zu einem peinlichen Geſetzbuch, Offenbach 1783. 8.

26) Beſeke Verſuch eines Entwurfs zu einem vollſtändigen Geſetzplan für Verbrechen und Strafen, Deſſau 1783.

27) v. Dalberg Ariſton, oder über die Wirkſamkeit der peinlichen Strafgeſetze. In den Jahrbüchern des Geſchmacks und der Aufklärung, 783, St. 5. p. 185—193.

28) Bibliotheque philoſophique du Legislateur, Politique et Jurisconſulte ou Choix des meilleures diſſert. eſſays etc. ſur la legislat. criminelle en Franc. Angl. Ital. Allem. etc. par Briſſot de Warwille, Berlin et Paris 781—83. Tom. IV. 8.

§. 442.

Verbrechen ſind diejenigen unerlaubten Handlungen eines Bürgers, durch welche er die Sicherheit ſeiner Mitbürger in Abſicht ihrer Perſohn oder Güter verletzet, und ſie enthalten alſo nicht nur eine Verletzung der vollkommenen

Pflichten gegen die Mitbürger, ſondern auch gegen die höchſte Gewalt des Staats, die dieſe Sicherheit guarantirt.

§. 443.

Da die Sicherheit eins der weſentlichſten Stücke der allgemeinen Wohlfarth ausmacht, ſo iſt es eine der wichtigſten Angelegenheiten der Regierung, die Zahl der Verbrechen zu vermindern, und hiezu zwecken theils verſchiedene Maasregeln zur Verhütung derſelben, theils die gehörige Unterſuchung und Beſtrafung der dennoch geſchehenen Verbrechen ab.

§. 444.

Vor allen Dingen müſſen im Staat die Anſtalten zur Verhütung der Verbrechen zur möglichſten Vollkommenheit gebracht werden. — Ich übergehe hier die allgemeinen Mittel zum Wohl des Staats, die auch die Verhütung der Verbrechen mit bewirken, die Beförderung einer allgemeinen Aufklärung, die Fürſorge für die Erhaltung der Religion, die Beförderung der Ehen, die gute Einrichtung der Erziehungsanſtalten, die Sorge für den Nahrungsſtand u. a., und bleib hier blos bei den nähern Mitteln zu dieſen gewünſchten Endzweck ſtehen.

§. 445.

Um dieſe auseinander zuſetzen, werde ich erſtlich überhaupt die Mittel zur Verhütung der Verbrechen angeben, und ſodann mich auf die wichtigſten Arten derſelben und deren Vorbeugung einlaſſen.

§. 446.

Zu erſterer Abſicht kann ich füglich die Verbrechen eintheilen in ſolche, welche offenbahre Gewaltthätigkeiten ſind, da ſich ein Bürger an des andern Perſohn oder Güter vergreift,

greift, — und ſolche, die in allerlei feinen Betrügereien und Uebervortheilungen beſtehen.

§. 447.

Zu Verhütung der erſteren dienen nun vornehmlich folgende Maasregeln.

1) Daß man ein wachſames Auge auf alle Bürger und ihre Beſchäftigungen habe. Gröſſere Städte müſſen in Quartiere abgetheilt werden, und der vorgeſetzte Polizeibediente eine genaue Kenntniß der Einwohner ſeines Quartiers haben, — ſo wie denn auch bei den jährlichen Zahlungen die Polizei das Gewerbe eines jeden unterſuchen muß.

2) Daß man keine Bettler, und offenbahr arme Müßiggänger dulde.

3) Daß beſonders in den Städten, an den Thoren, ſo wie auch mit den Gaſtwirthen und übrigen Einwohnern, ſolche Einrichtungen getroffen werden, daß das Einſchleichen fremder Böſewichter unmöglich iſt.

4) Daß bei öffentlichen Feierlichkeiten, Märkten, Feuersgefahren u. a. Gelegenheiten, die die Begehung der Verbrechen erleichtern, die Aufſicht der Polizei verdoppelt werde.

§. 448.

5) Daß insbeſondere mit den Nachtwächtern, ſowohl in den Städten, als auf dem platten Lande, zweckmäßige Einrichtungen getroffen werden, daß man dazu robuſte Leute, in den Städten in hinlänglicher Anzahl wähle, welche ſtündliche Umgänge halten, ihr Wachen durch Zeichen andeuten, weder zu ſpät kommen, noch zu früh

weggehen, und dabei gepanzert und mit Gewehr verſehen ſein müſſen.

Bergius Cameral-Magazin, VII.

§. 449.

6) Dient auch die Einführung der Laternenanſtalten in den Städten zur Verhütung der Verbrechen, und wo ſie nicht ſind, müſſe des Abends eine Stunde beſtimmt werden, nach welcher ſich niemand ohne Laterne auf der Straſſe darf finden laſſen, und die patroullirenden Soldaten oder Polizeibediente müſſən, die dieſem Befehl zuwiderhandelnde, ergreifen.

§. 450.

7) Eben ſo muß für die Sicherheit der Landſtraſſen geſorgt werden, auf den Gränzen auf die einpaßirenden Fremden ein wachſames Auge gerichtet, und gemeine Leute ohne Päſſe zurückgewieſen werden. Die Landreuter und andere Polizeibediente des platten Landes, müſſen auf den Landſtraſſen in den Wäldern patroulliren, und alle verdächtige Perſohnen anhalten, und nach den Päſſen fragen. Sobald in Wäldern oder in der Nähe derſelben Unſicherheit geſpührt wird, müſſen gleich Nachſuchungen angeſtellt, und alle dieſe Vorſichten zu Markt und Meſſenzeiten verdoppelt werden.

§. 451.

8) Auf den Dörfern muß den Gaſtwirthen nicht erlaubt ſein, ohne Paß und Anzeige an den Gutsherrn Fremde zu beherbergen.

9) Es müſſen ferner öftere unvermuthete Landesviſitationen nach den liederlichen Geſindel angeſtellet werden.

10) Ge-

10) Gehöret hieher auch die Anordnung von Landesfiſkälen, deren mehrere in jeder Provinz, unter einem Generalfiſkal zu ſubordiniren, die unter andern auch auf die Verbrechen und Uebertretung der Geſetze acht geben müſſen. (a)

11) Endlich dienen auch zur Verhütung der Verbrechen zweckmäßige und angemeſſene, auf die Verbrechen beſtimmte Strafen, wovon nachher.

(a) Von Fiſkälen — in Bergius P. und K. M. VII. 158, und Neues P. und K. M. II. 369.

§. 452.

Nächſt der Betrachtung dieſer allgemeiner Mittel zur Verhütung der Verbrechen, folgen nun die vornehmſten Arten der Verbrechen dieſer Art, und ihre Verhütung.

§. 453.

Eins der grauſamſten, und dem Wohl des Staats nachtheiligſten Verbrechen, iſt unſtreitig der **Kindermord**, und es frägt ſich, welches ſind die zweckmäßigſten ausführbaren Mittel zur Verhütung deſſelben?

1) J. Völkerſamens politiſcher Vorſchlag, dem Kindermord ohne alle Strafe, und ohne daß der Fürſt mit Erbauung eines Findelhauſes beſchwert wird, ſicher vorzubeugen, 1779. 8.

2) Vorbeugungsmittel wider den Kindermord, für Seelſorger, Eltern, Polizeiverwalter ꝛc. entworfen, von F. May, Manh. 1781.

3) Mittel wider den Kindermord, bei der Beantwortung der Manheimer Preisfrage, (Müller) Halle 781.

4) Spörls Beantwortung der Manheimer Preisfrage, welches ꝛc. Mühlhauſen 781.

5) Freymüthige Gedanken über die Preisfrage ꝛc. Göttingen 1781. 8.

6) Die beſten ausführbarſten Mittel wider den Kindermord, Dresden 1781.

7) Verſuch einer Beantwort. der Frage: welches ſind ꝛc. Nürnb. 1781.
8) Fragmente über die Frage, welches ſind die beſten ausführbarſten Mittel den K. ꝛc. Frft. und Leipz. 1782. 8.
9) Idea quanam ratione ad antevertenda infanticidia mulieribus abſque matrimonio gravidis in regno Hunguriae conſulendum ſit, Vind. 782. 8.
10) Noch eine Meynung über die Frage: welches ſind die ausführb. ꝛc. Tübing. 1783.
11) Vorſchläge einiger Mittel zur Verhütung des Kindermords, Leipzig 1783. 8.
12) Freymüthige Gedanken, Wünſche und Vorſchläge eines vaterländiſchen Bürgers über den Kindermord, von F. J. Knüppeln, Germanien 1783. 8.
13) Schlegel Mittel zur Verhütung des Kindermords, bei Gelegenheit ꝛc. Deſſau 1783.
14) Liſt über Hurerei und Kindermord, Manheim 1784. 8.

§. 454.

Unter denen vielen vorgeſchlagenen Mitteln ſind manche lächerlich, manche unausführbar, manche nur entfernterweiſe zur Verhütung deſſelben dienlich, manche in andrer wichtigen Rückſicht dem Staat nachtheilig. Die wirkſamſten Maasregeln zu gedachten Endzweck ſcheinen mir folgende zu ſein.

§. 455.

Daß man der Hurerei und auſſerehelichen Beiſchlaff entgegenarbeite, und zwar, daß die Fürſten und Groſſen ſelbſt im Beiſpiel der Keuſchheit vorangehen, daß man das Vorurtheil der Schande derer, die ſie verletzen, nicht vertilge, keine öffentliche Bordelle und Kuppler dulde, die feilen Dirnen für infam erkläre, die Unterhaltung der Maitreſſen nicht geſtatte, den Predigern aufgebe, die Pflichten der Ehrbarkeit und Keuſchheit als Religionspflichten einzuſchärfen, und ihnen beſonders auf dem Lande eine ſpeciellere Aufſicht anvertrauen, daß man frühe Heurathen befördere,

der

der übertriebenen Weichlichkeit in der Erziehung entgegen-arbeite, die Verbreitung oder Geringſchätzung dieſes Laſters befördernde Romane und Schauſpiele nicht dulde, daß jeder Hausvater mehr auf ſein Geſinde wachen müſſe, und keinen liederlichen Umgang dulden dürfe, daß die Verführer unſchuldiger Mädchen beſtraft, und die Aufſeher der Schulen eine ſpeciellere Aufſicht über alle Laſter dieſer Art zu führen angewieſen werden.

§. 456.

Sodann kommt alles darauf an, daß keine ſolche auſſerehelige Schwängerung verborgen bleiben kann, deshalb alle ledige Schwangeren bei Strafe ihren Zuſtand der Hausfrau oder Wehmutter entdecken, die Hausmütter, dafür ſtehen, bei den geringſten Verdacht es unterſuchen, und der Wehmutter davon Anzeige thun müſſen, und die Wehmütter, die zur Verſchwiegenheit verpflichtet, wenigſtens in den niedern Ständen bei einzeln lebenden Weibsperſonen vierteljährige Viſitationen anſtellen müſſen.

1) Reſcript wegen Beſichtigung ſchwangerer, lediger und läugnender Weibsperſonen, vom 17. Aug. 756.

2) Königl. Verordnung vom 8. Febr. 1765 u. Decl. v. 9. Jan. 766, auch Circ. vom 20 July 770 und 21 Oct. 773.

§. 457.

Da aber Furcht der Schande und des Unvermögens die vornehmſten Triebfedern des Kindermordes ſind; ſo ſind zuförderſt alle Strafen uneheliger Zeugungen, ſo wie die Makel der unehelige Kinder und ihrer Folgen aufzuheben. Will ein Mädchen zur Erhaltung ihrer Ehre ihre Schwangerſchaft geheim halten, ſo müſſen in den vornehmſten Städten des Landes öffentliche Entbindungshäuſer vorhanden ſein, wohin ſie ſich unter den Vorwand einer Reiſe begeben, unge-

ſehen, — und wenn ſie arm iſt, unentgeldlich niederkom-
men, und dann in den Schooß der Tugend zurück kehren
kann. —

§. 458.

Die Kinder aber werden als unmittelbare Kinder des Staats betrachtet, in einem Waiſenhauſe oder auf dem Lande erzogen, bis ſie entweder als Soldaten den Staat nützen, — oder als Dienſtmädchen, und in Profeßionen ihr Brod erwerben können.

§. 459.

Dann wenn ein Mädchen durch Zeugen beweiſen kann, daß der Verführer ihr die Ehe verſprochen, ſie unter dieſer Bedingung ihm ihre Unſchuld aufgeopfert, und er ſich überhaupt dazu verbindlich machen konnte, muß man ihm anhalten, ſein Verſprechen zu erfüllen, im widrigenfall war es Leichtſinn von ihr, daß ſie ſich ſo mit ihm einließ, und iſt er blos zur Strafe und Alimentation des Kindes verpflichtet.

1) Cella von Strafen uneheliger Schwanger: beſonders Zwangscopulationen, 2te Aufl. Anſp. 784.

2) Meine Gedanken über Cellas Schrift von Strafen ꝛc. 1783.

3) Cellas Antwort auf eines Ungenannten Gedanken, u. ſ. w. Anſp. 784.

§. 460.

Möchten endlich bei einer widernatürlichen Mutter alle dieſe Triebfedern zur Unterlaſſung des Verbrechens zu ſchwach ſein, ſo müſſe die Härte der Strafe dann vielleicht noch das wirkſamſte Mittel zur Verhütung ſein. Mit dem todten Kinde in der Hand müſſe ſie öffentlich zur Schau mehrere Tage ausgeſtellt, ſodann zu dreijährigen Gefängniß

niß, mit harten Arbeiten, jährlicher Vorführung und öffentlicher Züchtigung an Marktagen verknüpft, und zur öffentlichen Hinrichtung nach Verfluß dieſer Zeit verurtheilt werden. Keine Entſchuldigung des nicht vorſetzlichen Mordes, muß, wenn ſie einmahl die Schwangerſchaft verſchwiegen, hier Milderung veranlaſſen, der Vater, dem man beweiſen kann, daß ihm die Schwangerſchaft angezeigt, muß ebenfalls hart beſtraft werden, ſo wie alle diejenigen, denen man überführen kann, daß ſie von der Schwangerſchaft gewußt, und denen es Pflicht war, darauf zu achten.

§. 461.

In Abſicht des Abtreibens der Kinder muß die Polizei nicht geſtatten, daß in den Apotheken dergleichen abtreibende Mittel an einem jeden verkauft werden, auch ſuche man dergleichen Gewächſe, wie z. E. den Sadebaum, die dazu bekannt ſind, auszurotten.

§. 462.

Zu den wichtigen Verbrechen, an deren Verhütung dem Staat viel gelegen, gehören auch die Duelle, welche, da keine Selbſthülfe im Staat in der Regel ſtatt finden kann, in der That ein Eingriff in die Rechte der höchſten Gewalt, und eine Verletzung der öffentlichen Sicherheit ſind. Die bisherigen Strafen derſelben waren nicht der Natur des Verbrechens angemeſſen, mithin unwirkſam. Man überführe die Bürger von dem Albern dieſer Gewohnheit, ſetze auf dieſes Verbrechen Infamie und Gefängnißſtrafe, befördere durch Prämien das Bekanntwerden der Verbrecher, geſtatte, auſſer dem Militairſtand, keiner Klaſſe von Bürgern das Degentragen, und bei keinem Stande müſſen die Duelle als ein Mittel zur Wiedererlangung der Ehre angeſehen werden

1) Thomaſius de duellorum varii generis moralitate, Lipſ. 671.
2) Deſtruction des Duels par le Marechaux de France, Paris 651. 4.
3) Ueber die Geſetzgebung gegen die Duelle im deutſchen Muſeo, 1776 December.
4) Abh. von Duellen, Büſch vermiſchte Abh. I.
5) Magazin der Geſetzgebung, II. 145.
6) Schlegel über die Duelle auf Univerſitäten ꝛc. Lübeck 1782, 8.
7) Churfürſtl. Brandenb. Duelledikt vom 6. Auguſt 1688, — nachher ſehr oft wiederholt.

§. 463.

Endlich will ich noch beſondere Maasregeln zur Verhütung der Diebereien hinzufügen. Dahin Verbote an Schlöſſer, keine Dietriche, Brecheiſen, überhaupt, und keine Hauptſchlüſſel, insbeſondere an Geſinde zu verkaufen. — Strafen für die, welche geſtohlne Sachen wiſſentlich kaufen und Herausgebung derſelben in jedem Fall. Dahin, daß alle ausgehende Koffers und Paquete, zumahl geringer Leute, viſitiret werden müſſen, u. dergl.

Philippi Briefe über verſchiedene Gegenſtände der St. W. P. u. M. Berlin 1770, 8. p. 222.

§. 464.

Nachdem die erſte Art der Verbrechen und deren Verhütung kürzlich abgehandelt, ſo gehe ich auf die zweite, die in Betrügereien und feinen Uebervortheilungen der Bürger beſtehen, über, auch zu deren Verhütung kann manches geſchehen.

§. 465.

Dahin gehört die Fürſorge für Elle, Maaß und Gewicht, wodurch leicht die Bürger übervortheilt werden können, daß es nicht erlaubt ſei, ſich andrer als von der Obrigkeit

keit geſtempelter zu bedienen, und die Einförmigkeit hievon durchs ganze Land iſt eine vortrefliche Sache.

Edikt vom 13. März 1693 und 16. Juny 713.

§. 466.

Genaue Aufſicht zur Verhinderung des Betrugs und Verfälſchung der Waaren, vornehmlich bei den Brauern, Weinhändlern, Materialhändlern, nnd auch anderen Gewerben. In allen dieſen Fällen iſt kein beſſer Mittel, als daß man das Angeben zu befördern ſucht, und unter Verſchweigung des Nahmens dem Angeber einen Theil der Strafe verheiſſet.

§. 467.

Es gehöret hieher auch gewiſſermaſſen die nöthige Wachſamkeit auf falſche Spieler, falſche Kuxkränzler, Quackſalber, Glücksbüdner u. dergl.

§. 468.

Iſt ſo durch dieſe und andre der Kürze wegen übergangene Mittel in einem Staat, für die Verhütung der Verbrechen geſorgt, ſo müſſen nun auch zweitens Geſetze und Anſtalten zur Beſtrafung und Unterſuchung vorhanden ſein, dieſe zuſammengenommen, werden das Criminalweſen genannt.

§. 469.

Vornehmlich kommt es hier wieder auf gute Criminalgeſetze, die die Beſtrafung der verſchiedenen Verbrechen beſtimmen, auf die Anordnung der Criminalgerichte, und auf ein dem Wohl des Staats angemeſſenes Criminalverfahren an.

§. 470.

In Abſicht der erſteren ſind erſtlich aus die Zahl der Verbrechen auszuſchlieſſen, alle gleichgültige Handlungen, die in das Wohl des Staats keinen Einfluß haben, ſodann auch manche pflichtwidrige Handlungen, die auch dem Wohl des Staats nachtheilig ſind, deren Beſtrafung aber entweder unnütz, wie z. E. des Selbſtmordes, oder gar in andrer Abſicht dem Wohl des Staats noch ſchädlicher iſt, als z. E. des unehelichen Beiſchlafs.

§. 471.

Sodann kommt alles auf die weiſe Beſtimmung der Strafen, auf die einzelnen Verbrechen an. Alle Verbrechen können in dieſer Rückſicht in ſchwere und leichte eingetheilt werden, je nachdem ſie das Wohl des Staats mehr oder minder beeinträchtigen, und in der Beurtheilung deſſen kommt es einmahl auf die leichtere oder ſchwerere Verhütung derſelben, auf die nothwendigen üblen Folgen derſelben, und auf die Gröſſe des Reitzes zur Begehung derſelben an.

1) Gonne beſondere Anmerkungen von dem Zweck der Strafen in bürgerliche Geſellſchaften, in Erlanger gelehrte Anzeige von Anno 1744.

2) Abts Theorie von Strafen, in den litter. Briefen, XVI. Theil, p. 127.

3) Spittler Beantwortung der Frage: obb ſcharfe Geſetze im Staat zuträglich ꝛc. Stutgard 1779.

4) F. Pescatore Avocato Saggi intorno diverſe opinioni di alcani moderni politici ſopra i delitti e le pene Torino 1780. 8.

5) Edens principles of penal law, London 1771. 8.

§. 472.

Zur richtigen Beſtimmung der Strafen auf die einzelnen Verbrechen iſt erſtlich überhaupt zu bemerken, daß die Strafen einen doppelten Endzweck haben, Verhütung der Verbrechen, und Beſſerung des Verbrechers, — jenen immer, — dieſer — wo er ſich hoffen läßt.

§. 473.

Ohne mich auf die Unterſuchung, welche Strafen für jedes Verbrechen die ſchicklichſten ſind, einzulaſſen, begnüge ich mich hier blos folgende allgemeine Grundſätze feſtzuſetzen.

§. 474.

1) Sie müſſen aus der Natur des Verbrechens genommen ſein, und wo möglich dem Verbrecher grade das Gegentheil von dem Vortheil drohen, den er ſich durch die Begehung deſſelben zu verſchaffen hoffen könnte.

2) Schwer zu verhütende Verbrechen, die leicht unbemerkt begangen werden können, müſſen deshalb mit um ſo härtere Strafen belegt werden.

3) Je gröſſer der durch das Verbrechen mögliche Vortheil, je härter die Strafe.

4) Desgleichen je ein höherer Grad der Bosheit zur Begehung deſſelben erforderlich geweſen.

5) Eben ſo diejenigen, welche ſehr wichtige und ausgebreitete nachtheilige Wirkung auf das Wohl des Staats haben.

§. 475.

6) Verbrechen, auf die vielleicht die Neigung des Volks gleichſam gerichtet iſt, müſſen deshalb härtere Strafen zur Folge haben.

7) Ue-

7) Ueberhaupt aber dürfen die Strafen keine unnütze oder überflüßige Härte, keine die Menſchheit entehrende Grauſamkeit enthalten, ſo daß je mehr eine Nation aufgeklärter wird, die Härte der Strafe ohne Nachtheil ihrer Wirkung abnehmen kann. Auſſerordentliche Härte der Strafen vermindert die Verbrechen nicht immer.

8) Muß die Strafe ſelbſt auch in keiner Rückſicht dem Wohl des Staats nachtheilig ſein. Noch auch

9) gar widrige Wirkungen hervorbringen, und

10) allemahl denjenigen auch wirklich treffen, der beſtraft werden ſoll.

§. 476.

Nach dieſen allgemeinen Grundſätzen ſind nun die wichtigſten Arten der bei uns eingeführten Strafen zu betrachten.

§. 477.

Dahin gehöret die **Landesverweiſung**, eine Strafe, die die gehofte Wirkung verfehlt. Gemeinhin trift ſie die, welche nichts zu verlieren haben, und denen, da die bürgerlichen Vortheile nirgends ſo groß mehr, wie bei Römern und Griechen ſind, es gleichgültig iſt, ob ſie hier oder dort leben, — wird ſie bei unverbeſſerlichen Böſewichtern auf ewig beſtimmt; ſo iſt es ungerecht, dieſen anderwärts die Freyheit zu ſchaden zu laſſen, nicht zu gedenken, daß ſich dergleichen heimlich oft wieder einſchleichen, — wird ſie zur Beſſerung auf eine kurze Zeit beſtimmt, wie kann man dieſen Endzweck hoffen, da er dadurch ein Bettler und Landſtreicher zu werden genöthiget wird? Der Staat verliert in dieſem Fall ent-

entweder auf immer einen zur Arbeit fähigen Bürger, — oder bekommt einen gröſſeren Böſewicht wieder.

1) J. J. Cellas freimüthige Gedanken über Landesverweiſungen ꝛc. Anſpach 1784. 8.

2) Preuß. Reſcript vom 5. Nov. 1743.

§. 478.

Geldſtrafen ſind nicht zu vervielfältigen, ſie treffen vielfältig nicht blos den, der geſtraft werden ſoll. In den niedern Klaſſen der Bürger, bei Handwerker, Geſinde, Bauern, müſſen ſie nie ſtatt finden, — und niemahlen müſſen ſie die Beſoldung des Richters mit ausmachen.

Genoveſi bürgerliche Oeconomie, I. 391.

§. 479.

Die Verſtümmlung der Gliedmaſſen, das Eingraben, lebendige verbrennen, u. a. dergl. Strafen ſind grauſam, und als die Menſchheit entehrende Strafe zu verwerfen.

§. 480.

Die Strafe der Ehrloſigkeit iſt nur in äuſſerſt ſeltenen Fällen, und niemahlen ohne damit verknüpfte Gefängnißſtrafe, rathſam, indeß geringere Arten von entehrende Strafen ſind in den niedern Klaſſen der Bürger beſſer, als Gefängnißſtrafe, indem ſie den beſchäftigten Bürger nicht in ſeinem Gewerbe ſo ſtöhren, und dennoch eben ſo gut den gehoften Endzweck erreichen.

Pr. Reſcript vom 10. July 1756.

§. 481.

Gefängnißſtrafen ſind in den meiſten Fällen, und bei gröſſeren Vergehungen mit harten Arbeiten verknüpft die zweckmäßigſten Strafen. Der Aufenthalt müſſe in den Gefängniß zwar unangenehm, aber nie unmenſchlich, nie eine allmählige

måhlige Todesſtrafe ſein, ſie ſelbſt müſſen die Geſundheit nicht ruiniren, die Gefangenen darin reinlich und nicht unmenſchlich behandelt werden, und nach beiden öftere unvermuthete Viſitationen geſchehen. — Niemahlen müſſe Begnadigungen und Abkürzung der nach den Geſetzen beſtimmten Zeit ſtatt finde, und ſowohl durch gehörige Befeſtigung derſelben, als durch eine beſondere einzuführende Inquiſitentracht das Entweichen der Gefangenen unmöglich gemacht werden.

1) Oeconomiſche Nachrichten, VII. p. 84.
2) Hannöveriſche gelehrte Anzeigen 1751 p. 601.
3) Krünitz Encyclopädie, Tom. 16. p. 586.
4) Muratori Abh. von den Spitälern ꝛc., nebſt einen Anhang von Gefängniß und Gefängnißſtrafen, aus dem italiäniſchen, Augsb. 781. 8.
5) William Howard. Ueber Gefängniſſe und Zuchthäuſer. Mit Zuſätzen und Kupfer v. Köſter, Leipz. 780, 8.

§. 482.

Endlich komme ich auf diejenige Art Strafen, über deren Rechtmäßigkeit und politiſche Zuträglichkeit in neuern Zeiten, die berühmteſten Männer aus mancherlei wichtigen Gründen geſtritten, nehmlich auf die **Todesſtrafen.**

1) Beccaria von Verbrechen und Strafen, Breslau 1778 p. 131.
2) von Sonnenfels Abh. Die Todesſtrafen ſind dem Endzweck des Staats entgegen ꝛc. Wien 764.
3) Ant. Montanari la neceſſita della pena di morte nella criminal legislazione, Verone 1772. 4.
4) Porſch von den Todesſtrafen wider Beccaria, Königsb. 1768.
5) Ebendeſſelben Beantwortung der Frage, welche Strafe iſt wirkſamer ꝛc. Königsb. und Leipz. 1770. 8.
6) Barckhauſen über die Abſchaffung der Todesſtrafen, im teutſchen Muſeo 1776. 8 Stück Nr. 1.

7) Ein Ungenannter über Linguets Vertheidigung der Todesſtrafen, im teutſchen Muſ. 1776, St. 12 Nr. 3.

8) Runde über die Rechtmäßigkeit der Todesſtrafen, teutſcher Merk. 1777, St. 14 N. 3.

9) Feder über die Todesſtrafen, teutſchen M. 1777, St. XI. N. 14.

10) Eines ungenannten abgekürzte Reflexionen ꝛc. t. M. 1777, St. 10. N. 6.

11) Jacobi Apologie der Todesſtrafen, Lemgo 1776. 8.

12) Paolo Vergani della pena di morte Melano 1779.

13) Tittel über Todesſtrafe gegen Mörder, Frft. am M. 1780. 8.

14) Vorſchlag einer bei Abſchaffung oder Verordnung der Todesſtrafen nötigen Vorſicht, Ephemeriden der Menſchheit 1778, III. 36.

15) Siardi vom Recht der Todesſtrafen, Pappenheim 1781.

16) C. Heß Abh. worauf gründet ſich das Recht des Monarchen ꝛc. wieder von Sonnenfels, Wien 781.

17) J. Fremdlinger über Todesſtrafen, Berlin 1783.

18) Verſuch einer Sittenlehre für alle Menſchen, nebſt Anhang von den Todesſtrafen, Berlin 782—83, 4 Theile, 8.

§. 483.

Die Frage, ob der Regent das Recht habe, einen ſeiner Unterthanen zu tödten, gehört eigentlich nicht hieher, indes glaube ich ſie bejahen zu müſſen, — denn der Regent iſt zu allem befugt, was das Wohl des Staats erfordert, und kann dies ohne den Tod des Verbrechers nicht beſtehen, ſo hat er dazu die Befugniß. Man ſagt, der Menſch, der ſelbſt nicht das Recht ſich zu tödten hat, hat ein ſolches auch nicht übertragen können, — allein, wie wir im erſten Theil geſehen, hat der Regent ſeine Rechte auch nicht durch Verträge erhalten, und überdem iſt es von Seiten des Staats wie eine Nothwehr zu betrachten, die doch ſtets erlaubt iſt.

§. 484.

Aber iſt es politiſch rathſam, Todesſtrafen auf Verbrechen zu beſtimmen? Die Gegner dieſer Meinung meinen, lebenswierige harte beſchwerliche Arbeiten mit Quaal und Leiden verbunden, die viele Jahre dauern können, wären weit härter für den größten Böſewicht, als die Todesſtrafe. Allein dies zugegeben, wird auch dem Volk dieſes ſo ſcheinen, herrſcht nicht der durchgängige Glaube, Verwandlung der Todes- in Gefängnißſtrafe ſei Gnade?

§. 485.

Sodann ſeien die Eindrücke der Todesſtrafe auf die Gemüther heftig, aber nach philoſophiſchen Grundſätzen eben deshalb auch nur von kurzer Dauer. Bei ſolchen Gefängnißſtrafen aber bliebe er weit länger, und mithin wären ſie deshalb wirkſamer und abſchreckender. Hingegen die Strafgefängniſſe beſonders für die größten Böſewichter ſind doch nicht wie die Gerichtsplätze durchs ganze Land vertheilt, nicht ſo unter den Augen des Volks.

§. 486.

Endlich könnte der gefangene Böſewicht doch noch durch ſeine Arbeiten dem Staat nützlich werden, — allein das iſt erſtlich von geringer Bedeutung, und ſodann überhaupt keine hier mit in Anſchlag zu bringende Hauptſache.

§. 487.

Zuletzt wäre, wenn einer unſchuldig hingerichtet wäre, und hinterher ſich ſeine Unſchuld aufklärte, keine Art des Schadenserſatzes möglich, — welches bei Gefängnißſtrafen doch noch immer einigermaſſen angienge, — indeſſen wird das bei einem guteingerichteten Criminalweſen ſo leicht nicht vorkommen; ſodann aber würde es in dieſer Rückſicht rath-

ſam ſein, jedem zum Tode Verurtheilten einige Jahre ins Gefängniß mehr oder weniger hart, vorher bringen zu laſſen.

§. 488.

So wenig man alſo eine Entbehrlichkeit der Todesſtrafen behaupten kann; ſo iſt dennoch die Verminderung derſelben eine dem Wohl des Staats ſehr zuträgliche Sache. Nur für die ſchwerſten Verbrechen müſſen ſie beſtimmt werden, und eben durch dieſe ſparſame Austheilung derſelben, müſſen ſie ihre größte Wirkung erhalten.

§. 489.

Da nun die Verbrechen ſelbſt von ſo verſchiedener Art, eines immer grauſamer, von ſchädlicheren Folgen u. ſ. w. als das andere, iſt; ſo müſſen auch die Todesſtrafen ſelbſt darnach härter und zugleich abſchreckender ſein.

§. 490.

Uebrigens werden ſie ſtets mit der größten Feierlichkeit vollzogen werden müſſen. Das Blutgericht muß auf öffentlichen Platz gehalten, ſchwarz alles ausgeſchlagen und behangen werden, das Urtheil verleſen, der Stab gebrochen, und ſodann in Proceßion zu der Gerichtsſtädte der Delinquent geführt werden. Dieſe und andere Ceremonien ſind, da ſie auf den gemeinen Mann zumahl ſtarke Eindrücke, und die Vollziehung der Todesſtrafe bekannter machen, ſehr rathſam.

§. 491.

Zu einem gut eingerichteten Criminalweſen in einem Staat gehört ferner noch die Anordnung der Criminalgerichte und die zweckmäßige Einrichtung des Criminalverfahrens.

§. 492.

In Abſicht letzteres ſind noch verſchiedene Dinge beſonders zu bemerken. Einmahl muß es die Pflicht des Criminalrichters ſein, ohne einen Kläger abzuwarten, ſobald Anzeigen von einem geſchehenen Verbrechen geſchehen, nachzuforſchen.

(Wangermann) Anweiſung zum inquiriren, Caſſel 1770.

§. 493.

Das Verhaftnehmen findet nur dann ſtatt, wenn Beſorgniß iſt, daß der Beſchuldigte entfliehen möchte, ſtets müſſe es mit der gehörigen Vorſicht geſchehen, und um ſo mehr, je mehr jemandes guter Ruf dadurch gekränkt werden könnte. Verhaft und Gefängnißſtrafe ſind in allen Stücken zu unterſcheiden, und in jenem Fall dem Beſchuldigten alle Bequemlichkeiten zu willfahren, — niemahlen aber müſſe es vorſetzlich in die Länge gezogen werden.

§. 494.

Die Billigkeit und Klugheit erfordert in wichtigen Criminalſachen jeden Beſchuldigten ſeinen Ankläger vorzuführen, und die heimliche Anklage ſtreitet wider die bürgerliche Freyheit.

§. 495.

Bei den Verhören müſſe menſchlich verfahren, jedem Verbrecher ſeine Sachwalter gegeben werden, der Richter ſelbſt, alles was zu ſeiner Entſchuldigung dienen könnte, hervorſuchen, in Abſicht der Beweismittel insbeſondere der Zeugen und des Eides, nach Vorſchrift der Geſetze, vorſichtig ſein. Auf Reinigungseid in wichtigen Criminalfällen zu erkennen, iſt offenbahrer Misbrauch des Eides.

§. 496.

Die Wichtigkeit dieſes Proceſſes, und da ſich mit der Zeit immer noch Umſtände entwickeln können, erfordert Behutſamkeit, und einen nur allmähligen Fortgang, wiewohl er auch nicht unnöthigerweiſe übermäßig in die Länge gezogen werden muß.

Circul. v. 31. July 758.

§. 497.

Alle ungewiſſe Mittel die Wahrheit zu erforſchen, ſind zu verbannen. Daher die ſogenannten Gottesgerichte, die Feuer und Waſſerproben, gerichtliche Zweikämpfe, deshalb ſchon lange aus dem Criminalverfahren verwieſen ſind.

§. 498.

Ohne mich hier auf die Unterſuchung des Urſprungs der Folter oder peinlichen Frage einzulaſſen, behaupte ich nur, daß ſie ebenfalls ein unzuverläßiges, dabei grauſames, und zur Verurtheilung überflüßiges Mittel ſei, indem man den völlig Ueberführten, der hartnäckig iſt und nicht geſtehen will, dennoch beſtrafen kann. Nur in den einzigen Fall, wenn ein Verbrechen nicht ohne Gehülfen hat vollbracht werden können, und der Verbrecher will dieſe nicht bekannt machen, nur dann erfordert das Wohl des Staats die Tortur. Hier hat man kein unrichtiges Geſtändniß zu befürchten, und die Qualen der Tortur können hier als Strafe ſeiner Hartnäckigkeit angeſehen werden.

1) von Sonnenfels über die Abſchaffung der Tortur, Wien und Nürnberg 1782. 8.
2) Zufällige Gedanken über die Tortur, Frft. und Leipzig 1778. 8.
3) Eberhard über die Veranlaſſung zur Einführung der Tortur ꝛc. in der Berliner Monatsſchrift, 1783, Aug. 115 u. f.

4) v. Bennitzka diſquiſitio de tortura nec ex integro reprobata nec ex integro adprobata, Oenip. 1774. 8.

5) Car ad Caeſar. reprehenſa tortura inſontibus calamitoſa ſontibus favorabilis, nec reipublicae neceſſaria, Erlang. 783. 8.

6) Königl. Cabinetsordre vom 3. Juny 1740, und 27. Jan. v. 4. Auguſt 1754.

§. 499.

Die einmahl auf die Verbrechen durch die Geſetze beſtimmte Strafen, müſſen ſchlechterdings immer vollzogen werden. Auch ſind die ſogenannte Freiſtäte jeder Art, die nur zu Verbrechen reitzen, den guten Grundſätzen der Politik zuwider.

§. 500.

Wird jemand als unſchuldig losgeſprochen, ſo iſt es eine unbillige Härte, ihm in die Koſten zu verurtheilen, er hat ſo ſchon an ſeiner Ehre etwas gelitten, und billigerweiſe trägt hier der Staat dieſelbe.

§. 501.

In allen wichtigen Criminalfällen, da auf Lebens, Leibes, Gefängniß und Zuchthausſtrafe auf gewiſſe Jahre erkannt wird, iſt es rathſam, daß dergleichen Urtheil noch einmahl von ein höheres Collegium unterſucht und beſtätiget werde.

§. 502.

Denen zum Tode Verurtheilten müſſe es zwar vergönnt ſein, ſich des Zuſpruchs der Geiſtlichen zur Vorbereitung auf dieſen wichtigen Schritt zu bedienen, allein die öffentliche Hinbegleitung der Geiſtlichen zur Gerichtsſtäte, muß wegen der Schwächung des Eindrucks der ganzen Strafe und leicht möglichen Hervorbringung, ganz widriger Wirkungen auf die umſtehende Menge, — nie geſtattet werden.

1) Stein=

1) Steinbarts Abhandl. iſt es rathſam Miſſethäter durch Geiſtliche zum Tode vorzubereiten, und zur Hinrichtung begleiten laſſen, Frft. an der Oder 769. 8.

2) Renthe unpartheiiſche Prüfung der Schrift: iſt es rathſam ꝛc. Frft. und Leipzig 770. 8.

3) (F. von Lichtenſtein) Gedanken über die Begleitung armer Sünder von Geiſtlichen, Frft. 1775. 8.

4) Ueber die Gewohnheit Miſſethäter durch Geiſtliche zur Hinrichtung begleiten zu laſſen, Hamb. 784.

§. 503.

Zur Vollſtreckung der Todesurtheile dienet der Scharfrichter, Abdecker, Kaviller, — und da die Beſchäftigung hiemit ſo gut wie gar keine, wegen der äuſſerſt ſeltenen Fälle der Hinrichtungen ſein würden, — ſo verrichten ſie noch als Nebenbeſchäftigungen das Abpuffen des gefallenen Viehs, das Aufhauen und Beſichtigen deſſelben, das Todtſchlagen der nicht mit Zeichen verſehenen Hunde in den heiſſen Jahreszeiten.

II.

Vom bürgerlichen Recht und Handhabung der Gerechtigkeit überhaupt.

Allgemeine Schriften.

1) St. Pierre Memoires pour diminuer le nombre des proces, Paris 725. 12.

2) J. F. E. practiſche Vorſchläge zur Abkürzung des gemeinen Reichsproceſſes ꝛc. Frft. und Leipzig 1749. 4.

3) D. J. L. Hauſchilds Prüfung verſchiedener Rathſchläge zur Verbeſſerung der Juſtiz, Dresden 749. 8.

 4) Diſ-

4) Diſſertation ſur les raiſons d'etablies ou d'abroger les loix par l'auteur des Memoires de Brandebourg, Erfort 1751. 8.

5) Thomaſius de emendatione adminiſtrandae juſtitiae.

6) von Oskierka Verſuch eines Entwurfs zur endlichen Verbeſſerung des Juſtizweſens, Bernburg 756. 4.

7) J. Iſelin Verſuch über die Geſetzgebung, Baſel 759 — vermiſchte Schriften, Zürch 770.

8) [Heumann v. Teutſchenbrunn] Geiſt der Geſetze der Teutſchen, Nürnberg 760. 8.

9) [von Creutz] der wahre Geiſt der Geſetze, Frft. 1766.

10) Katharina die 2te Inſtruction für die zur Verfertigung des Entwurfs eines neuen Geſetzbuchs verordnete Commißion, Riga und Mitau 768. 8.

11) Juſt Claproth ohnmaßgeblicher Entwurf eines Geſetzbuchs, Götting 770. 8.

12) Der wahre Geiſt der Geſetze, Frft. 1766. 8.

13) Politiſche und moraliſche Betrachtungen über die Geſetzgebung Lycurgs von J. Wegelin, Lindau 763. 8.

14) Mably über die Geſetzgebung oder Grundſätze der Geſetze. Aus dem franzöſiſchen, Nürnberg 1769, 2 Theile.

15) Gedanken über die Verabfaſſung eines allgemeinen Geſetzbuchs, Frft. am Mayn 1771.

16) Schloſſers Vorſchlag und Verſuch einer Verbeſſerung des teutſchen bürgerlichen Rechts, Leipzig 1777. 8.

17) Principes de la legislation univerſelle, Amſterd. und Leipz. 1776. 8.

18) Entwurf der allgemeinen Grundſätze der Geſetzgebung, Bern 1777. 8.

19) Briefwechſel über die gegenwärtige Juſtizreform in den preußiſchen Staaten, Berlin ſeit 1780.

20) Vermiſchte Abhandl. über einige Gegenſtände der Geſetzgebung und Rechtsgelahrtheit, Leipzig 1780.

21) Schall über die Juſtiz nach deutſcher Art und zum deutſchen Gebrauch, Berlin und Leipzig 1780.

22) Verſuch über die Geſetze an Sr. Exc. den Königl. Groskanzler von Carmer, Breslau, 1ſter Theil, 781. 8.

23) Biener Bedenklichkeiten bei Verbannung der urſprünglich fremden Rechte ꝛc. Halle 781.

24) Code de l'humanité ou la legislation univerſell, morale, civile et politique, Yverdon 782.

25) Anmerkungen über die Verbeſſerung des Juſtizweſens, 1ſter Verſuch, Frft. am Mayn 782.

26) Comparaiſon des nouveaux reglements de iuſtice pruſſiem avec celui de l'Autriche, Berlin 1782. 8.

27) Entwurf eines allgemeinen Geſetzbuchs für die preußiſchen Staaten, 1ſter Theil Berlin 1784.

§. 504.

Die innere Privatſicherheit beruhet, wie oben bemerkt worden, zweitens auf die gute Beſchaffenheit des bürgerlichen Rechts, und auf eine wohleingerichtete Rechtspflege.

§. 505.

Das bürgerliche Recht iſt der Inbegriff aller derjenigen Geſetze, die die Schlichtung der Streitigkeiten über die den Bürger des Staats gegenſeitig zuſtehenden Rechte betreffen. Es beſtimmt alſo die verſchiedenen Rechte und Verbindlichkeiten der Bürger, die ſie ſowohl überhaupt, als insbeſondre auch aus Verträgen und andren Verhältniſſen gegeneinander haben.

§. 506.

Das allgemeine Wohl, und insbeſondere die Sicherheit, deren Gewährung jeder Bürger, mit Recht vom Staat fordern kann, verlangen, daß durch Geſetze dieſe Rechte und Verbindlichkeiten der Bürger gegeneinander aufs genaueſte beſtimmt werden, damit keiner in ſeinem wohlerworbnen Rechte gekränkt werde, und jeder ſeine Rechte und Verbindlichkeiten kenne.

§. 507.

In den meiſten europäiſchen Staaten ſind fremde Geſetze, und insbeſondere das römiſche und canoniſche Recht aufgenommen worden, welches ſich aus der Geſchichte der Cultur erklären läßt, allein dieſe Geſetze ſind nach den Grundſätzen der Geſetzgebung in allem Betracht dem Wohl des Staats nachtheilig. Dies zu beurtheilen ſind hier kürzlich die allgemeinen Eigenſchaften der Geſetze auseinander zuſetzen.

§. 508.

Die Geſetze eines Staats müſſen 1) auf die Verfaſſung, Cultur, Sitten, Landesart und übrigen Beſchaffenheiten der Einwohner paſſen, 2) beſtimmt und deutlich, nicht dunkel, zweideutig und widerſprechend ſein, 3) müſſen dieſelben mehr nur in einen ausgeführten und beſtimmten Naturrecht mit Hinzufügung des wenigen poſitiven Beſtehen, welches die beſondere Verfaſſung des Staats erfordert, 4) allgemein ſein und nicht, beſtimmte einzelne Fälle entſcheiden, 5) vollſtändig ſein, ſo daß alle Streitigkeiten, die entſtehen, daraus entſchieden werden können, 6) die Schreibart muß ſtets befehlen, alle Sätze ſo kurz wie möglich, und ohne hinzugefügten Grund ausgedrückt ſein, 7) ferner müſſen die Geſetze in dem Geſetzbuch nach einer guten Ordnung, ſo wie ſie einen Gegenſtand betreffen, geordnet werden, 8) endlich in der Landesſprache abgefaßt, und das Geſetzbuch ſo wohlfeil ſein, daß es ſich leicht ein jeder anſchaffen kann.

Ueber Staatsverfaſſung und Geſetzgebung, Berlin 782, p. 126, u. f.

§. 509.

Wenn alle dieſe Eigenſchaften denen bei uns eingeführten Geſetzbüchern fehlen, wie man nicht läugnen kann; ſo folgt daraus, daß es eine für das Wohl des Staats höchſt nothwendige Sache ſei, dieſelbe abzuſchaffen, und ſtatt derſelben ein eigenes Nationalgeſetzbuch von den angegebenen Eigenſchaften einzuführen.

§. 510.

Daß dieſe Verbeſſerung einige Schwierigkeiten habe, iſt nicht zu läugnen, allein daß philoſophiſche und erfahrne Rechtsgelehrte dies heilſame Werk wirklich zu ſtande bringen können, iſt nicht nur an ſich nicht unmöglich, ſondern hat auch ſchon die Erfahrung zum Theil gelehrt.

§. 511.

Es iſt dieſes nicht nur in ſofern eine der wünſchenswürdigſten Reformen, weil ſodann ein jeder Unterthan ſeine Rechte und Verbindlichkeiten auf genaueſte wiſſen, um ſo billigerweiſe darnach gerichtet werden kann, und verſäumende und oft ruinirende Proceſſe dadurch verhindert werden; ſondern auch in Abſicht der Erlernung des Rechts entſteht daraus der wichtige Vortheil, daß da nun die Rechtswiſſenſchaft ſelbſt ſo ſehr vereinfacht iſt, die angehenden Juriſten mehr mit nützlicheren Wiſſenſchaften und wahrer Gelehrſamkeit ihren Verſtand aufzuklären und zu erleuchten, Zeit genug übrig behalten.

§. 512.

Hat nun eine Nation ihr eigenes Geſetzbuch, ſo muß die Auslegung der Geſetze deſſelben niemanden geſtattet werden, ſondern wenn noch in den Geſetzen unentſchiedene Fälle vorkommen, müſſen die Richter angewieſen werden, bei einer

dazu

dazu verordneten Geſetzcommißion die Erklärung einzuholen.

Patent vom 29. Mai 781.

§. 513.

Das neue Nationalgeſetzbuch aber muß eben ſo, wie die dadurch abgeſchaften fremden Rechte, nur im Nothfall die Gründe der richterlichen Erkenntniſſe hergeben. Es würde die gröſte Verwirrungen in den Familien, die größten Ungerechtigkeiten in einzelnen Fällen nach ſich ziehen, wenn man dadurch die ſämmtlichen Statuten und beſonderen Rechte in den einzelnen Provinzen und Städten aufheben wollte.

§. 514.

Ich würde für dieſe Anfangsgründe zu weitläuftig werden, wenn ich hier mich auf die einzelnen Geſetze und nöthigen Verbeſſerungen in Rückſicht auf das römiſche Recht einlaſſen wollte. Im allgemeinen iſt hier nur das zu bemerken, daß die Geſetze ein ſo viel wie möglich freies Eigenthum begünſtigen, billige Erbrechte, gute Vertragsrechte, und der bürgerlichen Freyheit angemeſſene Perſonalrechte beſtimmen müſſen.

§. 515.

Wenn nun Streitigkeiten über die den Bürgern gegenſeitig zuſtehenden Rechte und Verbindlichkeiten entſtehen; ſo iſt zu deren Schlichtung ferner die Rechtspflege nöthig, worunter wir eigentlich den Inbegriff alles deſſen verſtehen, was im Staat zur Schlichtung der Streitigkeiten der Bürger über das Mein und Dein nach den vorhandenen Geſetzen nöthig iſt.

§. 516.

§. 516.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß kein Regent auch in einem noch ſo kleinen Staat der eigne Richter ſeiner Unterthanen ſein darf, indeſſen muß allemahl den Unterthanen bei offenbahren Ungerechtigkeiten der Weg zum Thron offen ſtehen. Der Machtſprüche aber in ſolchen Fällen, wo ſchon vorhandene Geſetze, deutlich beſtimmen, was Rechtens ſein ſoll, muß jeder weiſe und gerechte Regent ſich enthalten.

§. 517.

In einem jeden Staat iſt es daher eine unumgängliche Nothwendigkeit, daß diejenigen Anſtalten vorhanden ſind, die man Gerichte nennt. Weit entfernt Gerichtsſtätte zu verkaufen oder mit zu verpachten, müſſen dieſelben nur ſolchen Männern anvertraut werden, die eine geprüfte Kenntniß des Rechts und einen rechtſchaffenen Character haben.

§. 518.

Einem jeden Gericht muß ſeine Jurisdiction beſtimmt werden, niemahlen aber iſt es gut und für die Bürger zuträglich, wenn die Anzahl derſelben an einem Ort gar zu ſehr vervielfältiget worden iſt. Die Wichtigkeit dieſer Geſchäfte aber hat es nothwendig gemacht, theils manche beſonders wichtige Arten derſelben eigenen Gerichte anzuvertrauen, theils mehrere Gerichte einander zu ſubordiniren, aus welchen letzteren der Begriff der Inſtanzen entſteht.

§. 519.

Dieſe aber müſſen ebenfalls nicht zu ſehr vervielfältiget werden, indeſſen ſind für wichtige Sachen doch drei Inſtanzen erforderlich, da denn doch zu vermuthen iſt, daß eine Sache, die ſo drei Inſtanzen durchgangen, richtig nach den Geſetzen beurtheilt und entſchieden ſein möchte.

§. 520.

§. 520.

Durchgängig müſſen die Richter, nach Maasgabe ihrer Geſchäfte hinlänglich beſoldet, nie auf Sporteln angewieſen, und mit zu vielen Geſchäften überhäuft werden.

§. 521.

Was nun die Proceſſe ſelbſt anbetrift, ſo kömmt es dabei einmahl darauf an, ſie zu verhüten, und zweitens, daß das gerichtliche Verfahren durch Proceßordnungen beſtimmt ſei.

§. 522.

Zu erſterer Abſicht dienen

1) überhaupt die Beförderung guter Sitten und der Eintracht,
2) genaue und beſtimmte Geſetze,
3) alle wichtige Verträge, Zahlungen u. a. dergl. rechtliche Handlungen gerichtlich zu verhandeln, und in eigenen Büchern einzutragen.
4) die Beſtrafung derjenigen, die aus bloſſer Streitſucht oder offenbahrer Bosheit einen Proceß anfangen, und
5) daß der Richter vorher den Kläger vernehmen, und ihn zu einer gütlichen Beilegung der Sache zureden müſſe.

§. 523.

In Abſicht der Proceſſe ſelbſt aber, gehöret im allgemeinen zu ihrer guten Beſchaffenheit,

1) daß ohne alle Partheilichkeit und Anſehn der Perſöhn verfahren werde, deshalb auch öftere Juſtizviſitationen anzuſtellen, und Beſtechungen der Richter hart beſtraft werden müſſen.

2) Die

2) Die Verhütung aller Ränke. — Es iſt beſſer die Advocaten abzuſchaffen, und vom Staat beſoldete Bediente anzuordnen, aus welchen die Partheien ſich den wählen, zu welchen ſie das meiſte Zutrauen haben, und die ohne Intereſſe die Sache zu verwickeln, die Rechtsgründe aufſuchen, und die Vertheidigung führen müſſen. — Eben ſo iſt es rathſam die Sporteln, welche, in gemäßigten Sätzen, mit zur Verhütung der Proceſſe dienen, in eine Kaſſe zu ſammlen. —

3) Die Verminderung aller unnützen Weitläuftigkeiten und Formalitäten. Alle Proceſſe müſſen binnen Einem Jahre geendiget werden ꝛc., und dem Richter muß es zur Pflicht gemacht werden, alles ſelbſt hervorzuſuchen, was zur Aufklärung der Sache und Beſchleunigung des Proceſſes dient. — Jährlich müſſen von den niedern Gerichten Proceßtabellen eingeſchickt werden.

1) Eſchenbach diſſ. de emendando proceſſu, Lipſ. 768.

2) Crameri diſſ. an advocati in rebus publicis ſint tolerandi? Lipſ. 736.

3) Erörterung der Frage: ob die Abſchaffung der Advocaten dem gemeinen Weſen nützlich oder ſchädlich ſei? Halle 780. 8.

4) Circuläre wegen der Proceßtabelle vom 17. April 751 und 19. Febr. 753.

5) Verordnung vom 13. Januar 776.

§. 524.

In Abſicht der Eide, als eins der vornehmſten Beweismittel im Civilproceß, iſt zur Erreichung ihres Endzwecks nothwendig, ſie ſo wenig wie möglich zu vervielfältigen, ſie mit der möglichſten Feierlichkeit abzunehmen, und die bewieſenen Meineide hart zu beſtrafen.

1) La Placette traité du Serment a la Haye 1713.

2) Abhandlung vom Eide, von H. Wake, Braunſchweig 1768.

3) F.

3) F. W. Oesfeld über die Eidesleiſtungen, Berlin 1779. 8.
4) Ueber den Eid, in den Ephemeriden der Menſchheit 1783, 9tes Stück, 7. B. p. 270.
5) Ueber die Eide in den vermiſchte Abhandl. über einige Gegenſtände der Geſetzgebung und Rechtsgelahrtheit, Leipz. 779. 8.

Zweiter Abſchnitt.

Polizeiwiſſenſchaft.

Allgemeine Schriften oben in der Einleitung zur Politik.

Einleitung.

§. 525.

Nach abgehandelten erſtern Theil der beſondern Regierungspolitik, folgt nun der zweite, die Polizeiwiſſenſchaft.

§. 526.

Die verſchiedenen Theoretiker ſind in der Beſtimmung des Begrifs der Polizeiwiſſenſchaft ſehr verſchiedener Meynung. Sie beſtimmen ihren Endzweck bald in Gründung des Nationalvermögens, bald in Beförderung der Gewerbe, bald in Verbindung des Wohls der einzelnen Familien mit dem allgemeinen Wohl des Staats, bald in das innere und äuſſere Weſen des Staats in guter Verfaſſung zu eines jeden, und zur gemeinen Glückſeeligkeit zu bringen, bald in Beförderung der inneren Sicherheit, bald in Verwandlung der Liebes- in Zwangspflichten, und ſo iſt faſt keiner, der nicht in ſeinen Schriften von der Polizei einen andern Begriff feſtſetzte.

§. 527.

Ich glaube aber, wenn ich in einem Syſtem der ganzen Staatslehre die Polizeiwiſſenſchaft als einen Theil derſelben abhandle, am beſtimmteſten den Begriff derſelben ſo negativ zu beſtimmen, daß ſie nehmlich derjenige Theil der inneren Regierungspolitik ſei, der alle die Mittel und Anſtalten zum Wohl des Staats lehrt, die die innere Sicherheit und das Finanzweſen nicht betreffen.

§. 528.

Eigentlich ſollte das Gegentheil des verneinenden Begrifs voraus abgehandelt ſein, allein, da theils ſchon aus den obigen, theils überhaupt ſchon bekannt iſt, was man unter Finanzweſen verſteht, — und da die Lehre vom Finanzweſen viele der in die Polizeiwiſſenſchaft gehörigen Lehren vorausſetzt, — ſo habe ich deshalb dieſe zum dritten Theil beſtimmt.

§. 529.

Den Begriff der Polizei im Staat, habe ich ſchon oben §. 97 feſtgeſetzt, wir können in einem Syſtem aber uns unmöglich mit dem Begriff der Polizeiwiſſenſchaft, nach dem, was man im Staat zur Polizei rechnet, richten, indem dies in den verſchiedenen Ländern ſo äuſſerſt verſchieden iſt.

§. 530.

Die Polizei im Staat aber pflegt man einzutheilen in die hohe Landespolizei, in ſofern allgemeine Anordnungen zum Wohl des Ganzen gemacht werden, — und in die beſondere Stadt und Dorfpolizei, in ſofern dieſe Anordnungen die in Städten und Dörfern vereinigt lebende Bürger beſonders betreffen, — indeſſen die Polizeiwiſſenſchaft darnach abzuhandeln, würde nicht rathſam ſein, da die mehrſten Polizeieinrichtungen

und Anſtalten, Städte und Dörfer und deren Einwohner gemeinſchaftlich betreffen.

§. 531.

Die Ordnung, nach welcher ich dieſen weitläuftigen Abſchnitt der Politik abhandeln werde, ſoll folgende ſein, daß ich in dem erſten Kapittel die wichtige Lehre von der **Bevölkerung** und deren Beförderung, — im zweiten die Fürſorge der Regierung, ſowohl für die **körperliche** als **geiſtige** Vervollkommung der **Perſohnen** der Bürger, — im dritten die Lehre vom **Privatvermögen** und denen daſſelbe betreffenden Grundſätzen der Politik, — im vierten die Fürſorge für **Landwirthſchaft**, mechaniſche **Künſte**, und **Handlung**, — und im fünften und letzten alle übrige Anſtalten und Maasregeln der Staatsverwaltung abhandlen werde, die ſonſt noch das **bequemere** und **angenehmere Leben** der **Bürger** zur Abſicht haben.

Erſtes Kapittel.

Die Bevölkerungspolizei.

Auſſer den Abſchnitten von der Bevölkerung in den allgemeinen Schriften, und auſſer denen §. 408 angeführten zum Theil mit hieher gehörigen Schriften, gehören folgende hieher:

1) Der politiſche und öconomiſche Menſchenfreund, oder practiſche Vorſchläge zur Aufnahme der Bevölkerung der Staaten, aus dem franzöſiſchen des von Mirabeau, Hamb. 3 Theile, 759. 8.
2) Abhandlung von den Urſachen der Bevölkerung, im Hamb. Magazin B. 25.
3) Abh. von den Urſachen und Wirkungen des Mangels von Menſchen in Schreb. Samml. II.

4) L'hom-

4) L'homme en ſocieté ou nouvelles vues pour porter la population au plus haut degrés en France, Amſt. 763, T. II. 8. überſetzt Berlin 764. 8.

5) Des cauſes de la depopulation et des moyens d'y remedier, Lond. 766. 8.

6) Memoire ſur la population, Londres 1768.

7) Bells Preisſchrift von den Quellen und Folgen einer ſtarken Bevölkerung (aus dem engliſchen Cambridge 1756) Wien 1768. 8.

8) Ueber die Bevölkerung, in von Sonnenfels politiſchen Abhandlungen, 4te Abh.

9) Von der Bevölkerung — in von Juſti politiſchen und Finanzſchriften, T. III. 379.

10) Schlettwein diſſ. de cauſis et mediis, quibus conſtitutis civium copia augeri poteſt, Jen. 759. 8.

11) Gedanken von der Bevölkerung, Carlsruhe 1759. 8.

12) Reinhard von dem Maaß der Bevölkernng, in ſeinen vermiſchten Schriften, Carlsr. 759 Stück 1.

13) Ueber die Bevölkerung, ein Paradoxon, Manheim 1776. 8.

14) Unterſuchung des Satzes, daß die Glückſeeligkeit des Staats in der Menge des Volks beſtehe, in den öconom. Gedanken ꝛc. T. V. Koppenh. und Leipz. 1759.

15) Bergius Cameral-Magazin, I. 293.

16) Anaxagoras von Occident phiſicaliſche und politiſche Betrachtungen über die Erzeugung der Menſchen und Bevölkerung der Länder ꝛc. Smirna 1769. 8.

17) v. Heß freimüthige Gedanken über Staatsſachen, 2te Ausg. Frft. am Mayn 778.

18) von Herzberg Preisſchrift über die erſte Bevölkerung der Mark Brandenburg, Berlin 752. 8.

19) Patriotiſche Gedanken über die Bevölkerung, Frft. und Leipzig 781. 8.

20) Fabricius Gedanken über die Volksvermehrung, 1781. 8.

21) Prüfung der Gedanken des Herrn Fabricius, über die Volksvermehrung, Altona 1782. 8.

22) Moheau Unterſuchung und Betrachtung über die Bevölkerung ꝛc. aus dem franzöſiſchen von S. H. Ewald, Gotha 1780. 8.

 23) Aus-

23) Auszug aus dieſem in Schlözers Briefwechſel, IV. 20. Heft.

24) J. B. Ferbers politiſche Betrachtungen über die Bevölkerung des Landes, aus dem engliſchen, Dresden 1783. 8.

25) Beauſobre allgemeine Einleitung in die Kenntniß der Politik ꝛc. T. II. 638.

§. 532.

Volksmenge nennen wir die Anzahl der Einwohner eines Staats in Beziehung auf andere Staaten. — **Bevölkerung** in Beziehung auf die Gröſſe des Landes, erſtere hängt nicht immer von den Maasregeln der Regierung ab, letztere aber iſt der Beweis einer in allen Stücken für das Wohl des Staats betriebſamen und weiſen Regierung.

§. 533.

Einige Politiker ſind von dem groſſen Einfluß der letztern in das allgemeine Wohl und die wahre Macht eines Staats ſo ſehr überzeugt, daß ſie die Bevölkerung zum allgemeinen Geſichtspunct erwählet haben, aus welchen ſie das ganze Feld politiſcher Wahrheiten betrachten, allein viele Regierungsanſtalten haben nur ſehr entfernterweiſe hierauf Bezug, und von manchen anderen, die das gemeine Beſte doch erfordert, kann man behaupten, daß ſie der Bevölkerung eben nicht günſtig ſind. Mithin iſt die Bevölkerung nur eins der wichtigſten zum allgemeinen Wohl abzweckenden Stücke.

§. 534.

Der Einfluß der Bevölkerung ins allgemeine Wohl des Staats, — erſtrecket ſich einmahl auf alle einzelne Bürger, — und zweitens auf den ganzen Staat.

§. 534.

In Abſicht erſterer iſt es ein albernes Vorurtheil, daß der Unterhalt ſchwerer falle, je mehr die Zahl der Menſchen

im Lande zunimmt, — denn je mehr Menſchen ſind, je mehr wird auch producirt, je mehr beſchäftigen ſich mit den ſorgfältigeren Anbau des Landes, mit der Hervorbringung vieler Producte in den mechaniſchen Künſten, und eben die Menge der Menſchen verſchaft jedem in ſeinem Gewerbe vortheilhaften Abſatz, — ſollte auch ſelbſt die Landwirthſchaft des Landes nicht mehr im Stande ſein, alle Einwohner deſſelben zu ernähren, ſo kann man durch den Handel ſtets doch das Fehlende erſetzen.

§. 535.

Auf der andern Seite aber zieht jeder einzelne Bürger von der zunehmenden Bevölkerung die Vortheile, daß, je mehr Menſchen ſind, die die öffentlichen Abgaben tragen, je weniger auf ſeinem Theile fällt, daß mit gleichen Fortſchritten mit der Bevölkerung die Cultur zunimmt, die auf das glückliche Leben der Menſchen ſo groſſen Einfluß hat. Je näher die Menſchen an einander wohnen, je mehr reitzt und ermuntert der eine den andern zum Nachdenken und nützlichen Erfindungen.

§. 536.

Vorzüglich ſichtbar aber iſt der Nutzen der Bevölkerung, wenn man den Staat als ein Ganzes betrachtet. Je gröſſer die Anzahl arbeitender, und Vermögen und Unterhalt erwerbender Unterthanen iſt, je gröſſer wird der Nationalreichthum. Der Boden kann hier aufs höchſte genutzt werden. Zur Anlegung aller nützlichen Manufacturen und Fabriquen ſind Menſchenhände genug vorhanden, und jede Art fürs ganze vortheilhafter Gewerbe, findet die hinlängliche Anzahl von Menſchen, die ſie treiben.

Von den Nutzen vieler Einwohner in einem Lande, ſ. Abhandl. der ſchwediſchen Acad. d. Wiſſenſch. II.

§. 537.

Hierauf iſt denn die innere Stärke und wahre Macht eines Staats gegen andre gegründet. Ohne Beſchwerden der Unterthanen können die Einkünfte eines ſolchen Regenten eine anſehnliche Gröſſe erhalten. Ohne dem Lande die nöthigen Arbeiter in den verſchiedenen Nahrungszweigen zu entziehen, kann ein furchtbaares Kriegesheer unterhalten werden, — und ſo kann man behaupten, daß ein jeder Menſch für den Staat einen dreifachen Werth haben kann, 1) einen militäriſchen, je mehr Menſchen, je mehr Soldaten können gehalten werden, 2) einen öconomiſchen, in ſofern jeder Menſch arbeitet, und dadurch das Wohl des Staats befördert, und 3) einen Cameralwerth, in ſofern ein jeder dem Staat Abgaben giebt.

Abhandl. von den Werth der Menſchen für den Staat, in den Abh. der ſchwed. Acad. der Wiſſenſch. Band 35, Leipzig 780.

§. 538.

Es läßt ſich zwar als möglich gedenken, daß die Bevölkerung eines Staats zu einer ſo auſſerordentlichen Höhe gelangen könnte, daß ſie nicht weiter getrieben werden kann, allein dieſe nicht zu läugnende Möglichkeit hat dennoch auf die Maasregeln der Regierung, daß man je aufhören ſollte, die Bevölkerung zu befördern, keinen Einfluß, denn welches wären die Kennzeichen einer hinreichenden Bevölkerung? raffen nicht die, bei der jetzigen politiſchen Verfaſſung Europas von Zeit zu Zeit eintretende Kriegsjahre ſo viele Menſchen weg, als in einer langen Reihe von friedlichen Jahren durch die wohlthätigen Bemühungen der Regierung Zuwachs geworden?

Stewarts Staatswirthſchaft, Kap. 14.

§. 539.

§. 539.

Ueberdem iſt, wenn man die wirkliche Bevölkerung ſelbſt der bevölkerſten Länder von Europa betrachtet, dieſelbe noch nirgends ſo groß, daß ſie nicht noch viel weiter getrieben werden könnte. Der höchſte Grad der Bevölkerung befindet ſich in einigen Gegenden der Schweiz. Demohnerachtet iſt dort noch lange nicht das Ziel erreicht. — Es iſt ja nicht grade nothwendig, daß das ſelbſtgewonnene Korn die Einwohner ernähre und wie viel einträglicher könnten unſre Erndten durch eine ſorgfältigere Landwirthſchaft werden, wie viel Getreyde wird unnöthiger Weiſe verſchleudert, welches nützlicher angewandt werden könnte?

§. 540.

Auch iſt es bei anderweitig weiſen Maasregeln der Regierung, und beſonders bei den anſehnlichen ſtehenden Armeen, die unterhalten werden, keinesweges zu befürchten, daß Unordnung, Aufruhr u. dergl. bei einer ſolchen anſehnlichen Bevölkerung des Landes entſtehen möchten. Das iſt aber richtig, daß eine ſtarke Bevölkerung einen ausgearteten Luxus und Sittenverderbniß zur Folge habe, wenn nicht durch weiſe Maasregeln bei Zeiten dieſen üblen Folgen vorgebeugt wird.

§. 541.

Noch iſt im allgemeinen von der Bevölkerung dies zu bemerken, daß in der Beförderung derſelben, die Weisheit der Regierung vorzüglich auch dahin gerichtet ſein müſſe, daß die verſchiedenen Provinzen des Staats hierin gleiche Fortſchritte machen, daß dieſelbe ſich vorzüglich in den entvölkertſten Provinzen am wirkſamſten zeigen, und auch das gehörige

Verhältniß der Bevölkerung des platten Landes zu den Städten auf alle Weiſe zu befördern bemüht ſein müſſe.

§. 542.

Nächſt dieſer allgemeinen Betrachtung komme ich nun auf die verſchiedenen Mittel zur Beförderung der Bevölkerung. Es iſt eine durch die Erfahrung beſtätigte Wahrheit, daß im Durchſchnitt immer mehr gebohren werden, als ſterben, daß ſich die Anzahl der Menſchen von ſelbſt ſchon nach und nach im Staat vermehret, wenn nicht äuſſerliche Umſtände dieſe Wirkung der Natur hemmen. Auf der andern Seite aber lehrt die Erfahrung, daß der natürliche Zuwachs durch weiſe Maasregeln der Regierung ſehr zum Vortheil der Bevölkerung vermehrt werden kann.

§. 543.

Die Mittel zur Beförderung der Bevölkerung, laſſen ſich auf folgende drei Klaſſen bringen, daß man 1) die **natürliche Vermehrung** auf alle Weiſe zu befördern ſuche, daß man 2) alle diejenigen **Urſachen aus dem Wege** räume, die die **Verminderung der wirklich vorhandenen Einwohner bewirken könnte,** und 3) **durch Fremde und Ausländer** die Bevölkerung zu vergröſſern ſuche.

§. 544.

I. In Abſicht des erſtern kommt alles auf die **Erleichterung und Beförderung der Ehen** an. Es leidet wohl keinen Zweifel, daß ſie der beſte Weg zur Fortpflanzung der Menſchen ſei, — ſeit jeher haben die weiſeſten Völker dieſes eingeſehen, und den Eheſtand befördert, und da derſelbe, wie wir oben gezeigt haben, in ſo vieler anderer Rückſicht dem Wohl des Staats zuträglich iſt; ſo muß die Erleichterung und

Beför-

Beförderung deſſelben ein vorzügliches Augenmerk der Regierung ſein, — und unter allen Beförderungsmitteln der Bevölkerung verdient dieſes den erſten Platz, da der Staat dadurch mit Menſchen vermehrt wird, welche auf eine ſo wünſchenswürdige Art aufs genauſte ans Vaterland gefeſſelt ſind.

1) Baco de Verulanio moraliſch politiſch und öconomiſche Verſuche von der Ehe und dem eheloſen Stande, Breslau 764. 8.

2) Montesquieu Geiſt der Geſetze, Buch 23 K. 21.

3) Genoveſi, I. 63.

4) Ueber die Ehe, 2te Aufl. 1775. 8.

5) Krünitz Encyclopädie, IV. 375.

6) Moſers Familien-Staatsrecht, B. II. Frft. 1775.

7) Ueber die Ehen, ein unmasgeblicher Verſuch von E. G. Prätorius. Götting 1781.

§. 545.

Zum Endzweck der Beförderung der Ehen dienet 1) die gute Einrichtung der eheligen Geſellſchaft ſelbſt. Ich habe hievon ſchon zum Theil oben im allgemeinen gehandelt, und will hier nur noch folgendes bemerken.

1) von Juſti politiſche und Finanzſchriften, I. 198.

2) Leipz. Samml. I. 619.

3) Hiſtoriſch moraliſch und politiſche Beluſtigungen für alle Stände, Leipz. 780. T. I.

§. 546.

Wenn gleich oben der Endzweck der Ehe in der Erzeugung der Kinder beſtimmt worden; ſo läßt ſich dennoch keinesweges behaupten, daß der Staat nöthig hätte bei jeder Stiftung einer Ehe eine Unterſuchung anzuſtellen, ob auch die beiden, welche in die Ehe treten wollen, dieſen Endzweck erreichen können, ſondern dies muß der Staat der bürgerlichen Freiheit überlaſſen, und der Vorſchlag des Herrn von

Loen, beſondere Ehegerichte zu dieſer Unterſuchung anzuordnen, iſt keinesweges rathſam.

§. 547.

Mithin muß es nicht nur Perſohnen von hohen Alter erlaubt ſein, zur gegenſeitigen Unterſtützung in die Ehe zu treten; ſondern auch Perſohnen von ſehr verſchiedenen Alter iſt die Ehe nicht geſetzmäßig zu verbieten, denn nicht zu gedenken, daß die Zeugungsfähigkeit bei vielen ſich bis ins ſpäte Alter erhält, ſo iſt auch, wenn dies nicht iſt, die Zahl der Lebensjahre einer ſolchen Perſohn in der Regel doch nicht mehr ſo groß, daß nicht der überlebende jüngere Ehegatte nachher noch ſich wieder verheurathen, und von ſeiner Zeugungsfähigkeit Gebrauch machen könnte, —— überdem hört man von dergleichen Verbindungen ſelten, und der daraus für die Bevölkerung erwachſende Nachtheil iſt unmerklich.

§. 548.

Ferner muß auch keine entferntere Verwandſchaft ein Hinderniß der Ehe ſein. Blos in denen Fällen, da es im Moſe verboten, würde man die Ehe nicht zuzulaſſen haben, denn dieſe Verbote haben in der That das Wohl der Menſchheit zur Abſicht. Der Unordnung in den Familien nicht zu gedenken, die von ſolchen Ehen in den ſogenannten verbotenen Graden eine natürliche Folge ſein würden; ſo liegt eben die Abſicht zum Grunde dieſes Verbots, die der verſtändige Landwirth hat, wenn er in ſeinen Stutereien und bei ſeinem Rindvieh nicht blos ſeine eigene Zucht zur Fortpflanzung gebraucht, — nehmlich, ſowohl in der Bildung des Körpers, als in den Geſinnungen und Geiſtesgaben, dadurch Mannigfaltigkeit und gegenſeitige Mittheilung der Vorzüge

zu

zu bewirken. In allen übrigen Fällen aber muß die Ehe ohne Koſten und Diſpenſation den Unterthanen frei ſtehen.

Ayrer comment. aead. de diſpenſandi connubia iure divino non prohibito ad edictum regis Poruſſ. Goetting 752. 4.

§. 549.

Hingegen ſollten dem Alter nach zu frühe Heurathen nach den Geſetzen nicht erlaubt ſein. Eine frühe Begattung, ehe der Körper zur völligen Reife gediehen, iſt ſowohl der Geſundheit ſolcher Perſohnen, als der Geſundheit deren Kinder nachtheilig. Die Zeit ſelbſt kommt in der That aufs Clima mit an, in unſern Gegenden ſollte Mannsperſohnen vor den 20ſten, Mädchen vor den 16ten Jahr die Ehe nicht erlaubt werden, — auf der andern Seite iſt aber die Verhinderung ſpäter Ehen eines der zweckmäßigſten Mittel zur Verhütung der Unkeuſchheit und ihrer traurigen Folgen für den Staat, und in dieſer Abſicht müſſe man in höhern Ständen zumahl für die frühere Verſorgung der ſich dem Dienſt des Staats gewidmeten jungen Bürger, auch insbeſondere dadurch mit ſorgen, daß man man die immer mehr einreiſſende Studierſucht begränze, und dadurch die Anzahl derer, die auf Aemter warten, verringere.

Frank mediciniſche Polizei von allzufrühen Ehen, I. 225.

§. 550.

Ungleiche Ehen dem Stande nach, ſind wegen mancherlei üblen Folgen wenigſtens in der Regel, nicht zu geſtatten.

§. 551.

Die Ehegeſetze müſſen ſodann genau die Fälle beſtimmen, in welchen rechtmäßig die elterliche Einwilligung zur Heirath der Kinder verſagt werden kann.

§. 552.

§. 552.

Die Ehefrau nimmt billigerweiſe an den Rang, Ehre und Titel des Mannes Antheil, und müſſen dieſe weſentlichen Unterſcheidungszeichen der ordentlichen Ehe bleiben, die Abſchaffung deſſen würde eine Triebfeder mehr zur Eintretung in den Eheſtand vernichten.

§. 553.

Die Geſetze müſſen auch die Rechte und Pflichten der Eheleute gegeneinandar ſowohl überhaupt, als auch in Beziehung aufs Vermögen beſtimmen.

§. 554.

Die Ehe muß auch dadurch einen vorzüglichen Werth gewinnen, daß nur allein auf die Kinder aus einer geſetzmäßigen Ehe der Stand und der Nahme des Vaters übergeht, und nur ſie auf eine ſtandesmäßige Erziehung und geſetzmäßige Erbſchaft Anſpruch machen können.

§. 555.

Endlich müſſen die Fälle genau durch die Ehegeſetze beſtimmt werden, in denen die Eheſcheidungen ſtatt finden ſollen, denn die Meynung des Herrn v. Montesquieu, daß es rathſam wäre, die Ehe wie jeden andern Contract, nach Belieben wieder anfheben zu können, verdient keinen Beyfall, da die Ehe ſich wegen ihres vorzüglichen Einfluſſes in das Wohl des Staats von allen andern Contracten unter Privatperſohnen ſo merklich unterſcheidet. — Erwieſene Untreue, bösliche Verlaſſung, vorſetzliche und beharliche Verſagung der ehelichen Pflicht, Unfähigkeit zur Zeugung, grobe Verbrechen des einen Ehegatten, Raſerei, während der Ehe entſtehende eckelhafte Gebrechen, — ausſchweifende Lebensart und unordentliche Wirthſchaft, und endlich wechſelſeitige

tige Einwilligung kinderloſer Ehegatten, die mehrere Jahre ſchon in der Ehe gelebt haben, — müſſen durch die Geſetze beſtimmte Urſachen ſein, Eheſcheidungen zuzulaſſen.

Circul. wegen die Eheſcheidungen vom 27. Sept. und 29. Dec. 751. und 17. Nov. 782.

§. 556.

Die Richter aber müſſen angewieſen ſein, vorher alles zur Verſöhnung der Ehegatten anzuwenden, und eine hinreichende Bedenkzeit zu ſetzen, — niemahlen aber darf auf Scheidung von Tiſch und Bett blos erkannt werden, weil beide dadurch von anderweitiger Verheurathung abgehalten werden.

§. 557.

Auch dient es zur Verhinderung der Eheſcheidungen, wenn die Geſetze einen Theil des Vermögens beſtimmen, den derjenige, der durch ſeine Schuld die Eheſcheidung veranlaßt hat, dem andern zu geben verpflichtet ſein müſſe.

Reſcript vom 29. Decemb. 1751.

§. 558.

Unter allen fleiſchlichen Verbrechen iſt der Ehebruch dasjenige, daß die ſchärfſte Ahndung der Geſetze verdient, bei unſren Vorfahren wurde er härter beſtraft, und die Ehen wurden heiliger gehalten. Wo er zumahl Urſache der Trennung der Ehe, und mithin erwieſen und bekannt wird, iſt er hart zu beſtrafen, und die Prediger müſſen ihn als eine Verletzung der Religionspflichten dem Volk oft vorſtellen.

§. 559.

Bei einer ſo guten Einrichtung der eheligen Geſellſchaft hat ſie denn unſtreitig Reize genug für die Bürger ſie zu wählen,

wählen, wenn nur ſonſt keine beſondere Urſachen das Gegentheil bewirken.

§. 560.

Zur Beförderung der Ehen dienet nun insbeſondere auch 2) die Hinwegräumung der Urſachen, daß nicht viele im Celibat leben, ſo nennt man nehmlich den Zuſtand eines Menſchen, da er unverheirathet bleibt, — und man theilt ihn ein in den freiwilligen und in den gezwungenen. — In Abſicht der Verhütung des erſtern ſind folgende Grundſätze der Politik zu bemerken.

§. 561.

Man beuge erſtlich in dieſer Rückſicht auf alle Art der Hurerei vor, die im weiblichen Geſchlecht ſo viele dem Eheſtand entzieht, und im männlichen ſo viele zur Erfüllung deſſen Endzwecks unfähig macht, und heutiges Tages um ſo ſchädlichere Folgen für den Staat hat, ſeitdem ſeit etwa drittehalb hundert Jahren jene fürchterliche Krankheit durch ſie verbreitet wird, die die Menſchen entnervt, und die Keime der Zeugung ſelbſt verdirbt.

§. 562.

Eben ſo halten auch zweitens die anſehnliche Koſten, die in vielen Ländern mit den Eintritt in den Eheſtand verknüpft ſind, — viele davon ab. — Billig wird der Aufwand bei Hochzeiten durch Geſetze beſtimmt, und die Trau und andere Gebühren auf mäßige Sätze geſetzt.

v. Pfeifer Verbeſſerungsvorſchläge, IV. Stück p. 49.

§. 563.

Sodann iſt auch drittens der ausgeartete Luxus oder eigentlicher, Schwelgerei, und dem Vermögen nicht angemeſſener Aufwand, eine der vornehmſten Urſachen der Eheloſigkeit.

keit. In den niedern Klaſſen der Bürger iſt er zwar immer und am meiſten ſchädlich, aber er bewirkt doch die Eheloſigkeit ſo ſehr nicht, wie in der oberen, da die Weiber dorten gröſtentheils Gehülfinnen in den Arbeiten ihrer Männer ſind, oder ſich auf andere Weiſe durch Arbeit ihr Brod mit verdienen können. In den obern Ständen des Staats aber empfinden die bürgerlichen Geſellſchaften in der immer mehr und mehr überhand nehmenden Eheloſigkeit die traurigſten Folgen des ausgearteten Luxus. Durch allgemeine Aufwandsgeſetze ihn zu bekämpfen, iſt, wie wir unten zeigen werden, eine vergebliche Sache.

§. 564.

Deshalb haben verſchiedene Politiker die Einführung der Ehe zur linken Hand in Vorſchlag gebracht, und als eine Ausnahme von der Regel, und unter gewiſſe Einſchränkungen iſt dieſelbe allerdings ein gutes Mittel zu dem gedachten Endzweck.

1) Süßmilch göttliche Ordnung ꝛc. III. 204.

2) Franks mediciniſche Polizei, I. 203.

§. 565.

Dieſelbe muß nur den höheren Ständen erlaubt ſein, und nur dann, wenn ſie darthun können, daß ſie keinen, zu einem ihren Stand gemäſſen Unterhalt einer Familie hinlängliches Vermögen haben, — ſie unterſcheidet ſich von der vollgültigen Ehe dadurch, daß erſtlich keine prieſterliche Trauung nothwendig, daß die Frau hier weder den Nahmen noch den Stand und Rang ihres Mannes erhält, und kein Mitglied ſeiner Familie wird, — und daß ein gleiches von den Kindern dieſer Ehe gilt, für deren Erziehung und Fortkommen indeſſen der Mann ſorgen muß. —

§. 566.

Sie muß ſich aber von dem ſogenannten Maitreſſenhalten dadurch unterſcheiden, daß eine öffentliche Proclamation vorhergehet, — ſodann, daß ſie den darüber verfertigten Contract vor Gericht angeloben müſſen, und derſelbe in die Gerichtsbücher eingetragen wird, — daß hier der Mann nicht ohne hinlängliche Gründe dieſe ſeine Frau verſtoſſen kann, ſondern es muß entweder eine von den oben angezeigten Urſachen zur Trennung der vollgültigen Ehe vorhanden ſein, oder er muß darthun können, daß er durch Erbſchaft oder andern Gelegenheiten zu einem ſolchen Vermögen gekommen ſei, daß er nun ſtandesmäßig eine Familie ernähren kann, — und die Perſohn dabei entweder unter ſeinem Stande ſein, oder ſich nicht zu einer ordentlichen Ehe bequemen wollen. — Bei beiderſeitiger Einwilligung aber muß dieſe Ehe durch eine Erklärung vor Gericht wieder aufgehoben werden können.

§. 567.

Wenn aber auf die Weiſe die Ehe zur linken Hand geſtattet wird, ſo muß auch den höhern Ständen die Unterhaltung der Maitreſſen nicht erlaubt ſein, welche in aller Abſicht der Bevölkerung nachtheilig iſt.

§. 568.

Viertens ſind die Lehngüter, Fideicommiſſe, Majorate und alle dergleichen Einrichtungen, die nur einem der Familie den Hauptſtamm des Vermögens zuwenden, auſſer andern Nachtheilen für den Staat, auch inſonderheit noch Urſache der Eheloſigkeit, indem die Jüngeren der Familie ſich deshalb genöthiget ſehen, im eheloſen Stande zu bleiben. Die Stiftung derſelben müſſe deshalb keinen, als

Allenfalls Perſohnen adelichen Standes, welche nach unſrer Verfaſſung an vielen andern Gewerben, ohne ſich zu beſchimpfen, nicht Antheil nehmen können, zur Conſervation der Familien, erlaubt ſein. —

§. 569.

Fünftens iſt die ſchlechte Erziehung des weiblichen Geſchlechts unſtreitig eine nicht geringe und ſeltene Urſache, daß viele Mädchen unverheurathet bleiben, und mancher ſich vor den Eheſtand ſcheuet. Daher die Regierung auch in dieſer Rückſicht mehr Sorgfalt auf die beſſere Erziehung dieſes Geſchlechts verwenden müſſe, daß ihnen alle wünſchenswürdige Eigenſchaften guter Hausfrauen und Mütter beigebracht werden.

§. 570.

Sechſtens endlich iſt Armuth und Unvermögen, Weib und Kinder zu ernähren, wohl das allerwichtigſte Hinderniß der Ehen, und deren Fruchtbarkeit. Deshalb auch in dieſer Rückſicht die Induſtrie auf alle Weiſe zu beleben, und die Quellen der Armuth zu verſtopfen ſind.

§. 571.

Auſſer der Hinwegräumung dieſer Hinderniſſe ſind noch verſchiedene andere Mittel zu prüfen, durch die man der Eheloſigkeit Einhalt thun will. Dahin gehöret 1) die Einrichtung in Helvetien, daß nur Verheyratheten öffentliche Aemter gegeben werden; allein das findet nur da ſtatt, wo die Aemter mehr der Ehre halber, als des Verdienſts wegen bekleidet werden, bei uns heurathet immer gemeiniglich einer erſt auf ſein Amt, von deſſen Revenuen er Frau und Kinder ernähren will, indeſſen glaube ich, würde es auch bei uns rathſam ſein, bei Ertheilung der Bedienungen es mit

zur Bedingung zu machen, binnen einer gewiſſen Zeit zu heurathen, und dem, der dieſelbe nicht eingehen will, in der Penſion geringer zu ſetzen.

§. 572.

Dahin 2) das ſogenannte Hageſtolzenrecht, vermöge deſſen dem, der unverheyrathet ſtirbt, nicht erlaubt iſt, über ſein Vermögen nach ſeinem Tode zu disponiren, ſondern es dem Fisco anheim fällt, — allein darunter leiden blos die Verwandten, nicht er, denn er kömmt um ſein Vermögen, da er es nicht mehr braucht, und überdem kann einer ſeine guten Gründe haben, weshalb er nicht heurathet.

1) De Ludwig diſſ. de Hagenſtolziatu exule in Germania, Halae 1727.

2) Frank mediciniſche Polizei, I. 180 u. f.

3) J. P. Kreſſii diſſ. jur. germ. de jure hagenſtolziatus praecipue in ducatu Guelpherbytane, Helmſt. 727.

4) Les moeurs et les uſages des Grecs par Menard, Lyon 743. p. 306 ſeq.

§. 573.

Würde 3) bei einer Nation die Eheloſigkeit zu ſehr einreiſſen, ſo würde es dann zur Entgegenarbeitung gegen dieſen Strohm der Sittenverderbniß rathſam ſein, daß der Staat denen, die von ihren Vermögen Frau und Kinder ernähren könnten, und in einem gewiſſen Alter doch nicht heurathen, zur geringen Entſchädigung, wie bei den Römern, eine anſehnliche Kopfſteuer auflegte.

§. 574.

Nächſt dem freiwilligen Cölibat iſt noch kürzlich der gezwungene oder Nothwendige, da ſolche im eheloſen Stande bleiben, die nicht heurathen können und dürfen, zu betrachten.

v. Pfeifers vermiſchte Verbeſſerungsvorſchläge, I. 38 u. f.

§. 575.

§. 575.

Dahin gehört erſtlich der eheloſe Stand der catholiſchen Geiſtlichkeit. Nicht nur, daß gelehrte rechtſchaffene und gewiſſenhafte Perſohnen ſich für das Gelübde der Keuſchheit fürchten, und dieſen Stand nicht wählen, in den grade ſie den meiſten Nutzen ſtiften könnten, daß es ferner zu den abſcheulichſten und gröſten Unordnungen und Aergerniſſen Anlaß giebt, ſondern auch in ſofern iſt dieſer geſetzmäßige Gebrauch dem Staate nachtheilig, daß dem Zuwachs der Bevölkerung, beſonders bei der groſſen Anzahl der Geiſtlichen in catholiſchen Ländern, ein ſo anſehnlicher Abbruch geſchieht. — Einige behaupten eine göttliche Anordnung deſſelben aus unrecht verſtandenen bibliſchen Stellen, andere ſuchen den Grund in mündlichen Befehlen der Apoſtel, die durch Tradition auf uns gekommen, andere ſind ehrlicher, und behaupten, es ſei ein Kirchengeſetz, die Kirche hätte dazu aber das Recht gehabt, und ſie hätte wohl daran gethan, denn heilige Handlungen müßten von heiligen Dienern verrichtet werden, es würde dadurch der Geiz bei ihnen vorgebeugt, zu welchen die Sorge für Kinder und Familien leicht Anlaß geben könnte, — und irdiſche Sorgen würden ſie an der Verwaltung des geiſtlichen Amts hindern, — es wäre eine freiwillige Sache übrigens den geiſtlichen Stand zu erwählen, wer es aber einmahl gethan hätte, müßte ſich auch die damit verknüpften Bedingungen gefallen laſſen.

§. 576.

Die wahre Urſach, weshalb der römiſche Hof, ohnerachtet mehrmahlen von Regenten auf die Aufhebung des geiſtlichen Celibats angetragen, nie darin gewilliget, und der wahre Endzweck bei Einführung deſſelben, waren ohne Zweifel

wohl die, daß, wenn die Prieſter Freiheit zu heirathen bekämen, und ſich verheirateten, ſie natürlich ihre Neigung auf Weib und Kinder richten, und ſich deshalb an die weltliche Regenten halten würden, wodurch denn ihre Verbindung mit dem römiſchen Stuhl ganz ſchlaff werden möchte. Die Prieſterehe würde die Hierarchie zerſtöhren, und den Pabſt in ſein Bisthum einſperren. Wäre dies nicht der wahre Grund, ſo müßte man ſich allerdings verwundern, daß die, welche die Ehe für ein Sacrament halten, ihren vornehmſten und wichtigſten Gliedern die Theilnehmung an daſſelbe unterſagen.

§. 577.

Zur Aufhebung dieſer dem Wohl des Staats ſo ſchädlichen kirchlichen Anordnung, hat nicht nur der Regent das Recht; ſondern es iſt ſogar ſeine Pflicht, und heutiges Tages werden die Regenten ſchon durch weiſen Gebrauch ihrer Macht das ausführen, was ihre Vorfahren durch Bitten nicht haben bewirken können. Man hebt die Klöſter auf, warum nicht dieſe Anordnung, die noch dazu von allen Vorwurf des Eigennützes frei iſt, die Geiſtlichen mit dem Intereſſe des Staats verknüpft, die Quellen der ſchändlichſten Laſter verſtopft, und der Bevölkerung ſo vortheilhaft iſt.

1) Memoires ſur les abus du Celibat dans les ordres politiques et ſur les moyens de les reprimer, Amſterd. 765. 8.

2) Das Celibat der Geiſtlichen von ſeiner politiſchen Seite betrachtet, Osnabrück und Leipz. 1783. 8.

3) Ueber den eheloſen Stand der römiſch katholiſchen Geiſtlichkeit, von einem katholiſchen Prieſter in Weſtphalen, Götting 782. 8.

4) Drei Briefe eines vermumten Weltprieſters über das Ende des Celibats mit dieſen Jahrhundert, München 1783. 8.

5) Iſts recht den katholiſchen Prieſtern Weiber zu verſtatten, Berlin 783, 8. Ulm 784.

6) Drin-

6) Dringende Vorſtellung der Menſchheit und Vernunft um Aufhebung des eheloſen Standes der katholiſchen Geiſtlichkeit, München 1782. 8.

7) D. J. G. Körner vom Celibat der Geiſtlichen, Leipzig 1784.

8) Franks mediciniſche Polizei, Manheim 1779, T. I. 138—179.

9) Ueber die politiſche Rathſamkeit des geiſtlichen Celibats im deutſchen Merkur 783, März I. 40.

10) Froniz, der römiſch kathol. Geiſtlichkeit eheloſer Stand der Austilgung nahe, L. und D. 783.

§. 578.

Es gehöret hieher ferner der eheloſe Stand der Soldaten. Vernunft und Erfahrung rathen den Soldaten die Ehe zu erlauben. Man verhindert dadurch, die unter den Gemeinen ſo gewöhnliche und natürliche Unkeuſchheit und Schwelgereien, feſſelt ſie mehr an ihr Vaterland, verhindert das Deſertiren, vermehrt die Tapferkeit, macht ſie arbeitſamer, und erhält in ihren Kindern beſſere Soldaten, als durch die ausländiſche Werbung.

1) Koppenhagner Magazin, Band I. Theil 4. K. 2. p. 33.

2) Leipziger Samml. B. V. p. 5.

3) Bergius Cameral-Magazin, I. 2. p. 273.

4) Süßmilch göttliche Ordnung, I. 450. u. III. 180.

5) Frank mediciniſche Polizei, I. 211.

§. 579.

Zur Verminderung des nothwendigen Celibats dient auch die Einſchränkung des Luxus in der groſſen Menge von Bedienten, welche mehrentheils unverheirathet bleiben müſſen, — wovon unten.

§. 580.

Nächſt dieſen auseinandergeſetzten Mitteln zur Ver-

minderung des Celibats, ſind noch 3) folgende allgemeine Mittel zur Beförderung der Ehen zu bemerken.

§. 581.

Zwar würde es nicht rathſam ſein, durch Ehre und Rang, welches blos Belohnungen der Verdienſte ſein müſſen, die Bürger zum Eheſtand, als zu ihrer Pflicht, aufzumuntern, allein durch andre Maasregeln kann man zur Beförderung der Ehen und ihrer Fruchtbarkeit manches thun.

§. 582.

Dahin gehöret, daß man neu Vermählten eine gewiſſe Anzahl von Freyjahren zur Erleichterung der Schwierigkeiten bei der erſten Einrichtung der Wirthſchaft bewilliget.

§. 583.

Daß man diejenigen, die den Staat mit vielen Kinder beſchenken, gewiſſe Vortheile angedeihen laſſe. Beſonders in den untern Klaſſen der Bürger, fürchten ſich viele für eine zahlreiche Familie, deren Unterhalt ihnen äuſſerſt beſchwerlich fällt. Daher ein Vater von vier Kindern von allen Abgaben befreiet ſein ſollte, wer über acht und mehr hätte, ſollte noch überdem vom Staat einen Beytrag zur Erziehung auf ein jedes, und mehr als einen Sohn von der Werbung frei erhalten.

§. 584.

Ein Vater, der ſelbſt drei und mehrere Kinder hat, ſollte von aller Vormundſchaft frei ſein.

§. 585.

Die eheliche Fruchtbarkeit wird auch dadurch vermindert, wenn auf dem Lande die Weiber 2 bis 3 Jahr die Kinder ſäugen, welches geſetzlich zu unterſagen wäre.

§. 586.

Es gehöret hieher auch die Aufſicht der Polizei, daß die väterliche Einwilligung zu den Heurathen nicht gemißbraucht werde, und ſie ſich aus bloſſen Eigenſinn, Geiz u. a. niedrigen Abſichten den eheligen Verbindungen ihrer Kinder widerſetzen, oder zu andre zwingen, wo Liebe fehlt.

§. 587.

Die Beſtimmung des Heurathsgut, oder der Mitgabe, kann unmöglich von Seiten des Staats geſchehen. Man würde doch immer auf die Verſchiedenheit des Vermögens dabei Rückſicht nehmen müſſen, welches aber eine der bürgerlichen Freyheit höchſt nachtheilige, und für die Regierung höchſt läſtige Unterſuchung in jeden einzelnen Fall erfordern würde.

§. 588.

Damit aber nicht blos reiche Mädchen Männer bekommen, und mehr aus Neigung geheurathet werde, iſt der Vorſchlag geſchehn, das weibliche Geſchlecht von aller Erbſchaft auszuſchlieſſen. Die Eltern, die ihre Tochter keine Ausſteuer mitgeben dürften, würden um ſo mehr auf ihre Erziehung wenden, und ihnen alle mögliche weibliche Vollkommenheiten zu geben ſuchen, die denn vorzüglich nur die Reitze der Männer zur Wahl ihrer Gattinnen ausmachen würden, da überdem der Begriff der Schönheit ſelbſt ſo relativ iſt, daß dem einen die gefällt, die der andere für häßlich hält.

Krüniz Encyclopädie, Tom. X, Art Ehe.

§. 589.

Oeffentliche Ausſtattungen armer Mädchen, die durch ihre Tugend und gute Eigenſchaften ſich auszeichnen, gehören allerdings zu den vortreflichſten Mitteln zur Beförderung

der Ehen, wovon wir hin und wieder ſchon vortrefliche Beyſpiele finden, und in katholiſchen Ländern würde von den vielen Klöſtern kein vortheilhafterer Gebrauch gemacht werden können, als daß nach Aufhebung derſelben, die Revenuen zur Ausſtattungen ſolcher Mädchen angewandt würden.

1) Hauſen Staatsmaterialien, II. 1. und 2. Stück, p. 132.

§. 590.

Eben ſo iſt es Beifallswürdig, wenn bei groſſen Feſtins am Hofe, bei Vermählungen, Geburtstägen u. dergl. arme Mädchen ausgeſtattet werden, und Privatperſohnen müſſen zu ſolchen nützlichen Stiftungen aufgemuntert, unterſtützt, und dann ſowohl ſelbſt, als in ihren Kindern vom Staat geehrt werden.

§. 591.

Desgleichen, daß man die in ſo vieler andrer Rückſicht ſchädlichen Zahlenlotterien, einigermaſſen mit Verknüpfung einer Ausſtattung von armer Mädchen bei jeder Ziehung, nützlich zu machen ſuche.

§. 592.

Hieher gehört auch die Aufhebung der Heurathsſteuer. Keine Art der Auflage ſtreitet mehr wider das eigene Intereſſe des Staats. Für den Staat ſelbſt iſt ſie immer nur ein ſehr geringes Einkommen, vermehrt aber die bei den Eintritt in die Ehe, und erſte Einrichtung der Wirthſchaft und des Gewerbes ohnehin ſchon anſehnliche Ausgaben, und ſchreckt manchen vom Eheſtande mit ab.

§. 593.

Noch bleibt mir eins der wichtigſten Beförderungsmittel der Ehen, nehmlich die Braut oder Heurathskaſſen übrig,

zu

zu deren Errichtung die Regierung die Unterthanen ermuntern muß, indem ſie das erſte Etabliſſement in der Wirthſchaft ungemein erleichtern, und ſie ſind entweder ſo einzurichten, daß ein jedes Mädchen von Jugend auf etwas beiträgt, und ſodann in einem gewiſſen Alter eine der Einlage proportionirte Summe erhält, oder daß in jedem Fall der Ausſtattung die Mitglieder zuſammenſchieſſen müſſen. Jene Einrichtung, wenn ſie auf eine genaue auf richtige Todtenregiſter gegründete Ausrechnung beruht, iſt die für die Mitglieder am wenigſten beſchwerlichſte Einrichtung.

1) Von den Brautcaſſen, ſiehe von Juſti politiſche und Finanzſchriften, II. 270.

2) Leipziger Sammlung von Anno 1753, 15ter Band, p. 3.

3) v. Juſti Polizeiwiſſenſchaft, I. 275.

4) Bergius Cameralmagazin, I. 318.

5) Krüniz Encyclopädie, T. VI. p. 54.

§. 594.

Auch die Wittwencaſſen und Waiſenanſtalten ſind zu den Beförderungsmitteln der Ehen zu rechnen, von deren Einrichtung aber unten gehandelt werden wird. — Mancher vernünftige Mann heurathet um ſo eher, wenn er nach ſeinem Tode ſeiner Frau ein Auskommen zu verſchaffen weis, und Hoffnung hat, daß der Staat ſich ſeiner verwaiſeten unerzogenen Kinder im Fall ſeines frühen Abſterbens annimmt.

§. 595.

II. Sind nächſt der Beförderung der Ehen zur Beförderung der Bevölkerung alle diejenigen Urſachen aus dem Wege zu räumen, die eine Verminderung der vorhandenen Anzahl der Einwohner zur Folge haben könnten.

§. 596.

Dieſe Verminderung kann entweder durch einen frühen Tod, oder durch das Wegziehn aus dem Lande geſchehen. In Abſicht des erſtern ſind hier kürzlich folgende Grundſätze zu bemerken.

Wenzel politiſche und ſtatiſtiſche Meinungen über die Auswanderung der Teutſchen, ihren Urſachen, Mitteln ihm vorzubeugen ꝛc. Dresden 1781, 8.

§. 597.

1) Man ſorge für gute Geſundheits- und Medicinalanſtalten jeder Art, wovon im folgenden Abſchnitt.

2) Man nehme uneheliche und arme Kinder in den Schutz des Staats, und ſorge für ihre Erziehung.

3) Man verhüte allerlei Arten von Unglücksfälle und Gewaltthätigkeiten.

4) Man vermeide ſoviel wie möglich den Krieg, welcher nicht nur an ſich viele Menſchen wegraft, ſondern auch die Ordnung der Natur in dem gleichen Verhältniß des männlichen und weiblichen Geſchlechts zerrüttet.

5) Man verhüte die Brodtheurung und Hungersnoth, welche viele Menſchen aufreibt, oder das Land zu verlaſſen nöthigt.

6) Man vermindere diejenigen Strafen, die dem Staat um viele Bürger bringen, z. E. Todesſtrafen ꝛc.

7) Verhüte aufs ſorgfältigſte diejenigen Verbrechen und Laſter, die viele Menſchen wegraffen. — Selbſtmord, Zweikampf, Schwelgerei, Kindermord u. ſ. w.

§. 598.

Das Wegziehn der Einwohner aus dem Lande geſchieht entweder gezwungen oder freiwillig. — Zu jenem gehört

hört alſo, wenn man geſchehener Verbrechen oder der Religion wegen Unterthanen aus dem Lande jagt, wenn man im Lande für andere Soldaten wirbt, oder gezwungene Werbung andren gar geſtattet, — die Auſſendung allzuſtarker Colonien, — und mehr dergleichen, welches alles dem Wohl des Staats nachtheilige Maasregeln ſind.

§. 599.

In Abſicht des freiwilligen Wegziehns, ſo müſſe man zuförderſt durch mancherlei weiſe Maasregeln das Auswandern zu verhüten ſuchen.

§. 600.

Hiezu dient erſtlich der Genuß bürgerlicher Freyheit, wo keiner ſich einen Zwang in gleichgültigen Sachen ausgeſetzt ſieht, wo eine gute und gelinde Regierung ſich keine gewaltſame Eingriffe ins Privateigenthum herausnimmt, wo keine tumultuariſche Werbungen, keine partheiiſche Juſtiz, keine übertriebene Abgaben ſtatt finden u. ſ. w.

§. 601.

Zweitens iſt Toleranz und Religionsduldung ein nicht minder kräftiges Mittel, das Auswandern zu verhüten.

§. 602.

Drittens endlich ein blühender Nahrungsſtand. Je mehrere ſich in einem Lande nähren können, je mehr die Gewerbe blühen, je mehr der Regent ſelbſt den Unterthanen neue Nahrungsquellen eröfnet, je weniger er ſelbſt ſich dergleichen Gewerbe zueignet, je weniger iſt das Auswandern der Unterthanen zu beſorgen.

§. 603.

§. 603.

Viertens endlich überhaupt Anſtalten zum bequemeren und angenehmeren Leben der Menſchen.

§. 604.

Läßt ſich ſo die Regierung auf alle Weiſe es angelegen ſein, dieſe Urſachen der Auswanderung aus dem Wege zu räumen, ſo wird es ſo leicht keinem einfallen, ſein Vaterland zu verlaſſen, ſo iſt es natürlich, daß jeder gern da bleibt, wo er von Jugend auf geweſen, wo er ſeine Verwandten und Freunde hat, in dem Lande bleibt, an deſſen Gebräuchen, Sitten, Clima u. a. Beſchaffenheiten er ſich gewöhnt hat. Da ſagt es denn ſchon einem jeden ſein inneres Gefühl, daß es Pflicht für ihm ſei, im reifen Alter dem Vaterlande ſeine Kräfte und Arbeitſamkeit zu widmen, dem treu zu bleiben, unter deſſen Schutz und Einwirkung er ſich zum Manne von Kenntniß hat bilden können, daß er itzt ſein Brod erwerben kann. —

§. 605.

Nächſt dieſem halten verſchiedene Politiker zur Verhinderung des Auswanders auch noch das Verbot, daß kein Einländer ſein Vaterland ſoll verlaſſen dürfen, für rathſam, allein ich kann mich hievon nicht überzeugen, denn einmahl iſt ein ſolches Verbot in den meiſten Fällen ganz unwirkſam, — die Aufſicht kann hier nie ſo ſtreng ſein, daß es nicht dennoch geſchehen könnte, niemahlen aber iſt es rathſam etwas zu verbieten, wenn eine Uebertretung des Verbots nicht verhindert noch beſtraft werden kann. — Zweitens iſt es unbillig, jemanden, der in andern Ländern ſein Glück zu machen glaubt, davon abzuhalten. Drittens endlich iſt es auch

da

da unnöthig, wo eine weiſe Regierung durch die angegebenen Mittel das Auswandern zu verhüten ſucht.

Circul. vom 15. Septbr. 775.

§. 606.

Aber demohnerachtet müſſe man die Veranlaſſungen zum Auswandern auf alle Weiſe verhindern, keinem fremden, ſowohl Soldaten als Coloniſten Werbung geſtatten, in den unten zu beſtimmenden Fällen das Wandern der Handwerksburſchen auſſer Landes zu verbieten, ferner den Auszug der Unterthanen in groſſer Anzahl nicht zu dulden, und endlich bei ſolchen, die Vermögen haben, das Wegziehn durch einen anſehnlichen Abzug von dem Vermögen, auf welchen der Staat ſeine ſo mancherlei Rechte dadurch einbüßt, zu erſchweren.

Patent wegen Ablockung der preußiſchen Einſaſſen in das rußiſche Reich, vom 2. Aug. 757.

§. 607.

III. Endlich bleibt mir das letzte Hauptmittel zur Beförderung der Bevölkerung übrig, nehmlich durch Ausländer,— Der Nutzen hievon ergiebt ſich ſchon aus den allgemeinen Nutzen der Bevölkerung, und bedarf keines weitläuftigen Beweiſes, da die Erfahrung beſonders in den preußiſchen Staaten, ſo augenſcheinlich die Vortheile dieſes Mittels zur Vermehrung der Einwohner lehrt.

§. 608.

Man wendet zwar dagegen ein, 1) daß die Coloniſten mehrentheils liederlich Geſindel und Landſtreicher ſind, allein dieſes iſt theils nicht allgemein wahr, indem auch vielfach gedrückte Unterthanen anderer Staaten, als Coloniſten dahin gehen, wo ihnen ſo viele bürgerliche Vortheile angebo-

ten

ten werden, theils iſt bei denen, die ſo waren, doch ſehr häufig der Fall, daß ſie ſich beſſern, und gute Bürger werden.

§. 609.

2) Daß dadurch die Vaterlandsliebe geſchwächt würde, allein wenn die Regierung nur gut iſt, und wenn man den Neuen ihren neuen Aufenthalt nur werth zu machen ſucht, ſo werden ſie bald ihr neues Vaterland lieb gewinnen.

§. 610.

In einem Staat, der durch Ausländer der Bevölkerung anſehnlichen Zuwachs verſchaffen will, müſſen zu dieſen Endzweck nothwendig alle Indigenatsrechte aufgehoben, und in Ertheilung des Bürgerrechts an Fremde keine Schwierigkeit gemacht werden. Schon früh ſahen die Römer die Nützlichkeit dieſes Grundſatzes ein, ertheilten überwurdnen Völker das Bürgerrecht, und wahrſcheinlich iſt das eine der vornehmſten Urſachen des ſchnellen Wachsthum der Macht des römiſchen Staats.

§. 611.

Diejenigen Mittel, die ich oben zur Verhütung des Auswanderns angegeben habe, dienen auch zugleich mit zur Anlockung der Fremde, daß ſie unſer Land ſuchen, und ſich daſſelbe zu ihren Aufenthalt erwählen.

§. 612.

Auſſerdem, daß man Fremde nicht nur willig aufnehmen, ſondern auch durch Ertheilung aller bürgerlichen Vortheile durch Titel und Ehren geſchickte und reiche Fremdes Land zu ziehen ſuchen müſſe, dienet insbeſondere noch zu dieſem Endzweck die eigentliche ſogenannte Coloniſten-

wer-

werbung, da man beſonders darauf ausgeht, aus andern Ländern Unterthanen in ſein Land zu ziehen.

1) Beckmanns Beſchreibung der Mark, I. 122.
2) Schlözers neuveränderte Rußland, II. 109.
3) Berliner Beyträge, I. 421.
4) Magazin der Regierungskunſt, I. 10tes und 11tes Stück.
5) Nov. corp. conſt, march. II. p. 146.

§. 613.

Die Veranlaſſung zur eigentlichen Coloniſtenwerbung iſt 1) von innen, wenn es in einigen Provinzen, in einigen Dörfern an Einwohnern und Tagelöhnern fehlt, wüſte, und von liederliche Wirthe verlaſſene Höfe vorhanden ſind, ferner die Urbarmachung von Seen und Moräſten, und Anlegung neuer Städte und Dörfer, die Vertheilung und Zerſchlagung der Domainen, oder weitläuftiger Amtsvorwerker, u. ſ. w.

§. 614.

2) Von auſſen, wenn man hört, daß in einem Lande die Unterthanen bedrückt, der Religion wegen verfolgt, oder ſonſt durch auſſerordentliche Unglücksfälle zum Auswandern geneigt gemacht worden, dergleichen Staatsfehler unſrer Nachbaren ſind denn die ſchönſte Gelegenheit, durch Coloniſten der Bevölkerung einen anſehnlichen Zuwachs zu verſchaffen.

§. 615.

Niemahlen aber geſtattet eine geſunde Politik hierin mit Gewalt zu verfahren, Reiſende wegzunehmen, oder aus andern Ländern mit Gewalt zu entführen.

§. 616.

Das Verfahren bei der Coloniſtenwerbung iſt nun dieſes, daß man 1) die Vortheile des Landes, die Rechte, Freyheiten und Unterſtützungen, die man Ausländern will angedeihen laſſen, öffentlich bekannt macht, ſowohl in den öffentlichen Blättern, als auch an öffentliche Oerter, beſonders an der Gränze, — daß man ſelbſt 2) gedruckte Nachrichten hierüber in die Gegenden hinſchickt, wo Coloniſten zu haben ſind, — daß man 3) bei einer Veranlaſſung von auſſen Commiſſarien in ſolche Gegenden hinſchickt, um die zu engagiren, auch zu unterſtützen, die in unſer Land ziehen wollen, — daß man 4) die allerwärts zerſtreuten Werber mit anweiſe, auch für die Coloniſtenanwerbung zu ſorgen, und Leute dazu zu bereden, und endlich 5) alle Polizeiobrigkeiten anweiſet, die ſich meldenden Ausländer anzunehmen, und für ihr Fortkommen zu ſorgen.

§. 617.

Sodann müſſe man denen ins Land gezogenen Coloniſten mancherlei Vortheile und Unterſtützungen bewilligen, welche aber nie ſo anſehnlich ſein dürfen, daß dadurch Eiferſucht und Haß bei den Einheimiſchen veranlaßt wird. Die gewöhnlichſten und rathſamſten, die ihnen zu bewilligen, ſind folgende.

§. 618.

1) Reiſegelder, die man ihnen am beſten Perſohnen und Meilenweiſe auszahlt.

2) Daß man ihnen in den Städten das Meiſter- und Bürgerrecht unentgeldlich bewilliget, und wenn ſie anſehnliche Fabriquen und Manufakturen errichtet, die beſon-

beſonders dem Lande fehlen, noch mehrere Unterſtützung angedeihen laſſen, wovon unten.

3) Daß man ihnen auf dem Lande auf Koſten des Staats erbaute Büdnerhäuſer, oder gar in neu angelegten Dörfern ganze Bauerhöfe mit den dazu nöthigen Grundſtücken, Vieh u. a. Geräthen ſchenke. Es iſt rathſamer, den Aufbau eines ſolchen neuen Dorfs an einen Entrepreneur zu verdingen, — und die fertigen Wohnplätze ihnen einzuräumen und zu ſchenken, als ihnen Baumaterialien nebſt Vorſchuß zu geben.

4) Daß man den Coloniſten eine Anzahl von Freyjahren, von allen Arten der Abgaben, und in den Städten in dieſer Zeit Competenzgelder aus der Acciſe bewilliget.

5) Iſt ihnen für ſich und ihre Kinder, auch wohl Kindeskinder, eine Freyheit von der ſonſt eingeführten gezwungenen Werbung zu bewilligen.

6) Sodann muß ihnen und ihren Nachkommen ein freier Abzug, ſowohl für ihre Perſohn, als mit ihren erworbenen Vermögen verheiſſen werden.

1) Patent, betreffend die Freiheiten derer Fremden, die ſich in Städten niederlaſſen, vom 15. März 718 und 16. März 719.
2) Avertiſſement vom 26. Octob. 770.

§. 619.

Es iſt rathſamer Fremde, die in groſſer Anzahl auf einmahl kommen, zumahl wenn ſie von einer andern Sprache und Religion ſind, durchs ganze Land zu vertheilen, als ihnen ganze Gegenden einzugeben; dadurch werden ſie mit den Einländern in Abſicht der Sprache, Sitten und Gewohnheiten ſo vermiſcht, daß nach einigen Zeugungen kein Unterſchied mehr wahrzunehmen iſt, und durch Heurathen und

Freundſchaft ſo mit dem Lande verbunden, daß ſie ihr eigentliches Vaterland bald vergeſſen.

§. 620.

Stets müſſe man die den Fremden verſprochenen Vortheile und Verſprechungen aufs genaueſte gewähren und erfüllen, indem ſie ſich ſonſt wieder entfernen, oder wenigſtens andere dadurch abgeſchreckt werden, in ein ſolches Land zu kommen.

§. 621.

So nützlich die Anlockung und Aufnahme der Fremden in jedem Betracht iſt, ſo iſt es dennoch nie rathſam Ausländer herbeizurufen, um ihnen die Aufſicht und Verwaltung wichtiger Theile der Staatsregierung aufzutragen. — Es iſt erſtlich ungerecht gegen die Inländer, die in ſolchen Aemtern ihren Unterhalt haben könnten, ſodann ſind dergleichen Ausländer mit der Verfaſſung und Beſchaffenheit des Landes unbekannt, ſie bindet kein gemeinſchaftliches Intereſſe an das Ganze, ſie fühlen die Leiden, die dem Staatskörper durch harte und drückende Einrichtung treffen, in keines ſeiner Glieder, ſie ſuchen ſich mehrentheils dabei zu bereichern, ſchicken wohl gar unter der Hand ihren ausländiſchen Verwandten das durch den Schweiß der Unterthanen Erworbene heimlich zu, — und ſuchen ſich natürlich durch allerlei Vermehrungsarten der Einkünfte bei den Regenten einzuſchmeicheln, und in ihr Anſehn zu erhalten, unbekümmert ob das Land dabei ruinirt wird, oder nicht. — Alles dieſes beweißt in vielen Ländern eine traurige Erfahrung.

Zweites Kapittel.

Von der Fürſorge der Regierung, für die ſowohl körperliche als geiſtige Vervollkommung der Perſonen der Bürger.

§. 622.

In dieſem Kapittel ſind nun diejenigen Anſtalten und Einrichtungen auseinander zuſetzen, die im Staat vorhanden ſein müſſen, daß ein jeder einzelner Bürger ſowohl in Abſicht ſeines Körpers, als in Abſicht ſeiner Seele, — ſich das erwerben kann, was zu ſeiner Glückſeeligkeit gehört.

§. 623.

Einmahl in Abſicht des Körpers. Was kann dem Menſchen werther ſein, als Geſundheit, ohne welche die gröſten Frenden des Lebens ihm umſchmackhaft bleiben? was wünſchenswerther, als ein langes Leben? Zwar kann ein jeder ſchon durch ſich ſelbſt zu der Erhaltung beider viel beitragen, aber wenn die Aufmerkſamkeit und Sorgfalt der Regierung nicht hinzu käme; ſo würde hierin das allgemeine Beſte nicht erreicht werden können. Es ſind mithin von Seiten des Staats verſchiedene Maasregeln und Anſtalten zu treffen, die dazu abzwecken, die Gefahren der Geſundheit und des Lebens zu entfernen, und die Wiederherſtellung der zerrütteten Geſundheit zu bewirken. — Dieſe lehrt der erſte Theil dieſes Abſchnitts, die ſogenannte mediciniſche Polizei.

§. 624.

Sodann zweitens in Abſicht der Seele, den zweiten weſentlichen Theil unſrer ſelbſt. Können die Bürger eines

Staats glücklich ſein, wenn nicht von früher Jugend für die Ausbildung ihrer Seelen geſorgt wird? kann man eine Nation ohne Aufklärung und unbekannt mit den Wiſſenſchaften, glücklich nennen? iſt die Ausübung der bürgerlichen Tugenden und Religionspflichten nicht zur allgemeinen Glückſeeligkeit durchaus nothwendig? wie könnte alſo die Regierung es unterlaſſen, zu dieſen ſo wichtigen Endzweck Anſtalten und Einrichtungen zu machen? — und dieſe lehrt der zweite Theil dieſes Abſchnitts, die pſichologiſche Polizei.

I.

Mediciniſche Polizei.

1) Rickmanns mediciniſche Polizei, Jena 1751.

2) Plaz de ſanitatis publicae obſtaculis, Lipſ. 1753.

3) — de removendis ſanitatis publicae impedim, Lipſ. 771.

4) F. Mackenzie's, Hiſtorie der Geſundheit und der Kunſt ſie zu erhalten, aus dem engliſchen, Altenb. 1762.

5) Tiſſot Anleitung fürs Landvolk, in Abſicht ſeiner Geſundheit, überſetzt von Hirzel, Zürch 763 8. und Zuſätze dazu, Zürch 767.

6) Rauens Gedanken von dem Nutzen und der Nothwendigkeit einer mediciniſchen Polizeiordnung, Ulm 1764. 8.

7) Ofterdinger Anleitung fürs Landvolk, in Abſicht ſeiner Geſundheit, Zürch 773.

8) Kayſers Abhandl. von der Geſundheit, und deren Einfluß auf die Glückſeeligkeit der Menſchen, Gieſſen 776. 8.

9) Hofmanns Rede von den Nutzen, den ein gehörig eingerichtetes mediciniſches Fach dem Staate bringt, Götting 1778. 8.

10) Baumeri fundamenta politiae medicae in uſum auditorum poſita, Frft. 1777. 8.

11) Franks

11) Franks Syſtem einer vollſtändigen medicinischen Polizei, Manheim 3 Bände 781. 8. neue Aufl. 1784.
12) Scherfs Archiv der medicinischen Polizei ꝛc. Leipzig, erſter Bd. 1783. 8.
13) Buchholz Beyträge zur gerichtlichen Arzneigel. und med. Polizei, Weimar 783, 2 Bände.
14) Magazin für die gerichtliche Arzneikunde und medic. Polizei, Stendel, 2 Bände 783.
15) Vom Nutzen einer medicinischen Polizei, 1781. 8.

§. 625.

Die medicinische Polizei zerfällt in zwei Haupttheile. Der erſte begreift die Geſundheitsanſtalten, — oder alle diejenigen Einrichtungen, Maasregeln und Anſtalten, durch welche alles das verboten und abgewendet wird, was die Bürger um ihre Geſundheit bringen, und angeordnet wird, was ſie befördern könnte, — und der zweite Haupttheil enthält die eigentlichen Medicinalanſtalten, diejenigen nehmlich, die zur Wiederherſtellung der zerrütteten Geſundheit der Bürger im Staat nothwendig ſind.

A.

Von den Geſundheitsanſtalten.

§. 626.

Zur Beſorgung aller dieſer Anſtalten iſt es nothwendig eigne Collegia nieder zu ſetzen. In der Hauptſtadt einer jeden Provinz muß ein ſolches Collegium Sanitatis, oder ein Geſundheitsrath angeordnet werden, deſſen Mitglieder theils aus in dieſer Art Polizeigeſchäften erfahrnen Polizeibedienten, theils aus wirklichen erfahrnen und geſchickten Aerzten beſtehen müſſen. Sämmtliche Sanitatscollegia der Provinzen

müſſen dem höchſten Sanitatscollegio des ganzen Landes, welches die allergemeinſten Anſtalten beſorget, und das Verfahren dieſer beurtheilt untergeordnet ſein. Ein jedes dieſer Provinzial-Collegien, in welchen ein Mitglied der Kammer den Vorſitz haben muß, bekümmert ſich um den Zuſtand ſeiner Provinz, macht dort Einrichtungen zur Erhaltung und Beförderung der Geſundheit, kann Berichte in ſolchen Angelegenheiten einfordern ꝛc., ſämmtliche Aerzte der Provinz müſſen denſelben alle auſſerordentliche Krankheiten anzeigen, die Todtenliſten müſſen bei denſelben eingeſchickt werden, und einem ſolchen Collegio müßte auch aufgegeben werden, Geſundheitshandbücher für den gemeinen Mann auszuarbeiten, worin die einfachſten Regeln der Diätetik, die Kennzeichen und Beſchaffenheiten der Krankheiten, und die beſten Geneſungsmittel in einer faßlichen und deutlichen Sprache ausgeführet, und jede Gemeine müßte ſich ein Exemplar auf gemeinſchaftliche Koſten anſchaffen.

§. 627.

Es zerfällt dieſe ganze Lehre wieder in zwei Abſchnitte, worauf ſich alles hieher gehörige reduciren läßt, nehmlich 1) die Maasregeln der Regierung, die die Diät betreffen, — und 2) diejenigen, die ſich auf die phyſicaliſche Erziehung der Kinder beziehen.

§. 628.

Unter Diät verſtehen wir hier die Abwendung und Vermeidung alles deſſen, was der menſchlichen Geſundheit nachtheilig werden könnte, auſſer die Fehler in der erſten Erziehung.

§. 629.

Dahin gehört erſtlich die Fürſorge für eine geſunde Luft. Schon die älteſten Aerzte kannten den groſſen Einfluß einer ungeſunden Luft auf die menſchliche Geſundheit, und es giebt nun mancherlei Umſtände und Misbräuche, die die Luft verderben können, die man deshalb nicht dulden, ſondern abſtellen muß. — Dahin gehört

Zückert phyſicaliſche diatetiſche Abhandlung von der Luft und Witterung, und davon abhängender menſchlicher Geſundheit, Berlin 770. 8.

§. 630.

Daß man 1) ſtatt wie bisher, die Todten in und um die Kirchen zu begraben, die Kirchhöfe entfernter von den Wohnungen der Menſchen, bei den Städten auſſerhalb ihreu Ringmauern, und wo möglich auf der Morgenſeite derſelben, und entfernt von den Landſtraſſen, anlege. Es bedarfs wohl keines Beweiſes, wie ſehr ſchädlich jene Gewohnheit wegen der faulen Ausdünſtungen der verweſenden Körper ſei, und wie viele dadurch ſich abhalten laſſen, den öffentlichen Gottesdienſt zu beſuchen.

1) Hamburger Magazin, VII. 16.

2) Hoffmann commentatio de coementariis ex urbibus tollendis, Erfurt 1744. 8.

3) Perennot de prohibenda in urbe et templis ſepultura, Ultr. 748.

4) Habermann Abhandl. von unſchädlichen Begräbniſſen, und der nachtheiligen Beerdigung der Todten in den Städten, aus dem lateiniſchen, Wien 1773. 8.

5) Supplement de l'Encyclopedie francoiſe II. article Cemetiere.

6) d'Azyr eſſai ſur les lieux et les dangers des ſepultures, Paris 1778. 12.

7) Die Unſchädlichkeit der Kirchhöfe nahe bei den Wohnungen der Lebendigen, dargethan von einem Freunde der Wahrheit, Freyberg 1775. 8.

8) Wider die Beerdigung der Todten in den Kirchen, im Münchner Materialien p. 61.
9) Schlözers Staatsanzeigen, I. 2. Heft.
10) Berliniſche Monatsſchrift, Febr. 784.

§. 631.

Sollte aber die harte Geiſſel des Aberglaubens dieſe wohlthätige Verbeſſerung nicht zulaſſen; ſo müſſe man doch wenigſtens dadurch die Beerdigung in und um den Kirchen etwas unſchädlicher zu machen ſuchen, daß man

1) in den Kirchen, wenn kein Gottesdienſt gehalten wird, die Fenſter ſtets öfne.
2) So tief wie möglich, und zwar mit Kalch die Leichen einſenke, und für die gehörige Befeſtigung der Leichenſteine ſorge.
3) Daß man nie in daſſelbe Grab vor Verfluß von drei Jahren eine neue Leiche bringe.
4) Die Kirchen ſelbſt mit Specereien vor jeder Verſammlung der Gemeine räuchere.
5) Die Kirchhöfe mit Espen, Linden u. a. Bäumen, die durch die beſtändige Bewegung ihrer Blätter, oder anderer eigenthümlicher Beſchaffenheit, die Luft reinigen, beſetze.

J. Ingenhouß Verſuche mit Pflanzen, wodurch entdeckt worden, daß ſie die Kraft beſitzen, die atmosphäriſche Luft beim Sonnenſchein zu reinigen rc. Leipzig 1780. 8.

§. 632.

Zur Erhaltung einer reinen geſunden Luft dient auch 2) die Fürſorge für Reinlichkeit in Städten und Dörfern, daß alſo die Straſſen nie mit Kehricht, verreckten Thieren beworfen werden dürfen, daß man ſie von dem entſtehenden Koth

Koth bald wieder reiniget, wovon unten, daß die Goſſen einen ordentlichen Abfluß haben, und im Winter offen erhalten werden, daß man die Stadtgraben von Zeit zu Zeit reinige, und mit flieſſenden Waſſer ſtets angefüllt unterhalte, oder ſie ſonſt lieber austrockne, daß zur Reinigung der heimlichen Gemächer, welche wohl angelegt ſein müſſen, die Nachtzeit beſtimmt werde, u. m. d.

1) Leipziger Magazin, Band II. 207.

2) Wasserberg, von den Nutzen und der Weiſe die Luft rein und die Städte und Häuſer ſauber zu erhalten, Wien 1772. 8.

3) Frank medic. Polizei, III. 918. u. f.

§. 633.

Es gehöret hieher 3) auch die Austrocknung der Moräſte und Sümpfe, und der häufigen ſtehenden Gewäſſer, beſonders in der Nachbarſchaft bewohnter Gegenden, die durch ihre Ausdünſtungen die Luft ungemein verderben.

1) Adlers Nachricht von den pontiniſchen Sümpfen und deren Austrocknung, mit einer genauen Charte derſelben, Hamb. 1783.

2) Frank medic. Polizei, III. 869.

§. 634.

4) Daß man die Handthierungen und Gewerbe, welche vielen Schmutz und Geſtank verurſachen, als Gerber, Stärkenmacher, Firnißkocher, Wagenſchmiermacher, Wachstuchmacher, Ziegelbrenner, Seifenſieder, u. m. dergl. aus der Mitte der Städte wenigſtens verweiſe.

§. 635.

5) Eben ſo müſſen die nöthigen öffentlichen Schlachthäuſer in den Vorſtädten oder entfernteſten Theilen der Städte angelegt werden, und zwar am Fluß unterhalb der Stadt, und die Fleiſcherbänke müſſen in breite Straſſen oder Plätzen hingewieſen werden.

§. 636.

6) Desgleichen dürfen die Krankenhäuſer, Spitäler, Gefängniſſe u. a. dergl. öffentliche Gebäude, woraus ſich viele ungeſunde Ausdünſtungen verbreiten, nicht mitten in den Städten, noch viel weniger in enge Gaſſen, ſondern in den Vorſtädten im freien erbaut werden.

§. 637.

7) In den Städten muß keine Viehzucht, am wenigſtens die Schweinezucht geduldet werden, da bei ſo engen aneinander wohnenden Menſchen die Ausdünſtungen und Geſtank, zumahl bei Ausräumung der Ställe, den nachtheiligſten Einfluß auf die Geſundheit haben.

§. 638.

Nächſt der Sorgfalt für Abſtellung alles deſſen, wodurch die Luft ungeſund und verdorben werden kann, erſtreckt ſich die Geſundheitsfürſorge der Landespolizei auch II. auf **die Gebäude und Wohnungen der Menſchen.**

Frank medic. Polizei, III. 817—917.

§. 639.

1) Im Ganzen wird in dieſer Rückſicht auch ſchon die Regierung der übergroſſen Erweiterung der Städte, und beſonders der Haupt und Reſidenzſtädte gewiſſe Gränzen ſetzen, da die Erfahrung lehrt, daß die Sterblichkeit in ſolchen, in Vergleich mit dem platten Lande und den kleinen Städten, weit gröſſer iſt. Siehe unten.

§. 640.

2) Sodann müßte man bei der Erbauung neuer Städte vorzüglich auch auf die gehörige Breite der Straſſen, und auf eine ſolche Anlage derſelben ſehen, daß die gewöhn-

lichſten

lichſten Winde die Hauptſtraſſen durchſtreichen, und die Ausdünſtungen mit fortführen können.

§. 641.

3) Bei der Erbauung der einzelnen Gebäude iſt es ein allgemeiner Grundſatz, daß keinem Privatmanne es frei ſtehen dürfe, ohne Wiſſen und Aufſicht der Polizei zu bauen.

§. 642.

4) In Abſicht der Geſundheit iſt hiebei dahin von Seiten der Polizei zu ſehen, daß geſunde Baumaterialien dazu genommen, z. E. die Fußböden der Hausflüre, Küchen u. dgl. nicht mit erkältenden Steinen gepflaſtert werden, daß zumahl in engen Gaſſen die Gebäude nicht zu hoch aufgethürmt werden, daß die Zimmer nicht zu niedrig gemacht, und die Fenſter ihre verhältnißmäßige Gröſſe erhalten, daß die heimlichen Gemächer, Treppen, Oefen, Kamine nicht unſchicklich angelegt werden, u. dergl. mehr, daß ferner die neuerbauten Gebäude nicht zu frühzeitig bezogen werden.

Nachrichten der patriotiſchen Geſellſchaft in Schleſien, I. 3. Stück.

§. 643.

5) Eben ſo iſt bei Erbauung der öffentlichen Gebäude, der Kirchen, der Armen-Waiſenhäuſer, Lazarethe, Schauſpielhäuſer, die Aufſicht der Polizei dahin zu richten, daß ſie nicht eine der Geſundheit auf irgend eine Weiſe nachtheilige Einrichtung erhalten.

§. 644.

III. Fürſorge und Aufſicht der Polizei auf die Lebensmittel, und zwar hier nur in ſofern, als derſelben Beſchaffenheit auf die Geſundheit Einfluß hat.

Zuckert allgemeine Abhandl. von den Nahrungsmitteln, Berlin 1775. 8.

§. 645.

Dahin gehören zuförderſt die mancherlei Arten der Getränke. Eins der nothwendigſten Bedürfniſſe iſt unſtreitig das Waſſer. Der Mangel, oder auch nur die fehlerhafte Beſchaffenheit deſſelben, iſt nicht nur der Geſundheit nachtheilig; ſondern auch eins der größten Hinderniſſe der Bevölkerung. Es muß daſſelbe im Ueberfluß allerwärts, und von der gehörigen guten Beſchaffenheit vorhanden ſein. Wo es fehlt, muß man neue Quellen aufzufinden ſuchen, oder durch Waſſerleitungen und Kanäle aus dem nächſten Fluß es in ſolche Gegend hinſchaffen, öffentliche Waſſerbehalter zum Trinkwaſſer anlegen, wohinein ſich durch eine ſtarke Sandſchicht das Flußwaſſer zieht, und die Unreinigkeiten im Sand zurück läßt.

Frank medic Polizei, T. III. 352—434.

§. 646.

Zu den Waſſerleitungen dürfen nie bleierne Röhren, als der Geſundheit ſchädlich erwählt werden. Die hölzernen ſind die geſundeſten, und unter dieſen die fichtenen die dauerhafteſten.

§. 647.

Nie muß die Polizei geſtatten, daß das Waſſer der Flüſſe durch die Unreinigkeiten der Kloaken, Gerberlohe, Flachsröſten ꝛc. zum Gebrauch verdorben werde, welches, je kleiner und weniger ſchnellflieſſend der Fluß, um ſo nöthiger iſt.

Königl. Edikt vom 22. Febr. 1733, nachher öfter erneuert.

§. 648.

In allen Städten, ſo wie auch in den Dörfern, müſſen öffentliche Brunnen in der gehörigen Anzahl vorhanden ſein,

woraus

woraus ſowohl ein jeder zu ſeinen täglichen Gebrauch das nöthige Waſſer unentgeldlich nehmen kann, als wodurch auch die Feuersgefahren geringer werden. Bei Erbauung neuer Gebäude muß man immer mit darauf ſehen, daß jedes Haus ſeinen Brunnen erhält, und wo es an Quellen fehlt, muß man durch Kunſtwerke die Vertheilung des Flußwaſſers in alle Gegenden der Stadt möglich machen. Sehr vortreflich iſt auch die Einrichtung in manchen Städten, da in bedeckten Gräben das fließſende Waſſer durch alle Straſſen derſelben durchfließt.

1) Krünitz Encyclopädie, T. VII. 709.

2) Gothaer Handlungszeitung, 9. Stück des erſten Quartls 184, p. 68.

§. 649.

Die öffentlichen Brunnen, wozu ſich die Pumpen beſſer als die Ziehbrunnen ſchicken, müſſen nicht nur ein gut in die Augen fallendes Ausſehn erhalten, ſondern auch beſtändig im Stande erhalten werden, zu dem Ende in jeder Stadt von der Polizei an Röhr und Brunnenmeiſter, die Unterhaltung derſelben gegen eine gewiſſe fixirte Summe zu verdingen, und wenn die öffentliche Kämmereicaſſe nicht hinreicht, ein Beytrag von den Einwohnern dazu erhoben werden.

§ 650.

Nächſt dem Waſſer gehören hieher die **künſtlichen Getränke.** In Abſicht des **Weins** muß die Polizei es zwar einem jeden überlaſſen, ſeine Weine ſich ſelbſt nach Gutdünken zu verſchreiben und zu brauchen, allein ſie wacht, daß nicht von den Weinſchenkern die Weine durch allerlei der Geſundheit oft ſchädliche Zuſätze verfälſcht werden. Hiebei gilt denn die allgemeine Regel, daß es nicht ſo ſehr auf

Strenge

Strenge der Strafen, als vielmehr auf genaue Aufſicht ankömt. Die öffentlichen Weinſchenken müſſen daher öfters unvermuthet viſitirt, die Weine probiert, und die Mittel unterſucht werden, die ſie ſich zur Verſchönerung der Weine bedienen, und durch Geſetze diejenigen, die der Geſundheit als nachtheilig bekannt ſind, ihnen zu gebrauchen verboten werden. In Abſicht letzterer iſt es rathſam, die Weinhändler und Weinſchenker in Eid und Pflicht zn nehmen. — Um dem zu häufigen Gebrauch, der nur bei mäßigen Genuß der Geſundheit zuträglichen Weine, gewiſſe Gränzen zu ſetzen, werden rathſamer Weiſe dieſelben, und beſonders die ausländiſchen, mit anſehnlichen Abgaben belegt.

1) Wollin von der Verfälſchung des Weins mit Bleygelöthe, Altenburg 1778. 8.
2) Neumann von Thee, Coffe, Bier und Wein, Breslau 1764.
3) Königl. pr. geſchärftes Edikt wegen der Wein und Bierverfälſchung, Berlin 7. April 1771.
4) Frank medic. Polizei, III. 461—548.
5) Königl. Edikt vom 1. April 772.

§. 651.

Zu den künſtlichen Getränken gehört ferner das **Bier**. Dieſes geſunde Getränk, beſonders in den niedern Klaſſen, allgemeiner zu machen, und den Gebrauch ausländiſcher erhitzender Getränke zu vermindern, muß daſſelbe nicht durch hohe Abgaben vertheuert werden; ſondern die Regierung ſich ſelbſt es angelegen ſein laſſen, den wohlfeilen Preis deſſelben zu befördern. — Beſonders aber muß die Polizei die Güte deſſelben beabſichtigen. Es kann deshalb ſchon nicht einem jeden erlaubt werden, auch nur zu ſein und ſeiner Familie Conſumtion zu brauen. Wo die Braugerechtigkeit auf

gewiſſe

gewiſſe Häuſer haftet, muß nach der Reihe gebraut, öffentliche Brauhäuſer angelegt, und gelernte Brauer von der Polizei verpflichtet werden.

1) Frank med. Polizei, III. 435—460.

2) Bergius Cameral Magazin, I. 325 u. f.

3) Philippi Briefe über verſchiedene Gegenſtände der Staatswirthſchaft.

§. 652.

Allerdings hängt die gute Beſchaffenheit des Biers von der Güte des Malzes und Hopfens, des Waſſers u. a. Zubehör, von der Lage und Einrichtung des Brauhauſes, den gehörigen Grad der Wärme, Reinlichkeit der Braugefäſſe, u. ſ. w. ab, auf alle dieſe Umſtände muß daher in der Beförderung der Güte des Biers Rückſicht genommen, eine gute Brauordnung abgefaßt werden, — worin indeſſen den Brauern die Hände nicht gar zu ſehr zu binden — und bei jedwedes Brauen Polizeiaufſeher zugegen ſein. — Die Errichtung eigener Biercommißionen oder Braudirectorien in groſſen Städten, die auf die Beobachtung der Brauordnung ſehen, die Beſchaffenheit des Biers unterſuchen, und Vorſchläge zur Verbeſſerung der Stadtbiere thun müſſen, iſt ſehr zu empfehlen.

§. 653.

Inſonderheit muß auch die Polizei dahin wachen, daß nicht die Brauer und Bierſchenker dem Bier durch allerlei der Geſundheit nachtheilige Zuſätze eine berauſchende Kraft oder das Anſehn einer vorzüglichen Stärke mittheilen, noch daſſelbe durch Waſſer verdünnen, in welcher Abſicht die Braumeiſter in Beiſein eines Polizeibedienten, öfters unvermuthet die Bierkeller viſitiren müſſen.

§. 654.

Nächſt dem Bier iſt der **Brandtwein** dasjenige Getränk, welches ſich der gemeine Mann und auch in geringer Quantität, zumahl in kalten Ländern, zum Vortheil der Geſundheit, bedienet. Keineswegs iſt daher der Gebrauch deſſelben überhaupt zu verbieten; ſondern nur die Polizei Aufſicht auf die Güte deſſelben zu richten, daß er von geſunden Materialien abgezogen, und nicht durch mancherlei Zuſätze ungeſund gemacht werde. Nicht einem jeden kann es daher erlaubt werden, dergleichen zu verfertigen, und denjenigen, die dos Recht dazu von der Polizei erlangt haben, muß es auch nie erlaubt ſein, eine neue Art deſſelben, ohne Approbation der Polizei zu verfertigen und zu verkaufen. — Auch auf die Reinlichkeit der bei der Verfertigung nöthigen Geräthſchaften muß die Polizei ein wachſames Auge haben.

Frank med. Polizei, T. III. 549—572.

§. 655.

Endlich auch iſt noch des **Eſſigs** zu erwähnen, deſſen Genuß beſonders im heiſſen Sommer ſehr geſund iſt. In Abſicht der guten Beſchaffenheit deſſelben, muß die Polizei z. E. ſuchen, daß die Eſſigkrämer den ſchlechten wäßrigen Eſſig, nicht durch ſchädliche Zuſätze eine gewiſſe Schärfe beizubringen ſuchen.

§. 656.

Die Aufmerkſamkeit der Polizei muß ſich auch, auſſer auf die kalten Getränke, auch auf die warmen erſtrecken. Durch die Wohlfeilheit jener und insbeſondere des Biers, und durch höhere Beyſpiele und Belehrungen, muß man den immer mehr und mehr überhand nehmenden Gebrauch derſel-

derſelben Einhalt zu thun ſuchen, indem ſie nach der Erfahrung der Aerzte den Magen ſchwächen, worunter die Verdauung, und mithin die Geſundheit leidet. Es gehören dahin der Thee, Schokolade, und insbeſondere der Coffe.

Frank med. Polizei, III. 572—592.

§. 657.

Dieſer letztere iſt nach den faſt übereinſtimmenden Erfahrungen der Aerzte, in mehr denn einer Abſicht der Geſundheit nachtheilig, beſonders bei Kindern. Giengen auch nicht ſo viele Millionen dafür jährlich auſſer Landes; ſo würde die Conſumtion deſſelben ſchon in dieſer Rückſicht zu ſteuern ſein. Er erhitzt und bringt das Blut in Wallung, greift die Nerven ſehr an, ſchwächt, wie einige behaupten, die Fruchtbarkeit, und iſt bei häufigen Genuß die Urſach mancher Krankheiten, z. E. der Hemorrhoiden.

§. 658.

Denſelben ganz zu verbieten, würde, da er bei vielen gleichſam zur andern Natur geworden, eine nicht zu billigende Härte ſein, durch ſehr hohe Abgaben aber die Conſumtion deſſelben zu erſchweren, würde nur zu den ſo ſehr leicht möglichen, und dann bei dem anſehnlichen Unterſchied des Preiſes gegen den ausländiſchen ſo vortheilhaften Schleichhandel Anlaß geben, viele Hände aber den nützlichen Gewerben entziehen, und viele unglücklich machen. Es bleiben mithin keine andre Mittel über, als in öffentlichen Blättern die Bürger von der Schädlichkeit deſſelben zu belehren, in den Schulanſtalten, wo junge Leute zuſammen wohnen, die Angewöhnung deſſelben nicht zu geſtatten, und überhaupt den Eltern ihren Kindern ihn anzugewöhnen ernſtlich zu unterſagen, daß man ferner darauf ſinne inländiſche und unſchädli-

che Surrogate deſſelben einzuführen, daß man das Bier zu einem niedrigen Preiſe ſetze, daß man allen Handel mit Koffe auf dem platten Lande, und überhaupt mit gebrannten oder gemahlten Koffe verbiete, den Detailhandel deſſelben einſtelle, und den Verkauf nur in einer Quantität von 30—40 Pfund erlaube.

1) Leipziger Sammlungen, Band XII. 218.

2) Hamburger Magazin, T. XVI. p. 84.

3) Königl. pr. Verordnung vom 19. Juny 778, 1. July 779. — 21. Jan. 781, und 11. Juni 784.

§. 659.

Nächſt der Polizeifürſorge für geſunde Getränke, gehört auch die Fürſorge und Aufſicht derſelben auf die der Geſundheit zuträglichen oder nachtheiligen Speiſen hieher. — Dahin gehört erſtlich das Brod, als das unſtreitig nothwendigſte Bedürfniß der Menſchen. Es muß dahin geſehen werden, daß das Getrayde ſo zu Markt kommt, rein, ohne viel Mutterkorn, Lolch, Gänſehaber u. a. Unkräuterſaamen ſei, und den Müllern muß auch verboten werden, dergleichen unreines oder dumpfiges, verlegenes, oder zu friſches Getrayde zu mahlen. — Die Anſtalten zur Verhütung der Theurung des Getraydes, ſiehe unten.

1) Zückert von den Speiſen aus den Thierreich, als eine Fortſetzung ſeiner Abh. von Nahrungsmitteln, Berlin 1777.

2) — — von den Speiſen aus den Pflanzenreich, oder 2te Fortſetzung, Berlin 1778. 8.

3) Franks med. Polizei, III. 197—322.

§. 660.

In den Mühlen ſollte auf gute Beſchaffenheit der Mühlſteine, und daß das Mehl nicht, zumahl in theuren Jahren, vermiſcht und verfälſcht werde, geſehen werden. Bei den Beckern

ckern müſſen öfter unvermuthete Viſitationen dahin geſchehen, daß das Brod, auſſer der gehörigen Gröſſe, wovon unten, auch gehörig geſäuert und gegohren, und gut ausgebacken werde, daß auch nicht durch zu viel Waſſer das Gewicht deſſelben vergröſſert und Zuſätze zugenommen werden. Eben ſo muß auf dem Markt auf die gute Beſchaffenheit des von den Landleuten eingebrachten Brodtes geſehen werden.

§. 661.

Mit gleicher Sorgfalt muß die Polizei auch für die gute Beſchaffenheit der Semmeln, Prätzeln, Zwieback u. a. Kuchenwerk wachen, daß nichts dergleichen der Geſundheit nachtheiliges verkauft werde.

§. 662.

Es gehöret ferner hieher die Sorge für geſundes Fleiſch — dazu gehört, das 1) überhaupt nicht anders, als in öffentlichen Schlachthäuſern, daß 2) kein krankes Vieh geſchlachtet, daß 3) kein anderes als wirklich geſchlachtetes, nicht verrecktes Vieh verkauft werde, daß 4) das Schlachten ſelbſt reinlich geſchehe, daß es 5) weder zu früh noch zu ſpät zum Verkauf feil gehalten werde, daß 6) in den verſchiedenen Gegenden der Städte ordentliche Fleiſchbänke eingerichtet werden, wo mehrere Fleiſcher nebeneinander ihr Fleiſch feil halten, und die Käufer die Wahl haben.

Frank med. Polizei, III. 27 u. f.

§. 663.

Damit nicht fremdes ungeſundes Fleiſch ſich einſchleicht, ſo muß das ankommende Pöckelfleiſch, Speck u. ſ. w. ehe es verkauft werden darf, gehörig unterſucht werden.

§. 664.

Noch gehören einige andere Verfügungen der Polizei in Abſicht des Fleiſches hieher. Dahin z. E. daß nur einmahl die Woche, und im Sommer gar nicht das Feilhalten des Schweinefleiches geſtattet wird, daß den Bauer nicht erlaubt wird, anders als lebendiges Federvieh zu Markte zu bringen, u. m. d.

§. 665.

Die Fürſorge der Polizei muß auf gleiche Weiſe auf die Güte aller übrigen Arten der Speiſen gerichtet werden, daß alſo z. E. kein unreifes, oder der Geſundheit ſchädliche Arten Obſt zu Markte gebracht werden dürfen, daß die Cultur mancher Obſtarten ganz ausgerottet werde, daß die zu Markt gebrachten Eyer unterſucht, und die faulen weggenommen werden, daß das Färben der Oſtereyer unterſagt werde. Dahin die Fürſorge, daß es an gute und geſunde Gemüſer nicht fehle, und in ſolchen Gegenden wo es fehlt, Leute zum Anbau derſelben ermuntert werden, daß der Verkauf der Ertoffeln vor einer gewiſſen Zeit im Jahr nicht geſtattet werde, daß nur allein von der Polizei verpflichteten Fiſchhändler der Verkauf der Fiſche auf gewiſſe ihnen angewieſenen Plätzen in den Städten verſtattet, und dabei dahin geſehen werde, daß ſie keine todte oder ſonſt ungeſunde Fiſche verkaufen, — daß die Polizei dahin ſieht, daß keine giftartige Kräuter und Pflanzen mit verkauft werden, und durch Anweiſungen und Abbildungen derer, beſonders die mit guten Pflanzen viel Aehnlichkeit haben, die Leute damit bekannt macht und dafür warne, — daß man den Gebrauch der hizzigen ausländiſchen Gewürze, die zur Zubereitung der Speiſen gebraucht werden, durch die Erhöhung des Preiſes der-

ſelben

ſelben vermittelſt der Abgaben, einzuſchränken, und dagegen mehr den Anbau und die Conſumtion mehrerer vaterländiſcher geſunderer Gewürzkräuter, zu befördern ſuche, daß man den Genuß des der Geſundheit, zumahl in heiſſen Tagen ſo ſehr zuträglichen Salzes durch keinen zu hohen Preis deſſelben vermindere, und mehrere dergl. Polizeiverfügungen, in Abſicht der Lebensmittel, die die Geſundheit der Bürger zum Endzweck haben.

Gmelins Abh. von den giftigen Gewächſen, die in Teutſchland, vornehmlich in Schwaben wild wachſen, Ulm 1775. 8.

§. 666.

Endlich gehört hieher auch die Sorge und Aufſicht der Polizei, daß nicht zur Zubereitung der Speiſen ſolche Geſchirre gebraucht werden, die den Genuß der Speiſen gefährlich machen. So ſind alſo alle bleierne Gefäſſe hiezu zu verbieten, desgleichen die blos kupfernen Gefäſſe, von denen ſich der Grünſpahn leicht ablößt, ferner diejenigen eiſernen und kupfernen, welche mit einen Zuſatz von Bley verzinnt ſind. Es iſt die Pflicht der Polizei, nicht nur alle für den Gebrauch derſelben in öffentlichen Blättern zu warnen, ſondern auch den Verkauf derſelben zu verbieten, und den Kupferſchmieden, Zinngieſſern u. a. das Verfahren bei dem Verzinnen genau vorzuſchreiben. — Auch ſind verſchiedene von neuern, inſonderheit ſchwediſchen Chimicis erfundene Compoſitionen zu unterſuchen, und den Bürgern zu empfehlen.

1) Königl. Edikt vom 14. April 1768.

2) Vom öconomiſchen Gebrauch metallener Gefäſſe, in Abſicht auf die Geſundheit, in Modells kleine Schriften, erſte Abh., wie auch in der Abh. der petersb. öcon. Geſellſchaft, I. 81.

 3) Von

3) Von Verfertigung eines neu erfundenen unſchädlichen verzinkten eiſernen Küchengeſchirrs, im Gothaer Wochenblatt, 1. Quartal. 27. Auſ.

4) Harniſch Abhandl. worin erwieſen wird, daß die kupfernen Geſchirre in der Haushaltung nicht ſo ſchädlich als eiſerne ſind, Frft. am Mayn, 2te Aufl. 1773. 8.

5) Frank med. Polizei, III. 593—649.

§. 667.

In Abſicht des Gebrauchs aller dieſer angegebenen Lebensmittel iſt es unſtreitig richtig, daß die Unmäßigkeit in denſelben, und alle Schwelgereien, wenn ſie bei einer Nation ſtark einreiſſen, der Geſundheit ſehr nachtheilig ſind, allein hier kann wenig durch Strafbefehle mehr durch Belehrung und Beiſpiele ausgerichtet werden, ſiehe unten.

§. 668.

Die allgemeine Fürſorge der Regierung für die Geſundheit der Bürger, erſtreckt ſich auch IV. auf die **Kleidung**, daß man dergleichen Moden auszurotten ſuche, die der Geſundheit nachtheilig ſind. In unſrer Nationalkleidung ſind noch viele dergleichen ſchädliche Dinge, dahin die kurzen und engen Kleider, das Würgen des Halſes durch ſteife enge Binden, das feſte Zubinden der Haare am Kopf, das Einzwingen der Füſſe und Lenden in enge Schuhe und Beinkleider, das enge Zuſammenſchnüren des Leibes und der Brüſte in ſteife Schnürleiber im weiblichen Putz, das Schminken, u. m. d. Höhere Beyſpiele, Beſtimmung dergleichen ſchädliche Trachten für allgemein verachtete Perſohnen, Abſchaffung dergleichen Moden in Erziehungsinſtituten ſind hier die einzigen Mittel, deren die Polizei ſich bedienen kann. Strenge Moraliſten tadeln den bloſſen Buſen des weiblichen Ge-

Geſchlechts, einſichtsvolle Aerzte aber wünſchen, daß noch mehrere Theile des Körpers von Jugend auf ſo entblößt, und der Körper dadurch mehr gegen äuſſere Zufälle abgehärtet würde.

1) Bonnaud von den ſchädlichen Wirkungen der Schnürbrüſte, aus den franzöſiſchen, Leipz. 1773. 8.

2) Frank med. Polizei, II. 718—783.

§. 669.

V, Gehöret hieher noch die Beförderung der Leibesbewegungen, und denen damit verknüpften Vergnügungen indem die Erfahrung den Nutzen derſelben für die Geſundheit lehrt, und wir überhaupt finden, daß diejenigen, die mit Bewegung des Körpers verknüpfte Beſchäftigungen treiben, weit geſünder als die ſind, welche eine ſitzende Lebensart führen.

§. 670.

Die Wiederherſtellung der bei den Alten üblichen Leibesübungen und öffentliche Spiele, würde die glücklichſten Folgen auf die Geſundheit unſrer Bürger haben. Die bei uns eingeriſſenen mit Sitzen verknüpften Spiele, beſonders das Chartenſpiel, ſind der Geſundheit, beſonders bei Kindern und Gelehrten, die ſo ſchon viel ſitzen, verderblich.

§. 671.

Da das Spazierengehen eine der Geſundheit ſo ſehr zuträgliche Volksergötzlichkeit iſt, ſo verdient es die Fürſorge der Polizei, daß bei allen Städten mit Geſchmack öffentliche Spaziergänge angelegt werden, daß man die Wälle vieler alten Städte dazu zubereite, oder vor den Städten Plätze dazu beſtimme, daß man die breiten Straſſen oder Plätze der Städte zu dergleichen einrichte.

§. 672.

Die öffentlichen Spaziergänge verdienen in mehr denn einer Abſicht die Aufmerkſamkeit der Polizei, es muß dafür geſorgt werden, daß ſie einen feſten Fußboden haben, mit ſchönen Bäumen beſetzt, unterhalten werden, — daß Ruhebänke vorhanden und allerlei Erfriſchungen ſtets zu haben ſind, die etwa vorhandenen Einſchlieſſungen ſtets in guten Stand erhalten, alle Unordnungen verhütet, und Bettler, ſo wie auch ungeſtaltete und krüppelhafte Perſohnen zurückgewieſen werden.

§. 673.

Um den der Geſundheit ſo nachtheiligen Staub zu unterdrücken, ſo müſſen dieſelben im heiſſen Sommer öfters des Tages beſprengt werden, und zur Unterhaltung dieſer Sprüzenanſtalten kann man mit Recht von einem jeden, der ſich des Spazierganges bedient, einen kleinen Beytrag fordern.

§. 674.

Eben ſo müſſen in groſſen Städten öffentliche Gärten privilegirt werden, und damit die Bewohner der Städte zu ihrer Geſundheit die Landluft genieſſen können, muß in der Nähe derſelben der Ankauf der Bauergüter, ſolchen die Bürger der Städte bleiben, erlaubt ſein.

§. 675.

Auſſerdem muß auch dafür geſorgt werden, das Reitbahnen, Tanz und Fechtböden, als Beförderungsmittel der Geſundheit angelegt, auch Anſtalten gemacht werden, daß ſich ohne Gefahr und Verletzung der Schamhaftigkeit beide Geſchlechter zum wahren Vortheil der Geſundheit in dem vorbeiflieſſenden Fluſſe baden können.

§. 676.

§. 676.

Nach abgehandelten erſten Abſchnitte der Geſundheitsanſtalten, gehe ich nun auf den Zweiten, der die phyſicaliſche Erziehung der jungen Staatsbürger umfaßt, über. Von der Wartung, Pflege und vernünftiger Behandlung der Menſchen in den erſten Jahren ihres Lebens, hängt die Beſchaffenheit der Geſundheit des ganzen folgenden Lebens, ja die Dauer des Lebens ſelbſt, der fröhliche Genuß aller Güter des Lebens, die Brauchbarkeit des Bürgers für den Staat ab, wie kann es dem Staat daher gleichgültig ſein, wie die Kinder erzogen werden?

1) Locke Gedanken von der Erziehung der Kinder, aus dem engliſchen, Leipzig 1761.

2) Zückert Unterricht von der diätetiſchen Erziehung der entwöhnten Kinder bis in ihr mannbares Alter, Berlin 1765.

3) de Meza de l'education des enfans tant morale que phyſique, Copp. 1768.

4) Ballexſerd Abh. über die Frage: welches ſind die Urſachen, daß ſo viele Kinder ſterben ꝛc. Eine gekrönte Preisſchrift aus dem franzöſiſchen, Strasburg und Bern 1776. 8.

5) N. Andry orthopédie ou l'art de prevenir et corriger dans les enfans les difformites du Corps, Bruxelles 1743. 8.

6) Eſſarts traité de l'education corporelle des enfans eu bas age &c. Paris 760. 12.

7) Zückert Unterricht für rechtſchaffene Eltern, zur diätetiſchen Pflege der Säuglinge, Berlin 1779. 8.

8) Herzog von der pflichtmäßigen Sorgfalt der Aeltern, in Abſicht der Leibesbildung ihrer Kinder, Dresden 1783. 8.

§. 677.

Schon ehe das Kind das Licht der Welt erblickt, verdient es als eine angenehme Hofnung für Eltern und Staat die ſorgfältigſte Behandlung, und ſchwangere Frauen dür-

ſen nichts vornehmen, worunter die Geſundheit ihres künf-tigen Kindes leiden würde. Die Regierung kann indeſſen hier durch Geſetze wenig, durch Beiſpiele und Lehren viel ausrichten. Da öfters Unwiſſenheit jünger Ehegattinnen in vielen Umſtänden ihres neuen Standes die nachtheiligſten Folgen hat; ſo würde es rathſam ſein, daß in öffenilichen Vorleſungen ehrbare und erfahrne Männer junge Mädchen von einem gewiſſen Alter, ehe ſie in die Ehe treten, genau unterrichteten, wie ſie ſich während der Schwangerſchaft, bei herannahender Geburt, bei der erſten Erziehung der Kinder zu verhalten hätten.

§. 678.

In dem Zuſtande der Schwangerſchaft verdient das weibliche Geſchlecht vorzügliche Achtung. Vergehungen gegen dieſelben ſollten dann härter beſtraft, und bei öffentlichen Gelegenheiten ihnen verſchiedene Vorzüge eingeräumet werden. Zerſtümmelte, ſehr übelgeſtaltete, widernatürlich beſchaffene, oder ſonſt mit auffallenden Schäden verſehene Menſchen müſſen in ihrer Rückſicht ſich nicht dürfen öffentlich ſehen laſſen, desgleichen muß auch nicht zugegeben werden, daß Leute von ſeltſamen Geſtalten für Geld öffentlich gezeigt, eben ſo wenig Seiltänzer, Gaukler u. dergl. geduldet werden. — Haben ſchwangere Perſohnen ſich eines Verbrechens ſchuldig gemacht; ſo muß die Unterſuchung und Strafe bis nach ihrer Niederkunft verſchoben werden.

§. 679.

In öffentlichen Blättern muß das Sanitätscollegium des Landes, ein auf Erfahrung gegründetes Verhalten der Schwangern, in Abſicht der Diät und andrer Dinge bekannt machen, und Hochſchwangere ſollte man zu Bällen, Schlit-

tenfahrten und andern heftigen Bewegungen verurſachenden Vergnügungen gar nicht zulaſſen.

1) Tralles Entwurf einer vernüftigen Fürſorge redlichen Mütter für das Leben und Geſundheit ihrer neugebohrnen Kinder, Breslau 736.

2) Zückert Diät der Schwangern und Sechswöchnerinnen, Berlin 776. 8.

§. 680.

Beſonders aber gehört zweitens hieher die öffentliche Fürſorge für Geburtshülfe. Es muß alſo für geſchickte und erfahrne Hebammen an allen Orten in hinreichender Anzahl geſorgt werden. In der Hauptſtadt jeder Provinz muß eine Hebammenſchule angeordnet werden, und keiner als Hebamme zu practiſiren erlaubt werden, die nicht eine beſtimmte Zeit darin Unterricht genoſſen, und ſodann von dem Collegio Medico der Provinz geprüft und beſtätigt worden. Eine jede die practiſiren will, muß Atteſte ihres Lebens und Wandels von der Polizei und Beichtvater beibringen, keinen ungeſtalteten und gebrechlichen Körper, und vornehmlich keine ungeſchickten Hände haben, und durchaus ſchreiben können. — Dieſen muß nach Verſchiedenheit der Stände eine Taxe geſetzt werden, und einen jeden, der ſie rufen läßt, ohne Unterſchied beizuſtehen, eidlich verpflichtet werden.

1) Von Hebammen, im Leipziger Intelligenzblatt, von A. 768. I.

2) Müllers Abh. von Verbeſſerung der Hebammen auf dem Lande, Roſtock 756.

3) Morgenſterns Unterricht für Hebammen ꝛc. Magdeb. 1779. 8.

4) Gedanken über Hebammen und Hebammenanſtalten auf dem Lande, Frft. am Mayn 784. 8.

5) Königl. pr. Hebammenordnung, in dem Medicinal-Edikt vom 22. April 725, und Inſtruction vom 18. Dec. 1772.

§. 681.

Allen Schwangern muß anbefohlen ſein, bei herannahender Geburt ſogleich ſie zu Hülfe rufen zu laſſen, und keine andere Perſohnen, als die dazu verordneten Hebammen zu gebrauchen. Durch eine von erfahrnen Accoucheurs verfertigte Hebammenordnung muß ihnen das ganze Verfahren dabei aufs genaueſte vorgeſchrieben ſein. — Für auſſerordentliche Fälle ſind in allen anſehnlichen Städten des Landes Accoucheurs zu beſtellen, welche die Hebammen nöthigen Falls zu Hülfe zu nehmen verpflichtet werden müſſen.

Franks medic. Polizei, I. 491.

§. 682.

Das erſte Stück bei der eigentlichen phyſicaliſchen Erziehung der Kinder, betrift die erſte Nahrung derſelben. — Die natürlichſte und zuträglichſte iſt unſtreitig die Muttermilch. Nicht nur zur Erhaltung ihrer eigenen Geſundheit ſollte jede Mutter dieſe Pflicht erfüllen, ſondern auch weil die plötzliche veränderte Nahrung den Ammen übergebenen Kinder höchſt ſchädlich iſt, die kindliche Liebe dadurch geſchwächt wird, und die Untugenden und Laſter der Ammen mit der Milch von Kindern eingeſogen werden. Dem Staat iſt in aller Abſicht daran gelegen, daß ſich nicht Mütter ohne Noth der Erfüllung dieſer Pflichten entziehen, und nicht nur die Vornehmern müſſen durch ihr Beyſpiel hier vorangehen; ſondern es ſollte auch zu einem Geſetz gemacht werden, daß wenn nicht hinreichende Urſachen vorhanden, die der Arzt auf Pflicht und Gewiſſen beſcheinigen muß, jede Mutter ihr Kind ſtillen müßte.

1) Alexander Geſchichte des weiblichen Geſchlechts, aus dem engliſchen, T. I. Leipz. 1780, p. 112.

2) Be-

2) Bericht an die Mütter wegen Säugung der Kinder, mit Beob- achtungen, Augsbug 1772. 8.

3) Büſch vermiſchte Abh. von dem Nachtheil der Ammen.

4) Frank mediciniſche Polizei, II. 279—442.

5) Baſedow und Kampe pädagogiſche Unterhandlungen, 777, St. II. p. 232.

§. 683.

In Abſicht der auſſerdem noch nöthigen Ammen muß es nicht nach Belieben einer jeden Perſohn frei ſtehen, ſich hiezu zu verdingen, ſondern es muß ſich eine jede, die ſich als Amme vermiethen will, bei dem Collegio Medico der Provinz ſchriftlich melden, Atteſte ihrer Aufführung beibringen, hier unterſucht werden, ob ſie nicht mit liederlicher Krankheit behaftet iſt, und hierauf denn ein Erlaubnißſchein ihr ertheilt werden.

Gardane detail de la nouvelle direction du bureau des Nourrices de Paris &c. Paris 1775.

§. 684.

Die dritte Auferziehungsart der Kinder durchs Auftränken hat indeſſen in dem Fall, da die Mutter ihr Kind nicht ſelbſt zu ſäugen im Stande iſt, nach der Behauptung erfahrnerer Aerzte den Vorzug, und müſſe man dazu die Bürger ermuntern.

§. 685.

Nächſt der erſten Nahrung der Kinder, verdient nun auch die fernere Behandlung derſelben in den erſten Jahren ihres Lebens die Aufmerkſamkeit der Regierung. Man ſuche eine der Natur ſo viel wie möglich angemeſſene Art der phyſicaliſchen Erziehung einzuführen, und von einer ſolchen vernünftigen Erziehungsart die Bürger zu belehren.

§. 686.

§. 686.

So iſt denn einmahl eine zu zärtliche Behandlungs⸗art der Kinder, der Stärke ihrer Körper und Geſundheit höchſt nachtheilig. Das heftige Wiegen iſt eben ſo ſchädlich dem Körper und dem Geiſt, als wenn man ſie gar zu ſehr vor aller Luft und härtlichen Speiſen in acht nimmt. Der berühmte Locke räth ſchon von Kindheit an, ſo viele Theile des Körpers als möglich zu entblöſſen, da denn dergleichen Kinder deſto weniger von Erkältung zu fürchten haben würden. Das frühe Baden in kalten Waſſer, ſo wie dem Körper erſchütternde Spiele, geben einen feſten Körper. Dahingegen heiſſe Zimmer und zu warme Kleidung manche Krankheiten bewirken.

Frank medic. Polizei, II. 607.

§. 687.

Verbanne man zweitens aus der erſten phyſicaliſchen Erziehung allen Modezwang. Das enge Wickeln der Kinder, das frühe ſteife Schnüren junger Mädchen, frühe Kreuſeln und Binden der Haare, frühe Angewöhnen an ſteife Geſellſchaften, an ſitzende Spiele, ſind alles Fehler der phyſicaliſchen Erziehung, die dem Staat nicht gleichgültig ſein können.

§. 688.

Ueberhaupt drittens, daß alle Nachläßigkeiten in der erſten Erziehung ſorgfältig vermieden werden. Hieher die engen und niedrigen Kinderſtuben mit ungeſicherten Fenſtern, die ſchädlichen mit giftigen Farben beſchmierten Spielſachen, hieher wenn alte Leute, und überhaupt Mütter und Ammen die Kinder mit ſich ins Bette nehmen, der nachtheilige Gebrauch der Lutſchbeutel mit allerlei ſüſſen Sachen,

die

die den Magen erſchlaffen, der Lauf oder Leitebänder, die der Bruſt vielen Schaden thun, — wenn man ihnen viele warme Getränke und hitzige Speiſen giebt, das Furchteinjagen bei Kindern mit fürchterlichen Vorſtellungen, die Unreinlichkeiten jeder Art, — wenn man nicht hinlänglichen, in dieſen Jahren ſo nöthigen Schlaf ihnen geſtattet, oder zu früh den Geiſt mit ernſten Beſchäftigungen anſtrengt, da man in den erſten Jahren doch vornehmlich nur auf die Feſtigkeit des Körpers bedacht ſeiu ſollte, u. m. dergl. Dinge, in Abſicht welcher zwar nicht allemahl Strafbefehle der Polizei ſtatt finden können, aber dennoch durch höhere Beyſpiele, durch Belehrungen im Kalender, Intelligenzblätter, und daß man den Aerzten die Sorgfalt dafür mehr am Herzen lege, manches ausgerichtet werden kann.

B.

Von den Medicinalanſtalten.

1) Hebenſtreit Antropologia forenſis, oder Anweiſung zum Polizeimedicinalweſen, Leipz. 1752. 8.

2) Bergius Kameralmagazig, T. VI. 328. Artikel Medicinalanſtalten und Neues C. M. IV. 154.

3) Herzogl. Braunſchweigſche Medicinalordnung, in der Leipziger Samml. IV. und V. Theil.

4) Churf. Brandenb. Medicinalordnung vom 30. Aug. 693.

5) Königl. preuß. allgemeines und neugeſchärftes Medicinal-Edikt und Verordnung, d. d. 27. Sept. 725, und Declaration derſelben d. d. 27. Sept. 727.

6 General-Medicinalordnung in Schleſien, Breslau 744. 4.

7) Brinkmanns patriotiſche Vorſchläge zur Verbeſſerung der Medicinalanſtalten ꝛc. Münſter 778. 8.

§. 689.

§. 689.

Nach geendigten erſten递Haupttheil der mediciniſchen Polizei folgt der zweite, welcher nun diejenigen Mittel und Anſtalten lehrt und erklärt, die in einem wohleingerichteten Staat vorhanden ſein müſſen, daß die beſchädigte Geſundheit der Bürger leicht wieder hergeſtellt werden kann. In jeder Provinz iſt zu dieſem Endzweck I. ein Collegium Medicum anzuordnen, in welchen geſchickte Aerzte und Wundärzte Mitglieder ſein, und ein Mitglied der Kammer das Präſidium führen muß. Dieſem muß die Aufſicht über alle Medicinalperſohnen der Provinz obliegen, und demſelben zu dieſem Endzweck von dem Polizeicollegio jeder Stadt, mit Zuziehung des Kreisphyſici, jährliche Tabellen über die medicinal Perſohnen eingeſchickt werden. Bei denſelben müſſen die Klagen in Medicinalſachen eingebracht und entſchieden werden, es muß über die Befolgung der Medicinalgeſetze wachen, und allgemeine Anſtalten, in Abſicht der beſonders epidemiſchen Krankheiten anordnen. — Sämmtliche medicinalcollegia der Provinzen ſind dem in der Hauptſtadt des Staats befindlichen General⸗ Landes⸗ Medicinal⸗ und Sanitatscollegio unterzuordnen, deſſen Präſident ein Mitglied des höchſten Polizei und Finanzcollegii des Landes ſein muß.

1) Pr. Edikt wegen des in Berlin errichteten Coll. Med. vom 12. Nov. 685, und Patent worin es zum Obercoll. Medic. declarirt, vom 17. Dec. 725.

2) Ordre, daß in jeder Provinz ein Colleg. Med. angeordnet werden ſoll, vom 4. Dec. 724.

§. 690.

Es gehöret hieher ferner II. die Polizeifürſorge und Aufſicht in Abſicht der Medicinalperſohnen und zwar, erſtens daß allerwärts im Lande geſchickte Aerzte ſich finden. Man ſuche dergleichen geſchickte erfahrne Aerzte nicht nur durch anſehnliche Penſionen beſonders zu Mitgliedern der Sanitäts- und Medicinalcollegien aus audern Ländern ins Land zu ziehen; ſondern treffe auch ſolche Anſtalten im Lande, daß ſich geſchickte Aerzte bilden können.

§. 691.

Zu den letztern Endzweck dient die gute Einrichtung der Univerſitäten des Landes in dieſem Fach, und daß die Facultäten angewieſen werden, bey Ertheilung der mediciniſchen Doktorwürde, welche zum practiſiren berechtiget, vorſichtiger zu ſein und mehr auf gründliche Kenntniß zu ſehen, und da dem Staat viel daran gelegen iſt, daß nur wirklich geſchickten Aerzten die Unterthanen ihre Geſundheit und Leben anvertrauen; ſo iſt es rathſam, daß ſich ſolche noch einem ſtrengen Examen bey dem Collegio Medico der Provinz, welches unentgeldlich geſchehen muß, und mithin deſto unpartheiiſcher ſein wird, vorher unterwerfen müſſen. Sind ſo die Univerſitäten gut eingerichtet, ſo halte ich es für überflüſſig und unſchicklich, wenn die Doctores Medic. noch einen ſogenannten Curſum in der Hauptſtadt zu machen genöthiget werden, man verwende die Unkoſten lieber auf die Verbeſſerung der Univerſitäten.

Königl. Ed. 24. Aug. 1724 und 7. May 767.

§. 692.

Was zweitens die **Wundärzte** oder **Chirurgi** anbetrifft, ſo muß eine gehörige Anzahl Jahre zur Erler-

nung ihrer Kunſt beſtimmt werden. Sehr nützlich iſt es, wenn von einem Mitglied des Medicinalcollegii in der Hauptſtadt jeder Provinz unentgeldlicher Unterricht in der Wundarzneikunſt ertheilt wird, dem ein jeder beiwohnen muß, der als Wundarzt practiſiren will. Keinem muß dieſes aber erlaubt ſein, der nicht zuvor geprüft und approbirt auch eidlich verpflichtet worden iſt. — Den Aerzten muß ſodann nicht geſtattet ſein, ſich mit der Cur der blos äuſſerlichen Schäden, ſo wenig wie dieſen mit den innerlichen, ſich abzugeben. — Beiden ſowohl Aerzten als Wundärzten müſſen Taxen geſetzt und ſie ohne Unterſchied des Standes ſo oft ſie gerufen werden, einem jeden zu helfen verpflichtet werden.

1) Bergius Neues K. M. I. 175. 204.

2) Königl. Preuß. medic. Taxe mit Anhang v. Anno 749.

§. 693.

Zu den Medicinalperſohnen gehören 3) die **Apotheker** Nicht einem jeden kann es erlaubt ſein, Apotheken zu etabliren, ſondern es muß darüber ein beſonderes Privilegium erſt eingehohlet werden. Die Fürſorge der Polizei muß dahin gerichtet ſeyn, daß nicht blos in den gröſſeren, ſondern auch in den kleineren Provinzialſtädten dergleichen vorhanden ſind.

§. 694.

Die Apotheker müſſen von dem Collegio Medico ebenfalls geprüft werden, (a) denſelben ein vollſtändiges Diſpenſatorium von dem, was ſie führen müſſen, ertheilt, ſodann ihnen als ſolchen, welche unentbehrliche Bedürfniſſe liefern, und deren nur einer oder einige an einem Orte ſind, die alſo leicht übertheuern können, eine Taxe geſetzt, diejenigen Waaren, die ſie ohne Unterſchrift des Phyſicus oder eines be-

kannten Arztes nicht weggeben dürfen, beſtimmt, und ihnen aufgegeben werden, ſich jährlich mit neuen Kräutern zu verſehen, und die alten kraftloſen wegzuwerfen. Nur allenfalls in kleinen Oerter, wo keine Aerzte und Wundärzte ſind, muß ihnen das Beſuchen der Kranken verſtattet werden. (b) Uebrigens müſſen keine wandernde Apotheken noch irgend jemanden, der nicht ein privilegirter Apotheker iſt, der Verkauf der Arzneien erlaubt werden.

1) Bergius Neues Polizei- und Cam. Mag. I. 162.

2) Revidirte und erneuerte Apothekenordnung. Berlin den 22. July 1722.

3) Pfingſten deutſches Diſpenſatorium oder Apothekerbuch nach den neuſten Ed. Stuttgard 783.

(a) Circulär vom 28. Febr. 774.

(b) Edikt vom 3ten Sept. 1771 und 23. Febr. 1777.

§. 695.

Ferner gehört 4) die Steurung der **Pfuſcher**, aller derer, die auf eine unerlaubte Art practiſiren hieher. Allen umherziehenden Marktſchreiern, Bruchſchneidern u. ſ. w. muß ſchlechterdings der Eingang ins Land geweigert werden. Eben ſo wenig kann Hirten, Scharfrichtern, alten Weibern u. a. erlaubt werden, durch ordentliche oder ſympathetiſche Mittel ſich mit Curen abzugeben, und die Apotheker müſſen keine Arznei anders, als auf, von approbirten Aerzten verfertigten Recepten ausgeben dürfen, und von auswärtigen Medicinen nie eher, als ſie nachdem vom Collegio Medico der Provinz oder des ganzen Landes unterſucht ſind, der Verkauf im Lande erlaubt werden.

§. 696.

Sodann iſt 5) jährlich eine Hauptapothekenviſitation im July, wenn ſie ſich mit neuen Kräuter verſorgt haben können

und auſſerdem zur unbeſtimmten Zeit dergleichen Nachſuchungen anzuſtellen.

§. 697.

Zuletzt erfodert ein wohleingerichtetes Medicinalweſen im Staat 6) die Anordnung der Kreis- und Stadtphiſicorum und Chirurgorum, welche beide beſoldet und den Armen unentgeldlich zu dienen, verpflichtet werden müſſen. — Jene müſſen zugleich auf alles das, was der Geſundheit ſchaden oder beförderlich ſein kann, genau Acht geben, alle Pfuſchereien unterdrücken — auf anſteckende Krankheiten und Seuchen wachen, desgleichen auf die Beobachtung der Medicinalordnung in allen Stücken ſehen. Es muß denſelben aufgegeben werden, über alle wichtige Krankheiten und wie ſie curirt worden Tabellen zu halten und dem Medicinalcollegio der Provinz einzuſchicken — ferner zur Beerdigung der Todten die Erlaubnißſcheine zu geben, nachdem dieſelben gehörig beſichtiget u. ſ. w.

1) Udens Grundriß der Phyſicatsgeſchäfte in vorzüglicher Rückſicht auf die Medicinalverfaſſung in den Pr. Staaten. Stendal 1. 779 8.

§. 698.

Endlich iſt es 7) eine ſehr weiſe Einrichtung, wenn die Aerzte jedes Orts zuſammen, ein Collegium ausmachen, das ſich wöchentlich verſammlet, da ſie ſich ihre Krankheiten und Art der Cur mittheilen und in auſſerordentlichen Fällen mit Gutachten einander an die Hand zu gehen verbunden ſind.

§. 699.

Nächſt den Maasregeln der Regierung, die die Medicinalperſohnen betreffen, gehört zu einem wohleingerichteten Medicinalweſen III. die Benutzung der Vortheile des Landes

in dieſer Abſicht. Dahin gehört die Benutzung der ſtarken Armee, daß in den Lazarethen junge Chirurgi mit unterrichtet werden, daß auf den Univerſitäten den Chirurgis der Zutritt zu den anatomiſchen Vorleſungen geſtattet werde, dahin gehört vornehmlich die Benutzung der mineraliſchen Wäſſer und Bäder.

§. 700.

In einem mit letzteren geſegneten Lande darf man nicht unterlaſſen, alle die Nebenanſtalten damit zu verknüpfen, die den Gebrauch derſelben befördern und erweitern. Es muß daſelbſt für eine hinreichende Anzahl von Wohnungen, gute Badanſtalten, verſchiedene Badſtuben, für eine hinlängliche Zufuhr von Lebensmitteln geſorgt und nöthigenfalls Lieferanten beſtellt werden, es muß für öffentliche Vergnügungen daſelbſt beſonders geſorgt und öffentliche Ball- und Verſammlungszimmer auch Promenaden angelegt, alle Polizeyanſtalten aufs Beſte eingerichtet, und den Logis und Eſſen Taxen geſetzt werden. Dieſe Nebenanſtalten müſſen Inländern ſo wie Fremden das Bad ſuchenswerth machen. Es muß ſodann auch ein Brunnenreglement verfertiget werden, wie ſich jeder zu verhalten hat und daſſelbe jedem Badegaſt daſelbſt eingehändiget werden. Es muß ein Brunneninſpector, an den man ſich wegen der Logis wenden kann, desgleichen ein Brunnenmedicus und Chirurgus, auch Anſtalten für Arme angeordnet werden, und in den Brunnengaſtliſten muß ein jeder, der das Bad beſucht, nach ſeinem Character und der Tag ſeiner Ankunft und Abreiſe eingetragen werden.

§. 701.

Das Brunnenwaſſer ſelbſt zu verkaufen iſt nicht rathſam, durch den Beſuch der Bäder erhält der Landesher ſchon

hinlänglichen Vortheil, und bei den mineraliſchen Waſſern, die verführt werden, entſteht auch ſchon Vortheil genug, durch die Zölle und durch den ſtarken Abſatz der Fabriquen, die das Geſchirr, worin das Waſſer verſchickt wird, liefern. Ausländiſche Brunnen und Bäder zu beſuchen muß man nicht verbieten, ſondern ſich begnügen, im Lande gute auszufinden, und durch alle mögliche zweckmäßige Nebenanſtalten empfehlend zu machen.

1) Zükert ſyſtematiſche Beſchreibung aller Geſundbrunnen und Bäder Deutſchlands Berlin 768.

2) Mantrau Abh von den Bädern. Leipzig 1777.

3) Falconers Verſuch über die mineraliſchen Waſſer. Leipzig 1778 — 79 2 Theile 8.

4) Schriften von einzelnen Bädern in Bergius Kameraliſten Bibliothek p 33.

5) Von der Hagen Beſchreibung der Stadt Freienwalde und des daſigen Geſundbrunnens. Berlin 784.

§. 702.

Endlich muß ich noch IV. der beſonderen Medicinalanſtalten gegen einzelne Arten von Krankheiten und beſonders ſolcher, die epidemiſch ſind, erwähnen.

§. 703.

Ueberhaupt müſſen zur Einſchränkung des mediciniſchen Aberglaubens beym gemeinen Mann alle Aderlaßtage u. a. dergl., was als rathſam auf gewiſſe Tage beſtimmt iſt, aus dem Kalender herausgelaſſen werde, und man muß das Volk von den Irrthümern des Seegenſprechens, Gebrauchs ſympathetiſcher Mittel, die zwar an ſich nicht ſchaden, aber doch den Gebrauch vernünftiger Mittel zur Heilung der Krankheiten verhindern, zu befreien ſuchen.

§. 704.

§. 704.

Eine der gefährlichſten epidemiſchen Krankheiten ſind unſtreitig die **Pocken**, welche um ſo ſchädlichere Folgen für den Staat hat, da ſie faſt niemanden verſchont und in den erſten Jahren des Lebens nach einer ziemlich zuverläßigen Berechnung den 12ten oder 13ten Theil von denen wegraft, welche gebohren werden.

§. 705.

Eine der wohlthätigſten Erfindung wäre unſtreitig die, durch welche man das menſchliche Geſchlecht von dieſer harten Geiſſel befreien könnte, und durch ſehr anſehnliche Prämien müſſe man die Aerzte zum Nachdenken dieſes wichtigen Gegenſtandes ermuntern. So lange indeß dieſes noch nicht geſchehen, muß man jenes durch die Engländer in Europa zuerſt eingeführte Mittel, durch welches die Schädlichkeit derſelben nach vielfältiger Erfahrung geringer wird, zu befördern ſuchen, nehmlich die Einpfropfung oder die Inoculation derſelben.

1) C. F. Weinland, die Vortheile, welche der St. durch die Einführung der Blattereinimpfung erlangt, aus Staatsgründen betrachtet, Zelle 1770 8.

2) Etwas zur Empfehlung der Blattereinimpfung, Flensb. 1779 8.

3) Krüniz Verzeichniß der vornehmſten Schriften von den Kinderpocken und deren Einimpfung, Leipzig 768 8.

4) Memoires de Mr. de la Condamine ſur l'inoculation de la petite verole ſ. Mosheims Sittenlehre Theil IX. p. 177.

5) Samml. denkwürdiger Erfahrungen, die den Werth und großen Nutzen der Pockeninoculation näher beſtimmen, Lübeck ſeit 1779 8.

6) Genoveſi I. 67.

7) Anweiſung des Coll. Medic., zur Präſervative wieder Ruhr und Pocken, Berlin 1775.

8) Kurze Anleitung des Obercoll. Medic., wie ſich die, ſo keinen Arzt erlangen können, bey graſſirenden Pocken zu verhalten haben, Berlin 768. Bergius Geſetze I. 271.

§. 706.

Zwar kann die Regierung den Unterthanen nicht anbefehlen, ſich dieſes ſo nützlichen Mittels zu bedienen, allein man befördere es durch das Beyſpiel des Hofes, überzeuge das Publicum von dem Nutzen derſelben, lege öffentliche Inoculationshäuſer an, rufe geſchickte und darinn erfahrne Aerzte herbei, laſſe Anweiſungen drucken, wie man die Kinder dazu vorbereiten müſſe, in welchem Alter es am rathſamſten ſei, und wie man ſich dabei zu verhalten habe.

§. 707.

In Abſicht aller andern Krankheiten, iſt von Seiten der Polizei, die Cur und Wahl eines Arztes einem jeden zu überlaſſen, nur allein, wenn ſie epidemiſch werden müſſen, öffentliche Maasregeln zur Unterdrückung derſelben getroffen worden, die Land- und Steuerräthe dem Collegio Medico davon berichten (a) und in öffentlichen Blätter die Diät, um ſich dafür zu präſerviren, bekannt gemacht, auch das Ausſtellen der Leichen zur Schau verboten werden.

1) Circulär vom 21. Febr. 1776.

2) Zückert von den wahren Mitteln, die Entvölkerung eines Landes in epidemiſchen Zeiten zu verhüten. Berlin 1773 8.

3) Tiſſot Anweiſung, wie man ſich bey anſteckenden Krankheiten zu verhalten habe, Leipzig 1776 8.

a) Circulär vom 5. May 758.

§. 708.

Insbeſondere aber gehören hieher die beſonderen Maasregeln der Polizei, in Abſicht der Peſt — der fürchterlichſten Quelle der Entvölkerung. Die Hauptſache iſt allerdings

dings dieſelbe zu verhüten. In einem Lande, wo alle Reinlichkeitsanſtalten vorgekehret ſind, iſt das Entſtehen derſelben von ſelbſt nicht ſo leicht zu befürchten. – Sobald man aber Nachricht erhält, daß ſie in einem benachbarten Lande wüthe, muß man durch die allerſtrengſte Sperrung das Eindringen derſelben verhindern. An den Gränzen hin müſſen Soldatenkordons gezogen, alle Gemeinſchaft mit dem Lande aufgehoben, eine Quarantaine angeordnet, und durch gedruckte Blätter, die man in ſolche Länder ſchickt, ſo wie durch Warnungstafeln an der Gränze alle getroffene Anſtalten gehörig bekannt gemacht werden.

1) Leipziger Samml. T. IX. 712.

2) Bergius Cameralm. VII. 87.

3) Von der Peſt, ihren Urſachen. Zufällen, Behandlungs- und Sicherheitsmitteln aus dem franzöſiſchen von J. C. Ringebrouck, 1ſter Theil, Leipzig und Stendal 1783 8.

4) Königl. Preuß. Edikt vom 29. Aug. 1770 Leipzig Intell. von 1770 p. 379.

§. 709.

Eine weiſe Regierung muß ſodann auf alle Fälle ſchon für die benachbarten Gegenden die nöthigen Anſtalten treffen, dieſelben mit einem anſehnlichen Vorrath von Lebensmitteln verſorgen, Peſtärzte und andere nöthigen Perſohnen beſtellen.

§. 710.

Iſt aber in einem Lande die Peſt ſchon eingeriſſen, ſo iſt nun dem weiteren Umſichgreifen derſelben zu ſteuren, ſolche Orte müſſen geſperrt, alle öffentliche Zuſammenkünfte und Märkte ſowohl in ſolchen Städten, als in den benachbarten Gegenden ſoviel möglich eingeſtellt, die an der Peſt Geſtorbenen mit ungelöſchtem Kalch tief eingegraben,

die gefährlichſten Mobilien in ſolchen Häuſern verbrannt, und diejenigen, die die Peſt überſtanden haben, in eigenen Gebäuden die Quarantaine zu halten angehalten werden.

§. 711.

Noch iſt mir eine Art der Krankheiten über, welche, von den ſchädlichſten Einfluß auf Geſundheit und Bevölkerung, die Aufmerkſamkeit der Regierung verdient, nehmlich die ſogenannte neapolitaniſche Krankheit. Ihre Ausbreitung zu verhüten, muß man der Hurerei auf alle Weiſe zu ſteuren ſuchen, wovon unten, muß man den Aerzten und Wundärzten es zur Pflicht machen, es geheim zu halten, wenn ſich welche in der Cur dieſer Krankheit ihnen anvertrauen, muß man in großen Städten öffentliche Gebäude einrichten, wo unentgeldlich und unerkannt angeſteckte Perſonen geheilt werden können, und müſſen, da wo Bordelle erlaubt ſind, die Mädchen von Zeit zu Zeit darin beſichtiget werden.

1) Tode vollſtändige Abh. v. d. veneriſchen Krankheiten, Coppenhagen 1777.
2) Tiſſot eſſai ſur les maladies des Gens des Monde Geneo 1770 8.
3) Langhans von den Laſtern, die ſich an der Geſundheit ſelbſt rächen, Berlin 1773 8.
4) Genoveſi l. 69. u. f.

§. 712.

Ferner gehören noch verſchiedene Maasregeln hieher, in Abſicht allerlei anderer Uebel. Dahin gehört, daß man das Verfahren genau beſtimmt, die welche erſroren, erſtickt, ertrunken, wo möglich, wieder zu helfen, daß demjenigen, der einen ſolchen Verunglückten rettet, eine Prämie verheiſſen und einem jeden aufgegeben wird, in ſeinem Hauſe dieſelben aufzunehmen und alles zur Rettung herzugeben u. ſ. w.

1) Edikt

1) Edikt. von Anno 1753.

2) Die Kunſt Ertrunkene wieder zu erwecken Augsb. 1756.

§. 713.

Eben ſo gehören hieher die Maasregeln in Abſicht des zu frühen Begrabens. Es muß eine Zeit beſtimmt werden, ehe die Geſtorbenen nicht begraben werden dürfen, es müſſen dieſelben vorher beſichtiget und niemand ohne einen Schein der Aerzte oder des Phyſicus begraben laſſen dürfen.

1) Lettres ſur la certitude des ſignes de la mort ou l'ont raſſure les citoyens de la crainte, d'etre enterré vivant, Paris 1752 8.

2) Brinkmanns Beweis der Möglichkeit, daß die Leute lebendig begraben werden können, Cleve und Leipzig 1772 8.

§. 714.

Es müſſen ſodann in jedem wohleingerichteten Staat in der Hauptſtadt jeder Provinzen Toll- und Irrenhaus angelegt ſeyn, in welchen, die ihres Verſtandes beraubte Perſohnen aufbewahret werden, und man ſich alle Mühe geben muß, ihnen ihren Verſtand wieder zu ſchaffen. Deshalb geſchickte Aerzte dabey angeſetzt werden müſſen.

Bergius Cameralm. VIII. 330.

§. 715.

Der Selbſtmord, mehrentheils eine Folge der Schwermuth und Melancholie, iſt zwar ſoviel wie möglich zu verhüten, keinesweges aber mit Beſchimpfungen nach dem Tode, die doch nur den Verwandten empfindlich fallen, zu beſtrafen. Wo der ſo mächtige Trieb der Selbſterhaltung erſt erſchüttert und unwirkſam geworden iſt, hilft alle Furcht der Strafe nach dem Tode gewiß nichts. Allemal aber iſt es Pflicht der Polizei, die Ausbreitung ſolcher Schriften, die Vorſtellungen ſolcher Schauſpiele auf der Bühne zu hintertreiben, worinn der menſchliche Witz zur Empfehlung und Aufmunte-

munterung zu dieſem für den Staat allemal nachtheiligen Laſter gemisbraucht iſt.

1) Beurtheilung des Selbſtmords, Leipzig 1771 8.
2) Leß vom Selbſtmorde, Goett. 1777 8.
3) Sponſels Abhandl. v. Selbſtmorde, Nürnberg 1776 8.
4) Magazin der Geſetzgebung I. 482 und II. 126.
5) Reſcript vom 6. Dec. 751.

II.

Pſichologiſche Polizei oder Fürſorge der Regierung für die Intellectual- und moraliſche Vervollkommung der Perſohnen der Bürger.

Knüppel Bildung, Erziehung, Volkswohlſein, Patriotismus. Ein Fragment für Welt und Nachwelt, Berlin 783. 8.

§. 716.

Dieſer wichtige Theil der Polizeiwiſſenſchaft zerfällt am natürlichſten in zwei Abſchnitte, davon der erſte die Sorge der Regierung für die Erziehung abhandelt, und der zweite diejenigen Mittel und Anſtalten lehrt, wodurch dieſelbe die Bildung der Erwachſenen und die allgemeine Aufklärung der Nationen befördert und bewirkt.

A.

Pädagogiſche Polizeiwiſſenſchaft

1) Sulzer Verſuch einiger vernünftigen Gedanken von der Auferziehung und Unterweiſung der Kinder, Zürch 1745. 8.
2) Rouſſeau Emile ou ſur l'Education, Amſt. 1762. T. III. 8. teutſch Berlin 762. 8. IV. Theil.

3) Brech-

3) Brechters Briefe über den Emil, Zürch 1773. II. T. 8.

4) Gerdil Reflexions ſur la theorie et la pratique de l'Education contre les principes de Rouſſeau, Geneve 764. 8.

5) (Feder) der neue Emil, oder von der Erziehung nach bewährten Grundſätzen, Erlangen 768—772, 2 Theile, 8.

6) Gedanken von Einrichtung guter Schulanſtalten, im agend. ſcholaſt. Berlin 751 p. 28. u. f.

7) L'René Caradenc de la Chalotais, Eſſai ſur l'Education Nationale ou Plan d'Etudes pour la jeuneſſe, Paris 763. 8. — mit Schlözers Anmerkungen und Vorrede, Götting 771.

8) Von Verbeſſerung der Schulanſtalten, in Philippi vergrößerten Staat, XI. Abh.

9) Bergius Polizei- und Kameral Magazin, VIII. 85.

10) Köſter Gedanken von den niedern und hohen Schulen, Frankf. neueſte Ausg. 774. 8.

11) Ehlers Gedanken von den zur Verbeſſerung der Schulen nöthigen Erforderniſſen, Altona 766. 8.

12) v. Felbiger kleine Schulſchriften, Bamberg und Würzburg, 2te Aufl. 772. 8.

13) — — Abh. von Verbeſſerung der Provinzial-Schulen in Schleſien, 765. 8.

14) Millers Grundſätze einer weiſen und chriſtlichen Erziehungskunſt, Götting 771. 8.

15) Reſewiz die Erziehung des Bürgers, zum Gebrauch ꝛc. Koppenhagen 773. 8.

16) — Gedanken, Vorſchläge und Wünſche zur Verbeſſerung der öffentlichen Erziehung, Berlin ſeit 778, 4 Bände.

17) Unterſuchung, ob die Erziehung als das erſte Grundgeſetz aller Staaten angenommen werden kann, Prag 771. 8.

18) Erinnerungen über einen wichtigen Gegenſtand, von einen Böhmen, Prag 776. 8.

19) Ueber die Hofmeiſter. Ein Nachtrag zu den Erinnerungen, Prag 776. 8.

20) Brauns Gedanken über die Erziehung und den öffentlichen Unterricht in Trivial- und lateiniſchen Schulen, nach den katholiſchen Schulverfaſſungen Oberdeutſchlands, Ulm 774. 8.

21)

21) Ayrer or. qua bonae educationis cura veluti praecipium firmiſſimumque omnis legislationis fundamentum proponitur, Goett. 773.

22) Die Aufhebung der Gemeinheiten und Verbeſſerung der Schulen, zwei wichtige Vorzüge der preußiſchen Länder, Helmſtädt 777. 8.

23) v. Rochow Stoff zum Denken über wichtige Angelegenheiten des Menſchen, Braunſchweig 775.

24) Allgemeine Bibliothek für das Schul- und Erziehungsweſen, Nördlingen ſeit 773, 10 Theile.

25) Jochims Verſuch zur Verbeſſerung des Unterrichts in den Landſchulen, Flensburg und Leipzig 775. 8.

26) Gedanken über die neueſten Schulverbeſſerungen, Leipz. 1777.

27) v. Heß Gedanken über die Einrichtung des Schulweſens, Halle 778. 8.

28) Syſtem einer öffentlichen Nationalerziehung, Gieſſen 779. 8.

29) Trapp Verſuch einer Pädagogik, Berlin 780. 8.

30) Heß kleiner Schriften über Schulweſen, Erziehung ꝛc. Wien 781. 8.

31) Magazin der Geſetzgebung, I. 56 und 72.

32) Ekkard litterariſches Handbuch von allen bisher bekannten Lehranſtalten, Erlangen, 2 Theile 782. 8.

33) Magazin für die Erziehung und Schulen, beſonders in den preußiſchen Staaten, Halle ſeit 782.

34) Erziehungsbegebenheiten, Gießen 780 und 781. 8.

35) Fabricius von der Erziehung, beſonders in Dännemark, Deſſau 784. 8.

§. 717.

Die pädagogiſche Polizei iſt derjenige Theil der Polizeiwiſſenſchaft, welcher die Mittel und Anſtalten lehrt und erklärt, die in einem wohleingerichteten Staat zu einer dem Wohl des Staats zuträglichen moraliſchen und Intellectual-Erziehung der jungen Staatsbürger vorhanden ſein müſſen.

§. 718.

§. 718.

Dieſe Sorge der Erziehung iſt von der größten Wichtigkeit. — Einmahl in ſo fern, als die Bürger dadurch ſelbſt glücklicher werden, die erſten Eindrücke in der Jugend, die Richtung, die der menſchliche Geiſt in den erſten Jahren des Lebens erhält, iſt der Hauptgrund des ganzen glücklichen oder unglücklichen Lebens. Zweitens, in ſofern als die Erziehung das hauptſächlichſte und in vielen Fällen das einzige Mittel iſt, die guten Abſichten des Staats jeder Art zu erreichen und auszuführen. — Durch ſie müſſen die mannigfaltigen bürgerlichen Tugenden in die Herzen der Bürger geleitet werden. Die Beförderung der Induſtrie, der Wiſſenſchaften, der Religion, des Wohlſtandes der Nation in jeder Abſicht, kurz alle zum Wohl des Staats abzweckende Maasregeln der Regierung, haben nur alsdann einen glücklichen Fortgang, wenn ſie von den Erziehungsanſtalten unterſtützt werden.

§. 719.

Da das Erziehungsweſen alſo eine für den Staat ſo wichtige Sache iſt, ſo darf der Staat ſich nicht blos begnügen, für öffentlichen Unterricht zu ſorgen, ſondern die ganze Erziehung bei allen Ständen und von jedem Geſchlecht verdient die genaueſte Aufmerkſamkeit der Regierung.

§. 720.

Indeſſen würde eine allgemeine Nationalerziehung, da alle Kinder den Eltern weggenommen, und in öffentlichen Anſtalten erzogen würden, nach den, indeſſen ſehr unvollkommenen, Muſter einiger alten Staaten, theils in weitläuftigen und bevölkerten Staaten der Menge der Kinder wegen die größte Schwierigkeit haben, theils aber auch überhaupt

nicht

nicht rathſam ſein, weil es ein offenbahr nachtheiliger Eingriff in die Rechte der väterlichen Gewalt ſein, und die dem Staat ſo vortheilhafte Liebe zwiſchen Eltern und Kindern dadurch natürlicherweiſe ſehr geſchwächt werden würde.

§. 721.

Es zerfällt mithin die politiſche Lehre vom Erziehungsweſen in zwei Theile. Der eine hat die Erziehung, ſo wie ſie von Eltern ſelbſt, oder von Privatlehrern in ihren Häuſern geſchieht, zum Gegenſtand, und der zweite umfaßt die öffentlichen Erziehungsanſtalten.

§. 722.

Was erſtere anbetrift, ſo muß freilich hier das meiſte der Einſicht und der natürlichen Liebe der Eltern zu ihren Kindern überlaſſen werden, und durch Geſetze und Befehle kann hier wenig oder gar nichts ausgerichtet werden, indeſſen kann der Staat dennoch zur Erreichung des groſſen Endzwecks einer vernünftigen Erziehung auch hier manches thun.

Müller Schädlichkeit der Hauserziehung für Erzieher, Zöglinge und Staat, Stendal 784. 8.

§. 723.

Dahin gehört 1) daß man den Bürgern in öffentlichen Blättern von einer vernünftigen Erziehungsmethode Unterricht gebe und dazu ermahne, ſie alſo z. E. belehre, wie ſchädlich es ſei, zu früh, und ganz wider den Plan der Natur das Kind zu ernſthaften Beſchäftigungen zu zwingen, wie nöthig die Vorſicht, ſie vor böſe Beyſpiele zu bewahren, wie weſentlich nothwendig, unbedingten Gehorſam in den erſten Jahren des Lebens von den Kindern zu fordern, damit

ſie

ſie ſich alſo früh gewöhnen gehorſame Bürger des Staats zu ſein, wie wichtig es ſei, ihnen das zufällige Wohlſein des Laſterhaften zu verbergen, und das glückliche Schickſahl des Tugendhaften recht auffallend zu machen, von welchen Einfluß es auf das glückliche Leben ihrer Kinder ſei, wenn ſie früh dem zarten Herzen die wohlthätigen Lehre der Religion einprägen, wie nöthig die vorſichtigſte Auswahl in den Schriften ſei, die man ihnen in den erſten Jahren des Lebens zu leſen giebt, wie zwar kluge Eltern die Neigung der Kinder zu der Beſtimmung hinzuleiten hätten, die ſie für das Fortkommen derſelben für die Beſte halten, keinesweges aber in der Wahl einer Lebensart einſchränken und zwingen müßten. — Alle dieſe Dinge und mehrere andere, die ich der Kürze wegen übergehe, muß eine wohlthätige Regierung als Gewiſſenspflichten ihren Bürgern aufs ſorgfältigſte empfehlen.

§. 724.

2) Lege man dergleichen Anſtalten, ſogenannte Seminaria, an, in welchen geſchickte Privatlehrer ſich bilden können, und keinem müßte es dann erlaubt ſein, Hofmeiſter zu werden, der nicht in einem ſolchen Inſtitut eine beſtimmte Zeit geweſen iſt. Auf Univerſitäten muß die Erziehungskunſt öffentlich gelehrt, und ein dergleichen Inſtitut zur practiſchen Bildung künftiger Privat- ſo wie auch Schullehrer unterhalten werden.

§. 725.

3) Mache man den Predigern es zur Pflicht, ſich genauer um die Privaterziehung zu bekümmern, öftere und unvermuthete Beſuche deshalb in den Häuſern zu machen, nachläßige

Eltern, ſo wie ungehorſame Kinder zur Erfüllung ihrer Pflichten zu ermahnen.

§. 726.

Ein wichtigerer Gegenſtand der öffentlichen Fürſorge ſind zweitens die öffentlichen Erziehungsanſtalten, da in von dem Staat angelegten oder approbirten Anſtalten mehrere beiſammen eine gemeinſchaftliche Erziehung genieſſen.

§. 727.

Einige Politiker halten es für rathſamer, daß der Staat die Erziehungskunſt, wie jede andere freie Kunſt von einem jeden, der da wollte, treiben laſſen ſollte, es würde ſich jeder ſchon von ſelbſt einer guten Methode befleißigen, um durch den daher entſtehenden guten Ruf viele Kinder zur Erziehung zu erhalten, allein die Erfahrung lehrt, daß nicht immer das Verdienſt, beſonders vom groſſen Haufen belohnt wird, die Lage der Schule, die Wohlfeilheit des Lehrgeldes, die Connexion deſſen, dem ſie gehört, u. a. zufällige Umſtände, würden oft dem wirklich geſchickten Erzieher demohnerachtet nicht Beifall finden laſſen.

§. 728.

Ueberdem ſind Privatperſohnen ohne Unterſtützung des Staats nicht im Stande, ſolchen Anſtalten die nöthige Vollkommenheit zu geben. Es iſt ganz natürlich, wenn der Staat ſelbſt einen Fond dazu hergiebt, mehrere genau geprüfte Perſohnen zu Lehrern dabei beſtellt, ſelbſt Anweiſungen zum Lehren und Erziehen vorſchreibt, und die genaueſte Aufſicht über ſolche Anſtalten führt, daß die Zöglinge zu guten Menſchen und nützlichen Bürgern erzogen werden, mehr Vortheil herauskömmt, als wenn man den Unterricht eines jeden Willkühr überläßt, und ſind zumahl mehrere derglei-

chen

chen Schulanſtalten verſchiedener Art vorhanden, ſo wird die allerdings nützliche Nacheiferung unter den Lehrern der verſchiedenen Schulen dennoch ſtatt finden. – Ueberdem ſind einmahl allerwärts dergleichen Schulanſtalten gegründet, und kömmt es nur auf ihre Verbeſſerung und im Stande Erhaltung an.

Oſtertag Vertheidigung der öffentlichen Schulen gegen einige Verläumdungen, Regensb. 777. 4.

§. 729.

Von dieſen öffentlichen Erziehungsanſtalten muß es den Bedürfniſſen der verſchiedenen Klaſſen der Bürger gemäß, mehrere Arten geben. Ich theile die ſämmtlichen Inſtitute dieſer Art nach ihrer weſentlichſten Verſchiedenheit in zwei Klaſſen, in eigentliche Erziehungsinſtitute, deren Endzweck die ganze Erziehung iſt, und in Schulen, deren vornehmſter Endzweck nur der Unterricht iſt.

§. 730.

Ich betrachte zuförderſt die verſchiedenen Arten von jenen. So nützlich es ſein würde, wenn zumahl in groſſen Städten auch dergleichen Anſtalten wären, wo Eltern geringen Standes, die ſelten von ihren Berufsgeſchäften Zeit genug übrig haben, ſich der Erziehung ihrer Kinder angelegen ſein zu laſſen, für einen wohlfeilen Preis dieſelben in die Erziehung geben könnten, ſowohl Töchter als Söhne, ſo fehlt es hierin leider doch faſt noch allenthalben.

§. 731.

Hier muß ich ferner der ſogenannten **Penſionen** erwähnen, ob ſie gleich itzt nur Privatinſtitnte ſind, und beſonders derjenigen, in welchen Mädchen aus vornehmeren Ständen erzogen werden. Da dieſe ſich ganz ſelbſt über-

laſſen ſind, ſo legt jede franzöſiſche Mamſell, die etwas franzöſiſch, wenig aber von der Erziehung verſteht, oft ſelbſt von ſchlechten Sitten, und verderbten Herzen iſt, dergleichen an, wählet die wohlfeilſten und deshalb ſchlechteſten Lehrer, bringt oft die Keime des Laſters in die Herzen der Unſchuld — und Zufall und Sorgloſigkeit nachläßiger Eltern begünſtiget ihr Unternehmen. So wird denn dieſes Geſchlecht, bei welchen mit der Verbeſſerung der Erziehung der Anfang gemacht werden ſollte, da ihnen als Müttern die Sorge für die erſte Erziehung der Kinder obliegt, in der Erziehung am meiſten vernachläßigt, welches in der That die verderblichſten Folgen auf die bürgerliche Glückſeeligkeit hat. Es iſt mithin eine der wichtigſten Angelegenheiten der Regenten, öffentliche Inſtitute für weibliche Zöglinge anzulegen, und ihnen darin durch erfahrne Perſohnen in weiblichen Arbeiten, häuslichen Geſchäften, und allen denen Tugenden guter Mütter und Hausfrauen, zweckmäßigen Unterricht ertheilen zu laſſen.

1) (Teller) Ueber die ſogenannten Penſionsanſtalten, Berlin 784.
2) de la Mothe Fenelon de l'education des filles, Paris 719. teutſch Lübeck 740. 8.
3) (Marquiſe de Lambert) Lettres ſur la veritable education des Filles, Amſt. 729. teutſch Frft. 750. 8.
4) Meyer, wie ſoll ſich ein junges Frauenzimmer würdig bilden? Berlin 777.
5) Zobel über die Erziehung des Frauenzimmers, Berlin 772. 8.
6) Curtius von Erziehung des weiblichen Geſchlechts, in ſeinen hiſtoriſchen und politiſchen Abhandl. Marburg und Leipz. 783 p. 271.
7) Sulzer Anweiſung zur Erziehung der Töchter, Zürch 781.

§. 732.

Hieher gehören auch diejenigen gelehrten Schulen, in welchen zugleich die Zöglinge mit wohnen und

in

in Koſt erhalten werden. In einer ſolchen Anſtalt wird zur Aufſicht über die ganze Erziehung, auſſer den Unterricht ein Mann von vieler Thätigkeit, Rechtſchaffenheit und Menſchenkenntniß erfordert. Unter ihm müſſen auſſer den Lehrern beſondere Männer ſein, welche ganz eigentlich mit der Erziehung und Aufſicht auſſer den Lehrſtunden beſchäftiget ſind.

§. 733.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß alles ſo eingerichtet werden muß, daß die Geſundheit der Kinder und Jünglinge durch nichts leidet, vorzüglich aber verhüte man die üblen Folgen, die gar zu leicht aus dem ſo genauen Zuſammenleben ſo vieler jungen Leute entſtehen. Man beobachte ſie genau, keinesweges aber übertreibe man die Strenge und Eingezogenheit, die nur deſto gröſſere Ausgelaſſenheit nach erlangter Freyheit, beſonders in den academiſchen Jahren zur nothwendigen Folge hat.

§. 734.

Insbeſondere iſt auch hier derjenigen Erziehungsinſtitute Erwähnung zu thun, welche neuerlich unter den Nahmen der **Philantropine** bekannter geworden, die ſich von allen andern Erziehungsinſtituten dadurch unterſcheiden ſollen, daß hier eine der Natur mehr angemeſſenere, dem Körper zuträglichere, und den Geiſt weniger quälende Erziehungs-Methode ausgeübt wird.

1) Ulrichs moraliſche Encyclopädie, T. III. 564.

2) Philantropiſche Gedanken über den Philantropiesmum, Manheim 777. 8.

3) Philantropiſches Journal für Erzieher, Deſſau ſeit 778.

§. 735.

Man kann die lobenswürdige Abſicht ihrer Stifter nicht verkennen, ihnen Vorzüge, die ſie vor den bisherigen Anſtalten der Art haben, nicht abläugnen, — aber wie ſie von Anfang an beſchaffen waren, waren ſie mit vielen Seltſamkeiten und unnützen Dingen verbunden, und noch itzt ſind ſie meiſt zu koſtbar. — Meines Erachtens braucht es dergleichen neue Inſtitute da nicht, wo ſchon andere von jenen in den vorigen Paragraphen angezeigten vorhanden ſind, ſondern kömmt es nur darauf an, daß man jene verbeſſere, und das Gute von dieſen bei ihnen einführe.

§. 736.

Ich gehe nun auf die eigentlichen Schulanſtalten über. Von dieſen giebt es nun wieder verſchiedene Arten, — dahin gehören einmahl die gemeinen Volksſchulen, welche zum Unterricht der Jugend aus niedern Ständen in den gemeinſten Kenntniſſen, die jeder Menſch im gemeinen Leben braucht, beſtimmt ſind.

1) v. Rochow von Verbeſſerung des Volkscharacters durch Volksſchulen, Deſſau und Leipz. 783. 8.

2) Langsdorfs Abhandl. von Volksſchulen. Ein Beitrag zur Staatspolizei, Götting 783. 8.

§. 737.

Die Kenntniſſe, die in ſolchen Volksſchulen, ſowohl in den Städten, als auf dem Lande, der Jugend beizubringen, ſind folgende. 1) Leſen und Schreiben, 2) rechnen, ſo viel man im gemeinen Leben braucht, 3) Religion, jedoch ohne alle gelehrte Theologie, 4) einige Sprachkenntniß, vorzüglich aber die Reinigkeit des Ausdrucks und der Schreibart in der Mutterſprache, 5) einiger Unterricht in der Geſchichte,

te, Geographie, Naturgeſchichte und Naturkunde, 6) ſollte man der Jugend hier Verhaltungsregeln in Abſicht der Erhaltung der Geſundheit, guter Einrichtung der Wirthſchaft geben, 7) würde es rathſam ſein, beſondere Stunden wöchentlich der Moral zu widmen, in welchen den Kindern ihre Pflichten als Menſchen und Bürger recht lebhaft und eindringend ans Herz gelegt würden, die Verwahrungsmittel ihrer Tugend und Unſchuld, die Regeln des Verhaltens in Wiederwärtigkeiten des Lebens, die Nothwendigkeit der Treue in allen Verbindung, des Fleiſſes in Berufsgeſchäften gelehrt und aufs nachdrücklichſte empfohlen würde, 8) in den eigentlichen Landſchulen insbeſondere, ſollte man auch auf die Verbeſſerung der Landwirthſchaft abzielende Landwirthſchaftliche Kenntniſſe der Jugend beibringen.

§. 738.

Alles kommt hiebei natürlich auf tüchtige und geſchickte Lehrer an. Nicht einem jeden muß es daher — wohin beſonders in Städten zu ſehen — erlaubt ſein, ſolche Schulen anzulegen, und in den Städten würde es rathſam ſein, mehrere der kleinen ſogenannten Klippſchulen zu vereinigen, und Schulen von mehreren Klaſſen daraus zu machen, auch die ſogenannten lateiniſchen Schulen in gemeine Volksſchulen zu verwandeln.

§. 739.

Um tüchtige Lehrer zu erhalten, iſt es nöthig, das Schulmeiſter-Seminaria angelegt, dieſelben vorher vom Staat geprüft, auch Fonds ausgemittelt werden, zur Verbeſſerung der Gehalter. Ein weiſer Regent, der es einſieht, wie viel beſonders auf die Erziehung in den niedern Ständen ankommt, wird kein Bedenken tragen, ein

Kapital hiezu herzugeben, das ſich ſo reichlich verzinſet. Ueberdem laſſe man zu dieſen Endzweck die Eltern der Kinder einen kleinen Beytrag geben, und dulde dann in den Städten keine Winkelſchulen.

1) Kurzer Entwurf von einen Schulmeiſterſeminario, in Schrebers Samml. IX. p. 81.

2) Vorſchläge zur Zuziehung und Bilduug brauchbarer Lehrer in öffentlichen Schulen, in nov. agend. Schol. p. 749.

3) Gotters Grundſätze der Anweiſung künftiger Lehrmeiſter, in dem Schulmeiſterſeminario zu Hannover, 771. 8.

§. 740.

Alle dieſe Schulen verdienen nun eine beſtändige Aufſicht des Staats, und den Predigern iſt es aufzugeben, öfters dem Unterricht beizuwohnen, und von den Schulen ihres Sprengels dem über die Schulen geſetzten Landescollegio jährliche Berichte einzuſchicken. Auch müſſe man auf eine vernünftige Lehrmethode ſehen, und von einſichtsvollen Männern ausgearbeitete Leſe- und Lehrbücher einführen, — da erſtere auf dem Lande landwirthſchaftlichen Inhalts ſein ſollten, um ſo einen doppelten Endzweck zu erreichen.

1) Nachricht an das Landvolk, die Erziehung der Jugend auf den Feldbau betreffend, aus dem italiäniſchen, Zürch 769. 8.

2) Lüders Grundriß einer zu errichtenden Ackerſchule ꝛc. Flensburg 769.

3) Abh. von Dorfſchulen, im Wittenb. Wochenblatt, von Anno 772, p. 233.

4) Paula Schranks Abhandlung über die Erziehung der Bauerjugend, 1779.

§. 741.

Die Eltern müſſen angehalten werden, in einem gewiſſen Alter ihre Kinder in dieſe Schulen zu ſchicken, und

auf

auf dem Lande zumahl iſt dahin zu ſehen, daß die Eltern vom 4ten bis 14ten Jahre durch ganze Jahr, blos etwa die Aerndtezeit ausgenommen, bei nahmhafter Strafe ihre Kinder zur Schule anhielten.

1) Königl. preuß. Landſchulmeiſterreglement vom 12. Aug. 765. 8.

2) Verordnung wegen der Sommer- und Winter-Schulen, vom 28. Auguſt 766.

§. 742.

Was insbeſondere den Unterricht des weiblichen Geſchlechts anbetrift, ſo iſt es ein Hauptmangel, daß er faſt nie recht auf das gerichtet wird, was ſie im gemeinen Leben vorzüglich brauchen. Es würde daher in den Städten rathſam ſein, für die niedern Klaſſen der Bürger eigne Mädchenſchulen anzulegen, in welchen auſſer den oben bemerkten Kenntniſſen noch in Wirthſchaftsgeſchäften, im Nähen, Spinnen, u. dergl. Unterricht gegeben würden.

1) Plan zur beſſern Erziehung und Belehrung gemeiner Bürgertöchter, Zürch 774. 8.

2) Uden über die Erziehung der Töchter des Mittelſtandes, Stendel 783. 8.

§. 743.

Dieſer erſten Klaſſe der Schulen ſchlieſſe ich auch noch die ſogenannten Realſchulen an, deren unterſcheidender Character der iſt, daß hier den künftigen Handwerkern und Künſtlern diejenigen Kenntniſſe beygebracht werden, die ſie vorzüglich zu ſolchen Gewerben brauchen. Hier müſſen ihnen in abgeſonderten Klaſſen die Grundſätze der Mathematik, Mechanik, Phyſik, in ſofern ſie auf mechaniſche Künſte Einfluß haben, die Theorien der verſchiedenen mechaniſchen Künſte, desgleichen eine Kenntniß der Materialien, der Beſchaffenheit der Werkzeuge, der Mittel wie eine jede Kunſt

zu gröſſerer Vollkommenheit gebracht werden könnte, bey-gebracht werden. Dieſe Schulen ſind überaus nüzlich, und eines der vornehmſten Beförderungsmittel der mechaniſchen Künſte, ſie ſind für den Künſtler das, was dem Gelehrten die Univerſitäten ſind.

1) Semlers nützlicher Vorſchlag zur Aufrichtung einer mathematiſchen Handwerksſchule, Halle 1719.

2) Harles Gedanken von Realſchulen, Bremen 1766. 8.

3) Reinhard vermiſchte Schriften.

4) Die Realſchule Helmſtadt 1752. 8.

5) Ueber Handwerksſchulen und Handwerksklaſſen in Realſchulen, Wien 1775. 8.

§. 744.

Die zweite Hauptart der Schulen ſind die gelehrte Schulen, deren Endzweck es iſt, den eigentlichen künftigen Gelehrten vorzubereiten, und von dieſen ſind in neueren Zeiten mehrere Arten entſtanden.

§. 745.

Es gehören dahin die Gymnaſia, wo von einer anſehnlichen Anzahl von Lehrern, die beſtändig in der Regel bleiben, die Schüler in mehreren Klaſſen, da ſie nach ihren Kenntniſſen aus einer in die andere verſetzt werden, unterrichtet und zur Univerſität vorbereitet werden. — Und dieſe ſind die gewöhnlichſten Arten der gelehrten Schulen.

§. 746.

Bei vielen dieſer Gymnaſiis ſind eine Menge nicht zu duldender Misbräuche und übeler Beſchaffenheiten, die man in neuen Zeiten ſich bemüht abzubringen, dahin vornehmlich 1) die Ueberhäufung der Lehrer mit vielen Arbeiten, 2) die Unordnungen, die aus den Privatſtunden entſtehen, welche beſonders bezahlt werden, 3) das Nachtheilige des Chorſingens,

4) die

4) die geringe Beſoldung bey ſo mühſamen Aemtern, 5) die Geringſchätzung und Zurückſetzung ſolcher dem Staate ſo nützliche Männer.

§. 747.

Die **Pädagogien** ſind die zweite Art gelehrter Schulen, in welchen die Schüler ſtets mit wohnen, und die ſich vornehmlich dadurch von jenen unterſcheiden, daß die dabey angeſetzten Lehrer nur auf eine Zeitlang hier lehren, und denn weiter verſetzt werden. Der Nutzen indeß, daß die Lehrer, ſo immer in ihren thätigſten Jahren ſind, und nicht zu befürchten iſt, daß ſie pedantiſch und altmodiſch werden, iſt geringer als der Schade der daher entſteht, indem ſelten die Lehrer ſehr geſchickt ſind, da ſie, wenn ſie ſich etwas gebildet haben, verſetzt werden. Man hat daher in neuern Zeiten bey verſchiedenen Pädagogien die Beſoldung einiger Stellen ſo vergröſſert, daß einige Lehrer zeitlebens bleiben können.

Hähn Abhandlung von Pädagogien ꝛc. Berlin 775. 8.

§. 748.

Die ſogenannten **academiſchen Gymnaſia**, in welchen ſchon wirklich höhere Theile der Gelehrſamkeit, die eigentlich auf Univerſitäten gehören, gelehrt werden, verdienen keinen Beifall; indem die eigentlichen Schulſtudien dabei zu ſehr vernachläßiget werden, und ſie werden am beſten in eigentliche Gymnaſia verwandelt.

§. 749.

Bei allen dieſen gelehrten Schulen kommt es auf folgendes an: **Einmal** auf die Güte des Unterrichts. Keinesweges müſſen auf Schulen diejenigen Wiſſenſchaften getrieben werden, die ganz eigentlich auf Univerſitäten hingehören.

ren. — Die vornehmſten Arten der Kenntniſſe, die hier der Jugend beyzubringen ſind, beſtehen vornehmlich in fol- gende:

§. 750.

Einmahl, vorzüglich Sprachen, deren Erlernung in früheren Jahren des Lebens am glüklichſten von ſtatten geht. Insbeſondere gehört dahin die lateiniſche Sprache, und es müſſen in Abſicht derſelben die Studierenden nicht nur angeführet werden, die ſchätzbaren Ueberbleibſel des Alter- thums zu verſtehen, ſondern auch ſich ſchriftlich und münd- lich gut in dieſer eigentlichen Sprache der Gelehrten auszu- drücken. Nächſtdem iſt die, überdies ſo leichte, und wegen den vielen vortrefflichen Schriften, die darin geſchrieben ſind, keinem wahren Gelehrten entbehrliche, griechiſche Sprache, mit mehrerer Sorgfalt zu treiben. Vorzüglich aber gehört es zu den Verbeſſerungen unſerer Zeiten, daß man mit einiger Zurückſetzung jener, mehr den angehenden Ge- lehrten zur Reinigkeit des Ausdrucks in der Mutterſprache anführt. Auch die neueren fremden Sprachen dürfen nicht vernachläßiget werden.

Eckermann, über die Nutzbarkeit des Unterrichts in Sprachen, 781. 8.

§. 751.

Nächſt den Sprachkenntniſſen gehören hieher zweitens einiger Unterricht in eigentlichen Sachkenntniſſen, in der Geographie, Geſchichte, der Statiſtik, der Religion, Rhe- torik, Poetik, den erſten Anfangsgründen der Mathematik, Rechenkunſt, Phyſik, der Logik, Naturgeſchichte und philo- ſophiſchen Geſchichte, und zu dieſem füge man drittens noch den Unterricht im Reiten, Fechten, Muſik, Zeichnen und Malen u. a. d. hinzu.

§. 752.

§. 752.

Insbeſondere aber ſollte man auch der ſtudirenden Jugend, welche bald die Schule mit der Academie verwechſeln will, in einer Encyclopedie und Methodologie, nicht nur eine Ueberſicht über das ganze Feld der Gelehrſamkeit, ſondern auch eine Anleitung geben, über die Art ihres künftigen Studierens, und es ihnen hier beſonders einſchärfen, mit den gleichſam vorbereitenden Vorleſungen auf der Univerſität, die von einem jeden gründlichen Gelehrten aufs ſorgfältigſte benutzt werden müſſen, den Anfang zu machen und nicht wie viele thnn, blos die ſogenannten Brodſtudia zu treiben.

§. 753.

Ich übergehe hier der beſten Methode des Unterrichts Erwähnung zu thun, die die Pädagogik lehrt, und bemerke nur, wie zwar das bloße Auswendiglernen ſchädlich, auf der andern Seite es aber noch ſchädlicher ſei, wenn man das Gedächtniß vernachläßiget und alles Auswendiglernen verbannt. Wird das Gedächtniß nicht von früher Jugend an, geübt; ſo bleibt es ſchwach, und der geübte und ausgebildete Verſtand iſt nicht allein zu dem Beruf eines gründlichen Gelehrten hinreichend.

§. 754.

Nächſt der Fürſorge für die Güte des Unterrichts kömmt es zweitens auf die Schulzucht an. Dieſe muß auf der einen Seite weder einer ſtrengen Soldatendiſciplin gleich, noch auch auf der andern zu gelinde ſein. Indeß müſſen hier die Lehrer ſich doch ſo genau wie möglich um eines jeden einzelnen Aufführung, Sitten und Fleiß bekümmern. Alle Unordnungen und Misbräuche, welche den Unterricht

ſtöhren

ſtöhren und weniger nützlich machen, müſſen ſchlechterdings nicht geduldet werden. Sowohl durch Belohnungen als durch Strafen muß man die Jugend zum Fleiß und Guten führen. Jene aber müſſen bei Leute von einem gewiſſen Alter nicht zu ſpielrig ſein, wie bei den Philantropinen, dieſe aber keine übertriebene Härte in ſich faſſen. — Die deſpotiſche Sprache und Behandlungsart der Lehrer in manchen ſolcher Schulen iſt ein ſchädliches Ueberbleibſel aus dem Alterthum.

§. 755.

Nächſt dieſen, ſind drittens noch einige andere Dinge bei den Schulen zu bemerken. Hieher gehört die Steurung der ſo gewöhnlichen Betrügereien bei den ſonſt ſo nützlichen öffentlichen Prüfungen, wodurch der ganze Nutzen derſelben wegfällt. Insbeſondere auch, daß diejenigen, welche die Schulen verlaſſen wollen, vorher geprüft, und wenn ſie noch nicht fähig ſind, zurückgehalten, auch deshalb die Univerſitäten angewieſen werden, auf den Bericht der Schullehrer dergleichen Unfähige nicht unter die Zahl ihrer Bürger aufzunehmen.

§. 756.

Ich gehe nun auf die dritte Art der dem öffentlichen Unterricht gewidmeten Anſtalten über, welches die **Univerſitäten, hohen Schulen** oder **Academien** ſind. Die weſentlichſten Unterſcheidungszeichen derſelben von allen andern Arten der Schulen ſind dieſe: 1) daß hier alle Theile der Gelehrſamkeit ſoviel wie möglich vollſtändig gelehrt werden, und beſonders auch mit in denenjenigen Wiſſenſchaften Unterricht gegeben wird, durch die ſich die eigentliche Diener des Staats und der Kirche bilden ſollen, daß 2) die hier Studierenden in Abſicht der Art und Weiſe, wie ſie ſtudie-

ren wollen, ſich ſelbſt überlaſſen ſind, 3) unterſcheiden ſich insbeſondere die deutſchen Univerſitäten von den eigentlichen Schulen durch die Ausübung des kayſerlichen Reſervatrechts der Vergebung der academiſchen Würden, und mancherlei andre wichtige Vorrechte.

1) Stockhauſen de jure & cura principis circa academias, Lipſ. 749. 8.

2) Gündlings politiſche Gedanken von dem Verfall und Abnahme der Univerſitäten 1768.

3) Neues patriotiſches Raiſonnement über die proteſtantiſch. Univerſ. Deutſchland, Strasb. 769.

4) Michälis Raiſonnement über die Univerſitäten Deutſchlands, Goett. 769 — 74 — 4 Theil. 8.

5) Das Univerſitätsweſen in Briefen 1782. 8.

6) Schlettwein, die Univerſität in ihrem wahren Flor 781.

7) Etwas über Univerſitäten und Univerſ. Oden in den fliegenden Blättern, Mich. 1783. 4 Stück.

8) Ueber die Erziehung der adlichen Jugend nebſt einem Beweiſe, wie ſchädlich die Akademien für die Erziehung der Jugend ſind, Wien 781.

§. 757.

In einem beträchtlichen Lande muß eine Univerſität, ja in größeren Staaten mehrere derſelben ſein, und die Regierung muß ſich des Flors derſelben angelegen ſein laſſen. Es muß derſelben ein anſehnlicher Fond ausgeſetzt ſein, damit man die geſchickteſten Männer zur Beſetzung der Facultäten herbeirufen kann. Die Univerſitäten müſſen in ihren Würden erhalten, ihre Vorrechte und Verfaſſung in keinem Stück gekränkt werden — und ſie gehören ſo wegen der Menge der hier befindlichen Gelehrten, die ſich gegenſeitig unterſtützen können, und die alle an der Vervollkommung der Wiſſen-

Wiſſenſchaften arbeiten zu den vornehmſten Beförderungs- mitteln der Gelehrſamkeit.

§. 758.

Bei dem Flor der inländiſchen Univerſitäten iſt es nicht nöthig und überhaupt keinesweges rathſam, den Inländern das Studieren auf ausländiſche Univerſitäten gänzlich zu verbieten. Am beſten iſt es zu beſtimmen, daß jeder, der im Lande verſorgt ſein will, 2 Jahre auf inländiſchen Academien ſtudiert haben müſſe, theils zur Beförderung des Flors derſelben, theils weil die inländiſchen academiſchen Lehrer, die Wiſſenſchaften dem Syſtem und der Verfaſſung ihres Staats gemäſſer vortragen. — Dann aber muß es einem jeden frei ſtehen, auch ausländiſche Univerſitäten zu beſuchen, wo er ſich mit nützlichen Kenntniſſen zu bereichern noch mehr Gelegenheit zu finden glaubt. Ein ſolcher Zwang nnd Einrichtung würde offenbahr dem Flor der Gelehrſamkeit und der Wiſſenſchaften nachtheilig ſein.

Königl. Edikt. vom 16. Jun. 748, 19. Juny 751 und 4. Nov. 1783.

§. 759.

Zu einer gut eingerichteten Univerſität gehört einmahl die nöthige Aufmerkſamkeit auf den öffentlichen Unterricht. Dahin zuförderſt, daß geſchickte Lehrer in allen Fächern angeſetzet werden. Zu ſolchen ſind aber nicht blos und allein berühmte, ſondern vornehmlich gelehrte Männer, die mit ihren Kenntniſſen die glückliche Gabe eines deutlichen, faßlichen und angenehmen Unterrichts verbinden, zu erwählen, die dabei einen guten perſöhnlichen Character haben, keine unruhige Köpfe, keine Verſchwender, Säufer, Spieler u. ſ. w. ſind, ſondern durch ihr gutes Beyſpiel eben ſo ſehr auf die Sitten der Studierenden wirken, als ſie durch ihren Unterricht

nützlich

nützlich ſind. Solchen verdienten Männern muß man ſodann nicht nur eine anſehnliche Beſoldung beſtimmen; ſondern auch durch Zulagen und Ehrentitel ihren Fleiß anfeuern und ihre ſaure Arbeiten belohnen.

Otto, von der Verſchiedenheit des Unterrichts auf Schulen und Univerſitäten, 2 Verſuche, Magdeburg 773. 75. 4.

§. 760.

Hieher gehört zweitens die Fürſorge, daß alle Theile der Gelehrſamkeit auch wirklich gelehrt werden, daß zu Wiſſenſchaften, welche vernachläßiget werden, eigene Lehrer angeſetzt und die Studierenden zur Beſuchung ſolcher Vorleſungen aufgemuntert werden. Das Verzeichniß der halbjährlichen Vorleſungen muß deshalb früh dem Curatorio der Univerſitäten eingeſchickt werden.

§. 761.

Die Vorleſungen ſelbſt müſſen in der Mutterſprache und alle diejenigen, die über dieſelbe Wiſſenſchaft von verſchiedenen Lehrer gehalten werden, immer auf Eine Stunde angeſetzet werden. Vorzüglich ſind die ſogenannten Examinationscollegia zu befördern.

§. 762.

Es müſſen auch die Lehrer zum Fleiß angehalten werden, und deshalb dem Curatorio eine Liſte eingeſchickt werden, wenn ehe ſie angefangen und geendigt haben. Das häufige unnöthige Ausſetzen, das zeitverderbende Dictiren und das am Ende des halben Jahres gewöhnlichen Dupliren oder gar Fortleſen im folgenden halben Jahre hinein, ſollte gar nicht geduldet werden. — Es ſind dem Curatorio Tabel-

U len

len einzuſchicken, welche Collegia zu ſtande gekommen oder ausgefallen und wie ſtark jene beſetzt worden.

Circulare vom 21. July 753 und 3. Aug. 764.

§. 763.

Beſonders gehört hieher auch die Einſchränkung zu langer Ferien, die nur bei den Studierenden zu Geldverſplitterungen Anlaß geben. Blos auf Oſtern und Michaeli ſollten 3 Wochen und auf Pfingſten und Weihnachten 8 Tage Ferien ſein.

§. 764.

Jeder Studierende müßte vor ſeiner Aufnahme in die Zahl der akademiſchen Bürger genau geprüft werden, ob er auch die nöthigen Schulkenntniſſe habe, er ſodann ermahnt werden, mit den ſo nöthigen Vorbereitungscollegien, den philoſophiſchen, mathematiſchen, hiſtoriſchen u. ſ. w. den Anfang zu machen, auch einem jeden mit den Geſetzen und der Matrikul ein gedruckter Plan des Studierens zu 2 und 3 Jahren eingehändigt werden.

Reſcript vom 12. Dec. 768.

§. 765.

Das Diſputiren auf Univerſitäten, eine der löblichſten Einrichtungen, und der wir überdies manche gute Abhandlung zu verdanken haben, ſollte mehr befördert und wenigſtens denen, welche Stipendia und Freytiſche genießen, es zur Pflicht gemacht werden.

1) Schlegel Gedanken über die Form und den Werth des Diſputirens auf niedern und hohen Schulen, 1776. 4.

2) Königl. Reſolut. vom 17. Octob. 764.

§. 766.

Zur Beförderung des Unterrichts dienen noch einige allgemeine auf Univerſitäten nöthige Anſtalten, dahin botaniſche

ſche und öconom. Gärten, anatomiſche Theater, eine Bibliothek in allen Fächern, ein chymiſches Laboratorium, ein Obſervatorium, eine Sammlung von technologiſchen Maſchinen und Modellen, Kunſt- und Naturaliencabinetter u. ſ. w.

§. 767.

Das zweite Stück, worauf es bei einer gut eingerichteten Univerſität ankömmt iſt die Fürſorge und Aufſicht auf die Aufführung der Studierenden. — Was oben von der Schulzucht geſagt worden, findet hier keine Anwendung, da die Studierende hier freie Bürger des Staats ſind, und blos unter Jurisdiction und Polizei ſtehen — ſie können nicht weiter zu Moralität angehalten werden, als wie jeder andere Bürger.

§. 768.

Eine der wichtigſten politiſchen Fragen iſt die: ob die ſogenannte academiſche Freiheit ſchädlich oder vortheilhaft ſei, und ich glaube, wenn ich von den zu verhütenden Misbräuchen derſelben abſtrahire, dies letztere behaupten zu müſſen. Endlich einmahl muß doch der junge Mann von Aufſicht befreiet werden, er muß lernen ſich ſelbſt regieren und ſeine Handlungen nach der Vernunft einrichten, hier finde ich zu dieſen erſten Verſuchen die Academie für den ſchicklichſten Ort. Er hat nun den dritten Theil ſeines Lebens faſt zurückgelegt, wo man mit Recht den zur Selbſtbeherrſchung nöthigen Verſtand in der Regel von ihm erwarten kann, und die Jugendfehler und leichtſinnigen Handlungen, die ganz natürlich ſind, haben hier, da ſie nicht ſo von den Seinigen und denen von denen er einſt abhängt, bemerkt werden könne, die nachtheiligen Folgen für ihn nicht. Ueber-

dem ſchwächt auch der Mangel der Freiheit den Eifer im Studieren — und ſo ſcheinen mir ſchon deshalb die deutſchen Academien vor den engliſchen Vorzüge zu haben.

Ueber die academiſche Freiheit eine Vorleſung von J. C. E. Ferber, Helmſt. 1779.

§. 769.

Die Freiheiten, die man den Studierenden auf den Univerſitäten verwilliget, ſind bald mehrere bald wenigere. Je gröſſer ſie ſind, je ſeltener, lehrt die Erfahrung, werden ſie gemisbraucht, und Kleinigkeiten in der Kleidung Aufführung und anderen Dingen, die nicht offenbar wider gute Sitten, Lebensart und bürgerlicher Ordnung ſtreiten, einzuſchränken und zu verbieten iſt keinesweges rathſam.

§. 770.

Schlechterdings aber müſſe man auf keiner wohleingerichteten Univerſität Frechheiten und Ausgelaſſenheiten, Exceſſe, Verletzungen aller guten Sitten und Lebensart dulden, ſondern die zweckmäßigſten Maasregeln darwider getroffen, und des Standes eines Gelehrten unwürdige Mitglieder verwieſen werden. — Nur ſolchen Univerſitäten, deren Vorgeſetzte hierüber aufmerkſam wachen, trauen Eltern ihre Kinder an, und werden von verſtändigen Leuten ſelbſt geſucht,

§. 771.

Die Verfeinerung der Sitten und gute Lebensart zu befördern iſt kein beſſeres Mittel, als daß man die Lehrer und Profeſſoren zu einem freundſchaftlichen Umgang mit den Studierenden aufmuntert, und höchſt nützlich iſt es, wenn der Landesherr ſelbſt einigen Lehrern einen Zuſchuß giebt, dergleichen Verſammlungen in ihren Häuſer wöchentlich zu unterhalten, welche die Profeſſores ſelbſt beſuchen und in denen

denen der doppelte Endzweck, Erweiterung der Kenntniſſe und Beförderung guter Sitten und Lebensart erreicht wird.

Ferber die guten Sitten auf Academien. Eine Rede, Helmſt. 771.

§. 772.

Die ſogenannten Conduitenliſten und nöthigen Teſtimonia ſind in der That von geringen Nutzen, die Profeſſores ſelbſt können ſich, beſonders, wo die Anzahl der Studierenden groß iſt, nicht ſo genau um die einzelnen bekümmern, und ſollte es wohl rathſam ſein, den Leichtſinn und die Fehler in den Jugendjahren in dem folgenden Leben empfinden zu laſſen? Wer nichts auf der Academie gelernt hat, wird ſo ſchon, wenn er im Examine nachher nicht beſteht, zurückbleiben. Indeß iſt es rathſam, ein Verzeichniß von den Unverbeſſerlichen und völlig einer Verſorgung Unwürdigen zu führen, und dieſen bei Zeiten anzurathen ein ander Metier zu erwählen.

Verord. vom 3. Aug. 764.

§. 773.

In Abſicht der Strafen ſind die Geldſtrafen, die doch nur den Eltern zur Laſt fallen nicht zu vervielfältigen, und die langen Gefängnißſtrafen ſind eben ſo ſehr der Geſundheit nachtheilig als ſie im Studieren hindern.

§. 774.

Die Univerſitätsſtadt muß zwar eine angenehme geſunde Lage haben, in derſelben auch für anſtändige Vergnügungen für die Studierenden, als Conzerte, Schauſpiele in Ferienzeiten (a), geſorgt werden; keineswegs aber Gelegenheit zu ſehr vielen Vergnügungen, Zerſtreuungen und Ausſchweifungen geben. Deshalb denn, und weil in groſſen zumahl Reſidenzſtädten die Lebensmittel ſehr theuer

 ſind,

ſind, Mittelſtädte, denen größern zur Anlage einer Univerſität vorzuziehen ſind.

(a) Cab. O. vom 21. Juni 771.

§. 775.

Außerdem müſſen auf einer blühenden Univerſität für ärmere fähige Jünglinge, Freitiſche und Stipendia vorhanden ſein. Desgleichen, damit ſich nicht mancher aus Leichtſinn unglüklich macht, beſtimmte Geſetze, wegen der Ungültigkeit der Sponſalien, wegen des Schuldenmachens u. ſ. f.

Reglement wegen der Collegiengelder vom 26. Jan. 767.

§. 776.

Endlich bleiben mir noch einige andere Arten der Schulen über, die man aus Mangelhaftigkeit der hohen Schulen zu beſondern Endzwecken geſtiftet hat. Dahin Kriegesſchulen, Cadettenhäuſer, ecoles Militaires, Ritteracademien zur Bildung künftiger Officiere, Seeſchulen zur Bildung tüchtiger Seeleute, hieher Bergwerksſchulen, Handlungsakademien, Kunſtſchulen, Vieharzneiſchulen, Kanzlei und Forſtſchulen, Kameralſchulen u. ſ. w. — Alle dieſe haben nur den beſondern Endzweck, gewiſſe Arten von Kenntniſſe den Zöglingen beizubringen, und den Grund ihres Entſtehens größtentheils in der üblen Beſchaffenheit der Univerſitäten. Dieſe müſſen der allgemeine Sammlungsplatz aller Wiſſenſchaften ſein, und man ſollte jene Arten von Anſtalten mit dieſen verbinden, da denn für die Studierende ſolcher einzelnen Theile der Gelehrſamkeit der Vortheil daraus entſtehen würde, daß ſie nebenher auch andere ihnen nützliche Vorleſungen beſuchen könnten.

1) Briefe über die Kameralacademie zu Lautern im deutſchen Mercur 1777 und Ephemeriden d. M. von Anno 778. Schlözers Briefwechſel, Heft 45. p. 186.

2) Büſch Nachricht von der hamburgiſchen Handlungsacademie, Hamburg 1778. 8.

3) Vorſchlag zu einer Kunſt, Handwerks, Manufactur, Fabriquen, Landwirthſchafts-Krieges-und Staatsſchule, Tübingen 1787.

B.

Von der Fürſorge der Regierung für die Bildung der Erwachſenen ſowohl in Abſicht des Geiſtes als Herzens.

§. 777.

Eine der wichtigſten Angelegenheiten der Regierung iſt die Fürſorge für die allgemeine Aufklärung der Nation, den blühenden Zuſtand der Wiſſenſchaften und die Verbeſſerung des moraliſchen Characters ihrer Bürger. Das allgemeine Wohl des Staats wird einmahl unmittelbar hierdurch befördert, indem dieſes Vollkommenheiten ſind, die die Bürger glüklich machen; ſodann wird auch inſofern mittelbar die Erreichung des Endzwecks des Staats dadurch befördert, indem dieſe glüklichen Eigenſchaften der Bürger faſt alle übrige gute Maasregeln der Regierung in der Ausführung unterſtützen.

§. 778.

Sind die Unterthanen dumm, abergläubiſch, voll Vorurtheile wider alle Neuerungen, nicht fähig ſie zu prüfen; ſo finden alle löbliche Bemühungen des Regenten den hartnäkkigſten Widerſtand und Schwierigkeiten ohne Ende. Ver-

abſäumen die Bürger die Erfüllung der bürgerlichen Tugenden, der wichtigſten Pflichten gegen Mitbürger und Staat, wie ſehr wird dadurch die bürgerliche Ordnung zerrüttet werden? wie häufig die Ausfälle bei öffentlichen Kaſſen ſein? entnerven ſie ſich durch Wollüſte, wie ſehr wird dadurch der Fortgang der Bevöllkerung gehemmt werden, wie ohnmächtig werden die Armeen ſein, die aus ihnen geſammlet werden?

§. 779.

Dieſe wichtige Lehre zerfällt in zwei Abſchnitte: 1) Die Litteraturpolizei oder Fürſorge für Bildung des intellectual Characters der erwachſenen Bürger, und 2) die moraliſche Polizei, die die Verbeſſerung des moraliſchen Characters der Bürger zum Gegenſtand hat.

A.

Litteraturpolizei.

Juriſtiſch phyſiocratiſcher Briefwechſel über Verlagseigenthum und Nachdruck und andern Gegenſtände der Litteraturpolizei, erſtes Sendſchreiben, Deſſau 1783. 8.

§. 780.

Die erſte allgemeine Frage iſt die: welches ſind die Kennzeichen der Aufklärung einer Nation? und man kann ſie nicht richtiger beantworten, als wenn man folgende drei annimmt. 1) Wenn kein Theil der Gelehrſamkeit unbearbeitet bleibt, 2) die Verbindung eines feinen und richtigen Geſchmacks mit den ſtrengeren Wiſſenſchaften und 3) die Ausbreitung der Aufklärung auf alle Stände.

Eberhard über die Zeichan der Aufklärung einer Nation ꝛc. Halle 783. 8.

§. 781.

§. 781.

Der blühende Zuſtand der Wiſſenſchaften hat auf das Wohl der Staaten entſchiedenen Einfluß. Sie klären den Verſtand der Nation auf, verfeinern die Sitten, befördern durch viele ihrer Zweige die Vervollkommung der in vielen Betracht dem Staat ſo vortheilhaften mechaniſchen Künſte, hiedurch und durch die Kenntniſſe, mit denen ſie die eigentlichen Diener der Kirche und des Staats bereichern, ſind ſie eins der vornehmſten Mittel zu allgemeinen Glückſeeligkeit.

1) Lettres d'un officier ſur la maniere de faire fleurir les arts et les ſciences, Berlin 744.

2) Ehrenthal Rede, daß die Glückſeeligkeit des Staats ohne die Beförderung der Wiſſenſchaften nicht gegründet werden könne, Wien 765.

3) Rouſſeau diſcours, ſi le retabliſſement des ſciences et des arts a contribué a epurer les moeurs.

4) l'Abbé Haeffelin diſcours ſur le rapport des ſciences et arts avec l'etat politique &c. Manheim 772. 4.

5) L. Rouſſens Rede von den wechſelsweiſen Einfluß der Naturkunde und Chimie auf das Wohl der Staaten, Nürnb. 771.

6) J. P. Eberhards Gedanken von dem Nutzen der Mathematik und ihren Einfluß auf den Staat, Halle 769.

7) Boekmanns Einladungsſchrift von dem Nutzen der Phyſik, Carlsruhe 776. 8.

8) Bergmanns Vorleſung über den Nutzen der Chimie, Stockholm 779.

9) Bützows Rede von dem Nutzen der Mathematik und Phyſik, für Bürger und Bauern, Koppenh. 780.

10) Vom Einfluß der Wiſſenſchaften auf die Regierung in Chronologen, V. 233.

11) (Herder) diſſertation ſur l'influence des ſciences ſur le Gouvernement et du Gouvernement ſur les ſciences, Berlin 780. 8.

§. 782.

Je practiſcher eine Wiſſenſchaft iſt, je mehr ſie Einfluß auf die Glückſeeligkeit der Menſchen und das Wohl des Staats hat, je mehr verdient ſie die Beförderung der Regierung. Nur dann aber iſt der Einfluß der Wiſſenſchaften auf Cultur und Menſchen der wohlthätigſte, wenn dieſelben in der Mutterſprache bei einer Nation bearbeitet werden, und deshalb denn ſind nothwendig einſichtsvolle Männer zu ermuntern, an der Reinigkeit, Reichhaltig- und Kernhaftigkeit derſelben zu arbeiten.

§. 783.

Die vornehmſten Mittel zur Beförderung des Flors der Wiſſenſchaften, ſind folgende, wenn erſtlich der Regent und deſſen höhere Staatsbediente ſelbſt Liebhaber Kenner und Bearbeiter der Wiſſenſchaften ſind; wenn **zweitens** ſie die Gelehrten ihres näheren Umgangs würdigen, und der Regent durch Geſchenke und Ehrentitel dieſe ſo nützlichen Mitglieder des Staats ſeiner vorzüglichen Achtung verſichert hält, und Gelehrte, die ſich durch vortrefliche Schriften bekannt gemacht haben, eben deshalb zu Staatsbedienungen, die ſie ihrer Art Kenntniſſen nach bekleiden können, zu Mitgliedern der Academie u. ſ. w. erhoben werden.

§. 784.

Vorzüglich **drittens**, daß der von ſich ſelbſt ſchon wachſenden Geiſtes-Erleuchtung und Aufklärung der Nation kein Hinderniß durch Einſchränkung der Freiheit im Denken und Sprechen im Wege geſtellt werde. Dieſe letztere muß einmahl über Staatsſachen und bürgerlichen Einrichtungen erlaubt ſein, der Vater des Vaterlandes darf dieſe Freiheit nicht fürchten, und wie ſehr der bürgerlichen Freiheit

der Aufklärung der Nation und der Verbeſſerung der politiſchen Verfaſſung eine ſogenannte Staatsinquiſition nachtheilig ſein würde, bedarf keines Beweiſes. Eben ſo hat der Regent kein Recht, die Unterthanen zu dem zu zwingen, was ſie glauben ſollen, und die ſogenannten geiſtlichen Inquiſitionen, Ketzerverfolgungen und andere Anſtalten, die den Glauben der Bürger feſſeln ſollen, ſind ganz wider die guten Grundſätze der Staatslehre.

1) Diſcours ſur la liberté de penſer traduit de l'Anglois, Londres 714. 8.

2) Cronſaz examen du traité de la liberté de penſer, Amſt. 718.

3) La liberté de penſer defendue, Amſt. 717. 8.

4) Eſſai ſur la liberté de produire ſes ſentiments, 749. 8.

5) Von der Freiheit zu denken, ſ. Moeſers Beherzigungen, 279.

6) Catos Briefe über die bürgerliche Freyheit in Religionsſachen, aus dem engliſchen, Götting 756. T. IV.

§. 785.

Sodann viertens erſtreckt ſich die Fürſorge der Regierung für den Flor der Gelehrſamkeit auch auf das Bücherweſen, daß im Lande viele gute Bücher gedruckt werden und wohlfeil zu haben ſind. Dieſe Fürſorge iſt um ſo wichtiger, da ſo viele Menſchen dadurch Nahrung und Unterhalt finden, die Circulation des Geldes mit dadurch befördert, und auch wohl der Staat im Ganzen durch bereichert wird.

§. 786.

Zur Beförderung dieſer Abſichten dienet einmahl die ſo wenig wie möglich eingeſchränkte Freiheit, in Mittheilung ſeiner Gedanken und der Früchte ſeines Nachdenkens durch den Druck. Faſt in allen Staaten finden wir die Büchercenſur eingeführt, diejenige Polizeianſtalt, da gewiſſen Per-

ſohnen

ſohnen die Aufſicht aufgetragen iſt, daß keine dem Staat ſchädliche Bücher gedruckt werden dürfen.

1) Göttingſche Polizeiamts-Nachrichten, 757. p. 109. 137. 117. 121.

2) Hume Eſſays moraux et politiques, T. I. eſſai 2.

3) v. Steck Ausführung politiſcher und rechtlicher Materien, Berlin 776. 8. 5te Abh. p. 91.

4) S. Bergius Cameral Magazin, I. 359.

5) Ueber Denk- und Druckfreiheit, in Berliner Monatsſchrift, April 784.

6) Königl. pr. Edikt den 11. May 749, 28. Sept. 751, 12. März 759, 1. Juny 772, und 4. Dec. 775.

7) v. Moſer Reliquien, p. 18 u. f.

§. 787.

Allein ſo ſehr es auch den Anſchein haben möchte, ſo kann doch dieſe Anſtalt den guten Endzweck nicht erreichen, den ſie erreichen ſoll, in vielen Fällen aber dem Flor der Wiſſenſchaften nachtheilig werden, — erſteres, indem was nicht im Lande gedruckt werden darf, auſſerhalb Landes gedruckt und eingebracht wird, ſodann die Aufſicht nie ſtreng genug ſein kann, daß nicht die Buchdrucker dennoch ohne Cenſur drucken, und hernach vorgeben, es ſei auſſer Landes gedruckt worden, und endlich der Cenſor ſelten alle Umſtände ſo genau weis, daß nicht oft dennoch die größten Satiren und Perſöhnlichkeiten durchkommen könnten, — das zweite, weil ſelten die Prüfung der Bücher ſo frei von Vorurtheilen und Leidenſchaften iſt, daß nicht auch gute Schriften der Gefahr der Verſtümmelung und Unterdrückung ausgeſetzt ſein ſollten.

§. 788.

Es ſcheint daher rathſamer, die Büchercenſur gänzlich aufzuheben, keineswegs aber deshalb eine zügelloſe Frey-

heit

heit im Schreiben zu geſtatten, ſondern die beſte Einrichtung iſt die, daß die Grundſätze bekannt gemacht werden, die jeder Schriftſteller beobachten muß, und daß kein Buchhändler bei hoher Strafe, irgend ein Buch führen und verkaufen darf, auf welchen ſich nicht der Verleger genannt hat, da man ſich ſodann, wenn wider die beſtimmten Grundſätze darin ſich etwas findet, an denſelben hält, und ihn in Strafe nimmt.

§. 789.

Die Grundſätze, die die Pres- und Druckfreyheit einſchränken, müſſen folgende ſein. — 1) In Abſicht auf Staatsſachen muß es den Bürgern zwar frei gelaſſen ſein, unbefangen über die Fehler und Misbräuche in der Staatsverwaltung des Staats zu urtheilen, die Mängel ſeiner politiſchen Verfaſſung aufzudecken. — Iſt die gehörige Ordnung im Staat, ſo kann alles Reden und Schreiben, und ſelbſt aufrühreriſche Schriften, nie ein wirkliches Thun und Handeln veranlaſſen, — aber die Mittheilung geheimer Nachrichten aus Archiven, individueller Satiren, und die Achtung verletzende Schilderungen der höheren Staatsbediente und des Regenten, können keineswegs geduldet werden.

§. 790.

2) In Religionsſachen müſſe es keinen benommen ſein, ſeine Meinungen, die doch nur Meinungen ſind, der gelehrten Welt mitzutheilen. Indeſſen müſſe es nur erlaubt ſein, in der eigentlichen gelehrten Sprache ſolche Schriften abzufaſſen, die allgemein recipirte Glaubensartikel der chriſtlichen Kirche in Zweifel ziehen, indem der gemeine Mann, der zum reifen Nachdenken und Urtheilen nicht aufgelegt iſt, in ſeinen Glauben nur dadurch irre gemacht wird, wenn

dies

dies auch in der Mutterſprache erlaubt iſt. Uebrigens aber muß man bedenken, daß ſelbſt ſchädliche Schriften ſo viele gute Widerlegungs- und Verwahrungsſchriften nach ſich ziehen, daß im Grunde mehr Nutzen als Unheil dadurch geſtiftet wird.

1) Diez Apologie der Pres- und Druckfreiheit, Deſſau 781. 8.

2) Beweis, daß theologiſche Streitſchriften in der Mutterſprache abgefaßt, ſchädliche Folgen für den gemeinen Mann nach ſich ziehen, Hamb. 784. 8.

§. 791.

Endlich 3) muß der Druck ſolcher Schriften nicht erlaubt ſein, welche ganz offenbahr wider alle guten Sitten ſind, allen Wohlſtand verletzen, offenbahr die Beförderung des Laſters zum Endzweck haben, welche individuelle unanſtändige Beſchimpfungen enthalten, die eines Gelehrten allemahl unwürdig ſind.

§. 792.

Schriften, in denen dieſe Grundſätze aus den Augen geſetzt ſind, müſſen nicht nur nicht zu drucken, ſondern auch nicht zu verkaufen, wenn ſie auswärts gedruckt ſind, erlaubt ſein, und derjenige Buchhändler, der dawider handelt, ſo wie der Verfaſſer aufs nachdrücklichſte beſtraft werden.

§. 793.

Hiernächſt kann zweitens die Regierung das Bücherweſen befördern, durch Fürſorge für Güte und Wohlfeilheit der Materialien der Bücher. Die Hauptſache ſind zwar allemahl geſchickte und beliebte Schriftſteller, aber auf die Beſchaffenheit der übrigen Materialien kommt doch auch viel an, daß In- und Ausländer in unſern Staat ihre Bücher drucken laſſen.

Schei-

Scheidemantel, das Bücherweſen nach Staatsklugheit, Recht und Geſchichte ꝛc. vornehmlich die Ungerechtigkeit des Büchernachdrucks, Jena 781. 8.

§. 794.

Man muß zu dieſen Endzweck alſo für gut eingerichtete Papiermühlen in hinlänglicher Anzahl ſorgen, und man verſehe ſie mit genauen Pappierordnungen. Man verbiete die Ausfuhr der Lumpen, (a) geſtatte aber keinem den ausſchließſenden Aufkauf derſelben in einem gewiſſen Bezirk. Der Handel mit Papier muß zu keinem Monopol gemacht, das ausländiſche aber verboten, und die nützliche Erfindung der Umarbeitung des gedruckten Papiers, ſo wie auch der Gebrauch anderer Materialien, als der Lumpen zum Papier, allgemeiner bekanut gemacht, und in der Ausführung befördert werden.

(a) Edikt vom 3. Febr. 757 und 4. July 764.

1) Klaproth neue Erfindung, aus gedrucktem Papier neues zu machen ꝛc. Gött. 774. 8.

2) Juſti öconom. Schriften, T. II. 41.

3) Journal oeconomique, Avril 751.

4) Leipziger Samml. B. VI. 715.

5) Schäfers Muſter und Verſuche, theils ohne Lumpen, theils mit einem geringen Zuſatz derſelben Papier zu machen, Regensb. 765 VI. Tom. 4.

6) Schrebers Samml. VIII.

§. 795.

Eben ſo muß die Aufſicht der Regierung auf die Schriftgieſſereien und auf die Druckereien gerichtet ſein, und letzteren insbeſondere eine Taxe geſetzt, auch keine Winkeldruckereien geduldet werden. Die Buchdrucker müſſen keinen in die Lehre nehmen dürfen, der nicht gut orthographiſch

phiſch ſchreiben kann, dabei etwas franzöſiſch und latein verſteht.

§. 796.

Dann muß aber auch den Buchhändlern nicht erlaubt werden, ihre Verlagsbücher um eines geringen Vortheils willen am Druckerlohn, und an der Fracht etwas zu erſparen, auſſer Landes drucken zu laſſen.

§. 797.

So rathſam es iſt, den Flor des Buchhandels zu erhalten und zu befördern, indem zumahl die jetzige Beſchaffenheit des teutſchen Buchhandels die ſo nützliche Folge hat, daß die allerwärts herauskommenden Bücher, gleich an allen Orten bekannt werden, und zu haben ſind, ſo muß die Regierung dennoch auch den wohlfeilen Preis der Bücher, und die mehrere Belohnung der Gelehrten für ihre Mühe und Arbeit beförderen, und da jetzt die Buchhändler den gröſſeſten Vortheil haben, und reiche Leute werden, dergleichen Inſtitute, wie die Buchhandlung der Gelehrten zu Deſſau, nicht nur unterſtützen, ſondern auch zur Beförderung der Gelehrſamkeit dergleichen ähnliche anlegen.

§. 798.

Zur Beförderung des Buchhandels dienet, daß den Buchdruckern der eigene Verlag und Handel mit Büchern nicht geſtattet, daß die Anzahl der Buchhändler nicht zu ſehr vervielfältiget werde, daß die Druckprivilegia nicht gar zu theuer gelöſet werden müſſen, daß das Papier ſowohl, als die gebundenen und rohen Bücher, nur halbes Briefporto auf der Poſt geben, und daß es nicht erlaubt werde, Auctionen von rohen Büchern zu halten.

1) Be-

1) Bechers politiſcher Discours von den eigentlichen Urſachen ꝛc. p. 1389.
2) Einfältige Gedanken über den Verfall des Buchhandels, Nürnberg 748. 8.
3) Betrachtungen — über die Buchhandlung, in den Vortheilen der Völker durch die Handlung, Leipz. 766. p. 733.
4) Mirmidons Abhandlung von der heutigen Buchhandlung und derſelben Verbeſſerung, Frft. und Leipz. 756.
5) Steger diſſ. de publica rei librariae tutela, Lipſ. 740.
6) Bergius Kameral-Mag. I. Neues K. M. I.
7) Klopſtock Gelehrten Republik. Leipz. 774. 8.
8) Zufällige Gedanken eines Buchhändlers, über Hrn. Klopſtocks gelehrte Republik, 773. 8.
9) Philippi Briefe über verſchiedene Gegenſtände ꝛc. p. 356.
10) Krünitz Encyclopädie VIII. 151.
11) Ueber den Buchhandel in den Kaiſerlich Königl. Landen, Berlin und Leipz. 776. 8.

§. 799.

Ein wichtiger Gegenſtand politiſcher Betrachtungen iſt der Büchernachdruck in neuern Zeiten geworden, — ob derſelbe erlaubt, und dem Wohl des Staats zuträglich ſei? beide Fragen glaube ich behaupten zu müſſen. Er iſt erſtlich nicht gegen das natürliche Recht, denn jeder, der ſich ein Exemplar von einem Buche erſteht, wird Eigenthümer deſſelben. Ein Eigenthümer kann über die Subſtanz der eigenthümlichen Sache disponiren, wenn er nicht durch einen Vertrag oder poſitives Geſetz darin eingeſchränket iſt. Niemand kann ihm verwehren es abzuſchreiben, zu verleihen, — warum alſo nicht auch es nachzudrucken? Nur in den beiden Fällen aber iſt er ungerecht. Einmahl, wenn der Verleger expres auf dem Buche ſetzt, er verkaufe es nur unter der Bedingung, es nicht nachzudrucken, — und zweitens,

wenn der Landesherr über ein Buch ein ausſchlieſſendes Privilegium gegeben hat, welches poſitive Geſetz indeſſen doch nur in ſeinem Lande gelten kann. Iſt beides nicht, ſo kann man den Nachdrucker keines Diebſtahls beſchuldigen, er macht von ſeinem Eigenthum nur einen geſetzmäßigen Gebrauch, der erſte Verleger behält das Eigenthum aller derer Exemplare, die er noch nicht verkauft hat.

§. 800.

Der Büchernachdruck iſt aber zweitens dem Wohl des Staats zuträglich, und eher zu begünſtigen, als zu unterdrücken, denn die Bürger bekommen dadurch die Bücher wohlfeiler, vielfach auch ſchöner. Eben ſo kann man auch wohl behaupten, daß er einigermaſſen dem in der That der wahren Gelehrſamkeit ſo ſchädlichen Unheil, daß viele blos um davon zu leben, und ſich zu ernähren, Bücher ſchreiben, entgegenarbeitet.

§. 801.

Mithin würde es rathſam ſein, nur in ſeltenen Fällen Bücherprivilegia zu ertheilen. Nur dann, wenn jemand ein koſtbares und dabei ſehr nützliches Werk herausgeben will, wiewohl auch ſelbſt ein ſolcher ſich durch den Weg der Subſcription oder Pränumeration einen anſehnlichen Debit verſchaffen, und ohne Privileginm ſich ſelbſt für den Nachdruck einigermaſſen ſichern kann.

1) Gundling rechtliches und vernunftmäßiges Bedenken vom ſchändlichen Nachdruck andern gehöriger Bücher, 726.

2) Unpartheiiſches Bedenken, worin — — erwieſen wird, daß der Nachdruck ein grobes Verbrechen, Cöln 742. 8.

3) Der Bücherverlag, in Betracht der Schriftſteller, Buchhändler, des Publicums, Hamb. 773.

4) Der Bücherverlag, in aller Abſicht genauer beſtimmt ꝛc. 773.

5) Püt-

5) Pütter der Büchernachdruck, nach ächten Grundſätzen des Rechts geprüft, Gött. 774.
6) Rechtliches —— Bedenken über den ſchändlichen Nachdruck ꝛc. Frft. und Leipz. 774.
7) v. Trattner der gerechtfertigte Nachdrucker, Wien und Leipzig 774. 8.
8) Regius über Bücherverlag und Nachdruck. Im deutſch. Muſeo, 783. St. 3. p. 197—207.
9) Linguets Betrachtungen über die Rechte des Schriftſtellers und Verlegers, aus dem franzöſiſchen, 778.
10) Feder Darſtellung der Gründe für das Eigenthum des Bücherverlags ꝛc. im Göttingſchen Magazin 780 St. 1 p. 1.
11) Einige Aufſätze im teutſchen Mercur, 780 und 781 im 5ten Stück des deutſchen Muſei 783 und 2ten 784. N. 3 und 6.
12) Ehler über die Unzuläßigkeit des Nachdrucks ꝛc. Deſſau 784. 8.
13) Cella freimüthige Aufſätze, Anſp. 784, 3te Abh.

§. 802.

Zur Beförderung der Gelehrſamkeit dienet fünftens auch, daß nicht nur das Reiſen in fremde Länder zur Erweiterung der Kenntniße einem jeden geſtattet werde, ſondern daß auch der Staat ſelbſt auf ſeine Koſten gelehrte Männer reiſen laſſe, daß ſechſtens auf die beſte Bearbeitung wichtiger Gegenſtände aus verſchiedenen Wiſſenſchaften anſehnliche Prämien geſetzt werden, daß man ſiebentens den Debit ſehr nützlicher Bücher dadurch befördere, daß man die Anſchaffung derſelben den öffentlichen Bibliotheken aufgebe, und bei Magiſtrats und Landesherrlichen Collegien aus öffentlichen Kaſſen geſtatte.

Königl. Circular vom 21. Jan. 747.

§. 803.

Ein vorzügliches Mittel zur Beförderung der Gelehrſamkeit ſind achtens die Academien der Wiſſenſchaften, wel-

ches öffentliche Anſtalten ſind, da eine Anzahl Gelehrten zum eigentlichen Endzweck der Erweiterung und Vervollkommung der Wiſſenſchaften in einer Geſellſchaft vereiniget ſind, und von dem Staat deshalb beſoldet werden.

Hiſtoire de l'Academie des ſciences roïale depuis ſon origine Berlin 782. 8.

§. 804.

Für ſolche Academien der Wiſſenſchaften gehören blos die poſitiven Wiſſenſchaften ausgenommen, alle eigentliche weſentliche Wiſſenſchaften, welche Erweiterungen und neue Erfindungen zulaſſen.

§. 805.

Nach den verſchiedenen Wiſſenſchaften, die ſie bearbeiten, müſſen die Academien in mehrere Klaſſen eingetheilet werden, wöchentlich einmahl ſich eine jede Klaſſe verſammlen, und die Mitglieder nach der Reihe Abhandlungen über merkwürdige Materien vorleſen, über welche ſie ſich gemeinſchaftlich beſprechen, und jährlich muß die Academie die Reſultate ihres Nachdenkens und gemeinſchaftlicher Ueberlegungen der gelehrten Welt vorlegen.

§. 806.

Auſſer den eigentlichen ordentlichen Mitgliedern iſt es gewöhnlich, auch ſogenannte Ehrenmitglieder zu ernennen, welche keine Penſion bekommen, und die deshalb auch nur ſo viele Arbeiten als ihnen beliebt, einſchicken können, — zu beiden müſſen mit vorzüglicher Sorgfalt die gelehrteſten Männer erwählt werden.

§. 807.

Den Academien der Wiſſenſchaften muß nicht nur ein hinlänglicher Fond ausgeſetzet werden, ſondern es müſſen auch dieſelbe

ſelbe mit allen denen Hülfsmitteln verſehen werden, welche zur Erreichung ihres nützlichen Endzwecks nöthig ſind.

§. 808.

Neuntens muß zu oft gedachteu Endzweck die Regierung denen Bürgern die Errichtung von Privatgeſellſchaften zur Erweiterung dieſer oder jener Wiſſenſchaft, als öconomiſchen, Naturforſchenden, Sprach- und andern gelehrten Geſellſchaften nicht nur erlauben, ſondern auch dieſelbe beſtätigen, ſchützen, und durch Bewilligung allerlei kleiner Vortheile zur Errichtung mehrerer derſelben die Bürger ermuntern.

§. 809.

Zehntens befördert auch den Flor der Gelehrſamkeit die Anlegung und Unterhaltung öffentlicher Bibliotheken, deren Endzweck vornehmlich die Anſchaffung ſeltener und koſtbarer Werke ſein muß, die nicht ein jeder Gelehrter ſich aus ſeinen Mitteln anſchaffen kann.

§. 810.

Aus dem Alterthum befinden ſich ſchon bei Höfen, Kirchen, Klöſtern, Städten, Univerſitäten, faſt allerwärts dergleichen, und kömmt es nur darauf an, ihren Fond zu vermehren. Man ſollte auch mehrere dergleichen, beſonders in Provinzialſtädten vereinigen, einen einſichtsvollen Bibliothekar darüber beſtellen, der mit Unpartheilichkeit aus allen Fächern die Bücher anſchafte. Den Buchhändlern jedes Orts müſte es aufgegeben werden, in die öffentliche Bibliothek einige Exemplare zu liefern, — ſo wie es nicht unbillig iſt, wenn dergleichen Verfügung in Abſicht der Hofbibliothek durchs ganze Land gemacht wird. (a)

(a) Reſeript vom 13. April 765.

§. 811.

Die öffentliche Bibliotheken müſſen auch zum öffentlichen Gebrauch dienen, deshalb dieſelben an gewiſſen Tagen geöfnet, ein vollſtändiger Catalogus derſelben zu jedermanns Einſicht angefertiget, die Bücher in Ordnung erhalten, und mit gehöriger Vorſicht auch der Gebrauch der Bücher den Gelehrten in ihren Häuſern geſtattet werden muß.

1) Neikel Muſeographie, oder Anleitung zur Anlegung von Bibliotheken und Raritätenkammer, 727.
2) Krünitz Encyclopädie, VII.
3) Hannöv. Magaz. 774. 92. und 94. St.

§. 812.

Eilftens gehören zu den Beförderungsmitteln der Gelehrſamkeit noch einige andere öffentliche Anſtalten, dahin Naturalien, Kunſt und Münzcabinetter, Sammlungen von Maſchinen und Modellen, da es rathſam wäre, dergleichen von allen mechaniſchen Künſten verfertigen und aufſtellen zu laſſen, von Curioſis und Geräthſchaften, Kleidungen fremder Völker, anatomiſchen Präparaten, — Kupfer und Bildergallerien, botaniſche und öconomiſche Gärten, und dergl. mehr.

Von Anlegung und Anordnung eines Naturalien und Kunſtcabinetts, Boerners Samml. T. I. Abh. 10.

§. 813.

Auch die freien und ſchönen Künſte verdienen die Aufmerkſamkeit und Unterſtützung der Regierung. Man ehre geſchickte Künſtler und belohne ſie, ſtifte Academien der ſchönen Künſte, und ſetze auf vorzügliche ſchöne Producte derſelben, zur Anreizung fähiger Köpfe, anſehnliche Prämien.

Magazin der Geſetzgebung, II. 408—436.

§. 814.

Auſſer dieſen zur Beförderung einer allgemeineren Aufklärung und des Flors der Wiſſenſchaften heilſamen Maasregeln und Anſtalten, bleibt noch ein wichtiges Mittel übrig, durch welches jene bis auf die niederen Volksklaſſen verbreitet werden kann, nehmlich der vom Staat ſelbſt veranlaßte Volksunterricht.

§. 815.

Eine der intereſſanteſten politiſchen Fragen iſt hier die: ſoll man die allgemeine Aufklärung auch in den niedern Ständen, und insbeſondere beim Landvolk befördern? Einige behaupten, man würde dadurch daſſelbe nur widerſpänſtiger und ſein Elend demſelben fühlbarer machen, allein, wenn gleich die Aufklärung des Verſtandes und damit verknüpfte Verfeinerung in den Sitten hier ihre Gränzen haben muß, ſo muß ſie doch ſo weit gehen, als ſie dieſelbe zur beſſern Erfüllung ihrer Pflichten und glücklicheren Treibung ihrer Geſchäfte bedürfen. Man muß denſelben mithin allerdings richtige Erkenntniß von Gott und der Religion beibringen, ſie von falſchen Vorurtheilen befreien, und mit der Natur der Dinge, mit den Gründen ihres Verfahrens bei ihren Arbeiten, mit ihren bürgerlichen Pflichten und dem Verhältniß ihres Berufs gegen den Staat näher bekannt zu machen ſuchen.

1) Krüger Beantwortung der Frage: Kann irgend eine Täuſchung dem Volk zuträglich ſein? Leipz. und Riga 783.

2) Auch ein Nonacceßit zu der Berliner Preisaufgabe aufs Jahr 780, Irthum und Täuſchung betreffend, Züllichau 782. 8.

3) Becker gekrönte Preisſchrift: kann irgend eine Art Täuſchung ꝛc. Leipzig 781.

4) Münnich Verſuch die Frage zu beantworten: kann irgend ein ꝛc. Brandenb. 781.

§. 816.

Hiezu muß man ſich derjenigen Schriften bedienen, die vornehmlich in die Hånden des gemeinen Mannes kommen, der Kalender, der Intelligenzblåtter und Zeitungen, durch welche man nůtzliche Kenntniſſe und intereſſante Wahrheiten am erſten allgemeiner zu machen im Stande iſt.

§. 817.

Man laſſe aus den Kalendern, die den Aberglauben und Irthůmer befördernde Dinge, und andre alte Thorheiten heraus, und in beſondere Kalender fůr die Landleute, und andre fůr die Stådter, růcke man auf die Verbeſſerung beider Arten Gewerbe abzielende nůtzliche Aufſåtze ein.

1) Erinnerungen wegen der Kalender, in der Leipz. Samml. III. p. 346. 383.

2) Von Verbeſſerung der Kalender, in der Stutgardter phyſicaliſch-öconomiſchen Wochenſchrift, von Anno 756, 40 Stůck.

3) Ueber das Kalenderweſen in den fliegenden Blåttern 783, 2tes Stůck 125.

§. 818.

Der Academie der Wiſſenſchaften můßte aufgegeben werden, eigne Monatsblåtter blos zu dem Endzweck den gemeinen Mann zu belehren, drucken zu laſſen, welche von allen Schenk und Gaſtwirthen gekauft, und in einem ſehr geringen Preiſe überlaſſen werden můßten.

§. 819.

Man hege eine genauere Aufſicht auf die gemeinen Jahrmarktslieder, und ſpiele ſtatt der elenden gewöhnlichen Fratzen, dem gemeinen Mann nůtzlichere Schriften in die Hånde.

§. 820.

Die Zeitungen, die einem jeden eine Kenntniß von dem was in der politiſchen Welt vorgeht, verſchaffen, můſſen unter

ter Aufſicht des Staats gedruckt, und zu einem wohlfeilen Preiſe verkauft werden.

Freyberg die Zeitungen eine vorzügliche Bequemlichkeit unſrer Zeiten, Wittenberg 758.

§. 821.

Man geſtatte endlich den Bürgern die Etablirung von Zeitungs und andern Leſegeſellſchaften, und keineswegs müſſe man ſie verbieten, weil etwa die Poſtrevenüen darunter leiden.

B.

Die moraliſche Polizei.

§. 822.

Dieſer Abſchnitt zerfällt wieder in zwei Theile. In dem erſten wird die Beförderung guter Sitten und bürgerlicher Tugenden, in dem zweiten die Religions- und Kirchenpolizei abgehandelt.

A.

Von Beförderung guter Sitten und bürgerlicher Tugenden.

1) Fiſcher von der Polizei und Sittengeſetzen, Zittau 1767. 8.
2) Schlettweins Unterſuchung, wie die Polizei rühmliche Sitten eines Volks bilden und erhalten könne, Carlsruhe 764. 8.

§. 823.

Eine der weſentlichſten Erforderniſſe zum allgemeinen Wohl iſt, daß gute Sitten und insbeſondere bürgerliche Tugenden unter den Bürgern herrſchen und die Begehung der Laſter vermindert werde. Unter Sitten verſtehen wir die Grundſätze und Regeln, wornach die Bürger ihre Privat-

handlungen einzurichten pflegen, und ein Volk iſt wohlgeſittet, wenn es die natürlichen unvollkommnen Pflichten jeder Art, und insbeſondere die des Wohlſtandes zu beobachten gewohnt iſt.

§. 824.

Welches ſind die allgemeinen Mittel gute Sitten und Tugenden unter die Bürger zu verbreiten? Dahin gehöret erſtlich die Erziehung, zweitens einige Aufſicht der Polizei über grobe Verletzungen guter Sitten und des Wohlſtandes. Sobald ſich ein Unverſchämter öffentlich mit begangenen Laſtern rühmt, öffentliche Schandthaten ausgeübt werden, ſo kann die Polizei es nicht ungeahndet laſſen. Zu eigentlichen Tugenden aber kann ſie die Bürger nicht zwingen, und die von einigen vorgeſchlagenen Sittencommiſſionen ſind der bürgerlichen Freiheit zuwider und ohne Nutzen. Unſchuldige würden oft in Verdacht gebracht, und Bürger gegen Bürger dadurch gewafnet werden.

§. 825.

Drittens werden gute Sitten und bürgerliche Tugenden vorzüglich durch das Beyſpiel des Regenten und Hofes verbreitet. Gehen dieſe, auf die aller Augen gerichtet ſind, in Ausübung der edelſten Tugenden voran, ſo muß dies die glüklichſten Eindrücke auf die Gemüther der Bürger machen.

§. 826.

Viertens, daß man dergleichen Menſchen, welche die Undankbarkeit, die Verſagung des Mitleidens u. d. zu einem hohen und auffallenden Grade treiben, mit öffentlicher Verachtung begegnet, und ihnen wenn ſie es dereinſt nöthig hätten, diejenige Unterſtützung des Staats eben deshalb verſagt, die man ſonſt anderen angedeihen läßt.

§. 827.

§. 827.

Sodann ſind fünftens wohlangebrachte in ſelteneren Fällen, ſtets unpartheiiſch und öffentlich auszutheilende Belohnungen edler und tugendhafter Handlungen ein ſehr zweckmäßiges Mittel zur Erreichung jenes wünſchenswürdigen Endzwecks. Wenn ſie auch nicht der Grund der Unternehmung ſolcher Handlungen werden, ſo geben ſie doch neue Motive und zeigen, daß die Welt das Edle und Groſſe ſolcher Handlungen nicht verkennt.

§. 828.

Sechſtens befördert der Staat die bürgerliche Tugenden, wenn er ſelbſt dafür ſorgt, daß die Gelegenheiten zur Begehung von Laſtern und Ausſchweifungen vermindert werden.

§. 829.

Endlich ſind ſiebentens gute Schauſpiele ein vortrefliches Mittel zur Beförderung guter Sitten und edler Tugenden.

§. 830.

Vorzüglich ſind aber durch die gedachten Mittel, die eigentlichen bürgerlichen Tugenden, anf deren Ausübung das Wohl des Staats gar ſehr beruhet, zu befördern. Dahin gehört Einmahl der **Patriotismus** oder die **Vaterlandsliebe**, dieſe fruchtbare Mutter der erhabenſten Tugenden. Wo eine wohlthätige Regierung durch weiſe Maasregeln die Bürger beglücket, wo der Regent ſelbſt zum Wohl ſeiner Unterthanen alles thut, da kann dieſe Tugend nicht fehlen. Einem jeden bleibt der Ort werth, wo er gebohren, erzogen, wo er ſeine Eltern, Verwandte und Jugendfreunde hat. Je ſchlaffer aber und je dünner die Bande der Verwand-

wandtenliebe werden, je mehr verſchwindet der Enthuſiasmus der Bürger für ihr Vaterland, man befördert mithin die Vaterlandsliebe, wenn man die Entweihung der gegenſeitigen Pflichten unter Gatten und Verwandten ſchärfer ahndet.

1) Bollingbroke lettres ſur l'eſprit du patriotisme Edinburg. 750. 8. teutſch von Fiſcher, Jena 765. 8.

2) Beauſobre ſur le patriotisme 761.

3) Abt vom Tode fürs Vaterland, Berlin 760. 8.

4) Sonnenfels über die Liebe des Vaterlandes, Wien 771. 8.

5) Diez Verſuch über den Patriotismus, Frankf. und Leipz. 774. 8.

6) Hirzel, das Bild eines wahren Patrioten, 2te Aufl. 775.

7) Briefe über die Liebe zum Vaterlande zwiſchen Anapiſtamon und Philopater, a. d. Franz. Berlin 779. 8.

8) de Zedlitz ſur le patriotisme conſidérée comme l'objet de l'education dans les états monarchiques, Berlin 777. 8.

9) v. Speckner Rede von den wahren Patrioten, Augsb. 777. 8.

§. 831.

Zu den durch jene Mittel zu befördernden bürgerlichen Tugenden, gehören auch die geſellſchaftlichen, die gegen die Mitbürger, dahin die Gerechtigkeit, Gefälligkeit, Höflichkeit, Gaſtfreundſchaft und Redlichkeit, und letztere insbeſondere muß der Staat auch dadurch befördern, daß er in allen Geſetzen und Verordnungen eine gewiſſe feinere Empfindung der Redlichkeit bei den Bürgern vorausſetzt. Eben ſo muß alles Schreien, Lärmen, Zanken auf öffentlicher Straße, wodurch die Bürger ſowohl bei Tage in ihrer Arbeit, als bei Nacht in ihrer Ruhe geſtöhrt werden, keineswegeſ von der Polizei geduldet werden.

Hirſchfeld Abh. von der Gaſtfreundſchaft. Eine Apologie für die Menſchheit 1777. 8.

§. 832.

Endlich verdient auch die Verletzung gewiſſer Pflichten gegen uns ſelbſt, die auf das Wohl des Staats wichtigen Einfluß haben, die Aufmerkſamkeit der Regierung.

§. 833.

Dahin die bürgerliche Untugend der Verſchwendung. Sobald man merkt, daß einer ohne Sinn und Vernunft ſein Vermögen zu verpraſſen anfängt, ſo muß man ihm nicht länger den freien Gebrauch des Seinigen laſſen, ſondern ihm Vormünder ſetzen; wie bald würde er dem Staat dann als Bettler zur Laſt fallen! Die Erziehung, die Beiſpiele des Hofes, die Verachtung der Verſchwender müſſen dieſe Fälle ſeltener machen.

§. 834.

Von noch weit wichtigeren Folgen für den Staat iſt aber die Uebertretung der Tugend der Ehrbarkeit und Keuſchheit. Nicht nur der groſſe Plan der Bevölkerung, ſondern auch die unzählige ſchlimme moraliſche Folgen, die dieſe Laſter auf die Brauchbarkeit und Arbeitſamkeit des Bürgers, auf das Wohl der Familien haben, erfordern die Steurung derſelben. Ich habe ſchon oben im 442. §phen die Mittel angegeben, den auſſerehlichen Beiſchlaf ſoviel wie möglich zu verhüten, und will hier nur noch die politiſche Frage, ob es rathſam ſei, öffentliche Bordelle zu authoriſiren, kürzlich unterſuchen.

Ockel über die Sittlichkeit der Wolluſt. Mietau 772. 8.

§. 835.

Diejenigen, welche dieſe Frage bejahen, halten dieſelben für ein nothwendiges Uebel, um dadurch an ſolchen Orten, wo viele junge Leute ſich befinden, die nicht

heira-

heirathen können, andere Unordnungen und beſonders die Verführung tugendhafter Mädchen zu verhüten, allein

§. 836.

Zu geſchweigen, daß die Polizei dadurch gleichſam in die Begehung ſolcher Laſter einwilliget, dadurch eine Gleichgültigkeit in Begehung derſelben in den Meinungen der Bürger hervorgebracht wird, daß es ein öffentliches Aergerniß giebt und ein auffallender Widerſpruch iſt, wenn hier der Geiſtliche dawider eifert, und dort die Obrigkeit es geſtattet und erleichtert; ſo lehrt die Erfahrung, daß die Verführungen in den Familien dennoch nicht unterbleiben, daß ferner durch die Leichtigkeit und Gelegenheit zur Begehung dieſes Laſters, die durch die Bordelle gegeben werden, um ſo mehr, da dergleichen Oerter gewöhnlich mit alle dem verſehen werden, wodurch die Sinne berauſcht und die Leidenſchaften rege gemacht werden, viele Jünglinge zur häufigen Begehung dieſes Laſters dahin geriſſen werden, die ohnedem vielleicht nicht darauf verfallen wären, wenigſtens nie ſo häufig aus dem Quell der Wolluſt getrunken hätten. Man dulde mithin keine Bordelle, befördere dagegen auf jede Weiſe frühe Ehen, erlaube in höheren Ständen, beſonders auch dem Militärſtande die Ehe zur linken Hand, und durch weiſe Einſchränkung der Studierſucht vermindere man die Anzahl derer, die auf öffentliche Aemter warten.

1) Mülleri diſſ. an lupanaria ſint in civitate toleranda? Viteb. 701. 8.

2) C. Thomaſius de Judicio ſeu cenſura morum' Halae 702.

3) Heß Staatsſchriften p. 307.

4) Von Juſti Polizeiwiſſenſchaft, T. II. 249.

5) Süßmilch göttliche Ordnung ꝛc. II. 117.

6) Frank med. Polizei II. 25. u. f.

1) Cella

7) Cella freimüthige Aufſätze Anſp. 784. 2ter Auff. von den Bordellen.

§. 837.

Vorzüglich ſtreng muß aber die Polizei gegen die Kuppler und feilen Dirnen ſein, die in der Finſterniß der Nacht umherſchleichen und ſich von einem jeden gebrauchen laſſen. Solche müſſen aufgegriffen werden, und die Polizei muß ſich auch in dieſer Rückſicht genauer um der einzelnen Bürger Beſchäftigungen bekümmern, und auf die Verdächtigen deſto achtſamer ſein. In den Wirthshäuſern und Tabagien müſſen gar keine junge Mädchen unter keinem Vorwande geduldet und nach den Huren öftere unvermuthete Viſitationen angeſtellt und dieſelben auf Zuchthäuſern geſetzt werden.

§. 838.

Eben ſo iſt in keinem Stande die Unterhaltung der Maitreſſen zu dulden. Dergleichen ungewiſſe Verbindungen ſind für die Bürger nicht nur ſelbſt nachtheilig, ſondern auch wegen der gemeinhin ſchlechten Erziehung der daher entſtehenden Kinder für den Staat. Man erlaube unter den oben angegebenen Einſchränkungen die Ehe zur linken Hand.

§. 839.

Wenn gleich die Polizei durch die angeführten Maasregeln mit möglichſter Strenge der Hurerei und Unkeuſchheit entgegenarbeiten muß; ſo muß ſie dagegen auf der anderen Seite mit weiſer Gelindigkeit die durch Verſprechungen und Liſt oder durch die Heftigkeit des Temperaments gefallene Unſchuld behandeln.

§. 840.

Nicht als ob es dem Staate gleichgültig ſei, ob die Bürger in oder außer der Ehe gezeugt würden, hebe man alle

Beſtra-

Beſtrafungen und Beſchimpfungen außerehlicher Schwängerungen auf; ſondern weil die Erfahrung gelehrt hat, daß alle dieſe nicht nur fruchtlos zur Verhütung ſind, ſondern auch die ſchädlichſten Wirkungen hervorbringen, indem ſie theils zum Kindermord Anlaß geben, theils ſolche Perſonen nötigen, auf der Bahn des Laſters fortzuwandern. Hiezu kommt, daß ſie unbillig ſind, denn der Fehltritt iſt ſo leicht möglich, kann mit dem beſten Herzen beſtehen, hat keine Bosheit zum Grunde und iſt mehrentheils nur die Folge eines heftigen Temperaments und vernachläßigter Erziehung.

1) Cella lauter Wunſch für diejenigen Perſohnen weiblichen Geſchlechts, ſo zu Falle gekommen, Frankf. und Leipz. 781. 8.
2) Frank medic. Polizei T. II. 7.
3) Süßmilchs göttliche Ordnung I. §. 238 und III. 195.
4) Circ. wegen Abſchaffung der Kircheubuße vom 20. Juny 746.

§. 841.

Endlich gehört auch zu den bürgerlichen Untugenden, die die Aufmerkſamkeit der Regierung vorzüglich verdienen, die **Völlerei** und **Trunkenheit**. Es läßt ſich zwar nicht von der Polizei beſtimmen, wieviel ein jeder trinken ſoll, da einer mehr als der andere, ohne unmäßig zu ſein, zu ſich nehmen kann, auch überdem ein ſolch Geſetz, wegen der nicht möglichen Aufſicht der Polizei zur Verhütung der Uebertrekung in den Häuſern der Bürger unwirkſam ſein würde. Allein 1) auf ſtark berauſchende Getränke, als Wein und Brandwein ſind hohe Abgaben zu legen, die ihre Conſumtion vermindern. 2) Muß die Polizei des Abends eine Zeit beſtimmen, wann die Schenken, Bierhäuſer, Gaſthöfe und Weinkeller geſchloſſen ſein müſſen. 3) Müſſen die Wirthe angewieſen werden, denen die ſchon hin-

länglich haben und ſchon anfangen betrunken zu werden nichts mehr zu geben, und ſind ſie, wenn ſie es demohnerachtet thun und deſſen überführt werden, hart zu beſtrafen. 4) Endlich muß die Trunkenheit keinen Mildrungsgrund der darin begangenen beſonders geringerer Verbrechen vor Gericht abgeben; ſondern ſolche vielmehr eben deshalb härter beſtraft und dies öffentlich bekannt gemacht werden.

Peterſen Geſchichte der teutſchen Nationalneigung zum Trunke, Leipzig 782. 8.

§. 842.

Auch die Arbeitſamkeit iſt eine der wichtigſten bürgerlichen Tugenden, von deren Beförderung aber in folgenden Abſchnitten gehandelt werden wird.

B.

Religions- und Kirchenpolizei.

1) Puffendorf politiſche Betrachtungen der geiſtlichen Monarchie, Halle 717.
2) Traité des bornes de la puiſſance eccleſiaſtique & de la puiſſance civile par un Conſeiller de Grand Chambre, Amſt. 734. 8.
3) Moſeri diſſ. de officio principis circa religionem & ſalutem ſubditorum aeternam, Frft. 738.
4) Freie Gedanken über die Religion, Kirche und Wohlſtand des Volks a. d. Engliſch. 2 Bände 765. 8.
5) Les devoirs reſpectivs de l'etat & de l'egliſe, rappellé a leur principes, Avignon 767. 8.
6) Millers Abbildung eines blühenden chriſtlichen Staats, Leipzig 773. 8.
7) Bergius P. und K. M. V. 283.
8) Ueber den Religionszuſtand in den preußiſchen Staaten, Leipzig 770. 3 Bände.
9) (Rudolphi) Grundſätze der Religionspolitik, Jena 781. 8.

10) v. Moſer die Rechte der Menſchheit in Religionsſachen ſowohl im Stande der Natur als auch bürgerlichen Geſellſ. 1782. 8.

11) Die neueſte Religionsbegebenheiten mit unpartheiiſche Anmerkungen, Gießen ſeit 1777 — 83. 6ter Jahrgang. 8.

12) Der Kirchenbote für Religionsfreunde aller Kirchen. Deſſau und Leipz. ſeit 783.

§. 843.

Dieſer Theil der Politik lehrt die dem Wohl des Staats gemäße Grundſätze, Mittel und Anſtalten zur Beförderung der Religion, und zur Verhütung und Verhinderung alles deſſen, wodurch der wahre Endzweck derſelben, die Glükſeeligkeit der Menſchen und der Staaten, verfehlet wird.

§. 844.

Zur allgemeinen Direction des Religions- und Kirchenweſens muß ein hohes Landescollegium, welches man das Oberconſiſtorium nennet, angeordnet, und dieſem die Conſiſtoria in den Provinzen untergeordnet werden.

§. 845.

Die Beförderung der Religion iſt nicht nur deshalb rathſam, da ſie für die Bürger ſelbſt ein wahres Gut iſt, da ſie die Gewißheit deſſen giebt, wo die Vernunft nur Wahrſcheinlichkeit findet, und durch ihre Verheiſſungen lindernden Troſt in Widerwärtigkeiten des Lebens gewährt; ſondern auch, weil ſie das vortreflichſte Mittel zur Erreichung der verſchiedenen guten Endzwecke der Regierung iſt. Wo das Auge des Geſetzgebers und die Strafe des Richters nicht hindringen kann, da iſt es, ſagt ein berühmter Politiker unſrer Zeiten, die Religion, welche den böſen und gefährlichen, oft möglicherweiſe geheim auszuführenden, Unternehmungen Einhalt thut.

§. 846.

§. 846.

Kein Regent, der ſeine wahre Vortheile kennt, darf die Religion geringſchätzen und durch ſein Beiſpiel Reden und Betragen eine Gleichgültigkeit gegen dieſelbe äußern, er muß vielmehr alles anwenden, die Religion in ihrer Ehrwürdigkeit und Wirkſamkeit auf die Gemüther zu erhalten.

§. 847.

Die Eigenſchaften, die eine poſitive Religion haben muß, von der man behaupten kann, ſie ſei dem Wohl des Staats zuträglich, ſind: daß ſie erſtlich Einen Gott, die göttliche Vorſehung und ein künftiges Leben lehret, zweitens nichts wider die Vernunft enthält, daß ſie drittens alle Kennzeichen einer geläuterten Sittenlehre in ſich hat und wahre Tugend lehret, daß ſie viertens keine dem Wohl des Staats nachtheilige äußere Gebräuche mit ſich führet, und fünftens in allen Climaten und Gegenden paſſend ſei. Fügt ſie überdem noch neue Beweggründe zum Guten hinzu, ſo iſt ſie um ſoviel ſchätzens- und verehrungswürdiger.

§. 848.

Nach dieſen unzweifelhaften Grundſätzen iſt es augenſcheinlich, wie die chriſtliche Religion, gereinigt von allen dem, was nicht weſentlich iſt, und ſo wie ſie ſich bei den Proteſtanten größtentheils befindet, dem Wohl des Staats in jeder Abſicht zuträglich ſei, und ich verweile mich nicht, bei Widerlegung der Zweifel, die ein Bayle, Voltaire, Hobbes, Rouſſeau und andere Neuere gegen den Werth der chriſtlichen Religion aufgeworfen haben.

1) (Bayle) Commentaire philoſophique ſur ces paroles de Jeſus Chriſt. Contrairs — — — — les d'entrer Rotterd. 713. T. II. überſetzt 4 Theil Wittenberg 771. 8.

2) Rouſtan defenſe du Chriſtianisme Conſidére du coté de la politique, Amſt. 761. 8.
3) Köſters Vorurtheile für und wider die chriſtliche Religion, Berlin 774. 8.
4) Nöſſelt, Vertheidigung der Wahrheit und Göttlichkeit der chriſtlichen Religion, Halle 5te Aufl. 783. 8.
5) Els, von dem Einfluß des Chriſtenthums in das Wohl der Staaten, Magdeb. 773.
6) Von dem Einfluß der Religion auch dem Staate — in den öſtreichiſchen Toleranzſchriften, T. I. 13.

§. 849.

Die Beförderung des Chriſtenthums kann dennoch, ſo wünſchenswerth es dem Staat auch iſt, daß die Ueberzeugung der göttlichen Stiftung deſſelben und die Anwendung ſeiner Grundſätze allgemeiner werde, nicht mit Gewalt geſchehen. Der Staat begnügt ſich Einrichtungen zu treffen, daß jeder ſein auch ewiges Wohl erreichen kann, aber ob dieſer oder jener es wirklich erreichen möchte, darum kann er ſich nicht bekümmern. Der Glaube hängt überdies von Ueberzeugung ab, und dieſe iſt eine Wirkung des Verſtandes der ſich nicht zwingen läßt.

§. 850.

Die Fürſorge der Regierung zur Beförderung der Religion, ſo weit ſie nach guten politiſchen Grundſätzen ſtatt findet, erſtreckt ſich einmahl auf den Unterricht der Bürger in den Religionslehren, daß die zu verordneten Lehrer derſelben geprüft werden, ob ſie auch die wahre Ueberzeugung von den allgemein recipirten Glaubensartikeln der chriſtlichen Kirche haben, und die Aufſicht der Vorgeſetzten muß denn dahin gerichtet ſein, daß ſie dieſen Grundſätze getreu

das Volk unterrichten und durch keine Neuerungen den gemeinen Mann in ſeinem Glauben irre machen.

(Schlegel) Erörterung des beſtändigen Werths der ſimboliſchen Bücher der evangeliſch-lutheriſchen Kirche und der Billigkeit derſelben in Verpflichtung ihrer Lehrer, Riga 771. 8.

§. 851.

Einem jeden Geiſtlichen die Freiheit zu laſſen nach ſeinen Einfällen, Gutdünken und vermeintlicher Ueberzeugung das Volk in den Religionslehren zu unterrichten, demſelben ſeine beſondere Meinungen aufzudringen, iſt keinesweges rathſam, denn die Erfahrung lehrt, daß nicht immer die edelſten Abſichten hiebei zum Grunde liegen, daß zwar nicht immer, aber doch oft, Leichtſinn, Gleichgültigkeit gegen die Religion ſelbſt, das Vorurtheil ſich dadurch den Nahmen eines aufgeklärten Mannes zu erwerben, der Wunſch ſich beliebt zu machen, und vornehmen Verächtern der Religion dadurch zu gefallen, unſeelige Urſachen des veränderten Lehrſyſtems ſind, daß ferner die Sucht des Reformirens immer weiter geht — ſo daß der Umſtürz der poſitiven chriſtlichen Religion leicht eine traurige Folge dieſer zügelloſen Freiheit ſein könnte.

§. 852.

Heutiges Tages bekümmern ſich die Staaten ſelbſt aufs genaueſte um alle Theile der allgemeinen Glükſeeligkeit, und die Zeiten ſind nicht mehr, da einzelne Männer mit Muth und Entſchloſſenheit, die unter den harten Deſpotismum des Aberglaubens und der Bigotterie furchtſam gewordene Regenten aus ihrer Unthätigkeit erwecken mußten. Enthält die Religion dem Wohl des Staats nachtheilige Lehrſätze und Gebräuche, ſo wird der Staat für deſſen Tribunal nur

 allein

allein Reformationen gehören, ſchon die nöthigen Verbeſſerungen vornehmen und ausführen. — Dem einzelnen Geiſtlichen kann man eben ſo wenig dergleichen geſtatten, als man z. E. dem Finanzbedienten es überlaſſen kann, Verbeſſerungen in den Finanzweſen zu machen, wenn dieſe gleich ſeiner Einſicht nach nothwendig, ja nach dem allgemeinen Urtheil zuträglich wären.

§. 853.

Iſt es aber nicht unbillig und hart, den Geiſtlichen zwingen zu wollen, wider ſeine beſſere Ueberzeugung zu lehren, handelt der Geiſtliche nicht gewiſſenlos, der Sätze auf die Kanzel bringt, wovon er ſich ſelbſt nicht überzeugen kann? Beides glaube ich Nein. War er nicht davon überzeugt, weshalb übernahm er das geiſtliche Amt? aber geſetzt, er bekam erſt im Amt dieſe beſſere Ueberzeugung; ſo ſehe ich doch nicht ab, wie er ſich Vorwürfe des Gewiſſens ſollte machen können, wenn er einen der erſten Grundſätze der Religion: ſeid gehorſam der Obrigkeit befolgt, wenn er hiſtoriſch die Lehren der Religion mit den gewöhnlichen Beweiſen, ſo vorträgt, wie es der Wille der Obrigkeit iſt; und wenn der Regent gewiſſe Ueberzeugungen von gewiſſen Lehren und Grundſätzen beim Volk dem gemeinen Beſten für zuträglich hält, warum ſollte er nicht berechtiget ſein, die Mittel anzuwenden, ſie zu erhalten? Dies verhält ſich eben ſo, als wenn der Staat, der es für nachtheilig hält, daß ein Lehrer des Staatsrechts gewiſſe Aufklärungen und Sätze, die dem Intereſſe des Staats zuwider ſind, öffentlich lehrt, dieſen die Mittheilung derſelben unterſagt, — wer wird da behaupten können, daß der Staat unrecht handelt?

§. 854.

Aber hindert man durch dieſe Einſchränkung der Geiſtlichen nicht die Ausbreitung einer allgemeinen Erleuchtung. Ich glaube Nein, wenn nur einmahl die Mittheilung beſſerer Einſichten und der Früchte genauer Unterſuchungen durch den Druck erlaubt iſt — und zweitens der Staat ſelbſt von Zeit zu Zeit die ſimboliſchen Bücher durchſehen läßt, und in denſelben, die der Erleuchtung und Aufklärung unſerer Zeiten angemeſſene Veränderungen geſchehen, wozu denn aber Männer von geprüfter Rechtſchaffenheit, und warme Verehrer der Religion zu erwählen ſind.

§. 855.

Insbeſondere ſind aber die Lehrer des göttlichen Worts dahin anzuweiſen und zu ermuntern, diejenigen Lehren des Chriſtenthums oft den Gemüthern einzuſchärfen, welche von unmittelbaren Nutzen auf das menſchliche Leben ſind und alle Glaubenslehren immer von der Seite, wie ſie Einfluß auf die Glükſeeligkeit des Menſchen haben, darzuſtellen.

§. 856.

Vorzüglich müſſen die Lehren der Religion der Jugend frühzeitig eingeprägt werden, deshalb außer den Religionsunterricht in den Schulen noch den Kindern von einem gewiſſen Alter von den Predigern ein beſonderer Religionsunterricht gegeben werden muß.

§. 857.

Insbeſondere gehöret auch zweitens die Aufſicht der Regierung auf die Liturgie oder Art und Weiſe, wie die äußerliche Religionshandlungen geſchehen, hieher.

Gedanken über und bei Verbeſſerung der Liturgie, Frft. und Leipzig 784. 8.

§. 858.

Dahn gehöret der öffentliche Gottesdienſt an Sonn- und Feiertagen. Die Kirchen ſind der einzige Ort, wo Erwachſene aller Stände nach verfloſſenen Schuljahren Unterricht über Tugend, Erfüllung bürgerlicher Pflichten und Religion erhalten. Mithin muß man die Beſuchung des öffentlichen Gottesdienſtes befördern und die Regenten und Vornehmen darinn vorangehen.

§. 859.

Es müſſen auch zu dem Ende die Pfarrbezirke nicht zu groß ſein, und ein jedes Dorf ſeine eigne Kirche haben, damit die Entfernung nicht zur anfänglichen Entſchuldigung und dieſe zur Gewohnheit werde.

§. 860.

In Abſicht der Predigten iſt dahin zu ſehen, daß dieſelbe nicht zu lange dauern, wodurch die Aufmerkſamkeit ermüdet und mancher von Beſuchnng des öffentlichen Gottesdienſtes abgehalten wird, daß ferner die Prediger keine Perſonalien und Anzüglichkeiten, und keine dem Wohl des Staats nachtheilige Grundſätze vorbringen.

1) Edikt vom 9. Nov. 730. und 18. Dec. 740.

2) Verord. vom 23. Sept. 737.

§. 861.

Inſonderheit müſſen die Geſangbücher verſtändliche, erbauliche, den erleuchteteren Einſichten in der Religion angemeſſene Lieder enthalten; man verkaufe ſie ſo wohlfeil wie möglich und führe, da wo die vorhandenen dieſe Eigenſchaft nicht haben, zwar nicht mit Gewalt, doch allmählig neue ein.

§. 862.

§. 862.

Eben ſo bedürfen auch die Kirchengebeter die Formulare bei Taufen, Trauungen, Kommunionen von Zeit zu Zeit Reformen; bei dieſen letztern Handlungen iſt überhaupt alles ehrwürdiger und zweckmäßiger einzurichten.

§. 863.

Desgleichen laſſe man neue Gebet- Andachts- und Erbauungsbücher verfertigen. Von den alten muß der Verkauf verboten werden, und die Prediger müſſen jene bekannt zu machen ſuchen.

§. 864.

Auſſer den Religionsübungen an den beſtimmten Tagen in der Kirche muß die Polizei keine fromme Zuſammenkünfte in Privatgebäuden geſtatten, da theils Unordnungen daraus entſtehen können, theils die Bürger dadurch von ihren Berufsgeſchäften abgehalten werden.

Edikt vom 13. Dec. 742. 25. Jan. 747. und 14. Febr. 748.

§. 865.

Auch gehört hieher die Abſchaffung der vielen Betſtunden, die ihren Urſprung aus der Zeit gewiſſer allgemeiner Landesnoth hatten, und der vielen Wochenpredigten, die von den arbeitenden Klaſſen dennoch nicht beſucht werden können.

§. 866.

In Abſicht der Sakramente iſt folgendes zu bemerken.

1) Muß die Zahl der Pathen beſtimmt werden.

2) Es willkührlich gelaſſen oder geſetzlich beſtimmt werden, ob in der Kirche oder im Hauſe getauft werden ſoll.

3) In Abſicht des Exorcismus es den Eltern frei gelaſſen werden, ob er gebraucht werden ſoll oder nicht (a).

4) Bei dem Abendmahl muß die Art der Beichte frei gelaſſen (b)

5) Niemand darzu gezwungen

6) Aber auch nicht vor einem gewiſſen Altar und ehe er gehörig vorbereitet, dazu gelaſſen werden.

(a) K. V. vom 25. Octob. 740.

(b) V. v. 16. Nov. 698.

§. 867.

In Abſicht der Feſttage, ſo iſt der erſten urſprünglichen Einrichtung der chriſtlichen Kirche entgegen, die Anzahl derſelben gar ſehr vermehrt worden. — Zwar ſind einige Feiertage zur Erinnerung mancher für die Chriſten wichtiger Begebenheiten allerdings nicht zu verwerfen; aber die groſſe Vervielfaltigung derſelben, iſt, theils keineswegs der Beförderung der Religion zuträglich, ſondern nachtheilig – denn alles was zu häufig iſt, verliert ſeinen Werth — theils dem Wohl des Staats nachtheilig — indem 1) im Ganzen um ſo weniger gearbeitet wird, 2) die Producte der Landwirthſchaft und der mechaniſche Künſte eben deshalb auch natürlich theuerer werden, 3) der Vermögenserwerb der einzelnen Unterthanen darunter leidet, und endlich 4) die vielen Feiertage nur zum Müßiggehen, Faullenzen, Schwelgereien und Verthun Anlaß geben.

1) Edikt vom 12. März 754., 12. März 762. und 28. Jan. 773.

2) Päbſtliches Breve vom 28. Jan. 754.

3) Von Abſchaffung der Feiertage in den nützlichen Beyträgen zu den neuen Strelitzer Anzeigen von Anno 774 Stück 2.

4) Schulz über die Vermindrung der Feiertage, Klagenfurth 772. 8.

5) Des groſſen Erasmus Gedanken über die Feiertage, Faſten und Prieſterehen, a. d. lateiniſchen 782. 8.

§. 868.

§. 868.

In Abſicht der bleibenden Feſt- und Sonntage iſt aber ſodann deſto mehr darauf zu achten, daß ſie aufs feierlichſte begangen werden, dazu mancherlei Verordnungen: daß während den Gottesdienſt die Thore geſchloſſen und Ketten über die Straße gezogen werden, zur Verhindrung aller Stöhrung deſſelben, daß während der Kirche die Weinſchenker, Koffetiers, Billiadeurs niemanden bei ſich ſpielen und trinken laſſen dürfen, daß die Kaufleute nicht unter der Kirche den Laden öfnen, daß Handwerksleute, Bauern u. ſ. w. an dieſen Tagen nicht arbeiten dürfen u. ſ. w. Ferner muß dahin geſehen werden, daß bei dem Gottesdienſt aller äuſſerlicher Wohlſtand und Andacht beobachtet werde und öffentliche Aergerniſſe hier müſſen hart beſtraft werden.

Publicandum wegen der Sonn- und Feſttagsfeier in Weſtpreuſſen vom 4. März 775.

§. 869.

Ferner muß die Regierüng in Abſicht der Liturgie alle überflüßige Pracht und Aufwand, Umgänge, feierliche Aufzüge und andere Gewohnheiten, die den Misbrauch die Hand bieten, oder den Müßiggang privilegiren, nicht dulden.

§. 870.

Auch iſt hier der Abſchaffung mancherlei in der katholiſchen Kirche dem Wohl des Staats nachtheiliger, eingeriſſener Misbräuche zu erwähnen, dahin gehöret, daß die päbſtlichen Bullen und Breven erſt vom Landesherrn beſtätiget werden müſſen, daß man fremden Biſchöfen keine geiſtliche Gerichtsbarkeit im Lande geſtatte, daß man die Quellen des Abfluſſes des Geldes nach Rom verſtopfe, jeden Biſchof

ſchof in ſeinen Diöces die etwa nothwendigen geiſtlichen Diſpenſationen geſtatte, u. ſ. w.

1) Ueber das Recht des Landesherrn in Betref der dogmatiſchen Bullen. Wien 781.

2) Gallerie katholiſcher Misbräuche, Wien 784.

§. 871.

Zur Religionspolitik gehören **drittens** die Maasregeln der Regierung in Abſicht der **Geiſtlichen**, daß erſtlich tüchtige Männer zu dieſem für den Staat ſo wichtigen Amte beſtellt werden. Es muß 1) nicht einem jeden Bauer oder Handwerker erlaubt ſein, ſeinen Sohn dem geiſtlichen Stande zu widmen, es müſſen 2) die Univerſitäten in Abſicht des theologiſchen Fachs die zweckmäßige Einrichtnng haben, daß ſich geſchickte Prediger bilden können, 3) diejenigen, welche zu ihrer Uebung, ehe ſie in ein geiſtlich Amt kommen, predigen wollen, vorher tentirt werden, (a) 4) endlich diejenigen, denen man eine Pfarre geben will, vorher aufs ſorgfältigſte examinirt, und alle Nebenwege zu Pfarren zu gelangen, verſperrt werden. Haben Gemeinen oder Guthsherren, oder Magiſträte das Recht Prediger zu erwählen, ſo müſſen ſie von dem Conſiſtorio examinirt und confirmirt werden. Vorzüglich muß man hier auf ihren Lebenswandel in den letzten Jahren Rückſicht nehmen, und auſſer den theologiſchen Kenntniſſen ſehe man auch auf die Güte des Vortrags, und bei Landpfarrern auf öconomiſche Kenntniſſe.

1) Kindleben über den Urſprung, Nutzen und Misbrauch des Kirchenpatronats, Berlin 775. 8.

2) K. V. vom 30 Sept. 718 und 28. Oct. 736.

(a) Verordn. vom 1. Octbr. 761.

(b) Verordn. v. 14. Febr. 765.

§. 872.

§. 872.

Sodann zweitens müſſen die Geiſtlichen auf ein hinlängliches Gehalt geſetzt werden, das ſie ſtandesmäßig davon leben können, und ſich nicht genöthiget ſehen, zu andern Beſchäftigungen ihre Zuflucht zu nehmen, worunter ſie ihr Amt vernachläßigen. Es wäre eine vortrefliche Sache, wenn die Gehalter ſo vermehrt würden, daß ſie keine Accidenzien von der Gemeine nehmen dürften, und die Miniſterialhandlungen alle unentgeldlich geſchähen, welches jetzt vielfach zu ſinnlichen Nebenbegriffen bei den gemeinen Mann Anlaß giebt. Selbſt den Zehnten ſollte lieber die Kammer einheben, und den Predigern auszahlen.

§. 873.

In Abſicht der Geiſtlichen muß ferner drittens auf der einen Seite die Aufmerkſamkeit der Regierung dahin gerichtet ſein, daß ſie ſich nicht unabhängig machen, noch ſich in Dinge miſchen, die ihnen nichts angehen, auf der andern aber, daß der geiſtliche Stand ſoviel wie möglich in ſeiner Ehrwürdigkeit erhalten, und dem Geiſtlichen auch äuſſerlich alle die Achtung erzeigt werde, die man ſo nützlichen Mitgliedern des Staats ſchuldig iſt.

1) Sur la predication, Londres et Paris 766, 8.

2) De l'Autorité du Clerge et du Pouvoir du Magiſtrat politique ſur l'exercice des fonctions du Miniſtere eccleſiaſtique, Amſt. 766. Vol. II. 8.

3) Spalding über die Nutzbarkeit des Predigtamts und deſſen Beförderung, Berlin 775. 8.

4) (Reiche) Ueber das Schädliche des Predigerordens und deſſen Abänderung, Berlin 773. 8.

5) Deutſches Muſeum, 782. N. 5.

6) Lüdke

6) Lüdke Geſpräche über die Abſchaffung des geiſtlichen Standes, nebſt Unterſuchung, ob derſelbe dem Staat entbehrlich oder gar ſchädlich ſei, Berlin 784.

§. 874.

Man muß es den Geiſtlichen zur Pflicht machen, ſich genauer um die Mitglieder ihrer Gemeine zu bekümmern, ſie zu beſuchen, in Erziehung ihrer Kinder, in ihren Nahrungsſtand, in Trübſalen des Lebens, in Krankheiten ihnen mit Rath und Troſt an die Hand zu gehen.

§. 875.

Hieher gehören auch viertens die Maasregeln der Regierung in Abſicht der Klöſter. — Die groſſe Menge der Klöſter iſt in mehr denn einer Abſicht dem Wohl des Staats nachtheilig, indem 1) ſo viele Menſchenhände dadurch nützlicheren Beſchäftigungen entzogen werden, 2) da die Mönche und Nonnen ein eheloſes Leben führen, ſo ſind ſie der Bevölkerung nachtheilig, 3) ſaugen ſie das leichtgläubige Volk aus, und erhalten es im Aberglauben, 4) ſind ſie die Gelegenheit, daß mancher einzelne Bürger dadurch unglücklich wird, 5) ihre Reichthümer und Güter entgehen der Circulation, — und bei allen dem ſtiften ſie den Staat und der wahren Religion nicht den mindeſten Nutzen.

1) Sendſchreiben über die Frage: ob es einem catholiſchen Regenten nützlich ſei, viele Klöſter zu haben? Schwabach 733. 4.

2) Vorläufige Beantwortung der Frage: ob Klöſter zu ſeculariſiren einen catholiſchen Regenten nützlich ſei? 734. 4.

3) Die Vermehrung der geiſtlichen Ordenshäuſer, worauf ſich die einzige Glückſeeligkeit des Staats gründet, Ulm 756. 8.

4) v. Chrismar Beweggründe aus der Staatsverfaſſung, zur Ablegung der Meinung, daß die Klöſter und deren Reichthum dem Staat ſchädlich ſein, St. Gallen 770. 8.

5) Ueber die geiſtlichen Stiftungen der Klöſter, in den Schriften zur Minderung des menſchlichen Elends, Danzig 775. 8.

6) Briefe über das Mönchswesen, Zürch 1—3. B. 780.

7) Die Reformation in Teuſchland, zu Ende des 18ten Jahrhund. Wien 781.

8) Beweis, daß die ſo vielen Klöſter und groſſe Anzahl von Mönchen dem Lande Schaden bringen, Warheitsburg 781.

9) Neue Briefe für und wider das Mönchsweſen, mit unpartheiiſcher Feder ꝛc. 781. 8.

10) Vertheidigung der Reformation in Teutſchland, u. ſ. w. Wien 782.

11) Der Weltprieſter und Mönch, Wien 782. 8.

12) Ueber die Klöſter. Ein Fragment, Freiſtadt 782. 8.

13) L'Ecuy Rede von dem Nutzen den die Geiſtlichen, beſonders Stifter und Abteien dem Staat und der Gelehrſamkeit geleiſtet haben, aus dem franzöſiſchen, Wien 782.

14) Gedanken von der Wirkung bes Aufhebens der Klöſter auf die Poteſtanten, Halle 784.

15) v. Geuſau über die Aufhebung der Nonnenklöſter, Wien 782.

16) Sieben Kapittel von Kloſterlauten, Wien 782. 8. in den öſterr. Toler. Schrift. T. I, 302.

17) Winkopp über die bürgerliche und geiſtliche Verbeſſerung des Mönchsweſen, Gera 783.

§. 876.

Die Aufhebung der Klöſter iſt mithin politiſch rathſam, ſie iſt aber auch zweitens nicht ungerecht, denn wenn der Landesherr gleich die Stiftung derſelben confirmirt hätte, ſo konnte das kein Landesherr, und der Nachfolger iſt nicht verbunden etwas dem Wohl des Staats ſo ſehr Nachtheiliges zu halten, es konnte auch im Anfang unſchädlich ſein, oder dem Landesherrn wurde es als unſchädlich vorgeſpiegelt, oder es kam ihm aus Vorurtheilen and Bigotterie ſo vor, — die Gelübde ſind ungültig, indem Gott keine dem Staat ſchäd-

ſchädliche Gelübde annimmt. Wenn überdem der Staat ihren Bewohnern nur ihren nothdürftigen lebenslänglichen Unterhalt gewährt, — denn alle Mitglieder derſelben haben das Gelübde der Armuth gemacht, — ſo können auch die gegenwärtigen Mitglieder über keine Ungerechtigkeit klagen. Diejenigen Güter, die ſie vom Staat haben, kann man mit ten Gründen als Staatseigenthum zurücknehmen, die ſie aber von Privatperſonen erhalten haben, kann man, da ſich die Zeiten geändert, zu einen andern, dem Wohl des Staats mehr angemeſſenern Gebrauch beſtimmen, manche Klöſter kann man in Spitäler, Krankenhäuſer, Schulen, u. ſ. w. verwandeln.

1) Gmeiner, Beweis, daß die Ordensgelübde, der Orden die der Staat nicht dulden will, ohne Diſpenſation ihre Verbindlichkeit verlieren, Wien 782.

§. 877.

Indeſſen kann man allenfalls diejenigen Klöſter laſſen, die dem Staat doch einigen Nutzen durch Unterricht, Krankenwartung u. ſ. w. ſtiſten, oder ſolche Nonnenklöſter, in denen ſich Frauensperſonen in einem gewiſſen ſpäten Alter begeben können.

§. 878.

In Abſicht der noch vorhandenen und bleibenden Klöſter muß wenigſtens ein gewiſſes Alter beſtimmt werden, vor welchen ſie niemanden aufnehmen dürfen, auch muß ihnen in Abſicht der Inländer dieſes nicht ohne einen Licenzſchein von der weltlichen Obrigkeit erlaubt ſein.

K. E, vom 26. Febr. 746.

§. 879.

Viertens hat die Religionspolitik die geiſtlichen Güter zum Gegenſtand, und hier muß die Regierung zuförderſt der übertriebenen Vergröſſerung derſelben Gränzen ſetzen. Niemand muß Kirchen und Klöſtern etwas ohne Wiſſen und Einwilligung der Regierung ſchenken und vermachen dürfen, und wo ſie ſchon hinlänglich dotiret ſind, muß dergleichen nicht geſtattet werden.

1) Bergius P. und K. M. IX. 37.

2) Edikt vom 21. Juni 753.

§. 880.

Sodann muß die Regierung eine beſtändige Aufſicht über die ihnen zuſtehenden Gütern und Kapitalien führen, daß die Güter gehörig genutzt werden, die Kapitalien nicht müßig liegen bleiben, die Revenüen den Stiftungen und dem wahren Endzweck gemäß, wirklich verwendet werden. Es muß bei jeder Kirche und dem Conſiſtorio ein Inventarium über die Güter, Einkünfte u. Rechte der Kirche vorhanden ſein. In denen jährlich dem Conſiſtorio einzuſchickenden Rechnungen müſſen die Kirchenvorſteher 1) die Nutzung der Immobilien, 2) die Einnahmen nach den verſchiedenen Titeln, 3) die Ausgaben verſchiedener Art nach den deshalb vorhandenen Vorſchriften aufführen. Dieſe ſind vom Conſiſtorio und der Oberrechenkammer durchzuſehen, und erſt nach Beantwortung der Monitorum muß den Rendanten quittiret werden. — Endlich müſſen weder die Prediger, noch die Kirchenvorſteher die einkommenden Gelder bei ſich behalten dürfen, ſondern zur gerichtlichen Verwahrung hingegeben werden.

Beſeke Unterricht zu einer accuraten Verwaltung des Kirchenvorſteher-Amts, Halle 776. 8.

§. 881.

Was den Kirchenbau betrift; ſo muß alle überflüßige eitle Pracht nicht geſtattet werden, und ſo wenig man auswärtigen Kirchen das Colligiren im Lande erlauben darf, ſo wenig muß dieſes auch bei den inländiſchen zugegeben werden, ſondern wenn die Kirchenrevenüen und die Collecten unter den Gemeinen bei neuen Bauten und Reparaturen, nicht zureichen, muß der Landesherr zuſchieſſen.

Circul. vom 29. April 779.

§. 882.

Was fünftens die Kirchenzucht anbetrift, ſo war ſie ehedem von weitern Umfang, allein Gründe und Erfahrung haben die Nützlichkeit der Aufhebung derſelben, in Abſicht der gemeinen Glieder der Kirche, gelehrt. (1) In Abſicht der Geiſtlichen aber muß eine gemäßigte Kirchenzucht ſtatt finden. Es iſt Acht zu geben, daß ſie nicht durch ihren Wandel und Betragen böſes Beiſpiel und Aergerniß geben, und müſſen ſolche in dieſem Fall entweder auf ſchlechtere ſogenannte Pönitenzſtellen verſetzet, oder nach den Umſtänden wohl gar abgeſetzt werden. (2) Auch iſt in Abſicht der Amtsführung dahin zu ſehen, daß ſie die Pflichten ihres Amts getreulich erfüllen, und in Abſicht alles deſſen müſſen die Inſpectoren, welchen immer eine gewiſſe Anzahl von Predigern in der Aufſicht gegeben ſind, dem Conſiſtorio ſogenannte Conduitenliſten (3) einſchicken, auch öftere Kirchenviſitationen angeſtellet werden.

(1) Reſcript vom 27. März 748.

(2) K. V. vom 20. Aug. und 26. Sept. 737. K. C. O. vom 24. Aug. 755. und Edikt vom 16. M. 760.

(3) K. V. vom 29. Sept. und 6. Nov. 736. 19. Febr. 738. 9. März und 27. Juni 752. 14. März und 24. April 754.

§. 883.

§. 883.

Endlich bleibt mir ſechſtens noch übrig die Grundſätze der Toleranz kürzlich zu entwickeln. Sie beſteht darin, daß man alle Religionen im Lande duldet, und keinem bürgerliche Vortheile deshalb entziehet, weil er einer andern, als der herſchenden Religion im Staate zugethan iſt.

1) Locke traité ſur la tolerance, 770. 12.

2) Voltaire traité de la Tolerance, Genev. 764. teutſch mit Anmerk. Leipzig 775.

3) — queſtions ſur la tolerance des religions, Geneve 768. T. II. 8.

4) Baſedows Betrachtungen über die wahre Rechtgläubigkeit und Toleranz, Altona 766. 8.

5) Engelmann, der wahre chriſtliche Religionseifer nach Schrift und Vernunft, Glogau 768.

6) Lüdke vom falſchen Religionseifer, Berlin 767. 8.

7) — über Toleranz und Gewiſſensfreiheit, Berlin 774. 8.

8) Döderleins Abhandlung über Toleranz und Gewiſſensfreiheit, Bützow 776, und Nachtrag dazu, Bützo und Wismar 777.

9) Hennings philoſophiſche Verſuche, Kopp. 780. T. I. p. 183.

10) Eberhards Apologie des Socrates, II. 28 und 85.

11) Meine Gedanken über die Frage: ſind fremde Religionspartheien in einem Lande aufzunehmen? politiſch, juriſtiſch und theologiſch erwogen, Leipz. 775. 8.

12) Die Toleranz in ihre rechtmäßige Gränzen zurückgewieſen, Leipz. 776. 8.

13) Ueber Schwärmerei, Toleranz und Predigtweſen, von J. G. K. Upſal (Leipzig) 776. 8.

14) Betrachtungen über Wundergaben, Schwärmerei, Toleranz, Spott und Predigtweſen, Berlin 777. 8.

15) Becher über Toleranz und Gewiſſensfreiheit, Berlin 781. 8.

16) Ueber Toleranz und Reformation in vertrauten Unterredungen, Nürnb. 1ſtes St. 782. 8.

17) Vollſtändige Sammlung aller Schriften, die durch Veranlaſſung der allerhöchſten kaiſerlichen Toleranz —— erſchienen, 1ſter Band, Wien 781.

18) Watteroth für Toleranz und Bürgerrecht der Proteſtanten in catholiſchen Staaten, Wien 782.

19) Betrachtungen über die Toleranz vom Freiherrn von L——au, München 783. 8.

20) Meine Beobachtungen über die Religionsduldung, München 783.

21) Bartholotti politiſch theologiſche Abh. von der Gewiſſensfreiheit und Religionsduldung, Wien 783.

22) Cramers Briefe über Inquiſition und Ketzerverfolgung in der röm. kath. Kirche, Leipz. I. 784.

§. 884.

Die Nothwendigkeit der Toleranz folgt aus dem Endzweck des Staats ſelbſt. Zu der Glückſeeligkeit der Menſchen gehört es unſtreitig mit, daß ſie das nicht nur glauben können, wovon ſie überzeugt ſind, und dieſen Glauben öffentlich bekennen dürfen; ſondern auch ungeſtöhrt und auf ihre Weiſe das thun dürfen, wovon ſie glauben, daß ein Theil ihrer Seeligkeit mit abhängt. Da nun mit der Verſchiedenheit des Glaubens dennoch die Erfüllung der bürgerlichen Pflichten beſtehen kann, ſo muß die Regierung alle Religionspartheyen dulden, wenn nur ihre weſentlichen Grundſätze nichts dem Wohl des Staats nachtheiliges enthalten.

§. 885.

Dieſe Religionsduldung iſt dennoch von der Religionsfreiheit verſchieden, die den herſchenden Kirchen des Landes zuſteht, und kömmt es auf die Beſchaffenheit einer neuen Religion und andere individuelle Beſchaffenheiten des Staats an, ob es dem Wohl deſſelben zuträglich ſei, einer neuen Religion auch dieſe zu geſtatten.

§. 886.

§. 886.

Niemahlen aber darf die Toleranz in Beförderung der Irreligion, und in einer Gleichgültigkeit gegen alles, was die Religion betrift, ausarten. Der Unglaube iſt eben ſo ſchädlich wie der Aberglaube, er iſt ein ſchleichendes Gift in dem Staatskörper, und erſchüttert die Grundſäulen des Staats.

§. 887.

Man verhüte ſorgfältigſt alle Religionsſtreitigkeiten, dulde keine Schwärmer und vorgebliche Propheten, geſtatte kein Proſelytenmachen, noch Stiftung neuer Secten, durch welches letztere nur Unordnungen entſtehen, indem liederlich Geſindel, Müßiggänger und Misvergnügte ſich gemeinhin zuerſt an den Stifter einer ſolchen neuen Secte hängen.

Königl. Verord. vom 14. Dec. 732, und 3. April 738, und 22. Nov. 748, und 5. April 756.

Drittes Kapittel.

Von den Polizeianſtalten und Maasregeln, die das National= und insbeſondere Privatvermögen betreffen.

Ad. Smith Unterſuchung der Natur und Urſachen von Nationalreichthümern, aus dem engliſchen, Leipz. 776, 2 Bände.

§. 888.

Dieſe wichtige Lehre der Politik zerfällt in folgende zwei Abſchnitten. Der erſte enthält einige allgemeine politiſche, des Nationalvermögen betreffende, Grundſätze und

Anſtalten, und der zweite die beſonderen politiſchen Grundſätze und Mittel, die die Beförderung des Erwerbs, die Erhaltung und Verwendung des Privatvermögens betreffen.

A.

Allgemeine politiſche Lehren vom Nationalvermögen.

§. 889.

Vermögen iſt im weitern Verſtande der Inbegriff alles deſſen, wodurch man etwas zu Stande zu bringen fähig iſt, im engern aber der Inbegriff alles deſſen, was man an ſowohl unbeweglichen als beweglichen Gütern beſitzet, — im engſten die Summe des baaren Geldes, welche jemanden zuſteht.

§. 890.

Das Nationalvermögen iſt der Inbegriff alles desjenigen Vermögens, welches ſich innerhalb den Gränzen des Staatsgebiets befindet, und es beſtehet theils in dem Privatvermögen, welches in den Händen der Privatperſonen iſt, und dem bereiteſten Vermögen des Staats, welches dem Staat gehöret.

§. 891.

Nur allein mit jenen haben wir es hier zu thun. Mit den Grundſätzen der Politik, die dieſes betreffen, beſchäftiget ſich ein anderer wichtiger Theil der Staatslehre.

§. 892.

Das Privatvermögen im weiteren Verſtande beſtehet theils in Fähigkeiten, Geſchicklichkeiten und Kenntniſſen,

theils

theils kann es in Gütern, die wir benutzen, theils in gewiſſe Arten der Einkünfte beſtehen.

§. 893.

Wenn wir das Privatvermögen in Beziehung auf die Bedürfniſſe der Bürger betrachten, ſo iſt es ſehr verſchieden. Es iſt 1) Mangel, Armuth, Nothdurft, wenn einer nicht ſo viel hat, ſeine nothwendigſten Bedürfniſſe zu befriedigen. Man hat 2) Auskommen, wenn man ſo viel hat, ſeine nothwendigſten Bedürfniſſe, und nicht mehrere, zu befriedigen. Man iſt 3) wohlhabend, wenn man ſich auch Bequemlichkeiten und Annehmlichkeiten des Lebens dadurch verſchaffen kann. Man iſt 4) reich, wenn man ſich diese im Ueberfluß verſchaffen kann. — Alle dieſe Begriffe ſind bei den verſchiedenen Klaſſen der Bürger wieder verſchieden, ſo daß das, was in der einen, z. E. Nothdurft ſein würde, in der andern Auskommen genannt werden könnte, — und eben dieſe Begriffe laſſen ſich auch auf ganze Nationen ausdehnen, — wir haben arme, wohlhabende, reiche Staaten.

§. 894.

Das Vermögen, in ſofern es in Gütern beſteht, iſt darnach verſchieden, daß es entweder unbewegliche oder bewegliche Güter ſind, und letztere beſtehen entweder in Geld, oder diejenigen beweglichen Güter, welche zum Vergütigungsmittel aller ſchätzbaren Sachen beſtimmt ſind, daraus der Begriff des Vermögens im engſten Verſtande entſteht, — oder in andere bewegliche Güter.

§. 895.

Der wahre Reichthum einer Nation im allgemeinen beſtehet einmahl in einen Ueberfluß von Producten und Waaren, oder allen denenjenigen Dingen, die zur Noth-

 durft,

durft, Bequemlichkeit und Annehmlichkeit des Lebens der Bürger nöthig ſind, — und eine Nation, die alle dieſe hätte, würde auch ohne Geld reich ſein. Da aber keine Nation ausländiſche Bedürfniſſe, die ſie mit Gelde bezahlen muß, ganz entbehren kann, und der innere Handel und Wandel auf einen hinlänglichen Vorrath des Geldes beruht, das Geld auch als Waare betrachtet, einen vorzüglichen Werth hat, ſo beruht der Reichthum einer Nation auch vornehmlich zweitens mit auf einen Ueberfluß des baaren Geldes, und dieſer wird der relative Reichthum einer Nation genannt. Beides in Ueberfluß giebt einer Nation den Nahmen einer reichen, fehlt eins von beiden, ſo kann ſie auf dieſen Nahmen nicht Anſpruch machen. Der Reichthum an Gelde hat zwar ſeine Gränzen innerhalb denen er die Nation nur glücklich macht, aber welche ſind dieſe, und woran erkennt man ſie, das ſind immer noch wichtige Probleme der Staatskunſt.

Genoveſi bürgerliche Oekonomie, II. 247.

§. 896.

Einer der Hauptgrundſätze der Politik iſt: Man befördere durch alle nur mögliche Mittel die Gröſſe des Nationalvermögens, man eröfne immer mehrere und ergiebigere Quellen deſſelben. Je reicher die Unterthanen ſind, je gröſſer iſt die Macht eines Staats. Zwar ſuche man durch weiſe Mittel Geld von Ausländern zu gewinnen, aber vor allen muß, der Ordnung der Natur gemäß, es die erſte und wichtigſte Sorge des Regenten ſein, das Geld im Lande zu erhalten, und die Kanäle zu verſtopfen, durch welche das Vermögen der Bürger zu den Ausländern hinfließt.

§. 897.

§. 897.

Die ſeltſame Meinung einiger Politiker, daß der Reichthum einer Nation dem Wohl des Staats nachtheilig ſei, bedarf keiner ausführlichen Widerlegung. Sie berufen ſich auf die Geſchichte einiger alten Völker, ſind aber zu kurzſichtig, die eigentlichen politiſchen Fehler ihrer Verfaſſung zu bemerken, welche die Wirkungen hervorbrachten, die ſie dem Reichthum dieſer Nationen zuſchrieben.

Genoveſi II. 107—115.

§. 898.

Der Reichthum der Nation wird dann zuverläßig den blühenden Zuſtand ihres Staats zur Folge haben, wenn einmahl das Vermögen im Staat gehörig vertheilt iſt, und wenn zweitens es ſich in einem lebhaften Umlauf befindet, und die Mittel zu dieſem wünſchenswerthen Endzwecken ſind es, die ich in der allgemeinen Lehre vom Privatvermögen, hier noch kürzlich entwickeln muß.

§. 899.

In Abſicht der erſteren iſt es ein politiſcher Grundſatz, daß es dem Wohl des Staats am zuträglichſten iſt, wenn die ganze Maſſe des Reichthums einer Nation ſich alſo vertheilt befindet, daß nur wenige einzelne reiche, ſo viel wie möglich keine arme, und die mehrſten wohlhabende Bürger ſind. Dahin muß die Regierung arbeiten, und wenn ſie gleich nicht mit Gewalt verfahren, noch beſtimmen kann, wieviel ein jeder nur beſitzen darf, wodurch die Rechte der bürgerlichen Freiheit gekränkt, und alle Induſtrie erſtickt werden würde; ſo kann ſie dennoch durch folgende Maasregeln zu gedachten Endzweck wirken.

Unterſuchung über die Natur, den Urſprung der Reichthümer und ihrer Vertheilung unter den verſchiedenen Gliedern der Geſellſchaft, aus dem franzöſiſchen, Lemgo 775.

§. 900.

1) Daß ſie nicht zugiebt, daß ein beſonderer Stand zum allgemeinen Nachtheil, allen Reichthum an ſich ziehe, — in Abſicht der Klöſter die Schenkungen an dieſelben verbiete, ſie zu Ausgaben aufmuntere, auch wohl Gnadengehalter verdienten Perſohnen darauf anweiſe, — oder beſſer ſie ganz aufhebe.

Moyens de rendre les religieuſes utiles, Paris 750.

§. 901.

2) Daß, in Familien, die zu reich werden, mit Aufwand verknüpfte Standeserhöhungen vorgenommen, ihnen Hofbedienungen oder Geſandſchaften aufgetragen werden.

3) Daß man den Luxus im allgemeinen nicht einſchränke.

4) Daß man die Vertheilung der zu groſſen Bauergüter befördere, keinem den Beſitz von Zweien derſelben zugleich geſtatte.

5) Daß man auch in Abſicht der ſtädtſchen Gewerbe nicht Einem die Treibung von zwei dergleichen, die jedes ihren Mann ernähren könnten, geſtatte.

6) Daß man der Niedrigkeit der Zinſen befördere.

7) Daß man die öffentlichen Abgaben ſo einrichte, daß mehr die Reichen und Vermögenden, als die Aermeren dadurch angegriffen werden.

§. 902.

8) Gehören hieher verſchiedene Maasregeln der Regierung die dahin abzielen, daß nicht in einem Theil des Staats

ſich

ſich alles Geld zuſammenziehe, als die Einſchränkung der Vergröſſerung der Reſidenz, die Vertheilung der Armee durchs ganze Land, die Anlage von Manufacturen und Fabriquen, die nicht grade Bedürfniſſe des Luxus liefern in kleinere Provinzialſtädte, die Verſchönerung derſelben und Fürſorge für Vergnügungen in dieſen Städten, wodurch der reiche Adel ſie zu ihren Aufenthalt zu erwählen bewogen werden kann, die Vertheilung des Hofſtaats der verſchiedenen Prinzen und Princeßinnen in die Hauptſtädte der Provinzen, u. m. dergl.

§. 903.

Nächſt der gehörigen Vertheilung des Vermögens iſt die lebhafte Circulation deſſelben der zweite wichtige Gegenſtand, von dem ich hier handeln muß. Man verſteht darunter eine ofte wiederholte Umtauſchung des Geldes gegen Waaren. Der Nutzen des Geldes beſteht in dem öfteren Gebrauch. Geld welches im Kaſten liegt, iſt für den Staat ſo gut wie gar nicht da, wenn aber dieſelbe Summe drei, vier und mehrmahl gebraucht, und damit was erworben wird; ſo iſt es ſo gut, als wäre wirklich drei, viermahl ſoviel vorhanden, und in je kürzerer Zeit die Wiederholung des Umtauſches geſchieht, je weniger lange das Geld in einerlei Händen bleibt, je vortheilhafter iſt es für den Staat.

1) Traité de la circulation et du credit, Amſterd. 771. teutſch in der Sammlung von Aufſätzen über wichtige Gegenſtände der Staatswirthſchaft, Liegniz und Leipz. 776.

2) Springers Gedanken über den Umlauf des baaren Geldes, im Gött. Mag. von Anno 776. 1ſtes Stück.

3) Von der Circulation des Geldes, in Bergius P. u. K. M. II. 88.

4) Recherches ſur le commerce &c. Amſterd. 778. 8. der erſte Theil überſetzt: Unterſuchung über die Handlung, Flensb. u. Leipz. 781.

5) Büſch

5) Büſch Abh. von dem Geldesumlauf, Hambung und Kiel 780. 2 Theile.

6) Genoveſi bürgerliche Oek. II. 119 u. f.

§. 904.

Ein mäßig reicher Staat, in welchen das Geld in lebhafter Circulation ſich befindet, iſt glücklicher, als ein ſehr reicher, wo dieſelbe nur ſchwach iſt, — und alles was den Umlauf des Geldes befördert, iſt dem Staate vortheilhaft, was ihn hindert nachtheilig.

§. 905.

Kennzeichen der in einem reichen Staat lebhaften Circulation, ſind vorzüglich, wenn die Preiſe der Lebensmittel von Jahre zu Jahre ſteigen, ohne daß es beſondere andere Umſtände veranlaſſen, wenn der Lohn der Dienſtboten, Arbeiter und Tagelöhner ſteigt, ohne daß ſich die Anzahl derſelben vermindert, wenn der Preis der Landgüter und Pachtzinſen ſteigt, wenn groſſe Summen in Manufacturen und Fabriquen verwandt werden, groſſe Lotterien geſchwind zu ſtande kommen, zu öffentlichen Einrichtungen groſſe Beiſteuern geſammlet werden können, u. m. a.

Kopph. Magaz. Band I. Th. 3. Kap. 2. S. 15 u. f.

§. 906.

Eine lebhafte Circulation ſetzt aber allemahl eine gewiſſe Quantität von Geld, die im Staat vorhanden ſein muß, voraus, — welches ſind die Wege, durch welche Geld in die Circulation kommen kann? — Folgende:

1) durch die Commerzien.

2) durch die Bergwerke und Münzen,

3) daß man reiche Fremde ins Land zieht.

4) durch

4) durch Eröfnung des Schatzes, und mehrere nützliche Ausgaben des Regenten,
5) durch Aufhebung der Klöſter und andere Stiftungen, die viele baare Gelder liegen haben,
6) durch Subſidien die man ſich zahlen läßt.
7) durch auſſer Landes auf Credit aufgenommene Gelder,
8) durch Anlegung einer Zettelbank.

§. 507.

Die Lebhaftigkeit des Umlaufs wird theis geſchwächt, theils befördert durch folgende Umſtände.

1) Ihn befördert auf der einen Seite die Bevölkerung, ſo wie der Volksmangel ihn hindert.
2) Ihn befördert nicht nur die Menge, ſondern auch die Mannigfaltigkeit der Gewerbe und Beſchäftigungen, die die Einwohner treiben.
3) Ihn befördert der nicht in beſonderer Rückſicht ſchädliche Luxus.
4) Ihn befördert die gleichmäßige Vertheilung des Vermögens im Staat.
5) Er leidet unter die Verſendung des baaren Geldes auſſer Landes, welches man zwar im Handel und Wandel nicht verbieten, (a) ſondern nur durch weiſe Maasregeln verhüten kann, auch ſonſt im einzeln durch z. E. Verbote des Einſetzens in fremde Lotterien, des Ankaufs von Leibrenten, — von Landgüthern in fremde Länder, durch Abzug von der auſſer Landes gehenden Vermögen von Kapitaliſten, verhindern kann.
6) Mangel des Zutrauen oder Credits hindert den Umlauf.

7) Geht

7) Geht durch Zahlung von Subſidiengelder viel Geld aus der Circulation.

8) Sind ſtehende Armeen ein Beförderungsmittel des lebhaften Umlaufs. Auſſer dem ſind

(a) Königl. Edikt wegen verbotener Ausfuhr des Golds und Silbers, beſonders in Friedrichsd'or, vom 1. Juni 779.

§. 908.

9) Die zu groſſe und mit dem Reichthum des Staats in keinem verhältnißſtehenden Anhäufung des Schatzes.

10) Verſchiedene ſchädliche Arten des Luxus.

11) Veränderungen der Verhältniß des Geldes, Verſchlechterung des Münzfuſſes und a. Münzirrungen.

12) Schenkungen ad manus mortuas. (a)

13) Häufige Fideicommiſſe. (b)

14) Im Lande eingeführte lange Zahlungstermine.

15) Uebertriebene Vergröſſerung einer oder einiger Städte des Landes.

16) Kriege, beſonders Seekriege, Seeräubereien u. dgl. und endlich

17) überhaupt eine despotiſche Regierung,

traurige Urſachen des ſtockenden Umlaufs, auf deren Verhütung und aus dem Wege-Räumung die ſo wohlthätige Lebhaftigkeit deſſelben für den Staat vornehmlich beruht.

(a) Moyens de rendre les religieuſes utiles, Paris 750. 8.

(b) Magaz. der Geſetzgeb. II. 381.

(c) Abh. vom Geldmangel in Teutſchland, Leipz. 770. 8.

B.

Beſondere politiſche Lehre vom Privatvermögen.

§. 909.

In dieſem Abſchnitt ſind zuförderſt die politiſchen Grundſätze, Mittel und Anſtalten zu erklären, den die **Erwerb** des Privatvermögens, ſodann diejenigen, die die **Erhaltung**, und endlich die, welche die **Verwendung** deſſelben betreffen.

A.

In Abſicht der Erwerbung des Privatvermögens.

§. 910.

Der Arten, wie ſich die Bürger Vermögen erwerben können, giebt es verſchiedene. Die Regierung begünſtiget und befördert diejenigen, die dem Wohl des Staats zuträglich ſind, und verhindert, die demſelben nachtheiligen.

§. 911.

Zu deren letzterer Art gehören alle die mancherlei Wege durch **Ungerechtigkeiten, Liſt** und **Gewaltthätigkeit** ſich Vermögen zu erwerben. Es leidet wohl keinen Zweifel, daß eine aufmerkſame Regierung darauf wachen müſſe, daß nicht gewiſſenloſe Richter das Recht der Geſchenke wegen, beugen, daß ſich nicht andere durch ungerechte Proceſſe Vermögen zu erſtreiten ſuchen, daß Kaſſenbediente ſich nicht durch Vergreifung an die ihnen anvertrauten Gelder bereichern, daß Handwerker und Kaufleute ihre Mitbürger nicht betriegen, daß nicht beſchnittene und

unbeſchnittene Juden einen unerlaubten Wucher treiben, daß keine betriegliche Erbſchleichereien getrieben werden, daß ſich vollends nicht welche durch Diebſtahl, Raub u. a. Gewaltthätigkeiten zum Schaden ihrer Mitbürger berei- chern, u. m. d.

§. 912.

Zu denen nachtheiligen Erwerbarten, die die Regie- rung theils nicht geſtatten, theils begränzen muß, gehören auch die Glücksſpiele mancherlei Art. In wiefern die öf- fentliche Lotterien nützlich oder ſchädlich ſind, werde ich un- ten im Finanzweſen zeigen. Hier bemerke ich nur, daß der Staat keine Arten von Haſardſpiele, (a) die blos auf Glück beruhen, und viele zu Grunde richten können, die durch die täuſchende Hofnung des Gewinſtes ſich verblenden laſſen, dulden dürfe, daß Spieler von Profeßion auf- gehoben, auch keine andere Glücksſpiele, Töpfchenſpiel, Wür- fellotterien, (b) Glücksbuden, (c) Ausſpielen auf Looſe, (d) Privatlotterien, (e) u. dgl. gelitten werden dürfen.

(a) Neueſtes K. E. vom 24. Nov. 774.

(b) Ed. vom 19. Jan. 752, 23. Oct. 758.

(c) Circul. vom 18. Sept. 771.

(d) K. E. vom 1. Märʒ 743.

(e) Publicandum vom 23. Aug. 782.

1) La Placette traité des Jeux dé Hazard, Amſt. 697. 8.

2) Barbegrac traité du Jeu &c. Amſt. 737 — teutſch Bremen 737. 8

3) Conſiderations politiques et critiques des jeux d'Hazard, Cologne 764.

4) v. Juſti Polizeiw. II. §. 304.

5) Philippi vergröſſerten Staat, p. 304.

6) Bergius P. und K. M. VIII. 137.

7) Krünitz Encyclop. T. XIX. Art Glücksbude.

§. 913.

§. 913.

Zu die den Wohl des Staats nachtheilige Mittel, ſich etwas zu erwerben, gehört auch die Bettelei, die Verlaſſung auf die Wohlthätigkeit anderer, die man eigentlich nicht bedarf.

§. 914.

Dieſe muß in keinem wohlgeordneten Staat geduldet werden, denn 1) ſind dieſe Bettler Müßiggänger, die ſich des Beytrags, den ſie durch den Gebrauch ihrer körperlichen oder geiſtigen Kräfte dem Staate ſchuldig ſind, entziehen, 2) kommen aus dieſer Schule die Räuber, Mordbrenner, und Spitzbuben, die meiſten Miſſethäter von der Art ſind, in der erſt Bettler geweſen, 3) fallen ſie den übrigen Bürgern ſehr zur Laſt, befördern 4) die Ausbreitung mancherlei Krankheiten, geben 5) andern ein böſes Beiſpiel, entziehen 6) den wahren, wirklich zur Arbeit unfähigen Armen, die Gaben, die ſie ſonſt vielleicht erhalten hätten, und 7) iſt dieſe Erwerbart für die, die ſie treiben, ſelbſt, äuſſerſt unzuverläßig und armſeelig.

1) J. F. M. Mittel wider den Misbrauch des Bettelns, im hannöv. Mag. von Anno 767. St. 63.

2) Kurzer Unterricht von der Nothwendigkeit und Weiſe die umlaufenden Bettler abzuhalten ꝛc. Wien 770. 8.

3) Abh. über das Bettlen, und Vorſchlag dem abzuhelfen, Münſter 776. 8.

4) Plan von Abſtellung der Bettelei und Verpflegung wahrer Armen in groſſen Städten, Berlin 778.

5) Rothhammers politiſche Abh. vom Einhalt des Bettelns, München 773. 8.

6) Krünitz Encyclop. T. IV. p. 341.

7) Caſparſons Abh. von Verhütung des Bettelns in Haupt- und Reſidenzſtädten, eine gekrönte Preisſchrift, Caſſel 783.

8) Reſcript vom 19. Dec. 763. Edikt vom 28. April 748 u. 6. Febr. 764, und Public. v. 30. Juny 781.

§. 915.

Es müſſen zuförderſt die Urſachen der Bettelei aus dem Wege geräumt werden. — Dieſe ſind Mangel an Arbeit, häufige Unglücksfälle ohne Anſtalten zur Verminderung ihrer Schädlichkeit, Zahlenlotterien, übertriebener Luxus und Liebe zur Faulheit, da in Abſicht der letztern beſonders die Jugend, früh zur Arbeitſamkeit angewöhnt werden, die Polizei auf die Beſchäftigungen der Bürger Acht geben muß, und in Zucht- und Arbeitshäuſern die Faulen zum Fleiß mit Gewalt angehalten werden müſſen.

§. 916.

Sodann müſſen auch Anſtalten ſein der Bettelei zu ſteuern. Es müſſen ſcharfe Edikte dagegen gegeben, durch Tafeln an der Gränze fremden Bettlern bei Strafe der Eingang ins Land verboten werden, niemand muß dergleichen in ſeinem Gaſthofe oder Hauſe aufnehmen, keiner aus unzeitiger Barmherzigkeit einem Bettler was geben dürfen, angeordnete Land- und Stadtbettelvögte, (wozu robuſte Leute zu erwählen, welche für jeden den ſie fangen, eine Belohnung erhalten, und wenn ſie ſich mit Bettlern verſtehen, abgeſetzt und beſtraft werden) müſſen diejenigen, die ſich ſehen laſſen, ergreifen, die, welche den Bettler beiſtehen, beſtraft, die Bettler auf Zucht- und Arbeitshäuſer geſetzt, und wahre Arme verſorgt und unterſtützt werden.

§. 917.

Sollen gedachte Anſtalten ihren Endzweck erreichen, ſo muß keine Art Bettler geduldet werden, den Handwerksburſchen muß das Betteln nicht erlaubt ſein, und die Bettelorden aufgehoben werden.

§. 918.

Eben ſo ſollte man auch die anſtändigere Bettelei, das Neujahr, Schöneiſammlen u. dergl. nicht geſtatten, man könnte es lieber auf etwas gewiſſes ſetzen, was gewiſſen Art Leuten zukommen ſoll. So lang es was freiwilliges bleibt, ſo kann man nicht gut verhüten, daß ſich nicht auch mehrere ſolches mit anmaſſen, die nicht das Recht dazu haben.

§. 919.

Ich gehe nun auf die nützlicheren und dem Wohl des Staats mehr zuträglichern Vermögenserwerbarten über, da man ſich durch Fleiß und Klugheit durch entweder 1) einzelne Arbeiten, oder 2) in Dienſten mancherlei Art, oder endlich 3) in eigentlichen Gewerben Vermögen zu erwerben ſucht.

§. 920.

Die Regierung geſtattet es einem jeden, ſo wie es ſein Privatintereſſe fordert, diejenige dieſer Nahrungsquellen zu erwählen, die ihm die vortheilhafteſte ſcheint, aber ſie darf und muß durch Befehle, Verbote, Vorſchriften, Einſchränkungen und Belehrungen den Beſchäftigungen im Ganzen die dem Staat vortheilhafteſte Richtung geben.

§. 921.

In Abſicht der Dienſte, durch die man ſich Vermögen erwerben kann, ſo beſtehen ſie in gewiſſe beſtändige Verrichtungen, die man durch einen Vertrag gegen eine über-

haupt beſtimte Vergeltung übernommen hat, und ſie ſind theils Privatdienſte, die man Privatperſohnen, theils öffentliche oder Aemter, die man dem Staat leiſtet, — und letztere ſind höhere oder geringere, je nachdem man zu deren Verwaltung durch Studieren erlangte Kenntniſſe bedarf, oder nicht.

§. 922.

Es iſt unbillig die Staatsbediente die ſterile Klaſſe der Bürger zu nennen, ſie befördern, wenn ſie gleich nicht ſelbſt Gewerbe treiben, doch mittelbaar den Verdienſt im Staat, indem ſie durch Beſorgung der Staatsgeſchäfte den Gewer, betreibenden Zeit erſparen, daß ſie ungehindert ihr Gewerbe treiben, und deſto mehr produciren können. Nur muß die Zahl derſelben nicht übertrieben ſein, und der Staat nicht mehr unterhalten, als zur Beſorgung der öffentlichen Geſchäfte und Unterhaltung der zum gemeinen Wohl nöthigen Anſtalten, nothwendig ſind.

Hannöveriſch Magazin von Anno 773.

§. 923.

Die zu ſehr einreiſſende Studierſucht iſt unſtreitig kein geringes politiſches Uebel. Es werden dadurch den Gewerben und Soldatenſtande viele nützliche Hände entzogen, auch in den niedern Klaſſen braucht man nicht nur vermögende, ſondern auch fähige Leute. Der Staat wird dadurch mit vielen Leuten beläſtiget, welche ernährt ſein wollen, und da der Menge wegen jeder Einzelne lange auf ein Amt warten muß, ſo entſteht der groſſe Nachtheil, daß die Studirten ſpät in die Ehe treten. Da nun doch einmahl die Kinder der Vornehmeren und höheren Staatsbedienten nicht füglich zu Gewerbetreibenden Perſonen ſich herabwürdigen können,

nen, und die Kinder aus niedern Ständen, wegen der in den erſten Jahren nie recht zweckmäßigen Erziehung und gewöhnlich fehlenden hinlänglichen Vermögen zum ſtudiren, ſelten auf dieſer Bahn recht fortkommen; ſo ſcheint es mir aus allen dieſen Gründen rathſam, in den niedern Klaſſen der Bürger das Studiren in ſolchen Staaten wenigſtens nicht zu geſtatten, wo man bemerkt, daß die Studierſucht zu ſehr einreißt.

§. 924.

Die dritte Art, ſich durch Fleiß und Klugheit Vermögen zu erwerben, iſt in eigentlichen Gewerben, welches ſolche Nahrungsgeſchäfte ſind, die die Gewinnung, Bearbeitung und Vertrieb der eigentlichen Güter zum Gegenſtand haben, und man theilt ſie ein in **ländliche** und **ſtädtiſche** Gewerbe, nach dem Ort, wo ſie getrieben werden. Die rohe Production in der Landwirthſchaft gehört in der Regel aufs platte Land, die Treibung mechaniſcher Künſte und der Handlung in die Städte.

Guden Gränzen der ſtädtiſchen und Landhaushaltung. Gött. 772. 8.

§. 925.

Induſtrie iſt das freiwillige Beſtreben, ſein Gewerbe mit der möglichſten Geſchicklichkeit und den beſten Erfolg zu betreiben, — und alſo darf man dies Wort weder bei den ſchönen Künſten und Wiſſenſchaften gebrauchen, noch auch blos bei den Manufacturen und Fabriquen. — Es iſt auch die Induſtrie vom Fleiß, oder dem Beſtreben recht viel Waare zu verfertigen, unterſchieden.

1) Guden Polizei der Induſtrie, oder Abh. von den Mitteln den Fleiß der Einwohner zu ermuntern. Eine Preisſchrift, Braunſchweig 768.

2) v. Juſti politiſche und Finanzſchriften, III. 338.

3) Campomanns Unterſtützung der Induſtrie in Spanien, Stuttgard 778. 8.

4) Ickſtädt Rede von den Einfluß des Nationalfleiſſes, und Arbeitſamkeit der Unterthanen in die Glückſeeligkeit des Staats, München 770. 8.

5) Fortbonnois elements du commerce, I. 1.

6) Melons eſſais ſur le commerce &c. 9.

7) Genoveſi, I. 246—269.

8) Schmid Beitrag zu den Begriff von der Gnieebefreiheit, Lautern 779.

9) Les Interets de la france mel entendues.

§. 926.

Die Nützlichkeit der Induſtrie, und der wohlthätige Einfluß derſelben in das Wohl des Staats, bedarf keines weitläuftigen Beweiſes, wenn, wie wir oben gezeigt, es unzweifelhaft iſt, daß der Reichthum der Nation nicht nur in Geld; ſondern auch in Güter jeder Art beſteht, deren Ueberfluß eben die Wirkung der Induſtrie iſt.

§. 927.

Zwar ſind der Trieb, ſich das Leben bequemer und angenehmer zu machen, und der Eigennutz, beide in der menſchlichen Natur gegründet, ſchon ſehr wirkſame Triebfedern, die die Menſchen zur Induſtrie und Fleiß leiten können, allein demohnerachtet lehrt die Erfahrung, daß häufig Menſchen ihr eigen Beſtes verkennen, oft nicht Muth genug haben, die etwanigen Schwierigkeiten zu bekämpfen, oft auch zu kurzſichtig ſind, die nützlichen Folgen von dem was ſie unternehmen könnten, einzuſehen. Und da ſehr oft auch eben dieſe Erfahrung lehrt, daß die Induſtrie des einzelnen Bürgers,

gers öfters Nachtheil und Schaden für viele andere ſeiner Mitbürger und den ganzen Staat nach ſich ziehen kann; ſo muß ſich deshalb die höchſte Gewalt des Staats wirkſam zeigen, die Geſchäftigkeit der Bürger in nützlichen Gewerben ſo anzufeuren und zu leiten, wie es das Wohl des Ganzen erfordert.

§. 928.

Hiezu iſt denn das erſte und wichtigſte Geſchäft der Regierung, ſich von allen Gewerben, deren Stärke und Beſetzung die nöthigen Kenntniſſe zu erwerben, und zu dieſem Zweck dienen insbeſondere die ſogenannten Gewerbetabellen, welche von den Polizeicollegio der Provinz jährlich geführt werden müſſen. Aus dieſen erſieht man den Zuſtand eines jeden Gewerbes, die Menge der Producte, die es liefert, die Urſachen ſeines Verfalls oder Aufnahme, ob es vorzügliche Unterſtützung erfordert, u. ſ. w. Von einzelnen Arten ſolcher Tabellen ſiehe unten.

§. 929.

Durch welche Mittel und auf welche Weiſe muß nun der Landesherr im allgemeinen die Induſtrie und den davon abhängenden blühenden Zuſtand der Gewerbe befördern?

§. 930.

Die erſte Frage iſt, finden hiebei Zwang und gewaltſame Maasregeln ſtatt? Dieſes glaube ich ſo entſcheiden zu müſſen, daß 1) derſelbe zur Beförderung der nützlichen Induſtrie nicht ſtatt finde, wohl aber zur Verhinderung der dem Staat ſchädlichen, daß er 2) zur Beförderung des Fleiſſes dann ſtatt finden muß, wenn der Unfleiß eines Bürgers dem Staat eine Laſt wird, ſolche aber können doch nur zu ſolchen Beſchäftigungen durch Zwang genöthiget werden, die keine ſonder-

liche Geſchicklichkeit erfordern. — Daß der Zwang zur nützlichen Induſtrie nicht ſtatt finden kann, erhellet daraus, daß der Begriff der Induſtrie ein freiwilliges Beſtreben erfordert. Wer blos aus Furcht für Strafe etwas thun muß, den kann man zwar viel zu thun zwingen, aber er wird ſich nicht bemühen mit der möglichſten Geſchicklichkeit es zu thun. Der Zwang würde hier ein Hinderniß der Induſtrie ſein. —

§. 931.

Noch eine vorläufige Frage iſt die, welche Arten der Gewerbe vorzüglich zu begünſtigen ſind? Es hängt die Entſcheidung derſelben einmahl von der Lage und andern eigenthümlichen Beſchaffenheiten eines Staats im einzelnen ab. Im allgemeinen aber zweitens läßt ſich behaupten, daß diejenigen, die die nothwendigſten Bedürfniſſe des Lebens liefern, welche den Ertrag des Grund und Bodens aufs höchſte bringen, welche die mehrſten Menſchenhände beſchäftigen, welche den Ausfluß des Geldes am mehrſten verhüten, und den Einfluß am mehrſten befördern, die erſte Aufmerkſamkeit und Unterſtützung der Regierung verdienen, übrigens aber ſuche man immer mehr Gewerbe einzuführen, und nach und nach den Staat zu den hohen Grad der bürgerlichen Glückſeeligkeit zu bringen, daß alle Gewerbarten darin getrieben werden, welche möglicherweiſe und ohne anderweitige Nachtheile für den Staat getrieben werden können.

§. 932.

Die eigentlichen Mittel zur Ermunterung der Induſtrie in nützlichen Gewerben, und Leitung derſelben zu einer dem Wohl des Staats vortheilhaften Verfaſſung und Verhältniß, ſind folgende.

1) Wenn

1) Wenn der Regent und die Vornehmen die Gewerbe⸗treibenden Perſonen ſchätzen.

2) Der Genuß bürgerlicher Freiheit, und die darunter begriffene Sicherheit des Eigenthums.

3) Abſichtliche Erziehung der Jugend in den niedern Ständen.

4) Daß man die Einführung nützlicher Maſchinen geſtat⸗te, und wo es an Menſchenhände fehlt, vorzüglich be⸗fördere.

5) Vorſichtig auszutheilende Belohnungen derer, die ſich beſonders hervorthun, und Beſtimmung von anſehnli⸗chen Prämien. (a)

6) Begünſtigung und Beförderung nützlicher Erfindungen.

7) Vermeidung ausſchließlichen Privilegien zu gewiſſen Gewerbarten.

8) Beförderung der Circulation des Geldes.

9) Erlaubniß unſchädlicher Vergnügungen.

(a) Magazin der Geſetzgebung, II. 387—403.

1) v. Juſti Rede von den vernünftigen Zuſammenhang von der Kameralw. p. 23.

2) Koppenhag. Magazin, B. I. 47.

3) Bergius P. und K. Magazin, VII. 132.

4) Beyträge zur Finanzlirteratur, I. 445—464.

§. 933.

10) Daß man die plötzlichen Theurung der nothwen⸗digſten Bedürfniſſe verhüte.

11) Den nicht in beſonderer Rückſicht ſchädlichen Luxus geſtatte.

12) Daß der Landesherr ſelbſt die Treibung von Gewer⸗be ſich in der Regel nicht anmaſſe.

13) Daß man alle Urſachen, die Armuth zur Folge haben, aus dem Wege räume.

14) Die Niedrigkeit der Zinſen befördere.

15) Daß man ſich bemühe, ein den Bedürfniſſen und der beſonderen Beſchaffenheit des Staats angemeſſenes Verhältniß der verſchiedenen Gewerbe einzuführen, welches ſich theils von ſelbſt ergiebt, wobei es nur auf gehörige Bekanntmachung ankömmt, theils auch durch den Weg der Abgaben erreicht werden kann. (a)

16) Daß man Einem die Treibung zweier verſchiedener Hauptgewerbe, worunter beide leiden, nicht geſtatte, wohl aber verträgliche Nebengewerbe bei manchen Arten der Gewerbe einführe.

17) Daß man durch zweckmäßige Maasregeln nicht nur neue Gewerbe einführe, und den erſten Anfang derſelben erleichtere; ſondern auch nachher den Abſatz der Producte derſelben befördere.

18) Daß der Staat in eigenen Anweiſungen die beſten Mittel zur Beförderung der Gewerbe denen Gewerbetreibenden bekannt mache.

19) Daß man Anſtalten einrichte, worin denenjenigen Arbeit gegeben wird, die arbeiten wollen, und ſonſt keine finden können.

20) Daß manches Gewerbe ſo eingeſchränkt werde, wie es der Flor vieler andern erfordert.

1) Guden von den Gränzen der ſtädtiſchen und Landhaushaltung, Gött. und Goth. 772. 8.

2) Hannöveriſche Samml. I. Stück 87.

3) Von Leitung des Nahrungsſtandes durch die Abgaben, in v. Juſti polit. und Finanzſchriften, I. 614.

4) [Ö]tiens öcon. Mag. I. Jahrgang 597.

§. 934.

§. 934.

Dies ſcheinen mir die vornehmſten Mitteln zur Beförderung und Leituug der Induſtrie im allgemeinen zu ſein, ſie finden unten in der politiſchen Lehre von der Beförderung der Landwirthſchaft, der mechaniſchen Künſte und der Handlung ihre Anwendung; ſo wie ich dort die beſondern Mittel zum Flor dieſer verſchiedenen Arten der Gewerbe anzeigen werde.

§. 935.

Die Anlegung öffentlicher Arbeitshäuſer gehöret mit zu den Mitteln, vorzüglich den Fleiß, auch wohl die Induſtrie zu befördern. In den vornehmſten Städten des Landes müſſen dergleichen errichtet werden. Ein gut eingerichtetes Arbeitshaus muß in ſeiner inneren Einrichtung getheilt ſein. In der einen Hälfte finden diejenigen ihre Arbeit, welche dergleichen ſuchen, und auf andere Weiſe ſich nicht nähren können. In der andern werden die den Bürgern läſtige Müßiggänger mit Gewalt zur Arbeit angehalten. In jenen erhalten die Arbeitende einen Lohn ihrer Arbeit, und der Auffenthalt darin muß keinen entehrenden Ruf nach ſich ziehen, in dieſen aber bekommen ſie blos ihren Unterhalt für die Arbeit, und werden dann wieder herausgelaſſen, wenn man Hofnung der Beſſerung faſſen kann, oder jemand ſich für ihren Fleiß verbürgt. — In beiden ſind leichte einfache Arten der Arbeiten einzuführen, und kömmt übrigens alles auf gute Ordnung, Reinlichkeit, genaue Aufſicht, redliche Verwaltung der Einnahme und Ausgabe an.

1) Abh. von Arbeitshäuſern, im Leipz. Intelligenzblatt von Anno 768, N. 46, und in der Leipziger Sammlung, B. 3—4. 5.

2) Bergius P. und K. Magazin, IX. 253.

3) Zufällige Gedanken von Zucht- und Arbeitshäuſern ꝛc. Augsburg 782.
4) Rulfs Vorſchlag zur Errichtung und Einrichtung eines Werkhauſes, Gött. 783.

B.

In Abſicht der Erhaltung des Privatvermögens.

§. 936.

Nächſt denen Maasregeln der Regierung, die die Gründung des Privatvermögens, oder den Erwerb betreffen; ſind zweitens diejenigen, die die Erhaltung deſſelben erleichtern und beabſichtigen, eben ſo wichtig.

§. 937.

Es iſt zwar richtig, daß dem Staat ſehr viel daran gelegen iſt, daß die Bürger mit den Ihrigen gut wirthſchaften, allein gröſtentheils muß dies dem Intereſſe und der Klugheit eines jeden überlaſſen werden, denn wenn ſich der Staat genauer hierum bekümmern wollte, ſo würde dies theils ein Eingriff in die Rechte der bürgerlichen Freiheit, theils würde es auch nicht einmal ausführbar ſein. Im allgemeinen kann der Staat dadurch, daß der Regent und die Vornehmen ſelbſt Muſter guter Haushalter ſind, daß ſie Verſchwender öffentlich verachten, daß ſolche, die durch ihren übertriebenen Aufwand ſich in unbezahlbare Schulden geſtürz, öffentlich hart beſtraft, und wenn ſie ſich davon machen, durch Steckbriefe nachgeſetzt werden, und daß man die Kinder und Jünglinge in den Schulen früh zur guten Wirthſchaft Anleitung geben und gewöhnen läßt, einiger-

maſſen

maſſen auf die gute Wirthſchaft der Bürger mit ihrem Vermögen wirken.

Hauſen von der Macht der Beyſpiele in Monarchien. Eine Rede. Frankf. an der Oder 773.

§. 938.

Insbeſondere aber kaun eine weiſe Regierung die Erhaltung des Vermögens der Bürger durch zweierlei in jedem Staat nothwendige Anſtalten erleichtern und befördern, dieſes ſind die Credit- und Aſſecuranz-Anſtalten.

§. 939.

Der Credit iſt das Vermögen ſich fremder Güter als die ſeinigen auf eine Zeitlang bedienen zu können. Er theilt ſich einmahl ein, in den perſöhnlichen und dinglichen Credit, jener wenn ich ihn ſo habe, daß der andere, der mir ihn giebt, blos mit meiner perſönlichen Redlichkeit und meinem Verſprechen, das Geborgte wieder zu geben, zufrieden iſt, dieſer, wenn ich dem Creditgeber eine ihm anſtändige Sache von Werth gebe, oder anweiſe, an welcher er ſich, im Fall daß ich nicht Wort im Wiederbezahlen halte, halten kann. —

1) Bergius P. und K. Magaz. II. 124.

2) Genoveſi II. 137—177.

3) Krünitz Encycl. VIII. 429.

§. 940.

Zweitens theilt ſich der Credit ein in den Staats- und Privat-Credit, je nachdem ihn der Staat oder Privatperſonen haben. Von jenem iſt in der Finanzpolitik, von dieſen hier zu handeln.

§. 941.

Ehe ich die eigentlichen Mittel zur Erhaltung und Beförderung des Credits angebe, muß ich bemerken, daß die

Regie-

Regierung bei einigen Klaſſen von Bürgern, und vorzüglich denen, die von gewiſſen beſtimmten Einkünften, die nicht aus ihrem eigenen Vermögen kommen, leben ſollen, oder bei ſolchen, deren Ruin dem Staat beſonders nachtheilig iſt, den Credit, den ſie etwa haben möchten, durch eigne Verordnungen und Verbote ſchwächen müſſe. — Dahin das Verbot des Creditirens an Subaltern-Officiren und Soldaten, die kein Immobiliar-Vermögen beſitzen, (a) an königliche Prinzen, (b) Acciſebedienten, (c) Studenten, (d) dahin die Einſchränkung des Borgens auf Bauerhöfe (e) bis auf die Hälfte ihres Werths u. ſ. w.

(a) Patent vom 25. Mai 743, Edikt vom 7. April 744, 4. Jul. 746, 4. März und 8. April 755.

(b) Erneuertes Ed. vom 7. Octob. 749.

(c) Circular vom 18. Febr. 752.

(d) Vom 8. März 759.

(e) Circul. vom 25. Juny 752.

§. 942.

Zur Beförderung des Credits dienen erſtlich allgemeine Verordnungen wider unerlaubte Wucher, daß nicht welche auf übertriebene Zinſen Gelder ausleihen, wodurch mancher, der ſich in Noth befindet, ruinirt wird. Ein ſolches Kapital muß zum Beſten der Armen confiscirt, und der Wucherer noch überdem nach der Gröſſe des Wuchers beſtraft werden.

1) Bitiſchrift des gemeinen Weſens an die Kapitaliſten und Wucherer, Frankf. 772. 8.

2) Reſcript vom 15. Aug. 766.

§. 943.

Zweitens die Abkürzung der Creditproceſſe, und Strenge gegen alle Schuldner die nicht bezahlen wollen. Je mehr man

man ſich darauf verlaſſen kann, daß man ſicher und ohne viele Umſtände zu den Seinigen wieder kommen kann, je leichter werden ſich welche entſchlieſſen, Credit zu geben.

§. 944.

Drittens Beſtrafung derer, die durch grobe Nachläßigkeit banquerot machen, Verordnungen, daß diejenigen, welche merken, daß ſie zurückkommen, ſich den Creditoren entdecken ſollen. Ertheilung von Moratorien an ſolche, die darthun können, daß ſie bei einer gegebenen Friſt ſich wieder helfen können, und endlich beſonders genaue Aufſicht auf die, welche einen ſcheinbaren Banquerot machen. Gegen einen jeden, der banquerot macht, müßte eine Unterſuchung formirt, und bei hoher Strafe, wenn es herauskommt, jedem der ihm was ſchuldig iſt, auferlegt werden, es in die Concursmaſſe zu liefern.

1) Ed. vom 20. May 736, und 25. Dec. 747.

2) Koppenh. Magazin, Band I. Th. I. 33.

3) Nachricht von denen heut zu Tage vielfältig verderbenden Kaufleuten und Banquerotteurs, und deren Urſachen, Hamb. 764. 8.

4) Les interets de le France mal entendues, II. 59. 108.

§. 945.

Viertens wird der Credit befördert, wenn die Regiegung ſich nie gewaltſame Eingriffe ins Privateigenthum erlaubt, — wenn weiſe Anſtalten zur Verhütung der Unglücksfälle ſelbſt und ihrer Folgen im Staat vorhanden ſind, wenn bei Handlungsgeſellſchaften, der Staat dahin ſieht, daß ſie nach einem ſoliden Plan eingerichtet, und von redlichen Männern dirigiret werden.

§. 946.

Von dieſen einzelnen Maasregeln zur Beförderung des

Pri-

Privatcredits, gehe ich nun auf die verſchiedenen öffentlichen Anſtalten zum gedachten Endzweck über.

§. 947.

Dahin gehöret einmahl ein gut eingerichtetes Hypothekenweſen. Es muß von der Obrigkeit eines jeden Orts über alle liegende Gründe ein Verzeichniß geführt werden, in welchen die auf daſſelbe haftende Forderungen eingetragen werden, und dieſes wird ein Hypothekenbuch genannt, — die hierin eingetragenen Forderungen müſſen allen andern vorgehen, und hiedurch verſchaft man nicht nur denen die auf Grundſtücke Geld leihen wollen, die Gewißheit, daß nicht ſchon andere Anſprüche daran haben, ſondern auch den Eigenthümern derſelben gewährt es den Vortheil, daß ſie um ſo leichter und ſicherer nöthige Kapitalien geliehen bekommen werden.

Bergius Polizei und Kam. Mag. T. IV 170.

§. 948.

Zu dieſen Hypothekenbüchern muß allen Obrigkeiten ein Schema inſinuirt werden, darnach ſie dieſelbe führen müſſen. Es müſſen darin eingetragen werden 1) die Grundſtücke nach ihren Eigenſchaften und unterſcheidenden Kennzeichen, 2) der Nahme des jedesmahligen Eigenthümers, 3) wie derſelbe das Eigenthum deſſelben erlangt hat, 4) in welchen Werth er oder ſeine Vorfahren es an ſich gebracht habeu, 5) wie hoch es in der Feuercaſſe ſteht, 6) welches die darauf haftenden Rechte und Verbindlichkeiten ſind, und endlich 7) alle darauf haftende Schulden, oder Anſprüche, und insbeſondere auch alle ſogenannte ſtillſchweigende und privilegirte Hypotheken. — Eine vollſtändige Hypothekenordnung muß nicht nur dies alles aufs genauſte beſtimmen; ſondern

ſondern auch das Verfahren in Hypothekenſachen, die Art und Weiſe der Löſchung der von den bisher darauf haftenden, bezahlten Schulden, u. ſ. w.

Allgemeine Hypothekenordnung für die geſamten k. pr. Staaten, Berlin 784. 8.

§. 949.

Zur Beförderung des Privatcredits dienen zweitens auch öffentliche **Leihbanken**, worunter wir öffentliche Kaſſen verſtehen, aus welchen gegen hinlängliche Sicherheit jedem, der es bedarf, zu mäßigen Zinſen Kapitalien vorgeſchoſſen werden.

1) Vom Privatcredit, 779. 8.

2) Etwas zur Speculation für den Staatsmann, Kameraliſten und Kaufmann, oder erſter Umriß einer geſellſchaftlichen Creditaſſecuranzbank, Manheim 781.

3) Bergius P. und K. M. VI. 184 u. f.

§. 950.

Den Fond hiezu können entweder der Landesherr hergeben, oder Privatperſonen zuſammenſchieſſen, oder man kann eine Paßiv-Lehnbank mit verbinden, welches der gewöhnlichere Fall iſt.

§. 951.

Leihbänke im Kleinen ſind die ſogenannten **Lombards**, **Pfand- oder Addreßhäuſer**, – ſie beſtehen in einem beſtändig offenen Comptoir, wo man auf alles das von beweglichen Gütern, was nicht zu ſehr dem Verderben ausgeſetzt iſt, die Hälfte oder Zweidrittel ihres Werths bis auf die geringſte Summe herab, geliehen bekommen kann.

1) Marperger von Leihaſſecuranz und Hülfshäuſer, Leipz. 715. 8.

2) Reglement für das Pfandhaus in Aſchersleben, vom 28. May 776, und Ruppin 26. März 778.

§. 952.

In einer jeden etwas anſehnlichen Stadt muß ein dergleichen Lombard ſein, (a) und man muß den Privatperſonen das Leihen auf Pfänder wegen des Wuchers, der damit getrieben werden kann, nicht geſtatten.

(a) Verord. vom 21. April 775.

§. 953.

Es muß bei einem Lombard 1) genau die Anzahl der Procente beſtimmt werden, die es nehmen darf, 2) die Waaren feſtgeſetzt werden, die gar nicht genommen werden, 3) die Gröſſe der Summe, die das Pfandhaus mit einmahl vorſtrecken kann, und wodurch es ſich von der vorhandenen Leihbank unterſcheiden ſoll, 4) muß die Zeit beſtimmt werden, wenn ehe das Pfand eingelöſet oder prolongirt werden muß, da, wenn beides nicht geſchieht, das Pfand verfällt und öffentlich verkauft, der Ueberſchuß aber, nach Abzug der Koſten, dem Eigenthümer zurückgezahlt wird.

§. 954.

Endlich muß ich in der Reihe der Creditanſtalten noch die ſogenannten Creditſiſteme aufſtellen. Man verſteht darunter die Verbindung der Gütherbeſitzer einer Provinz zur Beförderung ihres gemeinſchaftlichen Credits.

1) Entwurf zur Wiederherſtellung des allgemeinen Credits des ſchleſiſchen Adels, Breslau 775. 8.

2) Samml. von Aufſätzen über wichtige Puncte der Staatswirthſ. Liegn. und Leipz. 777. Tom. 2.

3) Ueber das landſchaftliche Syſtem in Schleſien, Liegn. und Leipz. 777. 8.

4) Gedanken eines Patrioten über den Entwurf zur Wiederherſtellung des allgemeinen Credit des ſchleſiſchen Adels, Breslau 770. 8.

5) Be-

5) Bemerkungen über die ſchleſiſche Landſchaft bei gegenwärtigen Zeitläuften, Brandb. 778. 4.
6) Schleſiſches allergnädigſt confirmirtes Landſchafts-Reglem. d. d. Berlin den 9. July 770.
7) K. pr. chur- und neumärkſches confirm. Ritterſchafts Credit-Reglement, Berlin den 15. Juny 777, revidirtes vom 14. July 782.
8) Krünitz Encyclopädie, VIII. 441.

§. 955.

Dieſe vortrefliche öffentliche Anſtalt zur Beförderung des Credits beſteht eigentlich nun darin, daß ſich ſämmtliche Gutsbeſitzer einer Provinz anheiſchig machen, theils einem jeden einzeln von ihnen die Summe die er verlangt, ſo weit ſie nicht einen gewiſſen Theil des Werths ſeines Guts überſteigt, zu verſchaffen, — theils gemeinſchaftlich den Gläubigern, die eine von ihnen ausgeſtellte Schuldverſchreibung, — Pfandbriefe genannt, — in Händen haben, nicht nur die verſprochenen Zinſen zu bezahlen, ſondern auch nach einer, eine beſtimmte Zeit vorher geſchehenen Aufkündigung, das Kapital zurückzuzahlen.

§. 956.

Hiezu müſſen alle Landgüther derer, die Mitglieder des Creditſyſtems ſind, nach feſtgeſetzten Principiis taxiret, die Summe, die nach den Werth darauf geliehen wird, beſtimmt, und die Münzſorten und deren Gehalt genau feſtgeſetzt werden, in welchen die landſchaftliche Zahlungen geſchehen ſollen.

§. 957.

Nicht nur der groſſe Vortheil wird durch ein ſolches Creditſyſtem erhalten, daß ein jeder Gutsbeſitzer unter billigen Bedingungen die nöthigen Summen geliehen bekommen kann; ſondern er bedarf nun auch keiner Unterhändler,

die ihm Geld verſchaffen, und denen er ihre Mühe vergelten muß, er hat nicht zu beſorgen, daß ihm zur unbequemern Zeit das aufgenommene Kapital wird aufgekündiget werden, ja er kann nach ſeiner Bequemlichkeit es in kleinen Poſten wieder abzahlen. — Es bringt auſſerdem noch daſſelbe die Vortheile, daß die Niedrigkeit der Zinſen im Lande dadurch befördert, die Maſſe des circulirenden Geldes durch die zu Bezahlungen brauchbarer Pfandbriefe vermehret wird, daß die Gläubiger hier die gröſte Sicherheit ihrer Kapitalien genieſſen, nie zu befürchten haben, in einem Concurs verwickelt zu werden, und ohne Mahnen immer pünktlich ihre Zinſen erhalten.

§. 958.

Endlich bleiben mir noch, als das letzte und wichtigſte Mittel, das Vermögen der Bürger durch die Unterſtützung des Staats im Wohlſtande zu erhalten, die **Verſicherungs-Anſtalten** übrig. Die **Verſicherungen** beſtehen überhaupt darin, daß einer oder mehrere einen oder mehreren, entweder den Beſitz eines gewiſſen Kapitals, oder den Genuß gewiſſer Einkünfte zu guarantiren, durch einen Vertrag übernehmen.

§. 959.

Nach dieſem Begriff ſind die Verſicherungen verſchieden. Sie theilen ſich ein in eigentliche Aſſecuranzen, wenn andre gegen gewiſſe Vortheile die Unglücksfälle, die unſrer Sache oder Kapital zuſtoſſen können, im Fall ſie ſich zutragen, übernehmen, und in **Verſicherungen von gewiſſen Einkünften.**

1) Im Koppenh. Magazin, I. Band, 4 Theile, p. 47.

2) Magens Verſuch über Aſſecuranzen, Hamb. 753. 4.

3) J. Weskett Theorie und Praxis der Aſſecuranzen, aus dem engliſchen von Engelbrecht, 2 Bände. Lübeck 782.
4) Bergius P. und K. M. I. 53' und Neues P. und K. III. 181.
5) Krünitz Encyclop. II. 571.
6) Traité des Aſſurances &c. par Emerigon, Marſeille Tom. I. 783.
7) (Schrader) Ueber den Nutzen der Möglichkeit ausſtehende Kapitalien durch Aſſecuranzen ſicher zu machen ꝛc. Hamb. 775. 4.
8) Beckmann Geſchichte der Erfindungen, I. 204.

§. 960.

Von den eigentlichen Aſſecuranzen, deren Nutzen hauptſächlich in der Verhütung der traurigen Folgen der Unglücksfälle auf den Vermögenszuſtand der Bürger beſteht, giebt es nach ihren Gegenſtänden wieder verſchiedene Arten. Die erſte und älteſte Gattung derſelben, iſt die beim Seeweſen eingeführte, (cautio nautica). Sie beſtehet darin, daß Einer oder mehrere gewiſſe Unglücksfälle, die einem Schiff und deſſen Waaren, oder jedes allein, auf einer nach einem gewiſſen Ort hinbeſtimmten Seereiſe zuſtoſſen können, auf den Fall, daß ſie ſich zutragen, gegen einen gewiſſen Gewinn übernehmen und zu vergütigen verſprechen, und dieſe iſt zugleich eines der vornehmſten Beförderungsmittel einer blühenden Handlung.

§. 961.

Ich betrachte zuförderſt das ordentliche Verfahren hiebei, und zweitens gewiſſe Nebengeſchäfte, die dabei vorfallen können. — Diejenigen, welche verſicheren, ſind entweder einzelne reiche Partieuliers, oder eine unter öffentlicher Autorität errichtete Aſſecuranzcompagnie. Letzteres hat viele Vorzüge, indem dadurch theils ſolche, welche auch kein groſſes Vermögen haben, an die Vortheile des Aſſecurirens Antheil nehmen können, theils auch derjenige, der ſich Schiff oder Waaren verſichern läßt, dadurch eine gröſſere Gewißheit

 von

von der ſicheren Erfüllung des Vertrages beim ſich eräugnenden Unglücksfalle hat. Stets muß aber auch in dieſen Fall andern Particuliers das Aſſecuriren erlaubt bleiben, denn von der Menge derer die aſſecuriren, hängt eben die Wohlfeilheit der Prämie, und davon die Wohlfeilheit der Waaren ab. — Die Einrichtung ſolcher Compagnien iſt wie die der Actiengeſellſchaften überhaupt, wovon unten.

1) K. pr. Octroi für die Aſſec. Comp. auf 30 Jahre, vom 31. Jan. 765.
2) Aſſecuranz und Haverei-Ordnung, vom 18. Febr. 766.

§. 962.

Der Verſicherungsvertrag wird allemahl ſchriftlich gemacht, und man nennt das Inſtrument, welches alle Beſtimmungen und Bedingungen enthält, die **Polizze**. In groſſen Seehandlungs-Städten müſſen dazu eigene gedruckte Formulare ſein, in die das beſondere jeder Aſſecuranz hineingeſchrieben wird.

J. Werlhoſt de Inſtruménto aſſecurationis vulgo Polizza, Lipſ. 725. 4.

§. 963.

Die **Prämie** nennt man das, was der Verſicherte dem Verſicherer für die zu übernehmende Gefahr giebt. Dieſelbe wird bei Unterzeichnung der Polizze baar ausgezahlt, und die Beſtimmung derſelben iſt das wichtigſte bei dem ganzen Geſchäft.

§. 964.

Die Gröſſe derſelben hängt **einmahl** von der Concurrenz von Verſicherern und Eigentümern ab, vorzüglich aber **zweitens** von der wahrſcheinlichen Gröſſe der Gefahr und deren Berechnung.

§. 965.

§. 965.

Aus langer Erfahrung und vielen beſonders bei der franzöſiſchen Marine gemachten Beobachtungen, hat man befunden, daß im Durchſchnitt in 18 Friedensjahren von 180 Schiffen nur Eins verunglücke, wenn nicht beſondere Umſtände eine Farth gefährlicher machen, und daß hiernach zwei Procent des Werths der zu veraſſecurirenden Waaren, die zur See gehen, eine hinreichende Prämie ſein können.

§. 966.

Je gefährlicher aber die Farth iſt, z. E. auf den mittelländiſchen Meer, wegen der Seeräuber, und beſonders im Kriege, deſto höher ſteigt die Prämie, ſo daß ſie denn auf 4—8, ja wohl auf 40—50 Procent ſteigt.

§. 967.

Die Polizze muß auſſer der bedungenen Prämie auch ſodann genau alles das beſtimmen, was verſichert wird. Um alle Streitigkeiten zu vermeiden, muß ein ordentliches Verzeichniß aller aſſecurirten Waaren nach den Ballen und Inhalt gemacht, und eine Taxe beigefügt werden, indem nach Procenten des Werths die Prämie bezahlt wird.

§. 968.

Man kann auch das Schiff ſelbſt aſſecuriren laſſen, welches denn Cascoaſſecuranz genannt wird. Verſchiedene Seerechte und Aſſecuranzordnungen ſchreiben vor, daß das Schiff nicht auf ſeinen ganzen Werth darf veraſſecurirt werden, um die Schiffer vorſichtiger zu machen.

§. 969.

Eben ſo muß die Aſſecuranzordnung bei einer beſtimmten Strafe verordnen, daß einer nicht zwei, dreimahl ſeine Güter und Waaren darf veraſſecuriren laſſen.

§. 970.

Die Aſſecuranzordnung muß überdem beſtimmen, welchen Perſohnen, über welche Waaren und Güter die Aſſecuranzen nicht erlaubt ſein ſollen, ſie beſtimmt ferner die Verbindlichkeiten, ſowohl des Verſicherers als des Verſicherten.

§. 971.

In der Polizze muß ferner auſſer den Ort der Ladung und Löſchung genau die Gefahr beſtimmt werden, die der Verſicherer übernimmt. Insgemein ſind es Schiffbruch, Kaperei und Wegnehmen von Feinden. Es können aber auch andere, als Brand, Arreſt, Wegnehmen von Waaren, die für Contrebande gehalten werden, übernommen werden.

§. 972.

Die Wirkung der Aſſecuranz iſt nun, daß der Verſicherer im Fall, daß einer von denen in der Polizze beſtimmten Unglücksfällen eingetreten, die Summe, von der er die Procente der Prämie erhalten, auszahlen muß. Hiezu gehöret die Anzeige und Erweis des Unglücksfalls von dem Verſicherten, welches man die Anmeldung deſſen Unglücksfalls, oder der Haverei nennt, wovon unten.

§. 973.

Nach faſt durchgängigen Obſervanzen und Geſetzen, iſt der Schaden nur dann aſſecuranzmäßig, wenn er über 10 Procent von allen was zu Grunde hätte gehen können, iſt.

§. 974.

Entſtehen hiebei nun Streitigkeiten, ſo ſind an einigen Orten hiezu eigne Aſſecuranzkammern, oder ſie werden von den Handelsgerichten, und wenn dieſe nicht vorhanden, von den ordentlichen Gerichten nach der Polizze, den Aſſecuranz-

ordnun-

ordnungen und Seerechten jedes Landes entſchieden. Häufig werden auch von den Partheien Schiedsrichter erwählt, welche ohne weitere Appellation die Streitigkeiten entſcheiden.

§. 975.

Auch ſind in Schiffarth treibenden Staaten Lebensaſſecuranzen üblich, da die zur See gehende, beſonders verheyrathete Seeleute, eine Prämie bezahlen, und im Fall ſie verunglücken, der Verſicherer an ihre Familie eine gewiſſe Summe bezahlen muß. Sie vertreten beim Schiffsvolk die Stelle der Wittwen und Waiſencaſſen.

§. 976.

Zu den Nebengeſchäften bei den Aſſecuranzen gehöret 1) die Rückverſicherung der Prämie, da, wenn die Fahrt glücklich von ſtatten geht, man doch einen Theil der Prämie wieder erhält, 2) das ſogenannte Riſtorniren, die Wiederaufhebung der geſchloſſenen Aſſecuranz gegen Zurückgabe der Prämie, wenn die Fahrt nicht von ſtatten geht, da denn nach den Obſervanzen dem Verſicherer doch ½ Procent derſelben bleibt, 3) die Reaſſecuranz oder Rückverſicherung, da der Verſicherer gegen eine kleine Prämie ſich wieder zur Hälfte oder Drittel die verſicherte Summe verſichern läßt.

§. 977.

Der groſſe Nutzen ſolcher Verſicherungen beim Seeweſen hat verurſacht, daß man dieſelben in neuern Zeiten auch bei anderen Arten von Unglücksfällen zur Erleichterung ihrer Folgen, für den, den ſie treffen, eingeführet hat.

§. 978.

Zu ſolchen Unglücksfällen gehören Feuerſchäden. Ehedem gaben die Obrigkeiten denen Abgebrannten Brandbrie-

ſe, — allein da keine Art Betteln in einem wohlgeordneten Staate zu dulden, da öfters dergleichen nachgemacht werden, und ſolche Leute ſelten ins Vaterland zurückkommen, ſo war das kein ſchickliches Mittel, — durch die Kirchencollecten kam auch gemeinhin wenig ein.

§. 979.

Die Feueraſſecuranzen, welche unſtreitig das beſte Mittel waren, das Eigenthum, den Credit, auf die Grundſtücke und die Zugrunderichtung von Familien zu ſichern, können verſchiedener Art ſein. **Einmahl** Aſſecuranzcompagnien, bei denen ein jeder Eigenthümer gegen gewiſſe jährliche Procente des Werths, nach der Gröſſe der Gefahr, die Häuſer kann verſichern laſſen. **Zweitens** die Feuerſocietäten, da ſich die Eigenthümer gegenſeitig verbindlich machen, nach den eingeſchriebenen Werth der Häuſer, ſie mögen ganz oder zum Theil abbrennen, den Schaden zu erſetzen, — welches unſtreitig die beſte Einrichtung iſt.

1) Reglement der Berlinſchen Feuerſocietät vom 29. Dec. 718.
2) Receß und Reglement der churmärkſchen Feuerſocietät auf dem platten Lande, Berlin den 25. July 765, revidirt Berlin den 11. April 771. 4.
3) Reglement der Brandaſſecurationsſocietät im Saalkreiſe, vom 25. Aug. 755.
4) Feuer-Aſſecuranzanſtalten, Berg. Pol. und K. M. III. 38.
5) Beckmanns Geſchichte der Erfindungen, I. 204.

§. 980.

In allen Provinzen müſſen dergleichen Feuerſociätäten ſein. Wegen der verſchiedenen Gefahr aber iſt nöthig, daß die Dörfer und Städte jede ihre beſondere Societät haben, groſſe Städte ebenfalls allein bleiben.

§. 981.

Es iſt rathſam, das Eintreten in die Societät nicht willkührlich zu laſſen, damit nicht ſorgloſe und leichſinnige Leute, um zu erſparen, es unterlaſſen, und dem Staat nachher zur Laſt fallen, wenn ſie verunglücken.

§. 982.

Es muß hiezu ein Feuer-Cataſtrum, ein Verzeichniß aller Gebäude, mit Bemerkung ihres Werths verfertiget werdeu. Die Beſtimmung des Werths kann man zwar freiwillig laſſen, weil je nachdem jemand den Werth beſtimmt, er auch contribuiren muß; Indeſſen darf man nicht geſtatten, daß einer ſein Haus unter die Hälfte des wahren Werths und ⅓tel über denſelben angiebt.

§. 983.

Sobald ein Feuerſchaden geſchehen iſt; ſo muß die Obrigkeit des Orts ſofort dem Directorio der Societät davon Anzeige thun, dieſes läßt durch Bauverſtändige den Schaden genau unterſuchen, und beſonders, wenn nicht alles abgebrannt, ob der Schaden zur Hälfte zu ¼tel oder ¾tel zu rechnen ſei.

§. 984.

Die Art und Weiſe der Einrichtung der Societäten iſt nnn verſchieden. In einigen wird jährlich etwas gewiſſes von den Mitgliedern gegebeu, allein theils macht dies die Bürger gleichgültiger in Feuersgefahren, und die Hülfe iſt nicht ſo kräftig, theils kann auch eine ſolche Feuercaſſe leicht zu Grunde gehen.

§. 985.

Die beſte Einrichtung iſt die, daß ſich die Beyträge nach den Unglücksfällen ſelbſt richten, daß ferner nicht in einem

einen jeden einzelnen Fall eingeſammlet wird; ſondern jährlich oder halbjährlich, — nachdem viel Feuerſchaden geweſen, und daß indeſſen aus einer öffentlichen Kaſſe der Vorſchuß geſchiehet.

§. 986.

Es müſſen hierüber genaue Rechnungen geführet, und dieſelbe von der Kammer revidiret werden. Denen Abgebrannten muß nun, nachdem das abgebrannte Haus in der Feuercaſſe geſtanden, dieſe Summe Terminweiſe, nachdem ſie mit den Aufbau avanciren, ausgezahlet werden.

§. 987.

Wenn aber ganze Straſſen, Dörfer und Städte wegbrennen; ſo kann man in dieſem traurigen Falle denen übrigen das Aufbringen einer ſo anſehnlichen Summe nicht zumuthen, hier muß die Mildthätigkeit des Regenten die Noth der Unterthanen erleichtern.

§. 988.

In neuern Zeiten hat man auch Mobilienaſſecurationen vorgeſchlagen, allein theils ſind dieſelben wegen der Veränderlichkeit derſelben nicht gut möglich, theils auch nicht rathſam, da manche ihre Mobilien ſehr hoch anſetzen, und aus Bosheit das Haus oft anzünden würden, ſich jetzt auch mancher ſeiner Mobilien wegen mehr in Acht nimmt, theils auch eben ſo nothwendig nicht, da dieſelbe doch gröſtentheils gewöhnlich gerettet werden können.

§. 989.

Auſſer dieſen können aber auch die Aſſecuranzen noch ſtatt finden bei allen andern ſolcher Unglücksfälle, denen ein jeder gleich ausgeſetzt iſt, und die, wenn ſie kommen, nicht verhütet werden können.

§. 990.

§. 990.

Dahin gehören Hagel, **Wetterſchaden, Miswachs** und Viehſterbens Aſſecuranzen. Bei allen dieſen kommt es vornehmlich darauf an, daß dieſelben nicht in einem engen Bezirk eingerichtet werden; ſondern die Einwohner groſſer und mehrerer Provinzen darin zuſammentreten, weil dergleichen Unglücksfälle gewöhnlich anſehnlichen Schaden verurſachen, und die Tragung deſſelben denen übrigen in jenem Fall zu empfindlich ſein würde. — So nützlich dergleichen Aſſecuranzen in den angegebenen Fällen ſind; ſo würden ſie doch aus den im §. 989 angegebenen Urſachen gegen Ueberſchwemmungen z. E. nicht ſtatt finden können.

1) v. Juſti Polizeiwiſſ. I. 887, und öconomiſche Schriften, II. 473.
2) Oeconom. Nachrichten, I. 570, und II. 1124.
3) Neue öconom. Nachr. II. 1077 und 1135.
4) Hannöveriſch. Magazin von Anno 765, St. 14.
5) Schrebers Samml. XV. 196 und 207.
6) Ephemerider der Menſchheit 783, St. 7. p. 10.
7) K. pr. Regl. wegen Errichtung einer Rindviehſterbens-Aſſecuranz vom 24. Nov. 765.
8) Guden Polizei der Induſtrie 460.
9) Pfeifer über die Verſicherungsanſtalten zum Vortheil der Landw. Stutgard 781.
10) Krünitz Encyclopädie, T. XI. 581.
11) S. Schriften der catholiſchen Ladwirthſchafts-Geſellſch. II. 108.

§. 991.

Ich gehe nun auf die zweite Art der Verſicherungs-Anſtalten über, diejenigen, durch welche man ſich eines gewiſſen **Einkommens** auf gewiſſe Fälle verſichern kann.

§. 992.

Hieher gehören 1) **Einkaufs-Anſtalten**, die meiſt auf alte Stiftungen gegründet ſind, da gegen Erlegung eines

gewiſſen Kapitals ein lebenslänglicher Unterhalt verſichert wird.

§. 993.

Die Regierung muß hiebei darauf ſehen, daß die Summe des Einkaufs dem Alter und der Geſundheit verhältnißmäßig ſei, daß die Fonds im Stande erhalten werden, daß der Unterhalt nach den Geſetzen der Fundation gereicht werde, daß die, welche die Rechnungen führen, keinen Unterſchleif machen.

§. 994.

Hieher 2) die **Leibrenten**, da einer gegen ein hergegebenes Kapital eine jährliche Revenue erhält, — und hievon ſiehe unten.

Seibert diſſ. de reditu annuo praeſertim vitali tontina ac fiſcis viduarum, Lipſ. 767.

§. 995.

Es gehören hieher 3) die **Begräbnißkaſſen**, aus welchen gegen einen gewiſſen Beitrag bei Lebzeiten jemandes Erben zum Begräbniß eine gewiſſe Summe erhalten. Die ſicherſte Einrichtung derſelben iſt unſtreitig die, wenn die Mitglieder, ſo oft einer aus der Geſellſchaft ſtirbt, die Summe zuſammenſchieſſen müſſen. Indeſſen erfordert die Einrichtung ſolcher Kaſſen dennoch eine künſtliche Berechnung, daß der Beytrag eines jeden, nachdem er früh oder ſpät eintritt, nachdem er wahrſcheinlich lange oder kurze Zeit beitragen muß, verſchieden beſtimmt werde. Die Errichtung ſolcher Kaſſen muß nur mit obrigkeitlicher Erlaubniß geſtattet, und dahin geſehen werden, daß aller Unterſchleif verhütet werde.

§. 996.

Vorzüglich aber 3) die **Witwencaſſen**, welche darin beſtehen, daß nach Verhältniß eines jährlichen Beytrags die Witwen, von den Tode des Mannes an, auf Zeitlebens etwas gewiſſes jährlich aus der Witwencaſſe bekommen.

1) Oeders Raiſonnement über Witwencaſſen, Kopp. 771. 8.

2) Leipziger Samml. XV. 486.

3) Kritter Erfahrungen von Witwen- und Waiſencaſſen, Leipzig 771. 8.

4) Gründlicher Unterricht von Anlegung dauerhafter Witwencaſſen, Alt. 776. 8.

5) Schloenbachs unpartheiiſche Prüfung der Mindenſchen Witwengeſellſchaft, Minden 775. 8.

6) Einige Briefe über die Königl. däniſche und calenbergiſche Witwenſocietät, Flensb. 776. 8.

7) Guden von den Witwencaſſen, Leipz. 772.

8) Langners Entwurf zur Anlegung einer allgemeinen Witwen und Waiſengeſellſchaft, Stettin 777. 8.

9) Kritters Samml. richtiger Erfahrungen bei zu Grunde gegangenen Witwen- und Waiſencaſſen, Leipz. 780. 4.

10) Von Witwengeſellſchaften, in Süßmilchs göttliche Ordnung, T. II. und III.

11) Samml. von drei Aufſätzen des Hrn. Kämmerer Kritter, die calenbergiſche, preußiſche und däniſche Witwencaſſen betreffend, 778. 8.

12) Küſter Witwen und Waiſenverſorger ꝛc. Leipz. 772.

13) Neues Hamb. Magaz. Leipz. 770, St. XLIII.

14) Eclarciſſements ſur les etabliſſements publicées en faveurs tant des veuves que des morts, calculées ſous la direction de Euler par Turſ. St. Petersb. 776.

15) de Florencourt Abh. aus der juriſtiſchen und politiſchen Rechenkunſt, Altenb. 781.

16) Oeder Prüfung der Witwencaſſen ꝛc. nach Erfahrungen, 780.

17) Guden gründliche Theorie und practiſche Vorſchläge von Witwencaſſen, Braunſchw. und Hildesh. 782. 8.
18) Nachricht von dem was zwiſchen der Adminiſtration der Calenb. Witwengeſellſchaft und einigen Genoſſen derſelben vorgefallen, Altona 782. 8.
19) Von Einrichtung der Witwencaſſen im halliſchen Intell. v. A. 783 M. Febr.
20) Karſtens faßliche Theorie von Witwencaſſen ꝛc. Halle 784. 8.
21) Patent und Reglem. für die k. pr. allgemeine Witwenverpflegungsanſtalt d. d. Berlin den 28. Dec. 775.

§. 997.

Die Witwencaſſen theilen ſich ein in verbindliche und freie, je nachdem die Mitglieder zum Beitritt genöthiget waren oder nicht, — letztere ſind wieder geſchloſſene oder ungeſchloſſene, je nachdem die Anzahl der Mitglieder beſtimmt iſt, oder nicht. —

§. 998.

Es kommt dabei erſtlich darauf an, daß nur unter öffentlicher Autorität des Staats dergleichen errichtet werden dürfen, daß dieſer auf die ſolide Gründung ſo wie in ihren Fortgang auf die gute Verwaltung derſelben, die Aufſicht führe.

§. 999.

Vornehmlich aber zweitens auf einen hinreichenden Beitrag, daß ſie nicht mit der Zeit zu Grunde gehen. Es kann derſelbe einmahl am ſicherſten, aber auch am beſchwerlichſten ſo regulirt werden, das ſich die Beyträge nach der Anzahl der vorhandenen Witwen und denen Penſionen, die ſie nach Verhältniß bekommen, als ihr Mann beigetragen hat, richten.

§. 1000.

Die bequemſte Einrichtung iſt die, wo der nach dem Alter des eintretenden Mannes, und Abſtandes deſſelben von dem ſeiner Frau verſchiedene Beytrag jährlich ohne weitere Rückſicht, ob viel oder wenig Wittwen zu einer Zeit ſind, gegeben wird.

§. 1001.

Die Erhaltung der Witwencaſſen letzterer Art beruhet hier auf in langer Erfahrung gegründete und accurate Sterblichkeitstabellen, dergleichen verſchiedene in neueren Zeiten geliefert ſind, woraus man abſehen kann, wieviel von den eingetretenen Ehemännern von Jahr zu Jahre wegſterben möchten, und wieviel Witwen man Penſionen zugleich ohngefähr zu geben haben möchte. Hiebei iſt aber in der Berechnung das nicht aus der Acht zu laſſen, daß in dergleichen Witwencaſſen hauptſächlich mit ſolche eintreten, die aus Urſachen ein früheres Abſterben befürchten.

§. 1002.

Bei dieſen Witwencaſſen muß man auf ein Stammcapital von Anfang an für unvermuthete Fälle bedacht ſein. Hiezu kann einmahl der Landesherr etwas hergeben, zweitens müſſen die Mitglieder ein Antrittsgeld geben, drittens entſteht, da im Anfang wenig Witwen ſind, ein Ueberſchuß, und viertens ſollte man keiner, für die nicht drei Jahr contribuirt worden, die Erhebung der Penſion gewähren.

§. 1003.

Die Anzahl der Mitglieder darf auch nicht zu gering ſein, je geringer, je mehr Abweichungen von der Regel, und je mehr Gefahr, daß ſie nicht beſtehet.

§. 1004.

Das Antrittsgeld ſo wie der Beytrag muß darnach verſchieden ſein, 1) je nachdem einer in frühen oder ſpäten Jahren eintritt, 2) je gröſſer der Abſtand ſeines Alters von dem ſeiner Frau iſt.

§. 1005.

Sodann muß nothwendig die Witwengeſellſchaft ausſchlieſſen, alle die ein gefährlich Metier treiben, Seefahrer von Profeßion, Soldaten ꝛc. Männer die mit Schwindſucht, Waſſerſucht u. a. Krankheiten behaftet ſind, die einen früheren Tod befürchten laſſen, Männer über 60 Jahren. — Eben ſo ſchließt der groſſe Abſtand des Alters des Mannes von dem der Frau aus, und niemand muß zwei Frauensperſohnen verſichern dürfen, wenn gleich einem jeden frei ſteht auch für eine andere, die nicht ſeine Frau iſt, einzuſetzen.

§. 1006.

Eine allgemeine Witwenanſtalt muß aus mehreren Penſionsklaſſen beſtehen, da, je nachdem einer der Witwe eine höhere Penſion verſichern will, das Antrittsgeld und Beiträge verſchieden ſind.

§. 1007.

Nächſt den Witwencaſſen gehören hieher 4) **Waiſencaſſen**, ſie beſtehen darin, daß Eltern einen Beytrag in eine Kaſſe geben, damit auf den Fall, daß ſie ſterben und ein unmündig Kind hinterlaſſen, dieſes jährlich eine gewiſſe Summe zur Erziehung erhält.

§. 1008.

Dieſe beruhen auf dieſelben Gründe als jene, ſetzen aber noch mehr Data und Erfahrungen voraus, zur Beſtimmung deſſen, wieviel wohl in der Regel Väter ſterben,

die

die unerzogene Waiſen zurücklaſſen, und wieviel von dieſen wieder wegzuſterben pflegen.

§. 1009.

Es gehören 5) hieher noch andere Verſorgungs-Anſtalten, da in jüngeren Jahren Leute von ihren Verdienſt etwas in eine Kaſſe geben, und dafür die Verſicherung eines gewiſſen Einkommens im Alter erhalten, welche beſonders für Dienſtboten, geringere Staatsbediente u. ſ. w. ſehr nützlich ſind.

Anordnung der in Hamburg errichteten allgemeinen Verſorgungs-Anſtalt, Hamb. 779. 4.

C.

In Abſicht der Verwendung des Privatvermögens.

§. 1010.

Zwar kann die Regierung ſich nicht genau und ohne die bürgerliche Freiheit zu kränken, darum bekümmern, ob ein jeder einzelner Bürger nach den Regeln einer guten Oeconomie ſeine Ausgaben einrichtet. Dennoch giebt es zweierlei Arten der Privatausgaben, die der Regierung nicht ganz gleichgültig ſein können, die des Luxus und die der Mildthätigkeit gegen Arme. Beide wichtige politiſche Lehren werde ich hier nach ihren ganzen Umfang abhandeln.

§. 1011.

Unter denen ſo mancherlei von den verſchiedenen Schriftſtellern beſtimmten Begriffen vom **Luxus** oder **Wohlleben**, ſcheint mir dieſer der richtigſte, wenn ich ſage: er beſteht in dem fortgehenden Beſtreben, ſich immer mehr

Bequemlichkeiten und Annehmlichkeiten des Lebens zu verſchaffen, und es darin ſeines gleichen zuvor zu thun.

1) (Deslandes) Lettre ſur le luxe, Lond. 746. 12.

2) Pinto eſſay ſur le luxe, Paris 764. überſetzt in der Samml. von Aufſätzen ꝛc. Lieg. und Leipz. I.

3) (Walz) Verſuch über den Luxus, aus dem franzöſiſchen, Königsberg 767. 8.

4) Ueber die Nothwendigkeit der Prachtgeſetze in einem freien Staat, Zürch 769. 8.

5) P. G. B. A. diſcours ſur la nature et les effets du Luxe, Turin 768. 8. überſetzt in den geſellſchaftlichen Abhandl. Berlin 770.

6) Le Luxe conſideré relativement a la population et a l'economie a Lyon 762.

7) Theorie du Luxe, Paris 770. Tom. II.

8) Bergius P. und K. M. VII. 180.

9) v. Juſti politiſche und Finanzſchriften, I. 73. II. 37.

10) Koppenh. Magazin, Band I. II. VII. und VIII.

11) Genoveſi bürgerliche Oekonomie, I. 140.

12) Schlettwein wichtigſte Angelegenheit ꝛc. II. 215—270.

13) Melons kleine Schriften, 2te Abh. von der Ueppigkeit.

14) Von Einrichtung und Zweck der Geſetze wider den Luxus, Riga 780.

15) Pfeifer vom Luxus der heutigen europäiſchen Staaten, Stutgard 781.

16) Abh. in wie weit es thunlich, den Aufwand in einem Freiſtaat einzuſchränken, Baſel 781.

17) Mauvillon in ſeinen Samml. vermiſchter Aufſätze, T. II. 3—128.

18) Reitemeier Beantwortung der Preisfrage: welches war der Luxus der Athenienſer und deſſen Folgen auf den Staat? Gött. 781. 8.

19) Meiners Geſchichte des Luxus der Athenienſer, Lemgo 782. 8.

20) Traite du Luxe par Mr. Butini, Geneve 774. 12.

21) Witte über die Schicklichkeit der Aufwandsgeſetze, eine Beantwortung der Basler Preisaufgabe von Anno 780, Leipz. 782.

§. 1012.

§. 1012.

Der Luxus, von welchen ich hier ſpreche, iſt von der Verſchwendung verſchieden, welche ein dem Vermögen nicht angemeſſener und die Einkünfte überſteigender Aufwand iſt. Eben ſo wenig darf man ſich unter den Luxus eine übertriebene Weichlichkeit und Unmäßigkeit vorſtellen.

§. 1013.

Die Frage: gewährt der Luxus im Staate politiſche Vortheile, oder iſt derſelbe ſchädlich? muß ſo entſchieden werden, daß im allgemeinen der Luxus, wenn er nicht aus beſonderen Umſtänden dem Staate in einzelnen Fällen ſchädlich wird, im Ganzen vortheilhaft ſei, wenn er auch gleich einzelnen Familien gefährlich iſt. Die Gründe dieſer meiner Behauptung werde ich, wenn ich zuförderſt die angeblichen Nachtheile deſſelben aufgeſtellt, und ſoviel wie möglich abgelehnt habe, auseinanderſetzen.

§. 1014.

Nachtheilige Folgen des Luxus wären:

1) daß der Luxus verurſache, daß viele Familien verarmen, indem man ſich durch das Beiſpiel derjenigen ſeines Standes, die es ausführen können, um ſich nichts zu vergeben, hinreiſſen läßt es ihnen gleich zu thun,
2) er erſchwere die Ehen, indem durch den Luxus die Ausgaben jeder Art ſo viel gröſſer ſind, — und er ſei mithin der Bevölkerung nachtheilig,
3) er habe Faulheit und Weichlichkeit zur Folge,
4) er verhindere den Reichthum des ganzen Staats, indem er theils mit vielen ausländiſchen Waaren getrieben wird, theils auch des Wohllebens der Arbeiter wegen weniger gearbeitet, der Arbeitslohn höher wird,

mithin die Waaren theuer, nnd deshalb von den Ausländern weniger geſucht werden,

5) verſchlimmere er überhaupt den moraliſchen Character der Bürger, verhindere er edle Handlungen, Unterſtützung der Nothleidenden, u. ſ. w.

6) endlich berufen ſich die Feinde des Luxus auf die Erfahrung, daß durch Induſtrie und Tapferkeit Staaten in die Höhe gekommen, bei geſtiegenen Luxus endlich aber zu Grunde gegangen wären.

§. 1015.

Im Grunde ſind aber alle dieſe nachtheiligen Eigenſchaften und Folgen nicht weſentliche nothwendige des Luxus; ſondern nur zufällige. Es können zwar 1) Familien dadurch verarmen, wenn ſie es damit übertreiben, aber einzelne Verſchwender kann es auch ohne Luxus im Staate geben. Wie viele aber machen den Luxus mit und verarmen nicht. Wenn man 2) behauptet, der Luxus erſchwere die Ehen, ſo betrachtet man die Folgen des Luxus nicht im Ganzen. Eben der Luxus iſt es auch, der vielen Nahrung giebt, und dadurch die Verheyrathung bewirkt. Bei Staatsbediente iſt es natürlich, daß man ihre Gehalter auch, nachdem ſich die Zeiten und Umſtände verändert, erhöhen müſſe, und endlich lehrt die Erfahrung, daß unſre Luxuriöſe Staaten weit volkreicher als die ſind, wo die Rohigkeit der Nation, den Luxus keinen Eingang geſtattet.

§. 1016.

Das er 3) im Einzelnen wohl Trägheit zur Folge haben möchte, läßt ſich zwar nicht ganz läugnen, aber auf der andern Seite iſt er doch der gröſte Sporn des Fleiſſes, indem

dem ſich jeder beſtreben wird, viel zu erwerben, um einen ſeinem Stande gemäſſen Aufwand machen zu können.

§. 1017.

Die 4) nachtheilige Folge iſt nur alsdann wahr, wenn der Luxus mit vielen ausländiſchen Waaren getrieben wird, und man im Lande nicht ſo viel wie möglich die Bedürfniſſe des Luxus hervorbringt.

§. 1018.

Daß er 5) den moraliſchen Character der Bürger nicht grade verſchlimmere, lehrt die Erfahrung. Zwar jene rauhe Tugenden, und jene edle Thaten, die man in den meiſten Fällen richtiger Tollkühnheit nennen könnte, durch die rohe Nationen glänzen, verſchwinden mit dem wachſenden Luxus, — aber die Feinheit der Manieren, die Geſelligkeit, Leutſeeligkeit, das feinere Gefühl wirklich edler Handlungen, die Liebe zu Künſte und Wiſſenſchaften, und mehrere andere vortrefliche Eigenſchaften und Tugenden ſind dagegen nicht zu läugnende glückliche Folgen des Luxus, und fälſchlich geben einige mancherlei Laſter als Wirkungen des Luxus an, die ohnedem dennoch exiſtiren würden und exiſtiret haben.

§. 1019.

Wenn endlich 6) ſich die Feinde des Luxus auf die Erfahrung berufen, und insbeſondere die Römer zum Beyſpiel aufführen, ſo überſehen ſie theils die weit wichtigeren den Verfall des römiſchen Staats bewirkenden Urſachen, theils war auch hier der Luxus in Verſchwendung und übertriebene Weichlichkeit ausgeartet, welches durch weiſe Maasregeln hätte verhindert werden können.

§. 1020.

Sollte ich aber auch die Gründe wider den Luxus nicht völlig widerlegt haben; ſo werde ich wenigſtens in Aufführung der Vortheile deſſelben für den Staat, den unzweifelhaften Grundſatz der Politik behaupten köanen, daß man eine für den Staat im Ganzen ſehr zuträgliche Sache nicht deshalb verwerfen müſſe, weil ſie, wie alle menſchliche Einrichtungen, nicht ganz fehlerfrei iſt.

§. 1021.

Zur Vertheidigung des Luxus kann man mit Grunde anführen, daß er

1) mit der wachſenden Cultur unzertrennlich verbunden ſei, und allen Luxus einſchränken wollen, würde eben ſo viel heiſſen, als den Fortgang der Verfeinerung hemmen.

2) Daß die Bemühungen ſich vor ſeines Gleichen in den Genuß von Annehmlichkeiten des Lebens hervorzuthun, keinesweges für ſträflich gehalten werden könne, daß

3) der Luxus der Bevölkerung vortheilhaft ſei, indem, wenn der Luxus nicht wäre, viele Menſchen, die Künſte des Luxus treiben, nicht würden leben können, daß er

4) die beſſere Vertheilung und lebhaftere Circulation des Vermögens befördere.

5) Daß er ein Beförderungsmittel der Induſtrie und des Fleiſſes in allen Gewerben ſei. Wo der Luxus auf jede Art eingeſchränkt iſt, was hilft einem da, das viele verdienen? Wo dies aber nicht iſt, da iſt man eben induſtriös, um ſich alſo viel zu erwerben, daß man andern ſeines Standes im Luxus es zuvorthun kann.

§. 1022.

§. 1022.

6) Mit dem Steigen des Luxus verfeinern ſich die Sitten und Gefühle der Menſchen.

7) Ohne den Luxus würde der blühende Zuſtand vieler unſrer Fabriquen und Manufacturen nicht erhalten werden können.

8) Endlich würde die Einſchränkung des Luxus im allgemeinen ein gehäßiger Eingriff in die Rechte der bürgerlichen Freyheit und des Eigenthums der Bürger ſein. Mit Recht kann jeder Bürger doch verlangen, daß der Staat ihm von dem, was er, ſei es ſauer erworben oder dem Glücke zu danken hat, einen beliebigen Gebrauch machen laſſe. Was würde mir mein Reichthum helfen, wenn mir alle Wege verſperrt ſind, Ausgaben zu meiner Bequemlichkeit und Vergnügen zu machen. Auch würden, da wo ſolcher Zwang eingeführt würde, die Bürger alle Liebe zum Vaterlande verlieren, und wo ſie nur könnten das Land verlaſſen.

§. 1023.

Bisher habe ich gezeigt, daß die allgemeine Einſchränkung des Luxus nicht politiſch rathſam iſt. Nun will ich zweitens ihre Unmöglichkeit beweiſen. **Erſtlich** nehmlich läßt ſich kein ſicherer Maasſtab der Aufwandsgeſetze ausfindig machen; wollte man den Luxus 1) nach dem Stande beſtimmen wollen, ſo würde man aus der Acht laſſen, daß das Vermögen ſich nicht nach den Ständen richtet, und würde der Arme in höheren Ständen dadurch in die traurige Nothwendigkeit, entweder ein Verſchwender zu ſein, oder ſich von den Vorrechten ſeines Standes etwas zu vergeben, verſetzt werden. — Wollte man aber 2) nach dem Vermögen denſelben

 ein=

einſchränken; ſo würde man hier zwar den rechten Maaßſtab haben, allein in der Ausführung würde es mit einer der bürgerlichen Freiheit, beſonders bei Gewerbetreibenden Perſonen, höchſt nachtheiligen Erforſchung des Vermögenszuſtandes verbunden ſein. — Auch iſt es unbillig, Perſonen von gleichen Vermögen nur einerlei Aufwand zu geſtatten, der gute Wirth kann von eben dem Vermögen, das ein anderer, der dies nicht iſt, hat, einen gröſſeren Aufwand machen, und wie wollte man eines jeden öconomiſche Klugheit erforſchen? Ueberdem würden die Aufwandsgeſetze nie beſtimmt genug ſein können, daß nicht der menſchliche Verſtand und Witz durch Erfindung allerlei anderer Arten von Aufwand, als die Geſetze verboten, dieſen entgehen könnten, und nirgends lehrt uns die Erfahrung, ſind die Einſchränkungen des Luxus von langer Dauer geweſen. Welche ſtrenge und den Bürgern höchſt läſtige Aufſicht würde zur Beobachtung dergleichen Aufwandsgeſetze erforderlich ſein?

§. 1024.

So wenig nun alſo, wie aus den vorigen folget, eine weiſe Regierung den Luxus im allgemeinen einſchränken darf und kann; ſo muß ſie dennoch theils deſſen Ausartung in Verſchwendung und Weichlichkeit verhindern, theils im einzeln den Luxus dann ſteuren, wenn er beſonderer Umſtände wegen dem Staate ſchädlich iſt.

§. 1025.

Zur Erreichung jener Abſicht dienet vorzüglich das Beyſpiel des Regenten und des Hofes, die Andeutung des Misfallen des Regenten bei übertriebenen Aufwand, die Erziehung der Kinder, daß man ferner dem Laſter der Unzucht entgegenarbeite,

arbeite, der Trunkenheit und Schwelgerei, beſonders in niedern Klaſſen, auf alle Weiſe ſteure, daß man öffentliche Luſtbarkeiten, welche zu ſehr anſehnliche Ausgaben verleiten, und beſonders wenn die Neigung des Volks darauf gerichtet iſt, verbiete.

§. 1026.

Zu den einzelnen Fällen, in welchen beſonderer Umſtände wegen ein nachtheiliger Luxus einzuſchränken, gehören 1) die groſſen Schmauſereien bei Hochzeiten und Kindtaufen, wodurch mancher, wo nicht vom Heurathen abgehalten wird, wenigſtens doch zu einer Zeit unnöthigerweiſe ſein Vermögen ſchwächt, da er es zur erſten Einrichtung ſeines Hauptweſens am nöthigſten braucht. — Hier iſt der Luxus um ſo ſchädlicher, da keiner, ohne ſich ſeinem Stande etwas zu vergeben, ihn unterlaſſen darf.

Jenichen beſondere Anmerkungen von den eingeſchränkten Verlöbnißmahlzeiten und hochzeitlichen Gaſtmahlen, Jena 746. 4.

§. 1027.

2) Die koſtbaren Leichenbegängniſſe, die den Erben bisweilen in nicht geringer Verlegenheit ſetzen, und die wenn ſie einmahl eingeführt ſind, auch keiner unterlaſſen kann, ohne zugleich dadurch entweder ein öffentliches Bekenntniß ſeiner Dürftigkeit abzulegen, oder geringe Achtung für den Verſtorbenen an den Tag zu legen, und da alle dieſe Ausgaben überdem keinen weſentlichen Nutzen haben, ſo iſt durch ein wohleingerichtetes Trauerreglement, z. E. das ſchwarze Ausſchlagen der Zimmer, die Bedientrauer, die Pracht der Leichenfeierlichkeiten ſelbſt, theils abzuſchaffen, theils zu beſchränken. Eben ſo ſcheint es mir rathſam, die Trauer der Verwandten ganz als eine Nothwendigkeit aufzuheben

zuheben, und es eines jeden freien Willen zu überlaſſen. Auch die Hoftrauer über das Abſterben von Perſonen aus der regierenden Familie müſſe nur in den höheren Ständen ſtatt finden. Hier will ich gelegentlich bemerken, daß die Polizei in allen anſehnlichen Städten Leichencommiſſarien anordnen muß, die gegen Erlegung von einen gewiſſen Kanon berechtiget ſind, zu einer gewiſſen Taxe den Leichenwagen u. a. Leichengeräthſchaften zu beſorgen.

1) K. pr. Trauerreglement vom 24. Jan. 1747, und Declaration deſſelben vom 8. April 754.

2) Bergius P. und K. M. VI.

3) Jenichen von Begräbnißmahlzeiten, Leipz. 747.

§. 1028.

3) Bei Handwerkszuſammenkünften muß das Schmauſen eingeſchränkt und etwas gewiſſes beſtimmt werden, daß nur dazu aus der Lade genommen werden darf.

§. 1029.

4) So wenig die Einführung einer allgemeinen Nationalkleidung rathſam iſt, und ihren Endzweck erreichen würde, ſo nützlich iſt es bei den Staatsbedienten, die von einem gewiſſen Gehalt leben müſſen, eine beſondere Kleidung, die ſie tragen müſſen, einzuführen.

Bergius P. und K. M. V.

§. 1030.

5) Ein dem Staat ſchädlicher Luxus iſt der in der Menge der Bedienten oder Lakaien, wodurch dem Landbau und den Fabriquen viele Hände entzogen werden, wobei, da ſie meiſt unverheyrathet bleiben, die Bevölkerung leidet, und die Hurerei zunimmt. Die Einführung einer Bedientenſteuer, ſcheint ein zuträgliches Mittel zur Steuerung deſſelben zu ſein.

Wer

Wer nur einen Bedienten unterhält, giebt nichts, wer aber zwei, drei, und mehrere hat, zahlt für den zweiten z. E. 20 Rthlr., für den dritten 40 Rthlr., für den vierten 80 Rthlr. u. ſ. w.

§. 1031.

6) Gehöret hieher der Luxus, der mit ausländiſchen Waaren getrieben wird, — wodurch der Circulation im Lande viel Geld entgeht, und die vaterländiſchen Producte in geringen Werth kommen, da die Vorliebe für das ausländiſche, den Gebrauch der inländiſchen eben ſo guten Waaren unterdrückt. — Daher man dergleichen Waaren theils verbieten, theils durch hohe Impoſten den Gebrauch derſelben erſchweren, theils Subſtitute ähnlicher inländiſcher Waaren zum Gebrauch ſtatt der bisherigen ausländiſchen einzuführen ſuchen muß, welches letztere Mittel wenigſtens in den niedern Klaſſen Erfolg haben wird.

§. 1032.

7) Endlich der Luxus, der mit edlen Metallen getrieben wird. Der Gebrauch vieler ſilberner und goldener Geſchirre, vieler goldenen und ſilbernen Treſſen, iſt ein eben ſo groſſes Uebel, als wenn vieles Geld in den Kaſten der Geizhälſe oder der Klöſter verſchloſſen liegt. Hier kann man zwar nicht mit Gewalt verfahren, aber das Beyſpiel des Hofes und der Vornehmen, und die Verbeſſerung der Porcellain und Fayancefabriquen müſſen dem Uebel einigemaſſen währen.

Schlettwein natürliche Ordnung, II. 233.

§. 1033.

Nach abgehandelter Lehre vom Luxus machen nun die Armenanſtalten, diejenigen, durch welche wirklich Nothleidende,

dende, durch die Mildthätigkeit der Mitbürger und Fürſorge des Staats erhalten werden, den Beſchluß.

1) Gedanken eines Bürgers von den Bedürfniſſen, Rechten und Pflichten der wahren Armen, aus dem franz. des Hrn. Peſſelier von Heyde, Frft. und Leipz. 769.

2) Hiltebrandt Preisſchrift, auf welche Art alle Armen verſorgt werden können, Saarbrück 765.

3) Görl unſchuldige Gedanken von piis cauſis, deren Wideraufhebung, gottgefälliger Anwendung und treuer Verwaltung, 766. 8.

4) Hillebrandt erläuterte Preisſ. auf welche Art alle Arme ꝛc. Frft. und Leipz. 766.

5) Reſewitz von Verſorgung der Armen, Koppenh. 769.

6) An einen Polizeipräſidenten ein benachbarter Bürger. Frft. und Leipz. 777. 8.

7) Armenanſtalten, Baſel 777. 8.

8) Von der Verpflegung der Armen, Breslau 779. 8.

9) Zur Verminderung des menſchlichen Elends, Danzig 775.

10) Vorſchläge zur Verbeſſerung der Armenanſtalten in den Städten und auf dem Lande, Gieſſen 775.

11) Unterſuchung der belobteſten Armenanſtalten und Vorſchläge zur Verbeſſerung ꝛc. Gieſſen 776.

12) Idees d'un bon citoyen ſur les beſoins droits-des vrais pauvres par l'Abbé Bounet, Amſt. 765.

13) Bergius K. und P. Magaz. I. 35.

14) Krünitz Encyclopäd. Tom. II. 404.

15) Armenanſtalten in Stutgard, Beckmanns Beyträge, IV. 63.

16) — — — in Brandenburg, Beyträge zur preußiſchen Finanzlitteratur, I. 491.

17) Abh. der öconom. Geſellſch. zu Bern 762 I. 769 I. 63.

18) Hannöveriſch Magazin, 774, 1058.

19) Plan d'etabliſſemens tendant a l'extinction de la mendacité, Paris 779. 8.

20) Göttingſche gelehrte Anzeigen, 781 p. 482.

21) Einige Anmerkungen, Arme und Armenanſtalten betreffend, aus dem franz. Hamb. 770. 8.

22) Drük-

22) Drůtmann Betrachtungen über öffentliche Armenanſtalten, Quedlinb. 781.
23) Winkelmanns Armenanſtalten, Stutgard 780.
24) Preuſchen politiſche Armenöconomie, Leipz. 783.
25) Muratorie Abh. von Spitäler ꝛc. ſiehe oben.
26) K. V. vom 20. Dec. und Public. vom 27. Dec. 774.

§. 1034.

Diejenigen Perſonen, welche auf die Unterſtützung des Staats und der Mitbürger wirklich Anſpruch machen können, ſind 1) überhaupt Arme, ſolche, welche ihres Alters Gebrechlichkeit oder anderer Schwächlichkeiten wegen, nicht arbeiten können, und ſonſt nichts zu leben haben, und in Abſicht dieſer gilt der Grundſatz, jeder Ort muß ſeine Arme in der Regel verſorgen.

§. 1035.

2) Waiſen, worunter wir Kinder verſtehen, deren bekannte Eltern früh weggeſtorben, und ihnen nichts zur Erziehung hinterlaſſen haben, 3) Findlinge, oder diejenigen Kinder, deren Eltern unbekannt ſind, endlich 4) Kranke, worunter wir mit Krankheiten behaftete verſtehen, die nicht ſo viel im Vermögen haben, ſich curiren zu laſſen.

§. 1036.

Es frägt ſich zuförderſt, 1) woher ſoll der Fond zur Unterſtützung aller dieſer verſchiedenen Arten der Nothleidenden genommen werden? und 2) wie ſoll man ſie am beſten unterſtützen?

§. 1037.

Zu erſteren Endzweck dienet

1) die Zuſammenſchlagung aller der alten Spenden und Stiftungen, die einmahl zur Austheilung von Geldſummen,

ſummen, oder Unterſtützung der Nothleidenden ehedem von gutdenkenden Leuten gemacht worden.

2) freiwillige Sammlungen, ſowohl in den Kirchen, als auch Haus für Haus, und in Abſicht des letzteren iſt es vortreflich, wenn ſelbſt angeſehene Männer zum Beſten der Armuth das Einſammlen verrichten, — hieher gehöret auch das, was bei Freudenfeſten für die Armen geſammlet wird, auch Armenbüchſen in Wirthshäuſern u. ſ. w.

3) Werden in manchen Ländern von dem Landesherrn gewiſſe Arten der Staatseinkünfte, z. E. der Lotterie, Dispenſationsgelder, Thorſperrgelder, Judengelder — für die Armuth angewieſen.

4) In denenjenigen Staaten, in welchen Klöſter aufgehoben werden, kann man die Einkünfte verſchiedener Klöſter dieſem Gebrauch widmen.

5) Kann man auch dafür, daß die Einwohner die Laſt des Bettelns los werden, und da es doch ihre Pflicht iſt, ihre dürftigen Mitbürger zu unterſtützen, eine ordentliche Armenſteuer ausſchreiben, beſonders im Fall der freiwillige Beytrag nicht hinreicht.

§. 1038.

Der alſo zuſammengebrachte Fond kann nun auf zweierlei Weiſe zur Unterſtützung der Nothleidenden angewendet werden, 1) daß man in öffentlichen Anſtalten ihnen die Verpflegung gewährt, oder 2) daß man ſie einzeln aus der Armencaſſe unterſtützt, ſo daß man ihnen monatlich oder wöchentlich etwas reicht.

Public. wegen der neuen Armenanſtalt, Berlin vom 20. Dec. 774.

§. 1039.

§. 1039.

Von beiden Arten hat unſtreitig letztere viele Vorzüge. 1) Man erſpart dabei ein anſehnliches, was in jenen Fall die Anlage und Unterhaltung der Gebäude, die Anſchaffung und Unterhaltung der mancherlei Arten nöthiger Mobilien, die Beſoldung der vielen Inſpectoren, Wärter u. ſ. w. koſten, ſo daß man aus den vorhandenen Fond weit mehrere Arme verpflegen kann, 2) iſt der Betrug und Unterſchleif in ſolchen groſſen öffentlichen Anſtalten unvermeidlich, 3) genieſſen in ſolchen Anſtalten die Nothleidenden, der Menge wegen, nie die rechte Pflege und Wartung, die ſie, wenn man ſie einzeln unterbringt, genieſſen können, und die Waiſen und Findlinge inſonderheit erhalten eine weit dauerhaftere Geſundheit, wenn ſie bei Bürger und Bauern beſonders, untergebracht werden. Hiezu kommt 4) daß hier einreiſſende Krankheiten die beieinander wohnenden leicht anſtecken, und viele dann fortraffen, und endlich 5) kann kann man die Nothleidenden, die Kranken ausgenommen, deshalb wohlfeiler unterhalten, wenn man ſie ſo in den Häuſern der Bürger und Bauern unterbringt, weil ſie hier zu allerlei Arbeiten noch immer mit gebraucht werden können.

1) v. Mirabeau Menſchenfreund, II. 298.

2) Zwei Preisſchriften über die Aufgabe der Hamb. Geſellſch. zur Beförderung der Gewerbe: die Vergleichung der Erziehung der Waiſenkinder entweder in einem Waiſenhauſe, oder durch Beköſtigung in oder auſſer der Stadt, Hamb. 780. 8.

3) Abh. über die Frage: iſt die Verpflegung im einzeln nicht vortheilhafter? 780. 4.

4) Erfahrungsbeweiß für die Nützlichkeit des Vorſchlags, Waiſenkinder auf dem Lande bei Bauern unterzubringen, — in der Berliniſchen Monatsſchrift 783. Decemb. p. 563.

§. 1040.

Aus den in vorigen §phen angeführten Gründen iſt denn die Einrichtung neuer Anſtalten dieſer Art keinesweges rathſam. Indeß finden wir faſt durchgängig einmahl dergleichen Anſtalten und wo ſie bleiben iſt denn doch dahin zu ſehen, daß die Armen menſchlich behandelt werden, daß der Unterſchleif ſoviel wie möglich verhindert werde, daß man in Waiſenhäuſern die Geſundheit der Kinder insbeſondere weder durch Mangel der Reinlichkeit, Bewegung, noch durch elende Koſt u. a. Dinge verletze, ſie nicht weichlich, ſondern hart erziehe, und ihnen Unterricht in Dingen gebe, die ſie zu ihrer künftigen Beſtimmung gebrauchen.

1) Goldbeck über die Erziehung der Waiſenkinder ꝛc. Hamb. 781. 8.
2) Circul. vom 8. Juny 758.

§. 1041.

Zur Direction des Armenweſens in einem Lande ſind erſtlich in groſſen Städten Armendirectoria, — welche aus Polizei u. Juſtizbedienten desgl. Geiſtlichen beſtehen müſſen, zu errichten, ſodann müſſen in kleineren Städten der Magiſtrat mit Zuziehung der erſten Prediger des Orts, und auf dem platten Lande die Kreisdirectores oder Landräthe, durch die Aemter und Geiſtliche auf den Dörfern es beſorgen. Jährlich müſſen die Kaſſenrechnungen der Armenanſtalten, ſowohl dem Conſiſtorio als der Kammer vorgelegt, und wenn dieſelbe über 500 Rthlr. betragen, zur Reviſion der Oberrechenkammer eingeſchickt werden.

K. Reſ. vom 8. July 754, und 19. Jun. 769.

§. 1042.

Insbeſondere entſteht endlich noch hier die politiſche Frage: ſind Findelhäuſer dem Wohl des Staats zuträglich, oder

oder nachtheilig? — wir verſtehen unter ein Findelhaus ein ſolches Gebäude, in welches neugebohrne Kinder unbemerkt hineingegeben werden, und für ihre Erhaltung und Erziehung geſorgt wird.

1) Hume Abh. überſetzt im Hamb. Magaz. B. X. 480.
2) Süßmilch göttliche Ordnung, T. I. 190.
3) Bielefeld Staatskunſt, I. p. 60.
4) Bergius P. und K. M. III. 86.
5) Krünitz Encyclopädie, XIII.
6) Schutzſchrift für unſre Mitbürger im Reiche der Möglichkeit, Bresl. und Leipz. 772. 8.
7) Meißners zwei Abh. über die Frage: ſind Findlingshäuſer vortheilhaft oder ſchädlich? Gött. 779.
8) Horizon politiſch und öconom. Zuſtand des Findelhauſes in Venedig, Wien 782. 8.
9) Frank medic. Polizei, II. 443—514.
10) Tableau de Paris, Hamb. 781. T. II. 104.

§. 1043.

Die Vertheidiger derſelben halten dieſelbe als das vornehmſte Mittel den Kindermord zu ſteuern, und weils die Pflicht des Staats ſei ſich ſolcher unglücklichen Kinder, die für das Verbrechen ihrer Eltern nicht könnten, anzunehmen, für nothwendig. Allein zur Verhütung des Kindermords habe ich oben andere zweckmäßigere Mittel, und unter andern die Anlage von Accouchirhäuſer empfohlen. — Wenn gleich der Staat allerdings ſich ſolcher Kinder anzunehmen verpflichtet iſt; ſo würde doch die Anlage von Findelhäuſern aus folgenden Urſachen ſchädlich ſein. Vornehmlich 1) weil auch ärmere Eltern ſich dadurch verleiten laſſen würden, ihre ehelige Kinder hineinzubringen, und dieſelben ſo ſie nicht nur dem Staate zur Laſt aufbürden, ſondern auch den Kindern dadurch eine weit beſſere Erziehung in den Häuſern der Eltern entziehen

würden. 2) Beſtätiget es die Erfahrung zur Genüge, daß da, wo dergl. Findelhäuſer das Ausſetzen der Kinder erleichtern, es weit häufiger geſchieht, und da 3) die Familienverbindungen, wie oben gezeigt worden, das feſteſte Band ſind, die Bürger an ihr Vaterland zu feſſeln, ſo bringen die Findelhäuſer noch den Nachtheil, daß die Liebe zum Vaterlande immer mehr in den Herzen der Nation verringert wird. — Hiezu kommen noch die andern Nachtheile, die die Findelhäuſer mit andern ſolchen öffentlichen Anſtalten, in Abſicht der Koſtbarkeit, der wegen der Menge gewöhnlich ſchlechten Wartung, die doch in den erſten Jahren des Lebens ſo nöthig iſt, und daher der größte Theil, wie die Erfahrung lehrt, wegſterben u. ſ. w. gemein haben, — wovon ich ſchon oben im allgemeinen geſprochen habe.

Viertes Kapittel.

Von den Polizeianſtalten und Maasregeln zur Beförderung der Landwirthſchaft, des Handwerks-, Manufactur- und Fabriquenweſens, und der Handlung.

§. 1044.

Es zerfällt dieſes Kapittel, wie ſchon aus der Ueberſchrift deſſelben erhellet, in drei Abſchnitte. In dem erſten wird die Polizei der Landwirthſchaft, in dem zweiten die Polizei des Handwerks, Manufactur und Fabriquenweſens, und im dritten die Handlungspolizei oder politik abgehandelt werden.

A. Die

A.

Die Polizei der Landwirthſchaft.

1) Bergius Polizei und Kam. Magazin, I. und VI.
2) Obſervations ſur divers moyen de ſoutenir et d'encourager l'agriculture, 756.
3) Bernhards Vorſchläge zu einer wirthſchaftlichen Polizei der Dörfer, Stutgard 768.
4) Schrebers Polizei des Ackerbaus, Leipz. 770.
5) Rößig Verſuch über die öconomiſche Polizei, Leipz. 779.
6) Gemberly, welches iſt das erſte nothwendigſte und leichteſte Mittel die Oeconomie ohne koſtbare Staatsanſtalten zu befördern, Wien 771.
7) v. Kayſer Bauernphyſik, Fulda 770. 8.
8) Patriotiſche Vorſchläge, wie die Stadt- und Landw. in beſſeren Flor zu bringen, Leipz. 778.

§. 1045.

Die Landwirthſchaft, oder der Bau und die Gewinnung der nutzbaren Naturproducte, iſt ein vorzüglich wichtiger Gegenſtand der öffentlichen Fürſorge, ſie liefert die Producte, die theils gleich roh, theils verarbeitet, zu der Befriedigung der phyſiſchen Bedürfniſſe der Burger nöthig ſind, — ſie iſt die vornehmſte Quelle des Reichthums und Wohlſtandes einer Nation, ernährt eine gröſſere Anzahl von Menſchen, als irgend ein anderes Gewerbe, liefert die Materialien zu ſo mancherlei Fabriquen und Manufacturen, vermehrt durch ihren blühenden Zuſtand die Annehmlichkeiten des Landes, — und iſt der ſicherſte Grund zur Vermehrung der Einkünfte eines Regenten.

 1) Schirn

1) Schirn des Ackerbaus und der Fabriquen Einfluß auf einander, Gött. 776. 8.
2) Bettinger der zum Beſten des gemeinen Weſens im Wohlſtand verſetzte Bauer, Hersfeld 770. 8.
3) v. Haßlang Abh. von dem Einfluß eines wohlgeordneten Ackerbaus in die Glückſeeligkeit eines Staats, Burghauſen 772.
4) Mediens von der Glückſeeligkeit eines Staats, in dem der Ackerbau blüht, Manheim 774.
5) Ueber die Verbeſſerung der Landwirthſchaft und daraus flieſſende ſtärkere Gewerbe in den Städten, Leipz. 775. 8.
6) Enderlin Einfluß des Bauernſtandes auf den Staat, Carlsruh 774.

§. 1046.

Die Polizei der Landwirthſchaft lehrt alle die Mittel und Anſtalten, durch welche der Flor und blühende Zuſtand derſelben in allen ihren verſchiedenen Zweigen zu befördern iſt. Der blühende Zuſtand der Landwirthſchaft iſt aber dann vorhanden, wenn nicht nur ſoviel möglich viele und mannigfaltige Naturproducte, ſondern auch dieſe in der möglichſten Güte gewonnen werden.

§. 1047.

Dieſe wichtige Lehre der Politik zerfällt am natürlichſten wieder in zwei Abſchnitte, — da der erſte die allgemeine Landwirthſchaftspolizei, oder die allgemeinen Mittel zur Beförderung der Landwirthſchaft, der zweite aber die beſondere landwirthſchaftliche Polizei lehrt, welche die einzelnen Zweige der Landwirthſchaft zum Gegenſtande hat.

A.

Allgemeine Landwirthsſchaftspolizei.

§. 1048.

Schon der groſſe Einfluß einer blühenden Landwirthſchaft in das Wohl des Staats überhaupt, erfordert es, daß man nicht nach den ſeltſamen Freiheitsgeiſt einiger Politiker dieſelbe ſich ſelbſt überlaſſe.. Nicht immer iſt das Intereſſe des einzelnen Landwirths das des Staats, gemeinhin auch baut er das, was ihm die wenigſten Schwierigkeiten macht, oder was er leicht ins Geld ſetzen kann, er begnügt ſich lieber mit wenigen, und iſt mehrentheils zu träge oder voll von Vorurtheilen, um nützliche Verbeſſerungen vorzunehmen. So wie man alſo die Handlung, die Manufacturen und Fabriquen u. ſ. w. durch öffentliche Fürſorge und Anſtalten, eine dem Wohl des Staats gemaſſe Beſchaffenheit und Richtung zu geben ſucht; ſo muß man auch durch Verbote, Einſchränkungen, Beyſpiel, Belehrungen, Belohnungen u. ſ. w. dem Zuſtande der Landwirthſchaft die vortheilhafte Richtung geben, daß ſie wirklich das Land mit allen nöthigen verſorgt, daß die Materialien der Manufacturen und Fabriquen gewonnen, ſolche Producte gebaut werden, die etwa in andern Ländern geſucht und gut bezahlt werden u. ſ. w.

§. 1049.

Die Direction der Landwirthſchaft des ganzen Staats lieget dem höchſten Polizei und Finanzcollegio des Landes ob, unter denſelben dirigiren ſie in den verſchiedenen Provinzen die Kammern, bei denen verſchiedenen Mitgliedern Theile der Provinz zu Departements aufgetragen werden,

von denen ſie ſich die genaueſte Kenntniß erwerben, und die ſie jährlich bereiſen müſſen. — Unter den Kammern üben die landwirthſchaftliche Polizei auf dem platten Lande, die Landräthe, landesherrlicheu Beamte, und unter dieſen die Schulzen, und bei denen zu den Städten gehörigen Landwirthſchaften die Steuerräthe — aus, und bei ſolcher Einrichtung bedarf es, nach den geſchehenen Vorſchlägen, weiter keiner beſonderer Wirthſchaftsaufſeher.

1) (v. Wichmanshauſen) Vorſchläge in welcher Art das Landwirthſchaftsweſen durch die Wirthſchaftsaufſeher zu verbeſſern, Leipzig 762. 8.

2) Braſen Gedanken von der Vereinigung der Naturlehre mit der Landwirthſchaft, Braunſchweig und Hildesh. 770. 8.

3) Klingners Dorf und Bauernrecht, I. 9.

4) Oeconomiſche Nachrichten, XIV. 211.

5) Nicole avantages et deſaventages de la France, p. 164.

§. 1050.

Die Direction der Landwirthſchaft ſetzt aber bei ſolchen Männern eine gründliche theoretiſche und practiſche Kenntniß der Landwirthſchaft und des Zuſtandes des Vaterlandes voraus, denn bei allen Verbeſſerungsplanen muß auf den Boden, Lage, Klima, Nachbarſchaften und andere Umſtänden Rückſicht genommen werden, und ſo ſollte man niemanden hiezu laſſen, der nicht beide Arten Kenntniſſe beſäſſe, und zu Landräthen ſind nur ſolche zu erwählen, die im Kreiſe angeſeſſen ſind, und durch muſterhafte öconomiſche Einrichtungen ſich ausgezeichnet haben.

1) Leipziger Samml. IV. 723.

2) Oeconom. Nachrichten, XI. 783.

3) Schrebers Samml. VI. 380.

4) Klingners Dorf und Bauernrecht, I. 9.

5) Bernhard wirrthſchaftliche Polizei der Dörfer, p. 177.
6) Balthaſar Abhandl. von der Wahl der Landräthe in Pommern, Greifsw. 754. 4.

§. 1051.

Wenn nach der oben §. 409 gegebenen Vorſchrift die Regierung überhaupt eine genaue Kenntniß des Landes beſitzen muß, ſo muß nun auch insbeſondere das dirigirende Polizeicollegium eine ſolche in Abſicht der Landwirthſchaft beſitzen. Hiezu dienet, 1) daß von einem jeden Dorfe vollſtändige Grund= Lager und Saalbücher eingefertiget werden.

1) Engau von Gränz=Lagerbüchern u. ſ. w. Jena 747.
2) Bergius Polizei und Kam. M. II. und VI.
3) Leipziger Samml. V. 837.

§. 1052.

Ein Grund= oder Lager und Saalbuch iſt ein unter öffentlicher Autorität angefertigtes Verzeichniß aller zu einem Dorfe gehörigen ländlichen Grundſtücke, mit Bemerkung ihrer Lage, Gränzen, Eigenthümer nnd darauf haftende Laſten. Es beſteht eigentlich aus zwei Theilen, das Lager oder Fundbuch enthält das Verzeichniß aller verſchiedenen Grundſtücke, ſo wie ſie an einander liegen, nach der Nummer, die ſie in den Fluhrcharten haben, wobei kurz die Gröſſe, Güte der einzelnen Stücke, wem es gehört und wie es der Eigenthümer erhalten, beigefügt iſt, das Saalbuch aber enthält eine genaue Beſchreibung des ganzen Dorfs, deſſen einzelnen Gütern und Pertinenzſtücken mit darauf haftenden Abgaben.

§. 1053.

Aus den Lager und Saalbüchern der einzelnen Ortſchaften muß die Kammer das Haupt= Lager und Saalbuch

der ganzen ihr untergeordneten Provinz zuſammenſetzen. Das Grundbuch eines jeden Dorfs muß ſich aber in den Händen des Amts oder adlichen Gutsbeſitzers befinden. Dieſe müſſen angewieſen ſein, von allen von Zeit zu Zeit entſtehenden Veränderungen an die Kammer zu berichten, darnach denn die Bücher von Zeit zu Zeit geändert werden.

Edikt vom 27. Nov. 704.

§. 1054.

Nächſt dieſen muß 2) das dirigirende Polizeicollegium genaue Charten von allen unter ihn ſtehenden ländlichen Grundſtücken haben, worauf die Beſchaffenheit, Lage und Nutzung mit angemerket iſt, — und dieſe Charten von einzelne Dörfer werden Flurcharten genannt.

§. 1055.

Endlich 3) müſſen jährlich demſelben gegen Ende des Jahrs Productions-Tabellen mancherlei Art von den Unterpolizeiobrigkeiten eingeſchicket werden, um daraus den Zuſtand der Landwirthſchaft, die allmähligen Fortſchritte und die Nothwendigkeit der Unterſtützung, oder beſonderen Beförderung dieſer oder jener Cultur zu erſehen.

1) v. Juſti Polizeiwiſſenſchaft.

2) Klaproth Entwurf eines Geſetzbuchs, p. 196.

§. 1056.

Die Polizeifürſorge für den blühenden Zuſtand der Landwirthſchaft muß nun I. auf den allgemeinen Anbau des Landes gerichtet ſein. Der Grund und Boden des Staats, als die vornehmſte Quelle ſeines Wohlſtandes, muß aufs höchſte genutzet werden, und mithin muß die Regierung dafür ſorgen, daß wüſte oder wenige Nutzen bringende Gegenden

genden durch Urbarmachung nutzbar oder ergiebiger ge⸗ macht werden.

Entwurf zum Urbarmachen weitläuftiger wüſter Stecken, nach oeco⸗ nom. cameral. und polizeimäßigen Gründen — in den oeconomiſchen Nachrichten, XII. 622.

§. 1057.

Hieher gehöret 1) die Ausradung überflüßiger **Wäl⸗ der.** — Die in dieſem Fall anzuſtellenden Ueberlegungen ſind, ob der Boden des Waldes auch zu einem vortheilhaf⸗ ten Ackerbau fähig ſei? ob in der Gegend angelegte Fabri⸗ quen, oder ſeine vortheilhafte Lage zum Vertrieb des Holzes nicht die Erhaltung des Waldes rathſam mache? ob über⸗ haupt das Bedürfniß des Landes an Holz, deſſen hoher Preis in jeder Abſicht ſchädlich iſt, die mehrere Ausradung der Wälder erlaube. Je mehr einzelne Holzpflanzungen angelegt werden, je mehr die unnöthige Holzconſumtion ein⸗ geſchränkt wird, je mehr man Torf und Steinkohlen als Brennmaterialien findet und einführt, je mehr man zum Getraidebau nicht ſonderlich taugliche Gegenden der Holz⸗ cultur widmen muß, je gröſſere Fortſchritte wird man in der Ausradung von Wäldern machen können.

1) v. Pfeifer Lehrbegriff ſämmtlicher Oeconom. und Cameralwiſſ. T. I. B. 1. p. 91.

2) Krünitz Encyclopädie, VI. 596.

§. 1058.

2) Die Austrocknung der Brücher, worunter man mora⸗ ſtige und ſumpfige Gegenden verſteht, die mit allerhand Waſſer⸗ bäumen, Rohr, Schilf u. dergl. bewachſen ſind, und welche in den trockenſten Jahreszeiten zu einer elenden Viehweide genutzt werden. Hier muß vorher überlegt werden, 1) auf

welche

welche Weiſe die Austrocknung möglich, und auf die wohlfeilſte und vortheilhafteſte Art zu bewerkſtelligen iſt, 2) wie das Erdreich beſchaffen ſei, um darnach die eigentlichen Verbeſſerungsmittel zu beſtimmen, und 3) von woher man dieſe nehmen kann. — Iſt dieſes bedacht und ausgemacht; ſo iſt dieſe Austrocknung ſtets die vortheilhafteſte Art der Urbarmachung.

1) Samml. der Berner Geſellſchaft, 761, 762 und 764.

2) Leipziger Sammlungen, XI.

3) v. Juſti Polizeiwiſſenſchaft, I. 64—79.

4) Linne ſchoniſche Reiſe, I. Seite 79.

5) Abhandl. der beierſchen Academie, I. und III.

6) Schriften der hannöveriſchen Landwirthſchaftsgeſellſchaft, I. u. II.

7) Oekonomiſche Nachrichten, I. und II.

8) Büſchings vollſtändige Topographie der Mark Brandenburg, Berlin 775. 4. p. 56.

9) Beckmanns Beyträge, IV.

10) Zuverläßige Nachrichten von Landes- und Wirthſchaftsverbeſſerungen, Stettin 778.

11) Adler Nachricht von den pontiniſchen Sümpfen und deren Austrocknung, Hamburg 783.

§. 1059.

3) Die Austrocknung von Seen. Hiebei muß überlegt werden, ob derſelbe 1) nicht beſonderer Umſtände wegen dem Staate als See mehr nützlich ſei, als als Land, 2) ob der Grund deſſelben auch von einer zum Ackerbau tauglichen Güte ſei, 3) deſſen Tiefe und überhaupt die Möglichkeit der Austrocknung, — 4) wohin man das Waſſer deſſelben leiten könne, und ob dazu künſtliche Maſchinen nothwendig ſind.

§. 1060.

4) Die Urbarmachung von Heidegegenden, welches mit Heidekräutern bewachſene Strecken Landes ſind, die gemeinhin einen ſauren ſandigen Boden haben. Alles kömmt hier auf Erforſchung der Urſachen der Unfruchtbarkeit an, und da gewöhnlich Mangel an Waſſer die Haupturſache iſt; ſo kommt denn alles darauf an, wie man Waſſer in ſolche Gegenden hinleiten könne.

1) v. Juſti von Anbauung der jütländiſchen Heiden — in ſeinen öconom. Schriften, II. 246.
2) Mängels koppenhagner Magazin, II. 363.
3) Hannöveriſche gelehrte Anzeigen 753, p. 514.
4) Leipziger Samml. V. p. 805.
5) Gleditſch phyſic. öconom. Betrachtung über den Heideboden in der Mark Brandenburg, Berlin 782.

§. 1061.

In einem jeden dieſer Fälle muß ein in ſolchen Geſchäften geſchicktes und erfahrnes Mitglied der Kammer ernannt werden, das mit Zuziehung geſchickter Mathematiker und Naturkundiger die Sache gründlich unterſuchen und einen Koſtenanſchlag verfertigen muß, da denn, wenn die zu hoffende Nutzung das auf die Urbarmachung zu verwendende Kapital hinlänglich verzinſen möchte, der ganze Plan und Riß der urbar zumachenden Gegend mit Gutachten dem Kammercollegio zur Deliberation vorzulegen iſt.

§. 1062.

Es wird ſodann am allervortheilhafteſten von der Kammer mit einen Entrepreneur, der auf ſeine Koſten und Gefahr es zu Stande zu bringen übernimmt, ein Verding geſchloſſen, wobei es nur darauf ankömmt, daß theils dem Entrepreneur ein genauer und beſtimmter Plan des Verfahrens

gemacht

gemacht, theils von einem erfahrnen Mitgliede der Kammer dabei die genaueſte Aufſicht geführt würde, daß der Entrepreneur die Bedingungen ſeines Contracts in allen Stücken aufs genaueſte erfülle.

§. 1063.

Wie eigentlich nun die Urbarmachung in den verſchiedenen Fällen zu bewerkſtelligen iſt, wie ferner die ländlichen Wohuungen nach öconomiſchen Grundſätzen ſelbſt anzubauen ſind, dies lehret die Landwirthſchaft. Die neu erbauten Landgüter ſind theils mit Invaliden, theils mit Coloniſten zu beſetzeu, — von welchen letzteren ich ſchon oben gehandelt habe.

§. 1064.

II. Die Sorge der Polizei für den fleißigen Anbau des Landes. Die Landräthe müſſen angewieſen werden in ihren Kreiſen dahin zu ſehen, daß nicht Bauerngüter verlaſſen werden und wüſte liegen bleiben, daß nicht ſchlechte Wirthe Flecken Land ganz ungenutzt liegen laſſen. Faule und ſchlechte Wirthe müſſen ernſtlich gewarnet, und wenn ſie ſich nicht ändern, herausgeworfen und an beſſere Wirthe ihre Güter verkauft werden, — daß ſodann alle Güter aufs höchſte genutzt und zu der Cultur angewendet werden, wozu ſie ſich am beſten ſchicken, und keine beträchtliche Veränderungen von den Bauern mit den Grundſtücken, ohne Conſens der Grundherrſchaften vorgenommen werder dürfen. Ferner iſt dahin zu ſehen, daß nicht durch eine fehlerhafte oder nachläßige Beſtellung der Ertrag vermindert werde.

§. 1065.

III. Die Fürſorge der Polizei, daß ſoviel wie möglich alles das im Lande gebaut und gewonnen werde, was daſſelbe nach ſeinen verſchiedenen Bedürfniſſen gebraucht. Man muß diejenigen Provinzen, die nach ihren eigenthümlichen Beſchaffenheiten gewiſſe Art Producte vorzüglich liefern können, dahin ermuntern, daß ſie dieſelben in der Menge anbauen, daß ſie die übrigen mit verſorgen, und theils durch Prämien, theils durch Herabſetzung der Abgaben von denen zu ſolchen Culturen gebrauchten Grundſtücken, — dieſen Endzweck zu erreichen ſuchen.

§. 1066.

IV. Vorzüglich müſſe man in ſtark bevölkerten Ländern ſolche Culturen befördern, welche viele Menſchenhände erfordern, und überhaupt diejenigen auch, die in denen Commercien oder Manufacturen des Landes Vortheil bringen. Insbeſondere ſollte man die ſogenannten Ackerbürger zu den Bau ſolcher Manufactur und Handelsgewächſe ermuntern. Je mehr die Polizei die Producte vervielfältigt, je mehr wird auch der Bauer gegen Miswachs und Mispreiſe gedeckt, indem, wenn das eine nicht geräth, doch wohl das andere gerathen wird.

§. 1067.

V. Erleichtere man auf jede Weiſe den Landmann den Abſatz ſeiner Producte. Hiezu dienen 1) die Anlegung öffentlicher Magazine in einem jeden Kreiſe, daß 2) die Ausfuhr des Getraydes nicht auf immer geſperrt werde, daß 3) die Wochenmärkte auf verſchiedene Tage in den benachtbarten Städten feſtgeſetzt werden, daß 4) den Bauern Nachmittags das Hauſiren mit denen auf den Markt nicht losgewordenen

wordenen Waaren geſtattet werde, oder der Mägiſtrat ſie ihnen zu einen beſtimmten Preis gleich abnimmt, dem es die Höcker wieder abkaufen müſſen.

§. 1068.

VI. Gehören hieher auch Anſtalten, daß die ländlichen Producte nicht zum Verderben des Landmanns in zu niedrigen Preiſe gerathen, welches vornehmlich a) von einer weiſen Direction der Cultur und Ausfuhr aller Arten von Producten, b) von der Beförderung der Aufnahme der Provinzialſtädte, und c) von Steuerung der nachtheiligen Vor- und Aufkäufereien, abhängt.

§. 1069.

VII. Die Verhütung der Unglücksfälle, die den Landmann zurückbringen, und ihrer verderblichen Folgen durch mancherlei weiſe Polizeianſtalten. Erlaß der Steuern und thätige Unterſtützung der Regierung in auſſerordentlichen Fällen.

§. 1070.

VIII. Insbeſondere iſt auch dahin zu ſehen, daß nicht zu viel arbeitende Hände der Landwirthſchaft entzogen werden, und ein richtiges Verhältniß der ſtädtiſchen und Landbewohner bleibe. — Durch Zahlen läßt indeß ſich dieſes Verhältniß nicht allgemein beſtimmen — Bauern die Höfe haben, müſſen nicht zu Soldaten genommen werden, und ein Theil der Armee muß als Beurlaubte in Friedenszeiten der Landwirthſchaft gelaſſen werden. Das Studieren der Bauernkinder muß gar nicht, und das Wegziehn in die Städte ohne Erlaubniß der Dorfobrigkeit nicht geſtattet werden.

§. 1071.

IX. Der Flor der Landwirthſchaft würde ſehr darunter leiden, wenn man denen Landleuten geſtatten wollte, Handthierungen und Gewerbe zu treiben, die mit der Landwirthſchaft in keinem Zuſammenhange ſtehen. Deshalb kann alſo die Polizei z. E. nicht zugeben, daß die Bauern ſich mit häufigen Frachtfuhren abgeben, worunter ſie nur ihre Landwirthſchaft vernachläßigen und liederliche Wirthe werden.

§. 1072.

X. Indeß iſt es rathſam und nothwendig, auf Nebenarbeiten für ſie zu ſinnen, und ſolche einzuführen, mit denen ſie die müßige Zeit und beſonders die Winterzeit ausfüllen können. Solche Nebengewerbe müſſen aber 1) die Landwirthſchaft, und 2) die Stadtwirthſchaft nicht ſtöhren, 3) nur in groben und leichten Arbeiten beſtehen, 4) keine koſtbaren Geräthſchaften und Werkzeuge, und überhaupt keinen groſſen Vorſchuß erfordern, 5) ſogleich baar Geld bringen, und 6) ſo viel wie möglich ſolche ſein, dazu ſie das Materiale gewinnen können. — Dahin gehören alſo z. E. verſchiedene gröbere Verarbeitungen des Holzes, Korbarbeiten, Stricken allerlei Netze, Beſenbinden, Korkſchneiden, Spinnen und Stricken, Verfertigung von Madratzen, Briefoblaten u. ſ. w.

1) Joh. Beckmanns Beyträge, I. 83.

2) v. Zahlheim von den Induſtrial-Gewerben, die ſich mit der Landwirthſchaft, und zumahl in Crain am beſten vertragen, Wien 775. 8.

§. 1073.

XI. Befördern den Flor der Landwirthſchaft überhaupt die allgemeinen Mittel zum Wohl des Staats, Religions-

freiheit, gute Juſtiz, mäßige Abgaben, eigentliche Polizeianſtalten in Dörfern, gute Aſſecuranzanſtalten, wovon a. a. O.

§. 1074.

XII. Die Beförderung des blühenden Zuſtandes der Landwirthſchaft geſchieht auch dadurch, daß man das theoretiſche Studium derſelben befördert, daß man 1) auf hohen Schulen die Theorie der Landwirthſchaft und ihrer Hülfswiſſenſchaften lehren läßt.— Sodann 2) auch öconomiſche Geſellſchaften ſtiftet, und in der Hauptſtadt einer jeden Provinz ſollte eine dergleichen Academie des Ackerbaus ſein, die theils aus bemittelten Beſitzern von Landgüthern in der Provinz, theils aus Männern beſtehen müßte, die in der Naturlehre, Chimie, Mechanik, Botanik u. ſ. w. gründliche Einſichten hätten, und derſelben müßte ein Fond zur Anlegung einer öconomiſchen Bibliothek und eines öconomiſchen Gartens ausgeſetzet werden.

1) Buchers Gedanken von öconomiſchen Societäten. Frſt. 728.

2) Gedanken von dem Nutzen und der Nothwendigkeit einer Academie des Ackerbaus, aus dem franzöſiſchen von D. Oelrichs in den Leipz. Samml. T. XIII. 708—759.

3) De Rohr, de excolendo ſtudio oeconomico, Lipſ. 712. 4.

4) Greifswalder Beyträge, 756, 4. T. IV.

5) Schrebers Samml. X 417.

6) Wiener öconomiſche Samml. von A. 768, erſtes Stück, p. 34.

7) Krünitz Encyclopädie, I. 213.

§. 1075.

Die Anlage der öconomiſchen Gärten gehöret vorzüglich mit zu den Beförderungsmitteln der Landwirthſchaft. Es muß derſelbe nichts gekünſteltes enthalten, mit einer Mauer umgeben, von verſchiedenen Boden ſein, und Schatten

ten in einigen Gegenden haben. In denſelben müſſen alle Gewächſe, die der Gegenſtand der Landwirthſchaft ſind und ſein können, gezogen werden, 1) die verſchiedenen Arten der Feldgewächſe, beſonders die nicht allgemein bekannt und üblich ſind, und die verſchiedenen Varietäten des Getraydes, 2) die Wieſengewächſe und Futterkräuter, 3) allerhand nützliche und nicht gemeine Gartengewächſe, 4) Manufactur und Handelsgewächſe, 5) beſondere Gewächſe für Schaafe, Bienen u. ſ. w., 6) die mancherlei Arten der Unkräuter, 7) verſchiedene Arten der Obſtbäume, 8) wilde Holzarten. — Darnach er denn in verſchiedene Reviere einzutheilen iſt. Es müſſen in denſelben auch die verſchiedenen Erdarten befindlich ſein.

Märters Vorſtellung eines öconomiſchen Gartens nach Grundſätzen der Botanik, Wien 782. 8.

§. 1076.

XIII. Gehört insbeſondere hieher auch, daß man denen Landleuten in öconomiſchen Dingen Unterricht, Anweiſung und Beyſpiel gebe. Hiezu dienet 1) daß diejenigen, welche Schulzen in Dörfern werden wollen, eine gewiſſe Anzahl von Jahre, wenigſtens im Lande, und mit einiger Unterſtützung des Staats, wandern müſſen, (a) 2) daß man in den Dorfſchulen gute öconomiſche Bücher zu Leſebüchern beſtimme, und die Schulmeiſter ſelbſt einige Kenntniſſe der Landwirthſchaft beſitzen müſſen, 3) daß man in eigenen Wirthſchaftskalendern für die Bauern in einen faßlichen Vortrag auf die Verbeſſerung der Landwirthſchaft abzielende Materien einrücke, 4) daß die Kammer, oder Academie der Wiſſenſchaften oder des Ackerbaus monatlich öconomiſche, für jede Provinz paſſende Materien enthaltende, Blätter drucken laſſe, 5) daß

die Landprediger mit einer guten Wirthſchaft vorangehen, und bei Vergebung der Landpfarren deshalb mit auf öconomiſche Kenntniſſe geſehen werde, (b) daß 6) alle nützliche Verbeſſerungen der Oeconomie auf den landesherrlichen Domainengütern zuerſt eingeführet werden, daß man 7) in einzelnen Theilen der Oeconomie Leute anſetze, die den Landmann unterweiſen, wie er es machen muß, 8) den Adel ermuntere auf den Rittergütern zu bleiben, dieſelben ſelbſt zu bewirthſchaften, und diejenigen, die ſich einer vorzüglich muſterhaften Oeconomie befleißigen, mit vorzüglicher Weisheit und Thätigkeit neue Verſuche und Verbeſſerungen machen, durch allerlei Vorzüge belohne.

(a) Bernhards Polizei der Dörfer, p. 53, und Oeconomia forenſis V. 110.

(b) Apologie für die Landwirthſchaft der Geiſtlichen, Berl. 782. 8.

§. 1077.

XIV. Zum Fleiß und nützlichen Culturen ſind die Landleute aufzumuntern, theils durch hinlängliche Prämien, welche öffentlich an Feſttägen oder Aerndtefeſten ausgetheilet werden müſſen, theils durch Schaumünzen und Fleißmedaillen, theils durch Erlaß von Abgaben, theils durch unentgeldliche Austheilung von Saamen, u. ſ. w.

Beyträge zur Finanzlitteratur in den preußiſchen Staaten, 445 und 455.

§. 1078.

XV. Ein nicht zu übergehendes Beförderungsmittel des Flors der Landwirthſchaft, iſt die Einführung eines richtigen Verhältniſſes der Dörfer und Städte im Lande Letztere müſſen gehörig im Lande vertheilt ſein, damit theils der Landwirth einen leichten und geſchwinden Abſatz ſeiner Producte

ducte findet, theils ſich ſtets mit denen ſtädtiſchen Waaren leicht verſehen kann.

§. 1079.

XVI. Die Fürſorge der Regierung für den blühenden Zuſtand der Landwirthſchaft, muß ſich insbeſondere auch auf die Erhaltung und gute Beſchaffenheit der Landgüther verſchiedener Art erſtrecken.

§. 1080.

Landgüther ſind der Lage und Nutzung nach verbundene, zur Landwirthſchaft gehörige, Grundſtücke und Gebäude. — Man theilt ſie ein in **Domainen**, die dem Landesherrn, und in **Privatgüther**, die Privatperſonen gehören, letztere, von denen hier nur zu handeln iſt, ſind entweder ſchrift- oder amtsſäßig, je nachdem ſie unmittelbar unter den Landesherrn oder unter einem Amte ſtehen.

§. 1081.

Man theilt ſie zweitens ein in **Bauerngüter**, diejenigen, deren Beſitzern gewiſſe Verbindlichkeiten gegen eine ſogenannte Grundherrſchaft obliegen, **Rittergüter**, welche mit mancherlei beſondern Rechten, Freyheiten und Vorzügen behaftet ſind, und **Freigüter**, die keiner Grundherrſchaft unterworfen ſind, aber auch nicht beſondere Rechte, Freiheiten und Vorzüge haben.

§. 1082.

Die **Bauerngüter**, deren gröſter Theil in Teutſchland ſolche ſind, die die alten Teutſchen durch Leibeigne beſtellen lieſſen, und unter mancherlei härteren oder gelinderen Bedingungen dieſen übergaben, ſind von ſehr verſchiedener Art.

 1) Buri

1) Buri ausführliche Abhandl. über die Bauerngüter in Teutſchland, Gieſſen 783. 4.

2) Bergius Pol. und K. Mag. I.

§. 1083.

Erſtlich beſitzen die Bauern dieſe Güter aus verſchiedenen Rechten, daher gar mancherlei verſchiedene Benennungen ſolcher Güter entſtanden ſind, als Schillingsgüter, Kurmeden, Meyergüter, Laßgüter, Landſiedeleien u. ſ. w. Der Flor der Landwirthſchaft in einem Lande erfordert, daß der Bauer Eigenthümer ſeines Guts ſei, — weil die Gewisheit, daß er ſelbſt oder ſeine Kinder und Nachkommen die Früchte ſeines Fleiſſes genieſſen werden, die ſtärkſte Triebfeder der Emſigkeit iſt. — Keineswegès iſt zu befüchten, daß der freigemachte Bauer das Land verlaſſen werde, wenn er bei ſo elenden Umſtänden geblieben, warum ſollte er nicht bei verbeſſerten bleiben? Indeß muß man, um Misvergnügen und Verwirrung zu vermeiden, nur allmählig durch gelinde Maasregeln dieſen wünſchenswürdigen Endzweck zu erreichen ſuchen, bei landesherrlichen Domainen damit den Anfang machen, und von Anfang an durch weiſe Geſetze wenigſtens die harten Rechte der Grundherrſchaften zu mildern ſuchen.

1) Bergius Polizei und K. M. VI.

2) Bergius Kam. Bibl. Art Leibeigenſchaft.

3) La voix libre d'un citoyen ou obſervations ſur le Gouvernement de Pologne, Danzig 751. T. II. 8.

4) Woelner Preisſchrift wegen den eigenthümlichen Beſitzungen der Bauern, Berlin 768. 8.

5) Merkel politiſch und cameraliſtiſche Auflöſung derjenigen Preisfrage, welche die öconom. Geſellſchaft zu Petersburg ꝛc. 1ſtes Stück, Leipz. 768. 8.

6) Bearde de l'Abbaye Eſt il plus avantageux a un Etat, que les payſans poſſedent en propre du terrain ou &c. Amſt. 769.

7) von Heß Gedanken über die Preisfrage ꝛc. Hamburg 767. Band II. 8.

8) v. Mark Preisſchrift wegen der eigenthümlichen Beſitzungen der Bauern ꝛc. Riga 772. 8.

9) (Oeder) Bedenken über die Frage: wie dem Bauernſtande Freiheit und Eigenthum ꝛc. verſchaft werden könne, Frft. und Leipz. 771. 8. und Zuſätze hiezu, Frft. und L 771.

10) Betrachtungen über dieſe erörterte Frage: wie der Bauernſtand ꝛc. Flensburg 771.

11) Ueber den ſchlechten Zuſtand des Landmanns, und Mittel ihn zu ändern, aus dem engliſchen, Sorau 769. 8.

12) Oeconomiſche Beyträge über die Leibeigenſchaft, Wien 776. 8.

13) K. pr. Ed. vom 1. März 744, 10. Dec. 748, 13. Oct. 749, 4. Dec. 750.

§. 1084.

Man theilt die Bauerngüter zweitens in ganze Bauern- oder Anſpännerhöfe, — in halbe Koſſäten- und Büdnergüter ein. Dieſe Verſchiedenheit hängt blos von der Gröſſe ab, und da in den verſchiedenen Provinzen und Gegenden dieſe Benennungen verſchiedentlich gebraucht werden, ſo laſſen ſich davon keine ſo beſtimmte logicaliſche Begriffe feſtſetzen.

§. 1085.

In Abſicht aller Bauerngüter iſt der politiſche Grundſatz zu bemerken, daß von ihrer ſchicklichen Gröſſe gar ſehr der Flor der Landwirthſchaft abhängt. Die Regierung muß auf der einen Seite, um ſie zu erhalten, eine gewiſſe Anzahl Hufen geſetzlich beſtimmen, welche untheilbar bei dem Gute bleiben ſollen, auf der andern Seite aber durch Prämien, Erlaß an Abgaben, Befreiung noch eines Sohnes bei der eingeführten gezwungenen Werbung, von Soldatendienſte u. a. Mittel die Verkleinerung der zu groſſen Bauerngüter

zu bewirken ſuchen, denn ſowohl Gründe als Erfahrung lehren, daß die ſorgfältigere Cultur des Bodens, und mithin die Menge der zu erzeugenden Producte, der Wohlſtand des Landmanns ſelbſt, und die Bevölkerung bei dem richtigen Verhältniß des Guts und der davon zu ernährenden Familie gewinne.

1) v. Juſti Polizeiwiſſenſch. I. §. 419.

2) Leopold öconom. Civilbaukunſt, in den öconom. Nachr. XI. 682.

3) Mayer Beyträge ꝛc. 4te Forſetzung, Frft. am M. 774. p. 358.

4) Grasmann Beſtimmung des Landes zu den reichlichen Unterhalt einer Bauernfamilie. Eine Preisſchrift, Berlin 776.

5) Waldeck über die Unzertrennlichkeit der teutſchen Bauergüter, Gieſſen 783.

6) Lange kurze Abh. von Zerſchlagung der Domainen und Bauerngüter, Bareuth 778.

7) Cella von Zerſchlagung der Bauergüter, Anſpach 783.

8) (Aurenrieth) Von der uneingeſchränkten Vertrennung der Bauerngüter, Stutgard 779. 4.

§. 1086.

Die ſchicklichſte Gröſſe eines Bauernhofes ſcheinet nach zuverläßigen Erfahrungen die zu ſein, wenn zu demſelben $1\frac{1}{2}$—2 Hufen zu 30 magdeb. Morgen Acker, und ſo viel Wieſewachs gehören, daß der Bauer, auſſer dem nöthigen Zug- und Ackervieh, noch 4—5 Kühe unterhalten kann.

§. 1087.

Der höchſte Ertrag des Grund und Bodens leidet, wenn man den Ankauf der Bauerngüter anderen geſtattet, die nicht als Bauern ſie ſelbſt bewirthſchaften; ſondern ſie verwalten laſſen oder verpachten, — indeſſen findet billigerweiſe

weiſe in Abſicht der um groſſe Städte des Landes gelegenen Güter hierin eine Ausnahme ſtatt.

§. 1088.

Auch muß es keinem Schulzen, Bauer u. ſ. w. erlaubt ſein, mehr denn einen Bauerhof zu beſitzen.

Verord. vom 13. Oct. 750.

§. 1089.

Bei dem Ankauf der Bauergüter muß es keinem erlaubt ſein, ſie zu erſtehen, wenn er nicht wenigſtens die Hälfte des Kaufpretii baar zu bezahlen im Stande iſt, und ohne Erlaubniß der Polizei muß kein Bauerhof mit Leibzucht, Alten Theil u. ſ. w. beſchwert werden dürfen.

Oeconom. Nachrichten, IX. 679.

§. 1090.

Sodann iſt zur Erhaltung der Bauergüter die Summe der Schulden zu beſtimmen, die der Bauer darauf machen darf, und die Contrahirung derſelben muß jedesmahl der Grundherrſchaft angezeigt, und ſie ſelbſt ins Hypothekenbuch eingetragen werden.

K. Circul. vom 25. Juny 752.

§. 1091.

Die Grundherrſchaften müſſen ihre Forderungen nicht aufſummen laſſen; ſondern bei Verluſt derſelben binnen einer gewiſſen Zeit eintreiben.

§. 1092.

Die Beſchwerden die auf die Bauergüter haften, ſind theils Real- theils Perſonal-Beſchwerden. Jene ſind gewiſſe Arten von Abgaben, dieſe Dienſte, die darauf haften. Beide ſind entweder ſolche, die ſie dem Landesherrn, oder die ſie der Grundherrſchaft, oder die ſie

der Kirche leiſten müſſen. — Von dem gehörigen Verhältniß derſelben mit dem Wohlſtande des Bauers hängt natürlicherweiſe der Flor der Landwirthſchaft mit ab. Von den Steuern und Landesfrohnen, oder Reihedienſten, Vorſpann, iſt in der Finanzpolitik zu handeln.

§. 1093.

Frohn- Hofe- Zwang- Tagedienſte, Schaarwerke, Robathen nennt man, die der Grundherrſchaft unentgeldlich, oder doch ohne völlige Vergütigung zu leiſtenden ſchuldigen Dienſte, und man theilt ſie ein, 1) in Spann- und Handdienſte, je nachdem ſie mit oder ohne Geſpann geleiſtet werden, 2) in gemeſſene und ungemeſſene, 3) landesgebräuchliche und ungebräuchliche, und 4) nach den Gebrauch in Acker, Flachs, Bau, Heu u. ſ. w. Frohnen.

§. 1094.

In Abſicht der Abgaben, die die Grundherrſchaft an Gelde oder Naturalien zu fordern hat, iſt dahin zu ſehen, daß dieſelben nicht unrechtmäßig vergrößert werden dürfen.

§. 1095.

Die Erbauung landwirthſchaftlicher Gebäude kann dem Bauer nicht ganz überlaſſen werden; ſondern die Polizei muß dahin ſehen, daß er nicht aus Unverſtand ſo baue, daß er ſelbſt und ſeine Nachbarn darunter leiden. Es ſind deshalb in allen Kreiſen Landbaumeiſter anzuordnen, welchen die Bauern ihre neuen Bauten anzeigen müſſen, deren Rath ſie ſich bedienen können, und die dahin zu ſehen haben, daß ſie ihren und des Landes Nutzen gemäß bauen.

1) Leopolds öconom. Civilbaukunſt, Leipz. 759. 8.

2) Borhaks Verſuch einer Landbaukunſt nach öconom. Grundſätzen, Gött. 769. 8.

3) Ke-

3) Keferſteins Anfangsgründe der bürgerlichen Baukunſt für Land-
leute, Leipz. 776. 8.

4) Langens zufällige Gedanken über die wirthſchaftliche Bauart auf
dem Lande, Breslau 779.

§. 1096.

Nächſt den Bauerngütern verdienen zweitens die Rittergüter eine politiſche Betrachtung. Man theilt ſie ein in ſchrift- und amtsſäßige, in Lehn- und Stammgüter, und bei dieſen letzteren iſt entweder das Seniorat, oder Majorat, oder Minorat, oder die Primogenitur eingeführt. Zur Conſervation der adlichen Familien iſt die Einführung letzterer allerdings rathſam und nützlich.

§. 1097.

Dieſe Rittergüter ſind es, deren Beſitzer in Rückſicht auf viele Bauerhöfe die Grundherrſchaft ſind, und als ſolche nicht nur Real- und Perſonalbeſchwerden von ihnen fordern können; ſondern anch gemeinhin die Gerichtsbarkeit über ſie haben. Sie ſelbſt aber ſind, den guten Grundſätzen der Politik zuwider, von Steuern und Abgaben frei.

§. 1098.

Da groſſe Wirthſchaften allemahl nicht nur der gröſſeren Bevölkerung, ſondern auch insbeſondere dem Flor der Landwirthſchaft zuwider ſind, indem die ſorgfältigere Cultur und die wohlthätigſten Verbeſſerungen, der Gröſſe wegen faſt unüberwindliche Schwierigkeiten finden; ſo iſt es rathſam, theils die mehrere Vergröſſerung derſelben zu verhindern, theils die Gutsbeſitzer zur Zertheilung derſelben in einzelne Pachtunge, zur Nachahmung der engliſchen Wirthſchaft, aufzumuntern.

1) In-

1) Interets de la France mal entendues.
2) v. Juſti Polizeiwiſſenſchaft. T. I. p. 153.
3) Süßmilch göttliche Ordnung.
4) Schriften der Celliſchen öconomiſchen Geſellſchaft, B. II.
5) Guden Abhandl. in den Schriften der hannöveriſchen öconomiſchen Geſellſchaft, II. 235.
6) Gedanken, ob es für ein Land nützlich ſei die groſſen Pachtungen zu vereinzeln? Götting 777.

§. 1099.

Zur Conſervation der adlichen Familien im Lande iſt das Geſetz rathſam, daß die adlichen Güter von Perſonen bürgerlichen Standes nicht eigenthümlich erworben werden können, auch muß man nicht geſtatten, daß ſolche Güter mit groſſen Schulden, Leibgedingen, Lehnſtämmen u. ſ. w. beſchweret werden.

K. pr. Circ. Bresl. 21. März 763 und 18. Febr. 775.

§. 1100.

XVII. Nächſt der Fürſorge für die gute Beſchaffenheit der Landgüther, verdient die Anlage derſelben in Dörfern noch eine politiſche Betrachtung. Wenn in urbargemachten Gegenden, oder bei Zerſchlagung von Domainen, oder bei Unglücksfällen neue Landwohnungen anzulegen ſind, ſo entſteht nun die Frage, wie ſoll man dieſelben ſo anlegen, daß ohne anderweitige gröſſere Nachtheile der Flor der Landwirthſchaft dadurch befördert wird? Man kann die Landwohnungen 1) in ordentlichen Dörfern, Geheft an Geheft erbauen, oder 2) zerſtreut und einzeln liegend. — In Abſicht der Sicherheit, beſſerer gegenſeitiger Hülfsleiſtung, — leichter zu führender Polizei und Ausübung des Kirchen- und Schulamts, auch Einquartirung der Soldaten bei Märſchen, zu Revuen u. ſ. w. hat jene Art Vorzüge, dahingegen

gen dieſe 1) dem Flor der Landwirthſchaft zuträglicher iſt, indem wenn jeder, alle ſeine Grundſtücke um ſeine Wirthſchaftsgebäude herum, in der Nähe hat, er ſie beſſer benuzen, beſſer in Aufſicht halten kann, und alle ſeine landwirthſchaftlichen Arbeiten dadurch verkürzt und erleichtert werden, 2) in Abſicht der Feuersgefahren, 3) in Abſicht der Verſchönerung des Landes Vorzüge hat.

1) Oeconomiſche Nachrichten, XII. 242.

2) v. Juſti öconomiſche Schriften, II. 208.

3) Reinhards vermiſchte Schriften, p. 1149.

§. 1101.

Beider Vorzüge ſo viel möglich zu vereinigen, iſt es am rathſamſten die Anlage neuer Dörfer ſo zu machen, daß die einzelnen Bauerwohnungen etwa 60– 80 Schuh weit von einander, und darzwiſchen immer Büdner und Tagelöhner Wohnungen, angeleget werden. Von der ſchicklichen Gröſſe der Dörfer ſiehe unten.

§. 1102.

Endlich bleibt mir XVIII. noch die politiſche Betrachtung zweier Haupthinderniſſe einer blühenden Landwirthſchaft, — der **Frohndienſte**, und der **Gemeinheiten**, übrig.

§. 1103.

Die **Frohndienſte** ſind dem Flor der Landwirthſchaft überhaupt nachtheilig, und da wo ſie vollends ungemeſſen ſind, denen Bauern unerträglich — eine wahre Sclaverei. Einmahl werden die Felder der Gutsherrſchaft durch Fröhner allemahl nur ſchlecht beſtellt, zweitens verhindern ſie dem Bauer ſeine eigene Aecker gehörig zu beſtellen. — Aus beiden

Urſa-

Urſachen bleibt der Ertrag des Bodens deshalb geringer, als er ſein könnte.

1) Hauſchilds Beiſchriften von Bauern und Frohnen, Dresden 744. 8.

2) Lauhns Abhandl. von den Frohndienſten der Teutſchen, Frankfurt 759. 8.

3) (Weſtfeld) Ueber die Abſchaffung des Herrendienſtes. Eine Preisſchrift, Lemgo 773, in den hannöv. Magaz. von A. 773.

4) Von den Frohndienſten, in Schlettwein wichtigſte Angelegenheit fürs Publicum, T. II Carlsruh 773. 8.

5) Ruude vom Surrogat der Hand- und Spanndienſte, 2 Preisſchriften, Caſſel 775. 8.

6) Philoſophiſch politiſche Abh. von den Natural-Frohndienſten ꝛc. 776. 8.

7) Gedanken von den Naturalfrohndienſten und deren Verwandlung, Frft am M. 775. 8.

8) Ueber die Frohndienſte. Ein Schreiben an den Herrn T. de C. in W. 776. 8.

9) (Wiſſel) über die Abſtellung des Herrendienſtes, Braunſchweig 771. 8.

10) Gedanken über die Abſtellung der Naturalfrohndienſte, Gött. 777. 8.

11) Von Aufhebung der Frohndienſte, Beckm. Beyträge, I. 115.

12) Schreiben eines vornehmen holſteiniſchen Gutsherrn, darin die Aufhebung der Hofedienſte und ihrer Folgen aus 20jähriger Erfahrung beſchrieben, Hamb. 775. 8.

13) Krünitz Encyclopädie, T. IX.

14) Wiegand öconom. Betrachtungen über den Robath, Wien 776. 8.

§. 1104.

Die gänzliche Abſchaffung derſelben iſt ohne Ungerechtigkeit nicht möglich, wohl aber die Verſilberung derſelben; ſo nennt man das Geſchäft, da man die bisher geleiſteten Dien-

Dienſte auf Geld oder Naturalien ſtatt derſelben ſetzet, — und iſt es Geld, ſo nennt man es Dienſtgeld.

§. 1105.

Man mache damit auf den landesherrlichen Domainen den Anfang, und überzeuge Gutsherrſchaften und Bauern von denen ihnen dadurch zuwachſenden Vortheilen.

§. 1106.

Die Verſilberung kann auf verſchiedene Weiſe geſchehen, 1) daß die Dienſte gegen Dienſtgeld oder Naturalien völlig erlaſſen werden, und die Wirthſchaft des Gutsherrn durch eigen Geſinde und Vieh beſorget wird, — bei groſſen Rittergütern aber findet das nicht wohl anders ſtatt, als daß man damit, die Vertheilung in mehrere Wirthſchaften verbindet, 2) daß einige Dienſte beibehalten werden, welches der in der Regel zuträglichſte Fall iſt, 3) daß die Dienſte alle auf Geld geſetzt werden, ſie aber dennoch, wenn es die Herrſchaft verlangt, gegen Abzug vom Dienſtgeld geleiſtet werden müſſen, — welches bei den landesherrlichen Domainen, wenn der Landesherr nicht die erſten Koſten zum Ankauf des eigenen Geſchirr und Geſpannes hergeben will, gewöhnlich iſt, da man denn den Pächter deshalb zum Vortheil der Unterthanen abzweckende Einſchränkungen macht.

§. 1107.

Die Verſilberung ſelbſt kann theils nach den Zugvieh, theils nach den Hufen, theils nach den Steuern, theils nach den Dienſttagen geſchehen, welches letztere die zuträglichſte Art iſt.

§. 1108.

In geldarmen Provinzen iſt es rathſamer dem Bauern ſtatt der Erlegung des Dienſtgeldes die Lieferung gewiſſer

Natu=

Naturalien aufzulegen, — überdem muß bei der Beſtimmung des Aequivalents auf die Art der Arbeit, auf die Beſchaffenheit des Bodens, auf die Koſt die er bisher bei den Frohnen bekam, auf den Vermögenszuſtand der Bauern ſelbſt, auf die Gröſſe des Tagelohns und Koſtbarkeit der Unterhaltung des eigenen Zugviehs in der Gegend, billige Rückſicht genommen werden.

§. 1109.

Sind beide Partheyen einverſtanden, ſo wird zwiſchen Herrſchaft und Unterthanen ein ordentlicher Receß gemacht, in welchen alle Theilnehmer, die bisherigen Dienſte, und das jetzt beſtimmte Aequivalent, die etwa reſervirten Dienſte, und alle Bedingungen aufs genauſte genannt und beſtimmt werden, und der nachdem er von allen Theilnehmern unterſchrieben iſt, zur landesherrlichen Confirmation der Kammer übergeben wird.

§. 1110.

Wo die Frohndienſte aber bleiben, muß ſowohl überhaupt die Aufſicht geführt werden, daß die Unterthanen nicht widerrechtlich gedrückt werden, als auch durch genaue Dienſtreglements beſtimmt werden,

1) wieviel Dienſte von einen jeden Bauern, Koſſäthen, u. ſ. w. zu fordern ſind,
2) was für Dienſte gefordert werden können,
3) was ihnen dabei an Deputat zukommen ſoll,
4) wie lange vorher ſie angeſagt werden müſſen,
5) die Arbeitsſtunden und die Strafe aufs Auſſenbleiben und zu ſpät kommen,
6) wozu die Dienſte angewandt werden können,

7) ob

7) ob ſie von einer Woche in die andere verlegt werden dürfen, und

8) wie die Unordnungen im Dienſt beſtraft werden ſollen.

K. C. O. vom 1. July 774, und Circul. vom 8. July 779, und Reſcript vom 27. Dec. 774.

§. 1111.

Ein zweites wichtiges Hinderniß einer blühenden Landwirthſchaft ſind die ſogenannten Gemeinheiten. Man verſteht darunter gewöhnlich nicht alle denen Einwohnern der Dörfer gemeinſchaftlich zuſtehende Grundſtücke und Rechte; ſondern blos die gemeinſchaftlichen Weideplätze, und die Aufhebung der Gemeinheiten beſteht eigentlich darin, daß die gemeinſchaftliche Hütung mit dem Vieh aufgehoben wird.

1) Woellner die Aufhebung der Gemeinheiten nach ihren groſſen Vortheilen öconomiſch betrachtet, Berlin 766.

2) Gemeinnützige Gedanken zu den Tractat: die Aufhebung der Gemeinh. ꝛc. Berlin 766. 8.

3) Sendſchreiben an den Verfaſſer der gemeinnützigen Anmerkungen über die Abh. von Aufhebung der Gem. Berlin 767. 8.

4) Schlettweins Abh. von dem Gemeinweiden in den hannöveriſch. Magaz. von A. 764. St. 43—46.

5) Wilken die Abſchaffung der Koppelhut, oder gemeinſchaftliche Nutzung der Grundſtücke, Leipz. 767. 8.

6) Die göttingſchen Preisſchriften im hannöveriſchen Magazin, von Anno 764.

7) Schriften der Berner öconomiſchen Geſellſchaft, 763—769.

8) Sendſchreiben eines Landwirths an die Bauern, wegen Aufheb. der Gemeinh. Berlin 769.

9) Oeconomia forenſis, T. II. 1—180.

10) Traité politique et economique des communes, Paris 770. 8.

11) Schriften der churpfälziſchen öconom. Geſellſchaft zu Lautern, 771, p. 300.

12) Ge-

12) Gedanken über den allgemeinen Entwurf, wie die Aufhebung der Gemeinheiten am füglichſten bewirkt ꝛc. Berlin 772.
13) Beyträge zur Aufhebung der Gemeinheit — von einer öconom. Geſellſch. im Magdeb. Brandenb. 775. 8.
14) Von Aufhebung der Gemeinh. — ſ. Beyträge zur juriſtiſchen Litteratur, 1ſte Samml. Berl. 775 p. 69.
15) (Lüdeke) Gedanken eines altmärkiſchen Landwirths über die ungemeinen Vortheile der G. Aufhebung, Berlin 774.
16) v. Bocklin Betrachtungen über die ſogenannten Allmenden oder Gemeindegüter, Frft. am M. 776. B. 2.
17) Gedanken eines geübten Auseinanderſetzungscommiſſarii u. ſ. w. Berlin 774.
18) Grasmann Plan zur Auseinanderſetzung ganzen Gemeinden ꝛc. Berlin 774.
19) Reinhold, welche Grundſätze ſind bei Theilung der Gem. am vortheilhafteſten, Münſter 780. 8.
20) K. Reſcript vom 29. Juli 763, 28. Juni 765, 22. April 766, 21. Octob. 769, 14. May, 11. Auguſt, 22. Octob. 25. Dec. 770, 29. April 771.
21) K. pr. Reſcript wegen der Verfahrungsart bei A. d. G. Berlin 5. Febr. 774, — ſ. Bergens I. 252.
22) Krünitz Encyclopädie, T. XVII. 139 u. f.

§. 1112.

Die Gemeinhütungen erſtrecken ſich erſtlich auf die Gemeinweiden. Dieſe ſind, auſſer den allgemeinen Nachtheilen der Weiden, wovon unten, deshalb beſonders immer in den erbärmlichſten Zuſtande, da ſie ſehr zeitig behütet werden, und niemand ſich derſelben ſo annimmt, als wenn ſie Einem Eigenthümer gehörten. Das Vieh findet mithin hier nur ſehr wenige Nahrung.

§. 1113.

Noch nachtheiliger aber ſind die Gemeinhütungen auf den eigenen Stoppel und Brachäckern und abgemähten

Wieſen,

Wieſen. Das Vieh findet hier nicht nur ebenfalls eine elende Nahrung, ſondern es werden die einzelnen Eigenthümer dadurch auch gehindert, ihre Aecker und Wieſen aufs höchſte zu nutzen, ihren Viehſtand in ein ſchickliches Verhältniß mit den Ackerbau zu bringen, und alle diejenigen Verbeſſerungen vorzunehmen, die die Grundſätze der Oeconomie lehren.

§. 1114.

Um dieſer Nachtheile willen muß die Regierung ſuchen die Aufhebung der Gemeinheiten zu bewirken. Es kann dieſelbe zwar die Gemeinen hiezu nicht zwingen, allein man mache auf den landesherrlichen Domainen damit den Anfang, daß die Beamten ſich mit den Unterthanen wenigſtens ſepariren müſſen, man ermuntere die adlichen Gutsbeſitzer hiezu, verheiſſe anſehnliche Prämien denen Ortſchaften, die ſich ſelbſt unter ſich auseinanderſetzen, ernenne durchs ganze Land G. Theilungscommißionen, aus Juſtiz, Oeconomiemembris und Feldmeſſern, die, wenn einer aus der Gemeinheit auf die Separation provocirt, das Theilungsgeſchäft beſorgen, verringere die Koſten hiebei, und beſtimme einen Fond, aus welchen deuen Unbemittelten die Koſten erſetzt werden.

§. 1115.

Vorzüglich befördere man die Aufhebung der Gemeinheiten da, wo ſchlechte und wenig Weide iſt, wo es an Dünger fehlt, wo das Geſinde wohlfeil zu haben iſt.

§. 1116.

Die Grundſätze und die Art und Weiſe, nach welcher dieſes wichtige Geſchäft auszuführen iſt, ſind folgende. Das erſte iſt die Intereſſenten auszumitteln, und ein jeder Intereſſent

reſſent muß der Commißion genau angeben, was ihm ge⸗hört, auf einen angeſetzten Termin alle Schriften und Do⸗cumente, die er darüber hat, vorlegen. Das zweite iſt die Vermeſſung der ganzen Feldmark durch vereidete Feldmeſſer, — das dritte die Bonitirung, oder Schätzung des Werths der einzelnen Grundſtücke, — da ſodann viertens ſämmtliche Intereſſenten vernommen werden müſſen, ob ſie dagegen etwas einzuwenden haben.

§. 1117.

Sodann wird fünftens ein Plan zur Auseinanderſetzung gemacht. — Hiebei iſt 1) mit dahin zu ſehen, daß ein jeder Intereſſent alle ſeine Grundſtücke beieinander liegend be⸗kömmt, — 2) muß ein jeder erſtlich ſoviel wieder bekommen, als er gehabt hat, und ſodann das dazu, was er als ſeinen Antheil von der Gemeinweide bekömmt. Zwei Umſtände machen hiebei Schwierigkeiten, Einmahl die verſchiedene in⸗nere Güte der Grundſtücke einer Feldmark, zweitens die Entle⸗genheit. In Abſicht erſterer muß man nicht etwa durch die gröſſere Quantität den Schaden erſetzen wollen, wenn einer etwa ſchlechter Land bekömmt, ſondern theils ſo, daß der, welcher beſſer Land erhält, dem der ſchlechteres ſtatt deſſelben bekömmt, einen verhältnißmäßigen Theil ſeiner Aerndte, oder eine Abgabe an Geld geben muß, theils kann man auch die Steuern mit zu einem Mittel der Entſchädigung gebrau⸗chen. In Abſicht der Entlegenheit iſt es rathſam, daß die Grundherrſchaft den entlegenſten Theil der Aecker erhält, und in Abſicht der einzelnen Bauern müſſe man deshalb auch einige Entſchädigung beſtimmen, wenn einer ſtatt nä⸗herer, weiter entferntere Grundſtücke bekömmt.

§. 1118.

Ferner iſt dabei noch auf die Entſchädigung derer zu denken, die an ihren Rechten dabei etwas einbüſſen, als wenn die Grundherrſchaft das Recht der Schaafhütung über die ganze Flur gehabt hat, da ein jeder der Unterthanen billigerweiſe dafür etwas entrichten muß, eben ſo müſſen benachtbarte Dorfſchaften, die das Recht der Hut auf die Flur gehabt haben, entweder durch ein privatives Stück von der Gemeinweide, oder durch Geld abgefunden werden, und ſo muß man denen im Dorf Anſäßigen, welche etwa das Recht ein oder zwei Kühe auf die Gemeinweide zu ſchicken gehabt haben, etwa dadurch abzufinden ſuchen, daß man ihnen das auf den Rainen, an den Graben, oder ſonſt wachſende Gras zur Stallfutterung abzumähen geſtattet.

§. 1119.

So müſſen denn die Commiſſarien nach dieſen Grundſätzen, nach der Beſchaffenheit und Umfang des Terrains, nach den Rechten und Wünſchen der Intereſſenten, den Separationsplan entwerfen, und ferner ſechſtens denen Intereſſenten denſelben nicht nur auf den Papiere, ſondern auch an Ort und Stelle erklären, und umſtändlich erläuteren. Man muß ſodann ſiebentens eines jeden einzelnen Zweifel und Bedenklichkeiten hören, und dieſelben entweder zu heben ſuchen, oder wenn ſie erheblich ſind, den Plan darnach abändern, achtens muß nun die Commißion auf alle Weiſe eine gütliche Auskunft verſuchen. Iſt es aber zu einem gütlichen Vergleich nicht zu bringen; ſo wird ſodann von der Commißion die Sache mit den Acten zur richterlichen Erkenntniß an

den competenten Richter überſchickt, und die Commißion muß für die Vollziehung des gemachten Urtheils ſorgen.

§. 1120.

Es werden ſodann neuntens auf dem Felde, in Gegenwart der Commißion und der Intereſſenten, die Gränzlinien gezogen und bezeichnet. Sodann zehntens der Separationsreceß verfertiget, unterzeichnet, und zur Confirmation eingeſchickt, womit das ganze Geſchäft zu Ende geht.

B.

Beſondere Landwirthſchaftspolizei.

§. 1121.

Nachdem nun die allgemeinen Grundſätze, Mittel und Anſtalten zur Beförderung des Flors der Landwirthſ. auseinander geſetzt worden ſind, ſo folgen nun die beſondern, welche ſich auf die einzelnen Zweige der Landwirthſchaft beziehen, und zwar zuförderſt 1) die Polizei des Wieſen, Feld und Gartenbaus, — ſodann 2) die Polizei der Viehzucht in ihrem ganzen Umfang, — 3) die Polizei des Forſtweſens, 4) der Jägerei und Fiſcherei, und 5) die Bergbaupolizei.

a.

Polizei des Wieſen- Feld- und Gartenbau.

§. 1122.

Ich mache mit der Polizei des Wieſenbaus den Anfang, denn, mit Recht kann man ihn das Fundament der Landwirthſchaft nennen. Die Polizei muß 1) ein tabellariſches Verzeichniß aller Wieſengrundſtücke haben, ſie ſucht 2) ein

richtig

richtig Verhältniß des Wieſen und Ackerbau einzuführen, wozu die Grundſätze der Oeconomie die Data geben, 3) ſie geſtattet nicht, daß gute Wieſen in Aecker verwandelt werden, 4) ſie unterſtützt den Landmann bei hohen und trocken gelegenen Wieſen die Waſſerung möglich zu machen, 5) ſie ermuntert ihn durch Aſche und andere Mittel die Fruchtbarkeit derſelben zu vermehren, und die naſſen und moraſtigen auf verſchiedene Weiſe zu verbeſſern.

Rößig oconom. Polizei, 31—43.

§. 1123.

6) Sie verbietet das ſchädliche Behüten derſelben im Frühjahr, (a) gebietet 7) die Graben im Stande zu erhalten und im Herbſt vom Schlamme zu reinigen, 8) die ſchädlichen Unkräuter auszurotten, 9) die ſchädlichen Thiere zu vermindern, 10) ſie ermuntert durch Beiſpiel Prämien und Anweiſungen den Landmann zur Anlegung künſtlicher Wieſen, zum ſorgfältigen Anbau mancher nützlichen Arten der Futterkräuter, (b) 11) ſie belehrt ihm, wie er bei der Erndte zu verfahren, ſie läßt endlich 12) ſolche erfundene Werkzeuge und Maſchienen, die koſtbar ſind, und nur in ſeltenen Fällen gebraucht werden, als z. E. Wieſenhobel, den Scheelpflug u. a. auf gemeinſchaftliche Koſten der Gemeinden auſchaffen.

(a) Reſcript vom 19. Mai 770.

(b) Anweiſ. vom 29. März 768, 17. Sept. 756.

§. 1124.

Ich gehe nun auf die Polizei des Ackerbau über. Hier muß zuförderſt 1) die Polizei im ganzen Lande einerlei Ackermaaß einzuführen ſuchen. Die Gröſſe der Aecker wird in den verſchiedenen Ländern nach verſchiedenen Maaßſtabe be-

ſtimmt, wie ſolches die Oeconomie lehrt. Die beſte Beſtimmung iſt nach Hufen und Morgen, — da jene zu 30 von dieſen, und dieſer zu 180 rheinländiſchen Quadratruthen gerechnet werden. (a)

(a) Kab. Ordre vom 11. Febr. und 1. July 750.

1) Schrebers Polizei des Ackerbaus, Leipz. 770. 8.

2) K. pr. Flecken, Dorf- und Ackerordnung vom 16. Dec. 702.

3) Dorfordnung für Minden, Ravensb. Tecklenb. und Lingen, vom 7. Febr. 755.

§. 1125.

2) Sie beſtimmt die verſchiedenen Eintheilungen der Acker nach ihrer Güte, welche bei Taxirungen, Anſchlagen u. ſ. w. zum Grunde zu legen ſind. Man kann am füglichſten folgende 4 Klaſſen machen:

1) Waizenland oder derjenige beſte Acker, der durch verſchiedene Miſchung mehrerer Erdarten, diejenige Fruchtbarkeit hat, daß mit Vortheil Waizen, als die Getraideart, die den beſten Boden erfordert, darauf gewonnen werden kann.

2) Gerſtenland, — dasjenige Land, in welchen im Winterfelde nur Rocken, im Sommerfelde aber Gerſte mit Vortheil gezogen werden kann.

3) Haferland, — in welchen man im Sommerfelde nur Hafer bringen kann.

4) Dreijährig Land, — oder der ſchlechte Boden, der nur alle drei Jahre ſeines geringern Grads der Fruchtbarkeit und Entlegenheit wegen einer Cultur fähig iſt.

§. 1126.

3) Müſſen nach Verſchiedenheit der Provinzen die Taxprincipia zur Abſchätzung der Güter geſetzlich beſtimmt werden.

1) Ge-

1) General und Special Taxprincipia für die Chur- und Neumark, Berlin 19. Aug. 777.

2) Für die Rittergüter vom 1. Nov. 777. Revidirt und verbeſſert vom 25. May 782.

§. 1127.

4) Die Sandſchollen, die zum Ackerbau nicht taugen, und nur, wenn ſie ſo liegen bleiben, die nachgelegenen guten Felder verſanden, müſſen mit Kienäpfel zu beſäen anbefohlen, und alſo dadurch, wie man zu ſprechen pflegt, der Sand gedeckt werden.

§. 1128.

Die Polizei muß 5) dahin ſehen, daß die Bauern zur rechter Zeit und gehörig oft ihre Felder pflügen, es muß eine Zeit beſtimmt werden, wenn ehe die Winterſaat in der Erde ſein muß, und die ſo nützliche erſte Beſtellung des Sommerfeldes vor Winters muß unter Androhung der bei eingetretenen Unglücksfällen dann nicht zu bewilligenden Remiſſion allgemeiner gemacht werden.

Circul. vom 29. May 765.

§. 1129.

Sie ſorgt 6) für geſchickte Leute, die die Ackerwerkzeuge ordentlich verfertigen, ſo wie es die Beſchaffenheit des Bodens jeder Gegend erfordert. Dieſen Leuten ſind die beſte Art Pflüge und Eggen bekannt zu machen, die ſich für den Boden am beſten ſchicken, wohlfeil ſind, das Zugvieh nicht ermüden, und ſo einfach ſind, daß der Bauer ſie ſich ſelbſt repariren kann.

§. 1130.

7) In Abſicht des Düngers gebe man dem Landmann Anleitung wie er ihn zu behandeln habe, daß er ſeine Kraft nicht

verliere, wie er ihn zu vermiſchen und zu vermehren, zu erhalten und zu gebrauchen habe. Man ermuntere den Landmann zum Gebrauch künſtlichen Dungarten, die etwa in der Gegend zu haben ſind, ſehe aber auch dahin, daß er durch ſchädliche Dungarten, den Boden nicht mehr verderbe als verbeſſere.

§. 1131.

8) Da Gründe und Erfahrung jetzt hinlänglich gelehrt habeu, daß der gute und mittelmäßige Boden bei guter Bearbeitung, Düngung und Abwechslung mit den Früchten beſtändig genutzt werden kann; ſo muß die Polizei beſonders in ſtark bevölkerten Ländern, theils die Hinderniſſe der Abſchaffung der Brache aus dem Wege räumen, theils durch Beiſpiel und Prämien den Landmann zu dieſer für ihn und den Staat ſo vortheilhaften Veränderung aufmuntern.

§. 1132.

9) Das Abhüten der Saat durch die Schaafe muß die Polizei entweder ganz verbieten oder doch nur bei Froſt und wenn kein Schnee liegt, geſtatten.

§. 1133.

10) Die Polizei muß dem Landmann insbeſondere auch von dem Verfahren bei der Aerndte, und auch davon belehren, daß das Dreſchen des Getraides gleich nach der Aerndte dem größeren Körnervertrag nachtheilig ſei und mit Recht verbietet ſie den dem Landmann nachtheiligen Verkauf der Früchte auf den Halm.

§. 1134.

11) Die Polizei muß die Mittel zur Ausrottung ſchädlicher Unkräuter bekannt machen, und mit Recht befiehlt ſie geſetz-

geſetzlich dieſelbe an, da der gute Wirth durch die Nachläſſigkeit des Faulen hier mit leidet.

§. 1135.

12) In Abſicht der ſchädlichen Thiere und Ungeziefers muß man auf die Verminderung derſelben bedacht ſein. Die Ablieferung der Sperlingsköpfe iſt aber eine für den Bauer ſehr beſchwerliche Sache und man könnte es beſſer den Jägern auftragen. a) In Abſicht der Heuſchrecken muß die beſte Methode zur Vertilgung derſelben den Bauern anbefohlen werden, b) desgleichen in Abſicht der Maulwürfe, Hamſter, Mäuſe u. ſ. w.

a) Ed. v. 26. Jan. 701. v. 11. Dec. 721.

b) K. E. v. 13. Apr. 731. auch 24. Nov. 752. und 13. Juni und 30. Nov. 752.

1) Oeconom. Nachricht VII. 48. 438 und 453.

2) Gleditſch vermiſchte Schriften I.

3) Bergius K. und P. M. IV. Art Heuſchrecken.

§. 1136.

13) Das Fahren und Reiten über die beſtellten Aecker muß dadurch verhütet werden, daß für gute Landſtraßen geſorgt wird, und die Bauern müſſen den, welchen ſie treffen, pfänden dürfen, a) und auf das Stehlen der Feldfrüchte vom Felde müſſen harte Strafen geſetzt werden.

a) K. Reſolut. v. 17. Oct. 751.

§. 1137.

14) Die vornehmſte Art der Feldfrüchte, die auf die Felder zu bringen iſt, bleiben immer die Getraydearten, allein nach Verſchiedenheit des Bodens in den verſchiedenen Provinzen muß man auch den Bau der Manufactur und eigentliche Handelsgewächſe befördern, die auf einem kleinen Stück Land eine große Menge Einwohner ernähren können,

und

und die Polizei befördert den Flachs = Rübſen = Tobacks = Hopfen a) = Waid = Wau = Röthe b) = Wein = Karden = Kümmel c) = u. ſ. w. Bau, theils durch die oben angeführten Mittel, theils daß von ſolchen Grundſtücken die Abgaben auf gewiſſe Jahre erlaſſen werden, theils durch Prämien, theils durch unentgeldliche Austheilung von Saamen, theils durch Anweiſungen über die beſten Methoden des Baus, die die Oeconomie lehrt, theils durch Geſetze, die die Güte der Produkte dieſer Art beabſichtigen.

a) K. Circ. v. 1. Merz 772 und 5. Febr. 776.

b) K. Circ. v. 23. Febr. 756. und 25. Juni 776.

c) K. Circ. v. 2. Apr. 757.

§. 1138.

Endlich bleibt mir noch die Polizei des **Gartenbaus** über. Nicht nur als ein Nahrungsgeſchäft und da er mit die nothwendigſten Bedürfniſſe des menſchlichen Lebens liefert — ſondern auch da die Producte deſſelben, Früchte Sämereien, junge Bäume, Holz und insbeſondere das gedorrte Obſt zu einen wichtigen Handluugszweig werden können, verdient er die Fürſorge der Regierung.

1) Bergius K. M. IV. 1.

2) Krünitz Encyclopedie XVI. 347.

§. 1139.

Zur Beförderung deſſelben insbeſondere gehört 1) daß eigene geſchickte Kreisgärtner angeſetzet werden, welche den Bauern die Handgriffe in der Gärtnerei lehren müſſen. Es ſind in jedem Dorfe im Frühjahr und Herbſt Tage zu beſtimmen, da derſelbe im Beiſein des Schulzen die Gärten beſichtigen und den Bauern zeigen muß, wie ſie in Abſicht des Grabelandes zu verfahren, wohin ſie Bäume zu

ſetzen,

ſetzen, welche Arten ſie zu erwählen, wie ſie ſie pfropfen und inoculiren, wie ſie die alten Bäume zu curiren haben u. ſ. w.

1) Reſcript vom 18. Octob. 770.

2) Lamotte practiſche Beiträge zur K. W. I. Leipz. 782.

§. 1140.

Daß 2) in jedem Kreiſe von dieſen Gärtnern Baumſchulen unterhalten werden, aus welchen zu einen gewiſſen mäßigen Preiſe den Landleuten, wenn ſie Bäume verlangen, die beſten Obſtſorten geliefert werden, daß

§. 1141.

3) Die Polizei gute Sämereien aufkauft und umſonſt vertheilt, daß

§. 1142.

4) Denen Landwirthen erlaubt werde, Gartengewächſe auf die Felder zu bringen und daß in Ertheilung des Gartenrechts keine Schwierigkeit gemacht werde, daß

§. 1143.

5) Die Mittel zur Vertilgung der Maulwürfe und anderer ſchädlichen Thiere bekannt gemacht werden, daß

§. 1144.

6) Das Abraupen, da unter der Nachläßigkeit des einen, der Nachbar mit leidet, geſetzlich anbefohlen werde. Es müſſen gewiſſe Tage beſtimmt werden, an welchen es die Obrigkeiten auch in den öffentlichen Hecken und an den Bäumen auf den Landſtraßen thun laſſen müſſen.

K. E. v. 19. Jan. 731.

§. 1145.

7) Man ſuche nach und nach die todten Zäune, die viel Holz erfordern, ganz abzuſchaffen, und theils durch Prämien, theils durch Befehle ſtatt derſelben Wallerwände

oder

oder lebendigen Hecken einzuführen, und mache hierüber auf Erfahrung gegründete Anweiſungen bekannt.

1) K. E. v. 7. Oct. 727.
2) K. E. v. 2. Nov. 758 — 27. März 765.

b.

Polizei der Viehzucht.

§. 1146.

Ohne Viehzucht kann der Ackerbau nicht beſtehen, aber ſie iſt aus noch mehreren Geſichtspuncten ein wichtiger Gegenſtand der öffentlichen Fürſorge. Sie liefert unmittelbar ſelbſt in ihren verſchiedenen Zweigen eine große Menge Bedürfniſſe, die wir ſonſt von Ausländern nehmen mußten, und ich enthalte mich der Kürze wegen hier die beſondere Arten der mannigfaltigen Nutzungen der Pferde, des Rindviehs, der Schaafe, Ziegen, Schweine, des Federviehs verſchiedener Art, der Bienen und Seidenwürmer, auseinander zu ſetzen.

§. 1147.

1) Um den Zuſtand der Viehzucht im Lande zu erforſchen, muß ſich das dirigirende Polizeicollegium des Landes jährliche tabellariſche Verzeichniſſe von allen Arten des Viehes und von allen Orten einſchicken laſſen, um hieraus und aus der Kenntniß der natürlichen Beſchaffenheit jeder Gegend die Nothwendigkeit der Ermunterung zu dieſer oder jener Art der Viehzucht zu erſehen.

§. 1148.

§. 1148.

2) Muß die Polizei gute Racen von den verſchiedenen Arten des Viehes einzuführen ſuchen. Sie giebt Vorſchriften, wie die Landwirthe durch gute Wartung und vorſichtige Auferziehung, die vorhandenen verbeſſern können, ſie läßt ausländiſche beſſere Arten kommen, und veredelt durch ausländiſche Stiere, Hengſte, Widder die Viehzucht des Landes. — Beſitzet man aber im Lande vorzügliche Arten des Viehes; ſo muß dann die Ausfuhr derſelben verboten werden.

§. 1149.

3) Sie macht die Verſuche Entdeckungen und Erfahrungen der Gelehrten und Landwirthe bekannter, und giebt Anweiſungen, wie der Landmann in der Wartung und Fütterung ſeines Viehes zu verfahren habe.

4) Sie befördert das Studium der Vieharzneikunſt, legt ſogen: Vieharzneiſchulen an, und ſetzt in den verſchiedenen Provinzen geſchickte Vieharzte an.

5) Sie verbietet die Eintreibung fremdes Viehes zum Schlachten, wenn im Lande ſelbſt hinlänglich angezogen wird, un

6) Legt endlich an ſchicklichen Orten und Zeiten Viehmärkte verſchiedener Art an.

§. 1150.

Insbeſondere aber befördert ſie erſtlich die Pferdezucht, beſonders in denenjenigen Provinzen, wo gute Pferde fallen, und legt hier große Stutereien an. In andern muntert ſie zwar den Landmann mehr zur Unterhaltung der Ochſen zum Ackerbau auf, geſtattet aber die gänzliche Abſchaffung der Pferde in der Landwirthſchaft nicht, da dieſelben

in mehrerer Rückſicht im Lande unentbehrlich ſind. Den landesherrlichen Beamten wird es zur Bedingung gemacht, gute Beſcheeler zu unterhalten, und damit gegen ein geringes Entgeld die Stuten der Landleute belegen zu laſſen.

1) Verord. wegen Oſtfriesl. zur Verbeßr. der Pferdezucht vom L. Merz 755.

2) K. Circul. v. 23. Febr. 764.

§. 1151.

Sie verbietet vor das dritte Jahr, die jungen Pferde zu Arbeiten zu gebrauchen, macht die Kennzeichen der Betrügereien bei dem Pferdehandel allgemeiner bekannt, und giebt hierüber deutlicher Geſetze, die dabei vorfallenden Streitigkeiten zu verhindern und zu ſchlichten.

§. 1152.

In Abſicht der Rindviehzucht ſieht die Polizei dahin, daß die Landleute nicht aus Nachläßigkeit oder anderer Umſtänden wegen dieſelbe ſchwächen, und weniger Rindvieh halten, als ſie halten können. Sie ſucht durch Prämien und andere Mittel den Landmann aufzumuntern, die ſowohl aus Gründen als durch die Erfahrung für vorzüglicher, als die Weide erkannte Stallfütterung einzuführen, und macht in ausführlichen Anweiſungen das Verfahren hiebei denen Landwirthen bekannt, und wo ſie noch nicht eingeführt worden iſt, ſucht ſie durch weiſe Geſetze und Vorſchriften, wenigſtens die Nachtheile der Weiden und beſonders der Gemeinweiden fürs Rindvieh zu verringeren,

1) Ed. v. 15. Dec. 1777 und 15. Jan. 1779.

2) Anweiſung zur ordentlichen Wartung, Fütterung und Zuzucht des Rindviehs Gebrauch des Steinſalzes und verſchiedenen Art Laub v. 20. Nov. 769.

§. 1153.

§. 1153.

Sie verhütet insbeſondere auch das Einreißen und die Ausbreitung der Rindviehſeuche. Sobald man hört, daß in einer benachbarten Gegend dieſelbe wütet, ſo muß die ſtrengſte Sperrung anbefohlen, weder Vieh noch auch Häute, Haare und dergleichen von dorther eingelaſſen werden. Die Rindviehmärkte in der Gegend werden eingeſtellt und denen nächſten Dorfſchaften muß das Austreiben des Viehs unterſagt werden. Reißt ſie im Lande ein, ſo muß 1) in einer eigenen Inſtruction bekannt gemacht ſein, a) was zur Abwendung und Vorbeugung der Seuche zu thun iſt, b) wie man ſich bei Entſtehung und Graſſirung derſelben und c) nach überſtandner Seuche zu verhalten habe, 2) müſſen geſchickte Vieharzte dort hingeſchickt werden, und 3) dem unbemittelten Landmann Vorſchuß zur Anſchaffung neues Viehes nachher gegeben werden.

a) K. Inſtr. v. 13. April und 3. Octob. 1769.

b) Nov. Comment. ſociet. ſcient. Goetting. IV. 1.

c) Bergius Polizei und L. M. IV. Art Hornviehſeuche.

§. 1154.

Ein vorzüglich wichtiger Zweig der Viehzucht iſt die Schafzucht, (a) der Grund der blühenden ſo unentbehrlichen Wollmanufacturen. Die Polizei läßt ſich jährliche Tabellen über den Schafſtand einſchicken (b) befördert in denen hiezu vorzüglichſten Gegenden durch anſehnliche Prämien dieſelbe, legt eigene Schäferſchulen an, aus denen die Schäfer genommen werden müſſen, verbietet in manchen Gegenden das der beſſeren Beſchaffenheit der Wolle einigermaßen ſchädliche Melken, erlaubt nicht nur die Einfuhr des fremden Steinſalzes, ſondern befreiet es auch zur

Beförderung des niedrigen Preiſes, und alſo mehreren Gebrauchs deſſelben, von allen Abgaben, verbietet das Aufziehen der ſchwarzen oder bunten Lämmer, (c) das Zeichnen der Schafe mit ſolchen Materialien, die die Wolle verderben, (d) gebietet die Verwandlung der zweiſchürigen Heerden in einſchürige, verbietet das Eintreiben der Schafe vor der Schur im kalten Waſſer, befiehlt die Anpflanzung ſolcher Bäume, deren Laub den Schafen eine geſunde und angenehme Speiſe iſt, (e) macht das Verhalten bei Krankheiten der Schafe und die Art der Verhütung derſelben bekannt (f).

a) K. Pr. erneuerte Schafverordnung vom 27. Octob. 705.

b) Hiſtoriſch politiſche ꝛc. Beyträge Theil 2.

c) Edict vom 15. May 722.

d) Edict vom 11. Apr. 725 und 13. Febr. 758.

e) Edict vom 26. April 1774. Juſti öconomiſche Schriften II. 171. und neue Wahrheit 447.

f) Reſcript vom 2. Apr. 755. und 13. Febr. 758.

§. 1155.

Sie gebietet ferner die Abſonderung der verſchiedenen Wollarten beim Scheeren, ſucht das ſogenannte Schmeervieh auszurotten, ſteuert den Betrügereien der Schäfer, und macht in eigenen Schäfereiordnungen das ganze Verfahren bei der Wartung, Fütterung, Krankheiten und Wollſchur der Schafe bekannt. Verbietet und beſtraft die Aufkäufer der Wolle und legt ordentliche Wollmärkte an.

§. 1156.

Eben ſo iſt die Schweinezucht nicht zu vernachläßigen, und beſonders in denenjenigen Gegenden zu befördern, wo ſtarke Brau- und Brandweinbrennereien ſind.

§. 1157.

§. 1157.

In Abſicht der Ziegen verbietet die Polizei die Unterhaltung ganzer Ziegenheerden, weil dieſes minder nutzbare Vieh beſonders den Waldungen und Bäumen vielen Schaden zufügt.

§. 1158.

Sie ermuntert die Landleute zur Federviehzucht, geſtattet aber nicht einem jeden die Unterhaltung der Feldflüchter von den Tauben, ſondern beſtimmt nach der Hufenzahl, die jeder beſitzt, die Anzahl derſelben, die er halten darf. In der Saat und nahen Aerndtezeit müſſen ſie aber alle eingeſperrt werden.

§. 1159.

Sie befördert die Bienenzucht, welche der Landwirth, ohne an andren landwirthſchaftlichen Arbeit dadurch gehindert zu werden, mit großem Vortheil treiben kann, indem ſie bei feſtgeſetzter Strafe einen jeden nach der Anzahl der Hufen, die er beſitzt, die Unterhaltung einer gewiſſen Anzahl von Stöcke auferlegt, und eben ſo macht ſie auch die Entdeckungen der Naturforſcher und Bienenverſtändigen, in Abſicht auf die Natur, Nahrung und Wartung der Bienen, Vermehrung und Erhaltung der Stöcke, bekannt.

§. 1160.

Vorzüglich aber befördert man, in denen Gegenden, wo das Clima es irgend zuläßt, den Seidenbau, deſſen vornehmſte Arbeiten zwiſchen der Saat und Aerndtezeit fallen, da der Landmann am ehſten Muße hat, und der beſonders bei geſtiegenem Luxus viel Geld im Lande erhält.

Hiſtoriſch Portefeuille 1783 Jan. und 784 Jan.

§. 1161.

Zu dieſem Endzweck legt die Polizei Maulbeerplantagen an, macht man es den Beamten zur Bedingung, eine gewiſſe Anzahl Maulbeerbäume anzupflanzen und zu unterhalten, befiehlt man, die Kirchhöfe, Landſtraßen und andere leere Flecke mit denſelben zu beſetzen, muntert man den Landmann zur Anpflanzung derſelben in ſeine Gärten an, um ſo mehr, da Küchengewächſe darunter fortkommen — und ordnet man diſtrictweiſe beſondere Maulbeerplantageninſpectors an.

K. V. v. 5. Merz 714, 20. Apr. 751, 6. Febr. 752, 7. Septbr. 752, 8. Febr. und 17. Oct. 754, 30. Merz 758 und 5. Febr. 778.

§. 1162.

Ferner läßt die Polizei Grains aus wärmeren Ländern kommen, und theilt ſie unentgeldlich aus, ſetzt auf eine gewiſſe Quantität von Seide, die einer gewinnt, Prämien, macht das Verfahren beim Seidenbau in gedruckten Vorſchriften öffentlich bekannt, und ordnet, da der Landmann das Abhaſpeln der Seide nicht verſteht, und dieſelbe hiebei vielfältig verdirbt, in einem jeden Kreiſe Abhaſpeler an, die ſie für etwas weniges dem Landmann abhaſpeln.

c.

Die Polizei des Forſtweſens.

1) Stißers Forſt- und Jagdhiſtorie der Teutſchen, Leip. 754.
2) v. Juſti politiſche und Finanzſchrift. I. 439.
3) Bergius Polizei und K. M. Th. 3.
4) Moſers Forſtöconomie Frankf. und Leipz. 757. 8. 2. Theil.
5) v. Pfeifer Grundriß der Forſtwiſſenſchaft zum Gebrauch dirigirender Forſt- und Kam. Bediente. Mannh. 781. 8.

6) Stahl

6) Stahl allgemeines ökonomiſches Forſtmagazin 763 — 69. 12 Bände.

7) Gleditſch ſyſtematiſche Einleitung in die Forſtwiſſ. Berlin 2. Theil 774. 8.

8) Krüniz Encyclopedie T. XIV.

§. 1163.

Dieſer Theil der Polizei der Landw. lehrt die Grundſätze Mittel und Anſtalten des Forſtweſen im ganzen Lande den Bedürfniſſen und dem Wohl des Staats gemäß zu dirigiren — die beſondern Maasregeln in Abſicht der landesherrlichen Wälder, werde ich unten im Finanzweſen ausführen.

§. 1164.

Die Direction des Forſtweſens im ganzen Staat muß dem höchſten Landes-Polizei- und Finanzcollegio in einem beſondern, mit den übrigen Depart. zuſammenhängenden Departement obliegen. Unter demſelben beſorgen in den einzelnen Provinzen am rathſamſten die Kammern die Polizei des Forſtweſens mit, wegen des groſſen Einfluſſes des Forſtweſens und aller übrigen Zweige des gemeinen Wohls aufeinander, in welchen es aber einigen Mitgliedern als Forſträthen zum ſpeciellen Departement zugeeignet ſein muß. Die ganze Provinz aber muß in Forſten abgetheilet ſein, in deren jeder ein landesherrlicher Forſtbediente die ſpecielle Beſorgung der Forſtſachen hat.

§. 1165.

Soll das Forſtweſen dem Wohl des Staats gemäß dirigiret werden; ſo müſſen die landesherrlichen Forſtbediente hinlängliche theoretiſche und practiſche Kenntniſſe im Forſtweſen haben. Hiezu würde die Errichtung einer eigenen

Forſtacademie, verſehen mit einer Pflanzung von allen Arten Sträucher und Bäume, rathſam ſein. Hier muß denen Schülern das Forſtweſen theoretiſch und practiſch, nebſt allen andern einen Forſtbedienten nöthigen Kenntniſſen, als Mathematik und Meßkunſt, chymiſche Kenntniß der Erdarten, Naturgeſchichte ſchädlicher Inſecten und Thiere, Technologie u. ſ. w. gelehrt werden, und niemand müßte zu Forſtbedienungen zugelaſſen werden, der nicht hier einige Jahre ſtudiert, und in einer anzuſtellenden Prüfung Beweiſe ſeiner Kenntniſſe gegeben hatte.

1) Oettel Abſchilderung eines redlichen und geſchickten Förſters zum allgemeinen Beſten, Eiſenach 768. 8.

2) Krüniz Encyclop. Th. XIV. Art. Forſtacademie und Forſtbediente.

3) K. Inſtruct. Potsdam 18. Dec. 754.

§. 1166.

Das erſte und nothwendigſte zur Direction des Forſtweſens iſt, daß das hohe Forſtdepartement und die Kammer eine genaue Kenntniß der vorhandenen Waldungen im Lande ſich verſchaffe. Es müſſen hierzu, Erſtens von allen im Lande befindlichen Waldungen Vermeſſungen geſchehen, und genaue Karten angefertiget werden, aus denen man die Gröſſe und Lage und, durch auf der Seite erklärte Zeichen, die Arten des Holzes, die verſchiedene Beſchaffenheit des Bodens und was ſonſt im Walde befindlich iſt, erſehen kann. Sodann ſind zweitens Forſt-Lager und Grundbücher — oder genaue Beſchreibungen des Waldes, zu verfertigen, welche folgende 9 Abſchnitte enthalten müſſen: 1) von der Lage, Gröſſe, Boden und Gränzen des Waldes, 2) von den darinn befindlichen Flüſſen, Bächen, Teichen, Seen, Bergen und Hügeln, 3) von den in und an denſelben befindlichen Städten,

Flecken,

Flecken, Dörfern, Vorwerkern und einzelnen Häuſern, 4) von der Hauptnutzung des Waldes, Hau- und Verkauf des Holzes, 5) von den mancherlei Nebennutzungen, und wem ſie etwa zuſtehen, 6) von den darinn etwa befindlichen Hüttenwerken, Potaſchſiedereien, Glashütten, Sägemühlen u. ſ. w. 7) vom Deputatholz, 8) von Forſtdienſten, 9) von Eintheilung des Waldes in Forſten und Reviere.

1) Oeconomiſche Nachrichten XV. 152.

2) Geisler von geometriſchen Vermeſſungen.

§. 1167.

Das Verhältniß der Waldungen zu den übrigen Grundſtücken im Staat muß ſich theils nach dem Clima, theils nach der Bevölkerung und dem Luxus, theils darnach richten, ob im Lande viel Holzaufwand erfordernde Bergwerke und Fabriquen vorhanden ſind, ob das Seeweſen ſtark getrieben wird, ob viel Torf und Steinkohlen ſich finden, ob viel einzelne Holzpflanzungen angelegt ſind — und deshalb kann man nicht im allgemeinen etwa einen gewiſſen Theil zu Waldungen beſtimmen, ſondern kömmt es auf Erforſchung der Conſumtion in jedem Staate an.

§. 1168.

Hiezu muß die Polizei mehrere Jahre hintereinander aufſchreiben laſſen, was an Holz, theils aus den Wäldern des Landes, theils von auswärts ins Land kömmt, womit ſie eine gleiche Arbeit an den Thoren der Städte und in den Bergwerken, Fabriquen u. ſ. w. verbinden kann — und dann muß die Conſumtion immer um ein anſehnliches gröſſer angenommen werden, als ſie wirklich iſt, weil dieſelbe mit zunehmender Bevölkerung mehreren nöthigen Fabriquen u. ſ. w. ſteigt.

§. 1169.

Hiernach denn beſtimmt die Polizei, ob es nöthig iſt, zum Anbau oder zur Urbarmachung von Wäldern zu ermuntern, da ſie im erſtern Fall alſo denen Kirchen, Gemeinheiten, Beamten die Beſäung der zum Ackerbau nicht eben tauglicher Flecke Landes anbefiehlt — im letztern aber nach den oben §. 1057 beſtimmten Grundſätzen verfährt, denn es iſt auf der einen Seite die Pflicht der Polizei, einem künftigen Holzmangel, und deſſen betrübte Folgen auf den ganzen Nahrungsſtand vorzubeugen, auf der andern aber keinesweges rathſam durch den Verkauf des Holzes an Ausländer das Land bereichern zu wollen, da man durch andere Culturen den Boden weit höher nutzen kann, und nur in dem Fall iſt eine Ausnahme zu machen, wenn die Nachbaren ihr Holz verſchwenden und ſich alſo ein ſehr hoher Preis des Holzes erwarten läßt.

§. 1170.

In Abſicht der bleibenden Wälder muß nun die Polizei ſich der Erhaltung und forſtmäßigen Nutzung derſelben angelegen ſein laſſen. Sie kann mithin die Nutzung der Privatwaldungen den Eigenthümern nicht ganz überlaſſen, ſondern ſieht dahin, daß dieſelben nach den Grundſätzen der Forſtöconomie genutzet werden. Sie ſucht deshalb die vortrefliche Eintheilung der Wälder in Gehaue durch Prämien einzuführen — wo das aber nicht iſt, muß kein Baum weggehauen werden dürfen, der nicht von dem Forſtbedienten mit dem Waldeiſen bezeichnet iſt.

§. 1171.

Sie befiehlt die Wiederbeſetzung der Blößen, und daß man hierinn ſich nicht blos auf die Wirkungen der Natur muß verlaſſen,

laſſen dürfen, deshalb ſchreibt ſie auch vor, auf den abgetriebenen Oertern eine gewiſſe Anzahl von Laßreiſer ſtehen zu laſſen, auch das Moos und andere hinderliche Kräuter fortzubringen, den Boden aufzulockern, und wo es nöthig iſt Holzſaamen auszuſäen, ſie verbietet alles das, was dem jungen Aufwuchs hinderlich ſein könnte, und beſtimmt nach Verſchiedenheit der Holzarten die Zeit, während welcher ſolche Oerter mit dem Vieh geſchont werden müſſen.

K. Circul. vom 21. März 763.

§. 1172.

Sie verbietet mancherlei ſchädliche Misbräuche beim Holzfällen ſelbſt, befiehlt daß ſtatt der Axt die Säge gebraucht werde, beſtimmt wie hohe Struncke ſollen ſtehen bleiben dürfen, befiehlt das ſo nützliche Stockroden, ſieht dahin, daß das Holz, je nachdem es ſich zum Nutz- oder Brennholz ſchicket, darnach geſchlagen werde.

§. 1173.

Beſonders richtet ſie auch ihre Aufmerkſamkeit auf die Gemeinwaldungen, die Vertheilung derſelben iſt keinesweges rathſam, — aber auch nicht einem jeden aus der Gemeine muß es erlaubt ſein, nach Belieben ſich Holz aus dem Walde zu hohlen, ſondern es wird auf gemeinſchaftliche Koſten bei Dörfern gefället, und ſodann vertheilt. Bei Städten aber iſt es zu den allgemeinen Bauſachen zu gebrauchen, und der Ueberſchuß zu verkaufen und zur Kämmerei zu berechnen.

Inſtruction für die Stadtforſtmeiſter in der Churm. v. 17. Febr. 778.

§. 1174.

Keiner Privatperſon muß es erlaubt ſein, ohne Anzeige und Unterſuchung feuerfreſſende Fabriquen anzulegen.

Leicht könnte einer ſeinen Nutzen darin finden wollen, da dergleichen anzulegen, wo wenig Holz iſt, und die Fabrique würde entweder nicht beſtehen, oder es würde Mangel an Holz und Theurung deſſelben entſtehen.

§. 1175.

Zu den nachtheiligen Dingen, wodurch die Wälder ruinirt werden, gehören auch die vielen Wege durch dieſelben. Die durch die Wälder gehenden Landſtraſſen müſſen in guten Stande erhalten, und ſodann Warnungstafeln errichtet werden, auf welchen bei nahmhafter Strafe andre Wege zu fahren verboten wird, auch müſſen in den nahen Krügen und Schenken dergleichen Warnungsanzeigen angeheftet werden.

§. 1176.

Es gehöret ferner hieher die Aufſicht auf Holzdiebereien, und Beſtimmung einer Strafe für diejenigen, die darauf betroffen werden, und jeder Bauer, der Holz zur Stadt bringt, muß einen Schein darüber von der Obrigkeit des Orts, wo er her iſt, abliefern.

v. Finkh ein bewährtes Mittel wider die Holzdiebereien, Stade 765. 8.

§. 1177.

Sodann die Anſtalten zur Verhütung der Feuersgefahren in den Wäldern. Das Tobacksrauchen in denſelben muß deshalb unterſagt, und den Hirten nicht einmahl erlaubt ſein, Feuerzeug bei ſich zu führen. In den Nadelhölzern müſſen 20—30 Schuh breite ſogenannte Feuerbahnen unterhalten, und von Zeit zu Zeit aufgeräumet werden, und alle nahgelegene Dorfſchaften müſſen angewieſen ſein, bei entſtehenden Feuer zur Hülfe herbeizueilen.

Edikt vom 8. July 744, und 19. Jan. 764.

§. 1178.

Die Unterforſtbedienten müſſen gut beſoldet ſein, und ihnen keine Accidenzien gelaſſen werden, ſondern dieſe müſſen alle berechnet werden, — dahin gehören die Anweiſe und Abmeſſungsgebühren, dahin die Stammgelder, Pflanzgelder, Antheile an den Forſtſtrafen, das Pfändegeld, — die Windbrüche oder Windfälle, welche letztere nur zu einem, den Forſtbedienten nie zu geſtattenden Holzhandel Anlaß geben.

§. 1179.

Endlich gehöret noch zur Forſtpolizei das Verbot und die Einſchränkung mancher Arten von Nebennutzungen in den Wäldern. Dahin alſo z. E. das Maienhauen, Plaggen, Heidebrennen, Laubſtreifen, Laub und Moosrechen, Borkereiſſen, Weide u. ſ. w.

§. 1180.

Die Polizei geſtattet die Anlage der Theerofen, Potaſchſiedereien, Glashütten u. a. dergleichen dem Lande nöthigen, und viel Holz bedürfenden Fabriquen nur in ſolchen Gegenden, wo viel Waldungen ſind, und wo die Abfuhr des Holzes der hohen Gebürge und des Mangels an Flüſſe wegen nicht wohl möglich iſt.

§. 1181.

Ohne der Kürze wegen, mehr ins Detail zu gehen, bemerke ich nur, daß für eine jede Provinz eine Forſtordnung von einſichtsvollen Männern anzufertigen iſt, und eine vollſtändige Forſtordnung muß folgende Abſchnitte enthalten: 1) Von Vermeſſung, Begränzung, Eintheilung der Wälder und Forſten, 2) von Amt der Forſtbedienten, Einrichtung des Forſtetats, Verwaltung der Forſtgefälle, und Bearbeitung

der Forſtſachen, 3) wie es mit der Jagd, Fiſcherei, Hütung, Maſt in den Wäldern zu halten, 4) vom Holzfällen und Verkauf, 5) von Anſä- oder Pflanzung, und in Stande Erhaltung der Wälder, 6) von den andern Nebennutzungen in denſelben, 7) von dem Deputat, Bau und Brennholz, 8) von den in den Wäldern befindlichen Glashütten, Theerbrennereien, Potaſchſiedereien u. ſ. w. 9) von den Gemeindewaldungen, 10) von der Forſtjurisdiction und Strafen, 11) von den Feueranſtalten in den Wäldern.

1) Magd. Jagd- und Forſtordnung von Anno 1686.
2) K. pr. Holz- Maſt- und Jagdordnung für Schleſien v. 2. Dec. 750.
3) Forſtordnung für die ſchleſiſchen Gebürgsforſten, Glogau 778. fol.
4) Forſtordnung für Oſtpreuſſen und Litthauen, Berlin 776. fol.
5) Forſtordnung für Pommern vom 24. Dec. 777.

§. 1182.

Nächſt dieſen gehöret hieher noch die Anlage der einzelnen Holzpflanzungen. Man beſetze alle leere Flecke in und um den Dörfern, die Kirchhöfe, desgleichen die Landſtraſſen mit Bäumen, wozu die Köpfweiden in den meiſten Fällen am vortheilhafteſten ſind. Eben ſo müſſen die Ufer der Flüſſe, Seen, Bäche, Graben mit Bäumen bepflanzt, und die Anlage der lebendigen Hecken befördert werden, — es muß eine Strafe auf Beſchädigung der Bäume geſetzt, Warnungstafeln ausgehängt werden, und die Flur und Feldſchützen, desgleichen die Förſter müſſen darauf Acht geben, ſo wie die Hirten die Beſchädigung des Viehes verhindern müſſen.

§. 1183.

Auf der andern Seite muß man die unnöthige Conſumtion des Holzes einzuſchränken ſuchen, ſoviel möglich maßiv bauen, — ſowohl Häuſer als Brücken, — keine Knüppeldämme machen,

machen, gemauerte Schachte in den Bergwerken, töpferne Waſſerröhren ſtatt der hölzernen, Torf und Steinkohlen zu Brennmaterialien, und holzſparende Oefen einzuführen, desgleichen die hölzernen Befriedigungen abzubringen ſuchen, u. ſ. w.

1) Keßler Holzſparkunſt, Frft. 619.
2) Gauger mechanique du Feu, Paris 749. 8.
3) Lehmanns Holzſpahrkunſt, Leipz. 749.
4) Nützliche Beyträge zu den Strelitz. Anzeigen von Anno 767, St. 42. p. 338.
5) Oeconomiſche Nachricht, St. 15. p. 213. und St. 19. p. 494.
6) Stahls Forſtmagazin, B. I. 186.
7) Stutgardter phyſic. ökonomiſche Realzeitung von A. 765.
8) Leipziger Intell. B. von 763 Nr. 29, und 765 p. 127. 133 ꝛc.
9) (J. W. Wiegand) Von der Holzſpahrkunſt, Frankf. und L. 767.

b.

Die Polizei der Jägerei und Fiſcherei.

1) Beck von der forſtlichen Obrigkeit, Forſtgerechtigkeit und Wildbahn, Leipz. 748.
2) Bergius Polizei und K. M. Th. V.
3) v. Ikſtadt Abh. v. den Jagdrechten, Nürnb. 749. 4.
4) Krünitz Encyclopadie, Th. XVIII.

§. 1184.

In Abſicht der Direction des Jagdweſens, oder des Fangs der wilden Thiere, findet eben das ſtatt, was ich oben beim Forſtweſen §. 1164 geſagt habe, und füglich können beide Arten von Polizeigeſchäfte einerlei landesherrlichen Bedienten aufgetragen werden.

§. 1185.

Ein ſtarker Wildſtand in einem Staat iſt in mehr denn einer Abſicht dem Wohl deſſelben nachtheilig, aber auf der andern

andern Seite muß man Anſtalten und Einrichtungen treffen, daß es auch an dieſem Bedürfniſſe im Lande nicht fehle.

§. 1186.

Zur Jagdpolizei gehöret 1) daß das Jagdrecht in einem Bezirk nicht getheilet ſei. Man macht gemeinhin unter hohe, mittlere und niedere Jagd einen Unterſchied, der in den verſchiedenen Gegenden in Abſicht des Wildes, das man zu der einen oder andern rechnet, verſchieden iſt, auch durch Geſetze beſtimmt ſein muß. Allemahl aber iſt rathſamer, daß nur einer in einem gewiſſen Bezirk das Jagdrecht habe. Eben ſo iſt die Koppeljagd nachtheilig. Dergleichen getheilte Jagden verurſachen nur Streitigkeiten und Beeinträchtigungen des einen und andern.

1) v. Beuſt von der Jagd und Wildbahnsgerechtigkeit, Jena 744.
2) Riccius Entwurf von der in Teutſchland üblichen Jagdgerechtigkeit. Frſt. a. M. 772. 8.
3) Leipz. Intell. Blatt v. An. 771. p. 414.

§. 1187.

2) Muß für die gute Unterhaltung der Wildbahn ſelbſt geſorgt werden, dahin α) die Sorge für das Wild ſelbſt, daß man nicht zugiebt, daß der Eigenthümer des Waldes denſelben ſo lichte mache, daß kein Dickigt mehr darin iſt, worin ſich das Wild aufhalten und niſten kann, daß man Steinſalz in den heiſſen Tagen, und im Winter Heuvorrathe unter Schuppen in die Wälder bringe, daß die Gewäſſer und Teiche in den Wäldern gereiniget werden, die die Hirſche beſonders in der Brunſtzeit beſuchen, daß auf Ausrottung der Raubthiere anſehnliche Schießgelder geſetzt werden, (a) daß nach Verſchiedenheit des Wildes eine Setz- oder Hegezeit (b) beſtimmt werde, in der man kein Wild

ſchieſſen,

ſchieſſen, es auch nicht durch Klatſchen, Schreien und Lärmen in den Wäldern beunruhigen dürfe, — und niemand muß in dieſer Zeit Wild in die Städte bringen dürfen.

(a) Verord. v. 16. Dec. 729.

(b) Edikt vom 11. März und 14. Auguſt 713.

§. 1188.

b) Muß die Polizei die ſchädlichen Arten der Jagd verbieten, wohin z. E. das Selbſtgeſchoß, die Wolf und Fuchsgruben, das Legen der Drathſchlingen für Haſen, Parforcejagden, u. ſ. w.

§. 1189.

c) Gehört hieher die Aufſicht wider unbefugte Jagd, und alles was ſonſt dem Wilde zum Nachtheil gereichen könnte. In Abſicht des erſteren müſſen Strafen auf die Wilddiebereien geſetzt ſein, und niemanden in den Jagdrevieren mit geladener Flinte zu gehen erlaubt werden. Hieher die Verordnung, daß die Dorfſchaften in der Nähe von Waldungen ihren Hunden Dornknittel um den Hals binden müſſen, die ſie am Verfolgen des Wildes hinderr, — daß man nicht zugiebt, daß die Unterthanen in ſolchen Gegenden niedrige Zäune mit ſpitzigen Pfählen machen u. ſ. w.

K. pr. Ed. vom 17. Merz 725, 9. Jan. u 2. März 728, und 1. Dec. 779.

§. 1190.

3) Verordnet die Polizei in ſolchen Gegenden, wo das Wild ſelten geworden, auf einige Jahre die Jagd gänzlich einzuſtellen, auch gebietet ſie gewiſſe Arten von Wild gar nicht zu ſchieſſen.

K. Ed. vom 24. Aug. 712. vom 30. July 749.

§. 1191.

4) In Abſicht der den Communen zuſtehenden Jagdgerechtigkeiten gebietet ſie, daß nicht einem jeden erlaubt ſei, die Jagd auszuüben, ſondern daß ſie ſich ihre gemeinſchaftliche Jäger halten müſſen, oder daß die Jagd verpachtet werde.

K. pr. Edikt vom 8. May 712.

§. 1192.

Nächſt der eigentlichen Jagdpolizei gehöret zweitens hieher die Polizei der Fiſcherei, und dahin gehöret wieder erſtlich die groſſe Seefiſcherei, der Wallfiſch- und Robben- Heerings- Stockfiſchfang, Auſterfiſcherei u. ſ. w. Ein Staat deſſen Gebiet am Meere liegt, darf nicht unterlaſſen, ſich die beträchtlichen Vortheile die ſie gewährt zuzueignen, und Ausländern die Fiſcherei an ſeinen Küſten zu unterſagen.

1) Bergius P. und K. M. III. 108.
2) Krüniz Encyclopädie, T. XII.

§. 1193.

Man ermuntere die Unterthanen auf alle Weiſe hiezu, fordere Anfangs keine Abgaben, bewillige Zollfreyheit, und ſetze auf eine gewiſſe Quantität getrockneterund eingeſalzener Fiſche, die ſie in den Handel gebracht haben, Prämien.

§. 1194.

Man mache ſodann auf ſichere Erfahrungen gegründete ausführliche Fiſcherei-Reglements bekannt, darin man die Zeit, Art und Weiſe des Fiſchfangs jeder Art Fiſche, das Verfahren beim Trocknen, Räuchern, Einſalzen aufs genaueſte beſchreibt.

§. 1195.

Um die Sache beſſer im Gange zu bringen, iſt es rathſam groſſe octroirte Geſellſchaften auf gewiſſe Jahre zu privilegiren, entweder nach einer gewiſſen Gegend hin, oder auf gewiſſe Arten der Fiſche, — an die aber ein jeder durch Ankauf von Actien muß Theil nehmen können.

Octroi der Emder Heeringscompag. vom 4. Aug. 769.

§. 1196.

Wenn dergleichen Seefiſche verſchiedener Art nun in hinreichender Menge gefangen werden, ſo iſt es rathſam die Ausländiſchen zu verbieten, jedoch unter der Vorſicht, daß man in einem jedem Jahre den Fang unterſucht, ob er hinlänglich geweſen, oder nicht, und darnach gänzlich oder zum Theil die Einfuhr der fremden Fiſche verbietet, und den Preis beſtimmt, für den ſie dieſelben liefern müſſen.

§. 1197.

Ich gehe nun auf die Polizei der wilden Fiſcherei, die in den inländiſchen Seen und Flüſſen getrieben wird, über. Hieher gehöret

§. 1198.

1) Die Polizeiaufſicht, und Sorge für die Gewäſſer ſelbſt in dieſer Rückſicht, — dahin wieder a) daß man die kleinen flachen Flüſſe austieffe, wenigſtens an einigen Orten, damit ſich Fiſche darin aufhalten können, b) daß man an den Ufern für Löcher oder Buchten ſorge, worin ſie ſich aufhalten und niſten können, c) daß man die Ufer mit Bäumen beſetze, damit ſie Schatten haben, d) daß man die Flüſſe und Seen von Schlamm und Rohr reinige, ſie e) im Winter an einigen Stellen aufeiſe, f) nicht zugebe, daß dieſelben durch Flachsröſten, (a) durch hineingeworfene Sagespähne, Kohlengeſtübe, Kalk und andere Sachen, wovon die Fiſche ſterben,

ben, verunreiniget werden, und endlich g) beim Wäſſern der Wieſen die nöthige Vorſicht nehme, daß keine Fiſche dadurch aus dem Waſſer kommen und umkommen.

(a) Edikt vom 23. Febr. 733.

§. 1199.

2) Die Sorge für Vertilgung der die Fiſche aufreibenden Raubthiere, vorzüglich dadurch, daß man Prämien auf eine gewiſſe Anzahl der erlegten ſetze.

§. 1200.

3) Müſſen alle ſogenannte Fiſchfangskünſte und ſchädliche Arten der Fiſcherei verboten werden, dahin das Fiſchen mit den ſogenannten Flügelreuſern, und Krazhamen. (a) Es müſſen alle diejenigen Netzarten, die ſie nicht gebrauchen dürfen, nicht nur geſetzlich verboten werden, ſondern auch, da ſich in der Folge der Zeit die Nahmen derſelben wohl verändern könnten, die Polizei Exemplarien derſelben aufbewahren, und niemand muß ein neues Fiſchzeug gebrauchen dürfen, das nicht vorher von der Polizei beſichtiget worden wäre. — Hieher gehört das Nachtfiſchen, das Tollkeulen, das Speerſtechen, der Gebrauch allerlei präparirter Lockſpeiſen, u. ſ. w.

(a) Mand. vom 14. Juni 708.

§. 1201.

4) Gehört hieher die Aufſicht über unbefugten Fang, und die Beſtimmung von Strafen auf Fiſchdiebereien.

Edikt vom 6. Aug. 764.

§. 1202.

5) Die Mäßigung des Fangs ſelbſt, daß nicht welche durch übertriebene Nutzung die Fiſcherei ruiniren, wodurch Mangel an Fiſchen entſtehen kan. Nachdem alſo ein Fluß oder

See

See mehr oder wenigen fiſchreiſch iſt, begränzt man den Fiſchfang der Fiſchereiberechtigten, auf gewiſſe Zeiten und Kähne, und eben ſo wie man in der Jagd eine Hegezeit beſtimmt, muß man auch in und kurz vor der Zeit, wenn die Fiſche laichen, nach Verſchiedenheit der Fiſche den Fang verbieten. -- Auch iſt von allen Arten der Fiſche eine gewiſſe Gröſſe zu beſtimmen, unter der ſie nicht gefangen werden dürfen, ſondern wieder hineingeworfen werden müſſen, a) und auf den Fiſchmärkten und bei dem Eingang an den Thoren muß mit darauf geſehen werden.

a) Mandat vom 14. Juny 708.

§. 1203.

6) Muß die Polizei bei denen, den Communen der Städte und Dörfer zuſtehenden Fiſchereien nicht geſtatten, daß ſie von allen genutzet werden, ſondern dahin ſehen, daß ſie gehörig entweder verpachtet, oder adminiſtriret werden.

§. 1204.

7) Alle dieſe und mehrere andere der Kürze wegen zu übergehende, auf die Erhaltung und zweckmäßige Nutzung der Fiſcherei abzielende Vorſchriften muß die Polizei in Fiſchereiordnungen zuſammenfaſſen, und es muß theils eine allgemeine für den ganzen Staat, theils dergleichen für jeden Ort, wo beträchtliche Fiſcherei getrieben wird, nach Verſchiedenheit der Umſtände verſchiedene, beſondere Fiſchereiordnungen, angefertiget werden.

1) K. pr. Fiſcherordnung vom 3. März 1690.

a) Von Fiſchereiordnungen in den fränkiſchen Samml. IV. 430.

e.

Die Polizei des Bergbaus.

1) Politiſche Betrachtungen über die Bergwerke, Berlin 743. 8.
2) Bergius neues K. M. I. 229.
3) Delius Anleitung zur Bergbaukunſt, Wien 772. 4.
4) Cartheuſer Grundſätze der Bergpolizeiwiſſenſchaft, Gieſſen 776. 8.
5) Glaſer Beiträge zur Naturgeſchichte und Bergpolizeiwiſſenſchaft in 4 Abh. Leipz. 780.
6) Revidirte Bergordnung für Magdeburg, Halberſtadt, Mansfeld und Hohenſtein, Berlin den 7. Dec. 772.
7) Revidirte Bergordnung für Schleſien und Glaz, v. 5. Juni 769.
8) Revidirte Bergordnung für Cleve, Moers und Mark, vom 29. April 766.
9) Publicand. wegen des Bergbaus in Oberſchleſien, v. 9. Dec. 769.

§. 1205.

Endlich macht in der beſondern Polizei der Landwirthſchaft, die Polizei des Bergbaus, der in der Gewinnung der Mineralien, die in Gängen und Flötzen ſtreichen, beſteht, den Beſchluß.

§. 1206.

Ein blühendes Bergwerksweſen in einem Staat gewährt demſelben mancherlei beträchtliche Vortheile, und das in allen Stücken zu befördernde Wohl des Staats erfordert deshalb, daß die Polizei die Unterthanen ermuntere, die unterirdiſchen Schätze, mit denen das Land und vornehmlich die Gebürge geſegnet ſind, an Tageslicht zu bringen.

§. 1207.

Es ernährt 1) der Bergbau eine groſſe Anzahl von Menſchen, und befördert die Bevölkerung, welches um ſo wichti-

wichtiger iſt, da in denen Gegenden, wo der Bergbau getrieben wird, der Boden mehrentheils unfruchtbar iſt, 2) liefert der Bergbau die ſowohl Haupt- als Nebenmaterialien der Fabriquen, und können dergleichen mithin deſto ſicherer im Lande errichtet werden, 3) erhält er durch ſeine Producte nicht nur viel Geld im Lande, ſondern zieht auch viel von Ausländern, die dergleichen Producte gebrauchen, ins Land hinein, 4) befördert er, wo Gold- und Silberbergwerke ſich befinden, den relativen Reichthum des Staats an baaren Gelde, und 5) iſt er eine reichhaltige und lautere Quelle landesherrlicher Einkünfte.

1) Göttingſche Polizeiamts Nachrichten von A. 755. p. 77.

2) Leipziger Samml. I. 408.

3) Vom Nutzen des Bergbaus im deutſchen Muſeo 1777. Jan. und Juni.

§. 1208.

Die Einwürfe, die man gegen den Nutzen des Bergbaus macht, ſind theils unbedeutend, theils laſſen ſie ſich leicht heben. Sie ſind kürzlich folgende: 1) ſei es mit den Bergbau eine misliche Sache, und häufig werden, ohne daß Vortheil herauskommt, groſſe Summen darauf verſchwendet, 2) erfordere er ſehr viel Holz und bewirke er dadurch den theuren Preis deſſelben, 3) durch die Oefnungen in die Erde hinein, würde manch gut Stück Land verdorben, und 4) Holland und Frankreich wären reiche Länder, ohne daß ſie ſonderlichen Bergbau trieben.

§. 1209.

Es entſteht die politiſche Frage, thut ein Landesherr wohl Bergwerke zu bauen, von denen man einſieht, daß ſie weniger einbringen werden, als ihr Bau koſtet. Es giebt Politiker,

die dies in Abſicht der Gold und Silberbergwerke behaupten, weil doch die Menge des Goldes und Silbers im Lande dadurch vermehrt würde, die darauf gewendeten Summen aber im Lande blieben, — allein ſo wenig man den Landesherrn rathen kann, in andern Theilen der Oeconomie alſo zu verfahren, ſo wenig kann man es auch hier, und ſicherlich wird der Landesherr die Koſten, die er dabei unnützer Weiſe verſchwendet, auf andere Art beſſer zum Wohl des Staats verwenden können.

Select. phyſic. oecon. T. I. 51.

§. 1210.

Eine zweite hier aufzuwerfende Frage: ob der Landesherr ſelbſt auf ſeine Koſten Bergwerke bauen müſſe, iſt alſo zu entſcheiden, daß es in Abſicht der ſich findenden Gold- und Silberbergwerke zur Unterſtützung ſeines Münzregals, zwar rathſam ſei, aber übrigens muß er den Bergbau als eine Nahrungsquelle den Unterthanen überlaſſen, und nur dann den Bergbau übernehmen, wenn keine Privatperſonen ſich dazu finden.

Leipziger Sammlungen, I. 482.

§. 1211.

Zur Direction des Bergwerks und damit nahe verwandten Hüttenweſens, zur Schlichtung der dabei entſtehenden Streitigkeiten, Verwaltung des landesherrlichen Bergbaus, und Erhebung der hiebei fallenden landesherrlichen Einkünfte, iſt es, wegen der beſondern hiezu erforderlichen Kenntniſſe, rathſam, ein eigen Departement des höchſten Polizei und Finanzcollegii anzuordnen, unter welchen in den Provinzen den Ober- und Unterbergämtern die ſpeciellere Beſorgung dieſer Art Polizei und Finanzgeſchäfte

obliee-

obliegen muß. — Die Mitglieder der Bergämter, beſtehen theils aus Bergbediente von der Feder, wohin z. E. der Bergſecretair, Bergſyndicus, Bergſchreiber, Bergzehndtner, theils aus Bergbedienten von Leder, wohin z. E. der Bergmeiſter, die Berggeſchwornen ꝛc. gehören.

Publ. wegen Beſetzung der Berg- und Hüttenbedienungen, vom 8. Jan. 778.

§. 1212.

Nächſtdem muß der Landesherr durch im Bergwerksweſen erfahrnen Männern Bergordnungen verfertigen laſſen. Man theilt dieſelbe ein in allgemeine und beſondere. Jene, die auf den ganzen Staat, oder wenigſtens einer ganzen Provinz, und allen darin befindlichen Bergwerken und damit beſchäftigten Perſonen gehen, dieſe, die nur gewiſſe einzelne Bergwerke, oder gewiſſe Arten von Bergwerke betreffen.

§. 1213.

Eine allgemeine Bergordnung muß folgende Abſchnitte haben, 1) von den Pflichten, Rechten und Freiheiten der Bergbediente, 2) von den Pflichten, Rechten und Freiheiten der Bergarbeiter, — 3) von den Pflichten, Rechten, Freiheiten der Bergbauenden, — 4) von den Rechten der Berggebäude über und unter der Erde, — 5) die Vorſchriften, wie es mit den Schürfen, der Muthung, Belehnung, Vermeſſung, Einrichtung der Gewerkſchaften u. ſ. w. ſoll gehalten werden, 6) die Beſtimmung derjenigen Mineralien, die ſich der Landesherr ſelbſt vorbehält.

§. 1214.

Ehe ich nun auf die Mittel ſelbſt komme, das Bergwerksweſen im Lande in Flor zu bringen, muß ich noch ei-

nige Grundſätze der Polizei bei Aufſuchung, Eröfnung und Bau der Bergwerke auseinanderſetzen.

§. 1215.

Sie geſtattet nicht einem jeden, wo er Muthmaſſung hat, Bergwerke zu entdecken, in Aeckern und Wieſen einzuſchlagen; ſondern ein ſolcher muß ſeine Muthmaſſungen entweder dem angeordneten Bergamte, oder der Obrigkeit der Gegend anzeigen, die ihm ſodann einen ſogenannten Schurfzettel ertheilet. In demſelben wird genau der Bezirk beſtimmt, in welchen er nachſuchen darf. Es werden ihn denn auch ſolche Bedingungen geſetzt, daß niemand dadurch beeinträchtiget werde, wie er alſo z. E. den Eigenthümer des Grund und Bodens entſchädigen ſolle, wie weit er von Bergwerken, die ſchon bearbeitet werden, entfernt bleiben ſoll, u. ſ. w.

§. 1216.

Hat ein ſolcher nun unterirdiſche Mineralien, die in ordentlicheu Gangen oder Flötzen ſtreichen, gefunden; ſo muß er dem Bergamte Anzeige davon thun, auch Proben von den entdeckten Mineralien mitbringen. Es kömmt nun auf die Beſchaffenheit der gefundenen Mineralien, und auf die Erwegung an, ob auch alle zum Bergbau nöthigen Bedürfniſſe vorhanden ſind, daß ein Bergbau hier getrieben werden kann. Iſt dies, ſo übernimmt entweder der Landesherr den Bergbau, da dann dem Erfinder, auſſer der Erſetzung der Koſten, noch eine anſehnliche Belohnung gereicht werden muß, oder dies geſchicht nicht, da denn der Erfinder zur Benutzung ſeiner Entdeckung das erſte Recht hat, und er von dem Bergamte den ſogenannten Muthſchein erhält.

§. 1217.

Da aber der Bergbau einen groſſen Aufwand erfodert, den ſelten ein einzelner Privatmann aus ſeinen Mitteln beſtreiten kann, ſo werden gemeinhin **Gewerkſchaften** errichtet, ſo nennt man mehrere Perſohnen, die auf ihre gemeinſchaftlichen Koſten und Gefahr einen Bergbau treiben.

Leipziger Samml. I. 676 — 799.

§. 1218.

Solche Gewerkſchaften pflegt man das Bergwerk in Lehn zu geben, ihnen einen ordentlichen Lehnsbrief auszufertigen. Die Gewerkſchaft erneunt Einen, der im Namen aller die Belehnung erhält, der den Bau verwaltet und dirigiret, der der Gewerkſchaft Einnahme und Ausgabe vorlegt, und dem Bergamte von allem Rede und Antwort geben muß, welcher der **Schichtmeiſter** oder **Lehnsträger** genannt wird.

§. 1219.

Einer ſolchen Gewerkſchaft wird ein gewiſſer Bezirk zum Bauen eingeräumt, welcher eine **Zeche** genannt wird. Hier iſt es nicht rathſam ſie mit großen Revieren zu belehnen, indem Eine Gewerkſchaft ſelten im Stande iſt, dergleichen ganz zu benutzen, ſo daß viel unangebaut liegen bleibt, ſondern man gebe ihnen Einen Ganz oder Flöz oder eine gewiſſe Anzahl von Maaßen von einem Gange zu Lehn, die denn durch Markſcheider genau vermeſſen und verlochſteint werden müſſen.

§. 1220.

In den teutſchen Bergwerken iſt es eingeführt, daß nach 128 ſogenannte **Kuxen** alle Zubuße und auch aller Gewinnſt aus den Bergwerken vertheilet wird, und daß man 4

Kuxen auf Einen Stamm rechnet. Ein jeder, der ſich ein oder mehrere dergleichen Kuxen oder einzelne Antheile am Gewinn oder Zubuße erſteht, wird ein Mitglied der Gewerkſchaft. Indeß giebt es unter dieſen 128 Kuxen einige, die zwar Antheil am Gewinn haben, aber auf die die Zubuße nicht mit vertheilet wird, und dieſe werden Freikuxen genannt.

§. 1221.

Dieſe Kuxen zu verkaufen und alſo die Gewerkſchaft zuſammenzubringen, bedient man ſich der ſogenannten Kuxkränzler, welche im Lande umherziehen und denen von dem Bergamt hiezu 1) ein ſchriftlichen Aufſatz, worinn aufrichtig die Beſchaffenheit des Bergwerks beſchrieben iſt, und 2) Erzſtufen aus dem Bergwerk von mittlerer Sorte, mitgegeben wird.

§. 1222.

Vierteljährig muß der Schichtmeiſter der Gewerkſchaft Rechnung ablegen, dieſelbe von dem Bergamt durchgeſehen und darnach auf die Kuxen der Gewinn oder die nöthige Zubuße repartirt werde, welche letztere die Beſitzer derſelben binnen einer gewiſſen Zeit bei Verluſt ihrer Kuxe einſchikken müſſen.

§. 1223.

Bei dem Bergbau ſelbſt muß die Polizei dahin ſehen, daß die Gewerkſchaften bergmänniſch nicht räubriſch bauen, daß durch Strecken, Stollen und Schachten denen Gängen und Flötzen, die ſich oft ſehr in die Tiefe ziehen, ordentlich nachgegangen werde, daß ſie nicht blos die reichhaltigen Erze aushanen und die anderen liegen laſſen.

§. 1224.

Sodann muß die Polizei durch Prämien und Aufmunterungen mehrere nützliche Einrichtungen und Verbeſſerungen bei dem Bergbau einzuführen ſuchen, daß z. E. die Schachten, wo die Materialien dazu vorhanden, ausgemauert werden, daß bei den Bergarbeiten ſtatt der Arbeit nach Schichten das Gedinge eingeführt werde.

§. 1225.

Ferner müſſen die Gewerkſchaften angehalten werden, den Beſitzern der Aecker und Wieſen, denen ſie durch den Bergbau Schaden zufügen, nach der Schätzung ſachverſtändiger Perſohnen denſelben zu erſetzen.

§. 1226.

Der Landesherr muß den Gewerkſchaften die Vorſchrift machen, zur Beförderung des glüklichern Fortgangs des Bergbaus, ihre erſte Ausbeute einer Reſervekaſſe auf unvermuthete Fälle zu widmen.

§. 1227.

Auch Ausländern muß es erlaubt ſein, an einheimiſchen Gewerkſchaften-Antheil zu nehmen, und keineswegs iſt es rathſam, es ihnen nur unter der Bedingung zu geſtatten, daß ſie die Ausbeute wieder im Lande anlegen ſollen.

§. 1228.

Ich gehe nun auf die eigentlichen Mittel zur Beförderung des Flors des Bergwerkswesen in einem Lande über; dahin 1) daß die Bergwerke ſelbſt mit der gewöhnlichen Grundſtücksſteuer verſchont werden, daß der Landesherr die gewöhnlichen Abgaben nicht erhöhet, noch das Vorkaufsrecht der edlen Metalle ſo ausübt, daß denen

Gewerkſchaften die gewonnenen Metalle zu geringe bezahlt werden, daß

§. 1229.

2) Ein anſehnlicher Fond ausgeſetzt werde, um theils Verſuche zu machen, Erzgänge zu entdecken, theils Privatperſohnen dazu zu ermuntern, daß 3) die Gewerkſchaften, in ſofern ſie nicht andere Nahrung treiben, ſondern in Bergſtädten wohnen, und blos vom Bergbau leben, von Abgaben, auch wohl dergleichen Bergſtädte von Einquartierungen befreiet werden.

§. 1230.

Daß 4) der Landesherr denen, die einen neuen Bergbau anfangen, einige Freijahre ertheile.

5) Ihnen aus ſeinen Forſten das nöthige Holz unentgeldlich anfangs und in der Folge für einen mäßigen Preis zukommen laße, oder ihnen das Vorkaufsrecht in Abſicht alles auszuführenden Nutzholzes aus Einer Provinz ertheile, daß

§. 1231.

6) Der Landesherr Faktoreien errichte, wo die Gewerke, die zum Bergbau nöthigen Materialien für einen wohlfeilen Preis jederzeit herholen können.

7) Auf ſeine Koſten tiefe Erbſtollen errichte.

8) Desgleichen Hüttenwerke anlege, auf welchen die Gewerke ihre gewonnenen Erze aufbereiten können.

9) Denen Gewerken, wenn der Bergbau ſich gut anläßt, und koſtbare und nützliche Maſchinen angelegt werden müſſen aus ſeinen Kaſſen Geldvorſchüſſe thue.

§. 1232.

§. 1232.

10) Gehöret mit zu den Beförderungsmitteln des Bergbaus, die Beförderung des wiſſenſchaftlichen Studiums der Bergbauwiſſenſchaft und ihrer Hülfswiſſenſchaften, daß auf den Univerſitäten des Landes zur Bildung geſchickter Bergbediente dieſelben gelehrt werden, daß in denen Gegenden, wo viele Bergwerke ſich befinden, Bergacademien angelegt werden, wo der Unterricht theoretiſch und practiſch gegeben wird, daß der Landesherr auf ſeine Koſten, Männer, die von der Mineralogie, Chimie und dem Bergbau ſelbſt ſchon hinlängliche Kenntniſſe beſitzen, die merkwürdigſten Bergwerke ſeiner und fremder Länder bereiſen läßt.

§. 1233.

11) Endlich müſſen denen Bergleuten, die ſich in Gruben- und Tagearbeiter unterſcheiden, damit ſich zu dieſer beſchwerlichen Arbeit Leute entſchließen, mit vorzüglichen Freiheiten, Rechten und Vorzüge begnadiget werden. Die vornehmſten in den verſchiedenen europäiſchen Ländern ſeit uralten Zeiten ihnen zuſteheuden Rechte ſind folgende:

a) Freiheit von allen Arten der perſöhnlichen Abgaben, wo ſonſt dergleichen eingeführt ſind.
b) Zoll- und Acciſefreiheit in Abſicht ihrer nothwendigen Bedürfniſſe.
c) Freiheit von Werbung und Kriegesdienſten.
d) Freiheit von allen An- und Abzugsgeldern.
e) Religionsfreiheit.
f) Das Recht ſich in Abſicht ihres Lohns an die gewonnenen Mineralien zu halten.

g) Das Recht aus dazu angelegten Magazinen das nöthige Brodkorn immer zu einerlei wohlfeilen Preiſe zu erhalten.

Privileg. für die Bergleute in Oberſchl. und Glaz v. 3. Dec. 769.

§. 1234.

Dagegen haben aber auch die Bergleute auſſer ihren Arbeiten ſelbſt ſehr beſchwerliche pünctlich zu befolgende Obliegenheiten, dahin:

a) Daß ſie eine beſonders ordentliche nüchterne und eingezogene Lebensart führen müſſen, daß ſie
b) Ihren Vorgeſetzten den ſtrengſten Gehorſam leiſten,
c) Zur geſetzten Zeit ein und ausfahren,
d) Ihre Werkzeuge ſtets in gutem Stande erhalten müſſen.
e) Bei hoher Strafe nichts von den Erzen entwenden,
f) Nicht eher als bis die geſetzte Zeit um iſt, ſich von dem Bergwerk entfernen dürfen.

§. 1235.

Es ſtehen die Bergleute unter einem faſt militairiſchen Commando. Sie haben ihre Ober- und Unteraufſeher. Letztere ſind die ſogenannten Steiger oder Hutmänner, welche beim Anfang der Arbeit nachſehen, ob ſie alle da ſind, jeden ſeine Arbeit zuweiſen, und während der Arbeit patrouilliren müſſen, ob ſie auch alle ſtets fleißig ſind.

§. 1236.

Eine der wünſchenswürdigſten Anſtalten ſind Verpflegungsanſtalten für alte abgelebte oder kranke und verſtümmelte Bergleute. Man iſt dieſe Fürſorge dieſen ſo nützlichen Mitbürgern des Staats, die eine ſo klägliche und beſchwerliche Arbeit treiben, nicht nur ſchuldig; ſondern es wird auch dieſelbe unſrem Lande geſchickte Bergarbeiter ſelbſt verſchaffen.

ſen. Wenn der Landesherr hiezu auch keinen Fond hergeben wollte; ſo ſollten die Gewerkſchaften von ihrer Ausbeute etwas hierzu hergeben müſſen.

B.

Die Polizei der mechaniſchen Künſte, der Handwerker, Fabriquen und Manufacturen.

1) Bedenken von Manufacturen in Teutſchland, Jena 683.
2) Marpergers neu eröfnetes Manufacturhaus, Hamb. 707.
3) Gedanken von Manufacturen und Commercien, Frft. u. Leipz. 740.
4) Schmoelders Erörterung v. Manufactur u. Fabriquen, Marb. 753.
5) Gadebuſch Abh. über die Manufacturen und Fabriquen, Greifswalde 759.
6) Bergius Polizei und Kam. Magazin IV. 284.
7) Abh. v. Manufactur. i. d. Leipz. Samml. IV. 881. VI. 305.
8) Vom Urſprung der Manufact. Braunſchweiger Samml. I. 178.
9) Vom Handwerkswesen ein Auszug aus Bergius P. M. 773 8.
10) Vom Manufacturweſen ſ. Guden Polizei und Induſtrie 306.
11) Krüniz Encyclopedie XXI. 468.
12) v. Juſti vollſtändige Abh. v. den Manufacturen und Fabriquen, Koppenh. 758 und 761. 2. Theil 8. aus dem Holländ. Utrecht 782. 8.
13) Hennens vermiſchte Schriften von Handlung Manufacturen ꝛc. Hamb. und Leipz. 754.
14) Melons geſammlete kleine Schriften über Handl. und Manufact. Coppenh. 756. 8.
15) v. Pfeifer die Manufacturen Teutſchlands nach ihrer heutigen Lage betrachtet, Frankf. 2. Band 780.
16) Zufällige Gedanken über das Manuf. = und Fabriquenweſen Teutſchlands in v. Pfeifers Verbeſſerungsvorſchläge, 3tes Stük 3.
17) Förſter von den Handw. im halliſchen Intelligenzbl. An. 1783.
18) Mortimers Handl. Staats = und Finanzw. p. 83.

§. 1237.

§. 1237.

Iſt gleich die Landwirthſchaft nach allen ihren Theilen die vornehmſte Quelle des Reichthums und der Befriedigungsmittel der Bedürfniſſe einer Nation; ſo iſt ſie doch nicht die einzige, und der Staat würde immer nur arm und wenig bevölkert bleiben, der die zweite Hauptquelle, die mechaniſchen Künſte, unbenutzt laſſen wollte.

§. 1238.

Mechaniſche Künſte nennen wir hier alle diejenigen Künſte, welche denen, durch die Landwirthſchaft hervorgebrachten, theils rohen, theils ſchon bearbeiteten Producten theils mehrere Vollkommenheit geben, theils durch Verbindung mehrerer derſelben und andere künſtliche Mittel neue Producte hervorbringen.

§. 1239.

Die mechaniſchen Künſte theilet man ein in Handwerker und Manufacturen und Fabriquen. Der Unterſchied beruhet darauf, daß bei jenen, ein Menſch alle einzelne Arbeiten zur Verfertigung der Kunſtwaaren verrichtet. — Dieſes aber weitläuftige Anſtalten ſind, da die Kunſtwaaren alſo verfertiget werden, daß jeder eine einzelne Art der Arbeit verrichtet, einer alſo dem andern in die Hand arbeitet, und mehrere hintereinander ſich damit beſchäftigen, nach und nach die verlangte Kunſtwaare zu Stande zu bringen.

§. 1240.

Außerdem aber ſind die Handwerker älter, und finden bei ihnen nach den Grundſätzen unſrer Vorfahren gemeinhin die Zünfte und Innungen ſtatt, dahingegen die Manufactu-

facturen und Fabriquen erſt in neueren Zeiten entſtanden ſind.

§. 1241

Manufacturen und Fabriquen unterſcheiden ſich wieder ſo von einander, daß in jenen die Arbeiten ohne Feuer und Hammer geſchehen, dahingegen dieſe Feuer und Hammer oder ähnliche Werkzeuge gebrauchen, daß ferner jene vornehmlich die Producte des Pflanzen- und Thierreichs — dieſe nur die des Mineralreichs verarbeiten.

§. 1242.

Der blühende Zuſtand der mechaniſchen Künſte in einem Lande iſt demſelben in mehr denn einer Abſicht vortheilhaft. Nur dann kann 1) jeder im Staat lebende Bürger ohne Nachtheil fürs Ganze, das was er zur Nothdurft, Bequemlichkeit und Annehmlichkeit ſeines Lebens gebraucht, genieſſen, denn die wenigſten rohen Producte ſind ohne Verarbeitung zu gebrauchen.

1) 4 Abh. aus dem ſchwediſchen vom Nutzen der Manufacturen, Bern 762.

2) v. Haßlang Bereicherung eines Landes durch den Flor des Handlungsgeſchäfts mittelſt nützlicher Manufact. und Fabriquen, Burghauſen 773. 8.

3) Jacobi Betrachtungen über einige neuen Zweifel wider den Nutzen der Fabriquen und Manuf. in fruchtbaren Staaten, Hanno. 779.

§. 1243.

2) Beſchäftigen die mechaniſchen Künſte viele Menſchen, und gewinnt mithin dabei die Bevölkerung.

§. 1244.

3) Bereicheren ſie den Staat, theils negativ dadurch, daß ſie das Geld im Lande erhalten, welches ſonſt für Waaren ſolcher Art Ausländern gezahlt werden müßte, theils po-

ſitiv, indem Ausländer, die unſere Waaren brauchen, dieſelben uns bezahlen müſſen.

§. 1245.

Die Phyſiocraten behaupten die ſeltſamen Säze, daß die Manufacturen und Fabriquen kein Land bereicherten, indem ſie keine neue Producte hervorbrächten, daß ein Land, welches ſeine Producte roh ausführt oder ausführen läßt, und verarbeitet wieder kauft, dennoch glüklich ſein könne. Allein ſie verdienen keine weitläuftige Widerlegung. Der Reichthum, die Unabhängigkeit von andern Nationen gehört doch mit zu den Glükſeeligkeiten einer Nation, verarbeitete Producte ſind natürlich viel, oft 100fach theurer als rohe — wie kann mithin ohne Manufact. und Fabriquen ein Staat glüklich ſein? und lehrt nicht die Erfahrung in den heutigen europäiſchen Reichen, wie viel wohlhabender und bevölkerter diejenigen Staaten ſind, wo mechaniſche Künſte blühen, als diejenigen, in welchen jener phyſiocratiſche Lehrſaz aus Trägheit oder Mangels der Aufklärung ausgeübt wird?

§. 1246.

Die Polizei der mechaniſchen Künſte lehrt alle die Mittel und Anſtalten den blühenden Zuſtand der mechaniſchen Künſte zu befördern und zu erhalten. Der blühende Zuſtand derſelben in einem Lande beſteht aber darinn, wenn in einem Staat nicht nnr alle mechaniſche Künſte getrieben werden, die möglicherweiſe darinn getrieben werden können; ſondern auch dieſe ihre Producte in möglichſter Güte und Wohlfeilheit liefern.

§. 1247.

Sie zerfällt in zwei Theile, erſtlich die allgemeine Polizei d. m. K., welche die allgemeinen Mittel zu gedachtem Endzweck lehrt, und die beſondere, welche die beſondern Mittel zum Flor einzelner Arten der mechaniſchen Künſte begreift.

A.

Allgemeine Polizei der mechaniſchen Künſte.

§. 1248.

Die Direction des Handwerks-Fabriquen und Manufacturweſens des ganzen Staats beſorget das höchſte Polizei- und Finanzcollegium des Landes und in den einzelnen Provinzen die Kammern. Unter dieſen in den einzelnen Städten die Steuerräthe und Magiſträte und in Städten, in welchen anſehnlichen Fabriquen ſind, Fabriquencommiſſionen oder Inſpectoren.

1) K. pr. Inſtruct. für die Fabrikeninſpect. in der Neumark v. 26. Sept. 723.
2) Desgleichen in der Churmark v 25. Dec. 714.
3) Desgleichen in Schleſien v. A. 748.
4) Inſtruction für die in Potsdam etablirte Fabrikecommiſſion vom 24. Auguſt 771.

§. 1249.

Am beſten läßt ſich dieſe politiſche Lehre alſo abhandeln, daß ich zuförderſt 1) von den Handwerkern und denen ſie beſonders betreffenden Dingen handele, und ſodann 2) überhaupt die Grundſätze, Mittel und Anſtalten auseinanderſezze, die die Einführung, Erhaltung und Vervollkommung der

mechaniſchen Küuſte überhaupt und insbeſondere der Manufacturen und Fabriquen betreffen.

§. 1250.

Zuförderſt ſind von den Handwerkern verſchiedene Eintheilungen zu bemerken: 1) in zünftige und unzünftige, 2) in Stadt- und Dorfhandwerker, 3) in grobe und feine, 4) in Feuerarbeiter und andere, 5) in geſperrte und ungeſperrte, oder freie Handwerker, da jenes ſolche ſind, die Auswärtigen ihr Handwerk nicht lehren, und deren Geſellen nicht fortwandern dürfen, 6) geſchloſſene und ungeſchloſſene, je nachdem die Anzahl der Meiſter beſtimmt iſt oder nicht, 7) geſchenkte und ungeſchenkte — je nachdem ſie die wandernden Geſellen unterſtützen oder nicht, 8) Lohn- oder Kram-handelnde Handwerke, je nachdem ſie blos beſtellte Arbeit verfertigen oder in Vorrath auf den Kauf arbeiten.

1) Leipziger Samml. T. IV. 881.

2) Philippi Briefe oder verſchiedene Gegenſtände u. ſ. w. p. 143.

§. 1251.

Bei den mehreſten Handwerkern finden wir die Zünfte, Innungen, Gilden — es ſind geſetzliche durch Gildebriefe beſtätigte Geſellſchaften, deren Endzweck die ausſchließliche Treibung eines gewiſſen Handwerks in einer Gegend iſt.

1) v. Seckendorf deutſcher Fürſtenſtaat 3.

2) Schroeder fürſtliche Schatz- und Renntkammer C. 92.

3) Friſchii tractatus politicus de collegiis opificum, Frft. 710.

4) (Dithmar) diſſ. hiſtorico politica de collegiis opificum apud Germanos emendandis, Frft. a M. 730.

5) Heineccii exercitia de collegiis & corporibus opificum. Halae 747. 4.

6) v. Juſti Grundfeſte zur Macht und Glückſeel. eines Staats I. § 542.

7) Schlettwein wichtigſte Angelegenheit fürs Publikum, Carlsr. 773. II. 178.

8) K.

8) K. Pr. Edikte, wodurch die Zünfte aufgehoben und bald wieder eingefuhrt worden, in den Ephemeriden der Menſchheit 1776 4tes und 10tes Stück.
9) Abh. von der Handwerkern und Zünften ihren Urſprung in Teutſchland, Verfall, Misbräuchen und Abſchaffung, Frankf. 743.
10) Dohms Materialien für die Statiſtik II. 32.
11) Magazin der Geſetzgebung I. 378.
12) Schloſſers Abh. v. Aufhebung der Zünfte in den Ephemeriden d. M. 1776 I. 113.
13) Müllers Widerlegung der vorigen Abh. ebendaſelbſt 1776 I. 251.
14) Schmith v. d. Nationalreichthümern I. K. 10.
15) J. H. F. hiſtoriſch politiſche Betrachtung der Innungen, Hannover 782.

§. 1252.

Die Zünfte, die ſchon bei den Griechen und Römern ſich finden, haben ihren Urſprung in Teutſchland nicht, wie man ehedem glaubte, in den Zeiten Heinrich des Finklers; ſondern erſt im 12ten Jahrhundert, da die erſte bekannte Zunft zu Hamburg 1152 von Heinrich den Löwen beſtätiget worden iſt. — Nachher haben ſich die Zünfte durch ganz Teutſchland und auch faſt durch alle europäiſche Länder ausgebreitet, und ob ſie gleich nachher durch Reichsgeſetze im teutſchen Reich wieder abgeſchaft wurden, ſo erhielten ſie dennoch wieder von Rudolph von Habsburg 1270 neue Beſtätigung, und in der Folge begnügte man ſich nur durch mehrere Reichsgeſetze ihre Misbräuche einzuſchränken und abzuſchaffen, von denen aber dennoch noch ſehr viele zur Zeit geblieben ſind.

§. 1253.

Eine der wichtigſten politiſchen Fragen iſt die: ob es rathſam ſei, die Innungen abzuſchaffen? und ich glaube, daß dieſelbe von ihren Misbräuchen und Fehlern gereinigt, unter gehöriger Polizeiaufſicht, allerdings beizubehalten ſind.

§. 1254.

Man wendet gegen die Zünfte ein, ſie ſeien 1) ungerecht, indem ſie das Recht der natürlichen Freiheit aufhöben, nach Belieben ſich durch ſeiner Hände Arbeit etwas erwerben zu können — allein in keinen Staat kann die natürliche Freiheit uneingeſchränkt bleiben, 2) ſie ſchaden der Induſtrie, indem ſie den Handwerkern Schranken in vielen Stücken bei ihren Arbeiten ſetzten, und die Anfeurung zu guten wohlfeilen Waaren bei verminderter Concurrenz ſchwächten, allein jene Schranken der Zünfte ſind nicht zu enge und vielfach nöthig, und in Abſicht der Concurrenz, ſo ſind immer viele Mitglieder der Zünfte und mehrere Zünfte gleicher Profeſſionen im Staat; ſo daß der nützliche Wetteifer deshalb doch bleibt, 3) ſie hätten alle Nachtheile der Monopolien, welches ſich aber ebenfalls nicht behaupten läßt, wenn die Zünfte keine geſchloſſene ſind, 4) daß Stümper dadurch fortgeholfen würden, allein wer in einer Znnft iſt, findet deshalb nicht gleich Arbeit, er iſt ja nicht der einzige in der Zunft, 5) entſtünden viele Proceſſe über die Grenzen nahe verwandter Zünfte, allein dieſem läßt ſich durch genaue Beſtimmung deſſen, was für jede Zunft gehören ſoll, und durch Vereinigung ſehr nahe verwandter Zünfte leicht zuvorkommen, und endlich 6) nehmen die Feinde der Zünfte noch den vornehmſten Grund wider dieſelbe von denen Misbräuchen bei denſelben her, die das Erlernen und den Zutritt zur Zunft erſchweren, und fähige Köpfe vielfach abſchrekken, — allein von Misbräuchen, die abgeändert werden können, muß man nie auf die Güte der Sache ſelbſt hinſchlieſſen.

§. 1255.

Auf der andern Seite läßt ſich zur Vertheidigung der Zünfte mit Grunde anführen, daß ſie 1) doch die ſo nöthige Ordnung bei den Handwerkern zur Abſicht haben, und die Polizeiaufſicht auf die Handwerker erleichtern, daß ſie 2) das ſo vortheilhafte Wandern der Geſellen erleichtern, daß ſie die Mitbürger 3) gegen die Betrügereien der Handwerker einigermaſſen in Sicherheit ſetzen, daß ſie auch 4) das Gute bewirken, daß eben der mit den Zünften verknüpften Beſchwerungen wegen, viele abgehalten werden, die ſauren landwirthſchaftlichen Arbeiten, mit denen eines Handwerkers zu vertauſchen, 5) ſind noch die wichtigſten Gründe gegen die Abſchaffung der Zünfte die, daß es theils ungerecht ſein würde, den Zünften die ertheilten Privilegia, den einzeln Meiſtern die Rechte zu nehmen, die ſie mit ſaurer Mühe und vielen Koſten erworben haben, daß theils dieſes gewaltſame Mittel, wenn auch wirklich, wie man doch nicht zugeben kann, der beſte Endzweck dadurch erreicht würde, doch ſchlimmere Folgen, als der erreichte Endzweck gute hätte, haben würde. Mit Recht könnte man eine allgemeine Störung aller Gewerbe, einen allgemeinen Aufſtand aller Zunftgenoſſen befürchten, und wenn letzterer zwar in monarchiſch militäriſchen Staaten leicht unterdrückt werden könnte; ſo würde man dennoch das Wegziehn der geſchickteſten Handwerker, die über den Verluſt ihrer Rechte aufgebracht ſein werden, nicht hindern können, und endlich lehrt 6) die Erfahrung, daß da, wo man die Aufhebung der Zünfte verſucht hat, man ſich bald genöthiget ſah, ſie wieder einzuführen, dies beweiſt Teutſchland in vorigen Zeiten, Frankreich in unſern Tagen!

§. 1256.

Wenn aber gleich aus den angeführten Gründen die Abſchaffung der Zünfte nicht rathſam iſt, ſo iſt es auf der andern Seite die Pflicht der Polizei, die Zünfte von denen Misbräuchen zu befreien, die den Flor der mechaniſchen Künſte im Staate nachtheilig ſein könnten, und es ſind nun, die vornehmſten Einrichtungen bei dem Zunftweſen kürzlich zu betrachten.

§. 1257.

Hieher gehören zuförderſt 1) die Lehrjahre, da durch die Innungsartikel eine Zeit von 3—4—6—8 Jahre beſtimmt iſt, die auf die Erlernung des Handwerks verwandt werden muß. Gegen dieſe Beſtimmung der Lehrjahre wendet man ein, daß ſie fähige Köpfe abſchreckte, und daß es thöricht ſei, den Fähigen wie den Unfähigen zu gleicher Lehrzeit zu verurtheilen, daß zumahl bei einfachen Handwerken in viel kürzerer Zeit das Metier erlernt werden könnte, und es würde ſchon ohnedem jeder ſo lange lernen, bis er es wüßte, weil er ſonſt nicht fortkommen könnte — allein, wenn man erwegt, daß bei Künſten ſehr vieles auf Uebung und Kunſtgriffe ankömmt, die nur allmählig im Fortgange der Zeit erworben werden können, daß jugendliche Unbeſonnenheit, der Eigendünkel und die Hofnung einer früheren Freiheit ſehr viele bewegen könnte, ihre Lehrzeit ſehr abzukürzen, wodurch ſie ſich aber mit Weib und Kindern, wenn ſie nichts rechts gelernt, hernach unglüklich machten, daß eben dieſe feſtgeſetzte Zeit hindert, daß nicht junge Leute eine in früheren Jahren leicht zu misbrauchende Freiheit erhalten, daß es billig iſt, daß der Meiſter zur Vergeltung ſeines Unterrichts bei dem gewöhnlich ſehr geringen, oft gar keinem Lehrgelde, den Lehrburſchen, wenn er

ſchon

ſchon etwas weis, nutzen kann — ſo wird man die Beſtimmung der Lehrjahre allerdings rechtfertigen können!

1) Hannöv. Anzeigen von Anno 752, St. 52.

2) Hannöv. Mag. von Anno 770.

3) Allgemeines Harzmagazin, Blankenb. 768, Stück 3. p. 171.

4) Leipziger Samml. IX. 337.

5) Bielefelds Staatskunſt, I. K. 13.

6) Fortbonnais elements du commerce, chap. 3.

7) v. Juſti Staatswirthſchaft. §. 277.

§. 1258.

So glaube ich denn, daß es rathſam ſein würde zu beſtimmen, daß vor den 16ten Jahre keiner in die Lehre genommen werden dürfte, daß die geringſte Zeit der Lehrjahre drei Jahre ſein müßte, länger hingegen bei denen künſtlicheren Handwerkern, die auf vielen Hand und Kunſtgriffen beruhen.

§. 1259.

Zu den hiebei aber nicht zu duldenden Misbräuchen gehöret, wenn die Zünfte keine andre als ehelig gebohrne Kinder annehmen wollen, wenn ſie ferner Kindern von Scharfrichter, Schäfer, Häſcher u. a., die ſie nicht für ehrlich genug halten, den Zutritt zum Handw. verſagen. — Dies muß ihnen nicht geſtattet werden. Dahingegen iſt es rathſam zu verordnen, daß ſie Kinder der Bauern und Landleute nicht anders als auf ein Atteſt der Obrigkeit, daß ſie ſich zur harten Landarbeit nicht ſchicken, oder ſonſt nicht zu beſorgen iſt, daß ſie bei Gelegenheit des Wanderns auſſer Landes gehen, aufnehmen dürfen.

1) Gedanken über den Reichsſchluß von Anno 731, in Eiſenachſ. vermiſchte Nachr. von Anno 753.

2) K. pr. Ed. vom 31. März 705.

3) Reichsabſchied von 731 und 772.

§. 1260.

Hieher gehöret, daß die Polizei nicht dulde, daß die Meiſter die Lehrburſchen mehr zu häuslichen Arbeiten jeder Art, als zur Erlernung des Handwerks gebrauchen, wodurch ſie weniger lernen, und vermögende Leute zumahl abgeſchreckt werden, ihren Kindern ein Handwerk lernen zu laſſen. Auch muß es bei harter Begegnung des Meiſters dem Lehrburſchen erlaubt ſein, ſich bei den Altmeiſter darüber zu beſchweren, der ihn dann bei einen andern Meiſter nach Befinden unterbringen muß.

§. 1261.

Eben ſo iſt es nicht vortheilhaft, wenn durch die Zunftartikel die Zahl der Lehrjungen beſtimmt iſt, die jeder Meiſter nur anlernen darf.

§. 1262.

Das Lehrgeld muß nach Beſchaffenheit eines jeden Handwerks beſtimmt ſein, und der, welcher aus Unvermögen keins erlegen kann, dafür mehrere Lehrjahre aushalten.

§. 1263.

Jeder Lehrburſche ſollte, ehe er losgeſprochen wird, von der Zunft in Beyſein eines Polizeibedienten gehörig geprüft, und wenn er nichts weis, der Meiſter beſtraft werden. Die Lehrbriefe, die ihnen dann ausgefertiget werden, müſſen, ſo wie auch die Geburtsbriefe, von der Kammer gedruckt beſorgt, und ihnen eine mäßige Taxe beſtimmt, (a) — auch bei dem Geſellenwerden, alle lächerliche Ceremonien und koſtbare Schmauſereien unterſagt werden.

(a) K. Edikt vom 4. April 733, 28. Febr. 747, 31. Jan. 752, und 17. Nov. 762.

§. 1264.

Diejenigen, die nun Geſellen geworden ſind, bekommen ihre Arbeit von den Meiſter, dem ſie dienen, bezahlt, bei einigen Handwerkern iſt es eingeführt, daß ſie Tage und Wochenweiſe, bei andern aber nach der Quantität der Arbeit ihren Lohn erhalten, welches letztere unſtreitig vortheilhafter iſt.

§. 1265.

Einer der ſchädlichſten eingeriſſenen Misbräuche bei den Geſellen iſt der ſogenannte **blaue Montag**, da dieſelbe den Montag Nachmittag keine Arbeit verrichten. Nicht zu gedenken, daß durch den dadurch verſäumten Verdienſt in der ganzen Maſſe des Vermögen-Erwerbs im Staate viel verloren geht, welches durch den ganzen Staat ein anſehnliches beträgt; ſo giebt auch derſelbe nur zum Verthun des Erworbenen, zum Faullenzen, ſpielen, und andern Liederlichkeiten bei den Geſellen Anlaß, und es hat dieſe Gewohnheit auf Fleiß und gute Ordnung den nachtheiligſten Einfluß.

1) Reichsabſchied vom 16. Aug. 731, im preußiſch. Public. 6. Aug. 732, Reichsabſch. von Anno 772. und 24. März 783.

2) Hauſens Staatsmaterial. 3.

§. 1266.

Es gehören hieher auch ſtrenge Geſetze wider den Aufſtand der Geſellen, wenn ſie tumultuiren, nicht arbeiten wollen, oder ohne zur rechten Zeit dem Meiſter aufgeſagt zu haben, davon gehen.

§. 1267.

Sodann würde es rathſam ſein, die bei den Geſellen auch eingeführten Zünfte abzuſchaffen, da das Losſprechen der Lehrburſche, die Unterſtützung der wandernden Geſellen u. ſ. w.

u. ſ. w. auch von den Zünften der Meiſter beſorgt werden kann, ſie mithin ohne Nutzen ſind, und nur zu mancherlei Misbräuchen Anlaß geben.

§. 1268.

Bei den Geſellen iſt endlich noch die ſogenannte **Wanderſchaft** zu bemerken. Es iſt von Alters her bei den meiſten Handwerkern eingeführt, daß ſie nach Vorſchrift der Innungsartikel eine gewiſſe Zeit in die Fremde gehen müſſen.

§. 1269.

Der Endzweck und der Nutzen hievon iſt mancherlei, 1) daß ſie, an andern Orten, wo die geſchickteſten Handwerker der Art ſind, Kunſtgriffe und Geſchicklichkeiten ablernen, und dieſe zur Verbeſſerung der vaterländiſchen Handwerke mitbringen ſollen, 2) daß ſich nicht jeder Geſell gleich neben ſeinen Meiſter an den Ort niederlaſſen, und ihm das Brod wegnehmen kann, 3) daß ſich bei handelnden Handwerkern zumahl, der Geſell in der Fremde Gelegenheiten eines vortheilhaften Abſatzes von ſeinen Waaren oder Einkaufs der Materialien ausſpühren kann.

§. 1270.

Dagegen wendet man zwar mit guten Grunde ein, daß die Erfahrung lehre, daß die wichtigſten dieſer Vortheile bei dem Wandern unſrer Handwerksburſche nicht erreicht würden; allein die Polizei ſollte mehr dahin ſehen, daß es geſchähe, Oerter beſtimmen, wohin ſie reiſen müßten, ihnen aus der Zunftcaſſe eine kleine Beiſteuer geben laſſen, und das Betteln der Handwerksburſchen nicht geſtatten.

§. 1271.

§. 1271.

In einem groſſen Staat, in welchen die mechaniſchen Künſte jeder Art ſchon in guten Flor ſtehen, würde man, da bei Gelegenheit des Wanderns viele ihr Vaterland auf immer verlaſſen, bei den Unvermögenden, und denen, die keine Bürgſchaft ihrer Wiederkunft ſtellen können, das Wandern blos auf innerhalb den Gränzen des Staatsgebietes einſchränken können.

K. Circul. wegen des Wandens, d. H. B. v. 20. Jul 752, v. 7. März u. 30. April 776, und 8. März 782.

§. 1272.

Nach zurückgelegten Wanderjahren kann denn ein Geſell nun das Recht erlangen auf eigene Rechnung ein Handwerk zu treiben, oder Meiſter werden. Hiezu aber wird ganz vernünftig verlangt, daß ein ſolcher zuvor Proben ſeiner Geſchicklichkeit ablegen muß. Die Zunft muß ihn zuförderſt in allem, was zum Handwerke gehört, prüfen, und ihm ſodann ein Meiſter oder Probeſtück aufgeben. Bei letztern kömmt es darauf an, daß die Polizei nicht dulde, daß ſie ſehr koſtbare Stücke aufgeben, die das Meiſterwerden erſchweren, noch auch ſolche, welche nachher nicht gebraucht werden können, und von niemanden ſo leicht gekauft werden, (wiewohl es in eine der künſtlichſten Arbeiten des Handwerks beſtehen muß, aus welchen ſich die Geſchicklichkeit des Geſellen ſicher beurtheilen läßt,) und daß endlich das Loskaufen durch Geld oder andere Geſchenke, wenn es nicht recht gerathen, ſtatt finde.

K. Ed. vom 6. Sept. A. 723, und 18. April 747.

§. 1273.

§. 1273.

Sodann müſſen bei den Meiſterwerden die Receptions-gebühren, nach Billigkeit, und mit Rückſicht auf die Beſchaffenheit des Handwerks und Nahrung der Handwerker der Art an einem Orte beſtimmt, auch die groſſen Schmauſereien hiebei verboten werden, durch welches alles nur die Erlangung des Meiſterrecht erſchwert, und dem jungen Meiſter das entzogen wird, was er zur erſten Einrichtung ſeines Gewerbes und Wirthſchaft nöthiger braucht.

Ephemeriden der Menſchheit von 776, B. I. p. 138.

§. 1274.

In vieler Abſicht iſt die bei einigen Handwerkzünften eingeführte Muthe, da keiner in die Zunft anders, als daß er eine Meiſterswitwe oder Tochter heurathet, aufgenommen wird, ſowohl den Flor des Handwerksweſen, als überhaupt auch dem Staate nachtheilig.

Neue Beiträge zu der Kameral- und Haushaltungswiſſ. Jen. 766. St. 2. p. 183.

§. 1275.

Zu denen nicht zu duldenden Misbräuchen gehören, wenn die Zünfte eine ordentliche Gerichtsbarkeit ſich anmaſſen, indeſſen muß es ihnen erlaubt ſein, gemeinſchaftliche Anordnungen zum Flor ihres Handwerks zu machen, auch kleine Innungsſtrafen nöthigenfalls zu beſtimmen. Bei allen Znſammenkünften muß ein Polizeibedienter zugegen ſein.

§. 1276.

Um die koſtbaren Streitigkeiten zwiſchen Zünfteu zu verringeren, iſt es rathſam, nahe verwandte Zünfte mit einander zu vereinigen, dahin z. E. Sattler und Riemer, Hut-

und

und Filzmacher, Loſe und Feſtbäcker, Barbierer und Bader u. ſ. w.

§. 1277.

Bei den Handwerkszünften iſt noch ihre Lade, oder das Behältniß zu bemerken, worin ſie ihre Urkunden, Privilegien, Innungsartikel, Gelder und Rechnungen aufbewahren. Es muß beſtimmt werden, wieviel ein jeder in die Lade geben muß, und daß dieſelbe nur in den Zuſammenkünften in Gegenwart eines Polizeibedienten geöfnet werden dürfe. Die Innungen müſſen auch zur Verhütung alles Unterſchleifs von Ausgaben und Einnahmen dem Magiſtrat Rechnung ablegen, und dieſe von denſelben den Kammern eingeſchicket werden.

§. 1278.

Da einmahl der gute Zuſammenhang des Nahrungsſtandes erfordert, daß Handwerke in der Regel in Städten getrieben werden, ſo müſſen nur in folgenden Fällen dergleichen auf dem Lande geduldet werden, welche es aber mit der Zunft der nächſten Stadt halten müſſen, 1) ſolche, die die Werkzeuge der Bauern ausbeſſern, 2) ſolche, die die nothwendigſten Bedürfniſſe des Landmanns verfertigen, 3) in ſolchen Dörfern, die an den Landſtraſſen liegen, dergl. Handwerker, die bei den Fuhrweſen nöthig ſind, 4) endlich iſt eine Ausnahme von der Regel bei an der Gränze liegende Dörfern, wenn inländiſche Städte entfernet liegen, zu geſtatten.

1) Ludwig de opifice exule in pagis, Halae 724.

2) Moſer Abh. über die Landeshoheit in Polizeiſachen, p. 179.

3) K. Ed. von 719 und 720.

4) Schleſiſche öconom. Samml. I. p. 328.

5) Guden

5) Guden von den Gränzen der Städtſchen und Landhaushaltung, Götting 772.

6) Ueber den Dorfhandel, Leipz. 772.

7) Schriften der Berner öconom. Geſellſch. 769. St. I.

8) Königl. Patent vom 4. Juni 718, 14. Aug. 720, 21. Jan. 721, 13. März und 15. Juni 729, und 10. Sept. 748.

§. 1279.

Freimeiſter nennt man diejenigen Meiſter eines Handwerks, die das Recht vom Landesherrn erhalten haben, da wo Zünfte ihres Handwerks ſind, ohne zur Zunft zu gehören, das Handwerk treiben zu können. Dergleichen durch Privilegien anzuſetzen iſt keinesweges rathſam, da man dadurch in den Zünften einmahl ertheilten Rechte kränkt.

§. 1280.

Pfuſcher nennt man alle diejenigen, die auf ihre eigene Rechnung die Arbeiten eines Handwerks, ohne beſondere Erlaubniß da treiben, wo ordentliche Zünfte dieſes Handwerks ſich befinden.

§. 1281.

Wenn gleich denen Zünften nicht geſtattet werden kann, eigenmächtigerweiſe gegen dieſe Pfuſcher zu verfahren, ſo muß doch die Polizei die Zünfte gegen dieſelbe kräftiglich unterſtützen, indem dergleichen Pfuſcher, welche keine Abgaben von ihren Metier geben, auch andere Laſten der Zünfte nicht tragen, die Waaren wohlfeiler geben, mithin die ordentlichen Meiſter ruiniren, und gemeinhin mit ſchlechte Waaren die Käufer anführen, es auch offenbahr gegen die Rechte iſt, die der Staat den Zünften einmahl gegeben hat.

Gött. Polizei-Amts-Nachr. von 757 p. 37 u. f.

§. 1282.

§. 1282.

Wenn in einer Stadt die Anzahl der Meiſter eines Handwerks, die es bisher mit der Zunft einer andern Stadt gehalten haben, ſich zu einer anſehnlichern Anzahl vermehrt hat, und die Obrigkeit des Orts mit Gründen nachweiſen kann, daß dieſe Zahl beſtehen werde; ſo iſt es rathſam, ihnen auf ihr Verlangen ein eignes Zunftprivilegium und beſondere Innungsartikel zu bewilligen. Dieſe werden nach Vorſchrift der beſten vorhandenen an andern Orten, mit Einſchaltung der nöthigen Zuſätze und Abänderungen vom Magiſtrat, mit Zuziehung der neuen Innung, entworfen, und der Kammer und dem Generaldirectorio zur Prüfung übergeben.

§. 1283.

Im allgemeinen müſſen die Innungsartikel folgende Abſchnitte haben: 1) von allgemeinen Einrichtungen der Zünfte, ob ſie geſchloſſen, geſperrt u. ſ. w. oder nicht, wie es mit ihren Vorſtehern, Zuſammenkünften, Lade, Herberge u. ſ. w. gehalten werden ſoll, 2) wie es mit Annahme der Lehrburſchen, Aufdingen der Geſellen, dem Wandern u. ſ. w. gehalten werden ſoll, 3) welche Arbeiten theils ausſchließlich, theils mit andern Zünften gemeinſchaftlich für die Zunft gehören ſollen, und wie es mit den Pfuſchern zu halten iſt, 4) von Erlangung des Meiſterrechts und den Meiſterſtücken, 5) von den Rechten der Meiſterwitwen.

§. 1284.

Ich verlaſſe nun das Zunft und Innungsweſen, und gehe nun auf die allgemeinen Mittel zur Beförderung des Flors der mechaniſchen Künſte, und vorzüglich der Manufacturen und Fabriquen über.

§. 1285.

Zur Direction des Handwerks- Fabriquen- und Manufacturweſens iſt es weſentlich nothwendig, daß das dirigirende Landes-Polizeicollegium ſich eine genaue Kenntniß von dem Zuſtande der H. M. und F. erwerbe, um daraus zu beurtheilen, welche mechaniſche Künſte vorhanden, welche ſchon im blühenden Zuſtande ſind, welche unterſtützt werden müſſen, welche dem Vaterlande überhaupt noch fehlen, welche in einzelnen Provinzen fehlen.

§. 1286.

Zu dieſen Endzweck, müſſen ausführliche und vollſtändige Tabellen von allen Arten der mechaniſchen Künſte angefertiget werden, und zwar erſtlich beſondere von jeden einzelnen Arten der Manufacturen und Fabriken, und ſodann Generaltabellen von allen Manuf. und Fabr. der Provinz und des Staats. Zu dieſen letztern müſſen die Kammern gedruckte Formularien zur Ausfüllung jährlich erhalten, und aus den Provinzialtabellen wird dann eine Haupttabelle aller im ganzen Lande vorhandenen bei dem Generaldirectorio formiret.

§. 1287.

Eine vollſtändige Generaltabelle aller mechaniſchen Künſte, iſt am füglichſten alſo einzurichten. Man führt die mechaniſchen Künſte nach folgender Ordnung auf. I. Manufacturen und Fabriquen, und zwar 1) ſolche aus dem vegetabiliſchen Reich. Leinen, Baumwollen, Pappier, Tobacks, Karten, Krapp u. a. Farbewaaren, Stärke u. Puderfabriquen, Zuckerſiedereien u. ſ. w., 2) aus dem animaliſchen Reiche wollene, ſeidene, Leder, Hut, Elfenbein, Fiſchbein, Wachsbleichen u. ſ. w., 3) aus dem Mineralreich, Porcellain, Fayance,

Pfei-

Pfeifen, Glashütten, Spiegel, Hüttenwerke, Münze, Bleyſtift, Gewehr u. ſ. w., 4) aus mehreren der drei Reiche der Natur, Tapeten, Knopf, Siegellack, Kamm, 5) luxurieuſe Fabriq. und Manuf. Broderien, Kanten und Blonden, Blumen, Gold und Silber, Laquir, Uhr, 6) Mühlen mancherlei Art, Korn, Oehl, Walk, Schneide, Perlgraupen u. ſ. w. II. Geringere Handwerker, und zwar 1) in den Städten und 2) auf dem Lande.

§. 1288.

Bei einer jeden dieſer Manuf. und Fabriquen werden folgende Umſtände jedesmahl in beſonderen Rubriken angemerkt, 1) die Oerter und die Anzahl der Fabriquen oder Manufacturen jeder Art, 2) wieviel ſie Haupt- und Nebenmaterialien gebrauchen, zu welchen Preis ſie dieſelbe einkaufen, ob in oder auſſer Landes, 3) wieviel neues Handwerkszeug und Geräthſchaft ſie in den Jahr gebraucht haben, was es koſtet und woher, 4) wem die Manuf. oder Fabriq. der Art gehören, wieviel Aufſeher, Meiſter, Geſellen, Lehrlinge, Nebenarbeiter und Tagelöhner ſie gebraucht haben, 5) wieviel Waaren a) verfertigt, und b) wieviel davon debitirt worden, und zwar a) im Lande, b) auſſer Landes, — und beides ſowohl nach Centner und Stück, als auch nach Gelde gerechnet.

§. 1289.

Dieſe Generaltabelle muß vollſtändig alle mögliche Arten der Manufacturen und Fabriquen enthalten. Die Rubriken, von denen keine im Lande vorhanden ſind, bleiben unausgefüllt. — In der letzten Rubrik der Tabellen wird die Zahl oder Menge der von den einzeln Arten der Manufacturen und Fabriquen bemerkten Puncte zuſammengezogen hineingeſetzt,

— ſodann eine Balance gegen das vorige Jahr gemacht, und das Plus oder Minus fürs gegenwärtige Jahr angemerkt. Hier iſt die neue preußiſche; Manuf. und Fabriquentabelle, die in dieſem Jahr zuerſt gedruckt, und bei den preußiſchen Kammern eingeführet wird, als Muſter zu empfehlen.

1) Brüggemanns Beſchreibung von preuß. Vor- und Hinterpommern. 177.

2) v. Juſti Polizeiwiſſenſchaft, p. 138.

§. 1290.

Nachdem ich die Art und Weiſe angezeigt habe, wie das dirigirende Polizei-Landescollegium ſich die Kenntniß der vorhandenen mechaniſchen Künſte, und ihres beſtändigen Zuſtandes erwerben kann und muß, ſo ſind nun die Grundſätze der Politik zu entwickeln, nach welchen ſowohl bei Einführung und Gründung neuer bisher noch fehlender, als auch bei Erhaltung und Vervollkommung der vorhandenen mechaniſchen Künſte im allgemeinen zu verfahren iſt.

1) Von Anlagen der Manuf. und Fabrik. in Dännemark, im Kopenh. Magaz. B. I. Th. 1. p. 59.

2) Desgl. in Frankreich, im Hamb. Mag. IV. p. 213.

3) Schmerſals Gedanken von Anlage einheimiſcher Manufact. in den phyſic. Beluſtigungen. II. 1029.

4) Wenners Anleitung zu Fabriken und Manufact. Anlagen, Dresden 775. 8.

§. 1291.

Ich übergehe hier die allgemeinen Mittel zum Wohl des Staats, die auch ein blühendes Fabrik und Manufacturweſen des Staats zugleich mit beförderen, als die Beförderung der Landwirthſchaft, des Flors der Commercien, der Bevölkerung, lebhaften Circulation des Geldes, Niedrigkeit der Zinſen u. dergl.

§. 1292.

Wenn man ſich einen Staat gedenkt, in welchen bisher nur die allernothwendigſten Handwerker geweſen ſind, und die Regierung, überzeugt von den Nachtheilen des bisherigen Mangels der Induſtrie, Manufacturen und Fabriquen einführen will; ſo entſteht natürlich die Frage: welche ſoll man zuerſt anlegen? und dann ſind folgende Grundſätze zu befolgen,

1) ſolche, die die nothwendigſten Waaren liefern, wofür das meiſte Geld bisher auſſer Landes gegangen iſt, welches letztere man aus regelmäßig geführten Zollregiſtern erſehen kann,

2) bei gleich unentbehrlichen ſuche man zuerſt von den Fehlenden, die einzuführen, die den meiſten Menſchen Arbeit und Nahrung geben,

3) die, welche einheimiſche Landesproducte bearbeiten, indem bei der Ausfuhr der rohen Producte, wie die Erfahrung lehrt, die Gewinnung derſelben ſehr ſchläfrig getrieben wird, und ſolche Manuf. und Fabriquen am geſchwindeſten und ſicherſten fortkommen.

§. 1293.

Uebrigens aber iſt es ein allgemeiner Grundſatz: Man ſuche nach und nach alle Arten der Manufact. und Fabriquen, ſo weit es nur irgend Clima und Landesbeſchaffenheit zulaſſen, einzuführen.

§. 1294.

Zwar ſind diejenigen Manuf. u. Fabriquen allemahl vortheilhafter und ſicherer anzulegen, zu denen man das Materiale im Lande gewinnet, — als die, da man es im Lande nicht gewinnen kann, indeſſen iſt es auch rathſam, letztere

anzulegen, wenn man nur gewiß iſt, daß man das Materiale aus andern Ländern zu einen ſolchen Preis erhalten kann, daß die neue Fabrik mit den vorhandenen in andern Ländern in den Waaren wird Preis halten können, denn

1) gewinnt doch der Staat dadurch alle die Koſten, die auf die Verarbeitung verwandt werden, und den ganzen Vortheil des Fabrikanten,
2) gewinnt dabei die Bevölkerung,
3) gewinnt dadurch die Landwirthſchaft des Landes, indem um ſo viel mehr ihrer Producte conſumirt werden, als neue Arbeiter dadurch im Lande erhalten werden.

§. 1295.

Bei Einführung neuer Manufacturen und Fabriquen kommt es zuförderſt darauf an, geſchickte Künſtler und Arbeiter zu erhalten. Dieſe muß man aus denjenigen Ländern herbeizuſchaffen ſuchen, wo die berühmteſten Manufacturen und Fabriquen der Art ſind. Da aber niemand gern ſein Vaterland verläßt, und andere Staaten bei ihren wichtigſten und ihnen eigenen Fabriquen das Fortwandern ſolcher geſchickter Arbeiter verhindern; ſo müſſen Achtung und anſehnliche Vortheile den fremden Künſtler einladen.

§. 1296.

Auſſer denen allgemeinen oben beſtimmten Vortheilen und Unterſtützungen, die man überhaupt Ausländern zu Theil werden läßt, damit ſie dadurch bewegt werden, in unſer Land zu ziehen; ſind noch beſondere Vortheile und Unterſtützungen ſolchen zu verheiſſen und zu willfahren, die durch Einführung wichtiger Fabriquen ſich um unſern Staat verdient machen wollen, und man muß theils einſichsvolle

Entre-

Entrepreneurs, theils geſchickte gemeine Arbeiter herbeizu-locken ſuchen.

K. Patent wegen der fremden Künſtler, Ouvries Fabrikanten, ꝛc. vom 31. März 749.

§. 1297.

Die Anlage neuer Fabriquen und Manufacturen erfordert, da ſie weitläuftige Anſtalten ſind, groſſen Geldvorſchuß und Aufwand, und hier iſt es rathſam, daß die Regierung ins Mittel trete, und ein anſehnliches Kapital zu dieſen Endzweck beſtimme.

§. 1298.

Da aber, wenn der Landesherr fremden Entrepreneurs von neu anzulegenden Fabriquen anſehnliche Geldſummen in die Hände gäbe, leicht zu beſorgen iſt, daß dieſe den gröſten Theil der Summe liederlich durchbringen, hernach unſichtbar werden, und die nützliche Fabrique nicht zu Stande kömmt; ſo iſt zur Anlage neuer Fabriquen nur dann dieſes rathſam, wenn hinlängliche Caution darüber geleiſtet werden kann, und da dieſes ſelten möglich iſt; ſo bleibt es allemahl die rathſamſte Weiſe der Unterſtützung, daß die Kammer die Anlage der Fabriquengebäude mit Zuziehung der Entrepreneurs aus den beſtimmten Fond beſorge, alle Werkzeuge und Maſchinen anſchaffe, den Fabrikanten die erſten Materialien vermittele, und denſelben nur kleine Geldvorſchüſſe in die Hände gegeben werden.

§. 1299.

Bei der Anlage neuer Fabriquen und Manufacturen iſt verſchiedenes zu bemerken. Es entſteht zuförderſt die Frage: werden dieſelben vortheilhafter in Städten oder auf dem platten Lande angelegt? In der Regel gehören dieſel-

ben in die Städte, weil 1) überhaupt die Ordnung und der Zuſammenhang des Nahrungsſtandes, die Treibung der mechaniſchen Künſte in den Städten erfordert, weil 2) hier der Künſtler ſeine Bedürfniſſe jeder Art leichter, bequemer, geſchwinder bekommen kann, 3) durch Concurrenz mehrerer Metiers und Käufer in Städten, die Vollkommenheit der Waaren ſelbſt befördert wird, und 4) da, wo die Acciſe als die Hauptſteuer eingeführt iſt, auch dieſer Umſtand es nothwendig macht.

§. 1300.

Da aber in groſſen Städten, und zumahl in der Reſidenzſtadt die Lebensmittel und der Lohn der Arbeiter theuer iſt, auch mehrere Gelegenheiten zu Zerſtreuungen die Künſtler hier von der emſigen Fortſetzung ihrer Arbeiten abbringen können; ſo ſind in der Regel kleine Provinzialſtädte zur Anlage neuer Fabriquen, und das um ſo mehr zu erwählen, da die beſſere Vertheilung und Umlauf des Nationalvermögens auch dadurch bewirket wird. Indeſſen würde von dieſer allgemeinen Regel am eheſten mit denen Fabriquen eine Ausnahme rathſam ſein, welche Waaren des Luxus liefern, und bei denen es vorzüglich auf Schönheit des Deſſeins und Abwechslung der Moden ankömmt.

§. 1301.

Von der allgemeinen Regel in Städten Fabriquen anzulegen, finden indeſſen noch einige Ausnahmen ſtatt, wenn nehmlich Nähe des Haupt ſowohl als Neben-Materials dergleichen verlangt, wenn ferner es eine ſehr anſehnliche Fabrique iſt, deren es nur Eine bedarf den ganzen Staat zu verſorgen, u. ſ. w. In ſolchen Fällen iſt es rathſam, dieſe

nicht

nicht gerade in Dörfern aber einzeln liegend, da zu erbauen, wo es am vortheilhafteſteu angeht.

§. 1302.

Die beſondere Beſchaffenheit und Art der Fabrique giebt die beſondern Data, nach welchen man den Ort ihrer Anlage zu erwählen hat. Im allgemeinen iſt eine jede da anzulegen, wo das Material in der Nähe gewonnen wird, und an einem ſchifbaren Fluß, des leichtern und wohlfeilern Vertriebs der verfertigten Waaren wegen. Uebrigens aber muß man nicht Fabriken und Manufacturen in Gegenden erzwingen wollen, wo ihr guter Fortgang auch bei der thätigſten Unterſtützung faſt unüberwindliche Schwierigkeiten findet.

§. 1303.

Beſonders aber iſt bei der Anlage neuer Manufakturen mit darauf Rückſicht zu nehmen, in der erſten Anlage die Gröſſe der Koſten ſoviel wie möglich zu vermeiden, deshalb denn auch die dazu nöthigen Gebäude ohne Pracht und nicht gröſſer als ſie gebraucht werden, zu erbauen ſind.

§. 1304.

Zu denen vorgeſchlagenen Mitteln zur Gründung vieler Manufacturen und Fabriken gehöret auch das von dem Hrn. v. Juſti vorgeſchlagene Manufacturhaus. Es ſoll dieſe Beſchaffenheit haben, daß darinn 1) in allen und jeden Arten der Manuf. und Fabriken von geſchickten Künſtlern Unterricht ertheilet wird, 2) jedem daraus Materialien und Handwerkszeug gereicht werden; daß 3) alle koſtbare Maſchinen darin angeſchafft, und mit denen neu erfundenen Verſuche gemacht werden; 4) daß alle, neue ſich anſetzende Meiſter ohne einen Entrepreneur zu gebrauchen, daraus ſich mit Haupt- und Nebenmaterialien verſorgen können; 5) in denſelben

auch jeder ſeine verfertigten Waaren abſetzen kann und ſie die Kaufleute da einkaufen können.

v. Juſti Polizeiwiſſenſchaft I. §. 503—514. und Abhandl. v. Manuf. und Fabriken p. 107.

§. 1305.

Allein ſo nützlich dieſe Anſtalt auch ſcheinet; ſo wenig iſt dieſelbe rathſam. 1) Der aufſerordentliche Koſtbarkeit ſolcher Anſtalt wegen, wenn ſie für alle Arten der Manuf. und Fabriquen ſein ſollte; 2) müßten im ganzen Lande eine ſehr groſſe Menge derſelben ſein, da die Manuf. nach guten Grundſätzen durchs ganze Land vertheilt ſind; 3) werden die Künſtler, ſo um gar keinen Abſatz ſich bemühen, auch nicht um die Vervollkommung ihrer Waaren, wenn ſie ihnen der Staat hier ſtets abnimmt; 4) würde der Staat ſo viele Waaren dadurch bekommen, die er bezahlen müßte und oft nicht los werden würde.

§. 1306.

Zu denen Mitteln Manufacturen und Fabriquen zu gründen, zähle ich die Ertheilung eines Monopolii auf gewiſſe Jahre, nach Verſchiedenheit der Fabriquen. Man verſteht hier darunter ein ausſchlieſſendes Recht, alle die Waaren einer Art, die im Lande verbraucht werden, zu verfertigen. In der Handlungspolitik werde ich den nachtheiligen Einfluß der Monopolien auf das Wohl des Staats und die Ausnahmen von dem allgemeinen Grundſatz der Politik, keine Monopolien zu ertheilen, auseinanderſetzen. Zu dieſen Ausnahmen gehört auch dieſe, — denn von den anfänglichen Abſatz einer neuen Fabrique hängt ihre ganze Gründung und Erhaltung ab, und das Vorurtheil der Einwohner gegen die Waaren der neuen Fabriquen, der Hang nach

auslän-

ausländiſchen Waaren, und die Connexion, in welche einmahl die Kaufleute mit auswärtigen Fabrikanten ſtehen, würden ohnedem unüberwindliche Hinderniſſe der Aufnahme einer ſolchen Fabrique ſein, auch wenn ſie die beſten Waaren gleich lieferte. Sind auch die Waaren gleich anfangs nicht von der vollkommenſten Güte, ſo iſt es ſchon dennoch die Pflicht eines jeden Bürgers, ſich derſelben zu bedienen, um ein ſo nützliches Unternehmen zu begünſtigen und zu befördern, und kann man mit Recht die Bürger zur Erfüllung dieſer bürgerlichen Pflicht anhalten.

§. 1307.

Neue Fabriquen im Lande zu gründen, ſind zwei Hauptwege möglich. Entweder durch Privatperſohnen, oder daß der Landesherr ſelbſt ſie anlegt. Von beiden Fällen iſt hier ausführlicher zu handeln.

§. 1308.

Wenn es Privatperſohnen ſind, ſo kann die Fabrique entweder 1) durch einen Entrepreneur, oder 2) durch mehre Entrepreneurs die eine Geſellſchaft hiezu ausmachen — oder 3) durch einzelne ſich ſelbſt verlegende Meiſter, gegründet werden. — Von dieſen dreien Fällen iſt in der Regel der zweite, der für den Staat vortheilhafteſte und ſicherſte. Man hat hiebei nicht ſo wie bei den erſten zu beſorgen, daß die neue Fabrique bald wieder zu Grunde gehen kann — noch fällt die Fabrique wie in dem 3ten dem Staate ſo ſehr zur Laſt.

§. 1309.

Wenn der Landesherr auf ſeine Koſten eine Fabrique anlegt, dieſelbe auf ſeine Rechnung treiben läßt und unmittelbar Gewinn dadurch macht, ſo nennt man von ſolche

eine

eine Staatsfabrik, und dieſe ſind in der Regel dem Wohl des Staats nachtheilig.

§. 1310.

Denn wenn man gleich zu ihrer Vertheidigung anführt, daß der Landesherr am eheſten allen nöthigen Aufwand wird anwenden können, um vollkommen und vollſtändig dergleichen Fabriquen mit allen nöthigen Gebäuden, Maſchinen u. ſ. w. zu verſehen, daß er einen anfangs zu befürchtenden Verluſt ohne ruinirt zu werden, am eheſten ertragen, einen vortheilhaften Abſatz abwarten, die Schwierigkeiten überwinden, und durch ſeine Macht die Fabrik in Gange bringer kann, ſo ſind dagegen folgende Grunde des Nachtheils überwiegender, 1) wird dadurch den Unterthanen allemahl ein Gewerbe entzogen, welches guten Regierungsgrundſätzen in der Regel zuwider iſt; 2) ſteht hier der Eigenthümer nicht ſelbſt der Fabrik vor, mangelt alſo die durch den Eigennutz geleitete ſtrengere Aufſicht und Betriebſamkeit; 3) lehrt die Erfahrung, daß in der Gründung und dem Fortgang derſelben nie die Sparſamkeit und Genauigkeit angewendet wird, die der im Vermögen begränzte Privatmann anwenden muß — aus welchen letztern Urſachen die Staatsfabriquen in der Vollkommenheit ſtets zurückbleiben. — Hiezu kömmt, daß alle jene Vortheile der Staatsfabriquen bei der Polizei Unterſtützung der Privatfabriquen auch dieſen verſchaft werden können.

§. 1311.

Von der allgemeinen Regel finden indeſſen in folgenden Fällen Ausnahmen ſtatt: Erſtens bei ſolchen Fabriquen, deren Waaren vorzüglich nur vom Staat ſelbſt, z. E. als Kriegsbedürfniſſe gebraucht werden, denn bei ſolchen ſorgt

1) der

1) der Landesherr ſelbſt aufs genaueſte für die Güte derſelben 2) erhält der Staat dadurch den Vortheil, daß der ohnehin ſchon groſſe Aufwand zu den Staatsbedürfniſſen dadurch verringert wird, und wenn gleich 3) einigen Privatperſohnen, die ſolche Fabriquen haben könnten, eine Art des Vermögenerwerbs entzogen wird; ſo gewinnen dabei auf der andern Seite alle Bürger durch den eben deshalb geringern Beitrag zur Beſtreitung der Staatsausgaben.

§. 1312.

Der zweite Fall, in welchen die Staatsfabriquen den guten Grundſätzen der Politik nicht zuwider ſind, iſt der, wenn es das gemeine Beſte erfordert, eine wichtige Fabrik im Staate anzulegen, die der Staat bedarf, wodurch viel Geld im Lande erhalten wird, die aber einen ſehr groſſen und anſehnlichen Aufwand erfordert, mit der es auch ein risquantes Unternehmen iſt, und zu der aus letztern Urſachen kein Privatmann ſie zu etabliren ſich entſchließen will.

§. 1313.

Nachdem wir die Grundſätze der Politik bei Gründung der Fabriquen und Manufacturen betrachtet haben, ſo gehe ich nun auf die Mittel über, durch welche man die vorhandenen erhalten, erweiteren und vervollkommen müſſe.

§. 1314.

Dieſes beruhet **Erſtlich** auf die Sorge fürs **Material.** Die wichtigſte Angelegenheit der Regierung iſt hier die Manufaktur. u. Fabriken durch erleichterter Anſchaffung und durch Fürſorge für die Güte der rohen zu verarbeitenden Materialien zu unterſtützen. Denn davon hängt der wohlfeile Preis und die Güte der Kunſtwaaren vornehmlich mit ab. Selbſtgewinnung aller rohen Materialien der Manufakturen und

Fabri-

Fabriquen, ſoviel es irgend möglich iſt, iſt hier ein Hauptgrundſatz der Politik, indem dadurch viel Geld im Lande erhalten, der Boden aufs höchſte genutzt und die Abhänglichkeit unſrer Manufakturen von andern vermieden wird. — Man ermuntere hiezu, wie oben gezeigt worden, den Landmann in ſolchen Gegenden, wo der Boden dazu tauglich iſt, laſſe durch einſichtsvolle Männer Verſuche mit neuen Culturen machen, und da vielfach der einzelne Landwirth ſeinen Privatvortheil dabei findet, die rohen gewonnenen Materialien ausländiſchen Manufacturiſten zu verkaufen; ſo iſt es rathſam, die Ausfuhr ſolcher rohen Materialien, zu deren Verarbeitung ſich Manufacturen im Lande finden, gänzlich zu verbieten, um aber nicht durch ſolche Verbote die Emſigkeit des Landmanns niederzuſchlagen, dafür zu ſorgen, daß der inländiſche Manufacturiſt dieſelben eben ſo dem Landwirthe bezahle, als ſie ihm bisher von Ausländern bezahlt worden ſind — und wenn die Manufacturiſten und Fabrikanten nicht alle im Lande verarbeiten können, einige Provinzen von dem allgemeinen Verbot auszunehmen.

§. 1315.

In Abſicht der wichtigſten Manufacturen, und denen, die nicht recht fort wollen, iſt es rathſam, Magazine roher Materialien anzulegen, in die der Staat ſolche ankauft und daraus ſich die Manufacturiſten verſorgen, auch auf eine gewiſſe Zeit Vorſchuß erhalten können.

§. 1316.

Auſſerdem aber muß auch dafür geſorgt werden, daß die rohen Materialien in der möglichſten Güte und Voll-

kommen-

kommenheit erzeugt werden, wovon ſchon oben gehandelt worden iſt.

§. 1317.

Wenn aber die Gewinnung des Materials einer Manufactur im Lande ſelbſt nicht möglich iſt, ſo ſind dann folgende Grundſätze zu befolgen: man ſuche 1) wo möglich in ſolchen Gegenden fremder Welttheile Colonien anzulegen oder zu erhalten, wo der Anbau möglich iſt. — Da dies aber heut zu Tage ſelten ſtatt findet, ſo ſuche man 2) aus der erſten Hand zu kaufen und errichte und befördere Handlungsgeſellſchaften, die es von daher, wo es gewonnen wird, holen, und ſetze Prämien darauf, wenn Einländer eine gewiſſe Quantität eingeführt haben; 3) ſuche man ſie ſo roh als möglich zu erhalten; 4) befreie man dieſelbe von allen Eingangszöllen; 5) ſuche man es ſo einzurichten, daß man ſo wenig wie möglich von andern Staaten dabei abhängig ſei, und ſchließe mit fremden Staaten deshalb vortheilhafte Handlungsverträge, und wenn man die Wahl hat, mit den mindermächtigen Staat.

§. 1318.

Es beruhet zweitens die Erhaltung und Vervollkommung der Manufacturen auf eine gewiſſe Aufmerkſamkeit auf die Künſtler ſelbſt. Der geſchickte Fabrikant iſt allemahl eine für den Staat achtungswürdige Perſohn, und beſonders derjenige, der ſich durch vorzügliche Betriebſamkeit, Geſchicklichkeit, neue Erfindungen auszeichnet; ihn müſſen die Groſſen und Vornehmen ihres Umgangs würdigen, und eben ſo iſt er durch Titel und Ehre, (nie aber durch Erhebung in den Adelſtand), durch Beilegung von Nebenämter in den Polizei- und Manufacturcollegien, zu ehren.

§. 1319.

§. 1319.

Hieher gehört auch, daß der Staat ſich unſchuldig verarmter Fabrikanten annimmt, und durch mancherlei Mittel, ihren Wohlſtand wieder herzuſtellen, ſie unterſtützet.

§. 1320.

Insbeſondere aber auch ſind hieher Anſtalten zur Bildung geſchickter Fabrikanten zu zählen. Die ſogenannten Realſchulen, von denen ich ſchon oben geſprochen, müſſen dem künftigen Künſtler, das, was dem Gelehrten die Univerſitäten ſein, und hier muß er, auſſer durch den Unterricht in den mechaniſchen Künſten ſelbſt, durch Mathematik, Naturgeſchichte, Naturlehre, Waarenkenntniß, Zeichnen u. a. ſeinen Verſtand aufklären, und die Hülfsmittel zur Verbeſſerung der Kunſt, die er hinführo treiben will, lernen können.

§. 1321.

Es beruhet drittens die Erreichung gedachten Endzwecks auf die Beförderung der Wohlfeilheit und Güte der Manuf. Waaren. Dies ſind die anziehenden Eigenſchaften für die Käufer überhaupt, und eine billige Aufmerkſamkeit für die Inländer, die ſich ſolcher Waaren bedienen müſſen, und die einzigen Mittel, den für den Staat allemahl höchſt nachtheiligen Schleichhandel zu verhüten.

§. 1322.

Die Wohlfeilheit iſt ein relativer Begriff, und beſteht darin, wenn eine Manufactur oder Fabrik ihre Waaren in geringeren Preiſe liefert als andere ſolcher Manufacturen. Der Preis der Waare iſt die Summe aller einzelnen Ausgaben, die von dem Einkauf des Materials bis zu ihrem Verkauf

darauf

darauf verwandt worden, mit einem zugeſchlagenen Gewinn des Fabrikanten und Kaufmanns.

§. 1323.

Dieſer einzelnen Ausgaben, als Beſtandtheilen des Waarenpreiſes ſind nun mehrere nach Verſchiedenheit der Fabriquen. Im allgemeinen gehöret hieher: 1) das was das Haupt und die mancherlei Nebenmaterialien und insbeſondere das nöthige Holz koſten; 2) die Zinſen des Kapitals, welches auf die Erbauung der Fabrikgebäude, auf Anſchaffung der nöthigen Maſchinen und Werkzeuge hat verwandt werden müſſen; 3) das was jährlich auf neue Werkzeuge und Reparaturen verwandt werden muß; 4) der Lohn der Aufſeher und Arbeiter in der Fabrik; 5) endlich das, was die Fracht koſtet. Jede Erſparniß und durch vortheilhafte Anlage, Einrichtung der Fabrik und weiſe Einwürkung der Regierung ſich ergebende Verringerung eines dieſer Beſtandtheile vermindert den Preis der Waaren.

§. 1324.

Die Güte der Waaren muß nun ein vorzügliches Augenmerk der Regierung ſein, ſie beſteht darinn, wenn die Waaren einer Manuf. oder Fabrik alle die Eigenſchaften beſitzen, die man von ſolchen Waaren erwartet, und die andere Manuf. und Fabriquen der Art ihnen geben.

§. 1325.

Zu dieſem wünſchenswürdigen Endzweck führen außer der nöthigen Fürſorge für die Güte des Materials folgende Maasregeln der Regierung, a) daß man für geſchickte Arbeiter ſorge, theils dadurch, daß man geſchickte Leute aus blühenden Fabriken kommen läßt, theils durch eine verhältnißmäſſig nöthig beſtimmte Länge der Lehrjahre, theils durch Aufſicht,

ſicht, daß die Meiſter die Lehrlinge auf eine gute Art unterrichten.

§. 1326.

b) Daß die Regierung ſelbſt ſich die Verbeſſerung der Art der Fabrikation und der Handgriffe angelegen ſein laſſe, neue Erfindungen veranlaſſe, bekannt mache und befördere, Prämien auf gewiſſe Verbeſſerungen ſetze, Erfinder derſelben belohne, ausländiſche Verbeſſerungen und Werkzeuge einzuführen ſuche, der Academie der Wiſſenſchaften aufgebe, Chimie, Naturlehre, Mathematik u. ſ. w. vornehmlich in Rückſicht auf die mechaniſchen Künſte zu bearbeiten u. ſ. w.

§. 1327.

c) Daß man die Errichtung mehrerer Fabrik. und Manuf. einer Art im Lande befördere, die um den Abſatz mit einander wetteifern und deshalb um ſo mehr ſich bemühen werden werden, ihren Waaren einen höhern Grad der Vollkommenheit jeder Art zu geben.

§. 1328.

d) Abſonderung der Fabriquen und Manufacturen von der Landwirthſchaft, wenn nicht beſondere Theile derſelben mit ihnen in Verbiudung ſtehen.

§. 1329.

e) Dienen wohleingerichtete Manuf.- und Fabrik.-Reglements oder geſetzliche Vorſchriften, nach welchen die Waaren verfertiget werden müſſen, bei allen den Handw. und Fabriquen, die zum auswärtigen Handel arbeiten oder deren Betrügerei nicht leicht entdeckt werden können, zur Erreichung des gedachten Endzwecks. Dieſe müſſen von Männern abgefaßt werden, die ſelbſt die genaueſte, theoretiſche und praktiſche Kenntniß der Manuf. oder Fabrik haben,

müſſen

müſſen ſich ſoviel wie möglich ins genaueſte Detail bei der Verarbeitung einlaſſen, die Erforderniſſe und Eigenſchaften jeder Waare beſtimmen, den Waaren einer Fabrik eine einförmige und zuverläßige Regelmäßigkeit zuſichern, allen Betrug vorbeugen, von Zeit zu Zeit durchgeſehen und nach den Umſtänden abgeändert, ergänzt und verbeſſert werden, ſie müſſen aber in denen Fabriquen, bei welchen es auf Erfindung neuer Moden und Deſſeins vorzüglich ankömmt, den Fabrikanten nicht einſchränken, dieſe ſo zu erfinden und auszuführen, wie er ſich ſeinen Debit am ſicherſten dadurch zu verſchaffen glaubt.

1) Reglements concernantes les Manufact. & teinctures des Etoffes, Paris 727 III.

2) Savary Dictionaire univerſell. du Commerce T. IV. Art. Reglement.

3) v. Juſti Abhandl. von deu Manufact.- und Fabriken Reglements, Berlin 762. 8.

4) Von Manufactur- und Fabrikenreglements in v. Steck's Verſuche über politiſche und rechtliche Materie, Berlin 783.

5) K. Regl. für die Wollmanufact. v. 22. Nov. 772.

6) K. R. für die Seiden und Sammt M. v. 15. März 766.

7) K. Lederſchauordnung für Königsberg v. 28. Jan. 751.

§. 1330.

f) Endlich müſſen für jede Art der Manuf. Schauanſtalten angeordnet werden, da alle Waaren, die in denſelben verfertiget wordenſind, ehe ſie in den Handel kommen, beſichtiget werden, ob ſie auch nach dem vorgeſchriebenem Reglement wirklich verfertiget worden ſind. Hiezu müſſen Männer erwählt werden, die die genaueſte Kenntniß ſolcher Fabriquen beſitzen; bei wichtigen Manufacturen würde eine doppelte rathſam ſein, und damit ſich der Kaufmann

und Ausländer auf die Güte der Waare deſto ſicherer verlaſſen kann, und die Waaren der inländiſchen Fabr. und Manuf. einen guten Ruf bekommen, ſo müſſen die beſchauten Waaren, wenn ſie gut befunden ſind, mit einem Zeichen verſehen werden.

Merc. hiſtoriq. politiq. 1779. Juin p. 634. ſq.

§. 1331.

Endlich befördert man viertens den blühenden Zuſtand der Manufacturen und Fabriquen des Landes, durch die Fürſorge für den Abſatz der Waarrn derſelben. Dieſer iſt theils inläudiſcher, theils ausländiſcher. Beiden befördert man auſſer durch die Fürſorge für die Wohlfeilheit und Güte hauptſächlich mit dadurch, daß im Lande anſehnliche Meſſen etabliret und befördert werden, daß für wichtige Manuf. Pfandhäuſer nebſt einen anſehnlichen Fond, angeleget werden, in die der Fabrikant ſeine fertigen Waaren, zu denen er nicht gleich Käufer findet, bringen kann, darauf ohne weitere Koſten ein anſehnliches geliehen bekömmt, und mit dieſem Gelde mehrere Waaren verfertigen kann.

§. 1332.

Was insbeſondere aber den inländiſchen betrift, ſo wird derſelbe 1) dadurch befördert, wenn der Regent und höhere Staatsbediente ſich ſelbſt der inländiſchen Manufacturwaaren bedienen; 2) daß man den Eingang ſolcher ausländiſchen Waaren, die eben ſo im Lande verfertiget werden, gänzlich verbietet; 3) diejenigen ausländiſchen Waaren, von denen ähnliche im Lande verfertiget werden, mit hohen Eingangszöllen beſchweret; 4) im Lande aber, die von einem Ort zum andern gehenden Manufacturwaaren von Abgaben befreiet; 5) daß man den Luxus, der mit inländi-

ſchen

ſchen Waaren getrieben wird, da er den Abſatz der Manuf. und Fabriquen befördern, nicht beſchränket.

§. 1333.

In Abſicht des auswärtigen Debits müſſen nun 1) von den ausgehenden Landes Manuf. = und Fabrikwaaren nicht nur keine Ausgangszölle verlanget, (a) ſondern vielmehr 2) dem, der eine gewiſſe Quantität ſeiner Waaren auf ausländiſchen Meſſen abgeſetzet hat, Prämien ertheilet werden, die ihn vermögen ſeine Waaren etwas wohlfeiler als andere zu laſſen, daß man 3) mit denen Staaten, von denen man rohe oder andere Manufacturwaaren nehmen muß, vortheilhafte Handlungsverträge ſchließe, daß ſie dafür unſere Manufacturwaaren, die ſie brauchen, nehmen, und endlich 4) die vortheilhafte Lage des Landes in Abſicht unthätiger und wenig betriebſamer Nachbarn ſo nutze, daß ſie unſere Waaren uehmen, und wo möglich Ausländer verhindere ihre Waaren dort abzuſetzen, ihnen, wenn ſie nicht füglich anders, als durch uuſer Land dahin kommen können, den Tranſito ſolcher Waaren nicht geſtatte.

(a) K. Circul. v. 20. Septbr. 763.

B.

Beſondere Polizei der einzelnen Arten der Manufacturen und Fabriquen.

§. 1334.

Nachdem die allgemeinen Mittel die mechaniſchen Künſte in einem Staat einzuführen und zur Vollkommenheit zu bringen kürzlich auseinandergeſetzt worden ſind; ſo gehe ich nun auf die einzelnen Arten derſelben über. Es iſt meine

Abſicht nicht alle dieſe aufzuführen, ſondern ich betrachte nur die vornehmſten und wichtigſten derſelben, und zeige kürzlich die beſonderen Maasregeln der Regierung ſie zu gründen und in Flor zu bringen.

§. 1335.

Die Technologie, die die einzelnen mechaniſchen Künſte kennen lehrt und vornehmlich die Data hiezu an die Hand giebt, führt dieſelben am natürlichſten nach den drei Reichen der Natur auf, die Politik hingegen ordnet ſie, je nachdem ſie dem Staat mehr oder minder nothwendig und nützlich ſind.

§. 1336.

Die wichtigſten Manufacturen für einen Staat ſind ohne Zweifel I. die **Wollmanufacturen.** Man kann ſie eintheilen in ſolche: 1) die die Wolle ungeſponnen nnd ſolche 2) die ſie geſponnen, verarbeiten; die geſponnene wird entweder durch Stricken oder durch Weben zur Kunſtwaare gemacht. Manufacturen letzterer Art ſind entweder ſolche, welche Tücher oder tuchartige Zeuge oder eigentliche Zeuge liefern.

1) Bergius C. M. VI. 307.

2) v. Pfeifers Verbeſſerungsvorſchläge II. 40.

§. 1337.

Die feineren und vorzüglicheren Arten dieſer Wollverarbeitungen geſchehen am rathſamſten in groſſen Entreprenneurs oder Geſellſchaften gehörigen Manufacturen, in Abſicht der übrigen aber iſt es rathſamer, einzelne Meiſter, die ſich ſelbſt verlegen, zu unterſtützen.

§. 1338.

§. 1238.

Den Flor der Wollmanufacturen zu befördern, muß man 1) mit der Verbeſſerung der Schaafzucht den Anfang machen, wovon oben; ſodann kömmt es 2) bei den Wollmanufacturen der zweiten Klaſſe auf feine und ihrem Entzweck gemäſſe Spinnereien ſehr viel an; 3) müſſen die Reglements nicht nur die Länge und Breite der Stücke, ſondern auch die Menge und Beſchaffenheit der Ketten- und Einſchlagfaden, das Gewicht der Stücke und die Art der Wolle, des Preſſens und anderer Zubereitungen der Tücher und Zeuge beſtimmen, (a) 4) endlich ſind gleiche Vorſchriften in Abſicht der Farbe und Druckereien zu geben, und zur Verbeſſerung der Färbereien dienende Verſuche und Erfindungen zu befördern.

Churb. Edikt wegen Aufkauf und Ausfuhr der Wolle v. 1752. oft wiederhohlt.

(a) Reglement v. 24. Febr. 755. und 22. Nov. 772.

§. 1339.

II. Die Leinenmanufacturen verdienen nicht mindere Aufmerkſamkeit der Regierung. Auch der Flachs, ſo wie der Hanf, als die Materialien derſelben können faſt überall im Lande gewonnen werden. Man befördere die Cultur deſſelben in denen Provinzen vornehmlich, wo er am beſten geräth, man gebe Anweiſung über die beſte Art des Röſtens, ſuche die ſogenannten Flachsmühlen einzuführen, (a) ermuntere die Einwohner zur feinen Spinnerei deſſelben, (b) ſchreibe den Manufacturiſten das verbeſſerte Verfahren bei der Bleiche vor, und befördere durch genaue Reglements und Beſchauanſtalten nicht nur die Leinwand-Manufacturen, ſondern auch die, welche feinere leinene Waaren als Batiſt, Kammertuch, Schleier, Spitzen u. ſ. w. liefern

1) Bergius Neues C. M. IV. 38. V. 155.
2) v. Pfeifers Verbeſſerungsvorſchläge II. 48.
(a) K. Pr. Mandat v. 16. Apr 707.
(a) K. Reſcript v. 4. Dec. 759.

§. 1340.

III. Die **Baumwollenmanufacturen.** Wenn gleich die Staude, die uns das Materiale liefert, nicht im Lande gewonnen werden kann, ſo muß man deshalb doch die Verarbeitung derſelben einzuführen ſuchen. Die Spinnerei und Weberei der baumwollenen Zeuge macht aber keine Schwierigkeit, mehr aber die ächten Färbereien, die den Waaren derſelben einen ſo vorzüglichen Werth geben.

Hannöveriſch Magazin 1775. p. 1886. ſ.

§. 1341.

IV. Die **Seidenmanufacturen**, welche in den nördlicheren und beſonders preußiſchen Ländern erſt in neuern Zeiten eine neue Quelle des Vermögenerwerbs geworden ſind, ſeitdem man ſich durch die Erfahrung überzeugt hat, daß ſowohl der Seidenwurm als Maulbeerbaum in dieſen Erdſtrichen recht gut fortkommen, verdienen bei den immer mehr ſteigenden Luxus eine beſondere Unterſtützung und Beförderung der Regierung.

§. 1342.

Insbeſondere befördert der Staat dieſe Art Manufact. auſſer durch Aufmunterung zum Seidenbau, und Anlage von Maulbeerbaumplantagen dadurch, daß 1) öffentliche Anſtalten zum Abhaſpeln der Landſeide gemacht werden, daß 2) in öffentlichen Magazinen die nöthige ausländiſche Seide angeſchafft und daraus dem Manufacturiſt Vorſchuß gegeben werde; 3) die Einfuhr fremder ſeidenen Zeuge, die Muſter

und Deſſeins, die ſich Manufakturiſten zur Nachahmung wol- len kommen laſſen, ausgenommen, verboten werden, daß man 4) die Arbeit erleichternde oder abkürzende Maſchinen einzufüh- ren ſuche; 5) die Schönheit der Deſſeins zu befördern, öffent- liche Zeichenſchulen angelege; 6) genaue Reglements und Be- ſchauanſtalten eingeführt und 7) ein Vergütigungscomptoir errichtet werden, woraus gewiſſe Procente des inneren Werths der verarbeiteten Seide den Manufacturiſten vergütet werden, um ſich ausländiſchen Debit durch wohlfeilere Preiſe verſchaffen zu können; 5) Preiſe auf die Verbeſſerung der Seidenfärberei geſetzt, und 8) der Anbau der Seidenpflanze befördert werden.

§. 1343.

Gleiche Aufmerkſamkeit erfordern V. die **Ledermanu- facturen.** Denn auch die Zubereitungen des Leders ſoll- ten, zur Verbeſſerung der Sache ſelbſt, in gröſſeren Anſtal- ten getrieben werden. Man müßte hier 1) geſchicktere, und mit der Theorie der Gährung bekanntere Manufacturi- ſten zu erhalten ſuchen, 2) das ſo ſchädliche Aufſchwellen der Häute im Kalch verbieten, 3) andere vorgeſchlagene gute Loharten einzuführen ſuchen, und 4) genaue Reglements und Beſchauanſtalten einführen.

Gleditſch Abh. in den ökon. phyſic. Abhandl. I. 1—57.

§. 1344.

VI. **Papiermanufacturen** Man muß ſich nicht blos begnügen die gröberen Arten des Papiers, ſondern auch die feineren Arten deſſelben im Lande zu verfertigen, und dieſe wichtige Manufactur zu einer groſſen Vollkommenheit zu führen ſuchen, dazu denn 1) daß man die Ausfuhr der Lumpen verbiete; im Lande aber die Concurrenz des Lum- penſammlens geſtatte, um die Lumpen ſelbſt auf einen hö-

hern Werth zu bringen, und die Leute zur Sammlung derſelben zu bewegen, 2) in Papiermacherordnungen das beſte Verfahren vorſchreibe, als z. E. das genauere Sortiren, das Auftrennen der Nähte, Ausziehen der Faden u. ſ. w., 3) daß man neue vorgeſchlagene gute Materialien des Papiers zur Verarbeitung einzuführen ſuche, 4) desgleichen die neue Erfindung der Bearbeitung des gedruckten Papiers.

1) Von Vebeſſerung der Papiermanuf. in Teutſchl. ſ. Schrebers Samml. VIII. 255 u. f.

2) Schäfers Muſter und Verſuche, theils ohne Lumpen, theils mit einen geringen Zuſatzes derſelben Papier zu machen, Regensburg 765, 6 Theile 4.

3) Claproth Erfindung aus bedruckten Papier neues zu machen, Götting 774. 8.

4) Edikt vom 28. Jan. 24. Febr. und 8. März 749, 30. April 750, 4. July 764, und 16. Oct. 777.

§. 1345.

VII. Iſt das Hüttenweſen, durch welches die durch den Bergbau gewonnenen Erze zu gute gemacht werden, ein vorzüglich wichtiger Gegenſtand der öffentlichen Fürſorge. Die Hüttenwerke müſſen ſo nahe wie möglich an den Berggebäuden angelegt werden, es muß ferner Sorge getragen werden, daß die zum Hüttenweſen nöthigen Bedürfniſſe, Waſſer und Holz, die mancherlei Zuſchläge u. ſ. w., desgleichen die erforderlichen Hüttenarbeiter und Bediente nicht mangeln. Der Landesherr kann zur Unterſtützung des Bergbaus ſelbſt Hüttenwerke anlegen, und die Direction derſelben wird rathſamerweiſe, wegen der engen Verbindung, mit dem Bergbau gemeinſchaftlich geführt.

§. 1346.

§. 1346.

Man führe ſoviel wie möglich dabei den Gebrauch des Torfs und der Steinkohlen ein, ſorge für die gute Beſchaffenheit der Oefen, und führe nach Verſchiedenheit der Hüttenwerke, genaue von einſichtsvollen Chimicis und Hüttenverſtändigen verfertigte Hüttenordnungen.

§. 1347.

VIII. Die Glasfabriken, verdienen, da ſowohl das grüne als weiſſe Glas, ſo wie auch die Spiegel, wegen ihrer Zerbrechlichkeit, eine ſo gangbare Waare ſind, vorzügliche Beförderung. Man befördere, wo ſie fehlen, die Anlage derſelben in holzreichen Gegenden, ordne die Aufhebung und Sammlung der Glasſcherben an, verbinde hiemit die Anlage der Potaſchſiedereien, verbiete das ausländiſche, und befreie das inländiſche Glas von allen Ausgangs-Zöllen und Acciſe.

Krünitz Encyclopädie, T. XXI. Geldfabrike.

§. 1348.

IX. Die Gewehrfabriken, gehören zu diejenigen Fabriken, die ohne Nachtheil dem Landesherrn gehören können, indem der Staat, der Güte und Gleichheit des Gewehrs für ſein Kriegsheer um ſo mehr dadurch verſichert iſt, wenn in einer zuſammenhängenden Anſialt die Arbeiten Fabrikenmäßig unter ſeiner Aufſicht getrieben werden.

Krünitz Encyclopädie, T. XVIII. p. 120.

§. 1349.

Wenn gleich in einem vollſtändigen Syſtem dieſer Wiſſenſchaft die Polizeigrundſätze in Abſicht aller einzelnen Arten der Manufacturen und Fabriken entwickelt werden ſollten, ſo behalte ich es dennoch der Kürze wegen, dem mündlichen

lichen Vortrage vor, noch beſondere Anmerkungen dieſer Art, über Metallfabriken verſchiedener Art, Porcellain, Kalch, Nadel, Salz, Salpeter, Alaun, Vitriol, Farbe, Karten u. a. Fabriken, Brauer und Brandweinbrenner, u. ſ. w. hinzuzufügen.

C.

Die Handlungspolitik.

Auſſer denen Abſchnitten in denen oben angezeigten allgemeinen, und beſonders den engliſchen Schriften, gehören in dieſen Abſchnitt folgende:

1) Davenant's eſſav upon the probable methods of making a people gainers in the Balance of Trade, Lond. 699.

2) Savary dictionnaire univerſel du Commerce, Paris 726, Copenh. 759—61. V. Fol. u. Genev. 782. 4. T. IX.

3) Zchackwiz vom Handlungsweſen, Leipzig 736.

4) Politiſche Verſuche von der Handlung, aus dem franzöſiſchen, Jena 740. 8.

5) (Du Tot) Reflexions politiques ſur les Finances et le commerce, Paris 740. T. II. 8.

6) Ayrer de principe politiam circa commercia et ſtudia civium ſuorum rite adornante, Goett. 746.

7) Gutſchmid de favore Commerciorum, Lipſ. 750.

8) (Deschamps) Examen du livre intitulé Reflexions etc. Haye 749. T. II. 12.

9) Marcheſe Belloni Abh. von Commercien und Münzweſen, aus dem Italiäniſchen mit Anmerkungen, v. Schumann, Leipz. 753. 4.

10) Pauli Vortheile der preußiſchen Staaten zum einträglichen Handel, beſonders zur See, Halle 751. 8.

11) de Uſtariz Theoria y Practica de Commercio y de Marina que ſe procuran-adaptar a la Monarchia Espannola, Madrid 742. ſq. — Theorie et Pratique du Commerce et de la Marine, Hamburg 753. 8.

12) (Deslandes) eſſay ſur la Marine et le commerce avec des Remarques hiſtoriques et critiques, Amſt. 743. 12.

13) Melon eſſai politique ſur le commerce, Amſterd. 743. 8.

14) Dav Humes political diſcourſes Edinb. 753. 8. en francois Paris 754. u. Pfoerten en Saxe 755 Vol. II. 8.

15) v. Juſti neue Wahrheiten, Stück 4. p. 403—430.

16) W. Reaves Lex Mercatoria reditiva or the Marchandt's Directory, Lond. 752. fol.

17) Eſſai ſur la nature du commerce en general par M. de Cantillon traduit de l'anglois, Lond. 755. 8.

18) Fortbonnais elements du Commerce n. E. Amſt. 755. Vol. II. 8. überſetzt, der vernünftige Kaufmann, Hamb. 755.

19) Melons geſammlete kleine Schriften über Handl. Manufact. Coppenh. 756. 8.

20) Verſuch eines Syſtem der Handlungswiſſ. von einem Kaufmann Frankf. und Leipz. 755.

21) Magens allgemeiner Kaufmann, aus dem Engl. Berlin 762. Beytrag hiezu von Wucher, Berlin 763.

22) Ludovici eröfnete Academie der Kaufleute, oder vollſtändiges Kaufmannslexicon, Leipz. 753—56, V. Theile, 8.

23) Vernünftige Gedanken von der Handlung, aus dem Franzöſiſchen, Berlin 754.

24) Eſſai ſur les interets du commerce maritine a la Haye 754. 12.

25) Manuel hiſtorique geographique et politique des negotiants ou Encyclopedie etc. Paris 762.

26) Fortbonnais principes et obſervat. oeconomiques, Vol. II. 767.

27) May Verſuch einer allgemeinen Einleitung in die Handlungswiſſenſchaft, Altona 770, II. Bände.

28) Th. Mortimer's new and compleat Dictionary of Trade and Commerce, Lond. 766. V. II. fol.

29) (Elie Luzac) Les interets des Nations de l'Europe de veloppes relativement au Commerce, Amſt. et Leipz. 766, T. II. 4.

30) Eſſai ſur la marine et le commerce, Amſterd. 767. Vol. IV. 12.

31) Andersons hiſtoriſche und chronologiſche Geſchichte des Handels, Riga 773—78. T. VI. 8.

32) Der Kaufmann, oder Beyträge zur Aufnahme der Handlung und Schiffarh, aus den holländiſchen, Leipz. 778. 8.

33) Reimarus Handlungsgrundſätze zur wahren Aufnahme der Länder, Hamb. 775.

34) Beitrag zur Berathſchlagung über die Handlungsgrundſätze, Hamb. 771.

35) Reimarus Beantwortung des Beitrags ꝛc. Hamb. 775. 8.

36) Eines Kaufmanns Verſuch in politiſcheu Schriften, über die Staatswirthſchaft, Handlung und Manufucturen, Roſtock 769. T. II. 8.

37) Abhandl. vom einheimiſchen und auswärtigen Handel, in den Abh. der ſchwediſchen Acad. der Wiſſ. II. 92.

38) Davenant ouvrage ſur la politique et le commerce, Lond. 771.

39) Büſch kleine Schriften von der Handlung, Leipz. 772. 8.

40) Gedanken über die Mittel der Beförderung der Handlung, wenn ſie wegen vieler Hinderniſſe nicht hat empor kommen können, Gött. und Gotha 772.

41) Ueber den Dorfhandel, Leipz. 773. 8.

42) (v. Gersdorf) allgemeine und beſondere Anmerkungen von einheimiſchen und fremden Handel, Leipz. 776. 4.

43) Döhler hiſtoriſche, kritiſche und politiſche Bnmerkungen über das Commerzweſen, Nürnberg 775. 8.

44) Etwas über die allgemeine und beſ. Anmerk. Leipz. 776. 4.

45) Theorie und Praxis der Handlungswiſſenſchaft, Berl. 777.

46) Hänels Gedanken über die Handlung und das Münzweſen, Chemnitz 777. 8.

47) Schrockh Einleitung zu einer allgemeinen Erkenntniß aller Handlungswiſſenſchaften, Frankf. 769, 3 Theile.

48) De

48) De la Porte Science des Negotians etc. ou inſtruction generale pour qui ſe pratique dans le Commerce, Amſt. 770. 8.

49) Springer Einleitung zur gründlichen Kenntniß der Kaufmannſchaft ꝛc. Frankf. 771. 8.

50) Briefe über die Mittel, die dahin ſinkende Handlung aufzuhelfen, Frankf. und Leipz. 776. 8.

51) Taube hiſtoriſchpolitiſche Abſchilderung der engliſchen Manuf. Handlung, Schiffarth und Colonien, Leipz. 776.

52) — Geſchichte der engliſchen Handelſchaft, Wien 776. 8.

53) Vom Urſprung und Wachsthum der Handlung, aus dem Franz. Wien 769.

54) Einleitung zu einer vollkommenen Commerzwiſſenſchaft, Berlin 777. 8.

55) Ibbeke Grundlehren von der Geſchichte, Ausübung und Rechten der Handlung, Heidesh. 777. I.

56) Kurzgefaßte Einleitung in die Commerz- und Handl. Wiſſenſch. Nürnberg 779. 8.

57) Geſchichte der Handlung und Schiffarth der Alten, aus dem Franz. Wien 775. 8.

58) Gedanken über die Mittel zur Beförderung der Handlung in einem Lande, Gört 772. 8.

59) Kurzgefaßte Beſchreibung der Handlung der vornehmſten europäiſchen Staaten, Leipz 778—79, B. II. 8.

60) Krünitz Encyclopädie, T XXI. p. 579.

61) Hamburg. Addrescomptoir-Nachrichten, ſeit 768.

62) Beiträge zur Finanzlitteratur in den preußiſchen Staaten, VI. Stück.

63) Büſch Schriften über Staatswirthſchaft und Handlung, Hamb. und Kiel, 3 Theile 780—84.

64) Meuſel de praecipuis commerciorum in Germania epochis, Erl. 780. 4. 2 B.

65) Traité general du Commerce par Riccard edit. augm. p. d. M. A. Amſt. 781. T. II.

66) Journal für Kaufleute, Hamb. ſeit 780. 2 Bände.

67) Sche-

67) Schedels Magazin für die Handlung, Leipz. 783.

68) Schedel, der Kaufmann auf Reiſen, oder Briefe und Nachrichten ꝛc. Leipz. 783.

69) Giornale delle Arte e del commercio, Macerata 780. I—III. 8.

70) Sinapius Leſebuch für Kaufleute, Hamb. und Leipz. 783.

71) Handlungszeitung, oder weſentliche Nachricht vom Handel, Manufacturweſen und Oeconomie, Gotha ſeit 784.

72) Handbuch für Kaufleute, Leipz. 784.

73) Almanach für Kaufleute, aufs Jahr 784. Leipz. 8.

74) Büſch und Ebelings Handlungsbibliothek, Hamb. ſeit 784. 8.

§. 1350.

Der Handel im weiteren Verſtande iſt der Umſatz der menſchlichen Bedürfniſſe gegeneinander, und im engeren, wenn derſelbe als eine beſondere Lebensart des Gewinnſt willen getrieben wird.

§. 1351.

Die Handlungspolitik iſt derjenige Theil der Politik, welcher die Grundſätze, Mittel und Anſtalten lehrt und erklärt, durch die der Staat den Handel ſo leitet, daß er theils die Bürger mit allen nöthigen Bedürfniſſen verſchiedener Art verſieht, theils den relativen Reichthum des Staats in baaren Gelde vergrößert.

§. 1352.

Der Handel gewähret einem Staat die größten und mannigfaltigſten Vortheile. Durch ihn erhalten 1) die Bürger alles das, was ſie zu ihren phyſiſchen Bedürfniſſen nöthig haben, er iſt 2) gleichſam die Seele, die die Landwirthſchaft, die Manufacturen und Fabriken belebt, er iſt 3) als Gewerbe eine reichhaltige Quelle des Vermögen-Erwerbs für einzelne Bürger, er iſt 4) der Hauptkanal, durch welchen der Reichthum fremder Nationen in die Ströhme

unſers

unſers Landes geleitet wird, er iſt 5) das Hauptmittel zur Beförderung des lebhaften Umlaufs des Geldes im Staat, und macht 6) die Nationen friedfertiger, denn nur im Schooſſe des Friedens blühet die Handlung.

1) v. Schönfeld, von den vortheilhaften Einfluß der Handlung auf den Staat, Stutgard 779. 8.

2) Genoveſi bürgerliche Oekonomie, I. 269—285.

§. 1353.

Ich übergehe die unbedeutenden Einwürfe, die man dieſen wichtigen Vortheilen einer blühenden Handlung entgegengeſetzt hat, und bemerke nur hier gleich aufangs den wichtigen Grundſatz der Handlungspolitik, daß der Handel bei allen ſeinen Vortheilen, nur dann dem Staat wahrhaft nützlich ſei, wenn unter den Schatten dieſes blühenden Baums, die dem Staat allemahl wichtigeren, mehr Menſchen beſchäftigenden und nährenden Landwirthſchaft, und mechaniſche Künſte nicht verderben. Nur in ſo weit dieſe mit dem blühenden Zuſtande des Handels beſtehen können, verdient er die ganze Aufmerkſamkeit und Unterſtützung des Staats, und wider alle Politik würde der Staat handeln, der ſich blos auf den Flor des Handels verlaſſen, und Landwirthſchaft, Fabriken und Manufacturen ihrem Schickſahl überlaſſen wollte, denn ſein Wohlſtand kann von keiner Dauer ſein.

§. 1354.

Dieſer Theil der Politik zerfällt in zwei Abſchnitte, in dem erſten allgemeinen Theil, werde ich allgemeine Eintheilungen der Handlung, und politiſche Betrachtungen über den Gegenſtand derſelben, und denen Handlung treibenden Perſonen voranſchicken, im zweiten aber von denen beſon-

dern Grundſätzen, Mitteln und Anſtalten zur Beförderung und Leitung der Handlung dem gemeinen Beſten gemäß, handeln.

A.

Allgemeine Handlungspolitik.

§. 1355.

Die Direction der Handlung des ganzen Staats wird am rathſamſten in Verbindung mit andern Polizei und Finanzgeſchäften, dem höchſten Polizei und Finanzcollegio des Staats überlaſſen, unter denſelben lieget dieſelbe in den einzelnen Provinzen des Staat denen Kammern ob, bei denen einigen Mitgliedern das Handlungsfach zum ſpeciellen Departement angewieſen ſein muß. In den einzelnen Städten müſſen die Magiſträte, Polizeicollegia und Steuerräthe die beſondere Aufſicht und Direction führen, und in wichtigen Handlungsſtädten müſſen Handlungscollegia angeordnet werden, in welchen auch erfahrne Kaufleute rathende Beiſitzer ſein müſſen.

Binder patriotiſcher Menſchenfreund, I. 235.

§. 1356.

Die Direction der Handlung ſetzt aber bei ſolchen Männern, beſonders bei jenen, denen die allgemeine Direction obliegt, insbeſondere voraus 1) eine gründliche Kenntniß der Handlungswiſſenſchaft nebſt Waarenkunde, und 2) die ſtatiſtiſche Kenntniß der Naturproducte, der Manufacturen und Fabriken, der Handlung, der Handlungsverordnungen u. ſ. w. ſowohl des Vaterlandes als aller fremden Staaten.

§. 1357.

§. 1357.

Die wichtigſten Eintheilungen des Handels ſind folgende: I. In Rückſicht auf den ganzen Staat iſt er entweder innerer Conſumtionshandel, oder äuſſerer Handel, jener iſt derjenige, der blos zwiſchen den Einwohnern eines Staats mit inländiſchen Waaren getrieben wird, — dieſer aber, den die Einwohner eines Staats mit Ausländern treiben.

Büſch kleine Schriften von der Handlung, p. 43 u. f.

§. 1358.

Letzterer iſt entweder 1) ein Einfuhrhandel der ausländiſchen Waaren, oder 2) ein Ausfuhrhandel der inländiſchen Waaren, — oder 3) Ein- und Ausfuhrhandel zugleich, oder 4) ein öconomiſcher Handel, wenn die Einwohner des Staats von Fremden Waaren hohlen, und Fremden zuführen, welches entweder mit oder ohne Durchfuhr durch den Staat geſchieht, oder endlich 5) ein Speditions-Tranſitohandel, wenn Bürger unſers Staats auf Ausländer Rechnung die Duchfuhr ausländiſcher Waaren und den Verkauf an Ausländer beſorgen.

§. 1359.

Der äuſſere Handel, den eine Nation führt, kann entweder ein Activhandel ſein, wenn eine Nation die Waaren, die ſie von andern braucht, mit eigener oder gedungener Fracht ſtets hohlt, und die andere gebrauchen, ihnen zuführt, — oder ein Paſſivhandel, — wenn ſie ſich die nöthigen Waaren bringen, und die eigenen abhohlen läßt, — oder endlich kann er beides zugleich ſein, wenn ſie theils den Activhandel treibt, theils den Paſſivhandel duldet.

§. 1360.

Der äuſſere Handel iſt ferner theils ohne Zwiſchenhandel, wenn eine Nation die nöthigen Waaren aus dem Vaterlande derſelben hohlt oder ſich bringen läßt, und die ihrigen denen bringt, oder von denen hohlen läßt, die ſie ſelbſt brauchen, — theils mit Zwiſchenhandel, wenn ſie einer dritten Nation geſtattet, einen öconomiſchen Handel zwiſchen ihr und der Nation, deren Waaren ſie braucht, oder die von ihr Waaren braucht, zu treiben.

§. 1361.

Der äuſſere Handel iſt entweder ein Gewinnhandel, wenn eine Nation im Ganzen bei ihren Handel mit auswärtigen Ueberſchuß an baaren Gelde hat, der relative Reichthum dadurch befördert wird, oder Verluſthandel, wenn das nicht iſt.

§. 1362.

Der äuſſere Handel iſt endlich, in ſofern er mit gewiſſen Waaren getrieben wird, entweder ein erlaubter, oder ein Schleichhandel, je nachdem die Ein- oder Ausfuhr ſolcher Waaren den Geſetzen des Staats entweder gemäß oder zuwider iſt.

§. 1363.

II. In Anſehung des Gegenſtandes iſt der Handel entweder ein **Waarenhandel**, wenn die beweglichen Güter, die die Producte der Landwirthſchaft der mechaniſchen Künſte auſſer dem Gelde, und was dem gleich iſt, der Hauptgegenſtand deſſelben ſind, oder ein **Wechſelhandel**, wenn dies Geld oder Wechſel, oder endlich ein **Handel mit Immobilien**, wenn dies unbewegliche Güter, als Häuſer, Landgüther, u. ſ. w. ſind.

§. 1364.

Der Waarenhandel iſt wieder von verſchiedener Art. A Iſt er 1) ein Productenhandel, wenn er mit ganz oder zum Theil rohen Waaren, oder 2) ein Manufactur oder Kunſthandel, wenn er mit Kunſtwaaren getrieben wird, oder er iſt 3) in Rückſicht auf auswärtige Producten und Manufacturhandel zugleich.

§. 1365.

B Nach Verſchiedenheit der Waaren kann man ſich ſo viele Arten deſſelben gedenken, als es verſchiedene Arten Waaren giebt, als Holz, Leinewand, Tuch, Material und Specerei, Galanteriehandel u. ſ. w.

§. 1366.

C Nach Verſchiedenheit der Länder, wohin gehandelt wird, kann man ſich eben ſo verſchiedene Gattung deſſelben gedenken.

§. 1367.

D Merkwürdiger iſt die Eintheilung des Waarenhandels im Gros- und Kleinhandel, (en gros und en detail) jener iſt derjenige, da man die Waaren nicht anders, als in groſſen Quantitäten, Centner, Kiſten, Ballen, Fäſſer, Duzendweiſe u. ſ. w. ein und verkauft, dieſer, da dies nach der Elle, Pfund, Metze u. a. kleineren Abtheilungen geſchieht.

Hannöveriſches Magazin von A. 764. St. 10—12.

§. 1368.

E Der Waarenhandel beſteht ferner entweder 1) in dem gewöhnlichen Ein- und Verkauf der Waaren gegen Geld — oder er iſt 2) ein Ein- und Verkauf auf Lieferung, wenn einer jemanden eine Waare verkauft, die er ſelbſt noch nicht hat, auf deren Empfang er aber hoffet, unter der Bedin-

gung, daß wenn ſie nicht eintrift, er nicht weiter ihm verpflichtet iſt, oder 3) der Waarenhandel auf Muthmaſſung, da einer dem andern, der gewiſſe vortheilhafte Umſtände zur Erhöhung des Preiſes muthmaſſet, verſpricht, binnen einer gewiſſen Zeit eine beſtimmte Quantität Waaren zu einem gewiſſen Preiſe zu liefern, und dieſer iſt entweder mit oder ohne Prämie, je nachdem der Käufer dem, der ihm die Waaren liefern ſoll, Geld gegeben hat, mit deſſen Einbuſſe er den Handel rückgängig machen kann, — oder das nicht iſt, — oder 4) ein Baratthandel, wenn Waaren gegen Waaren verhandelt werden, oder 5) ein Auctionshandel, da die Waaren öffentlich an die Meiſtbietenden verkauft werden.

§. 1369.

Der Wechſelhandel beſteht entweder in dem ſogenannten Aggrottiren, wenn ein Kaufmann ſich damit abgiebt, verſchiedene baare Geldſorten gegeneinander umzuſetzen, oder im groſſen Wechſelhandel, deſſen Gegenſtand Wechſelbriefe ſind.

§. 1370.

III. In Anſehung der verſchiedenen Art des Transports der Waaren, die den Gegenſtand des Handels ſind, wird die Handlung eingetheilt in die zu Lande und die zu Waſſer, welches von ſelbſt klar iſt.

§. 1371.

IV. Endlich iſt der Handel entweder ein Proper- oder Commißionshandel, je nachdem einer eine Handlung auf eigene Rechnung treibt, oder gegen eine gewiſſe Proviſion für Andere Waaren ein, und verkauft.

K. p. Avertiſſ. wegen Spedirung der Kaufmannsgüter, v. 18. Apr. 743

§. 1372.

§. 1372.

Nachdem alſo die verſchiedenen Eintheilungen des Handels auseinandergeſetzt worden ſind, ſo gehe ich nun auf die politiſche Betrachtung des Gegenſtandes des Handels über. Alle körperliche Dinge die verkauft und vertauſcht werden können, ſind Gegenſtände deſſelben. In Abſicht der unbeweglichen Güter iſt hier nichts beſonders zu bemerken, und ich bleibe nur bei den beweglichen ſtehen.

§. 1373.

Von dieſen ſind der erſte Hauptgegenſtand des Handels, die **Waaren**, worunter wir im allgemeinen alle bewegliche Güter verſtehen, welche Producte der Landwirthſchaft und der mechaniſchen Künſte ſind, auſſer den gemünzten Gelde, und was dem gleich iſt.

§. 1374.

Dieſe ſind der vornehmſte Gegenſtand des Handels, und es iſt einer der wichtigſten Grundſätze der Handlungspolitik der: den Flor des Handels zu befördern, muß die Regierung dahin arbeiten, daß ein Ueberfluß von Waaren von der beßten Beſchaffenheit vorhanden iſt. Dieſe Grundregel iſt aber hier nicht weiter auszuführen, weil alle Waaren Producte der Landwirthſchaft und der mechaniſchen Künſte ſind, und wir die politiſche Lehre von der Beförderung dieſer ſchon in den vorigen Abſchnitten abgehandelt haben. Je mehr man alſo die Landwirthſchaft, die Manufacturen und Febriken befördert, je mehr befördert man mittelbarer Weiſe auch eine blühende Handlung.

§. 1375.

Die Waaren ſelbſt, deren kaufmänniſche Kenntniß die Waarenkunde, als ein Theil der Handlungswiſſenſchaft, giebt, ſind hier nur auf gewiſſen Klaſſen zu bringen. Man theilet I. dieſelben in Rückſicht auf einen gewiſſen Staat ein, in inländiſche und ausländiſche, — jene ſind wiederum nach Verſchiedenheit der Provinzen verſchieden, ſo könnte man z. E. die der preußiſchen Staaten eintheilen, in 1) die Märkiſchpommerſchen, 2) ſchleſiſchen, 3) magdeburghalberſtädſchen, 4) preußiſchen, und 5) weſtphäliſchen. Dieſe ſind entweder 1) europäiſche, dahin die nordiſchen, die holländiſch, engliſch, franzöſiſchen, die italiäniſchen u. ſ. w., oder 2) fremder Welttheile, — dahin die levantiſchen, oſtindiſchen, nebſt chineſiſch-japaniſchen, die weſtindiſchen.

§. 1376.

II. Kann man die Waaren eintheilen in Naturproducte und Kunſtwaaren, erſtere theilt man ein, theils nach den drei Reichen der Natur, theils auch nach ihrer Beſtimmung, in 1) rohe Waaren, diejenigen unbearbeiteten Erzeugniſſe der Landwirthſchaft, die zu ihren Gebrauch erſt durch die mechaniſchen Künſte zu verarbeiten ſind, 2) Naturalien, diejenigen rohen, oder nach einer geringen einfachen Bearbeitung zu verbrauchenden Naturproducte, welche in groſſen Quantitäten gewöhnlich verhandelt werden, und endlich 3) Materialwaaren, worunter man diejenigen, inſonderheit Speiſewaaren verſteht, die in kleine Quantitäten verhandelt werden.

§. 1377.

Die Kunſtwaaren theilet man einmahl ein in Manu-factur- oder Fabrikwaaren und andere z. E. Bücher — erſtere beide theilt man ferner ein in ſchneidende, die in längeren und grösseren Stücken beſtehen, und durch das Schneiden zertheilt werden, und in kurze Waaren, worunter man alle übrige Manuf. und Fabrikwaaren verſteht, von welchen letzteren wieder verſchiedene Gattungen beſonders benannt werden, als z. E. Galanteriewaaren.

§. 1378.

III. Endlich laſſen ſich von den Waaren noch mehrere andere Eintheilungen machen, als in grobe und feine, verderbliche und dauerhafte, leckende und andere, aufrichtige und verfälſchte, nothwendige und entbehrliche, erlaubte und Contrebandwaaren u. a. a.

§. 1379.

Ich gehe nun zu dem zweiten Hauptgegenſtand des Handels, dem Gelde über. Darunter verſtehet man diejenigen beweglichen Güter, die von den Menſchen zum allgemeinen Maasſtab des Werths, zum Vergütungsmittel aller ſchätzbaren Sachen angenommen ſind.

1) Money and trade conſidered by John Law. Edinburgh 705. it. Glascow 750. 12 franz. Conſiderat. ſur le commerce & ſur l'argent par Law. a l. Haye 720. 12.

2) Leuber von der Münze, Jena 724. T. II.

3) Graumans arithmetiſche Geldtabellen, Hamb. 734. T. II.

4) Betrachtungen über den Verfall des Münzweſens, Regenſp. 738

5) Gründliche Nachricht vom Münzweſen insgemein, insbeſondere aber den Teutſchen, Helmſt. 741. 8.

6) Eſſai ſur les Monnoyes ou reflexions ſur le rapport entre l'argent & les Denrées, Pans 749.

7) Dell' indole e dell' equalitate naturale e civili della Moneta, Rom. 750. 4.

8) Delle Moneta in ſenſo practico e morale, Regianom. 751.
9) J. Childs new diſcourſe of Trade, wherein are recommended ſeveral weighty points &c. with a ſmall treatiſe againſt Uſury. Glasgow 755. 8.
10) Delle Monete, Controverſia agitata tra i ſignori Melon &
11) Jaſters Geſpräch vom Münzweſen, Frankf. 746. 4.
12) — weiter ausgeführte Gedanken über den Leipziger Münzfuß ꝛc. ibid. 752.
13) — Gedanken über 7 Fragen v. Münzweſen, München 753.
14) — Münz und Wechſelanmerkungen ꝛc. Mainz 752. 4.
15) Gedanken über Jaſters Gedanken vom Münzweſen, Frankf. 753. fol.
16) Untersuchung der Frage, ob das Silbergeld zu erhöhen, Hannover 752. 4.
17) Joachims Unterricht vom Münzweſen, Halle 754.
18) Urſachen des verderbten Münzweſens in Teutſchland und Mittel dagegen, Leipz. 755. 4.
19) 3 Anmerkungen über die entdeckten Urſachen des Münzweſens ꝛc Hamburg 757. 4.
20) 3 allgemeine Begriffe vom Münzweſen, Frankf. 756. fol.
21) Du Tot, con un Opuſculo dell' Abb. d. St. Pierre, Venezia 754. 4.
22) An Eſſay upon Money and Coins Lond. 757. T. II. 8.
23) Brian Robinſon's Eſſay on Coin, Lond. 758. 8.
24) Leipziger Samml. IV. 822. VIII. 3.
25) v. Juſti neue Wahrheiten II. 309. Finanzſchriften I. 352.
26) Eſſay ſur les cauſes de la diverſité des Taux, de l'Interet, de l'Argent chez les peuples, Paris 758. 8.
27) Bettange traité des Monnoyes Avign. 760. 8. T. II.
28) Graumans geſammlete Briefe von dem Gelde, Wechſel- und Coursproportion zwiſchen Gold und Silber den Preis des Geldes und den Münzgeſetzen verſchiedener Völker, Berlin 763. T. II.
29) — europäiſcher Arbitragetractat oder arithm. Wechſeltabellen, Hamb. 764. 8.

30) Abot de Bazinghen Traité des Monnoyes & de la Jurisdiction de la Cour des Monnoyes, Paris 764. T. II. 4

31) Abh von den Grundſätzen der Münzwiſſenſchaft mit einer Anwendung auf das teutſche Münzweſen, Tübingen 761.

32) Baumhauer Verſuch eines neuen und richtigen Lehrgebäudes der politiſchen Münzwiſſenſchaft in Grundriß, Frankf. 766. 4.

33) Abh. v. d. Grundſätzen der Münzwiſſenſchaft, Wien 770.

34) Barbhauſen, iſt der 20. oder 24. Guldenfuß beſſer im deutſchen Muſeo 1776. 535.

35) Keffenbring, 2 Abh. über den Werth des Geldes zu den Lebensmitteln, Berlin 777. 8.

36) Genoveſi bürgerliche Oekon. II. 1—58.

37) Krüniz Encyclop. T. XVII. Art. Geld.

38) Mauvillon Unterſuchung über den verſchiedenen Münzfuß in Teutſchland — Samml. v. Aufſätzen II. 129.

39) Guden, über den Vortheil und Schaden des Landesherrn beim ſchlechten und guten Münzfuß, Hannov. 777. 4.

40) Waſer Abh. vom Gelde, Zürich 778. 4.

41) Runde, ob für Heſſen der 20 oder 24 Guldenfuß vortheilhafter ſei? Kaſſel 776 8.

§. 1380.

Der Werth aller Dinge in der Welt richtet ſich eigentlich blos nach den verſchiedenen Bedürfniſſen der Menſchen, nach dem Ueberfluß, nach dem Gebrauch, nach der Güte, nach der Dauer der Dinge und der Arbeiten, und ehe Geld eingeführt worden, waren dieſe Beſtimmungen die einzigen wornach man den Werth der Dinge beurtheilten; ſobald aber das Geld der allgemeine Maasſtab des Werths aller Dinge ward; ſo hieng der Werth der Dinge natürlich auch von dem Ueberfluß oder Mangel des Geldes ſelbſt mit ab.

§. 1381.

Die erſte Handlung in der Welt war ein Tauſchhandel, allein je mehr die Nationen ſich von der einfachen Natur entfern-

entfernten, je mehr ſich die Bedürfniſſe vervielfältigten, je mehrere Dinge zur Befriedigung derſelben gebraucht wurden, je weniger konnte derſelbe Beſtand haben. Einer brauchte oft des andern Waaren oder Arbeiten gar nicht, und doch verlangte und bedurfte dieſer Waaren von ihm. Viele Waaren waren untheilbar, und ſie ganz hinzugeben war mehr den Vergütigung des Nöthigen. Wie ſehr mußte alſo aller gegenſeitiger Umſatz beſtändig in Stecken gerathen. — Sehr bald ward alſo ein allgemeines Vergütigungsmittel nothwendig. Zum inneren Conſumtionshandel könnte ein Staat zum Gelde die Materie nach Belieben erwählen, denn hier kann der Regent es den Unterthanen anbefehlen: dieſen Werth ſoll ſie haben, und niemand wird ſie dafür anzunehmen ſich weigern, wenn andere ſie wieder von ihm in dem Werthe annehmen.

§. 1382.

Da aber kein Staat ohne Verbindung und Handlung mit andern Staaten beſtehen kann; ſo bedarf der Staat diejenige Materie zum Gelde, welche allgemein auch von andern Staaten dafür erkannt wird. — Dieſe fand ſich in den edlen Metallen im Golde und Silber, die durch ihre Seltenheit, Theilbarkeit und Dauerhaftigkeit, Eigenſchaften, die ihnen einen vorzüglichen Werth geben, ſich vorzüglich dazu qualificirten.

§. 1383.

Anfangs wog man ſich das in kleinen Stücken zertheilte Gold und Silber nach Gewichten zu, allein da nicht nur dieſes beſtändige Wiegen, ſondern auch das bei denen nicht nur leicht möglichen, ſondern auch bei ſo koſtbaren Metallen einen groſſen Unterſchied des Werths verurſachenden Verfäl-

ſchun-

ſchungen, ſtets erfoderliche Probieren der Metalle im Handel ſehr aufhielten, und Unzuverläßigkeiten verurſachten; ſo ſahen die Regenten bald ein, daß das allgemeine Beſte, deſſen Beförderung ihnen oblag, es erforderte ſelbſt für die Ausſtücklnng und Werthbeſtimmung des Geldes zu ſorgen und ſo entſtanden Münzen, welches alſo Stücke Metalle von verſchiedener Gröſſe ſind, deren Nahmen und Werth durch das landesherrliche darauf gedruckte Gepräge beſtimmt iſt, und zum Vergütigungsmittel aller ſchätzbaren Sachen und Arbeiten dienen ſoll.

§. 1384.

Der Staat, welcher die Münzen prägen läßt, hat hiebei natürlicherweiſe Unkoſten. Dieſe wieder zu erhalten, legte man natürlicherweiſe den Münzen einen gröſſern Werth bei, als das rohe Geld und Silber hat. In der Folge aber legten die Landesherrn denen Münzen, die ſie prägten noch einen gröſſeren Werth bei, um dadurch Einkünfte zu erhalten und dieſer Gewinn des Landesherrn bei Ausprägung der Münzen wird der Prägeſchatz — das ſich angemaßte Rech hiezu aber das Münzregal genannt, wovon unten im Finanzweſen. Freilich wäre es dem Wohl des Staats und insbeſondere der Handlung zuträglicher, wenn alle europäiſche Staaten ihr Münzregal aufhöben, und dafür andere Abgaben lieber erhöhten oder einführten — viele Schwierigkeiten, Verwirrungen und Betrügereien würden dadurch wegfallen, aber dieſe wünſchenswürdige Sache läßt ſich nicht hoffen, indem ſich hiezu alle Staaten vereinigen müßten, der einzelne Staat, der dies für ſich thun wollte, würde offenbar dadurch im Ganzen einbüſſen.

§. 1385.

Den Prägeſchatz zu erhalten, werden die goldenen und ſilbernen Münzen nicht von reinem Gold und Silber ausgeprägt; ſondern bei der Verarbeitung zum Silber Kupfer zum Golde auch wohl Silber hinzugeſetzt, dieſes nennt man die Legirung der Münzen. Je nachdem nun mehr oder weniger Zuſatz von unedlen Metallen genommen wird, je nachdem iſt das ausgeprägte Gold oder Silber mehr oder weniger fein. Dieſe Feinheit beſtimmen zu können, hat man bei den edlen Metallen gewiſſe Gewichte und Eintheilungen angenommen. Die Mark Silber theilt man in 16 Loth und dieſe in 18 Grän, und man nennt alſo dies zur Münze gebrauchte Silber zwölflöthig, wenn die beſchickte Mark 12 Loth fein Silber und 4 Loth Kupfer enthält. Die Mark Goldes wird alſo zu 24 Karat und jedes von dieſen zu 12 Grän gerechnet.

§. 1386.

Unter Korn verſteht man bei einer Münze ihren Gehalt an reinen unvermiſchten Gold oder Silber, unter Schrot aber das Gewicht einer Münze. Aus dem Korn und Schrot entſteht der Begriff des innern Werths der Münzen, der von dem äuſſeren geſetzlichen Werth, den ihr das landesherrliche Gepräge giebt, verſchieden iſt.

§. 1387.

Von beiden iſt der Handelswerth oder Cours der Münze verſchieden, derjenige Werth, den ſie im auswärtigen Handel hat, und der ſich darnach richtet, je nachdem eine Münzſorte mehr oder weniger geſucht wird. — Dieſer kann mit den geſetzlichen entweder zuſammenſtimmen oder nicht.

§. 1388.

§. 1388.

Es haben einige Politiker dem Gelde ſeinen innern Werth abgeſprochen, und behauptet, es ſei der Werth des Geldes blos willkühtlich, es habe einen ſolchen blos in Bezug auf andere Waaren. Dieſe ſeltſame Meinung verdient aber kaum einer ernſthaften Widerlegung, da die Erfahrung lehrt, daß ſelbſt die eingeſchmolzenen Münzen ihren Werth haben, und im Handel, je nachdem mehr Gold und Silber in den Umlauf kommt, der Werth des einen und des andern ſteigt oder fällt.

§. 1389.

Da Gold und Silber beide zu Münzen verarbeitet, und als Geld gebraucht werden, eins aber ſeltener als das andere iſt; ſo entſteht daraus ein natürliches gegenſeitiges Verhältniß beider, welches je nachdem eins von beiden mehr oder weniger wird, abwechſelt. Gewöhnlich iſt dies in Europa itzt wie 1 zu 14 oder 15, es iſt 14—15 mahl mehr Silber in der Welt, man bezahlt eine Mark fein Gold mit ohngefähr 14—15 Mark fein Silber.

Zufällige Gedanken von der Proportion zwiſchen Gold und Silber, Ulm 761. 8.

§. 1390.

Wenn zwei Münzſorte gegeneinander vertauſcht werden ſollen, — Beide ſtehen in gleichem äuſſeren Werth, allein der innere Werth der einen weicht von ihrem äuſſern mehr ab, als dies bei der andern der Fall iſt — ſo nennt man den Zuſchuß, den ich mehr auf der erſteren zur Erſetzung des ſchlechtern inneren Werths derſelben hingeben muß, das Agio.

§. 1391.

Endlich muß ich, ehe ich auf die eigentliche Geldpolizei komme, noch die verſchiedenen Arten des Geldes betrachten. Es haben zuförderſt 1) die Münzſorten nach Verſchiedenheit der Länder und Staaten, ihre verſchiedene Benennungen, deren Kenntniß die Handlungswiſſenſchaft giebt.

1) Woerdermann Vergleichung der fremden Münzſorten, was ſolche in preußiſch Courant den Louisd'or a 5 Rthl. gelten 1776. fol.

2) Kruſe hamburgiſcher Comtoriſt.

(3 Beauſobre Politik, Finanz und Handl. W. II. 297.

§. 1392.

2) Theilt man die Münzſorten ein in gröbere und feinere, jene, die theils zu einem hohen Werth, theils in groſſen Stücken ausgeprägt ſind, dieſe, die man auch Courantgeld nennt, ſind die kleinere Sorten, die im inneren Handel und Wandel gebraucht werden, von welchen letztern die Scheidemünzen als die allerkleinſten, die nur dazu gebraucht werden, die wohlfeilſten Bedürfniſſe des Lebens zu erhandeln oder groſſe Kaufspreiſe bis auf ihre kleinſten Theile vollſtändig zu machen, genannt werden.

§. 1393.

Man theilt ſie 3) ein in wirklich vorhandene — oder eingebildete Rechnungsmünzen, und letztere ſind entweder ſolche, die ehedem wirklich geprägt worden ſind, und ſich in der Relation auf andere vorhandene erhalten haben, oder ſolche, die man zur Bequemlichkeit und Sicherheit in der Handlung, bei Beſtimmung der Banknoten, Wechſeln u. ſ. w. eingeführet hat.

§. 1394.

4) Sind ſie entweder richtige Münzen, wenn ſie unter öffentlicher Autorität ausgeprägt ſind, und den durch die

Münz-

Münzgeſetze beſtimmten inneren und äuſſeren Werth haben, oder leichte, wenn ſie zwar unter öffentlicher Autorität ausgeprägt ſind, aber das durch die Geſetze beſtimmte Korn und Schrot nicht haben, oder falſche, wenn ſie unerlaubter Weiſe von andern als dazu verordneten landesherrlichen Münzern geprägt worden ſind.

§. 1395.

5) Sind ſie entweder gute Münzen, wenn der innere und geſetzliche Werth nur wenig von einander abweichen oder ſchlechte, wo beider mehr von einander abweicht, als in den meiſten europäiſchen Ländern gewöhnlich iſt.

§. 1396.

Endlich 6) ſind ſie entweder unverrufene, gangbare Münzen, ſolche ausgeprägte Münzen, die im Lande courſiren ſollen — oder verrufene, abgeſetzte, welche zwar vom Landesherrn ausgeprägt ſind, aber gewiſſer Urſachen willen nicht mehr gelten ſollen.

§. 1397.

Nachdem dieſe allgemeine Begriffe von dem Gelde und insbeſondere der Münze vorausgeſchicket worden ſind, ſo iſt nun die Geldpolizei oder das, was der Staat beim Ausprägen der Münzen zu beobachten hat, auseinander zu ſetzen.

§. 1398.

Der Regent hat vermöge ſeiner höchſten Gewalt ein unzweifelhaftes Recht allein, die Münzen, die im Lande gebraucht werden ſollen, verfertigen zu laſſen. Dadurch allein können die Münzen ein allgemeines Zutrauen gewinnen, daß jeder Bürger des Staats die Münze für den Werth annimmt, der darauf ſteht, wenn ſie nicht beſchnitten iſt; die wahre Beſchaffenheit und innere Güte würde den Bürgern völlig

gleichgültig ſein, wenn ſie nicht in unvermeidlicher Verbindung mit Bürgern fremder Staaten ſtünden, welchen ſie Zahlungen öfters leiſten müſſen, denen die Geſetze der fremden Landesherrn nicht binden, und die bei fremden Gelde auf die innere wahre Beſchaffenheit deſſelben ſehen.

§. 1399.

Ein weiſer Regent darf deshalb in der Ausprägung ſeiner Landesmünzen die Güte derſelben nicht vernachläßigen, er bleibt am rathſamſten in der Mitte, und nimmt vorzüglich Rückſicht auf die Beſchaffenheit der Geldſorten der Nationen, mit welchen ſeine Unterthanen in dem mehreſten Verkehr ſtehen.

§. 1400.

Bei dem ſchlechten Gelde verlieren nicht nur die einzelnen Unterthanen, die es im Lande für voll annehmen müſſen, und es im Handel ohne Agio nicht los werden können, ſondern auch der Staat im Ganzen büßt im auswärtigen Handel offenbar dadurch ein, indem die Ausländer es nicht nur blos nach dem inneren Werth, ſondern auch wegen der Koſten des Umſchmelzens noch unter denſelben annehmen.

§. 1401.

Das höchſte Ideal der Güte wäre ohne Zweifel, wenn die edlen Metalle blos ihren natürlichen Werth auch als Geld behielten, und dieſer von dem Staat auf die einzelnen Münzen bemerkt würde. Allein 1) werden unſere Regenten ſich ſchwerlich dazu verſtehen, die Koſten des Ausprägens zu tragen, und dieſe anſehnlichen Revenuen einzubüſſen; 2) der einzelne Staat, der es thäte, würde durch die ſtrengſten Verbote, nicht im Stande ſein, die Ausfuhr ſeines guten Geldes zu verhindern, und endlich 3) müßten die

Mün-

Münzen des veränderlichen Werths der edlen Metalle wegen beſtändig wieder umgeprägt werden, wenn nicht doch der äuſſere und innere Werth verſchieden ſein ſollte.

§. 1402.

Die Münzgeſetze des Landes müſſen alſo nach dieſen Grundſätzen das Korn und Schrot und den äuſſeren Werth der Münzen beſtimmen, und es iſt eine der erſten Nothwendigkeiten unverändert nach den einmahl angenommenen Münzfuß die Münzen prägen zu laſſen, denn ſonſt ſind die Landesmünzen dem beſtändigen Mistrauen der Ausländer ausgeſetzt, und der Handel wird ſehr erſchwert, auch verliert eine ſolche Regierung das Zutrauen bei ihren eignen Unterthanen.

K. Münzedikt v. 28. Merz und 25. July 753 — 21. Oct. 753 — 54 — 55 — 56 — 57 und 29. Merz 764.

§. 1403.

Vorzüglich müſſen die Münzgeſetze des Landes auch das geſetzliche Verhältniß des Goldes und Silbers dem wahren practiſchen ſo nahe wie möglich zu bringen ſuchen. Die Auſſerachtſetzung dieſer Regel würkt einen offenbaren Verluſt. Denn der Ausländer läßt ſich ſodann in dem Metall bezahlen, das nicht hoch genug angeſetzt iſt, und bezahlt in dem was wir zu einen zu hohen Werth ausgeprägt haben. Nur allein bei den Scheidemünzen verſtattet ihr Endzweck und die gröſſeren Koſten des Ausprägens eine billige Ausnahme, da denn aber die Menge derſelben nicht zu ſehr zu vervielfältigen iſt.

§. 1404.

Ferner iſt es dem Staate ſehr nachtheilig, wenn die verſchiedenen Provinzen deſſelben verſchiedene Münzſorten

haben, wodurch nur der gegenſeitige Handel aufgehalten wird.

§. 1405.

So wenig es zu geſtatten iſt, daß in der Regel und beſonders Silbermünzen fremder Staaten im Lande als Geld roulliren, ſo ſehr muß die Regierung auf der andern Seite für die Ausprägung einer hinreichenden Menge Geldes ſorgeu, denn ſonſt ſtockt der Handel, die Zinſen ſteigen und fremdes Geld ſchleicht ſich ein. Die politiſche Frage, wieviel Geld muß jährlich geprägt werden, müßte in Rückſicht auf einzelne Staaten beantwortet werden, allein auch hier wird man mit politiſchen Rechnungen ſchwerlich auf etwas gewiſſes kommen. Nur nach den Erfolg kann man hierinn urtheilen, wo viel fremdes Geld eingebracht wird, iſt es ein ſicheres Zeichen, daß der Staat nicht hinlänglich prägen läßt.

§. 1406.

Damit nicht die Bürger durch falſche Münzen betrogen werden, muß der Staat falſche Münzer nicht nur mit harten Strafen bedrohen, ſondern auch ſobald ſich dergleichen blicken laſſen; ſo müſſen öffentlich dieſelben nach ihrem Stempel und Kennzeichen bekannt gemacht werden. — Desgleichen muß das Beſchneiden der Münzen nicht nur bei der Verfertigung der Münze verhütet, ſondern auch ſcharfe Edikte wider die Kipper und Wipper bekannt gemacht werden (a).

(a) K. E. v. 16. Jan. 764.

§. 1407.

Die Fragen ſind **Münzerhöhungen** rathſam, welche Nachtheile haben ſie, und in welchen Fällen darf der Staat dieſel-

dieſelben vornehmen, ſind unten in der Finanzpolitik zu entſcheiden.

§. 1408.

Endlich bleibt mir nun noch der dritte Hauptgegenſtand des Handels übrig, nehmlich der ſogenannte traſſirte Wechſel, ſo nennt man nehmlich Schuldverſchreibungen, in welchen einer dem andern verſpricht, die von ihm erhaltene Summe, durch einen dritten, an einen andern Ort, entweder ihm ſelbſt oder dem er zum Empfang die Ordre geben wird, bei Strafe des perſöhnlichen Arreſts, im Fall der verweigerten püntlichen Bezahlung, bezahlen zu laſſen.

1) Siegels Corpus iuris cambialis oder Samml. v. Wechſelordnungen ꝛc. Leipz. 742 und Uhls 1—te Fortſetzung 758—771.
2) v. Selchow Grundſätze des Wechſelrechts, Halle 759.
3) The Law of Bills of Echange Promiſſory Notes &c. ſet in cleas and rational light and illuſtrated by a Gentlemann of the Middle Temple, Lond. 760. 8.
4) Genoveſi II. 178.
5) Vangerow Entwurf des Wechſelrechts, nebſt Ergänzungen und Anmerkungen, Halle 773 und 775.
6) Siegels Einleitung zum Wechſelrecht, Leipz. 773.
7) K. P. renovirte Wechſelordnung von 30. Jan. 751.

§. 1409.

Bei einem ſolchen Wechſel kommen erſtlich 4 Perſohnen vor: 1) der Wechſelgeber, (traſſans) der ihn gegen Empfang des Geldes ausſtellt; 2) der Nehmer (remittent) der ihn gegen Zahlung der Summe, worauf der Wechſel lautet, erhält; 3) der Wechſelinhaber, (Praeſentant) der ihn an den andern Ort ſich auszahlen läßt; 4) der Bezogene (Traſſatus), der

ihn nach geſchehener Annahme bezahlt. — Die 2te und 3te Perſohn können in Einen Menſchen vereiniget ſein.

§. 1410.

Der Wechſelbrief wird auf Seiten des Verkäufers eine Tratte in Abſicht deſſen, der ihn bezahlen ſoll, eine Remette oder Remeſſe, und der Werth, worauf der Wechſelbrief lautet und den der Wechſelgeber erhalten hat, die Valuta genannt.

§. 1411.

Dieſe Wechſelbriefe, welche in neuern Zeiten von den aus Frankreich vertriebenen Juden im 14ten Jahrhundert erfunden ſein ſollen, aber nach neueren Entdeckungen ſchon unter den Alten gebräuchlich geweſen, ſind nicht nur überhaupt eine groſſe Bequemlichkeit für die Bürger — ſondern auch ein ſehr großes Beförderungsmittel der Handlung — ja ſelbſt ein wichtiger Gegenſtand derſelben.

§. 1412.

Der Inbegriff derjenigen Geſetze in einem Staat, die theils denen Wechſelbriefen geſetzliche Kraft beilegen und ihre Wirkungen beſtimmen, theils durch genaue Beſtimmungen und Vorſchriften, die dabei leicht möglichen Betrügereieu verhindern — wird das Wechſelrecht genannt, und die Handlungswiſſenſchaft lehret die Art und Weiſe, Wechſel zu verfertigen und die dabei nöthigen Vorſichtigkeitsregeln.

Fr. Wechſelordnung in ſämmtl. K. Landen v. 30. Jan. 751.

§. 1413.

Da mit denen Wechſeln, ſo wie mit baarem Gelde Zahlungen geleiſtet werden können, ſo findet bei ihnen auch ein verſchiedener Cours oder Handlungswerth ſtatt. Er beruhet vornehmlich darauf, je nachdem mehr oder weniger nach einem

einem Ort hin Wechſel geſucht werden. Wenn Viele Wechſel auf einen Ort ſuchen, ſo ſteigt ihr Cours, und man wird 3 — 4 — 5 Procent vom hundert mehr bezahlen müſſen, als das Pari mit den Münzſorten, in denen er bezahlt wird, austrägt — und ſo umgekehrt — wenn wenige dergleichen ſuchen.

§. 1414.

Es bleiben mir endlich in dem allgemeinen Theil der Handlungspolitik noch einige politiſche Betrachtungen in Abſicht der **Handlung treibenden Perſohnen** über.

§. 1415.

Dieſe ſind entweder **Hauptperſohnen** oder **Nebenperſohnen** — jene ſind diejenigen, die den Handel ſelbſt auf ihre oder eines andern Rechnung treiben — dieſe, die, welche nur Dienſte oder einzelne Arbeiten bei der Handlung thun, und jene ſind entweder **einzelne Handelnde** oder es ſind **Handlungsgeſellſchaften**.

§. 1416.

Zu erſteren gehoren wieder 1) die **Landwirthe**, welche überall zu dem Handel mit deuen ſelbſtgewonnenen Producten der Landwirthſchaft ſowohl im Ganzen als im einzeln berechtiget ſind.

§. 1417.

2) Die gemeine und insbeſondere Kram- und handelnde **Handwerker**, die ihre Waaren im Vorrath zum Verkauf oder auf den Kauf machen, und ſolche entweder in ihren Häuſern oder in Laden, oder auf dem Markt, theils im Ganzen, theils im einzelnen verkaufen. Dieſes alles iſt ihnen allerdings von der Polizei zu geſtatten, keinesweges aber mit ſolchen Waaren zu handeln, die ſie entweder nicht ſelbſt ge-

macht haben, oder wenigſtens nicht von andern Handwerkern ihrer Art an ihren Ort haben machen laſſen.

§. 1418.

3) Die Manufakturiſten und Fabrikanten, deren Waaren ein wichtigerer Gegenſtand der Handlung ſind. Es müſſen natürlicherweiſe die Waaren derſelben aus ihren Händen in die der Conſumenten übergehen, und ſie mithin zu einem Handel berechtiget ſein, aber hier entſteht nun die wichtige politiſche Frage: iſt es dem Wohl des Staats zuträglicher, ihnen blos den Handel im Ganzen zu geſtatten, oder muß ihnen auch der im Einzelnen erlaubt werden?

§. 1419.

Die Vertheidiger letzterer Meinung führen an, es würde hiedurch 1) der Flor der Manufact. und Fabriken befördert, indem, wenn kein Zwiſchenhändler an der Waare gewinnt, der Fabrikant ſeine Waaren zu einen etwas höheren Preiſe bezahlt nehmen kann; 2) alle Bürger des Staats gewinnen dabei in ſo fern, als ſie die Waaren auch aus der Hand des Fabrikanten wohlfeiler erhielten; 3) ſei es eine deſpotiſche Einſchränkung des Eigenthums, den Fabrikanten zu verhindern, nach ſeinem Gutdünken ſeine eigene Waaren ſo zu verkaufen, wie er glaubt am meiſten dafür zu bekommen.

§. 1420.

Auf der andern Seite aber unterſtützen weit wichtigere Gründe die Meinung derer, die blos den Fabrikanten den Handel im Ganzen verſtattet wiſſen wollen, ſie ſagen 1) daß, wenn dies nicht wäre, immer mehr Kaufleute zu Grunde gehen würden, je mehr neue Fabriken und Manufacturen angelegt würden, indem der Kaufmann, der doch Beloh-

nung

nung ſeiner Arbeit ſucht, die Waaren nicht ſo wohlfeil als die Fabrik ſelbſt geben kann, wodurch nach und nach dies ganze Gewerbe in Verfall kommen würde, und da das zu Grundegehen eines Einzeln der Gewerbetreibenden ſchon dem Staat nachtheilig iſt, um ein wieviel bedenklicher Verluſt wäre der, wenn ein ſo wichtiger Zweig des Nahrungsſtandes ganz zu Grunde gienge, 2) läugnen ſie, daß der Flor der Fabriken und Manufacturen durch den geſtatteten Kleinverkauf befördert würde, ſie behaupten vielmehr das Gegentheil, — der Fabrikant würde durch dieſes doppelte Gewerbe zerſtreut und verhindert, auf ſein eigentliches Gewerbe alle nöthige Aufmerkſamkeit zu richten. — Er wird ferner, weil er mehr dabei gewinnt, ſich blos auf den Verkauf im einzelnen einſchränken, und endlich wäre er nicht im Stande, ſich den Abſatz der Waaren, beſonders in fremde Länder, ſo zn verſchaffen, als wie der Kaufmann es kann, der eine anſehnliche Handlung treibt, allerwärts Connexionen hat, auch wohl andere Waaren dagegen nimmt, — durch alle dieſe Umſtände würde der Flor der Manufacturen zurückgehalten, 3) müßten bei den geſtatteten Detailverkauf ſolche Fabrikanten in den vornehmſten Städten des Landes Niederlagen und Aufſeher darüber anlegen, welche auch Koſten verurſachen, wenig den mäßigen Kaufmannsprofit nachſtehen, und die Anlagen von Fabriken erſchweren würden. — Ueberdem ſei es 4) der einſichtsvolle Kaufmann, der die Fabriken befördert, der die Hand des Fabrikanten leitet, die Schläge des Glücks von ihm abhält, neue Muſter und Verbeſſerungen ihnen vorſchlägt, auch wohl, wenn ſie es nöthig haben, abſchlägliche Voraus-Bezahlungen leiſtet, — 5) ſodann ſei es ein allgemeiner Grundſatz, daß je durch mehrere

rere Hände eine Waare geht, je vortheilhafter ſei es für den Staat, dieſer würde durch das Verbot des Detailhandels ausgeübt, und man hätte dabei auch nicht einen viel gröſſern Preis der Waaren zu befürchten, da der Kaufmann, der mit einmahl viel Waaren den Fabrikanten abnimmt, ſie von dieſen dafür ſchon wohlfeiler erhält, und derſelbe ſeinen größten Vortheil in der Menge des Abſatzes, und öfteren Umſatz ſeines Handlungscapitals ſetzet, 6) endlich könnte auch durch die Schauanſtalten, auf Befolgung des Reglements weit zuverläßiger gehalten werden, wenn den Fabrikanten der Kleinverkauf nicht geſtattet würde.

Göttingſche Polizeiamts-Nachrichten, 756. p. 89.

§. 1421.

Dieſe allgemeine Regel, den Manufacturiſten und Fabrikanten, den Kleinverkauf nicht zu geſtatten, leidet indeſſen in denenjenigen kleinen Staaten, welche keine Groshändler haben, eine billige Ausnahme, damit die Bürger eines ſolchen Staats nicht genöthiget werden, die Waaren ihres eigenen Landes von Ausländern zu kaufen.

§. 1422.

Ich komme nun 4) auf die eigentlichen **Kaufleute**, deren Hauptgewerbe die Handlung iſt. Dieſe ſind entweder 1) Kaufleute en gros, und zwar a) Handelsleute, ſolche die verſchiedene Arten der Handlungsgeſchäfte im Groſſen zugleich beſorgen, oder b) eigentliche **Kaufleute**, welche Waaren in groſſen Quantitäten ein und verkaufen, und 2) Kaufleute en detail (Krämer), welche die Waaren in den kleinſten Quantitäten, Ellen, Pfund, Maasweiſe u. ſ. w. verkaufen.

Vom

Vom Groß- und Kleinhandel im hannöverischen Magazin, von A. 764. St. 10—12.

§. 1423.

Beide Arten der Kaufleute ſind zum Flor der Commercien in einen Staat unentbehrlich. Erſtere ſind es vornehmlich, durch welche die auswärtige Handlung geführt wird, und wenn gleich ihre Thätigkeit, Betriebſamkeit, Rafinement und gewagte Unternehmungen den Eigennutz zur nächſten Quelle haben; ſo darf der Staat dennoch, die ſich hiedurch über den ganzen Nahrungsſtand des Landes verbreitenden nützliche Folgen nicht verkennen, und den Groſſirer, als einen der nützlichſten Bürger, ſeiner Unterſtützung und Achtung nicht unwehrt halten. Dieſe ſind es, die die Güter, welche jene herbeiſchaffen, und oft mit anſehnlichen Vorſchuß von weiten herkommen laſſen, unter die einzelnen Bürger, die ſie bedürfen, austheilen, ſelbſt allerwärts im Lande vertheilt ſind, zur größten Bequemlichkeit der Bürgern überhaupt, und insbeſondere derer dienen, welche des Unvermögens wegen nur im Kleinen das einkaufen können, was ſie bedürfen.

§. 1424.

Bei dieſen Kaufleuten finden wir auch durchgängig das Zunftweſen, auf ähnliche Art, wie bei den Handwerkern eingeführt, und inſofern es eine gründliche allmahlige Erlernung der Handlung und den Flor derſelben zur Abſicht hat, iſt es auch keinesweges zu tadeln. Die Zahl der Kleinhändler in einen Ort, ſollte geſetzlich beſtimmt werden, damit ſie ſich nicht einer den andern ruiniren, und zu betrieglichen Vortheilen ihre Zuflucht zu nehmen genöthiget werden. Die Zahl der Groshändler aber leidet keine Beſtimmung.

§. 1425.

§. 1425.

Geſchickte Kaufleute zu erhalten, iſt es rathſam auf öffentliche Koſten Handlungsacademien in den vornehmſten Handlungsſtädten des Staats zu errichten, in welchen theoretiſcher und practiſcher Unterricht in allen denen einem Kaufmann nützlichen Wiſſenſchaften und Sprachen ꝛc. ertheilet würde. Vorzüglich müßte hier Unterricht in der teutſchen, franzöſiſchen und engliſchen Sprache, — im Schönſchreiben, in der Geographie, Statiſtik, Rechenkunſt, Mathematik, der Technologie, Landwirthſchaft, Handlungswiſſenſchaft nebſt Waarenkunde, Handlungsgeſchichte, im Buchhalten, Verfertigung kaufmänniſcher Briefe und Aufſätze, desgleichen in der Handlungspolitik gegeben werden.

1) Büſch Nachricht von der hamburger Handlungsacad. Hamb. 778.
2) — Rede über das Böſe und Gute der Handlungstheorie, in ſeinen Schriften, T. III. 1.
3) Gothaer gelehrte Zeitung 781, St. 50. p. 410.

§. 1426.

Endlich 5) gehören in die Klaſſe der Handlung treibenden Perſonen noch einige andere, die auch Handlung treiben, aber doch nicht in die Zünfte der eigentlichen Kaufleute aufgenommen werden, dahin die Höker, Trödler, Hauſirer und Juden.

§. 1427.

Höker nennt man diejenigen, welche mit inländiſchen Victualien in den kleinſten Quantitäten handeln, und bei denen die Bürger auſſer den Wochenmärkten die Victualien bekommen können, die ſie da zu kaufen verſäumet haben, und in der Geſchwindigkeit brauchen. Durch ein Hökerreglement muß an jedem Orte beſtimmt werden, was ſie für

Waa-

Waaren führen, wieviel ihrer ſein, und an welchen Orte in der Stadt ſie ſich befinden dürfen. Es muß ihnen nicht erlaubt ſein, ausländiſche Waaren zu verſchreiben und zu verkaufen, es müſſen ihnen, damit ſie den armen Mann nicht übertheuern, Taxen geſetzt, auch zu Einſchränkung der Vorkäufereien Verordnungen gemacht werden, wovon unten.

1) Bergius Polizei und K. M. IV. 331.

2) Höckerordnung fur Breslau, vom 24. Aug. 752.

3) Berlinſches Hökerreglement, vom 12. März 742.

§. 1428.

Trödler ſind diejenigen, welche mit alten Kleidungsſtücken und Hausgeräthe handeln. – Dieſen muß zwar erlaubt ſein, an gewiſſen Orten ihre Buden oder Laden zu haben, allein 1) ohne Conceßion der Polizei muß niemand dieſes Gewerbe treiben dürfen, 2) muß es ihnen nicht erlaubt ſein neue Sachen zu verkaufen, 3) müſſen ſie eidlich verpflichtet werden, mit Wiſſen und Willen keine geſtohlne Sachen zu kaufen, und die Verdächtigen der Obrigkeit anzuzeigen, desgleichen 4) daß ſie keinen Soldaten, ohne Einwilligung des Hauptmanns, Kleidungsſtücke verkaufen.

§. 1429.

Hauſirer nennt man diejenigen, welche ihre Waaren öffentlich ausrufen, oder in die Häuſer gehen, und ſie zum Verkauf anbieten. Es entſteht hier die politiſche Frage: iſt das Hauſirengehen dem Wohl des Staats zuträglich, iſt es zu geſtatten, oder nicht? eine Frage, die zur allgemeinen Regel zu verneinen iſt. Die Gründe darwider ſind folgende: 1) ſie ſind eine groſſe Unbequemlichkeit für die Bürger, ſie überlaufen dieſelbe mit ihren Waaren, die ſelten gebraucht

braucht werden, und unter den Vorwand des Hauſirens ſchleichen ſich vielfach Diebe in die Häuſer, für welche ſich die Bürger nicht genug hüten können, 2) ſie thun den ordentlichen Kaufleuten ſchaden, indem ſie ſich nicht nur an einen ſehr geringen Profit, bei welchen der ehrliche Kaufmann nicht beſtehen kann, begnügen, und vornehmlich weil ſie mangelhafte, oft wohl verfälſchte Waaren führen, die ſie deshalb auch ſchon wohlfeiler geben können, 3) werden die Bürger dadurch mit ſchlechten Waaren vielfach betrogen, ſie laſſen ſich dieſelben aufſchwatzen, und beſonders wenn ſie ſich nicht auf die Güte derſelben verſtehen, durch den wohlfeilen Preis blenden, und da der Verkäufer kein angeſeſſener Kaufmann iſt, ſo hat der Käufer keinen Gewährsmann, überdem verführen ſie junge Leute beſonders zu vielen unnöthigen Ausgaben, 4) Beim Hauſirentragen der Fabrik und Manufacturwaaren kann auf die Befolgung der vorgeſchriebenen Reglements nicht hinlänglich gehalten werden, 5) kann man auch nicht gnt verhüten, daß ſie nicht contrebande Waaren unter der Hand mit verkaufen, 6) wenn es vollends ausländiſche Hauſirer ſind, ſo ſchleppen ſie das Geld aus dem Lande, und 7) nennt ein berühmter Mann mit Recht die Hauſirer Mädchen wandelnde Bordelle.

1) Möſer patriotiſche Phantaſien, Berlin 775 p. 219.

2) Göttingſche Polizeiamts-Nachr. 755 p. 53.

§. 1430.

Aus allen dieſen Gründen iſt daher in keinem wohlgeordneten Staat das Hauſiren in der Regel zu geſtatten, und nur folgende Fälle machen aus einleuchtenden Gründen gerechte Ausnahmen, 1) wenn der Landmann, auf den Wochenmarkt ſeine Waaren nicht hat los werden können.

Hier

Hier muß es ihm denn vergönnt ſein, ſie noch in den Häuſern feil zu bieten, damit er ſie nicht wieder mitzunehmen braucht, 2) in den Städten mit ſolchen Waaren, die dort nicht verfertiget, auch nicht zu Markt gebracht werden, — dahingegen iſt aber das Hauſirengehn auf dem Lande überhaupt gar nicht, und insbeſondere nicht mit allerhand Arzeneien, a) mit einfältigen Geſängen und Mährchen, zu geſtatten.

1) Neurevid. Häuſeredikt vom 25. April 718, 17. Nov. 742, 17. Nov. 747, 2. Dec. 750.

a) K. V. vom 29. Dec. 758.

§. 1431.

Endlich bleiben mir nun noch die Juden übrig, deren vornehmſtes Gewerbe in den meiſten europäiſchen Staaten der Handel iſt, daher ich ſie hier unter die Handlung treibende Perſonen mit aufſtelle.

1) Göttingſche Polizeiamtsnachr. von A. 757, p. 61.
2) v. Juſti Polizeiwiſſenſchaft, I. §. 846.
3) Hoffer Beyträge zum Polizeirecht der Deutſchen, p. 425.
4) Bergius P. und K. M. V. 212.
5) Beyträge zur Finanzlitteratur, I. 42. II. 339.
6) Dohm über die bürgerliche Verbeſſerung der Juden, Berlin I. 781. und II. 783.
7) (Diez) Ueber Juden, Deſſau 783.
8) Hartmans Unterſuchung, ob die bürgerliche Freiheit den Juden zu geſtatten, Deſſau 782.
9) Michälis orientaliſche Bibliothek, T. XIX.
10) Jeruſalem, oder über religieuſe Macht und Judenthum, von Moſes Mendelſohn, Berlin 783. 8.
11) Runde über die bürgerliche Verbeſſerung der Juden, an den Hrn. Geh. R. Dohm, — in den heßiſchen Beiträgen 784. Erſtes Stück 56.
12) Krüniz Encyclopädie, T. XXI. Art Juden.

13)

13) Weſſely Worte der Wahrheit und des Friedens an die geſamte jüdiſche Nation ꝛc. Berlin 782.

14) Stark de Judaeorum tolerantia legum Series temporum ordine digeſta, Tübingen 782.

15) Della influenza del Ghetto nello Stato, Venez. 782. 8.

16) Ueber die Unnützlichkeit und Schädlichkeit der Juden in Böhmen, Prag 782. 8.

17) Manaſch ben Iſrael Rettung der Juden, aus dem engliſch. nebſt Vorrede von Moſes Mendelſohn, Berlin 782. 8.

18) Ladrone acad. Rede, ob es nicht aus Menſchenliebe rathſam, und aus Staatsklugheit nöthig ſei, die Juden an den Erziehungsanſtalten Theil nehmen zu laſſen, Frankf. 782. 8.

§. 1432.

Es iſt nicht zu läugnen, daß es aus Grundſätzen der Bevölkerung und Toleranz politiſch rathſam und vortheilhaft ſein würde, den Juden nicht blos alle Rechte der Menſchheit; ſondern auch alle Rechte der Bürger zu verwilligen, allein viele beſondere Beſchaffenheiten dieſes Volks, und tief eingewurzelte Vorurtheile, legen ſich der Beförderung dieſes wünſchenswürdigen Endzwecks im Wege. Sind dieſe Hinderniſſe einſt überwunden, wozu aber vielleicht Jahrhunderte gehören möchten, wer würde es dann nicht den guten Grundſätzen der Politik gemäß halten, ihnen alle bürgerliche Vortheile zu gewähren?

§. 1433.

Nehmen wir die Juden wie ſie itzt beſchaffen ſind, ſo kann man den herabgewürdigten Character derſelben im Ganzen, wenn er auch gleich nur eine Folge politiſcher Verhältniſſe iſt, nicht verkennen, — dieſe ſittliche Verderbniß wird ſich ſicherlich nicht mit einmahl verlieren, mehrere Zeugungen werden dazu erforderlich ſein, und wenn nun den

Juden

Juden alſo völlige Freiheit, Vermehrung im Staat ohne Einſchränkung jetzt geſtattet würde, würde dieſe Wohlthat dann nicht mit Kränkung und Druckung der übrigen Bürger verbunden ſein?

§. 1434.

Betrachtrn wir die eigenthümlichen Grundſätze der jüdiſchen Religion, der ſie mit ſo bewundernswürdiger Anhäuglichkeit, ſo viele Jahrhunderte durch treu geblieben ſind, und ſchwerlich untreu werden werden, ſo kann man nicht läugnen, daß dieſelbe ihre Abſonderung von anderen Völkern auſſerordentlich befördert, und ſie zur Erfüllung verſchiedener Bürgerpflichten unfähig macht. — Die Strenge, mit der ſie ihren Schabbes, der nicht mit den wöchentlichen Feiertage der übrigen Nationen zuſammentrift, und der beinahe 1½ Tage dauert, feiern müſſen, die ſtrengen Geſetze wegen Speiſe und Trank, die groſſe Menge der Feiertage, der ihnen heilige Gebrauch ſich nicht mit Chriſten ehelich zu verbinden, dieſe u. m. a. ihrer Geſetze und Gebräuche beweiſen dieſen Satz.

§. 1435.

Die Juden ſind ferner zu Kriegesdienſten und andern perſönlichen bürgerlichen Laſten, ſo wie ſie itzt ſind, unfähig, indem theils ihre Religionsgrundſätze ſie daran hindern, theils auch dies Volk, ſeit jeher harter, die körperlichen Kräfte vermehrender Arbeiten, ungewohnt, entnervt iſt, und Schüchternheit und Feigheit auffallende Züge ihres Nationalcharacters ſind. Sie ſind ferner itzt zu höheren Staatsbedienungen unfähig. Als Richter und Finanzbediente würde man ſie ſchwerlich gebrauchen können. Wenn auch ihre Religion ſie nicht an Verwaltung ſolcher Aemter hinderte,

ſo würden die chriſtlichen Unterthanen, die doch die mehr- ſten ſind, es für die größte Kränkung nehmen, unter Juden zu ſtehen, überdem iſt die Menge derer, die auf ſolche Aem- ter warten, in den mehrſten Staaten ſchon ſo anſehnlich, daß man eher Urſach hätte, welche davon auszuſchlieſſen, als neue hinzuzulaſſen.

§. 1436.

Können ſie alſo die bürgerlichen Pflichten nicht alle er- füllen; ſo iſt es nicht nur billig, ihnen einige bürgerliche Vortheile zu verſagen, ſondern auch rathſam, die Vermeh- rung ſolcher Einwohner des Staats zu begränzen, und rei- nere Quellen der Bevölkerung dagegen ergiebiger zu machen.

§. 1437.

Die Zünfte der Handwerker zu zwingen Juden aufzu- nehmen, würde eine eben ſo harte Kränkung ihrer Privile- gien ſein, als wenn der Staat Juden als Freimeiſter anſetzen wollte. Ihnen, vermiſcht mit chriſtlichen Bauern, den Acker- bau treiben zu laſſen, würde zwar wider niemandes Rechte ſein, aber der Jude als Bauer würde unter Chriſten die größten Schwierigkeiten finden, und die Religion ſelbſt ihm vielfach in landwirthſchaftlichen Unternehmungen hin- derlich ſein.

§. 1438.

Wenn es gleich in Rückſicht auf alle dieſe Umſtände, und auf die beſondere Verfaſſung der europäiſchen Staaten für gröſſere Staaten wenigſtens rathſam ſcheinet, der Ver- mehrung der Juden im Staat gewiſſe Gränzen zu ſetzen; ſo iſt dennoch denen, die (nicht als Bürger, ſondern als gedul- dete Einwohner,) vorhanden ſind, nicht nur die ungeſtöhrte Ausübung ihrer Religion zu verwilligen, ſondern auch Gele-

genheit

genheit zu geben, ſich ehrlich zu nähren. Handlung, Manufacturen und Fabriken, ſchöne Künſte und Wiſſenſchaften jeder Art, ſelbſt ſolche mechaniſchen Künſte, von denen es keine Innungen giebt, ſind ihnen zu geſtatten, ja es würde rathſam ſein, bei groſſen Urbarmachungen, Verſuche von Anlage ganzer Städte, durch Juden, in denen ihnen bürgerliche Nahrung zu treiben geſtattet würde, zu machen.

§. 1439.

In Rückſicht auf die Art und Weiſe, wie die Juden tolerirt werden, theilt man dieſelbe ein in ordentliche Schutzjuden, welche alle den Juden im Staat zugeſtandenen Rechte, und insbeſondere die in Abſicht der Nahrungsart haben, und auf eins ihrer Kinder dieſe Rechte bringen können, — in auſſerordentliche Schutzjuden, — diejenigen, die vermöge einer beſondern Conceßion, die den Juden geſtatteten Rechte haben, und Nahrungsarten treiben dürfen, dieſe Rechte aber nur auf ihre Lebenszeit haben, und andere — wohin ihre öffentliche Bediente, ihr Geſinde und die ab und zureiſenden fremden Juden gehören.

§. 1440.

In den mehrſten Staaten finden wir Verordnungen, daß den Juden nicht nur der Ankauf von Landgütern; ſondern auch der Auſſenthalt auf dem Lande verboten iſt, daß ſie nicht über eine gewiſſe Anzahl von Häuſer in den Städten eigenthümlich erlangen, ohne Erlaubniß nicht heurathen dürfen, daß die Menge der Judenfamilien nicht über eine gewiſſe Zahl gehen ſoll, desgleichen beſtimmen die Judenordnungen oder Reglements, genau die Nahrungs- und Gewerbearten, die ihnen zu treiben erlaubt ſein ſoll, die Anzahl der Zinſen, die ſie beim Geldausleihen nur nehmen dürfen,

ſen, die Länge der Zeit, da ſich fremde Juden im Lande aufhalten dürfen u. ſ. w., und um die Juden beſtändig unter genauer Aufſicht zu halten, iſt es in wohlgeordneten Staaten eingeführt, daß jährlich über den Zuſtand des Judenweſens von den Steuerräthen den Kammern Tabellen eingeſchickt werden.

1) K. pr. revidirt. Gener. Juden-Priv. und Regl. vom 17. Apr. 750.

2) Reſcript keine neue Judenfamilien anzuſetzen, vom 13. Jan. 751.

§. 1441.

Nachdem nun bisher von den einzelnen Handlungtreibenden Perſonen gehandelt worden, ſo gehe ich nun auf die Handlungsgeſellſchaften über, welches ſolche Geſellſchaften ſind, deren Endzweck Gewinn durch Handlung iſt, und deren giebt es verſchiedene Arten.

§. 1442.

1) Gemeine H. G. ſind diejenigen, da zwei oder drei Kaufleute Vermögen und Einſicht mit einander verbinden, und öffentlich eine gemeinſchaftliche Handlung führen. Sie erwählen denn gewöhnlich eine gemeinſchaftliche Handlungs-Unterſchrift (firma) und durch eine ſolche Verbindung ſind ſie denn vielfach im Stande Handlungsgeſchäfte zu machen, die jeder einzeln unterlaſſen müßte.

1) Der Handel en Compagnie, oder die Handlungs-G. nach ihrer Einrichtung, Vortheil und Schaden betrachtet, Leipz. 764. 8.

2) Wiener Nachrichten und Abh. aus der Oeconomie und Commerzweſen, von 769. B. 3. p. 285.

3) Leipziger Samml. III. 44. 132 u. 207.

4) Koppenhagner Magazin, B. I. T. 3. p. 43.

5) Bergius Poliz. und K. M. IV. 261.

6) Krünitz Encyclopädie, B. VIII. 260.

§. 1443.

2) Stille H. G. ſind ſolche, da die verbundenen Kaufleute ſich nicht öffentlich bekannt machen, ſondern jeder die zum gemeinſchaftlichen Vortheil abzweckende Geſchäfte unter ſeinen eigenen Nahmen betreibt.

Savary diction. univ. du Commerce, T. III. 869.

§. 1444.

3) Gemächlichkeits H. G. (Societé en Commandité) ſind diejenigen, da ſich mehrere zur Führung einer Handlung alſo verbinden, daß einer oder einige Geld dazu herſchieſſen, die Handlung ſelbſt aber von andern Mitgliedern derſelben unter ihren Nahmen blos geführt wird.

§. 1445.

4) Endlich die öffentlichen octroirten Handlungs G. diejenigen, da eine groſſe Anzahl von Mitglieder Geldſummen zur ausſchließlichen Treibung einer gewiſſen Handlung vermöge eines Privilegii, zuſammengeſchoſſen haben, und durch eine erwählte Direction die Handlung treiben.

1) Allgemeine Geſchichte der oſt- und weſtindiſchen Geſellſchaft in Europa, aus dem Engliſchen, Halle 764, Th. 1 und 2. 4.
2) v. Juſti politiſche und Finanzſchriften. II. 200.
3) Der Kaufmann. Eine Wochenſchrift, Berlin 776, St. 22. p. 333.
4) Beauſobre Einleitung in die Politik, Finanz- und Handl. W. II. 358—390.
5) Hiſtoriſch- politiſch- ſtatiſtiſche Beyträge für die preußiſchen Staaten, I. 140.
6) Büſch über die öffentlichen Handlungscompagnien, in ſeiner Handlungsbibliothek, 784, St. I.

§. 1446.

Die groſſen Vortheile derſelben zur Beförderung des Flors der Handlung, und insbeſondere der Seehandlung,

 ſind

ſind nicht zu verkennen. Sie ſind das vornehmſte Mittel, den bisher vernachläßigten, beſonders Activhandel im Staat im Gange zu bringen, ſie erregen den Handlungsgeiſt bei einer Nation, durch ſie können Unternehmungen, die für einzelne Kaufleute zu gefährlich ſind, ein Vermögen voraus-ſetzen, welches der einzelne Privatmann nicht hat, und die erſt in der Folge der Zeit den wichtigſten Vortheil abwerfen, ausgeführt werden. Durch ſie kann der Staat ſich einen anſehnlichen Abſatz ſeiner Landesproducte in fremde Länder verſchaffen, und die von ihnen ausgeſtellten Papiere circuliren wie baar Geld im Lande, vermehren mithin die Summe des Geldes im Staat.

§. 1447.

Man kann ſie eintheilen in ſolche, welche entweder überhaupt zur Handlung nach einer gewiſſen Gegend hin allein berechtiget ſind, — und in ſolche, denen nur allein eine gewiſſe Art der Handlung ausſchließlich beigelegt iſt.

§. 1448.

Werden ſolche Geſellſchaften gegründet, ſo wird dazu ein landesherrlicher Freiheitsbrief erfordert, welcher ein Octroi genannt wird, durch welchen ihnen nicht nur die Rechte und Freiheiten, die ihnen zuſtehen ſollen, auf eine gewiſſe Anzahl von Jahren zugeſichert werden; ſondern auch die Art und Weiſe beſtimmt wird, wie es mit Zuſammenbringung des Handlungscapitals und Direction derſelben gehalten werden ſoll.

1) Octroi für die Heeringscompagnie zu Emdem, v. 4. Aug. 769.

2) — — — Getraidehandlungscompvgnie auf der Elbe, vom 5. Febr. — auf der Oder v. 8. Febr. 770.

3) Patent

3) Patent und Octroi der Seehandlungscompagnie, vom 14. Oct. 772, verlängert den 17. Febr. 776.

§. 1449.

Das Handlungscapital wird durch ſogenannte Actien zuſammengebracht, ſo nennt man die Scheine, die die Compagnie über eingelegte Kapitale ausſtellt, welche nach Maasgabe des wievielten Theils die Summa, worauf er lautet, von den ganzen Handlungscapitel iſt, einen Theil von den zu vertheilenden Gewinn oder Verluſt der Geſellſchaft verheiſſen.

§. 1450.

Nicht nur einem jeden Bürger des Staats muß es frei ſtehen dergleichen Actien zu erſtehen, wenn die Geſellſchaft noch Gelder braucht; ſondern auch Ausländern muß dieſes geſtattet ſein. Zwar geht dadurch Geld auf der einen Seite auſſer Landes, allein das eingelegte Kapital kömmt doch in die Circulation und Handlung unſers Staats, die Geſellſchaft bekömmt dadurch vortheilhafte Connexionen in anderen Ländern, fremde Staaten intereßiren ſich in Kriegszeiten für unſere Geſellſchaft, und die reichen Theilnehmer ziehen oft in unſer Land.

§. 1451.

Die Actien ſtehen zu verſchiedenen Zeiten in verſchiedenen Werth, und ſind mithin ſelbſt ein Gegenſtand des Handels. Je nachdem vortheilhafte oder ungünſtige Umſtände, Gewinn oder Verluſt für die Compagnie vermuthen laſſen, ſuchen ſich die Actieninhaber derſelben zu entledigen, oder andere dergleichen zu erſtehen, wodurch in jenen Fall der

Werth derſelben verliert, da ſie ſie mit Verluſt mehrerer Procente weggeben werden, in dieſem Fall aber er gewinnt, indem man, um ſie nur zu erhalten, mehr giebt, als die Summe iſt, worauf ſie lauten.

§. 1452.

Von den Actien ſind die Compagniebilliets verſchieden. Dies ſind von der Geſellſchaft ausgeſtellte Scheine über zu gewiſſe beſtimmte Procente aufgenommene Kapitalien. Der Unterſchied beider iſt einleuchtend, die Actie hat einen wandelbaren, das Billiet einen unveränderlichen Werth, denn die Compagnie mag Gewinn oder Verluſt haben, ſo bekömmt der Inhaber des Billiets gleiche Zinſen. Die Inhaber der Actien ſind Schuldner derer, die Billiets haben, ſo daß wenn die Compagnie zu Grunde ginge, dieſe erſt befriedigt werden müßten, — die Actien können ohne Einwilligung der Compagnie verkauft werden, die Billiets aber nicht.

§. 1453.

Da wegen der Menge der Mitglieder dieſer Geſellſchaften nicht alle zugleich die gemeinſchaftliche Handlung führen können; ſo müſſen durch die Mehrheit der Simmen Directeurs erwählt werden, wozu natürlicherweiſe Männer von Erfahrung und kaufmänniſchen Kenntniſſen, die dabei ſelbſt hohe und viele Actien haben, deren eigen Intereſſe mithin mit dem der Handlung aufs genaueſte verbunden iſt, zu erwählen ſind, und zur mehrern Sicherheit müſſen dieſelben vom Landesherrn confirmirt und vereidet werden.

§. 1454.

Dieſe beſorgen nun im Nahmen der Handlungsgeſellſchaft alle gemeinſchaftliche Angelegenheiten, nach den ihnen

nen vorgeſchriebenen Regeln und Grundſätzen, beſorgen den Ein- und Verkauf der Waaren, die Ausrüſtung der Schiffe, die Einnahme und Ausgabe der Gelder, u. ſ. w.

§. 1455.

Solchen Directeurs pflegt für wichtige Angelegenheiten der Geſellſchaft noch ein engerer Ausſchuß gleichſam, an die Seite geſetzt zu werden, zu welchen alle diejenigen, die eine gewiſſe beſtimmte Anzahl von Actien haben, zugelaſſen werden.

§. 1456.

Jährlich wird von dieſen öffentlich der Geſellſchaft genaue Rechnung von Einnahme und Ausgabe vorgelegt, und der Gewinn oder Verluſt auf die Actien vertheilt. Man nennt den Antheil des Gewinns der Geſellſchaft, der auf einen jeden Actie kömmt, den Dividenten. —

§. 1457.

Dieſe octroirten Geſellſchaften muß der Staat unter beſtändiger Aufſicht halten, daß ſie theils nicht zu mächtig werden, theils auch nicht durch eine üble Oeconomie, durch unbeſonnene gewagte Unternehmungen zu Grunde gehen. Iſt der Handel durch ſie einmahl gegründet, und im Gange gebracht; ſo iſt es ſodann rathſam, das Octroi nicht zu erneuern, ſondern auch anderen einzelnen Kaufleuten den bisher ausſchließlichen Handel der Compagnie frei zu geben.

§. 1458.

Nachdem wir nun die Hauptperſohnen im Handel politiſch betrachtet haben, ſo gehe ich nun auf die Nebenperſohnen über. Dahin gehören 1) Handlungsbediente, welches diejenigen ſind, die ſich einem Kaufmann verpflich-

tet haben, ſich in Handlungsgeſchäften von ihm gebrauchen zu laſſen, wozu er es für gut befindet, und dieſe ſind theils Lehrlinge theils Ausgelernte. Diener, Commis — da jene für das was ſie erlernen wollen, dieſe für einen bedungenen Lohn, ihre Dienſte in der Handlung verrichten.

§. 1459.

2) **Mäkler** (Senſalen) ſo nennt man die Unterhändler, die bei dem Ein- und Verkauf der Waaren und Grundſtücke, Negotiirung baarer Gelder und Wechſel gebraucht werden. Man theilt dieſelbe ein in **Geſchworne** und **Nichtgeſchworne**, jene ſind diejenigen, welche von der Obrigkeit in Eid und Pflicht genommen ſind, daß ſie redlich einen jeden dienen und ſich den Mäklerordnungen und Handelsverordnungen gemäß bezeigen wollen, und die dann nur allein zum Mäkeln berechtiget ſind. — Dieſe aber ſind diejenigen, welche ohne obrigkeitliche Erlaubniß ſich mit Mäkeln abgeben.

§. 1460.

In einem jeden wohleingerichteten Staat muß durch eine genaue **Mäklerordnung** alles was die Mäkler und ihre Verrichtungen betrifft, aufs beſtimmteſte vorgeſchrieben ſein.

1) K. Pr. Mäklerordnung für ſämmtl. Handelsſtädte v. 15. Nov. 765. in Berg. Geſ. II. 407.

2) Mäklerordnung für Stettin v. 18. Apr. 782.

§. 1461.

Es muß niemanden, bei einer beſtimmten Strafe ſich in kaufmänniſchen Geſchäften als Mäkler gebrauchen zu laſſen, erlaubt ſein, der nicht ein geſchworner Mäkler iſt und dergleis

dergleichen Geſchäfte, die durch ungeſchworne geſchloſſen ſind, für ungültig erklärt werden.

§. 1462.

Nur gelernte Kaufleute und ſichere Leute ſind zu Mäkler zu erwählen, und in groſſen Handelsplätzen müſſen zu den verſchiedenen Arten der Handelsgeſchäften mehrere Arten von Mäkler ſein, da das Mäkeln ſelbſt eine genaue Kenntniß des Geſchäfts vorausſetzt und man unmöglich vermuthen kann, daß Ein Menſch dieſelbe von allen Arten beſitzen werde.

§. 1463.

Das was der Mäkler für ſeine Bemühung bekömmt, wird die Courtage oder Senſerie genannt. — Auch dieſe muß die Mäklerordnung jedes Orts beſtimmen. Sie iſt bei Gelder und Wechſelbriefe gemeinhin 1 für tauſend, bei Waaren, Güter und Häuſer, Kauf ½ oder ¼ Procent, bei Aſſecuranzen ¼ Procent u. ſ. w. und bei entſtehenden Streitigkeiten über die Courtage wird allein nach dieſer geſetzlichen Vorſchrift entſchieden.

§. 1464.

Die Mäkler müſſen angewieſen werden treu und redlich einem jeden zu dienen und alle Umſtände bei dem Handel nach beſtem Wiſſen anzuzeigen. Sind beide Theile, die ſich einander nicht kennen, einig, ſo giebt er einem jeden einen Zettel, worauf alle Umſtände des Handels mit ſeiner Unterſchrift ſtehen, welches ein Mäklernotiz genannt wird, und wenn ſie dieſe beide angenommen haben, ſo iſt der Handel richtig, und der Mäkler darf ohne Bewilligung der Contrahenten ihre Nahmen einander nicht entdecken. Er ſelbſt iſt verpflichtet, den Verlauf der ganzen Sache in ſeine Bücher einzutragen, welche ſodann zum rechtlichen Beweiſe mit dienen.

§. 1465.

Keinem Mäkler muß erlaubt ſein, für ſeine eigne Rechnung mittelbar, oder unmittelbar allein oder en compagnie Handlung zu treiben; eben ſo wenig darf er für Fremde, die ſich an den Orte nicht befinden, Unterhandlungen übernehmen.

§. 1466.

Geld- und Wechſelmäkler müſſen verpflichtet werden, täglich ſich auf der Börſe einzufinden, um beſtändig von dem Zuſtand der Geſchäfte, dem Fallen und Steigen des Courſes zuverläßig unterrichtet zu ſein.

B.

Beſonderer Theil der Handlungspolitik.

§. 1467.

In dieſem Abſchnitt ſind zuförderſt erſtlich die allgemeinen Beförderungsmittel einer blühenden Handlung zu betrachten, ſodann zweitens die beſonderen Mittel und Anſtalten, die die Wohlfeilheit der Gegenſtände des Handels befördern oder erſchweren, und endlich drittens die Mittel und Anſtalten, durch welche man dem Handel des Staats im Ganzen, die dem Wohl des Staats gemäſſeſte Richtung giebt.

a.

Von den Beförderungsmitteln einer blühenden Handlung.

§. 1468.

Ich mache mit den Märkten den Anfang. Man verſtehet unter einem Markt eine gewiſſe Zeit, die unter öffent-

fentlicher Autorität zum Handel an einem gewiſſen Orte be-ſonders beſtimmt iſt. Dieſe Märkte haben für die Handlung und dem Staat überhaupt mancherlei Nutzen. **Einmahl**, daß ein jeder hier ſichere Rechnung darauf machen kann, von ſeinen Waaren Abſatz zu finden, daß **zweitens** Hand-lungsgeſchäfte dadurch leichter ins Werk geſetzt werden kön-nen, daß **drittens** die, welche Waaren brauchen, ſie hier gewiß zu finden hoffen können, und weniger Mühe haben ſie aufzuſuchen, daß **viertens** durch den Zuſammenfluß vie-ler Käufer, die Waaren ſelbſt wohlfeiler werden. — Alles dieſes befördert einen lebhaften und blühenden Handel.

§. 1469.

Von dieſen Märkten giebt es nun verſchiedene Arten, deren jede ihren beſonderen Nutzen hat, und ihrem Endzweck gemäß, jene Vortheile in engeren oder weiteren Wirkungs-kreis gewähren.

§. 1470.

Es gehören hieher 1) die **Wochenmärkte** in denen Städten. — Dieſe, welche wöchentlich an beſtimmten Ta-gen gehalten werden müſſen, gewähren insbeſondere die bei-den Hauptvortheile. Einmahl dem **Landmann**, daß er hier ſeine gewonnene rohe Producten nach und nach, ſo wie er ſie gewinnt, abſetzen und ſich dagegen mit ſeinen nothwen-digſten Bedürfniſſen, die er aus der Stadt braucht, verſor-gen kann — zweitens dem **Städter**, daß er hier ohne Mü-he die gemeinſten Bedürfniſſe des Lebens bei einander findet, ſich mit denſelben von einem Wochenmarkt zum andern ver-ſorgen kann und ſie der Concurrenz, oder der von der Obrig-

keit

keit geſetzte Taxe wegen, (auf deren Beobachtung auf dem Markt am beſten gehalten werden kann), wohlfeiler erhält.

Bergius P. und K.|M. IX. 139.

§. 1471.

In einer jeden etwas anſehnlichen Stadt müſſen dergleichen Wochenmärkte angeleget, dieſes in der anliegenden Gegend bekannt gemacht werden, und nachdem eine Stadt groß oder klein volkreich oder nicht iſt, müſſen 1—2—3 dergleichen wöchentlich gehalten werden. In benachbarten Städten müſſen die Wochenmärkte ſo angelegt werden, daß ſie nicht auf dieſelben Tage treffen, damit der Landmann ſie wechſelsweiſe alle beſuchen kann.

§. 1472.

Für eine jede Stadt muß eine Wochenmarktordnung angefertiget werden, in welcher alles das beſtimmt wird, was die gute Ordnung auf dem Wochenmarkt betrifft. Einen Theil des Magiſtrats-oder Polizeicollegii der Stadt muß die Aufſicht hierüber und die Schlichtung der Streitigkeiten aufgetragen werden, und die Polizeidiener müſſen auf dem Markte ſelbſt für Befolgung der Marktordnung und Unterdrückuug aller Unordnungen ſehen.

Neueſte preußiſche Wochenmarktordnung für die 15 großer Stadt in Cleve und Mark v. 19. May 773.

§. 1473.

Theils zur Bequemlichkeit der Käufer, theils zur Mildrung der Preiſe müſſen alle Verkäufer Einer Art auf dem Markt beſondere Plätze erhalten. Den Hökern muß aller Einkauf vor einer gewiſſen beſtimmten Stunde und Aushängung einer Fahne verboten werden, damit ſie nicht alles wegkaufen, da die übrigen Einwohner denn genöthiget ſind

theue-

theuerer von ihnen ihre Bedürfniſſe zu kaufen. — Den Verkäufern muß zur Verhütung alles Streits verboten werden, ſich einander in den Kauf zu fallen, d. h. denen, die ſchon bei andern kaufen wollen und handeln, ihre Waaren wohlfeiler anzubieten oder als beſſer anzupreiſen.

§. 1474.

Die zweite Art der Märkte ſind die Jahrmärkte, welche jährlich ein oder einigemahl an einem Orte gehalten, auch von fremden Kaufleuten, commercirenden Handwerkern und Fabrikanten, weiter entfernt wohnenden Landwirthen beſucht werden, da der Ein- und Verkauf der Waaren auch in gröſſeren Quantitäten geſchieht, die aber dennoch mehr den inländiſchen als ausländiſchen Handel betreffen und mehrentheils nur einige Tage dauern.

Bergius Polizei und K. M. V. 195.

§. 1475.

Durch ſie wird der Zuſammenfluß und Umlauf der Waaren in alle Gegenden des Landes befördert, ſie verſchaffen den Landwirthen und Fabrikanten einen groſſen Debit ihrer Waaren, geben, wenn ſie zumahl anſehnlich ſind, vielen Einwohnern der Stadt, in welcher ſie gehalten werden, Nahrung, und insbeſondere die Krammärkte verhindern auch die Vertheuerung der Waaren an einem Orte.

§. 1476.

Es giebt von dieſen Jahrmärkten verſchiedene Arten, die nach den Waaren. mit welchen vornehmlich da gehandelt wird, ihre Nahmen erhalten. Es gehören hieher 1) die ſogenannten Krammärkte, welche mit mancherlei Arten von Waaren bezogen werden, und auf welchen gröſtentheils der Detailhandel ſtatt findet.

§. 1477.

§. 1477.

In einer jeden anſehnlichen Stadt müſſen dergleichen angelegt, jedoch die Anzahl derſelben nicht zu ſehr vervielfältiget werden. Mehr als 3—4 derſelben werden auch an den größten Orten nicht rathſam ſein. Bei Anlage neuer Jahrmärkte iſt dahin zu ſehen, daß man ſie nicht zu einer Zeit anlegt, da ſchon in den benachbarten Gegenden Jahrmärkte exiſtiren, noch daß die Jahrmärkte eines Orts zu geſchwind aufeinander folgen. Man muß den neu angelegten Jahrmarkt gehörig öffentlich bekannt machen und durch eine anfängliche Befreiung von allen Abgaben und nachher durch geringe Abgaben jeder Art die Verkäufer hinzuziehen ſuchen.

§. 1478.

Das Stätegeld, welches die Verkäufer für den Platz ihrer Bude dem Magiſtrat bezahlen müſſen, muß in der Marktordnung zu mäßigen Sätzen beſtimmt ſein, denen Verkäufern einer Art muß der Platz nebeneinander angewieſen werden, die Polizei auf den Märkten alle Diebereien, Zank und Schlägereien durch genaue Aufſicht verhüten, und alle Streitigkeiten kurz und ohne alle Weitläuftigkeiten entſchieden werden.

§. 1479.

Jede anſehnliche Stadt muß eine Jahrmarktsordnung haben, in welche beſtimmt iſt: 1) wieviel und von was für Art Jahrmärkte darinn gehalten werden; 2) wie lange ſie dauern; 3) in welcher Gegend der Stadt ſie gehalten werden; 4) welche Waaren hingebracht werden ſollen; wie hoch 5) das Stätegeld ſein ſoll; 6) wem die Gerichtsbarkeit darüber zuſtehen und wie dieſelbe ausgeübt werden ſoll; 7) unter welchen Umſtänden ſie verlegt werden können;

8) ob

8) ob und in wiefern das Hauſiren mit denen zu Markte gebrachten Waaren ſoll ſtatt finden dürfen.

§. 1480.

2) Nächſt den Krammärkten gehören hieher die **Viehmärkte.** Dieſe werden am ſchicklichſten vor Winters angelegt, weil dann theils viele Landwirthe ſich der Stallwinterfütterung wegen des Viehs entledigen, theils andere zum Mäſten oder Schlachten ſich dergleichen einkaufen. — Man lege ſie in denen Gegenden vorzüglich an, wo viele gute Viehartеn angezogen werden, ſorge, an ſolchen Orten für geräumige Plätze vor den Stadtthoren, desgleichen für hinlängliche Stallungen, wo ſie das Vieh unterbringen können. Um dieſe Jahrmärkte in Flor zu bringen, muß man nur eine mäßige Handlungsacciſe von den Viehhändlern nehmen, (a) Ausländer zur Beſuchung derſelben ermuntern (b) und auf das von Inländern auf ausländiſchen Märkten erkaufte Vieh einen höheren Eingangszoll legen. (c)

(a) K. Pr. Reglement v. 16. Merz 745.
(b) K. Patent v 10. Oct. 742.
(c) K. Pr. Verordnung v. 9. Apr. 743.

§. 1481.

3) **Wollmärkte,** welche vornehmlich zur Unterſtützung der Wollmanufacturen dienen. Es müſſen dieſelben, nachdem ein- oder zweiſchürige Schaafe gehalten werden, entweder blos im Frühjahr oder im Frühjahr und Herbſt eingerichtet werden; alle Aufkäufereien der Wolle müſſen den Wollhändlern unterſagt und der Preis der Wolle nach Verſchiedenheit der Umſtände von der Polizei reguliret und bekannt gemacht werden.

§. 1482.

4) Endlich kann man ſich noch verſchiedene andere Arten der Jahrmärkte nach Verſchiedenheit der Landesproducte die daſelbſt verhandelt werden, gedenken und dieſelben nach Befinden anlegen, als z. E. Hanf, Honig und Wachs, Holzmärkte u. ſ. w.

§. 1483.

Ich komme nun endlich auf die dritte Hauptart der Märkte, welches die Meſſen ſind. Dieſe unterſcheiden ſich als die wichtigſte Art der Märkte, von jenen hauptſächlich dadurch, daß ſie von in- und ausländiſchen Kaufleuten und Käufern beſucht werden, daß ſehr anſehnliche und insbeſondere Wechſelgeſchäfte hier abgemacht werden, daß ſie vorzügliche Freiheiten und Privilegia haben, und insbeſondere in Teutſchland mit dem zur Anlage einer Meſſe erforderlichen kaiſerlichen Privilegio verſehen ſind.

1) Horix diſſertatio de Jure inſtituendi nundinas, Magunt. 772. 8.
2) Bergius Polizei und K. M. VI. 348.
3) Abh. von den berühmten zwey Reichsmeſſen, die in der Reichsſtadt Frankfurth jährlich gehalten werden, Frft. a. M. 766. 8.
4) Allgemeine und beſondere Anmerkungen über den einheimiſchen und fremden Handel, Leipz. 776. 4.
5) Pragmatiſche Handlungsgeſchichte der Stadt Leipzig, worinn der Urſprung, Wachsthum der Handlung aus glaubwürdigen Urkunden dargethan ꝛc. Leipz. 772. 8.
6) Breßlauer Meß- und Handlungsordnung v. 1742.
7) Ed. wegen der Magdeb. Heermeſſe v. 20. Aug. 688.

§. 1484.

Zur Anlage einer Meſſe gehört 1) daß man, wenn der Ort im teutſchen Reich gelegen, das kaiſerliche Privilegium zu erhalten ſuche, 2) daß man einen wohlgelegenen Ort

wähle.

wähle. Er muß nicht nur eine geſunde und angenehme, ſondern auch insbeſondere eine für die Handlung vortheilhafte Lage haben. Eine Stadt, die gleichſam der Mittelpunct wohlhabender Länder iſt, an einen ſchiffbaren Strohm liegt, hat hierinn beträchtliche Vorzüge. Auſſerdem muß auch eine Meßſtadt geräumlich ſein, einen groſſen Markt, breite Straßen haben, die fähig ſind, die Menge der Buden zu faſſen.

§. 1485.

3) Die Wahl einer ſchicklichen Zeit, daß ſie nicht grade auf eben die Zeit angelegt werde, da ſchon anderwärts berühmte Meſſen gehalten werden, daß ſie ferner zu einer für die Menſchen zum Reiſen bequemen Zeit, nicht im Winter, ſondern dann, wenn die Wege beſſer zu ſein pflegen, angeſetzet werde.

§. 1486.

4) Muß der Ort, wo man eine Meſſe anlegen will, zu einem angenehmen Aufenthalt für Fremde gemacht werden. — Die Polizeianſtalten müſſen hier zu einen vorzüglichen Grad der Vollkommenheit gebracht werden. Es muß für gute Schauſpiele, Conzerte, Koffeehäuſer, Gärten u. ſ. w. ferner für eine anſehnliche Menge von Gaſthöfen und Wohnungen, Gewölben, desgleichen für eine hinlängliche Zufuhr von Lebensmitteln von der Polizei geſorget werden. Dieſe und andere Dinge müſſen dem Fremden den Aufenthalt reizend machen, und ihn gleichſam anlocken, bei gleichen anderweitigen Vortheilen dieſen Ort zum Aufenthalt einiger Wochen zu erwählen, nicht zu gedenken, daß viele des Vergnügens wegen dann die Meſſe beſuchen, und bei der Gelegenheit manches einkaufen werden.

§. 1487.

5) Die ſogenannte Meßfreiheit, welche darinn beſteht, daß von gewiſſen ſtrengeren Geſetzen zur Begünſtigung der Fremden die Meßzeit über eine Ausnahme gemacht wird, daß alſo z. E. Haſardſpiele, Bordelle, die ſonſt nicht geduldet, nachgelaſſen werden, daß die Fremden weniger ſtreng examinirt, die Thore des Abends länger offen gelaſſen werden u. ſ. w., daß während der Meſſe kein Kaufmann arretirt werden kann. Hieher gehöret auch, daß zur Beförderung des Flors der Meſſe die Zölle und die Acciſe der zur Meſſe gehenden Waaren weit niedriger geſetzt werden als ſonſt gewöhnlich iſt, daß ferner die Einfuhr ſolcher Waaren, die ſonſt im Lande nicht eingeführt werden dürfen, hier geſtattet wird, jedoch ſo, daß dieſelben nur an Ausländer verkauft werden dürfen, welches die Kaufleute beſcheinigen müſſen.

§. 1488.

6) Endlich wird zur Errichtung einer Meſſe auch die Anordnung eigener Meßgerichte erfordert, welche die entſtehenden Streitigkeiten unpartheiiſch und kurz abmachen, und in welchen angeſehene, ſelbſt fremde Kaufleute zu Beſitzern mit zu erwählen ſind.

§. 1489.

Um den Zuſtand der Meſſen zu erforſchen, müſſen genaue Tabellen über die gehaltenen Meſſen jedesmahl angefertiget werden. In dieſen ſind 1) zu bemerken, was für Kaufleute die Meſſe beſucht; 2) was ſie für Waaren eingebracht haben, nebſt den Ertrag des Zolls und Acciſe derſelben; 3) was für Käufer da geweſen und woher ſie gekommen; 4) was für Waaren, in welchen Quantitäten, und wohin dieſelben,

ſelben ausgeführet worden; 5) endlich ſind die Urſachen beizufügen, weshalb die Meſſe wahrſcheinlich zu- oder abgenommen habe.

§. 1490.

Man hat in neuern Zeiten den Unwerth oder geringen Nutzen der Meſſen für einen Staat zu behaupten geſucht, allein wenn nur weiſe Vorkehrungen getroffen werden, daß ſich nicht verbotene Waaren dadurch ins Land ſchleichen; ſo gewinnt bei anſehnlichen Meſſen ein Land immer ein anſehnliches, nicht nur durch Zölle und Acciſe, ſondern auch durch das, was die Fremden ſowohl bei der Hin- und Herreiſe als bei dem Aufenthalt an dem Ort ſelbſt verzehren; und überdem iſt es augenſcheinlich, daß auf ſolchen Meſſen den Landesproducten ein vortheilhafter Abſatz verſchaft werden kann.

§. 1491.

Auch ausländiſche Meſſen verdienen die Aufmerkſamkeit der Regierung, indem ſie zum vortheilhaften Abſatz unſrer Landesproducte benutzt werden können. Ein Mitglied der nächſten Kammer muß dieſelbe bereiſen und von allen merkwürdigen Vorfällen in Abſicht der Handlung, von dem Debit unſrer Landeswaaren, und andern Dingen genaue Nachrichten einziehen, die Rechte und etwanigen Freiheiten unſrer Kaufleute und Fabrikanten vertheidigen, ſich ihrer annehmen und ihren Verkehr daſelbſt befördern.

§. 1492.

Ich verlaſſe die Märkte und gehe auf ein zweites Beförderungsmittel einer blühenden Handlung, nehmlich auf gute Anſtalten zum Reiſen und Transportiren der Waaren über, welche zugleich auch für die übrigen Bürger, die

 nicht

nicht grade Handlung treiben eine groſſe Bequemlichkeit ſind und Fremde veranlaſſen, unſer Land zu beſuchen, daſſelbe zu durchreiſen, und darinn Geld zu verzehren. — Das Reiſen und Transportiren der Waaren geſchieht theils zu Lande theils zu Waſſer, darnach denn die hieher gehörigen Anſtalten aufzuführen ſind.

§. 1493.

Zu erſteren gehöret zuförderſt wieder die Sorge für gute **Landſtraßen.** Man verſtehet darunter, die im Eigenthum des Staats auſſerhalb den Ortſchaften befindlichen Striche Landes, deren Beſtimmung iſt, daß darauf Perſohnen und Sachen von einem Ort zum andern gelangen können. Die üble Beſchaffenheit derſelben fällt nicht nur allen Bürgern des Staats zur Laſt, ſondern hat auch insbeſondere den nachtheiligſten Einfluß auf den Flor der Commercien. In einem ſolchen Lande iſt natürlicherweiſe die Fracht viel theuerer, da das Zugvieh deshalb eher unbrauchbar wird, mehr Pferde genommen werden müſſen, Wagen und Geſchirr verdorben werden, und weit längere Zeit auf den Transport verwendet werden muß. — Hiedurch und daß der Markt und Meſſen bereiſende Kaufmann auf länger dauernden Reiſen mehr verzehren muß, iſt es ganz natürlich, daß die Waaren vertheuert werden. Ferner wird der einem Staat ſo vortheilhafte Tranſitohandel bei ſchlechten Landſtraſſen geringer ſein, indem Ausländer lieber einen Umweg machen werden, als daß ſie Landſtraßen paſſiren, auf welchen ſie mit der größten Gefahr und Unbequemlichkeit fahren. — Für die Landwirthſchaft entſteht insbeſondere noch der Nachtheil, daß bei ſchlechten Landſtraßen die benachbarten Felder durch Nebenwege verdorben werden, daß ferner dem Bauer, der

ſeine Waaren zur Stadt bringt, ſein Vieh und Geſchirr ſich abmattet und verdirbt. — Ueberdem hat der Staat bei ſeinen Poſtregal, wenn ſchlechte Landſtraßen ſind, einen gröſſern Aufwand vonnöthen — und in einem militairiſchen Staat werden die Märſche der Regimenter und Armeen durch gute Straßen ungemein erleichtert. — Aus allen dem erhellet, wie weſentlich nothwendig in ſo vieler Rückſicht die Fürſorge der Regierung für die gute Beſchaffenheit der Landſtraßen iſt.

1) Bergier hiſtoire des grand chemins de l'Empire.

2) Von Wegebeßrungen in dem Leipz. Intell. B. 763. St. 22.

3) Leipz. Samml. VIII. 625.

4) Schleſiſche Oeconomiſche Samml. II. 485.

5) Gautier von Anlage und Bau der Wege und Stadtſtraßen aus dem franz. neue Aufl. Leipz. 773.

6) L. Voch Abh. vom Straßenbau, Augsb. 776. 8.

7) Du Pont de l'adminiſtration des chemins, Paris 767.

8) Kurzgefaßte Abh. vom Bau und Beſſerung der Straßen in Churſachſen als eine auf Erfahrung gegründete Probe von Straßenbau, L. und Zwickau 768. 8.

9) Lüders vollſtändiger Inbegriff aller beim Straßenbau vorkommende Fälle, Frankf. 779. 8.

10) Von der Viehzucht nebſt einem Vorſchlag, wie die Heerſtraßen und Plantagen anzulegen und im Stande zu erhalten, Brandenb. 777. 8.

11) Bergius Polizei und K. M. VI. 50.

12) Grundlinien zu einen Wegeſchichte 768. 8.

13) Rößig Geſchichte der K. W. II. 635.

14) Du Plat Situationsriſſe der neuerbauten Chauſſeen in Churbraunſchweig Lüneburgſchen I. Hannover 780 fol.

15) Du Plat Situationsriſſe der hanövriſchen Chauſſeen, Hannover 784.

16) K. P. Straßen- und Wegebeßrungsreglement v. 23. Merz 764.

17) K. P. Wegereglement im Herz. Pommern v. 25. Juni 752.
18) Schleſiſches Wegereglement v. 11. Juni 767.

§. 1494.

Hiebei ſind denn folgende allgemeine Grundſätze zu bemerken. Es muß 1) der Boden derſelben ſo eingerichtet werden, daß ſie zu allen Jahreszeiten ohne Hinderniß und bequem befahren werden können; 2) müſſen ſie ſoviel wie möglich immer grade aus und ohne Krümmungen gehen, 3) müſſen dieſelben die gehörige Breite haben, daß 3 Wagen bequem nebeneinander fahren können, mithin etwa 30 Schuh breit ſein, — ſind ſie breiter, ſo wird der Landwirthſchaft zuviel Land dadurch entzogen, ſind ſie ſchmäler, ſo kann ohne Gefahr nicht umgewendet werden; 4) müſſen die Hauptſtraßen des Landes mit denen, die aus benachbarten Ländern kommen, in Verbindung gebracht und überhaupt nach den vornehmſten und beträchtlichſten Handelsſtädten hingeführet werden; 5) endlich müſſen zur Bequemlichkeit, Schönheit und guter Unterhaltung der Landſtraßen noch verſchiedene Anſtalten getroffen werden.

§. 1495.

Was den erſten Punct anbetrifft, ſo iſt es einleuchtend, daß der blos natürliche Boden nicht in allen Jahreszeiten einen guten Weg abgeben kann, Es muß derſelbe alſo befeſtiget werden. Dieſe Befeſtigung iſt auf mehrere Art möglich. Ehedem bediente man ſich hiezu 1) der Knüppeldämme, beſonders in holzreichen Gegenden, allein dies iſt nicht nur eine ſehr unnütze Holzverſchwendung, ſodann ein ſolcher wird auch bald ausgefahren, iſt gefährlich für die Pferde, die mit den Hufeiſen zwiſchen dem verfaulten Holz leicht ſtecken bleiben und keinesweges bequem; 2) des Steinpflaſters, allein,

lein, auch dieſes kömmt bald in Verfall, koſtet ſehr viel in der Unterhaltung und iſt überdem ſehr hart und unbequem zu fahren.

§. 1496.

Die beſte Art den Boden zu befeſtigen, iſt durch die ſo- genannte Chauſſeen, worunter man mit Gräben und harten Erd- und Steinarten verſehene, etliche Schuh hoch über den darneben gelegenen Boden erhabene feſte Dämme verſtehet. Hiezu wird 1) der Weg über das umliegende Feld erhöhet, wozu die Erde aus den auf beiden Seiten zu ziehenden Graben mit zuzunehmen iſt, 2) muß der Weg befeſtiget werden. Iſt der Boden ſehr trocken und feſt, ſo wird er blos mit Kies befahren, und dieſer feſtgeſtampft, iſt dieſes aber nicht, ſo wird die erſte Erdlage zwar auch mit Sand oder Kies befahren, auf dieſe aber, nach dem man die Materialien in der Nähe haben kann, entweder groſſe Feldſteinen, (deren Spitze in den Sand geſetzt wird) feſt eingeſchlagen, oder mit Mortel feſt gemauert, oder welches beſſer iſt, es werden ausgeſuchte Steine aus Steinbrüchen, die ordentlich behauen werden, dazu erwählt, welche ſo wechſelsweiſe an einander geſetzt werden, daß die Räder nicht in einer Fuge beſtändig fortgehen können. — Der moraſtige Boden wird erſt unterwärts durch Faſchinen von Waiden oder Erlenholz befeſtiget. — In allen Fällen wird oberwärts eine Schicht von Kies oder Schutt aus Steinbrüchen übergefahren, welche die Steine bedecket, das Eindringen des Waſſers zwiſchen die Steine verhindert, und den Boden der Landſtraſſe völlig eben macht.

§. 1497.

3) Müſſen auf beiden Seiten der Chauſſee Graben gemacht, und dieſelbe, damit das Erdreich nicht nachſchieſſen kann, auf beiden Seiten ausgemauert werden. In dieſe Gräben zieht das Regenwaſſer hinein, ſo daß der Weg nie moraſtig und kothig werden kann, und zu dieſem Endzweck ſind auch die Chauſſeen in der Mitte am höchſten, und von beiden Seiten abſchüßig zu machen.

§. 1498.

Was den zweiten Punct anbetrift; ſo iſt es augenſcheinlich, wie viel die Wege dadurch verkürzt werden, wenn die Straſſen keine Krümmungen machen, der Landesherr iſt befugt, Privat-Landeigenthümern ihr Eigenthum hiezu zu nehmen, ſie aber dagegen aufs beſtmöglichſte zu entſchädigen. Begegnen der Straſſenlinie Berge, ſo ſind dann, wenn ſie ſehr ſteil ſind, die Straſſen lieber um die ſteilſten Höhen zum Vortheil der ſchwerbeladenen Frachtwagen herumzuführen, überhaupt aber dabei alle jähe Erhöhungen, alle plötzliche kurze Krümmnngen zu vermeiden.

§. 1499.

Begegnen aber der Straſſenlinie Flüſſe, ſo ſind ſodann zur Verbindung Brücken oder Fähren anzulegen, jene bei allen Hauptſtraſſen die ſtark befahren werden, dieſe bei den übrigen. Was die Brücken anbetrift, ſo müſſen dieſelbe 1) dauerhaft, und nach den Regeln der Brückenbaukunſt, welche in der Technologie abgehandelt wird, erbaut werden, insbeſondere aber iſt dahin zu ſehen, daß ſie 2) die gehörige Breite haben, daß ſich zwei Wagen ausbeugen können, und noch Platz auf den Seiten für Fußgänger bleibt, daß ſie ſich 3) nicht zu ſteil erheben, und eine breite Ein- und Abfahrt haben,

haben, daß ſie 4) mit einem ſtarken am beßten eiſernen feſten Geländer verſehen ſind, daß 5) das Brückengeld nicht zu hoch angeſetzt werde, 6) dieſelben beſtändig im Stande erhalten werden, und wenn eine Reparatur vorgenommen werden ſoll, dieſelbe eine geraume Zeit vorher in öffentliche Blättern angezeigt werde, endlich 7) ſuche man nach und nach die viel Holz erforderlichen, und der beſtändigen Reparaturen wegen koſtbaren hölzernen Brücken in ſteinerne zu verwandeln.

Krünitz Encyclopädie, VII. 22.

§. 1500.

Was die **Fähren** anbetrift, ſo verſteht man darunter Waſſerfahrzeuge, die vorn und hinten einen niedrigen Boden haben, und dazu dienen, Menſchen, wie auch Wagen und Pferden von einem Ufer zum andern zu führen. Es müſſen 1) zweierlei Art Fähren vorhanden ſein, kleinere und deshalb ſchnellergehende für die Fußgänger, und gröſſere für Pferde und Wagen, 2) müſſen die Ufer allmählig abſchüßig heruntergehen, und alles Steile vermieden werden, 3) ſollten die Gröſſeren auf den Seiten mit Geländer verſehen werden, damit nicht ſcheue Pferde ins Waſſer gehen können, 4) damit nicht bei ſtarken Winden Unglücksfälle geſchehen; ſo iſt die Fähre vermittelſt einer Flaſche an ein über den Fluß geſpanntes Seil oder Tau anzuhängen, an welchen ſie fortgerudert wird. — Denn die, welche mit Pferden gezogen werden, ſind theils des Unterhalts der Pferde, theils des längern Seils wegen koſtbar, 5) müſſen die Fährleute angewieſen werden, einen jeden einzelnen ohne Auffenthalt herüber zu ſetzen, und bei breiten Flüſſen, ſollte beſonders für die Nachtzeit eine Klingel über den Fluß

weg

weg angelegt werden, 7) muß ein mäßiges Fährgeld beſtimmt, und dieſes an einer Tafel für Fremde angeſchrieben ſtehen, 8) Soldaten ohne Päſſe, Bettler, und zur Zeit der Viehſeuche Vieh, müſſen gar nicht übergeſetzt werden dürfen, und endlich 9) mit darauf gehalten werden, daß nicht zu viel Leute mit einmahl auf die Fähre genommen werden.

Leupold Theatr. pontificial. Lipſ. 726. f. p. 108.

§. 1501.

Der dritte und vierte der im §. 1494. beſtimmten Grundſätze bedürfen keiner weitern Ausführung, wohl aber der fünfte. — Hiehin gehöret 1) die Beſetzung der Landſtraſſen mit Bäumen. Die dawider gemachten Einwürfe ſind theils an ſich unbedeutend, theils fallen ſie bei (wie oben beſchrieben) gut eingerichteten Landſtraſſen weg. Dagegen aber iſt ſie nicht nur dem Lande eine Zierde, und der Schatten der Bäume iſt in der Hitze des Sommers dem Wandrer, dem Zugvieh und den fahrenden Reiſenden ſelbſt eine groſſe Annehmlichkeit und Erleichterung der Beſchwerlichkeiten der Reiſen; ſondern es entſteht auch hiedurch fürs Ganze der Vortheil des Gewinnſtes einer ſo anſehnlichen Menge Holz, deshalb eben das Land weniger Wälder bedarf.

§. 1502.

2) Die Meilenzeiger gereichen ebenfalls den Landſtraſſen zur Zierde, und ſind für die Reiſenden eine groſſe Annehmlichkeit, und ſetzen eine richtige Ausmeſſung des Landes voraus. Sie müſſen alle gleich weit von einander, alle Meilen groſſe, und alle halbe und Viertelmeilen kleinere ſtehen, nicht von Holz, ſondern von Stein ſein, und dahin von der Polizei gewacht werden, daß ſie nicht beſchädigt, und wenn ſie eingefallen, wieder aufgerichtet werden.

Schramm

Schramm Tractat von Meilen- und Wegweiſern, 8.

§. 1503.

Ferner gehören 3) hieher **Wegweiſer**. Dieſe müſſen bei einem jeden Dorf- oder Stadt, und auf dem Felde wo mehrere Wege kommen, aufgerichtet, und an den Armen derſelben der nächſte Ort, und wie weit er noch iſt, bemerkt werden. Sie ſichern den Reiſenden, daß er ſich nicht verirrt und aufgehalten wird.

§. 1504.

Zur Erhaltung der Landſtraſſen iſt es nothwendig, daß dieſelben beſtändig von Zeit zu Zeit ausgebeſſert, und dadurch groſſe Reparaturen verhindert werden. Die Polizei-Ausreuter müſſen die Landſtraſſen öfter bereiten, und diejenigen hart beſtraft werden, die ſich muthwilligerweiſe an die Bäume, Meilenſteine, Wegweiſer u. ſ. w. vergreifen. — Die Stellmacher im ganzen Lande müſſe zu einem gleichen Geleiſe angewieſen werden, damit nicht durch dieſe Verſchiedenheit die Landſtraſſen verdorben werden. (a)

(a) K. pr. Reglem. vom 14. Febr. 765, ſ. Berg. Geſetz. II. 450.

§. 1505.

Wendet der Landesherr ſo anſehnliche Koſten auf die Anlage und Unterhaltung der Landſtraſſen; ſo kann mit Recht derſelbe auch von denen, die ſich derſelben bedienen, ein Wegegeld fordern, keine andere Art der Auflagen würde hier ſo gut ſein, da ſich auch Fremde die Landſtraſſen bedienen, die alſo mit contribuiren. Die Gröſſe deſſelben muß zwar den auf den Bau und Unterhaltung verwandten Unkoſten des Staats gemäß, dennoch aber nie ſo groß ſein, daß dadurch die durch die beſſeren Landſtraſſen veranlaßten

Vor-

Vortheile der wohlfeileren Fracht und geringeren Zehrungskoſten wieder vernichtet werden.

§. 1506.

Wenn neue beſſere Landſtraſſen im Lande gemacht werden ſollen, ſo kann 1) der Landesherr dies den einzelnen Ortſchaften in Abſicht der ihnen nachgelegen, Landſtraſſen aufgeben, es kann 2) der Landesherr ſelbſt auf eigene Rechnung unter der Aufſicht und Anordnung eines oder mehrerer Mitglieder der Kammer, den Straſſenbau vollbringen laſſen, oder es wird 3) die Arbeit an einem Entrepreneur verdungen.

§. 1507.

Erſteres iſt nicht rathſam, indem es nicht nur denen Einwohnern ſolcher Ortſchaften eine groſſe Laſt ſein würde, ſondern auch die Landſtraſſen dadurch eine ſehr verſchiedene Beſchaffenheit bekommen, dieſe auch ſtets denn zu erſparen ſuchen würden, worunter ihre Güte nur leiden würde. Der zweite Fall würde für den Landesherrn ohne Zweifel der koſtbarſte ſein, der dritte aber iſt verknüpft mit ſtrenger Aufſicht über die Erfüllung eines genaubeſtimmten Contracts das beſte Mittel. Man verdingt den Bau ruthenweiſe, liefert den Entrepreneur aus herrſchaftlichen Steinbrüchen die nöthigen Steine, und verſpricht ihm eine gewiſſe Anzahl von Fuhren, die die Bauern ihn leiſten ſollen. Dieſe Entrepreneurs müſſen auch in der Folge bleiben, und unter der Aufſicht der Kammer gegen eine fixirte Summe die beſtändige Erhaltung der Landſtraſſen beſorgen.

§. 1508.

Nächſt der Sorge für gute Landſtraſſen gehöret 2) zu den Beförderungsmitteln des Reiſens und Transportirens

zu

zu Lande die Fürſorge für Frachtanſtalten mancherlei Art, welche ebenfalls wieder auch zugleich die Bequemlichkeit der übrigen Bürger mit befördern.

§. 1509.

Dahin gehöret wieder einmahl die Sorge der Polizei, daß Kärner und Frachtfuhrleute in hinreichender Anzahl vorhanden ſind. Wenn man bedenkt, was eine eigene Fracht dem Lande für Vortheile gewährt, indem nicht nur dies ein eigener Nahrungszweig iſt, und ſo viele Handwerker ihren Unterhalt dadurch finden, ſondern auch dadurch eine Nation im Ganzen bei der Ausfuhr ihrer Producte um ſo mehr gewinnt, und bei der Einfuhr fremder um ſo weniger verliert; ſo wird es zu einer der wichtigſten Angelegenheiten der Regierung, die Unterthanen dazu zu ermuntern, und durch mäßige Abgaben die Anzahl der inländiſchen Frachtfuhrleute zu vermehren, dieſen auch vor den Ausländiſchen Vortheil bei den Wegegeldern, und einige andere Vergünſtigungen, als z. B. Vorzugsrecht ihrer Forderungen bei Concurſen u. dergl. angedeihen zu laſſen. Desgleichen iſt, um ihnen Rückfracht zu verſchaffen, in den Intelligenzblättern bekannt zu machen, wenn ehe ſie angekommen ſind und abgehen. Ihnen Taxen zu ſetzen, halte ich nicht für rathſam, ſondern die Wohlfeilheit der Fracht iſt von den groſſen Zuſammenfluß mehrerer, die dieſe Nahrungsart treiben, zu erwarten. — Die Frachtgeſetze müſſen aber beſtimmen, daß der Fuhrmann für alles übernommene ſtehen müſſe, und erhalten ſie deshalb einen Frachtzettel, worin alle geladene Sachen genau verzeichnet ſind. Desgleichen müſſen die Fuhrleute ſich Päſſe löſen, kleine Pakete, unter einer gewiſſen Anzahl Pfund, die für die Poſt gehö-

gehören, nicht mitnehmen, und bei Strafe die Zölle nicht verfahren dürfen.

1) Bergius Pol. und K. M. IV. 39.

2) v. Juſti Polizeiwiſſenſchaft, I. §. 455.

3) Ueber den Frachthandel ꝛc. in Schedels Magazin für die Handlung, Leipz. 783. p. 260.

4) Vom deutſchen Fuhrweſen, — im Handbuch für Kaufleute, Leipz. 784, 2ter Abſchnitt.

5) Von Verbeſſerung des Fuhrwerks in den neuen ökonom. Nachr. II. 1479. und IV. 659.

§. 1510.

In der Reihe der Transportanſtalten will ich auch derer erwähnen, die durch Fürſorge und Begünſtigung der Polizei in den Städten beſonders, ſowohl zum Vortheil der Fremde, als Einwohner der Stadt ſelbſt, vorhanden ſein müſſen. Wenn gleich in Mittelſtädten Eine Art **Lohnkutſcher**, die in ihren Häuſern geſucht werden, hinreicht, ſo müſſen in groſſen Städten nach Verſchiedenheit der Bedürfniſſe zweierlei Art vorhanden ſein. Die eine Art, die man **Fiacres** nennt, müſſen durch ein Reglement angewieſen ſein, auf beſtimmte Plätze der Stadt unter freien Himmel zu halten, ferner wie lange ſie des Abends bleiben müſſen. Ihnen muß nach Entlegenheit der Reviere eine Taxe geſetzt werden, die ſie bei Strafe nicht überſchreiten dürfen, die Kutſchen müſſen ihre Nummern erhalten, ſie müſſen nicht nach der Reihe, ſondern wie man ſie verlangt, fahren, und die Polizei dahin wachen, daß die Fuhrleute keine Kinder, ſie ſelbſt nicht grob, die Kutſchen reinlich, und die Pferde ſo beſchaffen ſind, daß man damit aus der Stelle kommen kann.

1) K. pr. Fiacre-Reglement vom 16. Jan. und 8. April 740, und 15. Juni 758.
2) Beckmanns Geſchichte der Erfindungen, St. 3.

§. 1511.

Auſſer dieſen müſſen in groſſen Städten noch andere Miethskutſchen vorhanden ſein, die in den Häuſern geſucht werden, und von beſſerer Beſchaffenheit ſind. In Abſicht dieſer hat die Polizei weiter nichts zu thun, als daß ſie dahin ſieht, daß niemand ohne Erlaubniß dies Gewerbe treibt, daß ferner die ein für allemahl mit Rückſicht auf den Durchſchnitt des Getraydepreiſes der verſchiedenen Monate und Jahre feſtgeſetzte Taxen, die von Zeit zu Zeit in öffentlichen Blättern bekannt zu machen ſind, von ihnen nicht überſchritten werden.

§. 1512.

Auſſer dieſen muß die Polizei in groſſen Handelsſtädten auch dahin ſehen, daß auf groſſen Plätzen, an den Ecken der Straſſen kleine Wagen oder Karren in Bereitſchaft ſtehen, desgleichen Packträger, wenn Kaufleute Waaren von einem Ort zum andern in der Stadt geſchaft wiſſen wollen.

§. 1513.

Desgleichen muß die Polizei auch für Sänften oder Trageſeſſel ſorgen, welche in alle Gegenden der Stadt zu vertheilen ſind. Den Sänftenträgern, die ordentlich in Livree gekleidet, müſſen Taxen nach der Entlegenheit der Oerter, wohin ſie tragen müſſen, geſetzt werden.

1) Schrams Abh. von Sänften, 727 fol.
2) Bergius P. und K. M. VII. 140.
3) Deutſches Muſeum, 776. N. XI. p. 104.

§. 1514.

Auch die Lohnlakaien gehören hieher, die den Fremden zu groſſer Bequemlichkeit gereichen. Dieſelben müſſen von der Polizei vereidet werden, eine Caution ſtellen, ihnen eine Taxe geſetzt werden, und nach der Reihe denen Fremden, die einen verlangen, zu Dienſten ſtehen.

§. 1515.

Ich gehe nun auf die Anſtalten zum Reiſen und Transportiren zu Waſſer über. Da der Transport zu Waſſer um ein vieles wohlfeiler, als der zu Lande iſt, indem man theils kein Zugvieh dazu zu unterhalten braucht, theils die Fahrt auch geſchwinder von ſtatten geht, die wohlfeile Fracht aber wohlfeilere Waaren zur Folge hat, ſo ergiebt ſich hieraus die Nothwendigkeit einer vorzüglichen Fürſorge der Regierung| die Schiffarth zu befördern, und Anſtalten und Einrichtungen zu treffen, daß dieſelbe möglich gemacht und erleichtert wird.

Pauli Vortheile der preußiſchen Staaten zum einträglichen Handel, ſonderlich zur See, Halle 751. 4.

§. 1516.

Die Schiffarth geſchieht theils auf der offenen See, theils in den inländiſchen Gewäſſern. Was zuförderſt nun erſtere anbetrift, ſo iſt dieſe vorzüglich in denen am Meere liegenden Staaten zu befördern, durch ſie kann ſich der Staat einen vortheilhaften Handel nach allen Weltgegenden mit den entfernteſten Völkern verſchaffen, und ohne ihr entgehen ihm die wichtigen Vortheile der Seefiſcherei, und Gewinnung der Seeproducte überhaupt, wozu er berechtiget iſt, und die er ſonſt andern Nationen bezahlen muß.— Hiezu kömmt, daß bei der Seeſchiffarth ſo viele Leute ihren Unterhalt

terhalt finden, daß der Bau der Schiffe, die Verfertigung der Schiffsgeräthe mancherlei Art ſo vielen andern Bürgern Beſchäftigung und Nahrung geben.

1) Dictionnair de Marine contenant les termes de la Navigation et de l'architecture navale etc. Amſt. 702. 4.

2) Hiſtoire de la Navigation, ſon commencement, ſes progres et ſe decouvertes jusqu'a preſent traduit de l'Anglois etc. Paris 722 12. Vol. II.

3) Traité du Navire, de ſa conſtruction et de ſes Mouvements par Bouguer, Paris 745. 4.

4) Hiſtoire generale de la Marine, contenant ſon Origine chez tout les Peuples, ſes progres, ſon etat aetuel etc. Paris 744. 4. T. I.

5) L'Eſtocq Auszug der Hiſtorie des allgemeinen und preußiſchen Seerechts, Königsb. 747.

6) Supplement to the Treatiſe on Ship-Building by Mungo Murray, 2. Edit. Lond. 765.

7) Surland Grundſätze des europäiſchen Seerechts, Hannov. 750.

8) Dreux du Radier Eloge hiſtorique de la Navigation ou l'on parle de ſes cauſes ſon origine ſes progres et ſes avantages, Paris 758.

9) Science de la Marine par de Villeneuve a la Haye 757. T. IV. 8.

10) May Handlungswiſſenſchaft, II. 162.

11) Der wohlinſtruirte Schiffer, Lübeck und W. 773. 8.

12) Traité de la navigation ou Suite du Cours de Mathematiques a l'uſage des Gardes du Pavellon et de la marine par Bezouet, Paris 769. 8.

13) Erläuterungen zum Verſtande der Schiffarth und des Seekrieges, nach alphabet. Ordnung. Bresl. 774.

§. 1517.

Ohne mich hier auf die Geſchichte der Schiffarth einzulaſſen, die eigentlich nicht in dieſe Wiſſenſchaft gehört, bemerke ich nur, daß die Seeſchiffarth vorzüglich der Aſtronomie, der Erfindung des Compaſſes, und der genauen Ab-

 meſſung

meſſung der Länge und Breite unſrer Erdkugel, und den darauf gegründeten Seekarten ihren glücklichen Fortgang zu verdanken habe, und daß in dieſer Rückſicht die Regierung die Gelehrten, und insbeſondere die Academie der Wiſſenſchaft ermuntern müſſe, immer mehr über dieſe ſo nützlichen Gegenſtände Beobachtungen anzuſtellen, und Erfahrungen zu ſammlen.

§. 1518.

Da ferner die Politik nur das lehrt, was rathſam und dem Wohl des Staats zuträglich iſt, und hiezu die nöthigen Begriffe beſtimmt; ſo übergeht ſie mit Recht diejenigen Rechte und Geſetze, welche zwiſchen den europäiſchen Nationen, die die Seeſchiffarth treiben, zur Richtſchnur der Entſcheidung der etwanigen hiebei vorfallenden Streitigkeiten angenommen und feſtgeſetzt ſind, und überläßt es dem Staatsmann und Kameraliſten, dieſe ſo nöthigen Kenntniſſe aus dem europäiſchen Völkerrecht zu ſchöpfen.

§. 1519.

Dagegen aber betrachten wir zuförderſt 1) die Schiffe, 2) die bei der Seeſchiffarth vorkommenden Perſonen, 3) den Accord der zu verſchiffenden Waaren, 4) die Fahrt ſelbſt, — und bemerken bei allen dieſen Dingen, die dieſelben betreffende Grundſätze der Politik.

§. 1520.

Was erſtlich die Schiffe anbetrift, ſo giebt es derſelben verſchiedene Arten. Man kann die in die offene See gehenden Schiffe eintheilen in Krieges- und Kauffardeiſchiffe, jenes ſind die bewafneten, dieſes die befrachteten Schiffe. Von letzteren iſt hier allein nur die Rede, von erſteren wird unten in der äuſſeren und insbeſondere der Kriegespolitik gehan-

gehandelt, und man nennt diejenigen Kriegsſchiffe, die den Kauffardeiſchiffen zur Beſchützung dienen, in den öſtlichen Weltmeeren Conſerven, in den weſtlichen Convoien. — Mehrere Schiffe, die zuſammenfahren, führen den Nahmen einer Flotte.

Abh. den Unterſchied der verſchiedenen Arten der Schiffe betreffend, im hannöveriſchen Magaz. von 780. St. 30—32.

§. 1521.

Die Schiffsbaukunſt, als ein Theil der Technologie, lehret die Art und Weiſe, wie Schiffe ihrer Beſtimmung gemaß gut zu erbauen ſind. Es iſt unſtreitig richtig, daß auf den tüchtigen Bau, die gute Geſtalt und das gehörige Verhältniß aller Theile des Schiffes, der größte Theil des glücklichen Fortgangs der Schiffarth beruht. In Abſicht der Bauart der Schiffe iſt noch dieſer Unterſchied zu bemerken, daß die holländiſchen und teutſchen Schiffe mehrentheils runder und breiter, und weniger tief gebaut werden, deſto geſchickter mithin mehr Fracht einzunehmen, und leichter zu regieren. — Die Franzöſiſchen, Engliſchen hingegen werden mehr ſchmäler und ſpitzzulaufender gebaut, zwar unbequemlicher groſſe Laſten aufzunehmen, aber deſto geſchickter ſchnell und mit faſt jedem Winde zu ſeegeln.

1) L'art de batir les vaiſſeaux et d'en perfectionnes la conſtruction etc. tiré des meilleurs Auteurs Hollandois, Amſt. 719. 4.

2) Elements de l'Architecture navale ou traité pratique de la conſtruction des Vaiſſaux par Duhamel du Monceau, Paris 752. 4.

3) Traité de la fabrique des manoeuvres pour les vaiſſeaux etc. par Duhamel du Monceau, Paris 769. 4.

4) Architecture navalis mercatoria, navium varii generis mercatariarum capulicarum etc. au-. F. H. Chapmann, Holm. 768. fol.

§. 1522.

Es beruhet die gute Beſchaffenheit der Schiffe auch insbeſondere auf die Güte der dazu gebrauchten Materialien. — Dahin gehört das Bauholz, da die Erfahrung gelehrt hat, daß das aus mitternächtlichen Gegenden und auf den Bergen gewachſene das dauerhafteſte ſei, ferner das Eiſen, von welchen das ſchwediſche und ſpaniſche wegen ſeiner guten Eigenſchaften den Vorzug vor allen andern haben, ferner Taue und Seegel, und da dieſe am meiſten mit der Gewalt des Sturms zu kämpfen haben, ſo hängt ſehr viel von der Wahl eines guten Hanfs ab, von welchen der rußiſche und preußiſche für die vorzüglichſten hierzu zu gebrauchenden Arten gehalten werden.

1) Großmann Abh. über die Aufgabe: durch welche gute und nicht theure Mittel das Schiffsbauholz dauerhafter gemacht werden könne, Petersb. und Leipz. 782. 8.

2) Vom Holzhandel zum Schiffbau, im Leipz. Intell. B. von A. 765 St. 30. p. 265.

3) Inſtruction ſur les bois de marine contenant des details relativs a la phyſique et a l'analyſe du chene etc. Paris 780

4) v. Beck Bibl. B. 12. St. 3.

§. 1523.

Die Regierung muß die Unterthanen zum eigenen Schiffsbau ermuntern. In den wichtigſten Seehandlungsſtädten ſind Schiffswerfte, oder Oerter wo Schiffe erbaut werden, anzulegen, geſchickte Schiffszimmerleute aus ſolchen Gegenden, wo gute Schiffe erbaut werden, kommen zu laſſen, von neuerbauten Schiffen nicht nur keine Abgaben zu nehmen, ſondern es iſt ſelbſt durch Prämien der Schiffsbau zu befördern. Koſtbare Maſchienen müſſen auf öffentliche Koſten erbauet, und den Schiffsbauern geſchenket, die Einfuhr der beſſern

aus=

ausländiſchen Materialien geſtattet, und die Importation derſelben durch Handlungsgeſellſchaften veranlaſſet werden. Von jeden neu zu erbauenden Schiffe iſt den Riß dazu dem Admiralitätscollegio vorzulegen, welches wenn es fertig iſt, unterſuchen läßt, ob es auch alle erforderliche gute Eigenſchaften habe. Vorzüglich ſind auch durch Prämien Naturkundige zu ermuntern, wohlfeile Mittel auszufinden, die Schiffe gegen die Seewürmer in Sicherheit zu ſetzen.

Generalprivil. und Gildebriefe des Schiffbauergewerks in der Mark vom 11. Juli 731.

§. 1524.

Bei den Schiffen kömmt noch ihre Gröſſe in Betracht. Kleine Schiffe haben in der That mehr Gefahr auf der See auszuſtehen, dahingegen haben ſie aber den Vortheil, daß man bei ſolchen eher volle Ladung und zumahl Rückfracht hoffen kann. Schiffe von 250—300 Tonnen ſind die gewöhnlichſten, und es muß die Gröſſe vornehmlich davon abhangen, zu welchen Handelszweig die Schiffe gebraucht werden ſollen. Man ſchätzt die Gröſſe der Schiffe in einigen, beſonders nördlicheren Ländern, nach Laſten, einen Raum von etwa 60 Quadratſchuhen, ein Gewicht von 30—45 Centner, den Centner zu 100 Pfund, mithin etwa 4000 Pfund, in andern, beſonders ſüdlichen Ländern aber nach Tonnen, zu 42 cubiſchen Schuhen, oder ein Gewicht zu 2000 Pfund.

§. 1525.

Die Takalage oder die Rüſtung eines Schiffs, wird alles Zubehör an Maſten, Taue, Seegel, Anker u. ſ. w. was das Schiff als Schiff erfordert, um unter Seegel gehen zu können genannt. Schiffsequipage hingegen alles das, was der auf den Schiff befindlichen Perſonen wegen, hat

 einge

eingenommen werden müſſen, — dahingegen auch andere unter dieſen Ausdruck alle auf einem Schiffe dienende Perſonen verſtehen.

§. 1526.

Ich gehe zweitens auf die bei der Seeſchiffarth vorkommende Perſohnen über. Dahin gehören wieder 1) der Rheder, ſo nennt man nehmlich denjenigen, der der Eigenthümer des Schiffes iſt, und es entweder auf ſeine Koſten hat erbauen laſſen, oder das Eigenthum deſſelben auf andere Weiſe erworben hat, und es entweder ſelbſt befrachtet, oder es vermiethet, und andern zur Befrachtung überläßt. Der groſſen Koſten wegen, die der Bau und die Ausrüſtung eines ſolchen Schiffes verurſachen, pflegen gemeiniglich mehrere ſich hiezu zu verbinden, und wird denn dieſe Verbindung Mascopei oder Rhederei, ſie ſelbſt die Rheder oder Schifsfreunde genannt.

Ueber den Frachthandel und Schiffsrhedereien, in den gelehrten Beiträgen zu d. Braunſch. Anzeig. von A. 783. St. 50—56.

§. 1527.

Wenn die Rheder dies erbaute Schiff ſelbſt befrachten, ſo tragen ſie einem unter ſich die Direction des Schiffes auf, den ſie durch einen Rhederbrief bevollmächtigen, in ihrer aller Nahmen die gemeinſchaftlichen Angelegenheiten zu beſorgen.

§. 1528.

Wenn Rheder ein Schiff ſich haben erbauen laſſen, ſo laſſen ſie ſich von den Schiffsbaumeiſter eine ſchriftliche Urkunde ausfertigen, in welcher derſelbe eidlich ausſagt, daß er das Schiff erbaut habe, daß es ſo und ſo groß ſei, und daß er der bedungene Bezahlung richtig erhalten habe. Dieſer ſogenannte

genannte Biel oder Zimmerbrief wird von der Obrigkeit des Orts, wo das Schiff erbaut worden, als richtig atteſtirt, und muß bei dem Verkauf des Schiffes dem neuen Eigenthümer mit übergeben werden.

§. 1529.

Auſſer dieſen müſſen ſich die Rheder noch von der Obrigkeit den Meßbrief ausfertigen laſſen. Die Zölle und Abgaben werden von den Schiffen gemeinhin nach ihrer Gröſſe entrichtet, deshalb denn die fertigen Schiffen von einem beeidigten Schiffsmeſſer vermeſſen werden, und die Obrigkeit des Orts eine Urkunde ausſtellt, daß das Schiff, welches von den und den Schiffer geführt wird, nach der eidlichen Auſſage des Schiffsmeſſers zwiſchen beiden Stäben ſoviel Fuß breit und lang und tief befunden, ſo daß es ſo und ſoviel Tonnen oder Laſten führen kann.

§. 1530.

2) Der **Schiffer, Schiffspatron** oder **Schiffshauptmann** iſt derjenige, deſſen Aufſicht von den Rhedern das Schiff mit ſeiner Ladung anvertrauet iſt. Da auf die guten Kenntniſſe deſſelben im Seeweſen faſt alles ankommt; ſo ſollte keinem erlaubt werden, ſich als Schiffshauptmann zu verdingen, ehe er nicht bei der Admiralität erwieſen, daß er eine gewiſſe Anzahl von Jahre ſchon zur See gefahren und von denenſelben geprüft worden, ob er auch die erforderlichen Kenntniſſe beſitzt.

Churmärk. Schiffergildereglement, v. 18. Apr. 716.

§. 1531.

Dieſer führt nun nach den Vorſchriften der Rheder die unmittelbare Direction des Schiffes, er iſt ſelbſt auf dem Schiffe gegenwärtig, beſorgt die Annahme und Uebergabe

der Fracht, die Annahme und Aufſicht des Schiffsvolks, muß für die Erhaltung des Schiffs und deſſen Geräthſchaften Sorge tragen, die etwa vorfallenden Ausgaben auf der Reiſe beſorgen, und erhält dafür einen Sold, der entweder nach der ganzen Reiſe oder monatlich beſtimmt iſt.

§. 1532.

Alle übrigen, die ſich auf dem Schiffe befinden, und die zur Fahrt deſſelben Dienſte thun müſſen, werden 3) das Schiffsvolk genannt, dieſes wird vom Schiffer angenommen, und das Inſtrument, worinn ſich Schiffer und Schiffsvolk gegenſeitig verbindlich machen, dieſe zu den vorgeſchriebenen Arbeiten jener zum Lohn und Koſt, wird die Schiffsrolle genannt.

§. 1533.

Der Schiffer nimmt alſo das Schiffsvolk auf Lohn und Koſt entweder auf die ganze Fahrt oder Monatsweiſe an, jener fängt nicht eher an, wenn das Schiffsvolk auf Monate gemiethet iſt, als wenn die Reiſe wirklich vor ſich geht, dieſe aber ſobald ſich daſſelbe am Bord befindet.

§. 1534.

Der Hochbotsmann iſt derjenige, der die Befehle des Schiffers ausrichtet, auf die Ausführung derſelben ſieht, und wenn der Schiffer nicht kann, die Aufſicht über das Schiff führet; der Steuermann iſt derjenige, der nach Angabe des Compaſſes und Senkbleis die ganze Farth einrichtet. Ein ſolcher muß ebenfalls von der Admiralität geprüft werden, ob er die nöthigen Kenntniſſe habe, und auf der Reiſe alle merkwürdige die Fahrt betreffende Dinge aufzeichnen.

§. 1535.

§. 1535.

Endlich gehören noch zu denen bei der Schiffahrt vorkommenden Perſohnen 4) der Befrachter derjenige, der das Schiff miethet, die Fracht bezahlt und Waaren darauf von einem Ort zum andern fahren läßt.

§. 1536.

Der dritte Punct, den wir bei der Schiffahrt zu erwegen haben, betrifft die **Verdingung der Fracht** oder die Befrachtung des Schiffes. — Da die Rheder ſelten immer Gelegenheit oder Vermögen haben, ihre Schiffe ſelbſt zu befrachteu, ſo iſt nichts gewöhnlicher, als daß ſie durch ihre Schiffe die Waaren anderer verfahren und das was auf ein Schiff zur Fortbringung aufgedungen iſt, wird das Schiffsgut genannt.

§. 1537.

Der Accord der Fracht geſchieht ſodann entweder aufs Ganze oder auf Stückgüter, je nachdem einer das ganze Schiff miethet, oder nur einzelne Fäſſer, Päcken, Kaſten u. ſ. w. zur Ueberfahrt verdinget.

§. 1538.

Zu dieſer Befrachtung ſind folgende 3 Inſtrumente erforderlich. Erſtlich die **Certepartie** oder Chartapartita — oder diejenige Schrift, welche den Vergleich zwiſchen einen Schiffer und Befrachter enthält, vermoge deſſen letzterer eine beſtimmte Ladung binnen einer beſtimmten Zeit zur Ueberfahrt nach einem gewiſſen Ort gegen gewiſſe Bedingungen zu liefern; jener dagegen das benannte Schiff zu einer gewiſſen Zeit im ſegelfertigen Stande zu halten, und die Ladung an den beſtimmten Ort hinzuſchaffen verſpricht,

und

und von dieſer Schrift bekömmt der Befrachter und Schiffer jeder Eine Abſchrift.

§. 1539.

Wenn die Waaren nun aufs Schiff abgeliefert worden ſind, ſo wird dagegen von dem Schiffer oder einem andern Officier in ſeiner Abweſenheit ein Schein ausgeſtellt, welcher ein kurzes Geſtändniß enthält, daß die und die Waaren richtig abgeliefert worden ſind, welcher ein Recif oder Recipiſſe genannt wird.

§. 1540.

Endlich wird denn der Hauptſeefrachtbrief, das Conoſſement oder die Polizze über die Schifisladung — verfertigt, von welchen in groſſen Seehandlungsſtädten gedruckte Formulare in verſchiedenen Sprachen zu haben ſind, und worinn der Nahme des Schiffers, des Schiffs, des Orts, wo der Schiffer zu Hauſe gehöret, der Ladung und der Loſchung, der Nahme des Verladers und Empfängers, die Waaren und deren Quantität, nebſt der bedungenen Fracht eingetragen werden — es geſteht darinn der Schiffer die Waaren richtig, und im guten Zuſtande empfangen zu haben, und verſpricht ſie richtig und unverſehrt abzuliefern. —

Savary dictionnaire du commerce T. I. 1088.

§. 1541.

Von dieſen Conoſſements werden 3 Exemplare gemacht, einer für den Schiffer; einer für den Befrachter und einer für den Empfänger. — Der Befrachter händiget gegen Empfang des Conoſſements den Recifſchein wieder aus.

§. 1542.

Wenn nun auf ſolche Weiſe die Fracht beſtimmt und eingenommen worden, ſo hat hernachmahls der Schiffer, ehe er die Waaren abliefert, oder wie es ſonſt im Conoſſement beſtimmt worden, zu fordern 1) das **Frachtgeld** oder dasjenige, was der Schiffer für den Transport der Waaren erhält. — Bei einzelnen Stückgütern iſt es eine Regel, daß bei gleichem Gewicht, Waaren, die einen groſſen Umfang haben, mehr Fracht als ſchwere Waaren geben müſſen, indem der Schiffer von ſolchen weniger laden kann. — Dieſe Frachtgelder muß der Schiffer ſeinen Rhedern berechnen, und wenn die Münzſorten nicht im Conoſſement beſtimmt ſind, ſo findet die an den andern Orte, wo die Waaren abgeliefert werden, gebräuchlichen, ſtatt.

§. 1543.

2) Die **Kaplaken**, ſo nennt man dasjenige, gewöhnlich nach gewiſſen Procenten des Frachtgeldes beſtimmte Geld, welches von dem Befrachter, dem Schiffer, ohne daß er es den Rhedern berechnen darf, bedungen wird — Damit aber nicht eigennützige Schiffer, um nur an den Kaplaken viel zu gewinnen, zum Nachtheil ihrer Rheder, eine vortheilhaftere Fracht ausſchlagen, verordnen billig die Seerechte, daß wenn die Kaplaken gewiſſe Procente des Frachtgeldes überſteigen, ſie den Rhedern berechnet werden müſſen.

§. 1544.

3) Das **Prim**- oder **Premiegeld**, welches ſoviel als Schreibegeld heißt, wird bei Unterzeichnung des Conoſſements dem Schiffer auf jede Kiſte, Faß ꝛc. gemeiniglich gegeben, und darf er daſſelbe auch den Rhedern nicht berechnen.

§. 1545.

§. 1545.

Endlich iſt viertens die Fahrt ſelbſt zu betrachten, und dieſe erſtlich wieder ſo, wenn ſie glüklich von ſtatten geht, und zweitens, wenn auſſerordentliche Umſtänden und Unglüksfälle eintreten.

§. 1546.

Zuvor, ehe der Schiffer die Waaren einnimmt, iſt es ſeine Pflicht, das Schiff recht zu kalfatern, das heißt in einem guten waſſerfeſten Zuſtande zu ſetzen, denn er muß für allen aus der ſchlechten Beſchaffenheit des Schiffes, den Waaren zuſtoſſenden Schaden ſtehen. Dieſe Fürſorge lieget ihm auf der ganzen Reiſe ob, und es befindet ſich hiezu auf dem Schiff ein eigner Mann, welcher der Kalfaterer — genannt wird.

§. 1547.

Er muß ſich ſodann mit der auf der Reiſe erforderliche Proviſion, d. h. mit allen denen Bedürfniſſen verſehen, die zum Unterhalt der Menſchen, die ſich auf dem Schiffe befinden, erforderlich ſind, und dieſe ſchafft er auf Rechnung ſeiner Rheder an. In denen Ländern, wo ſtarke Seehandlung getrieben wird, ſind die Unterthanen zur Zubereitung mancherlei Arten der Schiffsproviſionen zu ermuntern, auch das beſte Verfahren bekannt zu machen, dieſelbe dauerhaft zuzubereiten. Desgleichen ſind die Erfindungen das Seewaſſer trinkbar zu machen, zu benutzen.

1) Newland über die Weiſe, das Meerwaſſer trinkbar zu machen in d. Lond. Philoſophic. transactions. Vol. 62. p. 90. Beck. Bibl. V. 196.

2) Umſtändliche Beſchreibung von Irwings Weiſe, das Meerwaſſer trinkbar zu machen.

§. 1548.

Sodann muß er die mitzunehmenden Waaren im Schiffe ſo einpacken laſſen, daß ſie keinen Schaden nehmen können, es giebt hiezu in den Seeſtädten eigne Leute, welche Stauer genannt werden, die ſich darauf verſtehen, die Waaren ſo zu legen oder zu ſtauen, daß ſie den wenigſten Platz einnehmen, vom Waſſer nicht leiden, ſich nicht zerſtoſſen u. ſ. w. Dieſe machen denn, da jedes Schiff etwas Waſſer durchläßt, erſt eine Unterlage im Boden des Schiffs, welche die Garnirung genannt wird, und wenn die Waaren, die er zur Fracht bekommen nicht hinlänglich ſind, dem Schiff die gehörige, den Winden widerſtehbare Schwere zu geben, ſo muß er Ballaſt, Steine oder Sand, einnehmen.

§. 1549.

Es muß ſich der Schiffer ſodann noch verſehen: 1) mit einem Manifeſt, oder mit einem von einem Mäkler aufgenommenen und von der Obrigkeit atteſtirten Verzeichniß aller der Güter, die er am Bord hat, deſſen er ſich in Kriegszeiten insbeſondere bedienen muß, um darthun zu können, daß er keine contrebande Waaren führet; 2) mit einen Seepaß, welches eine von der Obrigkeit ausgefertigte Schrift iſt, worinn ſie von den Umſtänden und Abſichten einer Seefahrt Zeugniß giebt, nebſt angehängter Bitte oder Befehl, ſie allerwärts ungehindert paſſiren zu laſſen; 3) der Adviſsbrief, diejenige Schrift, die der Befrachter zur Einhändigung an den Empfänger der Waaren mitgiebt.

§. 1550.

In dem Conoſſement ſind mehrentheils einige ſogenannte Liegetage beſtimmt, welche der Schiffer vor ſeiner Abfahrt noch verweilen darf. Sind dieſe verfloſſen; ſo muß er

bei

bei Strafe der Erſetzung alles aus ſolcher Zögerung von dem Befrachter zu erweiſenden, entſtehenden Schadens, mit dem erſten guten Wetter oder Wind unter Seegel gehen.

§. 1551.

Während der Reiſe iſt nun der Schiffer 1) verpflichtet, ſo wie der Steuermann ein Journal zu führen, worinn alle merkwürdige Begebenheiten, Vorfälle auf der Reiſe eingetragen werden; 2) auf die geladenen Güter Acht zu geben, denen leckenden Einhalt thun, Luft zuzulaſſen, das Getraide umſchippen laſſen u. ſ. w.; 3) alle Unglücksfälle ſoviel möglich zu vermeiden, z. E. feindlichen Schiffen auszuweichen, auf gefährliche Oertern Lootſen einzunehmen u. ſ. w.; 4) von Zeit zu Zeit, ſo oft es möglich iſt, denen Rhedern und Befrachtern Nachricht von dem Fortgang ſeiner Reiſe geben. — Die Art und Weiſe das Schiff zu regieren und durch Hülfe der Ruder und Seegel fortzubringen, lehret die Steuermannskunſt.

1) Fournier l'Hydrographie contenant la Theorie & Pratique de toutes les patia de la Navigat. Peris 667. fol.

2) Pitot la theorie de la manoeuvre des vaiſſaaux reduite en ſpratique ou les principes & regles pour naviguer le plus avantageuſement qu'il eſt poſſible, Paris 731. 4.

3) Bourguer traité de la Manoeuvre des Vaiſſeaux, Paris 757.

4) Le Manoeuvrier ou Eſſai ſur la Theorie & Pratique des mouvemens du Navire. Par Bourdé de Villlehuet, Paris 765. 8.

5) Röhl Anleitung zur Steuermannskunſt, den Weg auf der See zu finden, Greifsw 1778. 8.

§. 1552.

Wenn nun endlich der Schiffer glüklich den Ort ſeiner Beſtimmung erreicht hat; ſo iſt das erſte, daß er dem Zollamt eine Specification ſeiner Güter einreicht, und darf er nicht

nicht eher die Waaren vom Bord weggeben, bis Zoll- und Hafengelder berichtiget ſind und er einen Freizettel erhalten hat. Bei Zeiten muß er ſodann dem Empfänger der Waaren den Adviſbrief und das Conoiſſement überſchikken, welcher ſodann auf ſeine Koſten die Waaren abhohlen läßt, welches man die Löſchung nennt, da der Schiffer ſie ſodann nach dem Conoiſſement abliefert. Sind die Waaren gut conditionirt, ſo muß der Empfänger, wenn nicht ein beſonderer Termin im Connoiſſement beſtimmt iſt, die Fracht ohne Anſtand bezahlen, und kann ſich der Schiffer deshalb an die Waaren halten; will der Empfänger ſie nicht annehmen, ſo verſtatten die Seerechte ſodann dem Schiffer das Recht, ſoviel Waaren öffentlich zu verkaufen, bis er ſeine Bezahlung heraus hat, die übrigen muß er ſodann in gerichtliche Verwahrung geben.

§. 1553.

Der Schiffer muß ſich ſodann um Rückfracht bemühen, wenn nicht ſchon welche beſtellt iſt. Nach geendigter Reiſe wird das Schiffsvolk abgedankt, nachdem vorher alles in Richtigkeit gebracht worden, z. E. wenn es nöthig iſt, das Schiffsvolk über die ohne Schuld des Schiffers ſchadhaft gewordenen Waaren zu verhören. Es muß der Schiffer ſodann ſeinen Rhedern Rechnung ablegen, und was nach Abzug der Unkoſten übrig bleibt, abliefern. Während der Reiſe hat er in dem Schiffbuch alle Ausgaben und Einnahmen, die er berechnen muß, genau eingetragen, welches er den Rhedern mit übergiebt, und wird er ſodann von den Rhedern quittiret. Will der Schiffer ganz abgehen, ſo muß er nach dem Inventario vom Schiff und deſſen Geräthen, das Schiff nebſt Zubehör den Rhedern übergeben, und kein Rheder darf ei-

nen Schiffer annehmen, der nicht hierüber von ſeinen vorigen Ryedern quittirt erhalten hat.

§. 1554.

Ich gehe nun auf den zweiten Fall über, wenn nehmlich Unglüksfälle, die das Schiff ſchadhaft machen, den Schiffer auſſer Stand ſetzen, ſeine Reiſe fortzuſetzen. In dieſem Fall läuft er, wo möglich, im nächſten Hafen ein, um ſein Schiff ausbeſſern zu laſſen, und da er hiezu Gelder braucht; ſo muß er, 1) wenn einer der Mitrheder daſelbſt befindlich iſt, dieſelbe ſich von dieſem vorſchieſſen laſſen; wenn keiner da iſt, ſich 2) bemühen, ob er nicht auf einen ſeiner Rheder einen Wechſel ziehen kann; ſodann 3) wenn dies nicht möglich iſt, ſuchen, das nöthige Kapital auf gewöhnliche Intereſſen zu erhalten, und wenn dies alles fehlſchlägt, iſt er endlich 4) berechtigt, Gelder auf Bodmerei aufzunehmen.

§. 1555.

Die Bodmerei iſt derjenige gegenſeitige Vertrag, da Einer oder Mehrere gegen höhere als gewöhnliche Intereſſen einem Schiffer auf ſein Schiff und deſſen Fracht Gelder leihen, welche dieſer, wenn er glüklich ſeine Reiſe vollendet, wieder zu geben verſpricht. — Der darüber angefertigte ſchriftliche Aufſatz wird der Bodmereibrief, die alſo vorgeſchoſſenen Gelder Bodmereigelder genannt.

Mai Verſuch über Aſſecuranzen, Haverei, Bodmerei ꝛc. Hamb. 753. 4.

§. 1556.

Bei dieſen Bodmereien iſt es der Natur der Sache nach eingeführt, daß, wenn ein Schiff zwei und mehrmahlen ein ſolches Unglük gehabt hat und mehrmahlen Bodmereigelder darauf geliehen worden ſind, derjenige, welcher zuletzt darauf geliehen,

zuerſt

zuerſt ſich aus dem Werth des Schiffes und der Fracht be⸗ zahlt machen kann, ſo daß vielleicht alſo, wenn nichts übrig bleibt, der erſte nichts bekömmt, und die zuerſt conſtituirte Hy⸗ pothek der Kraft nach alſo die letzte iſt, denn wenn der zweite und dritte nicht noch den Vorſchuß zur Rettung des Schiffes thun will, ſo würde der erſte gewiß nichts bekommen können, und niemand würde es wagen auf Bodmerei Gelder zu lei⸗ hen, wenn er noch überdem die Gefahr hätte, daß dem Schif⸗ fer ſchon ein andrer geliehen haben kann, der ihm nach glück⸗ lich zurückgelegten Reiſe vorgeht.

§. 1557.

Alle die durch Unglücksfälle bei der Schiffahrt dem Schiff und deſſen Waaren von ſeiner Ladung bis Loſchung zugefügten Schäden und dadurch veranlaßten auſſerordentli⸗ chen Unkoſten, werden im Seeweſen Haverie genannt.

§. 1558.

Man theilt dieſelbe ein in 1) die ordinaire oder kleine Haverie, worunter man die durch kleinere ſchon mehr ge⸗ wöhnlichere Unglücksfälle entſtehenden Schäden und auſ⸗ ſerordentlichen zur Erhaltung des Schifs und der Waaren gemachten kleinen Ausgaben verſteht, und die Geſetze müſſen genau beſtimmen, was alles dahin gerechnet werden und wer dieſelben tragen ſoll, gemeinhin wird $\frac{1}{3}$ derſelben auf das Schiff und $\frac{2}{3}$ auf die Ladung vertheilt; 2) die beſondere oder partikulere Havarie, ſo nennt man denjenigen gröſſe⸗ ren Schaden, der entweder dem Schiff allein oder der La⸗ dung allein zuſtößt, darnach ſie denn entweder von dem Ei⸗ genthümer des Schiffes oder der Waaren getragen wird; 3) die groſſe oder auſſerordentliche Havarie, wohin alle die gröſſeren und wichtigeren durch auſſerordentliche Un⸗

glücksfällen veranlaßte Schiff und Ladung betreffenden Schä-
den gerechnet werden, wohin auch der ſelbſt verurſachte Schaden, um gröſſeres Unglük zu entgehen, zu zählen iſt.

§. 1559.

In allen dieſen Fällen iſt der Schiffer verpflichtet, in den nächſten Hafen ſogleich einen ſogenannten Proteſt gegen die See auszufertigen. Er läßt nehmlich von der daſelbſt befindlichen Admiralität oder dem Conſul ſeiner Nation oder der ſonſt vorhandenen Obrigkeit, ſein Schiffsvolk über den ausgeſtandenen Schaden verhören, wie es mit dem erlittenen Schaden zugegangen, und daß er denſelben nicht im Stande geweſen iſt, abzuwendeu. Mit dieſem Proteſt legitimirt er ſich ſodann gegen ſeine Rheder und Verlader.

§. 1560.

Die Havarie- und Bodmereigelder müſſen ſodann auf die Eigenthümer des Schiffs und der Waaren vertheilt werden, die groſſe Havarie wird von beiden zur Hälfte getragen. Die Berechnung und Vertheilung derſelben erfordert aber viel Einſicht Kenntniß und Uebung im Rechnungsweſen, daher in groſſen Seehandlungsſtädten hiezu eigene Leute von der Obrigkeit verpflichtet ſind; die man, da dies Inſtrument, welches die Berechnung oder Ausrechnung des Seeſchadens nach ſeinem Werth und deſſen Vertheilung enthält, Diſpache genannt wird, Diſpacheurs genannt.

Krüniz Encycloped. IX. 328.

§. 1561.

Dieſe mitteln zuförderſt 1) den Werth des Schiffes, ſodann 2) den Werth der geladenen Güter aus und in Abſicht dieſer wird gewöhnlich ein Unterſchied gemacht, ob die Unglüksfälle vor oder nach zurükgelegter halben Fahrt eingetreten

treten ſind, da in jenem Fall die Waaren nach dem Einkaufs in dieſem nach dem Verkaufspreiſe taxiret werden; 3) wird die Gröſſe des Schadens ſelbſt taxiret, und endlich 4) derſelbe mit allen dadurch veranlaßten Unkoſten auf den Werth des Schiffes und aller oft verſchiedenen Eigenthümern gehörigen Waaren vertheilt. Die Havereiordnung eines jeden Landes muß genau das Verfahren und die hiebei zu beobachtenden Grundſätze beſtimmen.

K. P. Aſſecuranz- und Havereiordnung für ſämml. K. P. Staaten v. 18. Febr. 766.

§. 1562.

Nachdem wir das ganze Verfahren bei der Schiffahrt kürzlich auseinandergeſetzt haben; ſo bleiben noch einige Beförderungsmittel der Schiffahrt über. Dahin gehört erſtlich die Fürſorge der Regierung für gute Seehäfen. — Man verſteht darunter einen Theil der See, der mit feſtem Lande von verſchiedenen Seiten ſo umgeben iſt, daß Schiffe gegen Sturm und andere Unglüksfälle geſchützt darinn vor Anker liegen können.

Krüniz Encycloped. T. XXI.

§. 1563.

Bei Anlegung eines Hafens kommt es zuförderſt 1) auf die Wahl eines ſchicklichen Orts an. Die Koſten zu erſparen, wähle man einen ſolchen Ort, wo die Natur ſchon ſelbſt eine Bucht gemacht hat, das Waſſer ins feſte Land eingedrungen iſt, und verbeſſere dieſen natürlichen Hafen durch künſtliche Anſtalten. Vorzüglich vortheilhaft legt man einen Hafen bei dem Ausfluß eines anſehnlichen Strohms an. — Die wichtigſten Seehandlungsſtädte müſſen mit dergleichen Häfen verſehen werden.

§. 1564.

2) Muß ein guter Hafen die gehörige Vertiefung und Sicherheit ſowohl gegen die Seewinde als auch gegen feindliche Anfälle und Seeräuber haben. Wo die Natur dieſe Sicherheit nicht ſelbſt hinlänglich gewährt, müſſen breite Dämme in das Meer hinein erbaut werden, die den ſtarken Schlag des Waſſers und die Gewalt der Seewinde abhalten. Zur Sicherheit gegen feindliche Anfälle verſieht man die Häfen mit einer Citadelle und einigen Kriegsſchiffen.

§. 1565.

3) Muß in ſolchen Häfen nicht nur für Schiffswerfte Vorrath von Baumaterialien und geſchickten Schiffsbaumeiſtern, ſondern auch für bequeme Magazine und Niederlagen für die ankommenden und zu verſchickenden Waaren geſorgt werden.

§. 1566.

4) In den Seehäfen ſind auf öffentliche Koſten ſolche Maſchinen anzuſchaffen, durch die man verſunkene Schiffe und andere verunglükte Güter aus der Tiefe des Waſſers heraus bekommen kann.

1) Beſchreibung einer ſolchen Maſchinen zu Genua in Leupolds Theat. machin. L. 725 p. 97 — 100.

2) Journ. oecon. Mars 763 p. 142.

3) Breslauer Samml. 726. Septbr 372.

4) Deſcription d'une maniere de releves les vaiſſeaux ſubmergées inventé par I. Bar. d. Radingués — in Machines & Inventions approbées par l'Acad. des Scienc. T. Par 735. 4. n. 62. p. 205.

5) Explicatione del Mezo trovato e Spiramentato per ricuperare le navi naufragata — In Galleria di Minerva T, IV. Venez. 794. I. fol.

§. 1567.

§. 1567.

5) Muß ein Hafenmeiſter beſtellt werden, der die Aufſicht über den Hafen führt die nöthigen Ausbeſſerungen an den Pfählen und Dämmen, desgleichen die Austiefungen beſorgt, auf gute Ordnung im Hafen, und dahin ſieht, daß ein jedes Schiff die Hafengelder entrichtet.

§. 1568.

6) Wenn die Einfahrt in den Hafen durch Klippen und Sandbänke gefährlich iſt, ſo müſſen gewiſſe Wahrzeichen, gewöhnlich Tonnen, die an langen eiſernen Ketten, an groſſen im Grunde liegende Steinen befeſtigt oben auf dem Waſſer ſchwimmen, dem Schiffer die Straſſen bezeichnen, die er mit Vermeidung der Klippen und Sandbänke in den Hafen zu kommen, nehmen muß. Es müſſen eigne Tonnenaufſeher gehalten und diejenigen hart beſtraft werden, welche dergleichen Tonnen verrücken oder wegſtehlen.

§. 1569.

7) Eine der vortheilhafteſten Einrichtungen zum Vortheil der Seeſchiffahrt iſt auch die Errichtung der Feuerbaken, Pharus oder Leuchtthürme. Da man nehmlich bei ſolchen Häfen hohe Thürme errichtet, auf welchen bei nächtlicher Zeit ein groſſes Feuer unterhalten wird, und welches den Schiffern die Nähe des Hafens bezeichnet — daß ſie darnach ihre Fahrt einrichten können, wofür denn jedes ankommende Schiff ein ſogenanntes Bakengeld entrichten muß.

§. 1570.

8) Endlich müſſen in ſolchen Häfen, wenn die umliegende Gegend wegen Klippen, Strudel und Sandbänken gefährlich iſt, Lootſen oder Piloten unterhalten werden, worunter man geſchickte und der Gegend kundige Seeleute verſteht, die mit ihren

kleinen Schiffen die fremden ankommenden Schiffe in den Hafen hineinbringen. — Dieſelben müſſen von der Admiralität oder der Obrigkeit des Hafens angenommen, geprüft und vereidet werden, ſie werden verpflichtet, ſich ſtets im fertigen Stande zu halten, und ſobald von ankommenden Schiffen ein Zeichen gegeben wird, herbei zu eilen, dagegen erhalten ſie, wenn ſie das Schiff glüklich in den Hafen gebracht haben, ein gewiſſes Lootſengeld, und die Seerechte mancher Länder machen es dem Schiffer zur Schuldigkeit, ſich ſolcher Piloten zu bedienen.

§. 1571.

Freihäfen nennt man diejenigen, in welchen die Schiffe aller Nationen von denen durchgehenden oder Speditionsgütern keine Abgaben zu geben brauchen. Dergleichen ſind einem Staat in ſofern vortheilhaft als dadurch der Speditionshandel, der wie oben gezeigt worden, allemahl zuträglich iſt, dadurch befördert wird.

K. Patent wegen den Freihäfen zu Emden v. 15. Nov. 751.

§. 1572.

Nächſt der Fürſorge für gute Häfen gehöret zweitens hieher die Anordnung der Admiralitätscollegien in den vornehmſten Seehandlungsſtädten. Dieſes ſind See-Juſtiz- und Polizeicollegia, welche nicht nur die Streitigkeiten, die auf das Seeweſen Bezug haben, entſcheiden; ſondern auch für die Aufnahme des Seeweſens Sorge tragen müſſen, die Seepäſſe ausfertigen, den Kauffartheiſchiffen, die etwa in Kriegszeiten erforderlichen Convoies mitgeben u. ſ. w.

§. 1573.

Es gehöret hieher drittens die Beſtellung der Conſuls in den vornehmſten fremden Seehandlungsörtern, welches

ches von dem Staat beſtellte Perſohnen ſind, die da, wo ſie ſich befinden, die Handlung und Schiffahrt ihrer Nation befördern und ſchützen, die Streitigkeiten des Schiffsvolks oder der Kaufleute ihrer Nation beilegen oder richterlich entſcheiden müſſen. Sie ſind im Grunde wie Geſandte ihrer Nation zu betrachten und genieſſen auch darinn die Vorrechte derſelben, daß ſie nicht unter der Obrigkeit des Orts ſtehen, wo ſie ſich befinden.

Ebauche d'un Diſcours ſur les Conſuls par M. Misler. Hamb. 751. 4.

§. 1574.

Die ankommenden Schiffe ihrer Nation müſſen ſich bei ihnen melden, die Päſſe vorzeigen, ihre Ladung angeben, erhalten hierauf ein Certificat, und müſſen ihnen eine gewiſſe Abgabe, Conſulatgeld genannt (gemeinhin 2 Procent) abgeben.

§. 1575.

Es ſind dieſe Conſuls gemein verpflichtet, in wichtigen Handlungsangelegenheiten ſich mit den daſelbſt befindlichen vornehmſten Kaufleuten ihrer Nation zu berathſchlagen, und die Politik räth, von ihnen den Vortheil zu ziehen, daß man ſie verbindet, ſtets Nachrichten von dem Zuſtande der Handlung und Schiffahrt ſowohl überhaupt, als auch insbeſondere der Unterthanen, desgleichen von allen merkwürdigen Vorfällen und Eräugniſſen, die der Nationalhandlung günſtig oder nachtheilig ſind, einzuſchicken, damit der Staat theils die nöthigen Gegenanſtalten vorkehren oder beſchleunigen, theils die günſtigen Augenblicke, die Handlung zu ermuntern und zu befördern, ergreifen kann.

§. 1576.

Noch muß ich hier viertens des ſogenannten Strandrechts erwähnen. Es beſteht in dem Rechte des Staats und

des Eigenthümers einer Seeküſte, von denen durch erlittenen Schiffbruch oder durchs Ueberbordwerfen im Waſſer geweſenen und an der Küſte getriebenen Sachen, dem ſich dazu legitimirenden Eigenthümer einen Theil derſelben vorzuenthalten. Gemeinhin iſt es ſo, daß $\frac{1}{3}$ dieſer geretteten Sachen dem Staat, $\frac{1}{3}$ dem Eigenthümer der Küſte gehört, und nur $\frac{1}{3}$ der wirkliche Eigenthümer zurückbekommt.

§. 1577.

Dieſes Strandrecht ſtreitet ganz wider die beſſeren Grundſätze der Politik, welche, wie oben §. 1444. gezeigt worden, Grauſamkeiten und Ungerechtigkeiten als Mittel des Erwerbs nicht geſtattet. Es iſt grauſam, indem man hier Perſonen, die ein ſchon trauriges und hartes Unglück erlitten haben, das was ihnen das Schickſahl zur Erleichterung und Verminderung deſſelben gewährt, noch nehmen will; es iſt ungerecht, indem niemand Eigenthümer einer Sache, die ſchon ihren Eigenthümer hat, deshalb werden kann, weil der Zufall dieſen auf einige Zeit aus den Beſitz deſſelben ſetzte. Ueberdem hat es noch die ſchädliche Folge, daß die Strandbewohner um ſo weniger ſich bemühen werden, einem verunglückenden Schiffe, das ſie vielleicht noch retten könnten, zu Hülfe zu eilen, da mit dem Untergange dieſes Schiffes, die Hofnung eines anſehnlichen Gewinſtes bei ihnen ſteigt. Die Politik räth alſo das Strandrecht, da wo es noch iſt, aufzuheben, und die Strandbewohner anzuweiſen, von denen ans Ufer geworfenen Sachen öffentliche Anzeige zu thun, und wenn ſich der Eigenthümer findet, ſich mit einem geringen Beregelde zu begnügen.

Bergius P. und K. M. VII.

§. 1578.

Ich habe nun bisher die groſſe Seeſchiffarth, nebſt denen dieſelbe betreffenden Maasregeln und öffentlichen Anſtalten betrachtet, und bleiben mir nun noch diejenigen Einrichtungen und Anſtalten übrig, die die innere Schiffarth im Lande betreffen, die dahin abzwecken, daß der Transport der Waaren im Lande zu Waſſer, ſo viel es ſich nur immer thun läßt, möglich gemacht und erleichtert werde.

§. 1579.

Hieher gehöret 1) daß man die Flüſſe des Landes ſo viel wie möglich ſchiffbar zu machen ſuche. Sind große Flüſſe deshalb unſchiffbar, weil Waſſerfälle darin befindlich ſind, ſo muß man, wenn derſelbe nur ſanft iſt, durch mehrere angelegte Schleuſen, in welchen die Schiffe eingelaſſen, und die hinter ihnen zugemacht werden, die Schiffe in die Höhe bringen oder allmählig herablaſſen, und die Art und Weiſe wie dergleichen Schleuſen zu erbauen ſind, lehrt die Hydrotechnik ein Theil der angewandten Mathematik, — iſt der Waſſerfall aber ſehr ſtark, ſo muß man entweder durch Kanäle mit Schleuſen das Waſſer des Fluſſes um den Ort herumleiten, oder ober- und unterhalb des Waſſerfalls Schiffe, desgleichen Wagen zum Transport der Waaren von einem Schiff zum andern bereit halten.

1) Sturm von Fang, Schleuſen ꝛc. Augsb. 720. fol.

2) Marperger Waſſerfarth auf Flüſſen und Kanälen, Dresd. 723. 4.

3) Eberhard neue Beiträge zur Matheſi applicate, Halle 773.

4) Silberſchlag ausführliche Abhandlung der Hydrotechnik, Leipz. 772. §. 531. u. f.

§. 1580.

Flüſſe, welche deshalb unſchifbar ſind, weil ſie zu ſeicht ſind, muß man theils anſchwellen, daß man entweder die

Arme

Arme abſchneidet, und das durchflieſſende Waſſer nöthiget, im Hauptſtrom zu bleiben, oder das Waſſer des Fluſſes durch Währen und Krippenwerke nöthiget, langſamer fortzuflieſſen, — theils, daß man die Flüſſe vertiefet, entweder durch Verengerung eines breiten aber nicht tiefen Strohms, oder daß man durch künſtliche Maſchinen, oder bei Flüſſen, die in mehrere Arme flieſſen, das Waſſer des einen Arms abſchützet, und den Boden ſodann vertiefet, — alles dieſes lehrt dem Kameraliſten die Hydrotechnik.

§. 1581.

Und ſo iſt es denn nicht nur rathſam, die großen Flüſſe in einzelnen Stellen, ſondern auch die vielen kleinen Flüſſe des Landes ſchifbar zu machen, damit die Landleute darauf mit geringern Koſten ihre Producte dem Städter zuführen, Holz u. a. Bedürfniſſe von einem Ort zum andern wohlfeiler transportirt werden können.

§. 1582.

2) Bereits ſchifbare Flüſſe müſſen in ſchifbaren Stande erhalten werden. Es muß nicht geſtattet werden in die Flüſſe allen Unrath, Schutt u. dergl. hineinzuwerfen, es muß keinem erlaubt ſein Brücken und Mühlen anzulegen, die die Schiffarth hindern, desgleichen zu Mühlen, Gärten u. dergl. Kanäle abzuleiten, die den Hauptſtrohm ſchwächen. Bei Flüſſen, deren Gröſſe und Breite es nicht verhindert, muß im Winter durch ſtetes Aufeiſen der Fluß ſchifbar erhalten werden, und die beſonders engen Flüſſe ſind von hineingefallnen Bäumen, von neuentſtandenen Sandbänken zu reinigen, desgleichen ſind Gegenanſtalten zu machen, daß die Flüſſe nicht etwa einen andern Lauf nehmen u. ſ. w.

§. 1583.

3) Endlich iſt es zur Beförderung des innern Handels und Schiffarth rathſam, die Flüſſe des Landes durch ſchifbare Kanäle zu verbinden. Die Anlage derſelben erfordert eine genaue Waſſerkarte des Landes, und die genaueſte Nivelle der Flüſſe und des Erdreichs, damit man bei den zu ſtarken Abhang, durch Schleuſen den Fall des Waſſers hemmen kann. Es iſt hiebei zu überlegen, ob auch nicht durch den Abgang des Waſſers in den neuen Canal dem Fluſſe ſo viel Waſſer abgeht, daß die daran angelegten Mühlen und Hammerwerke im Stillſtand gerathen. Man ſuche es ſo einzurichten, daß man die kleinen Flüſſe, die ſich in die beiden mit einander zu vereinigenden Ströhmen ergießen, mit in den Kanal zieht. — Iſt der Canal fertig, ſo iſt zwar billigerweiſe von den Schiffen, die denſelben befahren, ein Kanalgeld zu erheben, dieſes darf aber nie ſo anſehnlich ſein, daß dadurch die Vortheile der Waſſerfarth vor der Landfracht wieder verloren gehen.

1) Oberlin priſca iungendorum marium fluminum molimina, Argent 770.

2) — — medii aevi iugendorum marium fluviorumque molimina, Argent. 773.

3) — — Jungendorum marium fluviorumque omnis aevi molimina, ibid. 775. 8.

4) Silberſchlag Abh. der Hydrotechnik. §. 531. 8.

5) De la Lande des canaux de navigation et ſpecialement du Canal de Languedoc, Paris 778. fol.

6) Hogreve Beſchreibung der engliſchen Kanäle Hannov. 770. 4. S. Beck Bibl. XI. 155. 165.

7) Vom däniſchen Kanal im holſteiniſchen, im Journal für Kaufleute, I. 279, und Leipz. Intell. Blatt 783. p. 270, und Schlözers Staatsanzeigen, I. 33.

§. 1584.

Nachdem die Transportanſtalten ſowohl zu Lande als zu Waſſer nacheinander betrachtet worden ſind, ſo bleiben mir noch zwei Beförderungsmittel des bequemern Reiſens und Transportirens, die ſich ſowohl auf die Land- als Waſſerfarth beziehen, übrig, nehmlich die Fürſorge 1) für ein gut eingerichtetes **Poſtweſen**, und 2) für **Wirthshäuſer oder Gaſthöfe und Schenken.**

§. 1585.

Was erſteres anbetrift, ſo betrachten wir es hier als eine Polizeianſtalt, in der Finanzpolitik aber als eine Quelle landesherrlicher Einkünfte. Es unterſcheidet ſich daſſelbe von allen andern Anſtalten dadurch, daß der Staat ſelbſt hier auf ſeine Koſten, gegen ein für feſt regulirtes Frachtgeld, Waaren, Perſohnen, Briefe, — alſo von einem Orte zum andern ſchaft, daß die dazu beſtimmten Pferde und Wagen zu gewiſſen Zeiten immer denſelben Weg machen, und daß in auf ſolchen Routen beſtimmten Oertern, Stationen genannt, mit denen Pferden beſtändig gewechſelt wird.

1) v. Beuſt Verſuch einer ausführlichen Erklärung des Poſtregels, Jena 3 Theile 747—48.

1) Bergius Polizei und K. M. VII. 142.

§. 1586.

Ohne mich hier auf den Urſprung der Poſten einzulaſſen, bemerke ich, daß es zweierlei Arten derſelben giebt, — reitende und fahrende, — jene, welche blos beſtimmt ſind, Briefe und kleine Pakete mitzunehmen, mehrentheils blos in einen reitenden Poſtknecht, oft aber auch in einen kleinen leichten einſpännigen Fuhrwerk beſtehen, — dieſe aber ſind

zur

zur Fortſchaffung von Reiſenden, Briefen und Gütern eingerichtet. Auſſer beiden ſind noch hier zu bemerken, 1) die ſogenannten Extraposten, worunter man die Pferde auch Wagen verſteht, die man auf den Poſtſtationen erhalten, und durch die man gegen ein höheres Poſtgeld einzeln von einer Station zur andern reiſen kann, — 2) die Paketbote, welches vom Landesherrn beſtellte kleine Fahrzeuge ſind, die zwiſchen zweien an der See liegenden Ländern zur Ueberſetzung von Perſohnen, Briefen und Waaren, zu beſtimmten Zeiten hin und herfahren, — beide ſind von den eigentlichen Poſten verſchieden.

§. 1587.

Zur Direction des Poſtweſens im ganzen Lande iſt es rathſam, in der Hauptſtadt des Staats ein Generalpoſtamt anzuordnen, deſſen Chef wegen des Zuſammenhangs des Poſtweſens mit allen andern Polizeianſtalten und Maasregeln, ein Mitglied des höchſten Polizei und Finanzcollegii des Staats ſein muß. Dieſem lieget es ob, für die gute Beſchaffenheit und Zuſammenhang des Poſtweſens im ganzen Lande zu ſorgen. Bei demſelben werden alle Klagen, die die Poſten betreffen, in höchſter Inſtanz entſchieden, und dieſem ſind die Poſtämter in den einzeln Städten des Landes untergeordnet.

L'origine des poſtes chez les anciens et les modernes par M. le Quien de la Neveville.

§. 1588.

Die Fürſorge der Regierung für ein gut errichtetes Poſtweſen, welches die Bequemlichkeit der Unterthanen und die Beförderung der Commercien zum Endzweck hat, muß 1) dahin gehen, daß man allerwärts hin im Lande und auſ-

ſerhalb

ſerhalb Landes, theils ſelbſt hinreiſen kann, theils auch Briefe und Waaren mit der Poſt zu verſchicken; daß nach anſehnlichen Städten des Landes, zumahl wöchentlich mehrmahlen dergleichen Poſten hin und hergehen.

§. 1589.

Es kommt 2) hiebei ſehr viel auf die Geſchwindigkeit an. Hiezu dient a) daß mit gewechſelten Pferden gefahren wird, daß b) die Stationen nicht zu weit, zwei höchſtens drittehalb Meilen von einander eingerichtet werden, daß c) denen Poſten beſtimmt werde, wie lange ſie fahren müſſen, bei guten Wegen auf die Meile eine, bei ſchlimmen $\frac{5}{4}$ Stunden, und daß ſie ſich auf der Station nicht länger als höchſtens $\frac{1}{2}$ Stunde aufhalten dürfen; zu welchen Endzweck denn auch die Poſtmeiſter jeder Station auf einen Poſtzettel bemerken müſſen, wenn ehe ſie angekommen und abgegangen ſind, daß d) damit das Umpacken nicht zu viel Zeit wegnimmt, ganze Routen immer mit einen Wagen gefahren werden, daß e) den Poſten auf das Zeichen mit einem Horn jeder andere Wagen ausweichen muß, daß f) niemand die Poſtillions, wenn ſie über Felder fahren auspfänden, dagegen bei den nächſten Poſtamt ſie verklagen darf, g) die Poſtmeiſter zu tüchtigen Pferden angewieſen, h) für die Poſten auch wohl eigene mit Schlagbäumen verſehene Poſtwege unterhalten werden, i) eigene dazu beſtellte Briefträger ſogleich nach Ankunft der Poſt die Briefe überbringen, und von den angekommenen Paketen, denen, für die ſie beſtimmt ſind, Anzeige thun müſſen, desgleichen eine Poſtcharte ausgehangen werde, aus welcher ein jeder gleich erſehen kann, was für ihn angekommen iſt, endlich k) vor Abfarth einer jeden

Poſt

Poſt eine Stunde beſtimmt werden, wenn jeder die Briefe und Waaren abliefern muß.

§. 1590.

Es kömmt 3) bei einem wohleingerichteten Poſtweſen, auf die genaueſte Richtigkeit und Sicherheit an. Der Staat ſelbſt muß die Gewähr leiſten, daß alle der Poſt anvertrauten Sachen weder wegkommen, noch auch verdorben werden, daß die Briefe nicht geöfnet werden und in fremde Hände kommen, daß der Briefträger, welcher aus Irthum, oder gar aus Vorſatz dergleichen Briefe andern, als für die ſie beſtimmt ſind, einhändigt, eben ſo geſtraft werde, wie derjenige, von dem es bekannt wird, daß er die infamirende Handlung begeht, dergleichen Briefe zu copiren und davon Gebrauch zu machen. — Denen Poſten, welche durch unſichere Wälder gehen, müſſen Bedeckungen mitgegeben werden, die Poſt muß gegen den Empfang von Gelder und Waaren Scheine ausſtellen, desgleichen muß dieſes von denen, die ſie empfangen an die Poſt geſchehen, — Briefe die nicht recht verſiegelt, oder worauf die Addreſſe undeutlich geſchrieben, müſſen zurückgegeben, und alle Briefe und Pakete in eine Poſtcharte eingetragen werden, die der Poſtmeiſter ſelbſt unterſchreiben muß.

§. 1591.

3) Muß für die gehörige Bequemlichkeit derer Reiſenden, die ſich der Poſt bedienen, geſorgt werden. Es müſſen bedeckte Poſtwagen eingeführet, auf den Stationen im Winter für eine geheizte Stube geſorgt werden, desgleichen daß die Reiſenden die nöthigen Lebensmittel erhalten können. Die Poſtillons und Schirmeiſter müſſen höfliche Leute

 ſein,

ſein, und die Poſtwagen nicht ſo überladen werden, daß den Reiſenden dadurch Unbequemlichkeiten entſtehen.

§. 1592.

Ferner muß auch 4) das Poſtgeld ſelbſt mäßig, und nicht höher als in den benachbarten Landen angeſetzet werden. Jeden Paſſagierer muß es erlaubt ſein, unentgeldlich ſein Gepäck von einer gewiſſen Anzahl von Pfunden mitzunehmen, und diejenigen, die nichts bei ſich haben, nur halbes Poſtgeld bezahlen. Aermeren die eine nothwendige Reiſe machen müſſen, muß das Poſtgeld erlaſſen werden.

§. 1593.

Es muß 5) auf einen wohlüberlegten Zuſammenhang der Poſten geſehen werden, und zwar theils, daß ſie im Lande ſo verknüpft werden, daß eine Poſt auf die Ankunft der andern nicht lange zu warten braucht, theils müſſen auch die Landesposten mit den Auswärtigen in gleicher Verbindung gebracht werden. In dieſer letzten Rückſicht ſind mit benachbarten Staaten Poſtreceſſe zu ſchlieſſen.

§. 1594.

Endlich 6) muß bei den Poſten nichts drückendes und der bürgerlichen Freiheit widerſprechendes eingeführet werden, dahin alſo, daß es erlaubt bleibt, ſich auch der Fuhrleute zum Transportiren zu bedienen; Briefe Reiſenden mitzugeben und in anderen einzuſchlieſſen; daß ferner nicht die Unterthanen gezwungen werden, ſelbſt zu reiſen oder Waaren aus einer Provinz in die andere, durch einen weiteren Umweg zu verſenden, um nur nicht ausländiſche Poſten zu gebrauchen, u. d. m.

§. 1595.

Alle dieſe und mehrere andere gute Einrichtungen des Poſtweſens, ſind durch unveränderliche Geſetze genau zu beſtimmen, deren Inbegriff eine Poſtordnung genannt wird, und in einem jeden Staat muß nur eine allgemeine ſein, nach welcher im Poſtweſen durchs ganze Land verfahren werden ſoll.

1) Schleſiſches Poſtreglement vom 27. May 743, und 30. Oct. 746.

2) K. pr. allgem. Verordnung das Poſtweſen betreffend, vom 11. April 766.

3) Erneuerte und erweiterte Poſtordnung für ſämmtl. pr. Lande, vom 26. Nov. 782.

§. 1596.

In kleineren Staaten iſt es rathſam, benachbarten gröſſeren Staaten das Poſtweſen gegen eine gewiſſe Revenue zu überlaſſen, ſtets aber muß der Regent dabei denn die Aufſicht führen, daß dieſes Recht nicht zum Nachtheil der inländiſchen Gewerbe und Bedrückung ſeiner Unterthanen von ſolchen Nachbaren ausgeübt werde.

§. 1597.

Ich verlaſſe das Poſtweſen, und gehe auf das letzte Beförderungsmittel eines bequemeren Reiſens und Transportirens der Waaren im Lande über, welches die Fürſorge für gute Wirthshäuſer und Gaſthöfe, ſowohl auf dem Lande als in denen Städten iſt, worunter man diejenigen Häuſer verſteht, die durch beſondere landesherrliche Conceßion das Recht haben, Fremde und Reiſende aufzunehmen, das nöthige zu reichen, und mit Pferde und Wagen zu beherbergen. — Durch letzteres unterſcheiden ſich die Gaſthöfe von den Wein- Bierſchenken und Koffehäuſern u. ſ. w. — Wenn

man auch dagegen einwenden möchte, daß ſie die edle Tugend der Gaſtfreundſchaft geſchwächt haben; ſo ſind ſie doch für Reiſende eine große Bequemlichkeit, und in dieſer Abſicht verdienen ſie beſondere Fürſorge der Regierung, da bei ihrem elenden Zuſtande der Fremde, wenn er nur irgend kann, ein ſolches Land meiden wird.

1) Leipziger Samml. I. 736, und VI. 987.

2) Nicolais Beſchreibung von Berlin und Posdam, p. 374.

3) Beſchreibung von Dresden. p. 45.

§. 1598.

Was zuförderſt die Landſchenken anbetrift, ſo muß 1) dahin geſehen werden, daß der Krüger oder Schenkwirth ſelbſt ein ehrlicher unbeſcholtener Mann ſei, und daß man alſo die Gaſthöfe nicht blos dem überlaſſe, der am meiſten Pacht bietet, 2) denen Bauern nicht geſtattet werde, im Winter des Abends länger als 8, des Sommers ſpäter als 9 Uhr in der Schenke beiſammen zu bleiben, 3) muß ohne ausdrücklicher Erlaubniß der Gutsherrſchaft den Bauern das Tanzen in der Schenke nicht erlaubt ſein.

§. 1599.

4) Muß der Schenkwirth angehalten werden, gutes Bier und im richtigen Maaß zu geben, 5) muß er niemanden beherbergen dürfen, er habe denn einen richtigen Paß, nnd wenn dieſes nicht iſt, muß er es der Obrigkeit anzeigen.

§. 1600.

6) In denenjenigen Dörfern, die an einer groſſen Heerſtraſſe, wo zumahl ſtarke Paſſage iſt, liegen, muß beſonders dafür geſorgt werden, daß in denen Schenken Fremde bequem übernachten können, die Polizei muß hier dahin

ſehen,

ſehen, daß die Wirthshäuſer in gehörigen Entfernungen von einander ſich befinden, deshalb auch wohl, wenn Dörfer weit von einander liegen, dergleichen einzeln erbauet werden müſſen. Je näher die verſchiedenen Wirthshäuſer an einander liegen, je beſſer werden die Fremden bedient werden, denn je⸗ mehr wird ſich ein jeder durch gute Bedienung und Wohl⸗ feilheit Fremde anzulocken, bemühen. Wo dergleichen feh⸗ len, iſt es öffentlich bekannt zu machen, und wenn ſich nie⸗ mand findet; ſo ſind auf öffentliche Koſten dergleichen Ge⸗ bäude hiezu zu erbauen, die dann mit der Gaſtwirthsge⸗ rechtigkeit verpachtet werden.

§. 1601.

7) Muß auch bei letztern inſonderheit darauf gehalten werden, daß ordentliche reine Ställe, desgleichen geräum⸗ liche Scheunen vorhanden ſind, wo Waaren gegen Witte⸗ rung und Diebſtahl geſichert hingebracht werden können.

§. 1602.

8) Nach allen dieſen müſſen denn die Polizeiausreuter monatlich einigemahl die Schenken und Krüge auf dem Lan⸗ de bereiſen und viſitiren, und auch hierüber von den Lands⸗ räthen jedes Kreiſes der Kammer vierteljährige Tabellen eingeſchicket werden.

§. 1603.

Noch faſt mehrere Sorgfalt erfordert die Fürſorge für gute Wirthshäuſer in den Städten. Es darf ebenfalls kei⸗ nem erlaubt ſein, ohne Conceßion einen Gaſthof anzulegen, und dieſe iſt, nachdem viele oder wenige Fremde die Stadt zu beſuchen, oder durchzureiſen pflegen, mehreren oder wenigere⸗ ren zu ertheilen. Keinem Bürger muß es erlaubt ſein, Fremde für Geld zu beherbergen, und nur mit den Poſtmeiſtern iſt in

Abſicht der Poſtpaſſagiers eine Ausnahme zu geſtatten, und wenn gleich einem jeden geſtattet wird, ſeine Freunde bei ſich zu beherbergen; ſo müſſen doch die Pferde und Kutſcher in den Wirthshäuſern bleiben.

K. Edikt vom 6. Juni 724.

§. 1604.

Ein jeder Gaſtwirth muß 1) verpflichtet ſein, keinen Fremden 24 Stunden zu beherbergen, deſſen Nahmen, Stand, Ort, wo er herkommt, und wo er hin will, Urſach ſeines Auffenthalts, er nicht der Polizei gemeldet, und damit nicht aus Faulheit dieſes verſäumt wird, ſo müſſen die Gaſtwirthe angewieſen werden, täglich Abends, wenn auch niemand bei ihnen eingekehrt iſt, einen dergleichen Zettel einzureichen, worauf in dieſen Fall ſteht, daß niemand bei ihnen eingekehrt ſei.

§. 1605.

Es müſſen ſodann 2) in großen Städten Wirthshäuſer von verſchiedenen Rang ſein. Die vom erſten Rang für die Vornehmeren, vom zweiten für die mittlere Klaſſe, und die dritte für die Fuhrleute, Kärner u. a. gemeine Leute. Jeder Gaſtwirth muß 3) für alles das, was in ſein Haus gebracht worden, zu ſtehen verbunden ſein, 4) müſſen ihnen billige Taxen, ſowohl für das Logis, nach Verſchiedenheit der Güte deſſelben und Verſchiedenheit des Rangs, als auch fürs Eſſen, für Wein, Bier u. dgl. vorgeſchrieben werden. Die bloſſe Beſtimmung alles dieſes, verknüpft mit Bekanntmachung in öffentlichen Blättern, würden nicht hinreichen, denn der Fremde, der zuerſt dahin kömmt, würde ſolches doch nicht wiſſen, — deshalb die Gaſtwirthe angewieſen werden müſſen, dieſe gedruckten Taxen, in allen Zimmern für Fremde an den Thüren

ren zu befeſtigen, ſodann muß jeder Wirth dem weggehenden Fremden zwei Rechnungen übergeben, worin alles aufs genaueſte aufgeſchrieben iſt, was er erhalten, die beide quittirt werden müſſen, und von denen jeder Fremde, wenn er den Ort verläßt, eine am Thor abgeben muß, die die Polizei erhält. In gleicher Abſicht muß auch jeder Wirth ein ordentliches Buch halten, worin er alles das, was Fremde erhalten haben, eintragen muß, ſo daß er es nöthigenfalls beſchwören kann.

§. 1606.

Die Polizei muß 5) dahin ſehen, daß auf alle Art und Weiſe für die Bequemlichkeit der Fremden in den Gaſthöfen geſorgt werde, daß nach Verſchiedenheit des Rangs die Zimmer wohl ausmeublirt ſind, die Wirthe hinlängliche Anzahl von Aufwärter unterhalten, daß die Wirthe Intelligenzblätter und Zeitungen anſchaffen, und unentgeldlich denen Gäſten zu leſen geben, u. ſ. w.

§. 1607.

Es muß 6) nicht geſtattet werden, daß zur Beförderung der Unzucht in den Gaſthöfen feile Dirnen ſich aufhalten, deshalb denn theils die Wirthe unter keinem Vorwand junge ledige Weibsperſonen bei ſich den Auffenthalt vergönnen dürfen, theils auch darnach öftere unvermuthete Viſitationen angeſtellet, und wenn ſich welche finden, die Wirthe beſtraft werden müſſen.

§. 1608.

Alle die gegen Gaſtwirthe einkommende Klagen müſſen, damit die Fremden nicht aufgehalten werden, kurz, und ohne alle Weitläuftigkeiten eines Proceſſes entſchieden werden, indem, wenn dies nicht iſt, kein Fremder ſo leicht einen Gaſt-

wirth verklagen; ſondern alles über ſich ergehen laſſen wird, wodurch die Gaſthöfe eines Orts aber in üblen Ruf kommen.

§. 1609.

Nachdem in der Reihe der Beförderungsmittel der Handlung, die Reiſe- und Transportanſtalten betrachtet worden ſind; ſo rechne ich drittens hieher die Anlage auswärtiger Colonien, deren Begriff ſchon oben §. 285. beſtimmt iſt. Der Handlung eines Staats können ſie einen doppelten Vortheil gewähren, 1) daß man aus ihnen ſich mit ſolchen Producten wohlfeil verſehen kann, die nach den Clima und der Beſchaffenheit des Mutterlandes in dieſen nicht gewonnen werden können, daß man 2) viele Landesproducte dorthin verführen kann, zur Conſumtion, theils der Pflanzvölker ſelbſt, theils der Landeseinwohner.

1) Sur les colonies, — Journ. oeconomiq. Avril 766, p. 170.

2) Von denen Pflanzungen der Völker, in Baco moraliſch politiſch und öconom. Verſuche, Bresl. und Leipz. 762. p. 165.

3) Krugers Abh. von Colonien, in Schrebers neue Kam. Schriften, VII. 78.

4) Marperger Anmerkungen über die Colonien und Pflanzſtädten, Dresden 722. 4.

5) Beyträge zur Geſchichte der Wandrung der Teutſchen, — Schrebers neue Samml. II. 414.

6) Beauſobre Einleitung in die Politik ꝛc. II. 319.

§. 1610.

Ein fünftes Beförderungsmittel der Handlung iſt die Fürſorge für ein gleichförmiges Maas und Gewicht im ganzen Lande, — welches nicht nur in der Handlung eine große Erleichterung iſt, ſondern auch die durch die Verſchiedenheit deſſen ſo leicht möglichen Uebervortheilungen verhindert. —

Die-

Dieſer in der That großen Vortheile wegen, wäre es eine vortrefliche Sache, wenn die anſehnlichſten Handlung treibenden Mächte ſich über die Einführung eines gleichen Maaſſes und Gewichtes mit einander verglichen. — Die Handlungswiſſenſchaft iſt es übrigens, die dem Cameraliſten die genaueſte Kenntniß der in den verſchiedenen Ländern gebräuchlichen Maaſſe und Gewichte, und deren gegenſeitiges Verhätniß gewähren muß.

1) Bergius Polizei und K. M VI. 226.

2) Ludovici Handlungswiſſenſchaft, p. 55.

§. 1611.

Zur Erhaltung des Credits und Beförderung der Handlung iſt nothwendig, daß kein Maas und Gewicht von den Kaufleuten jeder Art gebraucht werden darf, welches nicht von der Polizei eines jeden Orts beſichtiget, und mit einem Stempel verſehen worden iſt, — welches man aichen nennt, und das von der Obrigkeit aufbewahrte geſetzliche Probemaaß und Gewicht wird das Aichmaß oder Gewicht genannt.

§. 1612.

Das ſechſte Beförderungsmittel einer blühenden Handlung iſt die Niedrigkeit der Zinſen. So nennt man dasjenige nach gewiſſen Procenten beſtimmte Geld, welches derjenige, der fremdes Geld nutzet, für dieſe Nutzung dem, der es ihm geliehen hat, zu gewiſſen Zeiten geben muß.

1) Locke in ſeinen Briefen über die Münze.

2) Hume politiſche Discourſe.

3) Montesquieu Geiſt der Geſetze.

4) Bergius P. und K. M. IX. 212.

5) Baco eſſai de politique et morale.

6) Thild traite ſur le commerce et les avantages qui reſultent de la reduction de l'iteret.

7) Von der Handlung und den Vortheilen, die aus Reduction des Geldintereſſe entſtehen, aus dem engl. Berlin 763.

8) Koppenhag. Magaz. B. I. T. 1. p. 27, u. II. 625.

9) Philippi vergröſſerter Staat, 197.

10) (v. Sonnenfels) Schreiben eines Freundes von Klagenfurth, wegen Herabſetzung des Intereſſe, Wien 766. 8.

11) Genoveſi Grundſätze der bürgerlichen Oekom. T. II. 207.

12) Unterſuchung über den Geldzins, 776 8.

13) Theorie de l'interet de l'argent tirée de droit naturel Theol. et-Politiq. Paris 783.

14) Magens Beitrag zum allgemeinen Kaufmann, oder Tractat von den Vortheilen, die durch die Reduction des Geldintereſſe entſtehen, aus dem engl. 763. 4.

§. 1613.

Ehedem behauptete man den ſeltſamen Satz, daß die Zinſen unrechtmäßig wären, und daß die bürgerlichen Geſetze ſie verbieten müßten. Die Scheingründe dieſer Meinung waren 1) das Geld ſei, wie Plato und Ariſtoteles, Cato und Varro behaupteten ſeiner Natur nach etwas unfruchtbares, mithin ſei es auch den Naturgeſetzen zuwider, Früchte davon zu verlangen, allein die Zinſen ſind nicht Früchte des Geldes, ſondern eine Abgabe des Nutzens, den ſich jemand durch fremdes Geld verſchafft, an dem dies Geld gehört. Auf die Art müßte es ſtets unerlaubt ſein, wenn mir einer ſeine Sachen leiht ihn für den Gebrauch derſelben etwas zu geben.

§. 1614.

2) Beriefen ſich die Theologen, die die Unrechtmäßigkeit der Zinſen behaupteten auf bibliſche Stellen. Das Geſetz Moſis ſagt im 5. Buch Non foeneraberis fratri tuo *Pauperi*, foeneraberis alienigeno. — Allein dieſes Geſetz gehört erſtlich überhaupt gewiß nicht zu denen, die die Chriſten binden

den ſollen, ſodann erlaubt es ja denen, die nicht arm ſind auf Zinſen zu leihen. Eben ſo laſſen ſich bibliſche Stellen des neuen Teſtaments, z. E. im Evangelio Luca VI. 35. critiſch richtig ſo erklären, daß ſie ganz und gar nicht das Verleihen der Gelder auf billige Zinſen verbieten.

§. 1615.

Auf der andern Seite kann es dem Naturgeſetzt nicht zuwider ſein, daß wenn ich jemanden durch ein Darlehn Gelegenheit gebe, ſich etwas zu verdienen, ich von ihm verlange, daß er mir einen Theil ſeines Verdienſtes abgeben ſoll, dem er doch dieſen ganzen Verdienſt zu danken hat, da ich noch überdem Gefahr laufe, hiedurch um mein Kapital zu kommen. — Sodann würde dieſes Verbot unnütz und keinesweges politiſch zuträglich ſein. Geſetzt die Geſetze verböten die Zinſen, ſo würde, wie auch die Erfahrung gelehrt hat, der erfinderiſche Geiſt der Menſchen doch andere Mittel erſinnen, zu eben dieſem Endzweck zu gelangen, und könnte man auch dieſes verhindern, ſo würden die meiſten Menſchen ihre Gelder im Kaſten dann lieber legen, als ſie mit Gefahr ohne Nutzen anderen anzuvertrauen, nicht jeder würde ſelbſt Gelegenheit haben, in Gewerben ſein Geld zu nutzen, und mithin würde viel Geld der Circulation entgehen. Der Staatsbediente, der Kapitalien hätte, würde vielleicht dadurch veranlaßt werden, ſelbſt Gewerbe zu treiben, um nur ſein Geld zu nutzen, ſich dadurch von der ſorgfältigen Erfüllung der Pflichten ſeines Berufs abhalten laſſen, und anderen dadurch Mittel des Erwerbs und Unterhalts entziehen, — Der blühende Zuſtand der Gewerbe würde auf alle Art darunter leiden. Der angehende Kaufmann und Fabrikant, der oft mit fremden Gelde itzt ſein Gewerbe in Schwung

bringt,

bringt, würde dann, wenn es an eigenen Mitteln ihm fehlte, ſolche nützliche Unternehmen nicht zu Stande bringen. Mancher Landwirth würde nützliche Verbeſſerungen unterlaſſen müſſen, die er itzt mit fremden auf Zinſen geliehenen Gelde unternimmt — und reiche Kapitaliſten würden ihr Geld auſſer Landes dahin bringen, wo ſie Zinſen bekommen und ſo ihr Geld der Circulation entziehen.

§. 1616.

So wenig mithin Geſetze die Zinſen verbieten können, ſo vortheilhaft iſt es auf der andern Seite, wenn die Zinſen in einem Lande nicht gar zu hoch ſtehen. Hohe Zinſen ſind 1) eins der größten Hinderniſſe des Flors aller Gewerbe. Der Landwirth wird nützliche Verbeſſerungen unterlaſſen, die er oft mit fremden Gelde machen könnte, der Fabrikant wird, wenn er höhere Zinſen auf ſeine Waaren ſchlagen muß, ſie theuerer verkaufen. Der Kanfmann wird aus eben dem Grunde mit theuren Waaren handeln, worunter natürlich ſein Gewerbe ebenfalls ſehr leiden wird; 2) verurſache ſie viele Müßiggänger. Die Zahl der Kapitaliſten wird ſich ſehr anhäufen, indem ſolche, wo hohe Zinſen ſtatt finden, von einem geringen Kapital bequem leben können, wodurch viele arbeitende Hände nützlichen Beſchäftigungen entzogen werden. — So nützlich indeß niedrige Zinſen ſind; ſo iſt es dennoch auch nicht vortheilhaft, wenn ſie gar zu niedrig, beſonders in Vergleich mit dem Zuſtand derſelben in benachbarten Staaten ſtehen, denn dann wird der Kapitaliſt, der nicht Gelegenheit hat, in inländiſchen Gewerben ſein Geld zu nutzen ſich dadurch verleiten laſſen, ſein Geld auſſer Landes dahin zu ſchaffen, wo er höhere Zinſen bekömmt.

§. 1617.

Die Niedrigkeit der Zinſen im Staat hängt 1) von der Menge des im Lande lebhaft circulirenden Geldes ab. So wie die Waaren im Preiſe höher ſteigen, wenn ſie ſeltener werden, ſo verhält es ſich auch mit dem Gelde. Iſt weniger vorhanden, und ſind viele da, die es bedürfen, ſo müſſen ſich dieſe, um es nur zu erhalten, beſchwerlichere Bedingniſſe gefallen laſſen.

§. 1618.

Sie hängt 2) davon ab, ob das Geld ſich in den Händen vieler oder weniger befindet; 3) ob die Gewerbe in einem Lande blühen oder nicht. Wo man z. E. durch den Handel groſſen Gewinn zu machen fähig iſt, wird natürlicherweiſe viel Geld geſucht werden, und eben deshalb die Zinſen höher ſteigen; 4) Mistrauen und Mangel des Credits im Lande iſt ebenfalls eine nicht zu verkennende Urſach der Höhe der Zinſen.

§. 1619.

Wenn dies alſo die wahren Urſachen des Steigens oder Fallens der Zinſen ſind, ſo hat darnach die Regierung die Mittel zu ergreifen, die Zinſen in dem vortheilhafteſten Grade der Niedrigkeit zu erhalten. Durch Belebung der Induſtrie, die den Geldreichthum vermehrt, durch Anwendung der Mittel zur gehörigen Vertheilung des Vermögens und deſſen lebhafter Circulation, durch Hinwegſchaffung der Urſachen des geſchwächten Credits und Beförderung deſſelben wird ſie die Niedrigkeit der Zinſen bewirken und der blühende Zuſtand der Handlung und andrer mannigfaltigen Gewerben wird denn auch von ſelbſt verhindern, daß die Zinſen nicht zu ſehr herabkommen.

§. 1620.

Werden dieſe Mittel nicht angewendet; ſo werden auch die Geſetze, die die Anzahl der Zinſen beſtimmen, unwirkſam ſein. Dieſe Geſetze ſind aber verknüpft mit jenen Mitteln nicht unnöthig, indem ſie in einzelnen Fällen einen übertriebenen Wucher zu verhindern nützlich ſind, da dann bei entſtehenden Klagen über Zinſen ſodann nicht nach dem Vertrage worin mehr verſprochen, ſondern nach den Geſetzen entſchieden wird, und Zinſen zuerkannt werden und derjenige, der das Geſetz übertreten hat, zur Verhütung nachtheiliger Uebertretungen in geſetzmäßige Strafe genommen werden kann. Allein niemahlen iſt es rathſam, mit einmahl die hohen Zinſen geſetzlich tief herabzuſetzen, da jede gewaltſame Erſchütterung dem Staat nachtheilig iſt.

§. 1621.

Siebentens findet ſich noch in den Banken ein wichtiges Beförderungsmittel der Handlung. Man verſtehet darunter eine öffentliche Kaſſe, in welche ein jeder unter Gewährleiſtung des Staats ſeine Gelder ſicher einlegen und ſtets wieder erhalten kann, und ſie ſind entweder Niederlags-Zuſchreibe-oder Girobanken, wenn die Einlegung der Gelder den Endzweck hat, daß durch bloſſes Zu- und Abſchreiben in den Büchern der Bank leichte und bequeme Zahlungen geſchehen können, oder Zettelbanken, in welchen gegen mäßige Zinſen Gelder angenommen werden, und deren dagegen ausgeſtellte Scheine — Banknoten — im Lande wie baar Geld courſiren — am rathſamſten werden beide mit einer paſſiv Lehnbank verbunden.

1) Marpergers Beſchreibung der Banken, L. 1722. 4.

2) Girandeau la Banque rendu facile aux principales Nations de l'Europe Geneve 740.

3) Bergius Polizei und K. M. VI. und IX. und Neues P. und K. III. 87.

4) Schreiben eines Breslauer Negotianten an einem andern in Berlin wegen einer Girobank, Berlin 753.

5) Hamb. Addreßcomptoir Nachricht v. 1771. 217. und Leipz. Intell. B v. 771. f.

6) Büſch kleine Schriften von der Handlung p. 173.

7) Begriff von den Banken und ihrer weſentlichſten Verſchiedenheit in v. Pfeifers Verbeſſerungsvorſchlägen, St. VI. 14.

8) Zetterſtens merkwürdige Anmerkungen von Geld und Banken, aus dem ſchwediſchen von Mardinger 1783. 8.

9) Beauſobre Einleitung in der Kenntniß der Politik u. ſ. w. T. II. 321.

10) K. Octroi für die Berliniſche Giro und Wechſelbanke v. 23. Septbr. 753. Banko-Ed. v. 17. Juni 765 und renov. und erweitert v. 29. Oct. 766.

11) Edikt und Regl. der K. Giro und Lehnbank zu Königsberg v. 19. Septbr. 765.

12) Ausrechnungstabellen vom Berliner Banko gegen auswärtige Courſe und Geldſpecies, Berlin 765.

13) Steewarts Staatswirthſchaft B. 3.

§. 1622.

Die Vortheile der Girobanken für die Commercien beſtehen vornehmlich darinn, daß 1) die Handlungsgeſchäfte dadurch ſehr verkürzt werden, die größten Zahlungen können dadurch, daß der eine Kaufmann ſie von ſeinem Blatte ab und dem andern, den er zahlen ſoll, zuſchreiben läßt, im Augenblick geſchehen, und man iſt der Mühe des Zählens und der genauen Beſichtigung der Münzen überhoben — ſodann kann der Kaufmann 2) ſeine Gelder nicht ſichrer in Verwahrung bringen, da der Staat hier die Guarantie übernommen hat; 3) da bei den Banken eine gewiſſe Geldſorte zum unveränderlichen Maasſtab angenommen iſt, Bankogeld genannt, in welchen alle Zahlungen geleiſtet werden; ſo entgeht der

Kauf-

Kaufmann dadurch allen denen Schäden, die bei veränderten Münzfuß ihm zuwachſen können.

§. 1623.

Eine Girobank kann nur den Einwohnern einer blühenden Handlungsſtadt recht nützlich werden, ſie ſetzt allemahl ſchon reiche und viele Geſchäfte machende Kaufleute voraus, und da die größte hier erforderliche Sicherheit den perſöhnlichen Conſens deſſen, der Ab- und Zuſchreiben läßt, erfordert; ſo können Fremde nicht wohl wenigſtens nie anders als durch an dem Orte befindliche Kaufleute daran Antheil nehmen.

§. 1624.

Die Zettelbanken, welche mit den Girobanken öfters verbunden ſind, bedürfen zu ihrer erſten Einrichtung einen gewiſſen Fond. — Dieſen können 1) Privatperſohnen zuſammen ſchieſſen, da denn die Scheine über die eingelegten Kapitalien **Bankactien** genannt werden. Die Inhaber derſelben ſind die Schuldner derer, die Banknoten haben, ſie haben aber auch Antheil am Gewinn und Verluſt — ſie haben einen veränderlichen Werth, je nachdem Wahrſcheinlichkeit zum Gewinn und Verluſt iſt; 2) kann auch der Landesherr den Fond dazu herſchieſſen, da er ſodann auch die Vortheile genießt.

§. 1625.

Durch die Bankzettel wird die Maſſe des im Lande circulirenden Geldes vermehrt, denn mit denſelben können Zahlungen geleiſtet werden, und niemand wird ſich weigern, ſie anzunehmen, wenn es nur gewiß iſt, daß, ſobald ſie der Bank präſentiret werden, das gezahlet wird, worauf ſie lauten, Auch in den entfernteren Theilen des Landes und

ſelbſt

ſelbſt in fremden Ländern, wo keine Comtoirs der Bank ſind, werden ſie in dieſem Falle angenommen werden, weil man immer Gelegenheit finden wird Zahlungen dahin zu machen, wo die Bank ſich befindet, beſonders wenn dieſe in den anſehnlichſten Handelsſtädten ihre Comtoirs hat; und bei vollkommenen Credit der Bank, werden die Banknoten um ſo lieber angenommen werden, weil man der weitläuftigen Zählungen des Geldes dadurch entübrigt iſt, das unveränderliche Gehalt des Bancogeldes kennt, und wohlfeiler ſie auf Poſten verſenden kann als baares Geld. — Da alle von der Bank ausgeſtellten Scheine nicht zu gleicher Zeit zum Bezahlen präſentiret werden, wenn nur die Bank ſtets diejenigen richtig bezahlt, die einkommen; ſo darf das ganze Kapital aller ausgeſtellten Noten nicht vorhanden ſein, ſondern ein groſſer Theil des eingelegten baaren Geldes, wenigſtens die Hälfte, kann ohne Nachtheil entweder von dem Landesherrn oder durch die mit der Zettelbank verbundene activ Lehnbank genutzet werden; ſo daß alſo die Maſſe des im Lande circulirenden Geldes durch die Bank augenſcheinlich vermehrt iſt.

§. 1626.

Zur Verhinderung des Betrugs und der Nachmachung der Banknoten ſind dieſelbe auf eigenen ſehr feinen Papier, welches ſonſt nicht gemacht und nur an die Bank geliefert werden darf, aufs deutlichſte zu ſchreiben, und derjenige, der eine ſolche demohnerachtet nachgemacht hat, iſt ſehr hart zu beſtrafen. — Den Gebrauch derſelben zu befördern, müſſen ſie auf der Poſt nur nach dem Gewicht der Briefe bezahlet und bei allen landesherrlichen Kaſſen wie baar Geld angenommen werden.

§. 1627.

Die Zettelbanken befördern zugleich die Niedrigkeit der Zinſen, wenn ſie auf liegende Gründe und andere der Hypothek fähige Sachen Kapitalien zu mäßigen Zinſen einem jeden, der es bedarf, vorſchieſſen, wodurch ſich die Kapitaliſten genöthiget ſehen, ſich mit eben ſo niedrigen Zinſen zu begnügen. Sie befördern vorzüglich auch die lebhaftere Circulation des Geldes, weil ohne ſie mancher Kapitalien, die er nicht gleich oder ſicher unterzubringen weiß, würde liegen laſſen müſſen, ſo aber dieſelben ſtets, wenn auch gleich nur gegen ſehr geringe Zinſen in die Bank thun kann. Denen milden Stiftungen und Vormündern muß aufgegeben werden, dergleichen Gelder, für die ſie nicht gleich eine ſichere Hypothek ausfindig machen können, in die Bank zu thun.

§. 1628.

Es iſt itzt ſchon eine durch die Erfahrung hinlänglich widerlegte Meinung, daß nur in Freiſtaaten, nicht aber in monarchiſchen Staaten Banken beſtehen könnten. Wo freilich der Regent ein Diſpot iſt, und ſich gewaltſame Eingriffe in das Privateigenthum erlaubt, da wird eine Bank auf ſchwachen Füſſen ſtehen, aber das hier befindliche Geld iſt doch nicht mehrerer Gefahr ausgeſetzt, als alles übrige, was ſich in dem Eigenthum der einzelnen Privatperſohnen befindet; wo aber der Regent nur Monarch iſt, wo eine lange Erfahrung gelehrt hat, daß er ſein Intereſſe nur dadurch zu befördern ſucht, daß er die Unterthanen wohlhabender macht, wo er als ein ſparſamer Staatswirth bekannt iſt, und ein anſehnlicher Schatz, der auf ſeine Sparſamkeit gegründet iſt, die Möglichkeit auſſerordentlicher Ausgaben ohne neue Bedrückungen der Unterthanen darthut,

thut, wo ſelbſt Unterthanen derer Mächte, die mit dem Staat, wo die Bank ſich befindet, in Krieg gerathen möchten, von einem Monarchen, der ſtets ſeine Verträge aufs heiligſte hält, die Sicherheit ihrer Forderungen an die Bank verſprochen iſt, wo überdem die Stände des Landes, die ſelbſt anſehnliche Revenuen haben, die Gewährleiſtung für die Sicherheit der Bank übernommen haben, da kann es nicht fehlen, daß der Credit, der im monarchiſchen Staat befindlichen Bank eben ſo unerſchütterlich bleibt, wie er nur je in einem Freiſtaat ſein kann.

§. 1629.

Nächſt denen Banken bleiben mir noch einige andere Nebenbeförderungsmittel der Handlung zu betrachten übrig. Dahin gehören 1) die Stapelgerechtigkeiten. Sie beſtehen in dem einer Stadt zuſtehenden Rechte, daß entweder alle oder nur gewiſſe Art Waaren, die dieſe Stadt entweder ſelbſt oder in einem gewiſſen beſtimmten Umkreiſe derſelben paſſiren, entweder von den Einwohnern der Stadt, nachdem ſie einige Tage feil gehalten worden, gekauft werden können, oder auch darinn, daß ſie von den Fuhrleuten und Schiffern der Stadt weiter transportirt werden können.

1) Bergius Polizei und K. M. VIII. 198.
2) Ludovici Handlungswiſſenſch. 301.
3) Borns Abh. von der Stapelgerechtigkeit der Stadt Magdeburg ꝛc. Leipzig 742. 4.
4) Vertheidigung der magdeburgſchen Stapelger. Magdeb. 748. 4.

§. 1630.

Die Stapelgerechtigkeit der erſteren Art begreift allemahl eine ſehr groſſe Ungerechtigkeit, indem man Waaren, die ſchon für andere beſtimmt ſind, ſich anmaßt, daher man

ſich auch in neueren Zeiten vielfach begnügt, die Waaren blos aufzuhalten, und die Schiffer und Fuhrleute zu nöthigen Geld an dem Orte zu verzehren und ein Stapelgeld dafür zu entrichten.

§. 1631.

Die Stapelgerechtigkeit der zweiten Art aber gewährt einer Stadt, deren Gebiet leicht umfahren werden kann, mehr Nachtheil als Vortheil, indem die Fuhrleute dieſes Umfahren vorziehen werden. Nie darf einer Stadt zum Nachtheil andrer inländiſcher Städte dergleichen Stapel bewilliget werden.

§. 1632.

Liegt aber eine inländiſche Stadt an einem anſehnlichen Strohm, der den hinterwärts liegenden benachbarten Staaten zum Abſatz ihrer Producte unentbehrlich iſt; ſo kann in dieſem Fall die Stapelgerechtigkeit der zweiten Art vortheilhaft ſein, indem dadurch inländiſchen Schiffern ein Verdienſt zuwegebracht wird. Ein gleiches findet ſtatt, wenn die Provinzen unſres Staats, die eines benachtbarten alſo umgeben, daß nicht füglich auch zu Lande die Producte deſſelben anders als durch unſer Land ausgeführt werden können.

§. 1633.

Es gehöret hieher 2) die Auction oder der öffentliche Verkauf an die Meiſtbietenden. Da ſehr oft der Fall vorkömmt, daß nicht nur Kaufleute auf die Weiſe Waaren; ſondern auch andere Particuliers Sachen, in gröſſerer Menge gleich abſetzen wollen ja vielfach müſſen; ſo ſind auch hiezu die nöthigen Anſtalten anzuordnen, daß dies ohne Gefährlichkeit und ſicher geſchehen kann.

Bergius Polizey und K. M. I. 90.

§. 1634.

§. 1634.

Es ſind hiezu in allen angeſehenen Städten des Landes Auctionscommiſſarien vom Staate zu beſtellen und zu verpflichten, welche durch etwas gewiſſes von jedem Thaler der verkauften Sachen oder nach Stunden ihre Mühe belohnt erhalten, und welche den öffentlichen Verkauf beſorgen. Dieſe müſſen zur Sicherheit des Unterſchleifs eine gewiſſe Caution ſtellen, und bei jeder Auction ein genaues Protocoll über die Gebote führen.

§. 1635.

Die Auctionsgeſetze müſſen das ganze Verfahren bei der Auction genau vorſchreiben, desgleichen beſtimmen, daß niemanden ohne baare Bezahlung, wenn nicht der Eigenthümer oder deſſen Bevollmächtigter darinn einwilliget, die Sachen verabfolget werden, daß ferner der Auctionator für ſich weder ſelbſt noch für andre bieten und etwas erſtehen darf. — Uebrigens müſſen die Auctionen entweder von Abgaben befreit oder wenigſtens nur mit mäßigen Abgaben beſchwert werden, weil ſie ſonſt ſehr ſelten werden gehalten werden.

Regl. und Inſtruct. für die Auctionatoren v. 12. Apr. 1756.

§. 1636.

Es gehören hieher 3) die Börſen, worunter man Häuſer oder Plätze verſteht, die dazu beſtimmt ſind, daß ſich zu gewiſſen Zeiten die Kaufleute Mäkler und andere mit der Handlung beſchäftigte Leute verſammlen. Sie theilen ſich hier gegenſeitig die wichtigen Vorfälle für die Handlung, die ihnen bekannt ſind, mit, finden hier Gelegenheit Handelsgeſchäfte ſchnell und oft vortheilhafter zu Stande zu bringen, als wenn ſie ſich in ihren Häuſern aufſuchen müßten, und

ſind aus dieſen Urſachen in jeder anſehnlichen Handelsſtadt unentbehrlich.

Sturms vollſtändige Anweiſung, Regierungshäuſer, wie auch Kaufhäuſer und Börſen anzulegen, Augsburg 738. fol.

§. 1637.

Endlich iſt 4) ein wohleingerichtetes Intelligenzweſen, noch ein wichtiges Beförderungsmittel der Handlung, ſo wie überhaupt eine groſſe Bequemlichkeit für alle übrige Einwohner. Man verſtehet darunter diejenige Polizeianſtalt, da in allen anſehnlichen Städten des Landes von einem dazu angeordneten Addrescomptoir wöchentlich ein oder einige gedruckte Bogen ausgegeben werden, in welchen alle dem Publico wiſſenswerthe, vorzüglich den Ort beſonders betreffende Neuigkeiten und zur Beförderung des Nahrungsſtandes abzweckende Nachrichten eingeſetzet und bekannt gemacht werden.

1) v. Juſti Polizeiwiſſenſchaft I. §. 767.
2) Leipziger Samml. B. III. p. 879.
3) Anonymi Anmerkungen über den Gebrauch und Nutzen des Intelligenzweſens. Berlin 728. 4.
4) Bergius Polizei und K. M. V. 208.

§. 1638.

Es müſſen die Intelligenzblätter enthalten: 1) alle gerichtliche Notificationes, Citationen und Steckbriefe; 2) alle landesherrliche und Polizeiverordnungen und Geſetze; 3) die Anzeige von Verpachtungen, Verkaufen, Auctionen, zu verleihenden oder verlangten Kapitalien; 4) von verlohren gegangenen, gefundenen, oder geſtohlnen Sachen; 5) von Perſohnen, die in Dienſten geſucht werden oder Dienſte ſuchen; 6) alle merkwürdige Todesfälle und Beförderungen; 7) Nachrichten von zu erwartenden, angekommenen oder abgehenden Fuhrleuten und Schiffern; 8) Lotterie und 9) Aſſecuranz-

curanzſachen jeder Art; 10) die marktgängigen Preiſe verſchiedener Waaren; 11) die jedesmahligen Polizeitaxen; 12) die Nahmen der angekommenen und durchpaſſirenden Fremden und deren Logis; 13) die in- und ausländiſchen Geld- und Wechſelcourſe — 14) die wöchentliche Anzeigen der Gebohrnen, Geſtorbenen und Kopulirten; 15) die Anzeigen derer, die in den verſchiedenen Kirchen der nächſten Sonntage predigen; 16) die Anzeigen neu herausgekommener oder kommender Bücher uud endlich 17) merkwürdige auf die Verbeſſerung des Nahrungsſtandes, Ausrottung des Aberglaubens, Erhaltung der Geſundheit, Aufklärung des gemeinen Mannes abzielende, in einem faßlichen Vortrage abgefaßte Aufſätze.

§. 1639.

In einer jeden etwas anſehnlichen Stadt ſind wöchentlich mehrmahlen dergleichen Intelligenzblätter auszugeben, und ſind zur Beförderung ihres Debits 1) aus den Zeitungen die angeführten für die Intelligenzblätter gehörigen Anzeige mit Ausnahme der erſten zweiten und ſechſten herauszulaſſen; daß 2) der Preis derſelben mäßig ſei; daß 3) denen verſchiedenen Regierungscollegien, den Magiſträten, Kirchen, Innungen, Gaſtwirthen, Koffeetiers und Weinſchenken, die Anſchaffung derſelben anbefohlen werde. — Es muß ſodann beſtimmt werden, wie viel für eine jede Zeile, die jemand einrücken läßt, gegeben werden muß, und auf den inländiſchen Poſten müſſen ſie vom Poſtgelde befreit werden.

K. V. v. 1. Oct. und 18. Auguſt 732. v. 9. Jan. 768.

§. 1640.

In den Provinzialſtädten ſind auch ſogenannte Ausrufer zu beſtellen. In groſſen und zumahl Reſidenzſtädten, wo

ſehr breite Straſſen, groſſe Plätze und viel Fahren und Raſſeln der Kutſchen iſt, können ſie nicht füglich ſtatt finden. Sie müſſen nur zur Bekanntmachung kurzer Nachrichten, die ſchleunig dem Publiko bekannt werden müſſen, gebraucht werden, auch darf es nicht zu oft kommen, weil ſonſt die Leute ſich daran gewöhnen und kaum darauf hören, und ohne Erlaubniß der Polizei muß nichts ausgerufen werden dürfen.

b.

Von Mitteln und Anſtalten, die der Wohlfeilheit der Gegenſtände des Handels ſchädlich oder vortheilhaft ſind.

1) Bergius Pol. und K. M. VI. 117.
2) Fiſchers Gedanken von der Möglichkeit und Nützlichkeit der Wohlfeilheit, Dresden 1765. 8.
3) v. Sonnenfels, von der Theuerung in den Hauptſtädten und den Mitteln ſolche abzuhelfen, Leipzig 1769. 8.
4) Ein Verſuch von den Urſachen des gegenwärtigen hohen Preiſes des Lebensmittel ꝛc. Leipzig 1776. 8.

§. 1641.

Der wohlfeile Preis aller Lebensmittel und anderer Bedürfniſſe im Staat iſt aus einem dreidoppelten Geſichtspunct, eine von der Regierung zu befördernde Sache. Einmahl in ſofern dauerhafte und blühende Commercien davon abhängen. Sind die nothwendigſten Bedürfniſſe wohlfeil; ſo können natürlicherweiſe die Künſtler ſich mit einem geringen Gewinn an ihren Waaren begnügen, und die wohlfeilere Waaren finden einen gröſſeren Abſatz; der Kaufmann ſelbſt kann

kann eben deshalb ſich auch mit einem geringen Profit be- gnügen. Zweitens in ſofern, als er das glüklichere Leben der Unterthanen befördert, denn natürlich kann ein jeder bei ſeinen Revenüen und Verdienſt bequemer und beſſer le- ben da, wo ihm die verſchiedenen Bedürfniſſe weniger koſten.— Drittens in ſofern die Bevölkerung dabei gewinnt. In ei- nem Lande, wo durch weiſe Maasregeln, durch blühende Ge- werbe die Bedürfniſſe wohlfeiler zu haben ſind, werden ſich Ausländer begeben, dahingegen Inländer das Land vielfach verlaſſen werden, wo Theuerung ſie drückt.

§. 1642.

Die **Theurung** der Bedürfniſſe hat in mancherlei Um- ſtänden ihren Grund. Sie nimmt zu 1) wenn die Zahl der Conſumenten ſich mehrt, ohne daß man für die Vermeh- rung der Bedürfniſſe ſorget, ſie entſteht 2) daher, wenn die verkäuflichen Waaren ſich in den Händen weniger befinden, und um ſo mehr, wenn dies reiche Leute ſind, die mit den Verkauf auf einen hohen Grad des Bedürfniſſes warten können, ſie nimmt 3) zu, wenn die Menge des im Staat befindlichen Geldes ſich ſtark vermehrt, und mithin das Ver- hältniß der Waaren zum Gelde ſich verändert.' — Iſt die Theurung auf die erſte und zweite Urſach gegründet; ſo iſt ſie ſchädlich, — vortheilhaft hingegen, wenigſtens unſchäd- lich kann man ſie nennen, wenn ſie auf die dritte, auf einen vorzüglichen Grad des Wohlſtandes der Nation, gegrün- det iſt.

§. 1643.

Auf der andern Seite ſind aber **Mispreiſe**, oder wenn die Waaren in einem ſo geringen Preiſe kommen, daß der Gewinn der Verkäufer zu klein iſt, nachtheilig, indeſſen iſt

von ihnen deshalb weniger zu fürchten, weil ſie, die in dem groſſen Ueberfluß gewiſſer Waaren in den Händen mehrerer ihren Grund haben, bald aufhören werden, indem mehrere eben des geringen Vortheils wegen, bald von der Cultur, oder Verfertigung, oder Einfuhr ſolcher Waaren abſtehen werden, wodurch der höhere Preis wieder hergeſtellt wird.

§. 1644.

Ich gehe nun auf die Betrachtung derjenigen Mittel und Anſtalten über, die die Wohlfeilheit der Gegenſtände der menſchlichen Bedürfniſſe befördern, und die Theurung derſelben verhindern, und hier iſt erſtlich zu zeigen, was für Maasregeln zu ergreifen ſind, überhaupt dies zu erreichen, und zweitens, wie inſonderheit die nachtheiligſte Art der Theurung, die des Getraides zu verhüten und abzuwenden iſt.

§. 1645.

Im allgemeinen iſt erſtlich das wirkſamſte Mittel zu gedachtem Endzweck dieſes: daß die Polizei die hinreichende Menge der zum menſchlichen Leben erforderlichen Dinge und die Concurrenz vieler, von denen man ſie erhalten kann, zu befördern ſucht. Die rohen Producte der Landwirthſchaft jeder Art werden wohlfeil ſein in einem Lande, wo die Landwirthſchaft im Flor iſt, wo viele kleine und wenig große Landwirthſchaftliche Höfe ſind, in einer Stadt, wo die Polizei für hinlängliche Zufuhr derſelben Sorge trägt. Die Waaren der Handwerker werden wohlfeil ſein, wo die Polizei dafür ſorgt, daß mehrere einer Art allerwärts zureichend vorhanden ſind. Der Lohn der Arbeiter iſt da geringe, wo ihrer viele ſind, die Arbeit ſuchen, die Miethe der

Häuſer

Häuſer wohlfeiler, wo die Anzahl derſelben ebenfalls mit den Bedürfniſſen der Einwohner im gehörigen Verhältniß ſteht, u. ſ. w.

§. 1646.

Es entſteht nunmehro zweitens die wichtige Frage: ſind die Taxen, oder geſetzliche Beſtimmungen des Preiſes der Waaren, oder Arbeiten, — rathſame und wirkliche Beförderungsmittel der Wohlfeilheit? Dieſe iſt ſo zu entſcheiden, daß bei dem Handel en gros dergleichen nicht ſtatt finden können, indem ſie theils hier unmöglich ſind, da die Preiſe der Waaren im Groshandel einer beſtändigen von der Polizei nicht zu erforſchenden Veränderung unterworfen ſind, theils auch keinesweges rathſam ſind, weil die vernünftige Handlungsfreiheit, die Seele der Handlung, darunter leiden würde. Der eigene Vortheil des Kaufmanns, und die Concurrenz mehrerer, veranlaßt hier ſchon von ſelbſt die möglichſte Wohlfeilheit der Waaren.

1) v. Juſti Polizeiwiſſenſchaft, B. I. §. 814. u. f.
2) Bergius Pol. und Kam. Mag. VII. 135.
3) v. Pfeifers Univerſal-Kam. Wiſſenſchaft, I. 510.
4) Theorie de l'impot p. 125. 310. Code de la Police ou analyſe des Reglements de la Police I. Tit. V. des Vivres.
5) Claproth von den Nutzen des geſetzlichen Fruchtpreiſes, Leipzig 772. 4.
6) Philippi Briefe über verſchiedene Gegenſtände der Staatswirthſ. Berl. 770. p. 265 u. 332.

§. 1647.

Dahingegen aber müſſen die Taxen zur Beförderung der Wohlfeilheit ſtatt finden, 1) bei denen Waaren und den Lohn der Dienſte und Arbeiten ſolcher Gewerbe und Nahrungsarten treibender Perſonen, welche durch ihre zünftige

Einrichtung, oder durch die geringe Zahl derſelben an einem Orte Verabredungen zur Uebertheurung befürchten laſſen, welche ſolche unentbehrliche Bedürfniſſe liefern, die insbeſondere der gemeine Mann bedarf, welche von der Polizei überſehen werden können, und zwar theils alſo, daß ſie bei künſtlichen Zubereitungen den Preis aller einzelnen Materialien und Arbeiten zu berechnen im Stande iſt, theils ſo, daß diejenige denen Taxen geſetzt werden, nicht durch Ausflüchte mancherlei Art ohne Ahndung ſich den Taxen ſtets entziehen, und zu höheren Preiſen die Bürger nöthigen können. Nach dieſen Grundſätzen finden alſo die Taxen bei vielen gemeinen Handwerkern, insbeſondere auch beim Fleiſch, Brod, Bier, desgleichen bei der Höckerei, bei Gaſtwirthen, bei Fuhrleuten in Städten ſtatt, 2) müſſen die Taxen nothwendig ſtatt finden, bei allen denen Gewerben die mit Monopolien verſehen ſind, weil bei dieſen keine Concurrenz ſtatt findet, und hievon Uebertheurung eine unausbleibliche Folge iſt.

Berliner Taxordnung vom 1. Juni 764.

§. 1648.

Bei Anordnung der Taxen iſt folgendes zu bemerken, daß dieſelben 1) wenn ſie gleich nicht ſowohl zum Beſten der Verkäufer, als vielmehr der Käufer beſtimmt werden, dennoch für erſtere nicht zu drückend, nicht zu gering ſein dürfen, denn ſonſt haben die Taxen Theurung der Waaren und Arbeiten zur nothwendigen Folge. Bei zu geringem Vortheil werden ſich immer mehrere ſolcher Arbeiten und der Verfertigung ſolcher Waaren entziehen, und dieſe Verringerung wird eine durch keine Strenge abzuwendende Vertheurung bewirken.

§. 1649.

§. 1649.

Es muß 2) die Verfertigung der Taxen von Leuten geſchehen, welche die gehörige Kenntniß der Nahrungsart haben, der eine Taxe geſetzt werden ſoll, die alle dahin einſchlagende Vortheile und Schaden genau abzuwägen verſtehen. Es müſſen 3) die Taxen von Zeit zu Zeit abgeändert werden, und das um ſo öfterer bei denen Waaren, deren natürlicher Preis der öfteren Veränderung unterworfen iſt. Es müſſen 4) die Conſumenten von den feſtgeſetzten Preiſen auf die gehörige Art unterrichtet werden, — und 5) von der Polizei ſtrenge darauf gehalten werden, daß die Taxen nicht auf eine und die andere Art überſchritten werden, hiezu die zweckmäßigſten Maasregeln zur Verhütung deſſengetroffen, und die Uebertreter hart beſtraft werden.

§. 1650.

Nächſt dieſen allgemeinen Grundſätzen von den Taxen, iſt noch insbeſondere von den Brodt, Fleiſch und Biertaxen, als wichtigen Gegenſtändender Städtepolizei, insbeſondere hier zu handeln.

§. 1651.

Was zuförderſt die Brodtaxen anbetrift; ſo haben einige dieſelben widerrathen, und gemeint, daß wenn man das Backen des Brodtes einem jeden geſtattete, eben dieſe Concurrenz wohlfeiles Brod bewirken werde, ohne daß man der Taxen nöthig hätte, die vielfach ungerecht ſein könnten; allein die Polizei iſt im Stande die Koſten des Beckers und ſeinen Verdienſt zu berechnen, das Brod iſt ein für den gemeinen Mann beſonders nöthiges Bedürfniß, und da auch auf die Güte und Geſundheit des Brodtes geſehen werden muß, auch die Gefahr mit der Feurung es

rath-

rathſam macht, nur wenigen, und nicht einem jeden dieſe Nahrungsart treiben zu laſſen, ſo erhellet aus allen dieſen die Nothwendigkeit und Möglichkeit der Brodtaxen.

1) Bergius P. und K. Magazin, I. 123 und 349.

2) Krünitz Encyclopädie, III. 377.

§. 1652.

Dieſelbe ſetzt aber, wenn ſie zuverläßig ſein ſoll, eine Backprobe voraus, woraus man erſiehet, wieviel Pfund Brod aus einem gewiſſen Maaß Getraide, nach Abzug der Mahlmetze, gebacken werden können. Hiebei muß aber mit der gehörigen Vorſicht zu Werke gegangen werden, daß man nicht etwa zu dieſer Probe blos ſehr gutes, volles, oder ſehr ſchlechtes Getrayde nehme, daß man nicht blos friſches oder altes Mehl nehme, daß man im Frühjahr oder Herbſt die Backprobe vornehme, weil die Feuchtigkeit des Winters und die Hitze des Sommers auf die Beſchaffenheit des Mehls groſſen Einfluß haben, daß man hiezu ſolch Getrayde nehme, als die Becker in der Stadt zu verbacken pflegen, — und obgleich die in den verſchiedenen Orten angeſtellten Backproben, weil man nicht immer auf die bemerkten Umſtäude Acht gegeben hat, verſchieden ausgefallen ſind; ſo ſcheint das Verhältniß, da man auf 100 Pfund Mehl 133 Pfund 10$\frac{2}{5}$ Loth Brod rechnet, dennoch wohl das zuverläßigſte zu ſein. Solcher Backprobe muß von erfahrnen Polizeibedienten beigewohnet werden, und giebt ſie ſodann den Grund der nachfolgenden Brodtaxen ab.

1) Dresdner Backprobe in den öconom. Nachr. VIII. 227.

2) Schrebers Samml. Band XIII. 237, und neue Samml. VIII. 767 und 783.

3) Entdecktes Geheimniß der Müller, Becker und Malber, oder gründlicher Unterricht von den verſchiedenen Maas und Gewicht

des

des Getraides ꝛc. Nürnberg 754 fol. und in der Stutgardter Realzeitung von A. 757. St. 15. p. 209.

§. 1653.

Die Taxe des Brodtes wird nun alſo feſtgeſetzet, daß der Preis beſtändig bleibt, hingegen das Gewicht des Brodtes, das für ſolchen Preis zu verkaufen iſt, durch die Taxe beſtimmt wird. Die vorhin erwähnte Backprobe und der jedesmahlige Marktgetraidepreiß, geben hiezu die Grundlage. Es werden ſodann die übrigen Unkoſten, das Holz, das Fuhrlohn des Getraides in und aus der Mühle, die etwanigen Abgaben des Beckers, die Zinſen des Geldvorſchuſſes zum Gewerbe, der Lohn der Geſellen, und der dem Becker zukommende Gewinnſt in Anſchlag gebracht, und darnach denn die Taxe beſtimmt. Zum Vortheil der Armuth iſt es rathſam, bei den groben Brod den Beckern einen geringeren, und bei den feinen und Semmel dafür einen gröſſern Vortheil zu gewähren.

Auflöſung der Aufgabe, wie man nach dem Getraidegewicht und Preiſe einen beſtändigen Mehl- und Backſatz durch einfache und leichte Regeln beſtimmen kann, als einen Anhang zu Wagners Civil- und Cameralbeamten, Landshut 773, Th. II.

§. 1654.

Dieſe Brodtaxen ſind in der Regel monatlich zu beſtimmen, und die Erhöhungen des Getreidepreiſes, die in der Mitte derſelben vorfallen, ſind in der Rückſicht nicht zu achten, indem man doch annehmen kann, daß ſich die Bäcker mit Getraide Vorräthen verſehen werden. Damit die Bäcker nicht dieſe Taxen überſchreiten; ſo muß die Polizei öftere unvermuthete Viſitationen anſtellen, das Brod wiegen, unterſuchen laſſen, und die Uebertreter hart beſtrafen.

§. 1655.

§. 1655.

Nächſt den Brodtaxen gehören hieher die Fleiſchtaxen. Auch dieſe gründen ſich auf eine anzuſtellende Schlachtprobe, daraus man erſieht, wieviel von ein Stück Vieh, z. E. von einen Ochſen von einer gewiſſeu Schwere an Fleiſch, Eingeweide u. ſ. w. ausgebracht werden kann. Die größte Schwierigkeit verurſacht hier, daß man den Preis des beſonders ausländiſchen Viehes, und die Transportkoſten nicht genau wiſſen kann, deshalb die Polizei wohl thut, mit Entrepreneurs hierüber Verdinge zu ſchlieſſen, welche nach den ohngefährlichen Bedürfniß der Stadt eine gewiſſe Anzahl Vieh zu einem beſtimmten Preiſe den Fleiſchern liefern müſſen, durch welches Verfahren man die Stadt zugleich gegen den Mangel dieſes Bedürfniſſes ſichert. In Abſicht des Landviehs muß die Polizei die Preiſe mehrerer Jahre in den verſchiedenen Jahreszeiten beobachten, daraus denn einen Durchſchnitt machen, und die Taxen für die verſchiedenen Monate reguliren.

1) Leipz. Intell. Blatt, von A. 765. p. 319.

2) Bergius P. und K. M. III. 139.

3) Krünitz Encyclopädie, XIV. 136.

§. 1656.

Die Schlächter müſſen nebeneinander in Fleiſchbänken, deren es in großen Städten mehrere in den verſchiedenen Revieren der Stadt geben muß, ihr Fleiſch feil halten, und die jedesmahlige Fleiſchtaxe nicht nur in den Intelligenzblättern; ſondern auch durch ausgehängte Tafeln an den Fleiſchbänken gehörig bekannt gemacht werden. Hiebei muß denn aber die Aufſicht der Polizei beſtändig und ſtrenge ſein, daß die Fleiſcher nicht auf mancherlei Weiſe die Käufer nöthigen, mehr zu

geben, um nur gut Fleiſch zu erhalten, und daß ſie ſich des angeordneten Fleiſchergewichts bedienen, welches deshalb etwas ſchwerer, als das gewöhnliche Kramergewicht iſt, weil der Käufer viele Knochen und Feuchtigkeiten mit bekömmt, die er nicht brauchen kann.

§. 1657.

Endlich müſſen auch den **Brauern** Taxen geſetzet werden. Dieſe iſt die Polizei vollkommen zu überſehen im Stande. Der marktgängige Getraidepreis, die Quantität deſſelben, die zu einem Gebräude erforderlich iſt, geben hiezu die Grundlage, und der Preis des Hopfens, des nöthigen Holzes u. a. erforderlicher Zuthaten, desgleichen der Gewinn des Brauers können alle in Anſchlag gebracht werden. Bei jedem Brauen muß denn aber hiezu ein Polizeibedienter zugegen ſein.

§. 1658.

Ein drittes Mittel Theurung zu verhüten und Wohlfeilheit, beſonders der gemeinſten Bedürfniſſe und nöthigſten Lebensmittel zu bewirken, iſt die Einſchränkung der **Vorkäufereien**, wenn Handlung treibende Perſonen in großen Quantitäten rohe Producte aufkaufen, und dadurch denen, die ſie bedürfen, nöthigen, ſie von ihnen zu einem höheren Preiſe zu kaufen. Natürlich bekömmt der Conſument die Bedürfniſſe wohlfeiler, wenn er ſie gleich aus der Hand des Landmanns erhält, als wenn er ſie von einem Zwiſchenhändler nehmen muß, welchen er alsdann natürlich ſeinen Gewinn mit bezahlt.

1) Bergius P. und K. M. IX. 58.

2) K. pr. Verbot der Vor- und Aufkauf. der Wolle, vom 31. May 744, und 22. März 769.

3) Verb. der Vor- und Aufk. der rohen Häute, vom 30. Oct. 724.

4) Verb. der Aufkauf. des Gebräudes auf dem platten Lande, vom 18. Juni 746 und 28. Dec. 747.

§. 1659.

Um den Einfluß der Vor- und Aufkäufereien auf den Preis der Bedürfniſſe richtig zu beurtheilen, ſind verſchiedene Fälle zu unterſcheiden. Die erſte Art iſt, wenn Kaufleute oder auch Höcker im Lande umherreiſen, Producte aufkaufen, und aus weiten Entfernungen denen Städten ſolche zuführen, die der ſo weit entfernte Landmann nicht ſelbſt würde zu Markte gebracht haben. Dieſe Art des Vorkaufs iſt keinesweges nachtheilig, ſondern befördert im Gegentheil die Wohlfeilheit ſolcher Waaren, die allemahl eine natürliche Folge des vergrößerten Ueberfluſſes iſt. Es iſt nur ein gewiſſer Umkreis um die Städte von 4—5 Meilen zu beſtimmen, in welchen die Aufkäufereien unterſagt ſein müſſen.

§. 1660.

Die zweite Art des Vorkaufs iſt die, da die Höker und Victualienhändler denen zu Markt kommenden Landleuten unterwegs aufpaſſen und ihre Waaren abnehmen, welche dieſe ihnen gern verkaufen, da ſie dieſelben mit einmahl los werden, und wenigſtens die Zeit erſparen. Dies muß den Landleuten und Hökern aufs ſchärfſte verboten, dem Angeber die alſo erkauften Waaren verſprochen, und von Polizeibedienten darauf Acht gegeben werden.

K. Verb. vom 17. Septbr 746.

§. 1661.

Eben ſo ſchlimm iſt die dritte Art des Vorkaufs, da die Höker auf dem Markte ſelbſt die Waaren der Landleute aufkaufen. Es muß deshalb denſelben bei Strafe verboten

werden,

werden, vor einer gewiſſen Zeit nicht nur zu kaufen, ſondern auch ſich auf den Markt ſehen zu laſſen. Die Marktaufſeher müſſen hierauf Acht geben, und damit nicht andere für Höker einkaufen, nachfragen, wenn jemand in großen Quantitäten einkauft. Auch muß deshalb das Ueberbieten auf dem Markte verboten ſein, damit die Höker nicht unter der Hand die Waaren ſo hoch treiben, daß wenigſtens nicht viel Vortheil herauskömmt auf dem Markte zu kaufen.

§. 1662.

Ich gehe nun viertens auf die **Monopolien** über; ſie beſtehen in vom Landesherrn bewilligten ausſchließlichen Rechten, mit gewiſſen Waaren im Lande allein zu handeln, oder ſie allein zu verfertigen.

1) Hugos Schriften vom Finanzweſen, Berlin 774, p. 116 u. f.
2) Bergius Polizei und K. M. T. VI.
3) Vom Nutzen und Schaden der Monopolien, in 2 Abhandlungen des Probſt Quirl und Kammerrath Klipſtein, die beide von der Caſſelſchen Geſellſchaft 778 den Preis erhalten, herausgegeben von Runde, Kaſſel 778. 8.
4) Smid Beitrag zur Unterſuchung des Monopolii, in den Bemerkungen der churpfälzſ. Geſellſ. zu Lautern, v. A. 778. p. 61 u. f.
5) Ueber die Monopolien, nebſt Bemerkungen über die in dieſer Materie vom Probſt Quirl und Kammerrath Klipſtein zum Vorſchein gekommene Schriften, Hannover 779. 8.
6) Roques de Mauntmont Abh. über die Monopolien, Zelle 783. 8.
7) Schütze an monopolia in republica ſint toleranda, Vitenb 70 4.
8) Rivini progr. an monopolia toleranda ſint in rebus publicis, Lipſ. 739. 4.

§. 1663.

Unterſucht man die politiſche Zuträglichkeit der Monopolien; ſo wird man nicht läugnen können, daß ſie im Ganzen mehrerer nachtheiligen Folgen wegen, dem Wohl des

Staats nicht zuträglich ſind, daß aber in einzelnen Fällen wichtige dadurch zu erreichende Vortheile Monopolien unter gewiſſen Einſchränkungen rathſam machen können.

§. 1664.

Es iſt 1) nicht zu läugnen, daß ſie der vernünftigen Handlungsfreiheit widerſtreiten. Je mehr ihrer werden, je mehrere Handlungszweige werden dem Kaufmann genommen; ſie verhindern 2) die möglichſte Wohlfeilheit der Waaren, da die zu dieſem Endzweck ſo nöthige Concurrenz hiedurch wegfällt; ſie verhindern 3) die Güte der Waaren, indem der mit ein Monopol ausgerüſtete Fabrikant oder Kaufmann, ſeines Abſatzes gewiß, ſich darum nicht zu bekümmern Urſach findet, und deſto mehr gewinnt, je ſchlechter die Waare iſt, je weniger er Sorgfalt und Unkoſten auf die zu verkaufenden Waaren gewandt hat; ſie hindern 4) den Abſatz der inländiſchen Waaren in fremde Länder, indem theils Ausländer unſre ſchlechten und theuren Waaren nicht nehmen werden, theils der Monopoliſt bei ſeinen hinlänglichen Abſatz im Lande nicht Urſach hat, auf ausländiſchen Debit zu denken; ſie bereichern 5) Einen, da der Gegenſtand des Monopols viele wohlhabende Bürger hätte machen können; ſie befördern 6) den dem Staate ſo ſchädlichen Schleichhandel, der ſo viele Menſchenhände nützlicheren Gewerbe entzieht, und durch welchen ſo viel Geld aus dem Lande geht, welches, wenn bei der Concurrenz die Waaren beſſer und wohlfeiler geliefert worden wären, nicht ſtatt gehabt hätte; ſie ſind endlich 7) eine harte Bedrückung der bürgerlichen Freiheit, indem ſie die Bürger nicht nur verhindern, ſich ſo zu nähren, wie ſie es ihrem Intereſſe am vortheilhafteſten finden;

den; ſondern auch alle übrige, die ſolche Waaren bedürfen, für ihr Geld ſchlechte und theure Waaren zu kaufen genöthiget werden.

§. 1665.

Bei dieſen nicht zu verkennenden nachtheiligen Folgen der Monopolien, die die Erfahrung lehrt, kann die Politik unmöglich die Vervielfältigung derſelben gut heiſſen. Sie würde ſie ganz verwerfen, wenn nicht das Intereſſe des Staats in einzelnen Fällen, und unter gewiſſen Einſchränkungen ſie zu einem nothwendigen Uebel machten.

§. 1666.

Hieher gehört der ſchon oben §. 1120. bemerkte Fall, bei Einführung wichtiger Manufacturen und Fabriquen, die zeither dem Lande gefehlt haben, und welche ohne Verſicherung eines baldigen Abſatzes nicht fortkommen würden, woraus denn folgt, daß in einem Staat, wo man noch viele Manufacturen und Fabriquen im Gange bringen muß, mehrere Monopolien nothwendig ſind, als da, wo ſchon faſt alle mögliche Manufacturen und Fabriquen im blühenden Zuſtande ſich befinden.

§. 1667.

Ein zweiter Fall iſt der, wenn vergeblich ſich bisher die Regierung bemüht hat, die Ausfuhr gewiſſer Landesproducte in einer Gegend hin zu befördern. Hier iſt dann die Stiftung einer eigenen Handlungscompagnie zu dieſem Endzweck, die man unter andern Freiheiten mit einem Monopol verſieht, rathſam.

§. 1668.

Bei dem Einfuhrhandel können ebenfalls zwei Fälle vorkommen, in denen die Ertheilung eines Monopols rath-

ſam werden kann. Einmahl, bei entbehrlichen Waaren des Luxus, deren eingeſchränktere Conſumtion im Lande dem Staate wünſchenswerth iſt, und zweitens, wenn der Staat den Handel aus der erſten Hand, oder die eigene Gewinnung von Seeproducten, im Gange bringen will.

§. 1669.

Zu dieſen Fällen kann man noch den hinzuſetzen, wenn jemand ein Geheimniß beſitzt, gewiſſe Waaren zu verfertigen, die bisher nur in fremden Ländern gemacht worden ſind, da alſo dem Staat ein ſehr anſehnlicher Vortheil dadurch entſteht, überdem es eine ſolche Waare iſt, da Eine Fabrik vollkommen im Stande iſt, das Land zu verſorgen. Hier kann man das Monopol als eine Belohnung für einen ſolche anſehen, der unſerm Lande die Vortheile ſeiner Erfindung will zu Theil werden laſſen, und würde man es ihm abſchlagen, ſo läuft man Gefahr, daß er einem andern Staate den Vortheil giebt, den wir hätten haben können.

§. 1670.

Die Einſchränkungen, unter welchen nur Monopolien in den angegebenen Fällen rathſam ſind, müſſen folgende ſein, 1) die Beſtimmung der Zeit. Nur den letzten Fall ausgenommen, muß der Staat nie beſtändige Monopolien ertheilen, ſondern nach der Verſchiedenheit der Fälle daſſelbe, nur auf eine gewiſſe Anzahl von Jahren bewilligen. Dies hat bei Fabriquen auch insbeſondere den Nutzen, daß der Monopoliſt die Jahre des Monopols über ſeine Waaren immer vollkommner zu machen ſich befleißigen wird, um nach Verfluß derſelben ſich durch die Güte und Wohlfeilheit im natürlichen Monopol zu erhalten.

§. 1671.

2) Iſt bei Ertheilung des Monopols dahin zu ſehen, daß auch die Waaren, die der Monopoliſt liefert, wenig oder gar nicht unter der Güte und über den Preiſe der bisher ausländiſchen ſind. Deshalb denn alſo ein ſolcher der Kammer vorher Proben ſeiner Waaren liefern, und nachher öfter Waaren deſſelben unvermuthet unterſuchet, und wenn ſie ſchlechter werden, ihm mit der Aufhebung des Monopols gedroht werden muß.

§. 1672.

3) Endlich iſt vornehmlich auch mit dahin zu ſehen, ob auch der Monopoliſt im Stande ſein wird, das ganze Land mit ſolchen Waaren zu verſehen. Wird dieſe Vorſicht nicht beobachtet, ſo wird entweder der Monopoliſt der gefährlichſte Schleichhändler, oder es entſteht im Lande ein Mangel an ſolchen Waaren.

§. 1673.

Nachdem bisher im allgemeinen von der Verhütung der Theurung der Waaren und Lebensbedürfniſſe gehandelt worden iſt; ſo bleiben mir nun noch, als einer der wichtigſten Gegenſtände der Politik, die Verhütungs-Maasregeln der traurigſten, und für den ganzen Nahrungsſtand nachtheiligſten Art der Theurung, der des Getraides, übrig.

1) Unger von der Ordnung der Fruchtpreiſe, Gött. 752. T. 1. 4.
2) Duhamel du Monceau de la conſervation des Grains, Paris 753. überſetzt v. Titius, Leipz. 755, nebſt Ergänzungen, Leipz. 768. 8.
3) (Herbert) eſſai ſur la Police generale des Grains, ſur leur etc. nouv. Edit, Berlin 755. 12. überſetzt: Halle Verſuch einer allgemeinen Kornpolizei, Berlin 756 und 770.
4) Schrebers Samml. X. 259.
5) Leipziger Samml. XII. 441.

 6) Han-

6) Hannöv. gelehrte Anzeige von 750.

7) Oekonomiſche Nachricht. II. 108.

8) Du Pont de l'Exportation et l'importation des Grains. Soiſſons, 764

9) Philippi vertheidigter Kornjude, Berlin 765. 8.

10) Vues politiques ſur le commerce des denrées, Paris 766. 12.

11) Three Tracts on the Torn-Trade, Lond. 766. 8.

12) Principes ſur la liberté dn Commerce des Grains, Paris 768. 8.

13) Die beſte Art Kornmagazine ꝛc. anzulegen, m. K. Hannov. 768. 4.

14) Avis au peuple ſur le premier beſoin par l'Auteur des Ephemerides du Citoyen, 768.

15) L'Interet general de l'Etat, Paris 770. 8.

16) The expediency of allowing a free Exportation of Corn, Lond. 767.

17) Reimarus, die wichtige Frage von der freien Aus- und Einfuhr des Getraides, nach der Natur und Geſchichte, Hamb. 771. 8.

18) (Scharuweber) Beurtheilung der wichtigen Fragen von einem geſetzlichen Getraidepreiß und freien Getraidehandel, Götting 771, und fortgeſetzte Unterſuchung der Frage. Gött. 775. 8.

19) Ein Vorſchlag zur Anlegung eines öffentl. Getraidemagazins zu jedermanns Vortheil, und niemandes Nachtheil, herausgegeben von Schreber, Leipz. 772.

20) Das Aufſchütten des Getraides nach der Politik und Moral, Bresl 772. 8.

21) Die Kunſt, ohne Miswachs theure Zeit zu machen, L. 772.

22) Lichtenſtein von der freien Aus- und Einfuhr des Getraides, Braunſchweig 772. 8

23) Von Getraidemagazinen, von den Lebensmitteln und Unterhalt des Volks, Frankf. 771.

24) Abh. von der freien Aus- u. Einfuhr des Getraides, Hamb. 773.

25) Reimarus über den Nutzen öffentlicher Kornmagaz. im hannöv. Mag. 772. p. 1057.

26) (v. Münchhauſen) der freie Kornhandel als das beſte Mittel zur Verhütung der Theurung, Hannov. 773. 4.

27) Barkhauſen Briefe über die Polizei des Kornhandels, Lemgo 773. 8.

28) (Galiani) Dialogues ſur le commerce des Bleds, Londres (Paris) 770. teutſch Lemgo 777.
29) (Necker) Sur la legislation et le Commerce des Grains, Paris 775. Vol. II. teuſch Dresden 777.
30) (v. Benekendorf) Vorſchlag wegen Errichtung eines Dorfsmagazins in den Berliner Beiträgen, II. 325.
31) Youngs politiſche Arithmetik, Königsb. 777. p. 187.
32) Samml. von Aufſätzen über wichtige Puncte der Staatswirthſchaft, Lieg. 777 T. II.

§. 1674.

Das erſte und wichtigſte Mittel, auch insbeſondere dieſe Theurung zu verhüten, iſt die Beförderung der Kultur des Getraides. In einem Lande, wo wenig Getraide gewonnen wird, iſt die Theuerung am ehſten zu beſorgen.

§. 1675.

Die Getraidetaxen können unmöglich ein Mittel ſein, die Theurung zu verhüten, denn wenn es am Getraide fehlt, ſo wird die Stärke des Bedürfniſſes den ſchwachen Zaum der Taxen unaufhaltſam zerreiſſen, und wer Getraide haben will, wird mehr geben müſſen als die Taxen beſtimmen.

§. 1676.

Es entſteht hier ferner die Frage: ſind die **Kornhändler** dem gemeinen Beſten hierinn nachtheilig? Einige behaupten dies und meinen, daß ſie, wenn ſie alles Getraide aufgekauft haben, dem durch ihren Einkauf ſeltener gewordenem Getraide einen beliebigen hohen Preiß ſetzen könnten, allein, das hat man von vielen im Staat, die ſich mit dem Kornhandel beſchäftigen, nicht zu beſorgen, im Gegentheil aber ſind ſie es, die dem Bauer einen beſtändigen Abſatz ſeines Getraides für baar Geld möglich machen, ſo daß der Bauer alſo mehr abſetzen kann, als in einer gewiſſen Zeit wirklich verzehret wird. In Zeiten des Getraidemangels

öfnen ſie dann ihren Vorrath und verkaufen das in wohlfeilen Jahren erkaufte, zwar mit einigen Profit, den man ihnen aber gern gewähret, und helfen dadurch dem Mangel ab.

§. 1677.

Zu den nützlichſten Polizeianſtalten zur Verhütung der Theurung, gehören die Magazine, in welche der Staat in wohlfeilen Jahren Getraide aufkauft und in theuren zu einem billigen Preiſe den Unterthanen wieder abläßt. Der Staat ahmt hier einem klugen Haushalter nach, der von ſeinem Ueberfluß ſtets etwas zurücklegt, um in auſſerordentlichen Fällen ſich deſſelben bedienen zu können. Dergleichen Magazine gewähren auch noch den Vortheil, daß da in wohlfeilen Jahren viel Getraide darinn aufgekauft wird, Mißpreiſe dadurch verhindert werden; und insbeſondere ſind ſie, in dem Falle, wenn Krieg wird, da die Getraidepreiſe denn gewöhnlich ſehr ſteigen, dem Staat vorzüglich nützlich, indem er zu dieſem Bedürfniß der Armee viel wohlfeiler kömmt, wenn er bei Zeiten in wohlfeilen Jahren Vorrath aufkaufen läßt. Es iſt keineswegs nothwendig, daß die Krieges- und Landmagazinen verſchiedene ſeien; ſondern eben dieſelben Magazinen verſorgen in theuren Friedensjahren die ärmeren Unterthanen und in Kriegszeiten die Armeen.

§. 1678.

In den anſehnlichſten Städten des Landes müſſen dergleichen ſein, damit die entfernte Fracht nicht das Getraide koſtbar macht. Die Koſten der Aufbewahrung können bei einer weiſen Einrichtung ſehr vermindert werden. Faſt in allen Städten ſind öffentliche Gebäude, z. E. alte Schlöſſer, dieſe und die Boden der Kirchen, Rathhäuſer können füg-

füglich hiezu gebraucht werden. Die beſondere Aufſicht über ſolche Magazine kann gegen geringe Zulagen andren landesherrlichen Servis- oder Acciſe-Zollbedienten mit aufgetragen werden, und in jeder Provinz iſt nur Ein Mann, der Kenntniß vom Kornhandel hat, anzuordnen, der den Aufkauf beſorgt. Aus den Einkauf in wohlfeilen Jahren und den Verkauf für höhere Preiſe in den theuren, ergiebt ſich ſchon ein anſehnlicher Theil der Koſten, und ſollte auch der Staat eine jährliche Summe zuſchieſſen müſſen, ſo kann keine Art der Staatsausgaben dem Wohl des Staats zuträglicher ſein.

§. 1679.

Den Aufkauf des Getraides zu ſolche Magazine könnte man auch dem Marktamt der Magiſtråte mit aufgeben, welches dem Landmann, das zu Markt gebrachte Getraide, wenn er es nicht auf dem Markte hat los werden können, zu einem gewiſſen Preiſe abnehmen müßte. — Zu dieſen Magazinen muß ein ſolcher Getraidevorrath aufgekauft werden, daß wenigſtens auf ein Jahr die ärmeren Klaſſen der Nation verſorgt werden können. Tritt eine Theuerung ein, ſo muß zu einem mäßigen Preiſe dem Landmann, dem Handwerksmann, den Fabrikanten, Fabrikenarbeiter, den Soldaten, den geringeren Staatsbedienten und allen denen, welche die Theurung zu Grunde richten könnte, daraus gewiſſe beſtimmte Quantitäten abgelaſſen und dadurch die Menge des Getraides vermehrt werden. Tritt keine Theuerung und Krieg ein, ſo kann der Staat ſich des etwa zu alt werdenden Getraides dadurch entledigen, daß er den Soldaten gegen geringen Abzug vom Solde Brod reichen läßt, und wird dagegen wieder neues Getraide angeſchaft.

§. 1680.

Hält die Theuerung mehrere Jahre an und reicht mithin der Vorrath der Magazine, die Noth zu vermeiden nicht zu; ſo muß in dieſem Falle die Regierung ſogleich Anſtalten machen, daß in fremden Ländern, wo die Aerndten gut gerathen ſind, Getraide aufgekauft, herbeigeſchaft und im Lande verkauft werden.

§. 1681.

Zur Zeit der Theuerung muß man auch die Unterthanen zu dem Genuß allerlei andrer Producte ermuntern, die wenigſtens mit Getraide vermiſcht zum Brodte dienen können, deren es eine groſſe Menge giebt, die theils hiezu vorgeſchlagen ſind, theils in verſchiedenen Ländern hiezu gebraucht ſind und werden.

1) Parmentier gekrönte Abh. über die Frage: was für Pflanzen können bei einer Hungersnoth diejenigen erſetzen, die man ſich gemeinhin bedient.

2) Kurella patriotiſche Vorſchläge, wie bei dem itzt herrſchenden Geldmangel beſonders der dürftige Landmann wohlfeiler Brod erhalten könne? Berlin 771. 8.

3) Die Haushaltungskunſt im Kriege und in der Theuerung, nebſt den dazu gehörigen Polizeianſtalten und Anzeige der vornehmſten Pflanzen, die ſtatt des Brods zur Nahrung dienen, Stuttgard 771. 4.

4) Frank medic. Polizei T. III. 209.

§. 1682.

Endlich frägt es ſich, ob die ſogenannte Getraideſperre oder verbotene Ausfuhr des Getraides ein wirkſames Mittel zur Erhaltung der Wohlfeilheit des Getraides und Abhelfung einer Theuerung ſei? — und dieſe glaube ich, ſo entſcheiden zu müſſen, daß dieſelbe unter gewiſſen Einſchrän-

ſchränkungen eine gerechte und zur Erreichung des Endzwecks der ebenmäßigen Wohlfeilheit, gegründet auf einen hinläng- Vorrath des Getraides, keineswegeſ aber zur Anwendung der einmahl einreſſenden Theurung ein zweckmäßiges Mittel ſei, denn wo Theurung des Getraides einmahl iſt, wird bei dem hohen Preiſe des Getraides ſo leicht niemand der Ausländer nach unſrem theuren Getraide verlangen tragen, und durch dies Verbot wird doch der Getraidevorrath im Lande nicht vermehrt, mithin wird der Theuerung dadurch nicht abgeholfen.

Bergius P. und K. M. VI. 117.

§. 1683.

Die Politiker, welche wider alle Getraideſperre ſind und einen völlig freien Kornhandel als zuträglicher vertheidigen, führen für ſich an, es wäre eine Bedrückung der wahren Handlungsfreiheit, indem man den Kaufmann verhinderte, ſeine Waaren da auswärts abzuſetzen, wo er es ſeinem Vortheil am gemäßeſten hielte, — allein nach eingeführter bürgerlicher Verfaſſung iſt natürliche Freiheit eine Chimäre und der Staat beſchränkt ſie, wo es das allgemeine Beſte erfordert, und erhebt ſie zu einer dem wahren Wohl der Menſchheit im Ganzen zuträglicheren bürgerlichen Freiheit. Er geſtattet ſoviel wie möglich keinem ſeiner Glieder die Verfolgung eines Privatintereſſe, worunter das Intereſſe des Ganzen leidet. Nun iſt es ein unzweifelhafter Satz, daß die Ausfuhr der Producte dem Staate nie vortheilhaft ſei, wenn das Land im Ganzen nur ſoviel derſelben hat, als es ſelbſt braucht. Der Regent, der hier einem klugen Haushälter gleicht, erforſcht mithin die Bedürfniſſe ſeines Staats, und wenn er findet, daß einige Provinzen ſchlechte Aerndten gehabt,

gehabt haben, andre reichliche; ſo geſtattet er mit Recht keinem der Kaufleute aus dieſen Provinzen den Ueberfluß benachbarten Staaten, die etwa Mangel haben, die dieſen Provinzen vielleicht nahe liegen, und dahin der Abſatz ihnen alſo gröſſeren Vortheil verſpricht eher zuzuführen, als bis die Bedürftigen andern Provinzen des Staats verſorgt ſind, verbietet mithin die Ausfuhr und giebt der Emſigkeit des Kaufmanns die vortheilhafte Richtung, daß mit dem Ueberfluß der einen Provinz dem Mangel der anderen abgeholfen werde.

§. 1684.

Zweitens behaupten jene Politiker dieſe verbotene Ausfuhr des Getraides wäre es, welche Mißpreiſe veranlaſſe, und mithin würde dadurch der Flor der Landwirthſchaft gehindert. Dieſer Vorwurf wird mit Recht einer völligen und beſtändigen Getraideſperre gemacht, denn was werden die glüklichſten Aerndten den Landmann nützen, wenn er keinen Abſatz ſeines Getraides hätte. Wenn aber eine weiſe Regierung, die die Bedürfniſſe des Landes kennt, nach jedesmahliger Aerndte den wirklichen Vorrath im Lande unterſuchen läßt, und darnach denn, wenn nicht ſoviel oder nur grade ſoviel als im Lande ſelbſt conſumirt wird, vorhanden iſt, die Ausfuhr verbietet, bei groſſem Ueberfluß aber ganz oder zum Theil geſtattet; ſo ſehe ich nicht ab, wie man bei einer ſo weislichen Einrichtung das Verfahren des Staats misbilligen und demſelben jenen Vorwurf machen könne.

§. 1685.

Endlich berufen ſich die Vertheidiger des freien Kornhandels noch auf das Beiſpiel Englands, welches die Ausfuhr des Getraides durch Prämien zu befördern ſucht. Ein Beiſpiel kann aber hier gar nichts beweiſen, denn ſonſt wür-

de

de jede fehlerhafte politiſche Einrichtung, z. E. Monopolien deshalb als vortheilhaft vertheidigt werden können, weil man ſie in verſchiedenen Ländern findet, und ſelbſt der Staat, der die guten Grundſätze der Politik am richtigſten befolgt, kann einzelne fehlerhafte politiſche Einrichtungen haben. Hiezu kömmt, daß es ſchon ein allgemeiner Satz ſei, daß nicht alles, was in dem einen Staat gut und nützlich iſt, es gleich deshalb auch in jedem andern ſei, und ich berufe mich hier auf Neckers oben angeführten Verſuch über den Kornhandel, Seit. 177. u. f. welcher gründlich dargethan hat, wie das Verfahren der engliſchen Politik hierin für Frankreich und andere Staaten nicht eben rathſam ſein würde. Ueberdem haben die Engländer ſeit den eingeführten Prämien auf die Getraideausfuhr mehrmahlen ſelbſt für nöthig geachtet, die Ausfuhr des Getraides zu verbieten.

c.

Von der Lenkung des Handels im Ganzen zum gemeinen Beſten.

§. 1686.

Ich beſchlieſſe die Handlungspolitik mit der wichtigſten Lehre derſelben, von der Direction des Handels im Ganzen dahin, daß er eine dem Wohl des Staats gemäße, vortheilhafte Beſchaffenheit gewinne. Dieſe hat er, wenn der Staat im Handel mit Ausländern den größten Gewinn macht. Ich handle hier 1) im allgemeinen von der Handlungsfreiheit; 2) von der Beförderung des Activhandels; 3) von der Handelsbilance und deren Gewinnung.

§. 1687.

§. 1687.

Eine völlige Handelsfreiheit würde da ſtatt finden, wo die Handlung nicht nur ohne allen Zwang ausſchließlicher Rechte, der Taxen u. ſ. f. wäre, ſondern wo auch dem Kaufmann frei ſtünde, ſo wie es ſein Vortheil erforderte, ohne Rückſicht aufs allgemeine Beſte Waaren im Staat ein und auszuführen. Dieſe durchgängige Handelsfreiheit kann aber in einem Staate eben ſo wenig ſtatt finden, als überhaupt den Bürgern eine natürliche Freiheit in ihren Handlungen gewährt werden kann, ſondern dieſe ſtets angehalten werden müſſen, bei ſolchen Handlungen, die ihre Privatintereſſe erfordert, darauf Rückſicht zu nehmen, ob darunter auch das gemeine Beſte nicht leide. Freiheit iſt, heißt es, die Seele der Handlung und niemand wird läugnen, daß ſie es iſt, durch welche der einzelne Kaufmann im Stande iſt, ſich viel durch ſeine Handlung zu erwerben, ob aber dieſer Erwerb dem Staate jedesmahl zuträglich, ob er in einem ſehr bevölkerten Staate vortheilhaft ſei, in welchem der gröſte Theil der Nation mit Landwirthſchaft, Fabriken und Manufacturen ſich beſchäftiget, ob er ſich nicht vielfach auf das Verarmen vieler andrer ſeiner Mitbürger gründet? das ſind wichtigere hiebei nicht aus der Acht zu laſſende Fragen, deren richtige Beantwortung unmöglich jener angeprieſenen Handelsfreiheit zum Vortheil ausfallen kann.

1) Reineccii diſſ. de non principis circa commerciorum libertatem tuendam, Halae 738.

2) Hamb. Magazin v. 758. B. 21. St. 1. p. 26.

3) Gutſchmidt diſſ. de favore commerciorum, Lipſ. 750.

4) — — — diſſ. de mercaturae legum ferendarum auxilio ratione ſalutari, Lipſ. 752.

5) Pe-

5) Peſtelii ſel. doctrinae capita de libertate & ſervitute commerciorum, Rint. 763. 4.

6) Schwediſch öcon. Wochenbl. Greifsw. 765. p. 130—362.

7) Gedanken über die Mittel zur Beförderung der Handlung in einem Lande, worinn ſie wegen vieler Hinderniß annoch nicht hat emporkommen können, Gött. und Gotha 1772. 8.

8) Ephemeriden der Menſchheit 780. p. 354.

9) Genoveſi bürgel. Oekon. I. 286.

10) In den Schriften ſämmtlicher Phiſiocraten und ihrer Widerleger ſiehe oben.

11) Merkwürdige Schriften von der Freiheit des Handels aus dem Franzöſ. Wien 783.

§. 1688.

Die wahre, dem Wohl des Staats zuträgliche, Handelsfreiheit kann unmöglich in einer ungehinderten Ein- und Ausfuhr der Waaren beſtehen, ohne daß dadurch Landwirthſchaft und mechaniſchen Künſte in Verfall kämen. Werden von Kaufleuten roh zu conſumirende Producte der Landwirthſchaft aus fremden Gegenden, wo ſie wohlfeil ſind, in denen derſelben bedürftigen Provinzen eingeführt; ſo verlieren doch wenigſtens die anderen Provinzen des Staats, die deren auch in Ueberfluß haben, den Abſatz, worauf ſie doch den erſten Anſpruch haben, da aus der Quelle ihres Reichthums der Regent mit das ſchöpft, womit er jene bei erlittenen Unglüksfällen unterſtützt. Führt der Kaufmann ausländiſche Manuf.- und Fabrikwaaren ein; ſo wird der Hang nach ausländiſchen Waaren, und das Vorurtheil wider die inländiſchen vielfach beſſeren und eben ſo wohlfeilen, den Abſatz der inländiſchen Manuf. und Fabriken verdrängen. Führt er erſte Materien aus, die im Lande verarbeitet werden können; ſo fehlt es den inländiſchen Fabriken nachher an ſolchen, indeß ſie der ausländiſche Fabrikant durch die unpatriotiſche Gewinn-

 ſucht

ſucht des Kaufmanns im Ueberfluß hat. In Abſicht der Waaren alſo, mit welchen der Kaufmann handeln ſoll, erfordert das Intereſſe des Staats vielfache Einſchränkungen der angeprieſenen Handelsfreiheit und ſelbſt die Nationen, bei denen die Handlung am meiſten blühet, geben uns von der Nützlichkeit deſſen, die trefflichſten Erfahrungsbeweiſe.

§. 1689.

Die wahre bürgerliche Handelsfreiheit beſteht demnach eigentlich nun darinn, daß der Kaufmann ungehindert durch Handlung ſeine Privatintereſſe befördern kann ſo weit als das öffentliche des Staats nicht darunter leidet. Dieſe muß aber auch von dem Staate, der in allen Stücken das allgemeine Beſte befördert, als ein unverletzliches Heiligthum geehrt werden. Ihr zuwider würde es alſo ſein: wenn der Regent ausſchließliche Handlungsmonopolien entweder ſich ſelbſt anmaßte, oder einzelnen Perſohnen und Handlungsgeſellſchaften ertheilte, wenn er ſich um das Innere der Privathandlung bekümmeren und Taxen dem Großhändler ſetzen wollte, wenn er dem inländiſchen Kaufmann durch ſtarke Ausgangs- Eingangs- und Tranſitoabgaben, den Handel überhaupt und insbeſondere den, dem Staat ſo zuträglichen, öconomiſchen Handel erſchweren wollte, wenn er Einem Fabrikanten ein Monopol ertheilen wollte, von welchen der Kaufmann die Waaren allein nehmen muß, wenn er endlich denen Fabrikanten den Handel en detail geſtatten wollte u. ſ. w.

§. 1690.

Die Bemühung der Regierung dem Handel, die dem Wohl des Staats gemäßeſte Beſchaffenheit zu geben, muß nun zuförderſt auf die Beförderung des Activhandels gerichtet ſein, deſſen Begriff ſchon oben beſtimmt iſt.

Büſch

Büſch vom Activ- und Paſſivhandel im Hannöv. Magaz. Anno 1770 St. 76 in den hamb. Addreßcompt. Nachr. v. Anno 769. Nr 22. und in ſeinen kleinen Schriften über die Handlung p. 59 u. f.

§. 1691.

Die Vortheile, die einer Nation aus dem Activ, ſei er Gewinn oder Verluſthandel, ſtets erwachſen, ſind 1) daß ſie das Frachtgeld für den Transport gewinnt; 2) daß ſie bei der eigenen Fracht eine Menge ihrer Mitglieder beſchäftiget und nähret, welche theils bei der Fracht ſelbſt Dienſte leiſten, theils die Frachtwerkzeuge und Materialien und bei der Schiffahrt die Schiffsbedürfniſſe auf der Reiſe liefern; daß ſie 3) die Proviſion gewinnt, welche im Commiſſionshandel der Commiſſionär für ſeine Mühe erhält; daß ſie ferner 4) die benöthigten Waaren, die ſie ſo aus der erſten Hand kauft, nicht nur wohlfeiler; ſondern auch zur rechten Zeit, wenn ſie ſie braucht, erhält, da der einzelne Kaufmann alſo nicht nöthig hat, vielfach vergeblich auf die Ankunft des Transport der nöthigen Waaren zu warten; daß ſodann 5) die Ausfuhr der Landesproducte im Activhandel nicht nur anſehnlicher und ſicherer, ſondern auch viel vortheilhafter iſt, da die Nation, indem ſie dem Conſumenten ſelbſt das nöthige zuführt, den größten Theil wenigſtens des Vortheils eines Zwiſchenhändlers ſich zueignen kann; daß endlich der Activhandel 6) den Handel einer Nation überhaupt lebhafter und blühender macht.

§. 1692.

Welches ſind die Mittel zur Beförderung des Activhandels? Einmahl die Zölle und Abgaben. Von aus- und eingehenden Waaren, die auf fremder Nationen Schiffe oder Frachtwagen aus oder eingeführet werden, iſt ein höherer

Zoll zu fodren, als wenn dies von Einländiſchen geſchicht. Zweitens durch Prämien, welche diejenigen erhalten, die Waaren, welche uns bisher Einländer zugeführt haben, ſelbſt von dort hohlen, oder zuerſt dahin ſelbſt ausführen. Vorzüglich drittens durch vortheilhafte Commercientracte, die vielfach bei Endigung eines glüklichen Krieges mit andern Staaten geſchloſſen werden können.

Maſcow diſſ. de foederibus commerciorum, Lipſ. 735. 8.

§. 1693.

Endlich finden wir viertens bei der engliſchen Nation ein Geſetz, vermöge deſſen, kein Schiff einer fremden Nation Güter nach England bringen darf, die nicht Producte ihres eigenen Landes ſind und keine engliſche Waaren anders als von engliſchen Schiffen ausgeführet werden dürfen, durch welches der engliſche Handel zu einem völligen Activhandel erhoben iſt, indem auch keine fremde Schiffe nun ihre Landeswaaren bringen, da ſie nie auf Rückfracht rechnen können. Dieſes für die blühende engliſche Handlung, gegründet auf den Flor der inländiſchen Landwirthſchaft und der mechaniſchen Künſte faſt jeder Art und unterſtützt und beſchützt durch eine anſehnliche Seemacht, vortheilhafte damals in Ausübung und Gange gebrachte Geſetz, da in den meiſten übrigen europäiſchen Staaten die Künſte und Handlung nur an wenigen Orten blühten und die meiſten Staaten ihre wahren Vortheile miskannten — würde heutiges Tages in dem Staate, der dies nachahmen wollte, mehr den Handel und die inländiſche Induſtrie zurükbringen als befördern.

Die Quelle von Schwedens Unvermögen, Stockholm 765. 4.

§. 1694.

Die Begünſtigung und Beförderung des Activhandels iſt nun aber nicht der einzige Gegenſtand der öffentlichen Fürſorge zu gedachten Zweck. Vorzüglich kömmt es auf die Gewinnung einer vortheilhaften Handlungsbilance an. Darunter verſteht man die Vergleichung und Berechnung deſſen, was eine Nation im ganzeu Nationalhandel mit fremden Nationen gewinnt oder einbüßt. Eine Nation würde die Handlungsbilanz, in ſofern ſie mit allen denen Nationen, mit welchen ſie handelt, verglichen wird, dann ſchon auf ihre Seite haben, wenn ſie — nicht mehr Waaren grade — ſondern für einen gröſſern Werth Waaren ausführt — als ſie einführt, wenn nicht auch der öconomiſche Handel, den ſie treibt, mit in Anſchlag zu bringen wäre, welcher oft in der Waagſchale der Bilanz, die ſonſt auf die Seite der übrigen Nationen fiele, ihr das Uebergewicht vielfach zu geben noch im Stande iſt. Es bedarf der Vortheil der einer Nation hiedurch zuwächſt keines weitläuftigen Beweiſes, indem die Unterthanen dadurch reicher werden, worauf allein anſehnliche Einkünfte eines Regenten und die Möglichkeit dadurch auf tauſenderlei Art ſein Volk zu beglücken und zu ſichern gegründet iſt.

1) Kryger von Handlungsbalancen in Schrebers N. K. Schrift. VII. 90.

2) v. Juſti Chimäre des Gleichgewichts der Handlung und Schiffahrt, Altona 759.

3) Anfrage an das Publicum, die Handlungsbilancen zwiſchen Deutſchland und England betreffend, Hamb. und Frft. a. M. 773. 8.

4) Büſch Beantwortung der Anfrage an das Publicum ꝛc. Hamb. 773. 8.

§. 1695.

Die ſogenannten Verfechter der Rechte der Menſchheit und ewiger Ordnung, die Phiſiocratten, kündigen auch hier allen einſichtsvollen Regenten und denen ſcharfſichtigſten Politikern aller Zeiten den Krieg an, indem ſie behaupten, daß die ſorgfältige Bemühung der Regierung zur Gewinnung der Handlungsbilance unnütz ſei. Jeder Kauf ſagen ſie, ſei eigentlich nur ein Tauſchhandel und bei einer nachtheiligen Handlungsbilanz würde doch immer der Staat ſoviel Waaren erhalten, als Geld dafür auſſer Landes geſchickt wird, mithin büſſe der Staat gar nichts ein. Hat er gleich am Gelde weniger, ſo habe er doch dafür an erkauften Waaren deſto mehr, und was er am unnützeren Gelde einbüſſe, gewinne er an nützlicheren Waaren. — Sie laſſen aber hiebei das aus der Acht, daß zwiſchen Geld und Waaren der groſſe Unterſchied ſei, daß Waaren conſumtibel ſind, und gröſstentheils einmahl verbraucht, nicht wieder verbraucht werden können, oder doch mit dem Verlauf der Zeit unbrauchbar werden, dahingegen das Geld, zwar ausgegeben werden kann, durch die Ausgaben aber nicht zu exiſtiren aufhört, ſondern im Lande von ſo vielen Tauſenden aber und abermahl gebraucht werden kann. Nach dieſen ihren Argument läßt ſich auch eben ſo bündig beweiſen, daß der Verſchwender nicht verarmen wird. Wenn der Mann, der ſoviel tauſend Kapitalien hat, daß er von den Zinſen derſelben leben könnte, wenn er ſich dieſes und jenes entbehrliches Bedürfniſſes enthält, ſtatt deſſen die Kapitalien ſelbſt angreift, kein Bedürfniß des Wohllebens ſich verſagt, ſo muß er dennoch nach dieſen phyſiocratiſchen Grundſätzen nie verarmen können, wenn er nur nicht das Geld wegwirft oder

verſchenkt,

verſchenkt, denn er bekömmt in jeden andern Falle ſtatt Geld, Waaren — und wenn dieſe Waaren nur nicht aufgegeſſen, abgenutzt und nach und nach verdorben würden; wenn er am Ende nur gewiß welche fände, die ſie ihm wieder für das, was ſie ihm gekoſtet, abkauften, wenn ſie ihn indeß den Nutzen als ſein Kapital brächten, wenn dies alles wäre, ſo würde es freilich einerlei ſein, ob er Geld oder Waaren hätte. — Aber zum Unglük widerſpricht die geſunde Vernunft dem eben ſo wie dem ganzen Lehrſatz der Phyſiocraten, aus welchen dies eine natürliche Schlußfolge wäre.

§. 1696.

Es entſtehet zuförderſt die Frage, durch welche Mittel ſetzt ſich der Staat in Stande, die Handlungsbilance erforſchen zu können? Denn ſo wie der Privatmann, nach den Regeln einer guten Oeconomie ſeine Einnahmen und Ausgaben wiſſen muß, um darnach ſeine Maasregeln zu nehmen; ſo findet dieſer Grundſatz der Privatöconomie auch bei der groſſen Wirthſchaft des Staats ſtatt. Aber der Staat kann die einfachſte und natürlichſte Regel, die Ausgaben und Einnahmen aufzuſchreiben, nicht befolgen, es müſſen alſo andre im Staat vorhandene Data hier, wo nicht eine Gewißheit doch eine ohngefährliche Beſtimmung geben.

§. 1697.

Hiezu führen 1) genau geführte Zollregiſter, in welchen man nicht nur die Quantität, ſondern auch ſoviel möglich die Preiſe der Waaren verzeichnen läßt. Aber dieſe führen oft irre, weil man theils den Werth der Waaren daraus doch nicht zuverläßig erſehen kann, theils auch durch den Schleichhandel, der bei aller Strenge und Aufſicht nie ganz verhütet werden kann, und der der Defraudation der

Zolle wegen, auch wenn keine Verbote ausländiſcher Waaren vorhanden wären, ſtatt finden würde, um ſo mehr aber ſtatt findet, wenn dieſe, wie es denn vielfach nöthig iſt, exiſtiren, viele Waaren unvermerkt ins Land kommen und herausgehen. Indeſſen iſt dennoch dieſes Mittel zu gebrauchen, und man verbinde damit eine Unterſuchung der jedesmahligen Waarenpreiſe an denen Oertern, wohin die Landesproducte verfahren und wo die ausländiſchen gekauft werden.

§. 1698.

Vergleicht man die Handlung zweier Nationen zur Erforſchung der Handlungsbilance; ſo kann man auch den Cours der Wechſel, ſo wie er mehrere Jahre hintereinander geweſen iſt, zum Barometer gebrauchen. Haben die Wechſel in niedern Cours bei einer Nation geſtanden; ſo hat ſie mehr Waaren weggeſchickt als empfangen, mithin im Handel gewonnen. Dahingegen das Gegentheil iſt, wenn ſie zeither immer hoch geſtanden haben, und wenn gleich dieſe Schlüſſe auch keine mathematiſche Gewißheit geben; ſo geben ſie doch wenigſtens einen hohen Grad der Wahrſcheinlichkeit, die in groſſen Berechnungen um ſo gröſſer wird, und um ſo weniger triegen wird, je weniger auſſerordentliche andere Umſtände eine Veränderung des Wechſelcourſes bewirkt haben können, die dem aufmerkſamen Beobachter nicht entgehen können.

§. 1699.

Dieſes ſind die beiden Hauptmittel zu gedachten Endzweck, man verbinde aber damit noch die Beobachtung der ab- oder zunehmende Gröſſe der inländiſchen Handlung und deren Hülfsmittel, der Menge des im Lande circulirenden Geldes, die Führung genauer Manufactur und Fabrikregiſter — und man wird durch den Gebrauch aller dieſer Mittel ſchon im

Stan=

Stande ſein, eine ſoviel als es in ſolchen Sachen nöthig iſt, richtige Handelsbilance des Staats gegen andere Staaten zu erforſchen.

§. 1700.

Die Gewinnung der Handlungsbilance einer Nation beruhet erſtlich auf die Einführung des Activhandels, durch welchen ſie an allen auszuführenden Waaren mehr gewinnt und bei allen einzuführenden weniger verliert — wovon ſchon in dem vorigen § gehandelt worden, — ſodann zweitens auf Beförderung des Ausfuhr- und Verminderung des Einfuhrhandels und endlich drittens auf Beförderung des Oeconomiſchen und des Speditions- Tranſitohandels.

§. 1701.

Zur Beförderung des Ausfuhrhandels dienet, auſſer den allgemeinen Beförderungsmitteln der Handlung, insbeſondere erſtlich wiederum die Beförderung der Landwirthſchaft und der mechaniſchen Künſte, und die ſchon oben bemerkte Fürſorge für die Güte und Wohlfeilheit der Waaren, ſodann iſt zweitens hiezu der Grundſatz zu befolgen, daß der Staat die Ausfuhr erſter Materien, welche im Lande verarbeitet werden können, desgleichen ſolcher roher Producte, die das Land ſelbſt nur ſo viel, als es vonnöthen hat, gewinnt, nicht geſtatte, daß drittens die Ausfuhrzölle, damit die Landeswaaren einen mäßigen Preis in fremden Ländern erhalten, ſehr geringe geſetzt, oder gar aufgehoben werden, daß man viertens bei den Waaren derer Manufacturen und Fabriken, die man vorzüglich in Aufnahme bringen will, Prämien auf eine gewiſſe Quantität der ausgeführten Waaren ſetze, daß man fünftens dahin ermuntere, daß vorzüglich ſolche Waaren gewonnen und verfertiget werden, die die Ausländer,

der, und beſonders die mit denen wir im Verkehr ſtehen, nothwendig brauchen, und zu ihren Bedürfniſſen und Arbeiten nicht entbehren können, und daß in Anſehung ſolcher ſich die Fabrikanten auch nach dem Geſchmack und Vorurtheilen der Ausländer richten, daß man ſechſtens durch vortheilhafte Commercientractate ſich wenigſtens bei denen Nationen, von denen wir Waaren bedürfen, einen vortheilhaften Gegenabſatz unſrer Landeswaaren zu vergewiſſern ſuche, daß man ſiebentens die Ausfuhr in entferntere Länder der in die näheren vorziehe, wenn man die Wahl hätte, und nicht beide verſorgen könnte.

1) Mun's engliſh treaſure by foreign-trade, Glasgow 755.

2) Genoveſi bürgerliche Oekonomie, I. 334 u. f.

3) Einleitung in die Staatscommerzw. p. 266.

4) v. Sonnenfels politiſche Abh. I. 752.

5) Mortimers Grundſätze der Handlung, Staats- und Finanzwiſſ. p. 159. u. f.

6) Breitſchwerd Probſchrift über die Frage: nach welchen Grundſätzen iſt die Ein- und Ausfuhr der Waaren beim ausw. Handel zu leiten, Stutgard 779.

§. 1702.

Die Bemühung der Regierung, der Nation die Gewinnung der Handlungsbilance zu verſchaffen, muß ſodann ferner auf die ſo viel mögliche Verminderung und Einſchränkung der Einfuhr fremder Waaren gerichtet ſein. Hiezu, daß man durch Einführung immer mehrerer Culturen und mechaniſcher Künſte, die Bedürfniſſe der Nation immer mehr im Lande ſelbſt zu gewinnen, ſich bemühe.

§. 1703.

Alle fremde Waaren, die eingeführt werden könnten, laſſen ſich auf drei Klaſſen bringen, ſchädliche, entbehrliche und nothwendige, und aus dieſem Geſichtspuncte laſ-

ſen

ſen ſich denn die Maasregeln der Regierung, in Abſicht der Einfuhr derſelben beſtimmen, ſchädliche fremde Waaren ſind diejenigen, die den Debit der inländiſchen Landwirthſchaft, Fabriken und Manufacturen ſchwächen, und dieſen darf nach guten Grundſätzen der Politik, der Eingang ins Land nicht geſtattet werden. Der einzelne Kaufmann würde ohne dieſes Verbot ſeinen Privatvortheil dabei finden, auch bei gleicher Güte und Wohlfeilheit von einer etwas nähern ausländiſchen Fabrik, oder von einem Kaufmann, der ſeine Waaren dagegen nimmt, dieſelben einzuführen, und der Hang nach ausländiſchen Waaren und Moden iſt ſo groß, daß ſelbſt erhöhete Preiſe den Verbrauch derſelben im Lande nicht hemmen, ſondern ſich eher manche ruiniren, als davon abſtehen würden. Bei ſolchen Verboten iſt aber die Vorſicht nicht aus der Acht zu laſſen, daß man nie die Waaren einer gewiſſen Nation namentlich verbiete, daß man ferner beurtheile, ob auch nicht die Nation, der dies Verbot am meiſten trift, viele unſrer Landeswaaren nimmt, und dadurch veranlaßt werden könnte, dieſe bei ſich zu verbieten, woraus oft eiu gröſſerer Schaden, als bei dem Verbot Vortheil entſtehen kann. Indeſſen, wenn die inländiſchen Fabriken die Waaren noch nicht in hinreichender Menge liefern, iſt es natürlich, die Einfuhr einer gewiſſen Quantität ſo lange zu geſtatten, bis es dahin gekommen iſt, und wenn ſie dieſelben nicht eben ſo wohlfeil und gut liefern können; ſo iſt in dieſem Falle nur durch höhere Impoſten der Gebrauch der Ausländiſchen zu erſchweren.

1) Schmith von den Nationalreichthümern, Band 2. p. 38.

2) Bergius P. und K. M. II. 94.

§. 1704.

§. 1704.

Entbehrliche ſind diejenigen, die zwar nicht im Lande erzeugt werden, aber nur zum Luxus dienen, oder durch dem ähnliche, die im Lande verfertiget werden, erſetzt werden könnten. In Abſicht dieſer räth eine auf natürliche Billigkeit gegründete Politik an, die Einfuhr derſelben nicht zu verbieten, dagegen aber doch die Conſumtion ſolcher Waaren durch die beträchtliche Geldſummen unwiderbringlichder Circulation entgehen, durch hohe Impoſten zu erſchweren.

§. 1705.

Nothwendige fremde Waaren ſind diejenigen, die im Lande auch nicht erzeugt werden, aber theils zur Nothdurft, zu den erſten Bequemlichkeiten des Lebens erforderlich, theils Stoff und Hülfsmittel inländiſcher Manufacturen und Fabriquen ſind. Von dieſen vertragen jene nur einen mäßigen Eingangszoll, dieſe hingegen ſind ganz frei im Lande einzulaſſen, weil hierauf der ſo wünſchenswerthe wohlfeile Preis der Manufacturwaaren des Landes gegründet iſt, ja man befördere auf alle Weiſe die Einfuhr dieſer letzteren durch Prämien, durch Handlungsverträge mit ſolchen Nationen, welche ſie erzeugen, wenn im Lande die Erzeugung derſelben, entweder gar nicht, oder wenigſtens nicht in der Güte möglich iſt.

§. 1706.

Nächſt den Maasregeln in Abſicht des Ein- und Ausfuhrhandels, muß einer Nation in der Handlungsbilance auch durch Beförderung des öconomiſchen Handels das Uebergewicht zu verſchaffen geſucht werden. Dieſer, ſo nützlich er iſt, indem Fracht und Verdienſt des Kaufmanns

bereicheren, hångt aber ſehr von der Lage des Staatsgebiets und politiſchen Verhåltniſſen und Umſtånden ab. Keiner Nation iſt zu rathen, ſich ganz auf ihn zu verlaſſen, denn er nimmt ab, je mehr andere Staaten ihre wahre Vortheile einzuſehen lernen, und nur dann iſt er ſicher, welches ſelten iſt, wenn der Staat, der ſich ſo entarmen låßt, die für uns glückliche Lage hat, daß unſer Staatsgebiet es von den meiſten und vornehmlich denen Seiten umgiebt, wohinaus ſeine Flüſſe laufen.

§. 1707.

Endlich iſt auch der Beitrag zur Gewinnung der Handlungsbilance, der durch den Speditionstranſitohandel entſteht, nicht aus der Acht zu laſſen. Der bloſſe Tranſito der Waaren durch das Gebiet eines Staats iſt zwar dem Staat, der das gewinnt, was die durchfahrende Frachtfahrer verzehren, und durch die Abgaben vortheilhaft, aber er iſt für den Staat nicht als ein Handel zu achten, wohl aber dann, wenn damit die Spedition inlåndiſcher Kaufleute verknüpft iſt, da denn auſſer jenen Vortheilen des bloſſen Tranſito der Kaufmann, der den weitern Transport der Waaren auf fremde Rechnung beſorgt, doch durch die Proviſion den Staat bereichert. — Måßige Tranſitozölle und gute Fracht und Transportanſtalten auf ſolchen Routen müſſen denſelben vorzüglich befördern, und nur dann kann man ihn mit höheren Abgaben beſchweren, wenn keine Gefahr iſt, daß der Tranſitohandel einen andern Weg nimmt, ja in dieſem Fall råth die Politik ſelbſt das Verbot deſſelben an, um den einheimiſchen Kaufleuten dadurch einen Ausfuhr oder öconomiſchen Handel zu verſchaffen.

§. 1708.

Bei jedem Durchfuhrhandel ſind in Abſicht der verbotenen oder hoch impoſtirten Waaren, von Seiten des Staats Veranſtaltungen zu treffen, daß dieſelben ſtatt durchgeführt zu werden, nicht im Lande bleiben. Hiezu hat man in einigen Ländern den ſogenannten Rückzoll eingeführt, da der Kaufmann, der ſolche Waaren einführt, beim erſten Zoll eine gewiſſe Summe deponiren muß, über welche er einen Schein erhält, und die er auf das Atteſt des letzten Zollamts, daß ſie wirklich ausgeführt ſind, wieder erhält. Allein hiedurch wird nur der öconomiſche Handel erſchwert, und der Kaufmann kann ſein Geld in der Handlung beſſer nutzen. Die Anlage großer Magazine, in welchen dergleichen Waaren unter Aufſicht landesherrlicher Bediente niedergelegt werden müſſen, iſt koſtbar, und es bleibt das einfachſte und rathſamſte, daß der Kaufmann, der ſolche Waaren einführt, beim Eingang ins Land anzeigt, wo er ſie indeſſen niederlegen werde, und wohin er ſie verfahren wolle, daß ſie da nachgeſehen plombirt werden, und daß man nachher nur Acht gebe, daß ſie alle nach den beim Eingang gegebenen Atteſt ausgeführet werden, und daß man denjenigen, der dieſem zuwider handelt, wie jeden anderen Schleichhändler, ſtrafe.

Fünftes

Fünftes Kapittel.

Von denen Polizeianſtalten und Maasregeln, die das bequemere und angenehmere Leben der Bürger insbeſondere zur Abſicht haben.

§. 1709.

Dieſe angenehme und intereſſante Lehre macht in der Polizeiwiſſenſchaft den Beſchluß. Die allgemeine Glückſeeligkeit aus der einem jedem einzelnen Bürger die ſeinige zufließt, erfordert nun auch, daß denen Bürgern der Genuß derjenigen Dinge theils gewährt, theils möglich gemacht werde, die blos auf die Annehmlichkeit, mehrere Bequemlichkeit und größere Zufriedenheit des menſchliſchen Lebens abzielen. Die Vorzüge des Rangs, das beieinander wohnen in Städten und Dörfern, der Anblick eines ſchönen Landes, ſchöner Städte und Dörfer, gute Schauſpiele, Concerte u. a. Luſtbarkeiten, Sicherheit gegen Ueberſchwemmungen, Feuersgefahren u. ſ. w., alles dies gehört zum glücklichen Leben der Menſchen, und erfordert mithin die Aufſicht, Anordnung, Beförderung oder Abwendung der Polizei.

§. 1710.

Hieher gehört erſtlich die Fürſorge der Regierung für eine richtige Vertheilung des äuſſerlichen Genuſſes der politiſchen Ehre und Unehre. Dieſe beſtehen in der vortheilhaften oder nachtheiligen Meinung, welche Staat und Mitbürger von jemandes Werth oder Unwerth als Bürger haben, woraus denn folgt, daß 1) dieſelbe mit der eigent-

gentlichen wahren Ehre nicht gerade übereinſtimmen müſſe, 2) daß dieſelbe für die Bürger ein wirkliches Gut ſei.

1) Millers Beabachtungen, betreffend den Unterſchied der Stände in der bürgerl. Geſellſ. aus dem engliſ. Leipz 773. 8.

2) Freſenius über die Austheilung der Ehre im Staat, Frft. und Leipzig 775.

§. 1711.

Sie wird äuſſerlich dargethan, einmahl durch den Unterſchied des **Rangs**, den jeder Bürger hat, darunter verſteht man den Genuß derjenigen Ehrensbezeugungen, welche einem Bürger überhaupt im gemeinen Leben und in öffentlichen Verrichtungen vom Staat und Mitbürgern gewähret werden. Von dieſen iſt der Rang nach Ständen, der zwar durchgängig eingeführt iſt, der am allerwenigſten politiſch rathſamſte, weil es hier nach dem Zufälligen der Geburt geht.

§. 1712.

Es haben die Politiker verſchiedene Beſtimmungsgründe des Rangs vorgeſchlagen. Einige 1) meinen, daß der Rang unter den Bürgern billig nach ihren **Tugenden** beſtimmt werden müßte, allein wie würde der Staat eines jedes einzelnen Tugend ſtets erforſchen können, da die Verſtellungskunſt ſo groß iſt, und ſich der Character der Menſchen oft ſehr bald verändern kann; überdem ſtehen manche Tugenden nur in ſehr entfernten Zuſammenhange mit der bürgerlichen Vereinigung.

§. 1713.

Andre haben 2) die **Nothwendigkeit** eines jeden einzelnen Bürger zum Maasſtabe des Rangs vorgeſchlagen. Allein dies würde einmahl äuſſerſt ſeltſam herauskommen.

Der

Der Bauer, der Handwerker, der die nothwendigſten Bedürfniſſe liefert, ſind den Menſchen unſtreitig am unentbehrlichſten, mithin müßten ſie den erſten Rang haben. — Zweitens würde dabei der große Unterſchied zwiſchen körperlichen und geiſtigen Vollkommenheiten aus der Acht gelaſſen werden, daß jene der Menſch mit den Thieren gemein, dieſe er als Menſch hat. Zwar kann der durch den Gebrauch jener entſtehende Nutzen für die Mitbürger äuſſerſt gros ſein, aber ſchätzens und achtungswürdiger muß doch immer der, wenn auch ſchon geringere, bleiben, der durch den Gebrauch geiſtiger erworbener Vollkommenheiten für die Mitbürger entſpringt.

§. 1714.

Ferner haben 3) einige das **Vermögen**, und den darauf gegründeten Beitrag zu den Staatseinkünften zum Beſtimmungsgrunde des Rangs vorgeſchlagen; allein iſt denn das Vermögen ſtets eine Folge redlicher Bemühungen, ſtets eine Belohnung der Verdienſte, und lehrt nicht vielmehr die Erfahrung, daß oft das partheiiſche Glück die Unwürdigſten zu ſeinen Lieblingen erwählt? würde es da wohl der politiſchen Klugheit angemeſſen ſein, denen, die dieſer Zufall ſchon die Möglichkeit gewährt, ſich ſo viele Annehmlichkeiten und Freuden des Lebens zuzueignen, noch überdem deshalb den Genuß vorzüglicher politiſcher Ehre zuzugeſtehen? iſt denn der gröſſere Beitrag zu den Staatseinkünften das gröſſeſte Verdienſt eines Bürgers? — Alle dieſe Fragen können nach guten politiſchen Grundſätzen nicht anders als verneinet werden.

§. 1715.

Den richtigſten Maasſtab des Ranges geben unſtreitig perſönliche Geiſtesgaben, und vorzügliche geiſtige Eigenſchaften und Vollkommenheiten des Bürgers, in ſofern ſie ſich in einen mehr oder minder weiten Wirkungskreis wirkſam zeigen, und auf die bürgerliche Vereinigung und Erreichung des allgemeinen Wohls des Staats gröſſeren oder geringeren Einfluß haben. Der Bauer und Handwerker ſind zwar allemahl ſehr nützliche Glieder des Staats, aber ihr politiſcher Werth iſt deshalb geringer, weil ſie theils nur mehr durch körperliche Arbeiten nützen, theils zur eigentlichen Erhaltung der bürgerlichen Vereinigung ſelbſt nur ſehr entfernterweiſe etwas beitragen. Die bürgerliche Vereinigung, ein Staat, läßt ſich gedenken, und könnte beſtehen, ohne daß Mitglieder deſſelben ſich z. E. mit der rohen Production beſchäftigen, aber ohne daß welche mit Handhabung der Gerechtigkeit, mit Verwaltung der Finanzen, Beſorgung des Polizeiweſens ſich beſchäftigen, läßt er ſich nicht gedenken — überdem iſt uns der Bauer und Handwerker nicht als Bürger des Staats, ſondern überhaupt als Menſchen nützlich, lebten wir auch ohne bürgerliche Verfaſſung, ſo würden dergleichen Menſchen uns nützlich und nothwendig ſein.

§. 1716.

Wenn gleich dieſes der eigentliche Beſtimmungsgrund des Unterſchieds des Rangs der verſchiedenen Bürger des Staats ſein ſollte; ſo finden wir dennoch in faſt allen europäiſchen Staaten, ihn nicht durchgängig wenigſtens ausgeführt; wir finden hier noch viele Reliquien barbariſcher Zeiten, die in der Staatsverfaſſung ſelbſt ſo verwebt ſind, daß

Refor-

Reformen hierin ſich theils nicht hoffen, theils nicht einmahl wünſchen laſſen. Ich enthalte mich hier einen Entwurf einer Rangordnung mitzutheilen, da kein beſonderer einzelner Staat der Gegenſtand der hypothetiſchen Politik iſt, und eine ſolche nothwendig nur für einzelne Staaten, mit Rückſicht auf ihre beſondere Verfaſſung, vom Politiker entworfen werden kann, und begnüge mich blos im allgemeinen folgende drei Klaſſen des Rangs zu bemerken, die man in den europäiſchen Reichen findet.

§. 1717.

Erſtlich die Klaſſe der Vornehmeren. In dieſer pflegt man die Mitglieder der regierenden Familie, den Adel, die höheren Staatsbediente, höheren Kirchen und Schulbediente und Gelehrte zu ſetzen.

§. 1718.

Die Mitglieder der regierenden Familie würden von dem Beſtimmungsgrunde des Rangs eine gerechte Ausnahme machen können, indem die vorzügliche Achtung, die ſie genieſſen, ſchon aus der nahen Verbindung entſpringen würde, in welcher ſie mit der geheiligten Perſon des Regenten ſtehen, aber ſie ſind auch diejenigen, auf die die Hofnung des Staats zuverſichtlich gegründet iſt, daß ſie um ihres eigenen Intereſſe willen bei beſonderer Gelegenheit das allgemeine Wohl kräftiglich zu befördern nicht abſtehen werden, auch hiezu Anſehn und Einfluß haben.

§. 1719.

Eine mehr wirklichere Ausnahme macht aber der Adel, von deſſen politiſcher Zuträglichkeit ſchon oben gehandelt worden iſt. In den verſchiedenen europäiſchen Ländern finden wir mehrere Stufen des Adels, die die Statiſtik lehrt.

Eben ſo genießt der Adel mancherlei wichtige Vorrechte in verſchiedenen Ländern, die mit dem Range deſſelben verknüpft ſind, z. E. daß der Edelmann nicht auf die Folter gebracht, er Schuldenhalber nicht mit Arreſt belegt werden kann, daß ihm die Gläubiger ſtandesmäßigen Unterhalt laſſeu müſſen, daß gewiſſe Arten der Aemter, Ehrenſtellen und Würden nur ihm zu Theil werden können, dahin der Vorzüge des Nahmen, Wappen, Schild und Helms u. ſ. w.

1) v. Juſti von den handelnden Adel, den der kriegeriſche entgegengeſetzt wird, Gött. 757.

2) Leipziger Samml. T. XII. 426.

3) de Schulenburg de privilegiis et praerogativis nobilum mediatorum in Germania, Frft. 749. 4.

4) Krünitz Encyclopädie.

5) Genoveſi I. 327.

§. 1720.

Der Adel iſt zwar keinesweges, wie einige haben behaupten wollen, in monarchiſchen Staaten weſentlich nothwendig, aber da ſeine Exiſtenz einmahl mit der Verfaſſung der Staaten innigſt verbunden iſt, einmahl ertheilte Rechte, wenn ſie nicht offenbahr dem Wohl des Staats ſehr nachtheilig ſind, von einem gerechten Regenten, nicht genommen, ſondern die Beſitzer darin geſchützt werden müſſen, da ferner die Entziehung ſolcher Rechte den vermögenden Adel bewegen würde, das Land zu verlaſſen; ſo folgt hieraus, daß es ein Grundſatz der Politik ſein und bleiben muß, den Adel in den einmahl ertheilten Vorrechten und Vorzügen zu laſſen und zu beſchirmen, wenn ſich nicht einzelne Beſitzer deſſelben deſſen unwerth machen. Eine weiſe Regierung muß Anſtalten und Einrichtungen treffen, daß ſich der Adel auch die Vollkommenheiten zueignen kann, die ihn dem Staate vorzüglich

züglich ſchätzenswerth und nützlich machen, und bei gleichen Verdienſten und perſönlichen Eigenſchaften eines Adlichen und Bürgerlichen, giebt mit Recht der Staat jenen den Vorzug, da er hierdurch nicht blos wie bei beiden perſönliche Verdienſte, ſondern auch die ſeiner Vorfahren um den Staat mit belohnt, denn urſprünglich war doch die Ertheilung des Adels, wenigſtens in den meiſten Fällen, eine Belohnung der Verdienſte.

§. 1721.

Die höheren Staatsbediente, wenn ſie auch nicht von Adel ſind, gehören ebenfalls in dieſe erſte Klaſſe, — wie weit herab, dies läßt ſich im allgemeinen nicht füglich beſtimmen. Natürlich aber gehen die höchſten derſelben denen beſonders niedern Klaſſen des Adels ſelbſt vor, der nicht ebenfalls Staatsbedienungen bekleidet. Je mehr das Amt eines Staatbedienten ein ſolches iſt, da derſelbe im weitern Wirkungskreiſe dem Staate nützlich ſein kann, je wichtiger für den Staat ein ſolches Amt iſt, je mehr beſondere Kenntniſſe zur richtigen und zweckmäßigen Führung deſſelben erfordert werden, je auf einen höheren Rang kann der damit bekleidete Anſpruch machen.

§. 1722.

Endlich ſind in dieſe erſte Klaſſe noch die Kirchen und Schulbediente, die Mitglieder der Academien und Univerſitäten, diejenigen, welche eingeführte Würden bekleiden, desgleichen überhaupt Gelehrte, zu zählen.

§. 1723.

Die zweite Klaſſe dem Range nach, machen vornehmlich diejenigen aus, welche die mancherlei Gewerbe treiben, desgleichen die niedern Staats- und Kirchenbediente; in

 dieſer

dieſer Klaſſe findet natürlich wieder ein Unterſchied ſtatt, der groſſe Kaufmann, der Fabrikant, der eine groſſe Menge Arbeiter ernährt und beſchäftigt, haben natürlich für gemeine Handwerker und Bauern den Vorzug.

§. 1724.

Die dritte Klaſſe endlich machen diejenigen aus, die man den Pöbel nennt, wohin theils alle ſolche gehören, welche nicht wirkliche Bürger und Bauern ſind, keine eigene Wirthſchaft führen, und geringe Arbeiten verrichten, dahin alſo theils das Geſinde und die gemeinen Arbeiter bei Fabriken und Manufacturen, theils andere geringſchätzige Leute, die in der politiſchen Ehre zurückgeſetzt ſind, als Häſcher, Scharfrichter, Schinderknechte u. ſ. w. deren Beitrag zum gemeinen Beſten doch von der geringſten Beträchtlichkeit iſt.

§. 1725.

In einem jeden wohlgeordneten Staate muß eine Rangordnung nach dieſen Grundſätzen eingerichtet werden. Einige Regierungen ſind zwar den entgegengeſetzten Gang gegangen, und haben mit Fleiß den Rang unbeſtimmt gelaſſen, um dadurch Rangſtreitigkeiten verhindern zu wollen, indem ſie einen jeden die politiſche Ehre ſich beilegen lieſſen, die er nur immer erhalten konnte, allein hiebei leidet mancher Mann von Verdienſten um den Staat, der dabei nicht die Gabe hat, ſich in äuſſerlichen ſonderlichen Anſehn zu ſetzen, und überdem hat dieſe Ungewisheit für die Unterthanen allemahl einige nicht zu vermeidende Unbequemlichkeiten. Es wird mancher, um ſich nichts zu vergeben und Rangſtreitigkeiten zu vermeiden, bald von dieſer Geſellſchaft, bald von jener Feierlichkeit entfernt bleiben.

Kön. Regl. vom 15. April 705, 6. Juni 706, 16. Nov. 708, 21. April 713, 16. Jan. 723, und 26. Juli 747.

§. 1726.

Zur guten Vertheilung der politiſchen Ehre gehöret auch zweitens beſonders, daß in einzelnen Fällen 1) Bürgern, die ſich beſonders ums Vaterland verdient gemacht haben, zur Belohnung dieſer Verdienſte, und zur Aufmunterung für andre zu ähnlichen Handlungen auſſerordentliche politiſche Ehren erwieſen werden, und 2) daß ſolche, die ſchändliche Handlungen begangen haben, ihrer politiſchen Ehre für verluſtig erklärt werden.

§. 1727.

Zu erſteren gehören wiederum mancherlei Arten der Ehrenbezeugungen, als z. E. Verleihung eines höhern Standes und Characters, Ertheilung von Titel von Staatsbedienungen, die ſie nicht mit bekommen, an Kaufleute, Fabrikanten ꝛc. Da die Ehrbegierde eine der wirkſamſten Triebfedern menſchlicher Handlungen iſt; ſo kann der Regent hiedurch in der That und ohne wirklichen Aufwand, viel ausrichten, wenn er nur durch die Seltenheit, durch Mittheilung ſolcher Vorzüge an blos vorzüglich verdienten Perſonen, und Verſperrung aller andern Wege hiezu zu gelangen, den Werth derſelben erhält.

§. 1728.

Es gehören hieher die Orden, die faſt in allen europäiſchen Staaten, wiewohl meiſt nur zur Belohnung der Tapferkeit und anderer kriegeriſcher Tugenden, eingeführet ſind. Durch dieſe Orden erhalten die damit beehrten Perſonen verſchiedene äuſſere Ehrenzeichen, vielfach auch damit verbundene Einkünfte. Sie ſind in mehr oder minderen An-

ſehn, je nachdem der Regent, der ſie ertheilt, Macht und Anſehn unter den europäiſchen Mächten beſitzet, je nachdem die Zahl derer, die der Stiftung nach dazu gelangen können, gröſſer oder geringer iſt, und je nachdem es die damit verknüpften Vortheile ſind. Auſſer dieſen Kriegsorden, — deren es in jedem Staate drei geben ſollte, einen für die erſten Anführer der Truppen, einen für die geringeren Officiere, und einen für die gemeinen Soldaten — finden wir noch in katholiſchen Staaten zumahl, geiſtliche höhere oder geringere Orden, deren Stiftungsendzweck heutiges Tages gröſtentheils wegfällt, und nützlicher auch von den Regenten zur Belohnung der Verdienſte angewandt werden könnten, und zu wünſchen wäre es endlich, daß auch Orden für die geringeren Klaſſen der Bürger zur Beförderung der Induſtrie und Aufmunterung zu edlen und patriotiſchen Handlungen geſtiftet würden, von welchen wir ſchon einige merkwürdige Beiſpiele haben.

* Beauſobre Einleitung in die Politik rc. p. 703.

§. 1729.

Endlich gehören hieher noch einige andere Arten der Ehrensbezeugungen zu gedachtem Endzweck. Dahin z. E. die Bürgerkronen und Triumphe des alten Roms, dahin die Prägung und Ertheilung der Medaillen, dahin die Geſchenke, die der Regent verdienten Perſonen als ein vorzügliches Merkmahl ſeiner Achtung ertheilt, dahin die Denkmähler, welche verſtorbenen Helden und anderen verdienten Perſonen auf öffentliche Koſten geſetzt werden, wenn ihre Statuen, Büſten, auf öffentliche Plätze errichtet werden, ihr Bildniß in den Verſammlungszimmern der Collegien aufgeſtellt wird, u. ſ. w.

§. 1730.

Was zweitens die Beſchimpfungen und Erklärung der Ehrloſigkeit anbetrift, ſo müſſen nach guten politiſchen Grundſätzen dieſe keinen andern zuerkannt und aufgebürdet werden, als welche ſich durch wirkliche infamirende Handlungen, durch niederträchtige Verbrechen dieſelben ſelbſt zuziehen. Es müſſen zwei Grade derſelben eingeführet werden; die völlige Ehrloſigkeit, die den damit beſtraften alles Umgangs mit anderen ehrlichen Leuten unfähig macht, und dieſe muß mit lebenslänglicher Gefängniß oder Feſtungsſtrafe verknüpft werden. Der Soldat, der im Kriege flieht, wo er fechten ſollte, der vorſetzliche Duellant, der, welcher durch vorſetzlichen Banquerot viele ſeiner Mitbürger unglücklich macht, der untreue Kaſſenbediente, der Richter, der der Geſchenke wegen wider Pflicht und Gewiſſen das Recht beugt, gehören unter andern in dieſe Klaſſe. Die geringere Ehrloſigkeit müßte aber darin beſtehen, daß ein ſolcher alles Treu und Glaubens verluſtig wäre, ſein Zeugniß vor Gericht nicht angenommen, er zum Eide nicht gelaſſen wird, er zu öffentlichen Aemtern nicht gelangen könnte, und hieher alle treuloſe Betrüger, Meineidige, Ehebrecher, offenbahre Wucherer, untreue Vormünder, und Verwalter fremdes Vermögens, Kuppler, öffentliche Huren, die, welche fremde Briefe erbrechen, und durch andere entehrende Handlungen ſich auszeichnen. — Dieſe letztere vergönnt es einem jedem, dennoch ſich ehrlich zu nähren, und es muß ihm möglich ſein durch eine lange Reihe von Jahren, in welchen der ihn beobachtende Staat, keine neue entehrende Handlungen bemerkt hat, und durch einzelne vorzüglich ehrenvolle Handlungen,

wieder zu den völligen Genußder ehemaligen politiſchen Ehre gelangen zu können.

§. 1731.

Ganz den beſſeren Grundſätzen der Politik entgegen iſt es aber, wenn der Verluſt der Ehre mit zufälligen Eigenſchaften und Beſchäftigungen verknüpft iſt, die ganz und gar nichts entehrendes haben. Dahin gehört die levis macula der Kinder unehelicher Geburt. Wie thöricht es ſei, ein unſchuldiges Kind in der bürgerlichen Ehre zurükzuſetzen, folgt aus dem Begriff der politiſchen Ehre ſelbſt. Wie ungerecht iſt es nicht, jemanden derſelben zu berauben, ehe er hat handeln können, und was kann das Kind dafür, daß es die Frucht einer unglüklichen Liebe iſt? Die Urſache, aus welchen unſre Vorfahren, denen es in vielen Stücken an Einſichten einer geſunden Politik mangelte, dieſes harte Geſetz einführten, war unſtreitig keine andere als die Ehen zu befördern und den Ausſchweifungen Einhalt zu thun. So gut der Endzweck war, ſo fehlerhaft war das Mittel, deſſen ſie ſich bedienten. Sie ſetzten hiebei das voraus, was ſich nicht vorausſetzen läßt, daß der Endzweck des unehligen Beiſchlafs Zeugung der Kinder ſei, daß ſolche Leute, bei denen doch die Sinnlichkeit jedes beſſere Gefühl unterdrückt hat, aus Liebe zu den Kindern, die davon entſtehen könnten, und unglükliche Geſchöpfe würden, den Beiſchlaf unterlaſſen werden, ſie bedachten nicht daß Strafen eines unehlichen Beiſchlafs widrige Wirkungen hervorbringen, daß die Eltern nicht das Kind, welches ſeine Exiſtenz nicht verhindern konnte, der Gegenſtand der Strafe ſein mußten.— Hieraus folgt denn alſo, daß nach guten politiſchen Grundſätzen die Makel der unehligen Kinder aufgehoben werden

muß,

muß, um den Kindern auf keine Weiſe ihr Fortkommen in der Welt zu erſchweren, wenn gleich auf der andern Seite zur Beförderung der Ehen andere Vorzüge den ehlig gebohrnen vor den unehlichen verbleiben müſſen.

1) Möſer patriotiſche Phantaſie II. 291.

2) Bittſchrift der unehlig erzeugte Bürger Teutſchlands an die teutſchen Landesherrn, Frankf. und Leipz. 784.

§. 1732.

Eben ſo wenig darf mit gewiſſen Beſchäftigungen eine Unehre verknüpft ſein, wenn dieſelben dem Staate nützlich und nothwendig ſind. Es iſt kein vernünftiger Grund da, weshalb z. E. Häſcher, Schäfer nicht ehrlich ſein ſollten. Der Scharfrichter, der einen Böſewicht vom Leben zum Tode bringt, iſt dem Staat nicht minder nützlich, als der Soldat, der im Kriege die Feinde des Vaterlandes mordet. Der Schinder, der ſich mit dem Abpuffen des Viehes beſchäftiget, kann eben ſo wenig dieſer freilich ſchmutzigen Beſchäftigung wegen unehrlich ſein, als der Anatomiker, der auch mit todten Leichnahmen zum Vortheil des Staats ſich beſchäftigt. Geſetzt, es hielten nun alle Bürger ſo auf Ehre, daß keiner Schinder oder Scharfrichter werden wollte, würde dann nicht der Staat ſelbſt ſich genöthiget ſehen, durch Prämien und Belohnungen Leute zu dieſen, dem Staat ſo unentbehrlichen Beſchäftigungen, zu ermuntern? — Wie manchen groſſen Mann, wie manches vortrefliches Genie, ſagt ein berühmter Schriftſteller, hat dieſe geiſtertödtende Chimäre der Unehrlichkeit ſchon erſtickt.

P. a Ickſtadt diſſ. de irrationabilitate conſuetudinis & legum quibus functiones in civitate neceſſariae levis nota macula adſperguntur Ingolſt. 764.

§. 1733.

Nächſt der Fürſorge für eine richtige Vertheilung der politiſchen Ehre und Unehre verdienet die gute Einrichtung der kleineren Geſellſchaften, die die Bürger unter ſich errichten, die Aufſicht und Fürſorge des Staats. Hieher gehört erſtlich die ehlige Geſellſchaft, von der indeß ſchon oben §. 268. und 544. gehandelt worden, ſodann zweitens, die zwiſchen Eltern und Kindern, von welcher auch ſchon oben §. 276 im allgemeinen gehandelt worden iſt.

§. 1734.

In dieſer für den Staat ſo wichtigen Geſellſchaft hat natürlich der Vater die Gewalt. Er hat die Rechte, in deren Ausübung ihm nöthigenfalls der Staat unterſtützen muß, von den Kindern Gehorſam, Folgſamkeit und Ehrfurcht zu forderen. Mit gutem Grunde gewähren die Geſetze, dem Vater, dem die oft ſaure Mühe der Erziehung und der Unterſtützung des Fortkommens ſeiner Kinder obliegt, den Niesbrauch ihres Vermögens bis zu der durch die Geſetze beſtimmten Zeit der Mündigkeit. Die väterliche Gewalt giebt ihm das Recht zu den wichtigſten Handlungen des Kindes ſeine Einwilligung zn geben und Einrichtungen zur Verhinderung deſſen zu treffen, daß ſich das Kind bei auch ſchon erwachſenen Jahren nicht in ſein Verderben ſtürzet. Der Staat aber führt die Aufſicht, daß Eltern ihre Kinder auch zu guten Bürgern erziehen, dieſelben nicht verlaſſen, noch durch ungerechte Härte, ihren natürlichen Pflichten zuwider, ihre Kinder unglüklich machen.

§. 1735.

Stirbt ein Vater und hinterläßt unmündige Kinder ohne einen Vormund anzuordnen, welcher für die Erziehung und

und Verwaltung des Vermögens derſelben Sorge tragen ſoll; ſo iſt es die Sache des Staats einen ſolchen anzuordnen. Ein jeder Bürger iſt in der Regel ſchuldig, eine ihm aufgetragene Vormundſchaft zu übernehmen. Die Pupillenordnung muß beſtimmen, welche Perſohnen unfähig hiezu ſein, welche Urſachen einen davon losmachen können. Das in jeder Provinz angeordnete Pupillencollegium muß ſämmtliche ernannte Vormünder confirmiren und nachher die Aufſicht führen, daß ſie die Pflichten ihres Amts erfüllen. In wichtigen Fällen müſſen die Vormünder den Conſens derſelben einhohlen und jährlich demſelben Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Pupillen vorlegen. Die Geſetze endlich beſtimmen, die Zeit, wenn ehe der Mündel majorenn wird, in warmen Ländern im 20— in kältern im 25. Jahre, desgleichen was der Vormund nach geendigter Vormundſchaft zu beobachten habe.

1) K. Verord. in Anſehung der Vormundſchaft und Curatel vom 23. Aug. 750.

2) Verord. wegen der Majorenität des Adels v. 28. Juli und 12. Nov 746. und bürgerl. Verf. v. 10. Aug. 752. 5. Febr. und 14. Dec. 753 und 26. Jul. 754.

3) Reglement für die churmärk. Pupill. v. 16. Aug. 1781.

4) Claproth Unterricht für Vormünder, Gött. 1773.

5) Practiſches Handbuch über die Verbeſſerung der vormundſchaftlichen Verwaltung, Hannov. 778.

6) Langens Anleitung zu einer vernünftigen und rechtſchaffenen Vormundſchaftsrechnung, Nördling 778. 8.

§. 1736.

Ich gehe nun auf eine dritte Art der Geſellſchaften im Staate über, welches die zwiſchen Herrſchaft und Geſinde iſt, und das Geſindeweſen iſt in neuern Zeiten ein vorzüglich merk-

merkwürdiger Gegenſtand politiſcher Betrachtungen geworden. Es beruhet dieſe geſellſchaftliche Verbindung in den europäiſchen Staaten faſt durchgangig auf einen freiwilligen Miethscontract, und hieraus läßt ſich ſchon größtentheils der Werth der Geſindeordnungen beurtheilen.

1) Wo nicht unverbeſſerlicher doch wohlgemeinter Unterricht für alle Arten unerfahrnen Bedienten, aus dem engliſchen von Schwift 1748. 8.

2) Die Pflicht des Geſindes oder chriſtlicher Unterricht für Diener und Mägde ꝛc. Berlin 771.

3) Block 25 für den Staat intereſſanter Aufgaben, Berlin 776. p. 263.

4) Bergius P. u. R. M. IV. 89.

5) Juſti Polizeiw. II. 355.

6) Krünitz das Geſindeweſen nach den Grundſätzen der Polizeiw. abgehandelt, Berlin 779.

7) Krünitz Encycl. T. XVII.

8) Geſindeordnung für Berlin v. 12. Febr. 718. und 2. Jan. 746.

9) G. O. für die preußiſ. Städte als auch platt. Land v. 15. Merz 767.

10) G. O. für Pommern v. 20. Aug. 766.

11) G. O. für Halberſtadt v. 9. Ap. 765.

12) G. O. fürs platte Land in den Marken v. 11. Febr. 769.

§. 1737.

Eine Geſindeordnung iſt der Inbegriff aller derjenigen Geſetze, welche die gute dem Wohl des Staats zuträgliche Einrichtung der Geſellſchaft zwiſchen Herrſchaft und Geſinde zum Gegenſtand haben. — Von dieſen läßt ſich behaupten, daß der größte Theil, der darinn enthaltenen Geſetze theils überflüßig ſind, indem ſie blos in Anwendung aufs Geſinde das beſtimmen, was ſchon allgemein Rechtens iſt größtentheils auf allgemeine Geſetze des Ruhſtandes und darauf hinauslaufen, daß Contracte gehalten, treu und redlich

bei Schlieſſung derſelben verfahren werden muß, theils auch daß ſie gröſtentheils unwirkſam ſind, indem bei dieſem freiwilligen Contract, die Aufſicht der Polizei die Uebertretung ſelten verhindern kann. Indeſſen giebt es einige Puncte, die durch Geſetze hiebei beſtimmt werden müſſen.

§. 1738.

Um dies alles genauer zu zeigen, werde ich die einzelnen Stücke, die eine vollſtändige Geſindeordnung enthält, durchgehen. Es enthält erſtlich dieſelbe verſchiedene Geſetze und Vorſchriften, die die Annahme des Geſindes betreffen, dahin alſo, daß keine Herrſchaft ohne Atteſt von der vorigen Herrſchaft Geſinde annehmen ſoll, damit ſich nicht liederlich Geſindel alſo einſchleichen kann, allein theils kann man die Herrſchaften nicht ſo genau controlliren, daß ſie aufrichtige Atteſte ausſtellen, theils kann das Geſinde, welches keinen guten Atteſt bekommen hat, oder gar keinen Atteſt hat, immer ſagen, daß es ſich zum erſtenmahl vermiethe, theils werden auch ſchon von ſelbſt Herrſchaften bei neuen Geſinde, das ſie annehmen, nach einem ſolchen Atteſt fragen, ihres eignen Intereſſe willen, theils iſt die Polizei zumahl in Städten nicht im Stande, jederzeit darnach zu forſchen, ob die Herrſchaft das neue Geſinde auch mit Atteſt angenommen hat; theils können falſche Atteſte gemacht werden.

§. 1739.

Wenn ferner die Geſindeordnung die Anzahl der Mäkler beſtimmt und die Polizei dieſelbe in Pflicht nimmt, ſo iſt dies nicht zu misbilligen, aber die Beſtimmung des Miethspfennigs könnten die Geſindeordnungen den Herrſchaften und Geſinde überlaſſen, und wenn ſie beſtimmen, daß das Geſinde ſich nicht unterſtehen ſoll, von mehreren zu-

gleich

gleich Miethspfennige zu nehmen, ſo iſt das unnöthig, denn es folgt ſchon von ſelbſt aus dem allgemeinen Rechtsſatz, daß der, welcher im Handel und Wandel nicht ehrlich zu Werke geht Strafe verdient.

Von Geſindmäklern, Wittenb. Wochenbl. 1770. p. 44.

§. 1740.

Es beſtimmt ferner die Geſindeordnung die Zeiten des Antritts, allein wenn gleich zumahl bei der Landwirthſchaft viel darauf ankömmt, daß nicht unſchickliche Termine hier ſtatt finden, ſo kann das auch füglich die Polizei einem jeden Hausherrn überlaſſen, hierüber mit dem anzunehmenden Geſinde zu contrahiren.

§. 1741.

Der zweite Hauptpunct, worauf die Geſindeordnungen gehn, betrifft die Beſtimmung des Lohns und der Koſt, und das iſt grade der Punct, den dieſelbe unbeſtimmt laſſen ſollte. Erſtlich kann hierüber nie ſtreng gehalten werden, der, welcher ſeinem Geſinde mehr geben will an Lohn, kann es doch thun, heimlich oder unter andern Nahmen, als Weihnachts⸗Neujahrs⸗Jahrmarktsgeſchenke — ſodann iſts auch unbillig, hier Taxen zu beſtimmen, weil 1) der Dienſt nicht bei dem einen ſo ſchwer wie bei dem andern iſt. — Wenn eine groſſe Familie iſt; ſo hat natürlich das Geſinde mehr Arbeit, als wo eine kleine iſt, ſodann 2) weil auch das Geſinde ſelbſt verſchieden iſt. Billig kann der Dienſtbote, der viele Geſchicklichkeiten beſitzet, der von vorzüglich bewährter Treue und Dienſteifer iſt, auf eine gröſſere Belohnung ſeiner Dienſte Anſpruch machen. Bei der zu reichenden Koſt können Geſetze noch weniger ausrichten, und in Abſicht der Livré muß es auch einer jeden Herrſchaft überlaſſen werden. Man führt zum Grunde dieſer

Taxen

Taxen an, daß es geſchähe, damit das Geſinde ſich nicht verhallſtarrige und den Lohn nicht immer höher treibe. Allein das wird ſchon von ſelbſt beim Ueberfluß des Geſindes nicht geſchehen, und beim Mangel deſſelben verhindern es die Taxen, nicht, jeder wird, um nur Geſinde zu erhalten, mehr geben. Da überdem der Preis der Dinge und der Werth und die Menge des Geldes ſteigend und fallend iſt, ſo muß ſich auch der Lohn darnach richten, und endlich iſt es billig, daß Herrſchaften, die ihr Geſinde übel und hart behandeln, durch höhern Lohn dies aufwiegen müſſen.

§. 1742.

Drittens beſtimmen die Geſindeordnungen das **Verhalten** des Geſindes und der Herrſchaft, allein alles das folgt ſchon aus den allgemeinen Vorſchriften der Geſetze; es verſteht ſich von ſelbſt, daß das Geſinde nicht Schwänzelpfennige machen, nicht auf den Nahmen der Herrſchaft borgen darf, daß das Geſinde der Herrſchaft gehorſam ſein, das thun müſſe, was zum Dienſt gehört, daß es ohne Erlaubniß der Herrſchaft nicht weggehen noch länger wegbleiben darf, als es Urlaub hat, daß die Herrſchaft dem Geſinde ordentlich den verabredeten Lohn und Koſt reichen muß, daß dieſelbe es zum Fleiß und Ordnung anhalten kann, u. ſ. w.

§. 1743.

Viertens ſind auch in Abſicht des **Abſchieds**, Aufhörens dieſer Verbindung keine beſondere geſetzliche Vorſchriften nöthig. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß beide verbunden ſind die durch den Vertrag feſtgeſetzte Zeit auszudauern, es verſteht ſich von ſelbſt, daß wenn von Seiten des Geſindes grobe Vergehungen und Verletzungen des Contracts geſchehen, oder es, die die Herrſchaft gebührende Achtung aus

 den

den Augen ſetzet, die Herrſchaft es vermöge der Natur dieſes Contracts wegjagen kann. Eben ſo verſteht ſichs von ſelbſt, daß wenn die Herrſchaft das Geſinde mit übertriebener Härte behandelt, es ſich bei der Obrigkeit beſchweren kann, und nicht nöthig hat im Dienſte zu bleiben, wenn ihm mehr und andere Arbeiten aufgebürdet werden, als wozu es ſich engagiret hat. Das einzige, was geſetzlich zu beſtimmen iſt, wären die Strafen auf die verſchiedenen Vergehungen, ferner was das Geſinde von der Livre und Lohn mit Recht ſoll fodern können, wenn es während der Dienſtzeit aus dieſem oder jenen Grunde entlaſſen wird, und endlich wie viel Zeit vorher der Dienſt aufgekündiget werden muß.

§. 1744.

Fünftens pflegen die Geſindeordnungen in Abſicht des Heurathens des Geſindes zu beſtimmen, daß ſie es vorher der Herrſchaft anzeigen und gleichwohl ſchuldig bleiben müſſen, die Dienſtzeit auszudauren, allein auf der einen Seite verſteht ſichs von ſelbſt, daß der Contract ſo lange gehalten werden muß, als er gehalten werden kann, und er kann der Heurath ohnerachtet gehalten werden, auf der andern Seite würde es der Herrſchaft ſelbſt nachtheilig ſein, wenn ſie das Geſinde, das nicht mehr bleiben will, zwingen wollte zu bleiben, ſo daß eine kluge Herrſchaft in ſolchem Falle doch immer beſſer thut, ihm nur den Abſchied zu geben.

§. 1745.

Endlich beſtimmen ſechſtens die Geſindeordnungen, daß das Abwendigmachen des Geſindes von verſchiedenen Herrſchaften nicht ſtatt finden ſoll, allein das iſt ebenfalls nicht zu verbieten, denn erſtlich iſt es keinesweges unrecht, wenn eine Herrſchaft gutes Geſinde unter Verheiſſung meh-

rerer

rerer Vortheile ſich zu verſchaffen ſucht, und zweitens iſt das ganze Verbot unwirkſam, indem beide dergleichen geheim halten werden.

§. 1746.

Endlich ſind auch die an verſchiedenen Oertern etablirten beſonderen Geſindeämter unnöthig. Die Geſindeſachen ſind weder in der Menge, noch ſetzen ſie ſo viele beſondere Kenntniſſe zur Entſcheidung voraus, daß nicht von der ordentlichen Polizeiobrigkeit dieſelben mit entſchieden werden könnten.

§. 1747.

So glaube ich denn, daß zwar auf der einen Seite die Geſindeordnungen größtentheils unwirkſam und überflüßig ſind, auf der andern aber es doch nicht zu läugnen ſei, daß da, wo Geſindeordnungen einmahl eingeführet ſind, und alle die angeführten Puncte genau beſtimmen, die Polizei ſoviel wie möglich, doch auf die Befolgung derſelben Acht geben muß, daß alſo dann, wenn z. E. Geſinde gröſſeren Lohn einklagt, als nach der Geſindeordnung ſtatt findet, der Richter nicht nach einem vorhandenen Contract, ſondern nach der Geſindeordnung demſelben es zuerkennen müſſe, und die Polizei kann da wenigſtens nicht öffentlich zugeben, daß die Geſindeordnung überſchritten werde. — Alle Geſindeordnungen und die ſtrengſte Aufſicht der Polizei werden aber nichts fruchten, wenn nicht durch gute Erziehung und Beförderung der Religion in den niedern Klaſſen der Bürger dahin gearbeitet wird, daß das Geſinde ſelbſt treu, redlich und gottesfürchtig ſei. Die Errichtung eigener Geſindeſchulen nach den Vorſchlägen Einiger ſcheinen mir aber überflüßig zu ſein.

Schrebers Samml. IX. 86.

§. 1748.

Die Fürſorge der Regierung für die gute Einrichtung der geſellſchaftlichen Verbindungen jeder Art, erſtreckt ſich nun endlich auch auf die gute Einrichtung der Dörfer und Städte. Beide kommen darinn miteinander überein, daß ihr Endzweck auch die allgemeine Glükſeeligkeit aller Glieder derſelben iſt, unterſcheiden ſich vom Staat dadurch, daß die Mitglieder nicht alle, ſondern nur einige der Einer höchſten Gewalt unterworfenen Menſchen ſind, daß ihre allgemeine Glükſeeligkeit, nur in ſofern erreicht werden kann, als es die allgemeine des ganzen Staats geſtattet. —

§. 1749.

Dörfer, inſonderheit ſind eine Anzahl nahe an einander liegender Häuſer ohne Ringmauern, deren Bewohner ſich vorzüglich mit der Landwirthſchaft beſchäftigen. Die den Einwohnern deſſelben gehörigen Landereien, Aecker, Gärten, Wieſen und Triften, werden die Dorfflur oder Feldmark genannt.

§. 1750.

Man theilt ſie ein in landesherrliche Amtsdörfer — oder Adliche- Junkern- Landſaſſen- Gerichtsdörfer, je nachdem die niedere Gerichtsbarkeit und Polizei darinn entweder von einen landesherrlichen Beamten ausgeübt wird oder ſie einem Privatmanne zuſtehen. Kirchdörfer, nennt man die, in welchen eine Kirche iſt, Pfarrdörfer, die, in welchen ein Pfarrer wohnt. Die Einwohner der Dörfer ſind entweder Leibeigne oder freie Leute, entweder Ackers- oder andere Leute.

§. 1751.

Wenn neue Dörfer anzubauen ſind; ſo iſt das Dorf in der Mitte der nachherigen Feldmark anzulegen, es müßte

denn

denn ſein, daß der Boden hier nichts taugte, da denn diejenige Gegend auszuſuchen, wo der beſte Boden iſt, indem die Landleute ihre Gärten an die Häuſer haben müſſen, welche guten Boden verlangen. In Abſicht der Gröſſe, ſo haben kleine Dörfer von 30—40 Feuerſtellen, von 12—20 Bauern nach Verſchiedenheit des Bodens, allemahl den Vorzug. Bei ſehr groſſen Dörfern iſt nicht nur die Feuersgefahr und Sterblichkeit gröſſer, ſondern auch die Grundſtücke der meiſten Einwohner kommen dann zu entfernt zu liegen, und ihnen haben wir die langen ſchmalen Streifen und daher die Gemeinheiten zu danken. Es würde mithin das Geſetz rathſam ſein, daß bei zu groſſen Dörfern, wenn einzelne Häuſer abbrennen, der Bauerhof nicht im Dorfe, ſondern mitten auf die Grundſtücke des Eigenthümers wieder aufgebaut werden ſoll. Groſſe Dörfer werden, wenn es in der Gegend an Städten fehlt, rathſamer Weiſe in Städte verwandelt.

§. 1752.

In einem jeden Dorfe muß ein Dorfsſchulze oder Schuldheiß ſein, dies iſt derjenige, der im Dorfe theils die Polizei beſorgt, und die Befehle und Verordnungen der höheren Polizeiobrigkeiten in Ausführung bringt, theils die Laſten und Abgaben der Gemeinen vertheilt und abfordert, theils für die gehörige Benutzung der ihnen gemeinſchaftlich zuſtehenden Grundſtücke ſorgt. — Eine fehlerhafte Einrichtung iſt es, wenn das Amt eines Schulzen reihenweiſe herumgeht, oder wenn es erblich auf ein gewiſſes Gut haftet, (da er ſodann ein Erb- und wenn er das Gut zur Lehn hat, ein Lehnſchulze genannt wird) am rathſamſten iſt es, wenn nicht von den Juſtizcollegien, ſondern von den Kammern

einer der Bauern oder ein anderer im Dorfe anſäßiger hiezu tauglicher Mann zum Schulzen ernannt wird.

1) Der gute gewiſſenhafte und gerechte Schulze oder Dorfrichter, Dresden 692. 8.

2) Krünitz Encyclopedie T. IX. p. 411.

§. 1753.

Jedes Dorf muß ſeine Dorfordnung haben, worunter man den Inbegriff aller daſſelbe betreffenden beſonderen Polizeigeſetze verſteht, die ſich auf die beſondere Beſchaffenheit des Dorfs beziehen. Bei der Verfertigung derſelben durch die Kammern und Landräthe müſſen erfahrne, der Gegend kundige, Landwirthe zugezogen werden.

1) Schrebers Samml. VI. 388.

2) Bergius P. und K. M. II. 260.

3) Krünitz Encyclopedie T. IX.

4) Wochenblatt für den gemeinen Mann v. A. 775. p. 401.

5) K. Pr. Flecken, Dorf und Ackerordnung v. 16. Dec. 702.

6) Erneu und verb. D. O. O. des Königl. Preuß. v. 22. Sept. 751.

7) Dorf. O. für Minden, Ravensberg Tekl. ꝛc. den 7. Febr. 775.

§. 1754.

Die die Dörfer betreffende Polizei erſtreckt und äuſſert ſich theils auſſerhalb den Dörfern, theils blos innerhalb denſelben, jene kann man die Feld- dieſes die Dorfpolizei nennen. Da alle dieſelbe betreffende Materien ſchon an andern Orten, wo ſie hingehören, ausgeführt worden ſind; ſo begnüge ich mich hier kürzlich nur die verſchiedenen Gegenſtände derſelben zuſammenzufaſſen.

§. 1755.

Zu jener gehört vorzüglich 1) die Erhaltung der Ordnung bei Behütung der gemeinſchaftlichen Weideplätze. — Dahin a) die Beſtimmung der Anzahl Vieh, die jeder ſchikken

ken darf. b) Die richtige Eintheilung der für jeder Viehart ſich ſchickenden Hütungsplätze. c) Die Fürſorge für das zur Tränke auf der Weide nöthige Waſſer. d) Daß für jede Viehart ein beſonderer Hirte und hier nicht Kinder, ſondern geſetzte Leute, die für Schaden ſtehen, angenommen werden, und dieſer richtig ſein Deputat erhalte. e) Aufſicht, daß keiner vor der beſtimmten Zeit Wieſen und Aecker behüte. f) Die Beſtellung eines tüchtigen und wachſamen Fluhrſchützen. 2) Die Beſſerung und im Stande Erhaltung der Landſtraſſen, Wege, Brücken, Stege in der Nähe des Dorfs. 3) Die Setzung und Erhaltung der Wegweiſer. 4) Verhegung der nöthigen Triften. 5) Verfertigung und Räumung der gemeinſchaftlichen Wieſen und Feldgraben. 6) In Stande Erhaltung der Dorfhecken.

Bernhards Vorſchläge zu einer wirthſchaftlichen Polizei der Dörfer, Stuttgard 768. 8.

§. 1756.

Zur innern Dorfpolizei gehöret vorzüglich 1) die Erziehung der Jugend; 2) die nöthigen Vorkehrungen zur Verhütung und Löſchung des Feuers; 3) die Unterhaltung der Kirche und anderer öffentlichen Gebäude; 4) die Verſorgung der Armen und Wegſchaffung der Bettler; 5) die Beſtellung der Nachtwächter; 6) die Unterhaltung guter Ordnung in den Krügen; 7) die Beſorgung, daß die Dorfſtraſſen gut gepflaſtert und reinlich erhalten werden, deshalb auch jeder ſeinen Hof gehörig verſchloſſen halten muß und das Vieh nicht eher herauslaſſen darf, als bis der Hirte tutet; 8) die Fürſorge gegen die Unſchädlichkeit der Dorfhunde; 9) die Beobachtung einer richtigen Ordnung in Abſicht des

von den einzelnen Gliedern der Gemeine zu verrichtenden Vorſpans und Leiſtung andrer Landespflichten; 10) die Beobachtung der Geſindeordnung. — Dies ſind ſo die vornehmſten Stücke, die zur niedern Dorf- und Feldpolizei auſſer der Fürſorge für Beobachtung der Polizeigeſetze und Verordnungen, die die rohe Production betreffen, faſt durchgängig gerechnet werden, indeſſen kömmt es hier vornehmlich auf eines jeden Landes beſondere Verfaſſung und hergebrachte Gewohnheiten an.

§. 1757.

Auſſer den eigentlichen Polizeianſtalten iſt auch bei den Dörfern ihr Finanzweſen zu erwähnen. Zu vielen gemeinſchaftlichen Anſtalten ſind Unkoſten und zu dieſen ein Fond nöthig, aus welchen ſie beſtritten werden, dieſer findet ſich auch gemeinhin bei den Dörfern. Bei dem urſprünglichen Anbau blieben die zwiſchen die Aecker und Wieſen liegenden Hölzer und Weiden gemeinſchaftlich, letztere wurden gemeinſchaftlich genutzet, indeß ſo, daß jeder doch ein geringes Weidegeld erlegen muß, aus jenen wird das Holz entweder vertheilet oder auch, wenn mehr iſt, als ſie brauchen, verkauft. Von den Hölzern ſind auch in der Folge welche zu Aeckern gemacht, daher ſie gemeinſchaftliche Aecker haben, die einer von ihnen pachtet und davon die Revenuen in die Dorfkaſſe flieſſen. Eben ſo haben ſie öfters dem ganzen Dorfe gehörige Schmieden, Gaſthöfe, Fähren, Backöfen u. ſ. w. Als in ſpätern Zeiten die Staaten entſtanden, ſo wurde auch bei dem Finanzweſen der Dörfern manches mehr dem allgemeinen Beſten des Staats gemäſſer eingerichtet, ihnen manche andere Ausgabe aufgebürdet und daſſelbe der Aufſicht des Staats unterworfen.

§. 1758.

§. 1758.

Ich gehe nun auf die Städte über. Sie unterſcheiden ſich hinlänglich von jenen 1) dadurch, daß die Einwohner derſelben ſich vornehmlich mit der Be- und Verarbeitung der rohen Producte, mit dem Handel und allerlei Künſten und Wiſſenſchaften beſchäftigen, und daß in ihnen die Märkte gehalten werden; 2) daß ſie mit Mauren oder Palliſaden oder anderen Befriedigungen ſo eingeſchloſſen ſind, daß nur an gewiſſen Orten, die man Thore nennt, der Ein- und Ausgang aus und in dieſelbe möglich und erlaubt iſt. — In ältern Zeiten ſind viele Städte durch Wälle und Graben befeſtiget worden, um bei den vielen kleinen Kriegen und Fehden ihre Bewohner zu ſichern, heutiges Tages aber, da die höchſte Gewalt des Staats für innere Ruhe im Lande durchgängig mehr Sorge trägt, ſind dieſelben größtentheils unnütz und bei der veränderten Kriegsart vielfach ſchädlich.

1) v. Juſti Polizeiwiſſenſchaft I. §. 354 u. f.

2) Bergius Pol. und C. M. VIII. 147.

3) Hänels Gedanken über die Polizei- und Regierungsform der Städte, Münſter und Leipzig 781. 8.

4) Willebrand Grundriß einer ſchönen Stadt, Hamb. und Leipzig 3. Theil 775—76.

5) Willebrand Grundlegung und Anleitungsſätze zur Beförderung der gemeinſchaftlichen Glückſ. der Städte, Leipz. 771. 8.

6) Riccius Entwurf von Stadtgeſetzen und Statutis, Frankf. und Leipzig 740.

7) Normann kurze Geſchichte der ältern deutſchen Nationalverfaſſung und Entſtehung und Aufnahme teutſcher Städte, Hamburg 782. 8.

§. 1759.

Hier ſind verſchiedene Arten der Städte zu bemerken. Man theilt ſämmtliche Städte des Landes erſtlich ein in

Haupt- Provincial- und Landſtädte, erſtere iſt nur Eine im Staat und der Sitz der allgemeinen Regierungs- und Juſtizcollegien des ganzen Staats, die zweite Art ſind die, in welchen die allgemeine Regier.- und Juſti. coll. der Provinz befindlich ſind, und unter letztern verſteht man alle übrigen und dieſe ſind wieder gröſſere oder kleinere.

§. 1760.

Ferner theilt man ſie in mittelbare und unmittelbare ein, je nachdem ſie ihre eigene Gerichtsbarkeit haben, von Creispräſtandis und ländlichen Abgaben frei ſind, oder dies nicht iſt, — ferner in ſchrift- und amtsſäßige, je nachdem ſie in erſter Inſtanz gleich unter die Landescollegia, — oder unter einem herrſchaftlichen Amte ſtehen, — in See- und Landſtädte, — in freie Reichsſtädte und andere, in mitten im Lande liegende, und Gränzſtädte, in Feſtungen und offene Städte.

§. 1761.

Nach ihrer Gröſſe nnd in Rückſicht aufs Finanzweſen, kann man ſie in accisbare und unaccisbare, und jene in drei Klaſſen theilen, die erſte, die welche über 6000 Rthlr., die zweite ſo über 3000, die dritte, ſo unter 3000 Rthlr. Acciſe einbringen. — Ferner giebt es Fabrikſtädte, Handelsſtädte, Bergſtädte, Reſidenzſtädte, Univerſitätsſtädte, ſelbſt ſogenannte Ackerſtädte, welche letztere aber keinesweges vortheilhaft ſind, und entweder zu ordentliche Städte zu erheben, oder wie Dörfer zu behandeln ſind.

§. 1762.

In den Städten muß in der Regel keine Viehzucht noch Ackerbau geduldet werden, erſtere iſt beſonders bei ſo eng aneinander wohnenden Menſchen der Geſundheit nachtheilig,

theilig, und beide ſind deshalb den Städten nicht zu geſtatten, weil es ihrer Beſtimmung zuwider iſt. Sie müſſen den Zuſammenhang des Nahrungsſtandes unterhalten, dem Landmann die rohen Producte abnehmen, und ihn mit den ſtädtiſchen, die er braucht, ſich verſorgen laſſen, ſie müſſen ſeine rohen Producte verarbeiten und verhandeln. Wenn die den Einwohnern der Städte gehörigen Grundſtücke nicht zu Gärten und zum Bau von Manuf. und Handelsgewächſe angewandt werden können; ſo ſollten ſie entweder nahen Dörfern zugeſchlagen, oder neue Vorwerker darauf angelegt werden.

§. 1763.

Der blühende Zuſtand der Städte, welcher dann vorhanden iſt, wenn in Rückſicht auf ihre Gröſſe viele Menſchen ſich darin befinden. welche ſich gut nähren und lebhafte Gewerbe treiben, —und die gehörige Vertheilung, für das Land hinreichender, Städte, ſind beides für das Wohl des Staats in jeder Abſicht ſehr zuträgliche und von der Regierung zu befördernde Dinge. Mangel an Städten iſt ein groſſes Hinderniß der fortſchreitenden Cultur und des blühenden Zuſtandes der Landwirthſchaft. Zu viele Städte hindern nicht nur ebenfalls die Landwirthſchaft, ſondern auch ſich gegenſeitig in ihren Flor und Aufkommen. Endlich nicht gehörig vertheilte Städte ſind in der einen Gegend durch ihre Menge, in der andern durch ihren Mangel nachtheilig. Die wichtige Frage: in welchen Verhältniß müſſen die Bewohner der Städte und Dörfer mit einander ſtehen, welches einige wie eins zu drei ſetzen, läßt ſich nicht im allgemeinen beſtimmen, und kömmt es auf die Lage, Beſchaffenheit des

Bodens u. ſ. w. einer jeden Provinz an, um für ſie das richtige Verhältniß zu beſtimmen.

§. 1764.

Bei den Städten iſt nun ferner von ihrer Anlage und Vergröſſerung zu handeln. Die Anlage einer neuen Stadt iſt in cultivirten Ländern ein ſeltener Fall, gemeinhin kömmt es nur auf Vergröſſerung ſchon vorhandener, oder Verwandlung von Dörfer in Städte an. Will man eine neue Stadt anlegen, ſo iſt zuförderſt ein hiezu ſchicklicher Ort zu erwählen, und hat man auf folgende Umſtände zu ſehen, 1) daß man ſie da erbaue, wo nicht ſchon andere Städte in der Nähe ſind, denen dadurch Abbruch geſchieht, 2) auf einen guten nicht moraſtigen und fruchtbaren Boden, 3) da wo hinlängliches Waſſer zur Nothdurft und Bequemlichkeit der Bürger vorhanden iſt, 4) ſind die Ebenen hiezu beſſer, als gebirgichte Gegenden. Auſſerdem kömmt es 5) auf die verſchiedene Nebenbeſtimmungen der Städte an; eine Hauptſtadt muß ſoviel wie möglich mitten im Lande, und in einer vorzüglich fruchtbaren Gegend, eine Provinzialſtadt mitten in der Provinz, eine Univerſitätsſtadt nicht nahe an der Gränze, eine Handelsſtadt an einen anſehnlichen Strom, an der See, Gränze, Fabrikſtädte in der Nähe von Waldungen, Bergſtädte in der Nähe der Bergwerke, Manufacturſtädte da, wo die vornehmſten Materialien gewonnen werde, an einen ſchiffbaren Fluß u. ſ. w. angeleget werden.

§. 1765.

Hat man einen ſchicklichen Ort erwählt, ſo kömmt es zuförderſt darauf an, daß der Umfang der Stadt abgezeichnet, und Riſſe von den Straſſen und aufzubauenden Gebäuden gemacht werden, daß der Boden egal gemacht, nach

den

den Fall des Waſſers nivellirt werde, daß ſodann für Herbeiſchaffung der nöthigen Baumaterialien, Anlage von Ziegeleien, und für die zum Bau erforderlichen Handwerker und Arbeiter geſorgt werde. Ueber den Aufbau der Häuſer, und Pflaſterung der Straſſen, Befriedigung des Orts und Errichtung der Thore, wird am allervortheilhafteſten mit einem Entrepreneur ein Verding geſchloſſen, der unter Aufſicht der Kammer nach den gemachten Plan gegen Erhaltung der Baumaterialien und eine gewiſſen nach und nach ihm zu zahlenden Summe den Aufbau der neuen Stadt beſorgt. Es kömmt hiebei im Ganzen alles auf eine regelmäßige Anlage, und alle die Umſtände, die ich unten von der Schönheit der Städte angeben werde, an, daß ferner dauerhaft und bequem gebaut werde. Man macht ſodann den Aufbau der neuen Stadt gehörig bekannt, verſchenkt die neuen Gebäude ganz oder zum Theil, zieht durch oben gedachte Vorrechte Privilegien und Befreiungen Coloniſten, Fabrikanten u. ſ. w. dahin, und ertheilt der neuen Stadt die Verfaſſung, von der ich nachher im allgemeinen ſprechen werde.

§. 1766.

Was zweitens die Vergröſſerung der Städte anbetrift, ſo kömmt es erſtlich ob eine Stadt zu vergröſſern iſt oder nicht, auf die Nahrung, Beſchaffenheit, Lage der Stadt an. Die Frage, ob es rathſamer iſt, die Stadt ſelbſt zu vergröſſern, oder Vorſtädte anzubauen, iſt fürs erſtere zu entſcheiden, wenn nicht Veſtungswerke und andere Umſtände es verhindern. Die Vergröſſerung muß dann nach mancherlei Umſtänden eingerichtet werden, z. E. bei einer am Strohm liegenden

genden Handelſtadt, am Strohm hin, — bei einer Bergſtadt, nach den Erzgruben zu.

§. 1767.

Zu dieſen Endzweck zu gelangen, müſſen denn mancherlei Mittel angewendet werden, man gewähre den Neuankommenden mancherlei Vortheile, ſorge für wohlfeile Baumaterialien und Arbeiter, bewillige ihnen unentgeldlich das Bürgerrecht, befreie ſie auf eine gewiſſe Anzahl von Jahreu von bürgerliche Abgaben, befreie auf eine Zeitlang ſolche Städte von der Acciſe u. ſ. w.

§. 1768.

Dieſe Vergröſſerung der Städte des Landes, und inſonderheit der Hauptſtadt, muß ihre Gränzen haben. Nicht mehr als 20, höchſtens 30000 Einwohner ſollten in einer Provincial, höchſtens 50000 Einwohner in der Hauptſtadt eines anſehnlichen Staats ſich befinden. Je mehr die Vergröſſerung dieſe Gränzlinirn überſchreitet, je mehr wachſen den Einwohnern und dem ganzen Staat beträchtliche Nachtheile zu, denn erſtlich ſchaden ſie der Bevölkerung. Auf der einen Seite lehrt die Erfahrung, daß je gröſſer die Städte, und je volkreicher ſie dabei ſind, deſto gröſſer die Sterblichkeit ſei, mancherlei Gründe erklären dieſe Erfahrung, auf der andern werden weniger Ehen in ſolchen groſſen Städten geſchloſſen, da der Unterhalt von Frau und Kinder ſchwerer fällt. Zweitens iſt Theurung der Lebensmittel eine unausbleibliche Folge der übermäßigen Gröſſe der Städte. Wenn kleine Städte von den umliegenden Gegenden mit den nothwendigen Bedürfniſſen der Landwirthſchaft verſehen werden können; ſo reichen dieſe hier nicht zu, und der weitere Transport vertheuert natürlich die Waaren.

Je ſchlechter und weniger ergiebig der Boden um die Stadt iſt, je gröſſer wird die allgemeine Noth. Dieſe Theurung der nothwendigſten rohen Producte vertheuert denn auch alle Waaren der Handwerker und Künſtler in ſolchen Städten. Drittens iſt die Ausartung des Luxus und der Sittenverderbniß in ſolchen groſſen Städten nicht zu hemmem. Die Gröſſe der Stadt verhindert eine ſorgfältigere Aufſicht der Polizei auf die Beſchäftigungen und Aufführung der einzelnen Einwohner, und Spitzbuben, liederliche Dirnen u. ſ. w. können ſich weit leichter verbergen.

1) Süßmilch göttliche Ordnung ꝛc. I. p. 104, und III. 62—72.

2) v. Sonnenfels Abhandl. von der Theurung in Hauptſtädten, Leipz. 769.

3) Tableau de Paris, Hamb. et Neufchatel 781. T. I, II.

4) St. Pierre ouvrage de Politique, T. III, 12. V.

5) Faukens Anmerkungen über die Lebensart der Einwohnen in groſſen Städten, Wien 779. 8.

6) Berliner Monatsſchrift von Gedike und Bieſter, Nov. 783. p. 439 u. f.

§. 1769.

Aus allen dieſen Gründen iſt es daher rathſam, die Vergröſſerung der Hauptſtadt des Staats inſonderheit zu verhüten, dies kann man zum Theil bewirken: wenn man 1) andere Städte des Landes durch Vorrechte, z. E. Befreiung von der gezwungenen Werbung begünſtigt, 2) durch Anlage von Neben-Reſidenzien, 3) durch Verlegung von Manufacturen und Fabriken in kleineren Städten des Landes, 4) daß man verſchiedenen Prinzen und Princeßinnen Provincial- und Landſtädte zu Reſidenzien anweiſet, 5) daß man es Penſionärs zur Bedingung macht, kleinere Städte ſich zum Auffenthalt zu erwählen, 6) daß man weniger Soldaten in die Hauptſtadt,

ſtadt, und deſto mehr in Provinzial- und Landſtädte in Garniſon legt, 7) daß man die Erhaltung des Bürgerrechts in ſolchen Städten erſchweret.

§. 1770.

Nächſt dieſen iſt noch verſchiedenes von der **Verfaſſung** der Städte hinzuzufügen. In alten Zeiten, ehe die Staaten ihre völlige Conſiſtenz erhielten, waren die Städte ſelbſt gleichſam kleine Staaten, die ihre eigene Regierung und beſondere innere Einrichtung hatten, und faſt durchgängig findeu wir, daß ſie ariſtocratiſch eingerichtet worden iſt, daß nehmlich mehrere, die der Magiſtrat genannt wurden, die Regierung der Stadt in allen Stücken führten. Als nachher die Staaten ſich mehr ausbildeten, ſo iſt denn größtentheils dieſe Einrichtung zwar geblieben, allein ſie wurde der allgemeinen Regierung untergeordnet, und manches dem gemeinen Wohl nachtheiliges dabei abgeändert.

§. 1771.

Der **Magiſtrat** in den Städten, beſorget gemeiniglich die Polizei, übt die Jurisdiction gemeinhin in Criminalibus oft auch in Civilibus aus, beſorget die Verwaltung der der Stadt gehörigen Güter, Einnahmen und Ausgaben, und übt auch oft manches andere landesherrliche Recht in der Stadt aus. — In Abſicht der Wahl deſſelben finden vielerlei Einrichtungen ſtatt. Entweder werden die neuen Glieder des Magiſtrats von den Bürgern, oder von den Magiſtrat ſelbſt, oder von den Landesherrn gewählt, oder endlich es wechſeln gewiſſe Familien in der Führung des Stadtregiments ab; die erſte Einrichtung ſcheint mir in kleineren Städten die vortheilhafteſte zu ſein, da die Bürger alſo ſich die wählen, zu welchen ſie das meiſte Zutrauen haben,

haben, der ihnen als ein uneigennütziger Mann, als Menſchen und Bürgerfreund bekannt iſt. — Die Beſtellung vom Landesherrn aber ſcheint in gröſſeren Städten rathſamer zu ſein.

§. 1772.

In gröſſeren Städten beſteht gemeinhin der Magiſtrat aus zweien Bürgermeiſtern, aus 4—5 Rathsherren, aus einem bis zween Stadtrichtern einem Kämmerer, einem Sindicum und einem Stadtſchreiber, indeſſen iſt dies nicht in allen Städten gleich. In den meiſten Städten ſind die ſogenanten Viertelsmeiſter eingeführt, welches von den Bürgern aus ihrer Mitte erwählte Perſonen ſind, die dem Rathe gleichſam an die Seite geſetzt ſind, und Acht geben ſollen, daß das gemeine Beſte der Bürgerſchaft von demſelben in keinem Stücke gekränkt werde. — In groſſen Städten und beſonders in der Hauptſtadt, muß ein Theil des Magiſtrats die Stadtgerichte ausmachen, ein andrer Theil, mit Zuziehung des Chefs der Garniſon, das Polizeicollegium. — Von dieſem muß der Polizeidirector Kleinigkeiten, und Sachen, worin es auf eine ſchnelle Ausführung ankömmt, ſelbſt abmachen können, einzelne Mitglieder aber eine gewiſſe Anzahl von Handwerkern zur beſondern Inſpection unter ſich haben, die Aufſicht über die Taxen, Straſſenreinigung u. ſ. w. führen. — Ein beſonderes Departement des Magiſtrats pflegt bei denen Städten, die viele Waldungen haben, das ſtädtſche Heideherrenamt auszumachen, unter welchen die ſtädtſchen Förſter ſtehen. Die ſpecielle Aufſicht über die gute Ausübung der Polizei der Magiſträte, und die Sorge für die Ausführung aller allgemeinen Polizeiverordnungen, und Maasregeln der hohen Landespolizeicollegien in den Städ-

en, lieget den Steuerräthen, deren jedem eine gewiſſe Anzahl von Städten untergeben iſt, ob.

Patriotiſche Bemerkungen und Vorſtellungen über die Magiſträte in den Landſtädten, Prag 783. 8.

§. 1773.

Zur beſſern Verwaltung der Polizei in groſſen Städten müſſen dieſelbe in gewiſſen Quartiren abgetheilt, und über jedes ein Quartiercommiſſarius geſetzt werden, welcher ſich die genaueſte Kenntniß der Einwohner ſeines Quartiers erwerben, auf alles was vorfällt Acht geben, dem alle Veränderungen des Wegziehns aus einem Quartier ins andere, Ankunft der Fremden, Annehmung neues Geſindes u. ſ. w. gemeldet werden muß, und an welchen ſich das Polizeicollegium hält. — In Polizeiſachen muß der modus procedendi ganz kurz ſein, die vom Polizeicollegio dictirten Strafen mehr nur Beſſerung zum Endzweck haben, und jeder Einwohner der Stadt, ohne Rückſicht auf die Verſchiedenheit der Jurisdiction, dem Policeicollegio unterworfen ſein.

§. 1774.

Die Einwohner der Städte ſind theils Bürger, theils bloſſe Einwohner. Ein eigentlicher Bürger einer Stadt iſt nur der, der darin bürgerliche Nahrung treiben kann, die bürgerlichen Laſten trägt, in der Bürgerrolle eingeſchrieben, und der Stadtobrigkeit unterworfen iſt. Nur ein Bürger iſt in den meiſten Städten mancherlei beſonderer Rechte fähig, z. E. an der Regierung Theil zu nehmen, wo dieſes eingeführt iſt, Häuſer zu beſitzen, nach den Statuten der Stadt gerichtet zu werden. — Zu den Nahrungsarten, die gewöhnlich nur ein Bürger treiben darf, gehöret die Braunahrung, die Bier- und Weinſchanksgerechtigkeit, Gaſtwirthſchaft, das

das Meiſterrecht in den Handwerkern von denen Zünfte vorhanden ſind, der Detatlhandel, die Apothekerei u. ſ. w.

§. 1775.

Der Pflichten als Bürger einer Stadt giebt es nun nach Verfaſſung der Städte verſchiedene, vornehmlich gehöret dahin 1) die unentgeldliche Verwaltnng verſchiedener Aemter, als z. E. Vormundſchaften, 2) verſchiedene Beiträge in die Kaſſe der Stadt zu gemeinſchaftlichen Anſtalten, 3) die Receptionsgebühren wenn ſie Bürger werden, 4) allerhand perſönliche Dienſte, z. E. Beſetzung der Wachen und Thore, bei Feuersgefahren, 5) Abſchoß, den vielfach der Magiſtrat, wenn ſie mit ihrem Vermögen wegziehn, zu fordern berechtiget iſt. — Dem Magiſtrat der Stadt muß es aufgegeben werden, jährliche Bürgertabellen über die an- und abgezogenen Bürger der Kammer einzuſchicken.

§. 1776.

Die ſtädtſchen Einnahmen und Ausgaben, oder das Finanzweſen der Städte, wird die Städtekämmerei genannt. Der Kämmerer iſt der Verwalter und Rechnungsführer über alle bewegliche und unbewegliche Güter, und Einkünfte der Städte und deren Ausgaben, und dieſer muß den Deputirten der Bürgerſchaft, oder dem Magiſtrat und dem Oberpolizeicollegio der Provinz von Zeit zu Zeit Rechnung ablegen. Die Städte haben verſchiedene Einkünfte, 1) durch die bürgerlichen Abgaben verſchiedener Art, die die Bürger geben müſſen, 2) durch die Nutzung der der Stadt gehörigen Güter, Grundſtücke, Wälder, Gebäude, Mühlen, Bier- und Weinkeller, auch wohl von Kapitalien und Zöllen. Aus dieſen Einkünften müſſen die ſtädtſchen Ausgaben beſtritten werden, die Magiſtratsperſonen und Polizeibedienten ihre

Beſoldungen erhalten, die Thore, Stadtmauern, das Pflaſter, Brunnen u. ſ. w. erhalten und der Ueberſchuß zur Verſchönerung der Stadt angewendet werden. Mit Recht kann der Landesherr die Magiſträte verpflichten, Rechnungen der Kammer abzulegen, über wichtige Ausgaben die gemachten Anſchläge einzuſchicken u. ſ. w.

§. 1777.

Es entſteht zuletzt noch die Frage, welche Stücke der Polizei überhaupt ſind es, die dem Magiſtrat als Polizeicollegium, auſſer der Adminiſtration der Stadtgüter, und Einkünfte, und Aufrechterhaltung der Gerechtſame der Stadt obliegen? Dahin gehören vornehmlich 1) die Sorge für innere Sicherheit, 2) die Auf- und Annahme der neuen Bürger, 3) die Aufſicht über die Innungen der Zünfte, und Entſcheidung der Streitigkeiten und Klagen der Zünfte, in ſofern ſie aus den klaren Worten ihrer Privilegien und Innungsartikel entſchieden werden können, 4) die Sorge für hinlängliche und geſunde Lebensmittel, 5) die Aufſicht über die Märkte in der Stadt, 6) die Anordnung der Taxen und Aufſicht über deren Beobachtung, 7) die Aufſicht über Maas und Gewicht, 8) die Aufſicht über die verſchiedenen Gewerbe und Ertheilung der Erlaubniß hiezu, 9) die Sorge für Reinlichkeit der Straſſen, und gute Ordnung auf denſelben, 10) die Vertheilung und Einhebung mancher bürgerlicher Laſten, 11) die Feueranſtalten, 12) die Verſorgung der Armen und Steuerung der Bettler, 13) die Geſindeſachen, 14) Aufſicht auf die Gaſthöfe, desgleichen 15) auf die Höker und Aufkäufer, 16) Fiacres und Fuhrleute, 17) Lohnlakaein, 18) Leichenweſen, und 19) überhaupt die Aufſicht über Befolgung aller von höheren Polizeicollegien beſtimmten

Ge-

Geſetzen und Verordnungen. — Alle dieſe und einige andere nach den verſchiedenen Verfaſſungen für die Polizei der Städte gehörigen Gegenſtände, ſind an andern Orten, da ſie ſich auf Städte und Dörfer gröſtentheils zuſammen beziehen, abgehandelt worden, deshalb ich mich blos begnügt habe, ſie nur kürzlich anzuzeigen.

Butſchecks Abh. von der Polizei überhaupt, Prag 778. 8.

§. 1778.

Endlich bleiben mir nun noch hier die Provinzen über, von welchen ſchon oben §. 283 gehandelt worden iſt. Bei dieſer Eintheilung des Staatsgebietes in Provinzen und Kreiſen, iſt es 1) der Simplicität gemäſſer, wenn nicht, wie z. E. in Frankreich beſondere Eintheilungen deſſelben, in Abſicht der Juſtiz, beſondere in Abſicht des Finanzweſens, wider andere in Abſicht des Kriegsweſen, und andere in Abſicht des Kirchenweſens ſtatt finden; ſondern in Abſicht alles dieſes nur Eine Eintheilung gemacht iſt, 2) ſuche man ſoviel möglich die Provinzen zu arrondiren, welches die Regierung derſelben ſehr erleichtert, 3) nehme man bei ſolchen Abtheilungen auf natürliche Umſtände, z. E. Fluß, Gebürge u. ſ. w. Rückſicht.

§. 1779.

Die Regierung der Provinzen geſchieht nun entweder durch Stadthalter oder durch denen höheren Landescollegien untergeordnete Landescollegia, welches letztere den Vorzug hat. Schon oben habe ich erwähnt, daß ſämtliche Provinzen nach einerlei Grundſätzen regiert werden müſſen, und nur da eine Ausnahme zu machen ſei, wo die Natur der Sache ſie ſelbſt veranlaßt. Der landesherrliche Vermögensabzug, der vielfältig noch ſtatt findet, wenn vermögende Leute aus

einer Provinz in die andere ziehen, muß billig aufgehoben werden. (a)

(a) K. Reſcript vom 5. Aug. 776.

§. 1780.

Nachdem ich bisher von der guten Vertheilung der politiſchen Ehre und der guten Einrichtung und Verfaſſung der wichtigſten Geſellſchaften der Bürger, zum Endzweck ihrer Bequemlichkeit und der Annehmlichkeit ihres Lebens geſprochen habe; ſo bleiben mir noch mehrere allgemeine Anſtalten, die ſich ſowohl auf die Bewohner der Städte, als des platten Landes beziehen, zu gedachten Endzweck übrig. Ich bemerke hier, daß einige der hieher gehörigen Anſtalten ſchon in anderer Rückſicht an andern Orten abgehandelt worden ſind, daher ich hier nur die übrig gebliebenen zuſammenfaſſe.

§. 1781.

Es gehören zuförderſt hieher diejenigen Mittel und Anſtalten, die überhaupt zur Verſchönerung des Landes dienen, denn in einem äuſſerlich gefallenden, in einem Lande, wo alles einen ſchönen Anblick giebt, ſowohl die ländlichen Gegenden, als auch die Städte, iſt es angenehmer und vergnügter Leben für die Einwohner, und ſolches beſuchen Fremde gern und oft.

§. 1782.

Dahin gehört wieder 1) die Schönheit und das äuſſere Anſehn des Wohlſtandes der offenen Grundſtücke des platten Landes, wenn alſo die Felder ein blühendes reizendes Anſehn haben. Es ergiebt ſich dieſes aus dem blühenden Zuſtande der Landwirthſchaft, — wovon ich ſchon oben geſprochen habe. Da wo dieſe in Flor iſt, werden die Wieſen mit

hohen

hohen ſchönen Graſe prangen, die Graben derſelben rein und im Stande, die Ufer derſelben gehörig befeſtiget ſein, da werden die Felder nicht nur mit ſchönſtehenden Getraide, ſondern auch mit mannigfaltige Arten der Manufactur und Handelsgewächſe beſetzt, einen köſtlichen Anblick geben. Der Reiſende ergötzt ſich und bewundert die Emſigkeit der Nation, die dieſe Felder beſtellt. Eben ſo gewährt es den angenehmſten Anblick, wenn der Reiſende in mit verſchiedenen Arten der ſchönſten graden Bäume angefüllten Wäldern durch grade durchgehauene Alleen fährt, wenn allerwärts die Landſtraſſen in ſchnurgraden Linien fortgehen, mit ſchönen Bäumen beſetzt ſind, wenn allerwärts die Brücken ein ſchön in die Augen fallendes Anſehn haben, wenn er allenthalben die Gewäſſer reinlich, und ihre Ufer in den ſchönſten Zuſtande unterhalten findet.

§. 1783.

Vorzüglich aber erwächſt die äuſſere Schönheit des Landes, wenn durchs ganze Land ſchön gebaute Städte und Dörfer, in kurzen Entfernungen von einander angetroffen werden.

1) Thümigii Specimen Architecturae civilis ad politiam applicatae, ſiſtens curam principis circa aedificia, Halae 723.
2) Krünitz Encyclopädie, III. 689.
3) Frank medicin. Polizei, III. 817 u. f.
4) Gedanken von den Baukoſten und Verſchönerung der Städte, in den Leipz. Samml. XI. 748.
5) Michälis allgemeine Baurechte, nebſt einen Anhang von der Baupolizei ꝛc. Braunſchweig 781. 8.

§. 1784.

Von einem jeden Orte muß die Polizei ein genaues Verzeichniß der darin befindlichen Gebäude, ſowohl Vorder-

als Hintergebäude, nebſt ihrer Gröſſe, Anzahl der Zimmer u. ſ. w. in Händen haben. Alle Gebäude kann man eintheilen in öffentliche und Privatgebäude. Jene ſind entweder ſolche, die zu öffentlichen Geſchäften dienen, oder ſie enthalten öffentliche Anſtalten, oder ſie ſind Wohnungsgebäude des Regenten und ſeiner Familie, oder ſie dienen zur bloſſen Zierde einer Stadt. — Dieſe ſind entweder ſtädtſche oder ländliche Gebäude, und die Baupolizei lehrt die Mittel und Anſtalten, die von Seiten des Staats zu nehmen und zu treffen ſind, daß alle dieſe Gebäude, ſowohl von innen als von auſſen, eine dem Wohl des Staats zuträgliche Einrichtung und Beſchaffenheit haben.

§. 1785.

Zur allgemeinen Direction und höchſten Inſtanz in Bauſachen, iſt ein beſonderes Baudepartement als ein Theil des höchſten Landes Polizei und Finanzcollegii anzuordnen, welches mit im Bauweſen erfahrenen Männern zu beſetzen iſt, und dem auch der Waſſerbau obliegen muß. — Die Kammern machen hier die zweite Inſtanz aus, und einem Mitgliede derſelben, dem Baudirector, muß das Bauweſen zum ſpeciellen Departement angewieſen ſein. In allen Kreiſen ſind endlich Landbaumeiſter oder Bauinſpectoren anzuordnen, welche ſowohl das landesherrliche Bauweſen in ihren Kreiſen beſorgen, als auch über die Bauten der Privatperſonen die Aufſicht führen.

Inſtruction für einen Landbaumeiſter, in Schrebers neuen Samml. III. 636. u. f.

§. 1786.

Durchgängig müſſen ſowohl für die Städte, (und für groſſe Städte beſonders) als auch fürs platte Land paſſende

Bau-

Bauordnungen, oder Reglements angefertiget werden, und darin ſowohl nach Polizei und öconomiſchen, als auch nach Grundſätzen der Baukunſt beſtimmte Vorſchriften feſtgeſetzet werden, nach welchen ſowohl die Bauherren als auch die Baumeiſter und Handwerker bei Erbauung neuer Gebäude ſich richten müſſen.

1) Baureglement für die K. pr. Krieges- und Dom. Kammer und derſelben Baubedienten in Schleſien, von A. 748.

2) Entwurf einer Landbauordnung in den neuen öconomiſch. Samml. III. 543 und 641.

§. 1787.

Ich betrachte zuförderſt diejenigen Maasregeln der Polizei, die ſie in Abſicht der Privatgebäude zu nehmen hat, und übergehe hier, das, was theils die Geſundheit und Feuerfeſtigkeit derſelben betrift, wovon an andern Orten, theils alles das, was eigentlich nur Regeln der Baukunſt ſind.

§. 1788.

Die Polizei kann in Abſicht der Privatgebäude erſtlich dadurch auf ihre gute Beſchaffenheit wirken, daß ſie die Bauherren verpflichtet, von ihren neuen Bauten oder Veränderungen bei den alten Gebäuden, die Riſſe und Anſchläge den Landbaumeiſtern vorzulegen, welche nicht nur beurtheilen müſſen, ob dieſelbe dem Baureglement und den Regeln der Baukunſt gemäß ſind; ſondern auch durch guten Rath ihnen an die Hand zu gehn verbunden ſein, auch nachher über den Bau die Aufſicht führen müſſen.

§. 1789.

Die Polizei duldet bei dergleichen Bauten nichts, was wider die äuſſere Schönheit iſt, und einen unangenehmen Anblick fürs Ganze giebt. Sie giebt alſo nicht zu, daß die Ei-

genthümer in engen Straſſen ſehr hohe und in breiten niedrige Häuſern bauen und Abänderungen machen, die die Regelmäßigkeit der Straſſe verderben, ſie leidet keine hervorſpringende Aerker, weit herausgehende Dachrinnen, vorgerückte Kellerhälſe oder weit hervorgehende Treppen, die die Straſſe verengen, oder daß einer ſein Gebäude mehr vor oder zurück rückt, wenn die Schönheit der Straſſe darunter leidet. Den unmaſſiven Gebäuden befiehlt ſie durch einen äuſſerlichen Anſtrich ein beſſeres den maſſiven gleiches Anſehen zu geben. Alle geſchmakloſe Bekleiſterungen und groteske Verzierungen der Gebäude, mit Giebeln oder bibliſchen Sprüchen giebt ſie nicht zu.

Betrachtungen und Einfälle über die Bauart der Privatgebäude in Teutſchland v. D. E. C. v. A. Augsb. 778. fol.

§. 1790.

Denen Städten ſchöne Privatgebäude zu verſchaffen, ſind erſtlich ſolche Gebäude, die der Eigenthümer neu verſchönert, hat aufführen laſſen auf eine gewiſſe Anzahl von Jahren von Abgaben zu befreien, ſodann ſind denen, die neu bauen, Baubegnadigungsgelder zu verheiſſen. Drittens befördert die Polizei die Aufführung neuer ſchönerer Gebäude dadurch, daß ſie überhaupt für geſchickte Baumeiſter, Zimmerleute, Maurer und andre zum Bau erforderlicher Handwerker ſorgt. Sie läßt für jede beträchtliche Stadt durch der Landesart kundige Bauverſtändige, auf den Preis der Lebensmittel an jedem Orte gegründete Bautaxen anfertigen, welche von der Kammer und dem Baudepartement approbiret werden, damit die Bauherrn nicht übertheuert werden; ſie ſorgt, daß an jedem Orte die nöthigen Baumaterialien wohlfeil zu haben ſind, läßt Ziegelhütten und Kalkbrennereien

in der Nähe der Städte anlegen und legt Baumagazine auf öffentliche Koſten an.

Bautaxe für die Churmark, Berlin 756. fol.

§. 1791.

Damit aber nicht einzelne Particuliers ſich verleiten laſſen, Bauten anzufangen, zu deren Vollführung nachher ihr Vermögen nicht zureicht, und die hernachmahls liegen bleiben; ſo muß erſtlich ein jeder, der bauen will, von einem Baumeiſter einen genauen Anſchlag machen laſſen und demſelben den Bau in Verding geben, der ihn für die einmahl feſtgeſetzte Summe — vollführen muß, und zweitens muß ein jeder darthun können, daß er auch das hierzu erforderliche Vermögen habe.

§. 1792.

Insbeſondere aber iſt das kräftigſte Mittel, die Städte des Landes mit ſchönen Privatgebäuden zu verſehen, wenn der Landesherr ſelbſt auf ſeine Koſten nicht nur in der Hauptſtadt, ſondern auch in den Provinzial- und Landſtädten ſchöne Gebäude aufführen läßt. Hiedurch werden nicht nur die Städte des Landes verſchönert, ſondern es bringt auch noch die Vortheile, daß ſo viel Menſchen dabei, beſonders die Soldaten in den Städten, wo Garniſon liegt, Beſchäftigung und Nahrung finden, und daß Geld hiedurch in die Circulation kömmt.

§. 1793.

Damit die Städte nicht ein zu finſtres ruſtiges Anſehn erhalten, ſo ſind die Bürger durch Prämien zu ermuntern, ihre Häuſer von Zeit zu Zeit abputzen zu laſſen.

§. 1794.

Vorzüglich ſind aber die Bürger bei neuen Bauten zu ermuntern, maſſiv zu bauen, indem die Gebäude ſo, nicht nur dauerhafter und feuerfeſter ſind, ſondern auch dadurch bei dem immer mehr einreiſſenden Holzmangel, eine unnöthige Holzconſumtion verhindert wird.

§. 1795.

Die Polizei muß auf die Privatgebäude ferner eine beſtändige Aufſicht führen, daß Eigenthümer derſelben ſie nicht baufällig werden laſſen, eben ſo wenig darf ſie leere Bauſtellen dulden. Mit Recht legt ſie in ſolchen Fällen dem Eigenthümer die alternative Verbindlichkeit auf, entweder binnen einer gewiſſen Zeit, das Haus wieder aufzubauen, oder die Stelle an einem andern zu verkaufen, der daſelbſt ein Haus wieder aufbaut.

§. 1796.

Ich gehe nun auf die öffentlichen Gebäude über, und vorzüglich muß ihre Schönheit und Pracht den Haupt- und Reſidenzſtädten des Regenten eine der Würde deſſelben angemeſſene Beſchaffenheit geben. Die landesherrlichen Schlöſſer müſſen mit aller bewundernswürdiger Kunſt erbaut werden und Geſchmack und Pracht gleichſam daran wetteifern, ſie von allen andern Gebäuden zu unterſcheiden und eine anſehnliche Höhe, eine vortrefliche Symmetrie des Ganzen, prächtige Portale, geräumige innere Höfe, äuſſere Verzierungen und Statuen, Altane u. ſ. w. müſſen die Bewunderung der Kenner erregen.

§. 1797.

Eben ſo gereicht es zur Zierde der Städte, wenn die übrigen öffentlichen Gebäude ein ſchönes geſchmackvolles

und

und prächtiges Anſehn haben. Insbeſondere müſſen die Kirchen, Schauſpielhäuſer, Zeughäuſer, Bibliotheken, Börſen, ja ſelbſt die Wachthäuſer, den Städten ein ſchönes Anſehn geben. Hohe Thürme, wenn ſie gleich in anderer Rückſicht gefährlich und koſtbar ſind, geben einer Stadt ein prächtiges Anſehn, und ſind auch zur Entdeckung des Feuers, ſich nähernder Feinde, desgleichen wegen der darauf anzubringenden Stadtuhren nützlich.

§. 1798.

Es gehören hieher ferner ſchöne Thore, mit Statuen beſetzte ſteinerne Brücken, Kolonaden, Statuen auf den anſehnlichſten Plätzen der Stadt, Obelisken, Springbrunnen und mehrere dergleichen Gebäude, durch die beſonders den Haupt- und Reſidenzſtädten ein prächtiges äuſſeres Anſehn verſchafft wird.

§. 1799.

Auf gleiche Weiſe müſſen in den Provincial- und Landſtädten die öffentlichen Gebäude, wenn gleich mit minderer Pracht, doch nicht mit minderem Geſchmack und Regelmäßigkeit erbaut werden. Selbſt auf dem Lande müſſen nicht nur die hin und wieder zerſtreut liegenden landesherrlichen Jagd- und Luſtſchlöſſer, ſondern auch die Kirchen, die Predigerhäuſer, die Schenken u. ſ. w. dem ganzen Lande ein gut in die Augen fallendes Anſehn geben.

§. 1800.

Die Schönheit der Oerter, der Städte und Dörfer erwächſt vornehmlich aus der guten Beſchaffenheit der Straſſen und Gaſſen, und hier iſt zuförderſt von ihrer guten Anlage und zweitens von der guten Unterhaltung derſelben zu handeln.

§. 1801,

§. 1801.

Was erſtlich die gute Anlage derſelben anbetrifft; ſo müſſen ſie 1) die hinlängliche Breite haben, und dies nicht bloß des ſchönen Anblicks wegen, ſondern weil alſo auch die friſche Luft beſſer durchſtreichen kann, die Zimmer in den Häuſern heller ſind, die Kutſchen, Reuter und Fußgänger ſich beſſer ausweichen können, und das Unangenehme verhindert wird, daß ſich die Leute in den gegeneinander überſtehenden Häuſern in die Fenſter ſehen. Die Hauptſtraſſen müſſen 6 Ruthen breit, die Nebenſtraſſen oder Gaſſen zwar enger aber doch immer ſo breit ſein, daß ſich 2 Kutſchen bequem ausweichen können und noch Platz an den Seiten für Fußgänger bleibt.

1802.

2) Muß dabei dahin geſehen werden, daß ſie grade ausgehen, welches denen Städten ein vorzüglich gutes Anſehn giebt. In den mehreſten alten Städten ſind die Straſſen dieſer Regel zuwider angelegt, weil nach und nach die Häuſer aneinander geflickt worden ſind, und hier iſt nicht anders, als nach groſſen Feuersbrünſten eine Verbeſſerung vorzunehmen.

§. 1803.

3) Müſſen die Straſſen wohlgepflaſtert werden, ſo daß bei üblem Wetter das Fortkommen nicht gehindert wird, und dies nicht nur in der Mitte der Städte; ſondern gleich von allen Thoren an. Das beſte dauerhafteſte und wohlfeilſte Pflaſter iſt das von Kieſel. Es muß der Boden hiezu ſo viel wie möglich geebnet werden, und wenn er irgendwo zu ſteil iſt, ſo müſſen Abſätze und Treppen gemacht werden. Dieſes Steinpflaſter müſſen die Steinſetzer ſo verbinden, daß die

breite

breite Seite der Steine oben und die Spitze in die Erde kömmt, man nehme ſo wenig wie möglich ganz kleine und gebe dem Damm dadurch ein gutes Anſehn, daß man die größten Steine in langen, gleich weit von einander entferuten Linien hintereinander legt. Vorzüglich ſchön iſt es, wenn auf den Seiten ein eigener Fußſteig von breiten feſten Steinen iſt, welcher durch hohe Steine oder Ketten vor Kutſchen und Pferde geſichert iſt, wenn ferner die Dachrinnen der Häuſer, damit dieſe Steine beſtändig trocken bleiben, nicht weit hinausgehen, ſondern an den Seiten der Häuſer hinuntergeführet ſind.

§. 1804.

4) Gehören endlich hieher gute Einrichtungen, daß das Regen und anderes Waſſer ſtets abflieſſen kann. Hiezu muß der Damm in der Mitte am höchſten und auf beiden Seiten abſchüſſig ſein. Nicht in der Mitte der Straſſe, ſondern an beiden Seiten hin, müſſen Goſſen fortgehen, die am Ende in einen Fluß alle ihren Abfluß haben. Offene Goſſen ſind minder gut, indeß muß in dieſem Fall die Polizei dafür ſorgen, daß da, wo eine Goſſe quer über die Straſſe geht, kleine Brücken angelegt werden, ſo wie jeder Wirth dieſelbe vor ſeinem Hauſe anlegt. Beſſer aber iſts allemahl, wenn unter denen Steinen für Fußgänger auf der Seite, dieſe Goſſen fortgeleitet ſind, da ſie denn aber die gehörige Weite und Tiefe haben müſſen, daß das Waſſer darinn nicht ſtockt und hin und wieder müſſen Löcher gelaſſen werden, in die das Regenwaſſer von dem Damm hineinfließt.

§. 1805.

Endlich 5) müſſen die Straſſen alle ihren beſondern Nahmen haben und dieſe an den Ecken mit groſſen Buchſtaben angeſchlagen ſtehen. Man verändere die öfters ſeltſamen Nahmen,

men, die durch alten Gebrauch entſtanden ſind. — In den Straſſen muß jedes Haus ſeine Nummer erhalten, an jedem Hauſe nicht nur die darinn befindlichen Profeſſioniſten ihre Schilder angefeſtiget haben; ſondern auch der Wirth beim Eingang ein Verzeichniß aller derer anheften, die in ſeinem Hauſe wohnen.

§. 1806.

Nächſt der guten Anlage der Straſſen muß die Polizei vorzüglich für die gute Unterhaltung derſelben Sorge tragen. Dahin gehört 1) die beſtändige Ausbeſſerung des Damms, damit er nicht ausgefahren und löchricht wird. Hiezu muß die Polizei eigene Pflaſterſetzer unterhalten, die bald hier bald dort die nöthigen Ausbeſſerungen machen, und beſonders im Frühjahr müſſen alle Straſſen viſitirt und ausgebeſſert werden. — Desgleichen die Aufſicht der Polizei, daß die kleinen Brücken ſtets im gutem Stande unterhalten und die beſtraft werden, die die nöthigen Verbeſſerungen unterlaſſen.

Thinkel von der beſten Art der Pflaſterung der Straſſen und Unterhaltung derſelben in groſſen Handelsſtädten, Leipz. 771 4.

§. 1807.

2) Die Reinigung derſelben von Koth. Die Zierde der Städte, die Bequemlichkeit der Bürger und ihre Geſundheit erfordert hierinn eine vorzüglich thätige Bemühung der Polizei. Hieher gehört denn a) das Verbot, daß die Einwohner nicht aus ihren Häuſern Unrath oder Kehricht auf die Straſſe werfen, die Aufſicht, daß die Winkel nicht gemißbraucht werden und öffentliche heimliche Gemächer unter den Brücken angeleget werden; b) aber insbeſondere, daß die Polizei dafür ſorgt, daß die Unreinigkeiten, die von

Zeit

Zeit zu Zeit ſich auf den Straſſen ſammlen fortgeſchafft werden. Die wohlfeilſte Art iſt hier dieſe, daß ein jeder Eigenthümer vor ſeinem Hauſe wöchentlich 2 — 3 mahl den Koth zuſammenfegen, ihn in ſeinem Hauſe einnehmen und durch eigene Pferde oder Lohnfuhren fortſchaffen laſſen muß — beſſer aber ſcheint mir doch die Einrichtung, daß blos die Bürger 2 — 3 mahl die Woche an beſtimmten Tagen den Koth auf einen Haufen zuſammenfegen müſſen, und daß die Polizei, das Fortſchaffen deſſelben an einem Entrepreneur verdinget, deſſen Karren die Straſſen durchfahren und den Koth fortſchaffen. Hiezu kann man denn mit Recht von einem jeden Bürger einen Beitrag erheben, und dieſe Karren können im Winter denn auch zur Fortſchaffung des Eiſes und im Sommer zur Beſprengung der Straſſen mit Waſſer und Unterdrückung des Staubes mit gebraucht werden.

1) Lamotte Vorſchläge zur Abfuhr der Unreinigkeit von den Straſſen, Götting 777.

2) Berliniſches Polizei-Avertiſſement und Verordnung das Gaſſenreinigungswesen betreffend, Berlin den 28 Juli 777.

3) Bergius P. und K. M. IV. 13 Leipziger Samml. XIV. 543.

4) Frank medic. Polizei III. 918. u. f.

5) v. Juſti Polizeiw. I. §. 476.

§. 1808.

Zur Erhaltung der Reinlichkeit der Straſſen dienet drittens daß im Winter die zugefrornen Goſſen alle Morgen von den Eigenthümern der Häuſer aufgehauen werden müſſen, daß ferner im Winter, wenn es aufthauen will, jeder Eigenthümer angewieſen wird, das Eis vor ſeinem Hauſe bis mitten auf den Damm aufhauen zu laſſen, welches denn mit den Karren weggefahren und dadurch groſſes

Waſſer in der Stadt verhütet wird, daß ferner im Sommer nach jeden Gewitter und ſtarken Regen gekehrt werden muß, daß endlich niemand verreckte Hunde oder Katzen auf die Straſſen werfen und jeder Eigenthümer, wenn ſich welche finden, ſie ſogleich einnehmen muß.

§. 1809.

3) Muß die Polizei nicht zugeben, daß einzelne Leute in den zumahl engen Straſſen vor ihren Häuſern Bäume anpflanzen. Die Straſſen werden dadurch dunkel, die Wurzeln ſchaden dem Steinpflaſter und die Häuſer werden ſelbſt dadurch feucht und finſter.

§. 1810.

4) Muß die Polizei nicht dulden, daß die Straſſen und ſchönſten Plätze durch viele Krambuden verunzieret werden, ſie verſtecken die ſchönſten Gebäude, hemmen die Durchfahrt in den Straſſen, ſind bei Feuersgefahren hinderlich, erfordern vielen unnöthigen Holzaufwand, und vermindern den Werth der Häuſer, indem ſehr wenige einen Laden miethen werden, wenn ſie gegen einen geringen Grundzins es von der Polizei erhalten können, ſich eine Bude zu bauen. Die Erbauung neuer Buden darf alſo die Polizei nicht zugeben, denen, die dergleichen einmahl haben, kann ſie ſie zwar nicht nehmen, aber ſie verbietet die Veräuſſerung derſelben an neue Beſitzer, und läßt ſie in ſolchem Fall abbrechen.

v. L. (Lamotte) Gedanken von der Schädlichkeit der groſſen und unbeweglichen hölzernen Krambuden, Berlin 775. 8.

§. 1811.

5) Gehört zur guten Unterhaltung der Straſſen die nächtliche Erleuchtung derſelben mit Laternen, welche vortrefliche zuerſt von Colbert 1667. in Frankreich eingeführte öffent-

öffentliche Anſtalt wegen ihrer Schönheit, vorzüglich aber zur Bequemlichkeit der Einwohner, zur Verhinderung von Diebereien und allerlei Unanſtändigkeiten und wegen des vorzüglichen Nutzens bei nachtlichem Feuer es verdiente, allgemeiner gemacht zu werden. Sollen aber die Laternenanſtalten alle jene Endzwecke vollkommen erreichen, ſo müſſen ſie folgende Einrichtung haben.

1) Beckmanns Beiträge zur Geſchichte der Erfindungen St. I. p. 62.
2) Entwurf, wie die nächtliche Erleuchtung der Gaſſen ohne Koſten zu machen m. K. Nürnberg 760. 4.
3) Bergius Poliz. und K. M. IV. 8.
4) Leipziger Samml. XIV. 532.

§. 1812.

a) Müſſen die Laternen in hinreichender Anzahl etwa 50 Schritte weit in gleicher Entfernung von einander ſo angelegt werden, daß dieſelben auf beiden Seiten der Straſſe nicht gegenüber ſtehen, ſondern in der Mitte von zwei Laternen der einen Seite, die eine der gegenüberſtehenden immer zu ſtehen kömmt.

§. 1813.

b) Müſſen die Laternen das ganze Jahr durch, den Juni und Juli und Vollmondszeiten ausgenommen, beſtändig brennen; c) müſſen ſie des Abends, ſobald es finſter wird angeſteckt werden und die ganze Nacht durch bis gegen Morgen hin brennen; d) müſſen die Laternen ſelbſt die gehörige gute Beſchaffenheit haben, daß ſie das Licht von allen Seiten durchfallen laſſen. Die gewöhnlichen viereckigten geben zu vielen Schatten, daher die ganz oder länglicht runden den Vorzug haben; e) müſſen dieſelben nicht auf hölzernen Pfählen ſtehen, ſondern entweder, wo die Straſſen nicht zu

breit ſind, an Stricken, die von einem Hauſe zum andern gehen, mitten in der Straſſe hangen, welches aber, da die Stricke oft reiſſen und ſie beim Einfüllen des Oels und Anſtecken derſelben vielen Auffenthalt machen, nicht ſo rathſam iſt — oder auf eiſernen an den Häuſern befeſtigten Armen ruhen, welches die beſte Einrichtung iſt.

§. 1814.

f) Die Unterhaltung der Laternen, wird am rathſamſten von der Polizei an einem Entrepreneur verdungen, da dieſelbe denn nur Acht geben muß, daß ſie die gehörige Zeit brennen, daß er gutes Oel hiezu nehme, dieſelben reinlich erhalten werden. Wenn der Landesherr nichts hiezu giebt und die Revenuen der Kämmerei nicht hinreichen; ſo iſt es natürlich, daß nicht blos die Wirthe, ſondern auch ein jeder Einwohner der Stadt hiezu contribuiren muß, weil alle doch von dieſer nützlichen Einrichtung gleiche Vortheile haben.

§. 1815.

g) Die Polizeibedienten, ſo wie auch die Schildwachen, Patroullen und Nachtwächter müſſen angewieſen ſein, darauf Acht zu geben, daß niemand die Laternen beſchädiget und diejenigen, welche ſich unterſtehen, ſie einzuſchlagen, oder Dacht und Oel zu entwenden oder Fackeln daran anzuzünden, müſſen durch anſehnliche Strafen andern ein abſchreckendes Beiſpiel werden.

K. P. gegen Beſchädigung der Laterne in den K. Reſidenzien v. 18. Septbr. 732. im 6. Jan. 764

§. 1816.

Endlich füge ich noch einige Bemerkungen hinzu, die die Anlage der Städte im ganzen betreffen. Es gehört zur Schönheit derſelben, wenn ſie regelmäßig ſymmetriſch angeleget

geleget werden, und wenigſtens die graden Straſſen immer rechtwinklicht ſich kreuzen. So ſchön dieſes iſt, ſo würde es dennoch nicht rathſam ſein, eine durchgängige Einförmigkeit bei der Anlage einer neuen Stadt einzuführen. Einen gefälligeren Anblick gewährt es, wenn die verſchiedenen Theile der Stadt verſchiedene Schönheiten enthalten, wenn bei den Einfahrten z. E. an dem einen Thor ein Viereck, an dem andern ein Rondel u. ſ. w. ſich zeigen, wenn die Gebäude in den verſchiedenen Straſſen von verſchiedener Höhe und verſchiedenen Geſchmack und mit verſchiedenen Zierrathen erbauet ſind.

§. 1817.

Schön iſt es und zugleich in vieler andern Abſicht bequem und nützlich, wenn durch die Städte reinliche Kanäle mit ſtets flieſſenden Waſſer und ſteinernen Einfaſſungen durchgeleitet werden, wenn an dieſen hin und wieder ſchöne Spatziergänge angelegt ſind, wenn ferner manche breite Straſſen mit mehreren Reihen von Bäumen beſetzt ſind, wenn in verſchiedenen Gegenden der Stadt groſſe und reguläre mit prächtigen Gebäuden umgebene Plätze angeleget werden.

§. 1818.

Von alten ſchon angelegten und irregulären Städten ſollte die Polizei einen Plan entwerfen laſſen, wie manches zur Verſchönerung der Seadt verbeſſert werden könnte, und wenn denn einmahl eine groſſe Feuersbrunſt viele Häuſer wegraft, müßte darnach eine Verbeſſerung eingeführet werden. — Bei langen Straſſen, wo Queerſtraſſen fehlen, muß die Polizei entweder ſuchen, ſolche Gebäude zu erſtehen, durch deren Wegreiſſung eine Querſtraſſe angelegt werden könnte

oder wenigſtens die Beſitzer ſolcher Häuſer durch ein Entgeld zur Geſtattung eines Durchgangs zu bewegen ſuchen, indem dadurch dem beſchäftigten Bürger oft ſehr läſtige lange Wege in der Stadt verkürzt werden.

§. 1819.

Ich verlaſſe nun dieſe Anſtalten und Mittel zur Beförderung der Bequemlichkeit der Bürger und gehe 2) auf ein neues über, welches nehmlich in der richtigen Abtheilung der Zeit und der gehörige Bekanntmachung derſelben, beſteht. Die Regierung ſorgt daher a) für Kalender, in welchen die Länge der Tage und Nächte, der Monate und Jahre nach den genaueſten aſtronomiſchen Berechnungen richtig beſtimmt ſind. Sie ordnet b) in allen Städten und Dörfern auf den Thürmen nicht nur einen Glockenſchlag, ſondern auch Uhrzeiger an, nach welchen ein jeder ſich richten kann. In den Städten zumahl iſt c) dahin zu ſehen, daß der Glockenſchlag allerwärts gehört werden kann, daß d) die Glocken nicht nur ganze, ſondern auch halbe und Viertelſtunden ſchlagen, ſo wie die Uhrzeiger ſie weiſen, daß e) die verſchiedenen Stadtuhren in Anſehung des Glockenſchlages genau mit einander übereinſtimmen und den wahren Punct der Zeit richtig anzeigen. Uebrigens gereicht es einer Stadt zur ungemeinen Zierde, wenn auf verſchiedenen Thürmen künſtliche Uhren ſind, welche die Jahreszeiten, Monate, Länge der Tage und Nächte anzeigen, desgleichen Glockenſpiele befindlich ſind, die ſich zu verſchiedenen Zeiten hören laſſen.

Beauſobre Einleitung in die Politik- Finanz- und Handlungsw. p. 15.

§. 1820.

Soll die Polizei in allen Stücken das bequemere und angenehmere Leben der Bürger, ſo weit ſie nur immer kann, beför-

befördern, ſo muß ſie 3) alle jene Ergötzlichkeiten, die reiche Perſohnen beſonders ſuchen, deren ſich der arbeitende Bürger zur Erhohlung bedient, die die Städte zum Theil verſchönern und anderntheils die Geſundheit der Bürger ſelbſt befördern, auch viele Fremde herbeilocken, theils ſelbſt veranlaſſen, theils erlauben, ſtets aber zur Verhütung aller dabei möglicherweiſe entſtehenden Unordnungen ſie unter Aufſicht halten. Andere Vergnügungen, die aus Urſachen dem Wohl des Staats nachtheilig ſind, begränzt ſie theils, theils verbietet ſie dieſelben. Demnach ſind denn die verſchiedenen Arten der Luſtbarkeiten und Volksergötzlichkeiten zu betrachten, von ihrem politiſchen Werthe zu handeln und zu zeigen, in wiefern ſich die Polizei dabei wirkſam zu beweiſen habe.

1) Dialogues entre Oliv Patru & d'Ablancourt ſur les Plaiſirs, Amſt. 714. T. II.

2) Meier Gedanken von dem unſchuldigen Gebrauch der Welt, Halle 765. 8.

3) Betrachtungen über Geſchäfte und Vergnügen, Leipz. 768. 8.

4) Millers Abh. vom weiſen Gebrauch der Zeit und unſchuldigen Ergötzlichkeiten, Leipz. 772, 8.

5) Franks mediciniſche Polizei II. 784.

§. 1821.

Eines der anſtändigſten Vergnügen iſt ohne Zweifel die Schaubühne, welche der Hr. v. Bielefeld in ſeiner Staatskunſt mit Recht die Schule der guten Sitten, der Höflichkeit und der Sprache nennt. Nirgend hört man die Wahrheit geduldiger und lieber, da zugleich hier die Kunſt des Schauſpielers in Nachahmung der Natur, im Ausdruck der Leidenſchaften und Empfindungen, im angemeſſenen Ton ſei-

ner Stimme, die Schönheit der Gedanken und gutgewähl⸗ten Ausdrücke, das Intereſſante der vorgeſtellten Begeben⸗heit und deren allmählige oft unerwartete Entwickelung, je⸗dem Zuſchauer ein lebhaftes Vergnügen gewähren, ſo wie das damit verbundene in die Augen fallende der Decoratio⸗nen, Kleidungen und Erleuchtungen gefällt.

§. 1822.

Zugleich aber iſt die Schaubühne ein vortrefliches Mit⸗tel der Nation ein feineres Gefühl für edle Tugenden, feine⸗re Sitten und Manieren beizubringen, ihnen die Tugend als liebenswürdig, das Laſter von den traurigſten Folgen dar⸗zuſtellen, und alſo jene zu befördern und gegen dieſes Ab⸗ſcheu einzuflößen. Der Eindruck, den eine theatraliſche Vor⸗ſtellung auf die Gemüther macht, beſonders wenn vortrefli⸗che Schauſpieler, durch Kunſt und Geſchicklichkeit die Zu⸗ſchauer in die angenehme Täuſchung verſetzen, daß ſie ſich in der wirklichen Welt dies alles zu ſehen glauben, iſt äuſ⸗ſerſt lebhaft und von der größten Wirkſamkeit auf die Ge⸗müther, und dann thut das Schauſpiel in der That noch gröſ⸗ſere Wirkung, als wenn dergleichen Handlungen in der wirk⸗lichen Welt vorgehen. Denn hier werden ſie ſo eingeleitet, ſo fortgeführt, ſo entwickelt, wie ſie den mehreſten Eindruck machen. Die ganze Handlung dauert für die Vorſtellungs⸗kraft nicht zu lange und ermüdet nicht. Nichts kömmt darzwiſchen, was uns von dieſer Handlung ablenket, die einmal erregten Empfindungen ſchwächen oder erlöſchen könnte. In der Natur rückt nie eine Handlung ſo unun⸗terbrochen fort, und wozu viele Tage gehören, ehe eine inte⸗reſſante Begebenheit zu Ende kommt, das wird hier durch

die Kunſt des Dichters und Schauſpielers in wenigen Stunden vollendet.

1) Konhardi diſſ. de ſcenicis in republica chriſtiana non tolerandis, Lipſ. 715.

2) de Broiſſy lettres ſur les ſpectacles avec une hiſtoire des ouvrages pour et contre les Theatres, Paris 6eme Edit. 776. P. II.

3) Ueber die Sittlichkeit des Theaters, aus dem Franzöſiſchen des Hrn. Boißy, Halle 780.

4) Rouſſeau lettre a Mr. d'Alembert ſur le Projet d'etablier (a Geneve) un Theatre, Amſt. 762.

5) Seegers diſſ. de ludis ſcenicis eorumque in republica tolerantia Regiom, 702.

6) Steffens Progr. von der Moralität der Schauſpiele, Celle 746.

7) Goeze theologiſche Unterſuchung der Sittlichkeit der heutigen teutſchen Schaubühne, Hamb. 770. 8.

8) Der theologiſchen Facultät zu Göttingen Beurtheilungen der Gözziſchen Schrift über die Sittlichkeit der heutigen teutſchen Schaubühne, Hamb. 770. 8.

9) Teller, über die Schauſpiele, Leipz. 776. 8.

10) Bergius Polizei und K. Mag. VIII. 50.

11) Philoſophiſch politiſche Betrachtung über den Einfluß der Schauſpieje in die Politik, Regierungskunſt und Politur, in den Chronologen X. 781.

§. 1823.

Zur Beförderung dieſes nützlichen Vergnügens iſt es 1) rathſam, daß der Landesherr ſelbſt in der Reſidenzſtadt ein Nationaltheater errichtet, bei welchen er einem Manne von Einſicht, Geſchmack und Thätigkeit die Direction überträgt, die Schauſpieler und Schauſpielerinnen eine nach ihren Fähigkeiten und Geſchicklichkeiten jedesmahl zu beſtimmende Gage erhalten, für Aufführung guter Stücke geſorgt wird, — und das geringe Entreegeld in einer unter öffentlicher Verwaltung ſtehender Kaſſe geſammlet wird, denn

 eine

eine beſtändig unentgeldliche Beſuchung des Schauſpiels iſt deshalb nicht rathſam, weil ſo die Bürger ſie zu oft beſuchen, und ſich durch den Reiz des Vergnügens von der ordentlichen Erfüllung ihrer Berufsgeſchäfte würden abbringen laſſen.

§. 1824.

2) In den übrigen Städten des Landes muß nur ſolchen Männern ein Schauſpieler-Privilegium ertheilet werden, welche von bekannter Geſchicklichkeit und Rechtſchaffenheit ſind. Hier müſſen die Koſten, und was ſie für die jedesmahlige Erlaubniß zu ſpielen dem Magiſtrat geben müſſen, nur gering ſein, und in den vornehmſten Städten ſind auf öffentliche Koſten Schauſpielhäuſer zu erbauen, oder wenigſtens öffentliche Gebäude, die ſonſt nicht gebraucht werden, und hiezu tauglich ſind, einzuräumen.

K. Circ. wegen der Schauſpieler, die kein Privilegium haben, vom 2. May 781.

§. 1825.

Die Polizei muß hiebei 3) die Aufſicht führen, daß nicht Stücke aufgeführt werden, die wider gute Sitten ſind, und mehr das Laſter als die Tugend befördern. Deshalb iſt eine Theatercenſur an einem jeden Orte, wo Schauſpiele aufgeführt werden, unumgänglich nothwendig, und ſo muß denn kein Stück aufgeführt werden dürfen, welches nicht vorher von dem angeſetzten Cenſor unterſucht worden iſt. — Gute Theaterſtücke zu erhalten iſt es rathſam, daß des landesherrliche Nationaltheater jährlich die beſten Stücke durch beſtimmte Preiſe kröne. Vorzüglich ſind ſolche Stücke aufs Theater zu bringen, welche Scenen aus dem gemeinen Leben enthalten, und ſo beſchaffen ſind, daß ähn-

liche

liche Fälle dem Zuſchauer im Leben vorkommen können, Stücke, welche nicht nur feine und ſchöne Gedanken, ſondern auch gut gewählte Ausdrücke enthalten.

§. 1826.

Vorzüglich aber muß 4) die Polizei, wenn nicht der ganze gute Endzweck des Schauſpiels wegfallen ſoll, auf die Aufführung der Schauſpieler ein wachſames Auge haben. Wenn der, der uns die Tugend liebenswürdig machen ſoll, als der laſterhafteſte Menſch allgemein bekannt iſt, wenn die, welche die Reitze und glücklichen Folgen der Unſchuld und Keuſchheit den Gemüthern einprägen ſoll, als die unzüchtigſte Perſon bekannt iſt; ſo fallen natürlich alle Täuſchungen und alle guten Wirkungen durch dieſe Erinnerungen weg. Mithin muß ſchlechterdings kein Directeur in ſeiner Truppe dergleichen laſterhafte Perſonen dulden dürfen, und die Polizei ihm in ſolchem Falle anhalten, dergleichen zu dimittiren, wenn ſie auch ſonſt die ſchönſten Talente und Geſchicklichkeiten eines Schauſpielers beſäſſen. Sind die Schauſpieler aber Leute von guten Character und Sitten; ſo verdienen ſie es, daß ſie auch von vornehmeren Leuten ihres Umgangs werth geachtet werden, und daß dieſer Stand, der dann gewiß vielen Nutzen ſtiftet, wie jeder andere von den Mitbürgern ehrenwerth gehalten werde.

§. 1827.

5) In Abſicht der Schauſpielhäuſer iſt noch dies hinzuzufügen, daß ihre innere und äuſſere Einrichtung ſo beſchaffen ſein muß, daß die Geſundheit und das Leben der ſich hierin vergnügenden Bürger auf keine Weiſe in Gefahr ſei. Sie müſſen gegen eindringende Kälte und für Zugwinde geſichert ſein. Die Lampen müſſen mit keinem übelriechenden

Oehl

Oehl verſehen, und oberwärts Oefnungen angebracht werden, aus welchen die ſchädlichen Dünſte herausziehen. Die Logen müſſen gehörig unterſtützt, und von Zeit zu Zeit Beſichtigungen angeſtellt, und die nöthigen Reparaturen gemacht werden. Die Thüren müſſen auswärts hinausgehen, auf den Fall etwa ein Feuer entſtehen ſollte, und das ganze Gebäude mit Gewitterableitern verſehen ſein.

§. 1828.

Von den Schauſpielen ſelbſt giebt es verſchiedene Arten. Die koſtbarſte und die von den mindeſten Nutzen iſt die Oper. Hier werden mehr die Sinne vergnügt, als daß der Geiſt Nahrung finden ſollte. Wenn man bedenkt, wie viel die koſtbaren Maſchinen, Decorationen uud Kleider der Acteurs koſten, wieviel der Unterhalt der hier gebräuchlichen Kaſtraten und Sängerinnen, der Tänzer und Tänzerinnen, wieviel ein wohlbeſetztes Orcheſter Aufwand erfordern; ſo kann man wenigſtens kleinen Fürſten die Unterhaltung einer Oper nicht anrathen. In der Hauptſtadt eines groſſen Monarchen aber gehört es faſt mit zum Glanz ſeines Hofes, daß in den Wintermonaten, das ſogenannte Karneval über, und bei der Anweſenheit fremder regierenden Herrn und fürſtlicher Perſonen dergleichen Opern aufgeführet werden.

§. 1829.

Nächſt der Oper aber iſt es vorzüglich das eigentliche Schauſpiel, da theils Trauer= theils Luſtſpiele, theils Operetten aufgeführet werden, auf welches ich im vorigen Bezug genommen habe. Die ſchlechteſte Art ſind die Puppen- und Marionettenſpiele, die aber nur dem Pöbel vergnügen

können,

können, und hier würde es rathſam ſein, dieſen beſonders das Umherziehen auf dem platten Lande, nicht zu geſtatten.

§. 1830.

Auſſer den eigentlichen Schauſpielen gehören hieher die Redouten und Masqueraden. In groſſen Städten ſind dieſelben das Karneval über zu geſtatten. Auſſer denſelben und in kleineren Städten aber würde ich wegen der vielfältig dabei vorgehenden Unordnungen, dieſelben nicht zu dulden für rathſamer halten.

§. 1831.

Zu denen billig zu verſtattenden Luſtbarkeiten gehören die muſicaliſchen Vergnügungen. Die Regierung ſelbſt muß dafür ſorgen, daß durch eine muſterhafte Hofcapelle der Geſchmack daran befördert werde. Geſchickte Tonkünſtler müſſen geehrt, und wenn ſie ſich vorzüglich auszeichnen, durch Ehrentitel und Belohnungen Preiſe ihrer Geſchicklichkeit erhalten. Die Privatconcerte ſind ebenfalls zu begünſtigen, ſowohl durch Freiheit von Abgaben und erlaſſene Löſung des gewöhnlichen Muſikzettels, als auch durch Einräumung öffentlicher Gebäude, die ſonſt nicht gebraucht werden zu dieſen Gebrauch.

§. 1832.

Es gehören hieher anch gewiſſermaſſen die Muſiken in denen Kirchen, ferner das in verſchiedenen Städten eingeführte Thurmblaſen, welches zu gewiſſen Zeiten geſchieht, und welches, wenn geſchickte Virtuoſen dazu erwählt werder, einer Stadt zur wahren Zierde gereicht. Auch die Unterhaltung geſchickter Chorſänger auf den Straſſen, dienet zum Vergnügen der Einwohner. Eben ſo muß einem jeden erlaubt

erlaubt ſein, des Abends Ständchen oder Nachtmuſiken ſich oder für andere zu beſtellen.

§. 1833.

Nächſt dieſen gehören hieher allerlei feierliche Umgänge und öffentliche Aufzüge, bei durchreiſenden regierenden Herrn und andern Gelegenheiten, die Schützen-Aufzüge, das jährliche Scheiben- Königs- und Vogelſchieſſen (a) von der Bürgerſchaft, die nächtlichen Erleuchtungen oder Illuminationen, Feuerwerke u. ſ. w. bei Hoffeſtins, Geburtstagen u. dergl. Alle dieſe auſſerordentliche allgemeine Vergnügungen ſind keineswegs zu verwerfen, ſondern zu geſtatten. Nur muß die Polizei hier vorzüglich wachſam ſein, und gute Anſtalten treffen, daß nicht Tumult, Schlägereien und andere Unglücksfälle dabei entſtehen und kein übertriebener Aufwand dabei ſtatt finde.

(a) Bergius Polizei und K. M. VIII. 56.

§. 1834.

Zu denen von der Polizei nachzuſehenden Vergnügungen gehören noch, wenn von herumziehenden Leuten Kunſtwerke, ſeltene Naturalien, und insbeſondere Thiere für Geld gezeigt werden, indem dieſes doch einigermaſſen mit die Aufklärung befördert. Indeſſen muß ſie bei den beſonders reiſſenden Thieren Acht geben, daß dabei kein Unglück entſteht, und dieſelbe in wohlverwahrten Kaſten eingeſperrt gehalten werden.

K. Verbot vom 27. Febr. 781.

§. 1835.

Dagegen verbietet ſie aber mit Recht denen Seiltänzern, Luftſpringern und andren, ſolche halsbrechende, das menſchliche Leben unnöthig in Gefahr ſetzende Künſte

trei-

treibenden Perſonen, den Eingang ins Land. Auf ſchwangere gegenwärtige Perſonen macht dergleichen oft den nachtheiligſten Eindruck, und oft läßt ſich mancher zur Nachahmung reitzen, und macht ſich dadurch unglücklich, überdem ſtiften ſie gar keinen weſentlichen Nutzen.

K. Reſcript vom 31. Oct. 754 und 55.

§. 1836.

Eben ſo werden Thiergefechte, als Stier- Hahnengefechte, Hetzen und dergleichen wilde Vergnügungen, nach guten politiſchen Grundſätzen nicht geduldet, indem ſie die Menſchlichkeit entehrende Grauſamkeiten ſind, und bei der Nation nur einen Geſchmack an Rohigkeit und Grauſamkeiten unterhalten. Aehnliche ſchädliche Vergnügungen ſind, wenn dem Volk etwas Preis gegeben wird, wenn Geld unter daſſelbe ausgeworfen wird. Dieſes muß weder der Regent thun, noch auch Privatperſonen erlaubt ſein, indem es nur zu Zänkereien, Schlägereien Anlaß giebt, und mancher dabei ſein Leben einbüßt.

§. 1837.

In die Klaſſe der allgemeinen Volksergötzlichkeiten gehören auch inſonderheit die Aerndtefeſte. Dieſe verdienen allen Beifall, denn weshalb ſollte man dem arbeitſamen Landmann es nicht gönnen, nach überſtandenen ſauren Arbeiten, und nachdem er die durch ſauren Schweis gegründete Aerndte glücklich vollbracht hat, mit andern ſeines Gleichen ſich gemeinſchaftlich zu freuen, und einmahl auſſerordentlicher Weiſe ſich einen vergnügten Tag zu machen?

§. 1838.

Ich gehe nun auf die geſellſchaftlichen Luſtbarkeiten über, die einzelne Bürger unter ſich anſtellen. Auch

dieſe

dieſe muß die Polizei erlauben, und den Bürgern Gelegenheit geben, ſich derſelben zu bedienen. — Dahin gehört zuförderſt die gute Einrichtung und Unterhaltung der öffentlichen Promenaden, wovon ich ſchon oben §. 671 gehandelt habe. Hieher die Fürſorge der Polizei, daß an allen Orten Koffee- und Billardhäuſer vorhanden ſind. Niemand muß indeſſen dergleichen ohne Conceßion der Polizei errichten dürfen, und dieſe muß die gehörige Aufſicht darüber führen, daß nicht Unordnungen daſelbſt vorgehen, und insbeſondere verbotene Spiele daſelbſt geſpielet werden.

Von Koffeehäuſer, in der Leipz. Samml. II. 385.

§. 1839.

Es gehören hieher auch inſonderheit die Schmauſereien. Dieſe muß die Polizei den Bürger nicht nur geſtatten; ſondern ſelbſt bequeme Gelegenheit hiezu machen, und öffentliche Häuſer etabliren oder privilegiren, in welchen ſie ohne Gene Pikenicks und Luſtbarkeiten anſtellen können.

§. 1840.

Eben ſo wenig ſind die Tanzbeluſtigungen den Bürgern zu verbieten. Es muß ihnen nicht nur erlaubt ſein, unter ſich Bälle anzuſtellen, ſondern es ſind auch hiezu Tanzboden zu privilegiren. Indeſſen werden mit Recht von der Polizei Tänze, die wider alle Ehrbarkeit ſind, und die die Geſundheit nur ruiniren, verboten.

§. 1841.

Endlich bleiben mir nur noch die Spiele übrig. Man kann ſie eintheilen in Motions- Verſtandes- und Haſardſpiele. — In Abſicht der Spiele der erſteren Art leidet es keinen Zweifel, daß ſie nicht erlaubt ſein ſollten. Aber auch die der zweiten Art, und insbeſondere die Kartenſpiele,

wenn

wenn ſie auch um Geld geſpielt werden, ſind keinesweges zu verwerfen. Sie ſind einmahl in allen vornehmeren Geſellſchaften ein nothwendiges Uebel, und ſelbſt die Höhe des Spiels kann von der Polizei nicht beſtimmt werden, da dieſe nur dann unrecht iſt, wenn ſie mit dem Vermögen in keinem Verhältniße ſteht, und wie wollte oder dürfte die Polizei den Vermögenszuſtand eines jeden deshalb erforſchen? Was aber die Haſardſpiele anbetrift; ſo iſt bei dieſen, da ſie blos aufs Glück beruhen, das Vermögen offenbahr in weit gröſſerer Gefahr, und die Erfahrung lehrt, daß mancher aus eitler Gewinnſucht, und um ſich ſo auf eine leichte und angenehme Weiſe zu bereichern, oft den größten Theil ſeines Vermögens daran wagt, und ſich und ſeine Familie dadurch an den Bettelſtab bringt. Mit Recht wird alſo nicht nur ein jeder mit Klagen über Spielſchulden vor Gericht abgewieſen, ſondern auch das Spielen der Haſardſpiele bei hoher, ſelbſt körperlicher Strafe, aufs ſtrengſte verboten. Die Polizei läßt dergleichen Verbote öfters erneuren, ſtellt unvermuthete Viſitationen hiezu in öffentlichen Spielhäuſern an, bedrohet die Wirthe, die dergleichen bei ſich geſtatten, mit harter Strafe, befördert durch Verheiſſung eines Theils der Geldſtrafe an dem Angeber, die Anzeige derſelben in den Privathäuſern, und läßt Spieler von Profeßion aufheben.

1) K. pr. erneuertes Verbot der Haſardſpiele, vom 24. Nov. 774.

2) (Jacobi) Vertheidigung der Spiele, Tänze, Schauſpiele, u. ſ. w. 770. 8.

3) Sammlung von Aufſätzen über verſchiedene Gegenſtände der Staatswirthsſchaft, Lignitz I. 360.

§. 1842.

Nächſt der Anordnung und Geſtattung der dem Wohl des Staats nicht nachtheiligen, und Einſchränkung der demſelben nachtheiligen Volksergötzlichkeiten, gehört endlich 4) zur Vermehrung des vergnügtern und glücklicheren Lebens der Bürger, die Fürſorge der Polizei für **Abwendung, Verminderung und Erleichterung der Unglücksfälle,** die die Bürger um ihre Geſundheit, Leben und Vermögen bringen können.

§. 1843.

Dahin gehören 1) die Schäden, die durch Thiere angerichtet werden können, dahin wieder a) die Vertilgung der Raubthiere, b) die Aufſicht der Polizei bei zur Schau aufgeſtellten fremden reiſſenden Thieren, c) daß einem jeden erlaubt ſei, wenn fremdes Vieh ihm auf ſeinem Felde oder in ſeinem Garten, Hauſe u. ſ. w. Schaden zugefügt hat, daſſelbe, wenn er es für gut findet, zu pfänden und es zu behalten, bis der Eigenthümer, der beſſer hätte Acht geben ſollen, den Schaden erſetzt hat, d) gehören hieher verſchiedene Einrichtungen und Maasregeln zur Verhinderung der Schaden, die die Hunde thun können, dahin denn wieder, daß man die unnöthige Menge derſelben einſchränke, daß in den Dörfern jeder ſeinen Hund bei Tage anlegen muß, daß in den Städten Hunde nicht umher laufen dürfen die keine Herren haben, daß beißigen Hunden das Maul zu verbinden geboten wird, daß man, ſtatt wie bisher zur Verhütung des Tollwerdens anzubefehlen, den Hunden den Tollwurm ſchneiden zu laſſen, welches eine grauſame Verſtümmelung der Hunde ohne den mindeſten Nutzen iſt, wie die Erfahrung gelehrt hat, theils Prämien darauf ſetze, wirk-

ſamere

ſamere Mittel hiezu zu erfinden, theils gehörig die Kennzeichen der Tollheit öffentlich bekannt mache, daß ferner die Polizei, ſobald man von einem tollen Huude hört, es ſogleich allerwärts in der Gegend bekannt machen, denſelben verfolgen läßt und alle Hunde einzuſperren befiehlt.

1) K. R. vom 12. Mai 753, 20. Mai 756, vom 20. Febr. und 20. Auguſt 767.

2) Vom Misbrauch des Hundehaltens, Leipz. Samml. XIV. 645.

3) Schrebers Samml. II. 305.

4) Lagards Verſuch über den tollen Hundsbiß, aus dem Engliſchen, Leipz. 778. 8.

5) Bergius N. P. und K. M. VI. 74.

§. 1844.

Es gehören ferner 2) hieher die Verhütung der Vergiftungen, ſowohl der vorſetzlichen als der zufälligen, und das um ſo mehr, da ſolche Art Mordthaten ſehr unbemerkt begangen werden können, und ſelbſt von denen, die nicht genug Muth und Entſchloſſenheit zum Blutvergieſſen haben. Hiezu denn muß a) niemand anders, als Apotheker Gifte verkaufen, b) dieſe auch nur ſolche führen dürfen, welche in der Arznei oder Färberei, oder ſonſt einen gewiſſen Nutzen haben, c) von dieſen ſind die Gifte — bekannten Leuten nicht anders als gegen einen Schein, worin ſie den Gebrauch, den ſie davon machen wollen, angeben, — unbekannten aber nicht anders, als gegen einen Schein eines bekannten Arztes zu verkaufen, d) müſſen die Apotheker die Gifte verſchloſſen halten, und aparte Wagſchalen, Mörſer, Siebe und Reibſteine hiezu halten, e) ſolche, welche giftige Farben und andere Materien zu ihren Arbeiten brauchen, ſie in den Werkſtädten nicht dürfen öffentlich ſtehen laſſen, f) die giftigen Pflanzen ſoviel möglich ausgerottet werden, und in

öffentlichen Blättern die Bürger in Abſicht derjenigen, die viel Aehnlichkeit mit guten Pflanzen haben, gewarnet, und die Kennzeichen jener hinlänglich bekannt gemacht werden.

1) ad a) K. R vom 6. Mai 751, und 9. Dec. 758.

2) ad d) K. M. E. vom 27. Sept. 735. p. 27.

3) Gift und Gegengift, oder leichte und ſichere Mittel ꝛc. Straßburg 776. 8.

§. 1845.

3) **Die Erdbeben** können durch menſchliche Kunſt nicht verhindert, noch ihnen vorgebeugt werden. Nur muß ſich die Polizei ſolcher Länder, die derſelben ausgeſetzt ſind, bemühen, denen ſo ſehr ſchrecklichen Wirkungen derſelben einigermaſſen vorzubeugen, — dahin, daß die Städte in ſolchen Gegenden angelegt werden, die einen lockern Boden haben, in welchen ſich die Stöſſe vom Erdbeben nicht ſo lebhaft fortpflanzen können, daß in ſolchen Gegenden die Gebäude nicht hoch, nicht maßiv erbaut werden, daß Gezelter ſtets vorräthig auf den Fall des Unglücks gehalten werden, daß nach geſchehenen Unglück die Regierung alles mögliche zur Rettung vornehme, aus andern Gegenden die geretteten Einwohner mit Lebensmitteln verſorgen, die verſtopften Waſſerleitungen und Brunnen wieder herſtellen laſſe, anſehnliche Geldſummen hergebe, die Wohnungen wieder aufzubauen u. d. m.

1) Im Phyſic. und öcon. Patrioten, Hamb. 758. T. III. p. 59.

2) Hamburger Magazin, B. XXIV. St. 3. 1760. p. 262.

3) Auszug aus Arvieux Reiſe, p. 475.

4) Krünitz Encyclopäd. Art. Erdbeben.

§. 1846.

4) So groß und ausgebreitet der Nutzen iſt, den die **Gewitter** in der Natur ſtiften; ſo lehrt dennoch die Erfah-

rung,

rung, wie einzelne Menſchen, oft mit, oft ohne Verſchulden durch die Wirkungen des Blitzes ihres Vermögens, Geſundheit und Lebens beraubt werden. Die Sorgfalt der Regierung, ſoviel möglich die Unterthanen gegen alle Arten der Unglücksfälle in Sicherheit zu ſetzen, hat auch hiezu zweckmäßige Maasregeln zu ergreifen.

Krünitz Encyclopädie, T. XVIII.

§. 1847.

Dahin gehört a) daß in öffentlichen Blättern alle die Vorſichtigkeitsregeln zur Vermeidung der Gefahr bekannt gemacht werden, z. E. alſo während dem Gewitter, zumahl nicht ſchnell, zu reiten und zu fahren, den Zug zu vermeiden, ſich im Zimmer von alle Oefen, Kaminen, Schorſteinen zu entfernen, unter Bäume nicht zu treten, kein ſtarkes Feuer zu unterhalten, welches den Zug der Luft befördert u. ſ. w.

1) Lichtenbergs Verhaltungsregeln bei nahen Donnerwettern, Gotha 778.

2) Tetens, über die beſte Sicherung ſeiner Perſon beim Gewitter, Bützow und Wismar 774.

§. 1848.

b) Die Gewohnheit beim Gewitter mit allen Glocken der Kirchen zu läuten, welche urſprünglich entweder dem Aberglauben ihr Entſtehen zu danken hatte, oder daher entſtanden ſein mag, daß man ehedem das Volk bei entſtehenden Gewitter zur Kirche zuſammenläutete, iſt nicht nur ohne den mindeſten Nutzen zur Entfernung des Gewitters, ſondern noch überdem ſchädlich, weil, wenn zur Zeit eines nahen Gewitters ſtark geläutet wird, ſich die Glocken electriſiren, und die electriſchen Strahlen aus den Gewitterwolken an ſich ziehen.

1) K. E. vom 11. Septbr. 783.

2) Fiſchers Beweis, daß das Glockenläuten beim Gewitter mehr ſchädlich als nützlich ſei, München 784. 8.

§. 1849.

c) Vernünftiger, ſicherer und wirkſamer wäre das Abfeuern vieler Kanonen, ein ſtarkes Gewitter auseinanderzutreiben, durch der dadurch der Luft mitgetheilten ſtärken Erſchütterung.

§. 1850.

d) Vorzüglich aber gehöret hieher die Benutzung der vor etwa 30 Jahren vom D. Franklin zu Philadelphia erfundenen Gewitterableiter. Dieſer entdeckte bei genauer Unterſuchung der Natur und Wirkungen des Blitzes, daß derſelbe durch die ſpitz in die Luft geführten Metalle angelockt werde, ſich daran halte, und dahin fahre, wohin das Metall führt. Alle Thürme und öffentlichen Gebäude ſind demnach mit dergleichen Gewitterableiter zu verſehen. Die eiſerne Stange, welche man den Seiten des Gebäudes ſo hinableitet, daß ſie kein Holz berührt, wird oberwärts einige Schuh hoch über den höchſten Theil des Gebäudes in die Höhe geführt, oben mit einer meßingenen Spitze verſehen, und unterwärts in ein Waſſer oder in Erde hineingeleitet. Privatperſonen ſind ebenfalls hiezu zu ermuntern, und man könnte ganze Städte und Dörfer gegen die ſchädlichen Wirkungen des Blitzes dadurch in Sicherheit ſetzen, wenn man dieſelbe mit dergleichen Gewitterableiter rund herum umgäbe.

1) Reimarus Werk vom Blitze, deſſen Bahn, Wirkung, beſchützender Leitung durch Metalle ꝛc. Hamburg 778. 8.

2) Mako Abh. von den Eigenſchaften des Donners, und den Mitteln wider das Einſchlagen, Wien 772. 8.

3) Reimarus Vorſchrift zur Anlage einer Blitzableitung an allen Gebäuden ꝛc. 778. 4.

4) Den

5) Felbiger Kunſt Thürme oder andere Gebäude vor den ſchädlichen Wirkungen des Blitzes durch Ableitung zu bewahren ꝛc. Breslau 771. 8.

6) Della maniera di preſervare gli edifici del fulmine informazione al popolo, in Venezia 772.

7) Lütz Unterricht vom Blitz und Wetterableiter, Nürnb. 783. 8.

8) Langenbücher richtige Begriffe vom Blitz und Blitzableiter aus Erfahrungen gezogen, Augsb. 784. 8.

§. 1851.

5) In Abſicht der Ertrunkenen, Erſtickten, Erdroſſelten, Erhängten u. ſ. w. habe ich ſchon oben §. 721. die nöthigen Maasregeln beſtimmt, inſonderheit müſſen noch in Abſicht erſterer vorzüglich alle Fiſcher eines Orts verbunden ſein, ſogleich den Körper eines ſolchen Verunglückten zu ſuchen.

1) Hannöv. Magaz. 1768. St. 58—60.

2) Die Kunſt Ertrunkene wieder zu erwecken, Augsb. 756. 4.

3) Hensler Anzeige der vornehmſten Rettungsmittel derer, die auf plötzliche Unglücksfälle leblos geworgen, oder in naher Lebensgefahr ſchweben, Altona 770. 8.

4) Niemeyer über den Aberglauben bei Ertrunkenen, Halle 783. 8.

5) Sammlung der neueſten Verſuche und Erfahrungen über die Lebensrettung todſcheinender Menſchen, Flensb. 779. 8.

6) Weiz, wie Erwürgten und Erhängten zu helfen, 2 Jahrgänge, 1772. 8.

7) Bergius N. P. und K. M. V. 14.

8) Krünitz Encyclopädie, T. XI.

9) K. Ed. vom 15. Nov. 775.

§. 1852.

6) Noch ſind, ehe ich auf die Verhütung und Erleichterung der Waſſer und Feuerſchäden komme, verſchiedene andere Maasregeln zur Verhütung mancherlei Unglücksfälle,

durch die das Leben der Bürger in Gefahr kommen kann, hier kürzlich zuſammenzufaſſen, dahin a) das Verbot, daß niemand in den Städten ſchieſſen, ja nicht einmahl geladen Gewehre im Hauſe haben darf, b) daß die Pulverthürme entfernt von den Wohnungen der Menſchen in ſolchen Gegenden angelegt werden, in die niemand ſo leicht kömmt, und daß nach der Stadtſeite zu dieſelben mit den ſtärkſten Mauern und Wall umgeben werden. Dahin ferner

1) ad a) K. pr. erneuertes Edikt, daß niemand in Städten und Dörfern ſchieſſen ſoll, vom 13. Jul. 775.

2) ad b) Eberhards Vorſchlag zur bequemeren und ſicheren Anlage der Pulvermagazine, Halle 771. 8.

§. 1853.

c) das Verbot, daß niemand in den Straſſen, am wenigſten auf Brücken, in den Thoren, und um Ecken herum, ſchnell fahren und reiten darf, d) daß aufgegrabene Gaſſen geſperrt, und etwa aufgegrabene Röhren des Abends mit Laternen verſehen werden, dahin e) das Verbot und die Aufſicht der Polizei, daß bei Bauten die Arbeitsleute nichts herunterwerfen, ſondern alle groſſe Stücke in die Fenſter oder ins Dach hineinnehmen, und bei Dachreparaturen Warnungszeichen geſetzt werden, f) daß die Eigenthümer ihre Häuſer und Dächer in ſolchem baulichen und feſten Zuſtande erhalten, daß bei ſtarken Wind oder ſonſt kein Unglück entſtehen kann.

§. 1854.

Ferner gehöret hieher g) das Verbot, daß niemand aus Häuſern etwas herausgieſſen oder werfen darf, und der Wirth muß für die Uebertretung ſolches Verbots haften, ferner h) die Aufſicht der Polizei, daß nicht Leute Blumentöpfe

töpfe u. a. Sachen ſo ausſetzen oder aushängen, daß ſie hernieder fallen und dann die vorbeigehenden beſchädigen, daß i) Schießplätze nicht auf Plätze angelegt werden, die von Menſchen ſtark beſucht werden, und bei Schützengeſellſchaften ſolche Einrichtungen getroffen werden, daß niemand beſchädiget werden kann.

§. 1855.

k) Daß die Brücken ſtets im guten Stande erhalten, öfters nachgeſehen werde, ob die Pfähle nicht verfault, die Einfaſſungen feſt, der Boden nicht löchricht ſei, ꝛc. daß l) Ufer der Flüſſe oder ſteile Abhänge, an welchen der Weg dicht vorbei geht, mit feſten Geländern verſehen werden, daß m) im Winter die Polizei Acht gebe, daß nicht unbeſonnene Leute ſich aufs Eis wagen, ehe es gehörig feſt iſt, und diejenigen Stellen im Fluß, die nicht ganz zufrieren, mit Zeichen verſehen werden, daß n) das Abwerfen des Schnees von den Dächern, oder das Abſtoſſen der Eiszapfen, nicht anders als ganz früh Morgens geſchehen darf, o) daß die Brücken und Wege nach den Kirchen und öffentlichen Verſammlungshäuſern im Winter, wenn es glatt iſt, von der Polizei mit Sand oder Aſche befahren werden, ſo wie ſie einen gleichen Befehl an die Hauswirthe, in Abſicht ihrer Treppen vor den Häuſern und an den Seiten der Straſſen, ſo weit ihre Häuſer gehen, ergehen laſſen muß, p) daß die Badeplätze unterſucht, und für tiefe Stellen die Bürger gewarnet werden, q) daß die Schlittenpferde mit Schellen behangen werden müſſen u. ſ. w.

Soſander Wagenanker zur Aufhaltung flüchtiger Pferde, Lemgo 1749. 4.

§. 1856.

Ich komme 6) auf die Verhütung der Waſſerſchäden. Die Erfahrung lehrt, was die Ueberſchwemmungen der Flüſſe für traurige Folgen haben, wie nicht nur die umliegenden Grundſtücke und ihre Früchte hiedurch verdorben, ſondern auch durch die Gewalt des Waſſers die Wohnungen der Menſchen eingeriſſen werden, ja nicht ſelten das Leben der Menſchen ſelbſt dadurch in die größte Gefahr kömmt.

§. 1857.

Die Fürſorge der Regierung muß demnach dahin gerichtet ſein, die Unterthanen gegen dergleichen Verwüſtungen zu ſichern und hiezu hat ſie mancherlei Mittel nach Verſchiedenheit der Umſtände zu ergreifen — dahin alſo, daß wenn bei ſchnellflieſſenden Flüſſen die Krümmungen deſſelben Uebertretungen des Waſſers verurſachen, die Ufer, welchen die Strohmbahn trifft, durch Bühnen, gegen welche dieſelbe abprallt, geſichert werden, daß wenn Strohmengen dergleichen Ueberſchwemmungen verurſachen, die Ufer des Fluſſes unterhalb denſelben erweitert werden, damit das Waſſer Raum genug habe, ſich auszubreiten, daß da, wo der Fluß, der öfters übertritt zu ſeicht iſt, ſolche Stellen ausgetieft werden u. ſ. w.

1) Belidor Architectura Hydraulica, Paris 737. teutſch Augsb. 740 — 69. Vol. fol.

2) Silberſchlag Abhandl. vom Waſſerbau an Ströhmen, Leipzig 756. 8.

3) Ebendeſſelben ausführliche Abh. der Hydrotechnik, Leipz. 772. 8.

4) Nic. Beckmann Grundriß zur Kenntniß und Verbeſſerung der Ströhme und Flüſſe aus dem holländiſchen, Gött. 755. 8.

5) Vochs Anleitung zum Waſſerbau an Flüſſen und Ströhmen, Augsb. 767.

6) Eber-

6) Eberhards neue Beyträge zur Matheſi applicata, p. III. u. f.
7) Abh. der ſchwediſchen Acad. der Wiſſenſchaften, T. IV.
8) Bergius P. und K. M. II. und VIII.
9) Krünitz Encyclop. VIII. 666.

§. 1858.

Es gehören hieher ferner die Uferbeſtigungen. Man kann dieſelben eintheilen in natürliche und künſtliche — zu jenen ſind z. E. die Waſſerweiden zu gebrauchen, welche dem Ufer durch ihre Wurzeln ſchon eine ziemliche Feſtigkeit zu geben im Stande ſind. Zu dieſen, die man auch Verſchälungen nennt, gehöret wieder die Verzäunung, die Pfahl- und die Mauerwerke. Die Art und Weiſe, durch dieſe die Ufer zu befeſtigen, lehret die Waſſerbaukunſt.

§. 1859.

Niedrige am Meere oder groſſen Flüſſen liegende Ländereien vor den Ueberſchwemmungen und Einbrechen des Waſſers zu verwahren, ſind Dämme oder Deiche anzulegen, welches von Erde an den Ufern der Flüſſe oder des Meeres hin aufgeführte Wälle ſind, die das aus den Ufern tretende Waſſer abhalten, daß es nicht die dahinter liegenden Ländereien überſchwemmen kann. Die Art und Weiſe dieſelben mit den mindeſten Koſten ſo anzulegen, daß ſie ihren Endzweck vollkommen erreichen, lehret ebenfalls die Waſſerbaukunſt, und die Regierung muß von erfahrnen und der Gegend vorzüglich kundigen Männern für eine jede Provinz, in welchen dergleichen Dammanſtalten unterhalten werden müſſen, Deich- und Dammreglements anfertigen laſſen, in welchen aufs genaueſte vorgeſchrieben ſein muß, 1) was zur Abwendung der Waſſerfluth und Erhaltung der Dämme zu beobachten iſt; 2) was bei dennoch entſtehender Waſſersnoth

ſelbſt

ſelbſt zu thun und 3) was nachdem dieſelbe überſtanden zu beobachten iſt.

1) Regl. wodurch die Deichordnung in der Altmark v. 70. Dec. 695. näher declarirt erweitert und verbeſſert wird v. 1. Septbr 776.
2) K. Pr. Deich- und Uferordnung für die an der Oder urbar gemachten Brüche v. 22. Jan. 769.
3) Erneuertes Deich-Schau Graben-Reglement für Cleve v. 24. Febr. 767.
4) K. Pr. Waſſer- und Uferordnung für den Rheinſtrohm in Cleve und Moeurs v. 2. Dec. 779.
5) Erneuerte und verbeſſerte Dammordnung zur Unterhaltung der Weichſeldämme in K. Preuſſen v. 30. May 755.
6) Beckmanns Beyträge III. 319.
7) K. Pr. Deich Ufer und Grabenordnung für uas Ober- und Nieder-Netzbruch v. 14. Dec. 77.

§. 1860.

Es iſt hier keinesweges rathſam einem jeden Eigenthümer die Unterhaltung des Damms auf ſeinen Grund und Boden beſorgen zu laſſen. Nicht nur, daß hiedurch unter der Unachtſamkeit und Sorgloſigkeit des Einen, alle übrige mit leiden, ſondern auch deshalb, weil doch nicht allein diejenigen, deren Grundſtücke dicht an den Ufern liegen, durch die Dämme Nutzen haben. Die beſte Einrichtung iſt allemahl die, daß von dem Landesherrn, die Unterhaltung der Dämme beſorgt wird, und daß die Unkoſten hiezu auf den Werth aller derer Grundſtücken, die Vortheil dadurch haben, vertheilet werden.

§. 1861.

Die allgemeine Direction des Damm- und Deichweſens im ganzen Lande muß zum Reßort des Oberbaudepartements gehören, und in den einzelnen Provinzen gehört es

als

als eine Polizeiſache für die Kammern, welche durch einen Departementsrath, der jährlich einigemahl die Dämme bereiſen muß, dahin ſehen, daß die Reglements aufs genauſte befolget werden. Unter dieſen ſtehen denn mancherlei landesherrliche Deichbedienten, als Deichhauptleute, Deichinſpectoren, Dammmeiſter u. ſ. w.

§. 1862.

Vorzüglich nöthig iſt die Aufſicht und Beſtraſung derer, welche vorſetzlich und aus Bosheit die Dämme durchſtechen, und auf die Weiſe vielleicht eine ganze Provinz in die traurigſte Lage verſetzen.

K. P. v. 28 Juni 754.

§. 1863.

Es gehöret hieher endlich noch die Unterhaltung der Dünen, ſo nennt man Sandhügel, die die Natur längſt dem Meerſtrande aufgeworfen hat. Dieſe muß man auf alle Weiſe zu erhalten und da der Wind ſie leicht wegnehmen kann, zu befeſtigen ſuchen. Zu letzteren bedient man ſich mancherlei Pflanzen, des Helm, des Sandhabers, des Sandſchilfs und dergleichen.

1) Hamb. Magaz. v. Anno 1773. St. 35.

2) Krünitz Encyclopedie IX. 582.

3) Cade. de Vaux Avis ſur les moyens de diminuer l'inſalubrité der habitations qui ont été expoſées aux inondations, Paris 784.

§. 1864.

Endlich bleiben mir noch 7) die Maasregeln der Polizei in Abſicht der Verhütung und Verringerung der traurigſten Arten der Unglüksfälle, derer die das Feuer anrichtet, zu betrachten über. Schon habe ich oben von den Feueraſſecuranzen gehandelt, hier ſind nun die eigentlichen

Feuer-

Feueranſtalten zu betrachten und ich werde 1) die Fürſorge der Polizei zur Verhütung des Feuers; 2) die Maasregeln, wie ein entſtandenes Feuer gleich entdeckt werden kann; 3) die Anſtalten zur baldigen Löſchung deſſelben und 4) die Verfügungen, die nach gelöſchtem Feuer zu treffen ſind, im Folgenden auseinander ſetzen. Nach den hier feſtzuſetzenden Grundſätzen muß denn die Polizei für einem jeden Orte eine Feuerordnung anfertigen laſſen, desgleichen durch öfter anzuſtellenden Feuerviſitationen die Aufſicht führen, daß dieſelbe aufs ſtrengſte befolget werde.

1) Von Feuerordnungen, Leipz. Samml. I. 211.

2) Godfreys Erfindung von geſchwinder Auslöſchung der Feuersbrünſte aus dem engliſchen (v. Claproth) überſetzt in hannöv. Beyträgnn von Anno 761. p. 1619.

3) Claproth Gedanken über die Feueranſtalten in den hannöv. Beytr. v. Anno 762. p. 1105.

4) Hausmans wohleingerichtete Feuerordnung, Jena 745. 8.

5) Bergins P. und K. M. III. 13.

6) Glaſers practiſche Vorſchläge, wie bei groſſen Feuersbrünſten Häuſer und Mobilien zu retten, Hildburgh. 3te Aufl. 772.

7) — Vertheidigung dieſer Schrift, Leipz. 774. 8.

8) — fernere Erörterung ſeiner Schrift von Verbeſſerung der Feuerlöſchanſtalten, Hildburghauſen 778. 8.

9) — ausführliche und auf richtige Erfahrung gegründete Abh. von Vorſchlägen, wie auf eine thunliche Weiſe die meiſten Feuersbrünſte in und an den Gebäuden zu verhüten, Deſſau 783.

10) — mit Anmerkungen Zuſätzen erläuterte Preisſchrift, wie die Feuerlöſchanſtalten in den kleinen Städten und auch Dörfern zur Verhütung groſſer Feuersbrünſten zu verbeſſern, Leipz. 775. 8.

11) Heinemann Preisſchrift von Verbeſſerung der Feuerlöſchanſtalten in Städten und Dörfern, Lemgo 777. 8.

12) v. Pfeifer Polizeiwiſſenſchaft T. II. 364. u. f.

13) Krünitz Encyclopedie XIII.

14) K. Pr. Feuerordnung auf dem Lande oder Chur- und Neumark v. 40. Jan. 701.

15) K. Pr. Feuerordnung in den Städten v. 4. May 719. Abg. Feuerordnung in den Städten der Churmark v. 1. Nov. 718.

16) Berliner Feuerordnung v. 31. May 777.

17) Feuerordnung fürs platte Land von Pommern v. 24. May 756.

§. 1865.

Zur Verhütung der Feuersgefahren muß die Polizei auf folgendes ſehen, 1) auf einen feuerfeſten Bau; 2) daß alles feuerfangende und brennbare, ſoviel es die Beſchäftigungen der Bürger zulaſſen, von den Wohnungen entfernt werde; 3) denen Nachläßigkeiten und Unvorſichtigkeiten, wodurch Feuer entſtehen kann, vorgebeugt werde.

§. 1866.

Was erſtlich den feuerfeſten und ſichern Bau der Gebäude anbetrifft, ſo müſſen dieſelben ſo angelegt werden, daß ein angegangenes Feuer nicht leicht um ſich greifen und ſich fortpflanzen kann, mithin Zeit gewonnen wird, daſſelbe bald zu dämpfen. Dahin gehöret

1) Leipz. Intell. Blatt v. Anno 1767. Nr. 17.

2) Leipz. Samml. XV. 476.

§. 1867.

1) Daß die Häuſer ſoviel möglich maſſiv erbaut werden, und wenigſtens die Seitenmauern, durch welchen die Häuſer aneinanderſtoſſen, bis unters Dach gehörig dick von Steinen erbaut werden. In denen Gegenden, wo die Steine in der Nähe ſind, iſt das geſetzlich zu gebieten, in andern wenigſtens durch Zuſchüſſe bei neuen Bauten, Prämien und Erlaß von Abgaben auf eine gewiſſe Anzahl von Jahren zu befördern.

§. 1868.

2) Gehöret hieher auch der Anſtrich der Baumaterialien und insbeſondere des Bauholzes mit gewiſſen Ueberzügen, welche es theils vor Feuer ſichern, theils die Würmer abhalten es zu zernagen.

Faggots Verſuch, das Holz zuzubereiten, daß es nicht vom Feuer angegriffen wird, aus der ſchwediſchen Abhandl. T. I. 193. in der Leipz. Samml. II. 13.

§. 1869.

3) Gehört insbeſondere dazu die gute Beſchaffenheit der Dächer, welche am mehrſten bei ſchon entſtandenen Feuer ausgeſetzet ſind von den Flammen ergriffen zu werden. In den Städten wenigſtens müſſen deshalb Strohdächer gar nicht geduldet werden; ſondern blos Ziegeldächer ſtatt finden, von welchen die doppelten die beſten ſind; auch iſt es vortheilhafter ſie in Lehm und Flachsſcheeben zu legen, als mit Kalch zu befeſtigen, da dieſer bei abwechſelnder Kälte und Hitze leicht von einander ſpringt. In der Nähe aller Städte iſt alſo für eine hinlängliche Anzahl von Ziegelleien zu ſorgen und dahin zu ſehen, daß ſie den Ziegeln die erforderlichen Eigenſchaften geben. Auf dem Lande durchgängig Ziegeldächer einzuführen halte ich nicht für rathſam, die Ziegelleien erfordern vielen Holzaufwand, das Stroh wächſt dem Landmann zu, das alte Strohdach kann er zum Miſt gebrauchen und die Dachſtühle der Bauerhäuſer ſind gemeinhin nicht ſtark genug Ziegeldächer zu tragen. Es ſind dagegen die neueren Erfindungen Wiegands, Steiners, Herzbergs, Glaſers u. a. m. theils durch Ueberzüge, theils Unterlagen, dieſe Strohdächer feuerſicher zu machen, zu unterſuchen und die wohlfeilſte einzuführen. In ſolchen Ländern, wo Bauholz im Ueberfluß

fluß iſt, verdient die feuerſichere Brettdachung, welche viel leichter als Stroh- und Ziegeldächer iſt, und bei weiten nicht die Koſten einer Ziegeldachung erfordert, welche Herr Herzberg in Vorſchlag gebracht hat, alle Empfehlung und Unterſtützung. —

1) Herzbergs Vorſchläge zur Verbeſſerung der bisher üblichen Dächer, Breslau 746. 8.

2) Botteins Vortheile, die Ziegeldächer ohne Kalch zu verwahren, Frankf. 776. 8.

§. 1870.

4) Gehört zum feuerfeſten Bau die gute Einrichtung derjenigen Theile im Gebäude, die inſonderheit zu Feuerſtädten dienen, daß alſo die Heerde mit guten Brandmauern verſehen und dieſe wenigſtens zwey Mauerſteine dick gemacht werden, desgleichen, daß alle Oefen, Eſſen, Darren der Färber, Schmiede, Brauer, Seifenſieder und anderer Handthierungen, welche Feuer und Kohlen gebrauchen, mit gehörigen tüchtigen Mauern umgeben werden.

§. 1871.

5) Die gute Einrichtung der Schornſteine. Kein Haus muß ohne Schornſtein erbaut werden dürfen, wenn ein Heerd oder Ofen darinn iſt. – Die Schornſteine ſelbſt müſſen allerwärts die gehörige Weite haben, daß einer zum Fegen durchkriechen kann, ferner nicht hölzern, ſondern ganz ausgemauert, und nicht etwa hölzerne Latten oder Schienen darzwiſchen ſein, ferner 2 — 3 und mehrere Schuh hoch übers Dach herausgeführt werden, beſonders, wenn etwa andre höhere Gebäude daneben ſtehen. Ferner ſind ſie oberwärts mit einem Schieber zur verſehen, durch deſſen zu Schiebung das etwa darinn entſtandene Feuer gleich erſtickt

 wird.

wir. Die Polizei kann es endlich nicht einem jeden überlaſſen ſeine Schornſteine, wenn er will, kehren zu laſſen; ſondern die Schornſteinfeger müſſen von ihr angewieſen ſein zu beſtimmten Zeiten ohne Widerrede zu kehren. Vor jeden Ofen müſſen Thüren ſein, damit nicht durch hineinkriechenden Katzen Unglük angerichtet werden kann,

1) K. P. wegen Abſchaffung der hölzernen Schornſteine v. 21. Oct. 777.
2) Avertiſſement wegen des Schornſteinkehrens v. 20. Merz 750.

§. 1872.

Nächſt den feuerfeſten Bau beruhet die Verhütung der Feuersgefahren zweitens darauf, daß keine ſehr brennbare oder leicht feuerfangende Materien in den Städten und Häuſern, am wenigſten gleich unter dem Dache und in der Nähe der Feuerſtätte geduldet werden. Groſſe Vorräthe von Stroh, Hanf, Wachs, Pech, Unſchlitt, Oel, Holz müſſen nicht geſtattet werden, und aller Vorrath dieſer Art muß nicht auf den Boden, ſondern in Kellern oder unterſten Etagen der Gebäude geduldet werden. — Handwerker, die Holz verarbeiten und die, welche im Feuer arbeiten, müſſen nicht zuſammen in einem Hauſe, nicht einmahl in einer Gegend wohnen dürfen. Kaufleute müſſen nur eine gewiſſe beſtimmte Quantität von Pulver im Hauſe haben dürfen und dieſe gleich unters Dach aufbewahren müſſen. Arbeiten, a) bei welchen leicht Feuer entſtehen kann, müſſen theils gar nicht in den Städten, theils wenigſtens nicht bei Nacht vorgenommen werden dürfen. — Eben ſo müſſen in den Ringmauern der Städte keine Scheunen geduldet und wenn Ackerbau in Städten getrieben wird, dieſelben vor den Thoren der Städte erbaut werden.

(a) Königl. Reſcript v. 12. Nov. 723.

§. 1874.

§. 1873.

Auf dem Lande inſonderheit hat die Polizei dahin zu ſehen, daß die Backöfen alſo gebaut werden, daß keine Feuersgefahr dadurch entſteht. Sie ſind von allen Seiten mit einer 2 Fuß dicken tüchtigen Mauer zu unterhalten, es dürfen keine holzerne Stühle, Balken oder Schwellen daran befindlich ſein, ſie müſſen mit auſgemauerten Schornſteinen und Windkehren verſehen und wenigſtens 50 Schritt von den übrigen Wohngebäuden entfernt, entweder auſſerhalb dem Dorfe oder hinten im Garten angeleget werden.

§. 1874.

So bequem es auch iſt, wenn jeder Bauer ſeinen eignen Backofen hat, ſo machen doch die gröſſere Feuersgefahr und Holzaufwand es rathſam, daß die Polizei gemeinſchaftliche Backöfen einzuführen ſuche. Nachdem das Dorf groß oder klein iſt, werden ihrer 2 oder 3 erbaut, in welchen entweder jeder Einwohner des Dorfs ſelbſt backt oder ein Gemeindebäcker gegen einen geringen Lohn das Backen beſorgt.

1) Oeconomiſche Nachrichten B. II. XII. und XIV.
2) Leipziger Intell. Blatt v. An. 763. Nr. 14 und 19.
3) Schrebers N. K. Sch. I. 266.
4) Bergius Pol. und Kam, M. I. 119.
5) Reinhard vermiſchte Schriften I. 195.
6) Ephemerides du Citoyen 1772. II 244.
7) K. Pr. Edikt wegen Abſchaffung der Backöfen in den Häuſern auf dem platten Lande v. 8. Jan. 724.

§. 1875.

Noch weniger darf das Darren des Obſtes und des Flachſes und Hanfes, am wenigſten des Abends und Nachts in den Privatbacköfen geſtattet werden, ſondern auch hiezu ſind auſſerhalb dem Dorfe gemeinſchaftliche Darren anzulegen.

§. 1876.

Endlich drittens muß die Polizei alle die Nachläßigkeiten oder unvorſichtige Handlungen, durch welche leicht Feuer entſtehen kann, theils verbieten, theils die Bürger dagegen warnen. Dahin die Verbote, in den Dörfern mit brennenden Tobackspfeifen umherzugehen, in Städten die enge Straſſen haben, mit Fackeln zu fahren, in den Städten zu ſchieſſen, Schwärmer, Raketen oder Granaten auszuwerfen und überhaupt Luſt- und Springfeuer in der Nähe der Wohnungen zu machen, Stroh bei Schornſteinen und Oefen aufzubewahren. In jeder Haushaltung muß eine wohl verſchloſſene Laterne unterhalten werden, und niemand muß mit einem brennenden Lichte oder Lampe in Ställen, Scheunen Boden bei feſtgeſetzter Strafe gehen dürfen — eben ſo muß die Polizei in den Werkſtädten der Fabriken nachforſchen, daß nicht Einrichtungen darinn gemacht werden, bei welchen leicht ein Unglük entſtehen kann.

§. 1877.

Nächſt den Verhütungsmaasregeln des Feuers muß zweitens die Polizei ſolche Einrichtungen treffen, daß entſtandene Feuersbrünſte fogleich bekannt werden und mithin ihrem Umſichgreifen deſto beſſer gewährt werden kann. Die Nachtwächter müſſen hierauf vorzüglich mit Acht geben, und wenn ſie des Nachts in einem Zimmer ein vorzüglich ſtarkes Feuer bemerken, anrufen. — Auf den vornehmſten Thürmen der Stadt müſſen Thürmer ſein, welche Tag und Nacht Acht geben, ob ſich irgendwo ein Feuer zeigt, des Nachts müſſen ſie durch ein ſtündliches Zeichen ihr Wachen andeuten, und wenn ſie wo Feuer bemerken, gleich Lerm machen, die Sturmglocke ziehen und eine Fahne bei Tage,

eine

eine brennende Laterne bei Nacht nach die Gegend hinhängen, wo das Feuer iſt.

Nachricht von einem Inſtrument, wodurch man vom Thurme alle Nachtfeuerbrünſte entdecken kann, in phiſic. öcon. Auszügen IX. 74. Wittenb. Wochenbl. 769. p. 17.

§. 1878.

Die Nachtwächter müſſen es ſogleich durch Zeichen bekannt machen, und die Wachen die Feuertrommel rühren, auch die Soldaten ſogleich ſich auf den angewieſenen Sammelplätzen einfinden, um theils alles Stehlen beim Löſchen, theils das Deſertiren bei der Unordnung zu verhindern. Der Gouverneur oder Commendant der Stadt muß ſogleich, ſo wie auch der Polizeipreſident und alle Polizeibediente nach den Ort des Feuers hinzueilen. — Bei hoher Strafe muß keiner ein entſtandenes Feuer verſchweigen dürfen um es ſelbſt zu löſchen, dahingegen ſind die Beſtrafungen deſſen, durch deſſen Unvorſichtigkeit ein Feuer entſtanden, wenn es nicht ſolche ſind, die ſpeciell verboten ſind, lieber aufzuheben, da die Erfahrung gelehrt hat, daß um der Strafe zu entgehen, mancher es in der Erſt nicht gleich anzeigt, es ſelbſt zu löſchen verſucht und das Feuer bei mangelnder ſchleuniger Hülfe um ſo mehr ſo um ſich greift.

§. 1879.

Ich gehe nun auf den dritten Punct über, auf die Maasregeln zur eigentlichen Löſchung des Feuers. Dieſe erfordert 1) einen hinlänglichen Waſſervorrath; 2) Feuergeräthſchaften; 3) gute Ordnung, Aufſicht und Betriebſamkeit beim Löſchen ſelbſt.

§. 1880.

Was erſtere anbetrift, ſo iſt es dieſerhalb ſehr nützlich, wenn die Städte am flieſſenden Waſſer erbaut und Kanäle durch dieſelben, zumahl, wenn ſie groß ſind, geleitet werden, und im Winter müſſen dieſelben, wenn ſie zugefroren ſind, an einigen Stellen wenigſtens ſtets offen erhalten werden. In Städten ſowohl als Dörfern müſſen die öffentlichen Brunnen ſtets im brauchbaren Stande erhalten und im Winter gegens Einfrieren geſichert werden. — Sodann muß im Sommer, wenn viele Gewitter zu ſein pflegen, jeder Hauswirth angewieſen werden, ſowohl vor ſeinem Hauſe als auf dem Boden ein groſſes Gefäß voll Waſſer zu unterhalten. — Die Polizei muß ferner bei allen öffentlichen Brunnen und Abfahrten in den Fluß, Feuertienen oder Sturmfäſſer auf Schleifen mit Haken, ſtets voll von Waſſer unterhalten, und dabei das Verfaulen, Verlechzen und Einfrieren verhindern. Um letzteres zu verhüten muß Küchen- und Alaunſalz in die Tienen geworfen werden, da man auf 1 Pfd. Waſſer etwa 6 Loth Küchen- und 2 Loth Alaunſalz rechnet, welches bei hartem Froſt täglich einigemahl umgerührt werden muß. — Eben ſo müſſen in den Schauſpielhäuſern hinter den Couliſſen immer groſſe mit Waſſer angefüllte Gefäſſe vorhanden ſein, und vortreflich iſt die Einrichtung, da Opernhäuſer und andere öffentliche Gebäude durch Kunſtwerke bei entſtandenen Feuer gleich unter Waſſer geſetzt werden können.

1) Nachricht von verbeſſerten Sturmfäſſern, Leipz. Intelligenzbl. 1772. p. 675.

2) Anweiſung das Einfrieren des Waſſers in Winterszeit in den Sturmfäſſern zu verhindern, in der Leipz. Samml. X. 1116.

§. 1881.

Nächſt dieſen ſind zweitens zur Löſchung des Feuers mancherlei Feuergeräthſchaften nothwendig. — Sowohl in denStädten alsDörfern müſſen eine gewiſſeAnzahl von kleinen metallenen hölzernen Handſpritzen im Hausflur jedes Hauſes hängen, die nach der Beſchaffenheit des Hauſes und der Profeſſion der Anzahl nach beſtimmt werden — desgleichen muß jeder in den Städten zwei, auf dem Lande Einen ledernen Feuereimer, eine Feuerleiter, einen kleinen Sturmhaken und eine Axt in Bereitſchaft halten, und die Polizei muß öftere unvermuthete Viſitationen darnach anſtellen und für jedes Stück das fehlt, der Eigenthümer des Hauſes in Strafe genommen werden. – Eben ſo muß in den Städten auf den Rathhäuſern, und in den Dörfern auf den adlichen Höfen oder landesherrlichen Domaingebäuden eine gröſſere Anzahl derſelben im Vorrath gehalten werden.

§. 1882.

Vorzüglich aber ſind nun in allen Ortſchaften eine hinlängliche Anzahl von gröſſeren Rohr, Schlangen, und wo flieſſendes Waſſer iſt, Prahmſpritzen, auf Schleifen befeſtigt, auf öffentlichen Koſten zu unterhalten, und alle groſſe Anſtalten, Waiſenhäuſer, Spitäler, alle Innungen u. dergl. müſſen ebenfalls ſolche Sprützen auf ihre Koſten in Bereitſchaft halten. Die Polizei muß in den Städten dieſelbe in allen Gegenden der Stadt vertheilen, und in den hiezu anzulegenden Spritzenhäuſern auch groſſe Feuerlettern, Sturmhauben, Sturmhaken, Eimer und dergleichen unterhalten. Ferner muß ſie dafür ſorgen, daß die öffentlichen Spritzen ſelbſt die beſte Beſchaffenheit haben und hiezu die von erfahrnen Männern vorgeſchlagenen Verbeſſerungen prüfen, ver-

 ſuchen

ſuchen und nutzen. Eben dieſes findet auf den Dörfern ſtatt, jedes Dorf ſollte ſeine groſſe Schlauchſpritze haben, und nur kleinen nah aneinander liegenden Dörfern muß es geſtattet werden, daß ſie eine gemeinſchaftliche Spritze haben. — Jährlich zweimahl müſſen die Spritzen in den Städten im Beiſein des Magiſtrats und aller der Gewerke und Perſohnen, die ſie bei entſtandenem Feuer regieren müſſen, und auf den Dörfern im Beiſein des Schulzen und der Bauern probieret werden, um theils zu ſehen, ob ſie im Stande ſind, theils die Leute in dem Gebrauch derſelben zu üben.

1) Karſtens Abh. über die Anordnung der Feuerſpritzen, nebſt ꝛc. Greifsw. 763.

2) Klügel von der beſten Einrichtung der Feuerſpritzen auf dem platten Lande, Berlin 774.

3) Leipz. Intellig. Bl. 1770 p. 294.

4) Heſſens practiſche Abh. über die Preisfrage: von Verbeſſerung der Feuerſpritzen, Gotha 777.

5) Hechtengrieders Abh. von Verbeſſerung der Feuerſpritzen. Eine Preisſchrift, Ingolſtadt 778.

§. 1883.

An einer jeden öffentlichen Spritze muß ein Kaſten befindlich ſein, in welchen die Werkzeuge zur Ausbeſſerung der Spritzen befindlich ſind, beſonders müſſen kleine meßingene Röhren darin ſein, welche, wenn ein Schlauch beim Löſchen ein Loch bekommt, nachdem der Schlauch von einander geſchnitten, zwiſchen geſteckt, und daran feſt gebunden werden. — In einem jeden Hauſe muß der Wirth zerſtoſſenen Schwefel (a) und Kohlen, desgleichen Säcke vorräthig halten, durch welche das im Schornſtein entſtandene Feuer gleich gelöſcht werden kann. Auch ſollte jeder Wirth zur Rettung aus den oberſten Etagen eine Strickleiter bereit

halten

halten müſſen, und vortreflich wäre es, wenn jedes Haus mit dem benachbarten durch eine Thüre Communication hätte, die nur bei entſtandenem Feuer geöfnet wird.

(a) Hannöv. gelehrte Anzeigen 751. p. 417, 488.

§. 1884.

Vorzüglich iſt hier auch noch die von einem Augsburger Bürger Zacharias Greyl, vor etwa 80 Jahren erfundene feuerlöſchende Maſchine zu empfehlen, da durch eine, in einer mit Waſſer angefüllte Maſchine befindlichen Patrone voll Pulver das Feuer leicht gedämpft werden kann.

1) Chriſtiani Nachricht von Greyls feuerlöſchender Maſchine, Königsberg 753. 4.
2) Selecta phyſico oeconomica, II. 30.
3) Breslauer öconomiſche Sammlungen, II. 377—507.

§. 1885.

Sind alle dieſe Anſtalten in gehöriger Bereitſchaft, und es entſteht nun ein Feuer, ſo kömmt es nun noch 3) auf die gehörige **Ordnung** und **Betriebſamkeit** beim **Löſchen** ſelbſt an, und hier ſind zuförderſt die Maasregeln in den Städten, und ſodann die in den Dörfern kürzlich auseinander zu ſetzen.

§. 1886.

Alles kömmt zuförderſt darauf an, daß Leute vorhanden ſind, die Hand zur Dämpfung des Feuers anlegen. Hiezu ſind in den Städten erſtlich Leute anzuordnen, die mit dem Feuer umzugehen wiſſen. An einigen Orten bedient man ſich hiezu der Haloren, an andern der Bettelmönche, und wo dergleichen nicht ſind, müſſen von der Polizei eine hinlängliche Anzahl von Feuerknechte unterhalten werden. Es ſind ſodann alle Schornſteinfeger zu beordren, ſobald

ein Feuer entſteht, mit ihren Geſellen und Lehrburſchen ſich einzufinden, und kein Schonſteinfeger muß ohne Erlaubniß der Polizei eine Nacht über aus der Stadt ſein dürfen. Eben ſo müſſen auch ſofort alle Zimmergeſellen und Maurer bei dem entſtandenen Feuer erſcheinen. Bei den Spritzen müſſen Spritzenmeiſter beſtellt ſein, welche ſich mit ihren Gehülfen ſofort dabei einfinden, und die Fiſcher müſſen ebenfalls angewieſen ſein, wenn das Feuer nicht weit vom Fluß iſt, mit ihren Kähnen ſich einzufinden.

§. 1887.

Ferner muß die Polizei monatlich die Bürgerſchaft durch gedruckte Zettel beim Feuer commandiren, worin ſie ſchon im voraus angewieſen werden, was jeder für Beſchäftigung bei einem entſtandenen Feuer haben ſoll, ob er mit Ober- und Untergewehr, oder mit Feuergeräthſchaften erſcheinen ſoll. Die Befehlshaber ſehen ſodann beim Feuer nach, ob alle da ſind, und die Bürger müſſen das erhaltene Zeichen abgeben, und wer fehlt wird nachher beſtraft. Die Viertelsmeiſter müſſen, ſobald Feuerlärm entſteht, ſich einfinden, und eben ſo der Polizeipräſident der Stadt, und die angeordneten Feuerherrn, von welchen ein jeder eine beſondere Art der Arbeit anzuordnen und zu betreiben hat. Die Stadtpferde, und diejenigen, die zur Straſſenreinigung gebraucht werden, müſſen alle zu gewiſſen Sprützen angewieſen ſein, und keiner in dem Viertel, wenn er auch gleich ein Eximirter iſt, muß ſich weigern dürfen, ſeine Pferde und Knechte zum Gebrauch beim Löſchen herzugeben. — Eben ſo müſſen ſich auch alle Brunnenmacher mit den nöthigen Inſtrumenten bei den öffentlichen Brunnen einfinden, um,

wenn etwas daran ſchadhaft werden ſollte, ſogleich es abzuhelfen.

§. 1888.

Von den commandirten Bürgern ſind blos die, aus den dem brennenden Hauſe nächſten Häuſern zu befreien, welche auf ihre eigene Sicherheit und Rettung bedacht ſein müſſen. Auf den Kirchen und andern in der Nähe befindlichen öffentlichen Gebäuden, müſſen ebenfalls eine hinlängliche Anzahl von Leuten mit Sprützen befindlich ſein, um das Flugfeuer gleich zu dämpfen. Beſonders bei kleinen Städten müſſen die nahgelegenen Ortſchaften angewieſen werden, ſogleich mit ihren Spritzen herbeizueilen.

§. 1889.

Sobald alſo ein Feuer entſtanden iſt, ſo muß ſofort die Bürgerwache den Ort umgeben, um alles unnütze Geſindel abzuhalten, damit die Löſchenden nicht gehindert werden. Es muß ſogleich ein Platz beſtimmt und von der Wache umzingelt werden, wohinein alle Mobilien, ſicher gegen Diebſtahl, gebracht werden, und auf das Stehlen hier eine harte Strafe geſetzt ſein. Jeder treibt ſodann die ihm ſchon im voraus angewieſene Beſchäftigung, und der Polizeipräſident und die Feuerherren müſſen ſtets zugegen ſein, die Leute zu ihrer Pflicht zu ermuntern, und bei auſſerordentlichen Fällen die nöthigen Befehle zu geben. Wenn nach den Ausſpruch der Kunſtverſtändigen ein Haus nicht mehr zu retten iſt; ſo muß es ſogleich eingeriſſen werden, um das Feuer zu erſticken; iſt zumahl ſtarker Wind, ſo müſſen die Nachbaren ſogleich ihre Häuſer ausleeren, und wenn die Flammen weiter um ſich greifen, auch benachbarte Häuſer eingeriſſen werden. Von den vorhändenen Sprützen müſſen immer eine

gewiſſe

gewiſſe Anzahl zurückgehalten werden, auf den Fall, daß noch ein zweites Feuer entſteht.

§. 1890.

Faſt gleiche Einrichtungen finden auch auf den Dörfern bei einem entſtandenen Feuer ſtatt. Aus den umliegenden Dörfern und Städten müſſen ſogleich die Sprützen, die Schornſteinfeger, Zimmerleute, Maurer und andere zum Feuer geordneten Perſonen dahin eilen. Es muß ebenfalls ein Ort zur Rettung der Mobilien beſtimmt, — alles Vieh ſogleich weggetrieben werden, und der Schultze des Dorfs muß, wenn die höhere Obrigkeit nicht gleich da iſt, die Anordnung der Löſchung beſorgen.

§. 1891.

Endlich bleibt mir der vierte und letzte Punct übrig, was nehmlich zu beobachten iſt, wenn das Feuer glücklich gelöſcht worden iſt. Hier iſt das nothwendigſte, daß die Brandſtädte gehörig bewacht, und Vorrath von Waſſer und Sprützen dabei gelaſſen werden, auf den Fall, daß das Feuer von neuen ausbrechen ſollte. Es muß ſodann die Obrigkeit unterſuchen, ob ein jeder ſich richtig zum Feuer eingefunden und dabei ſeine Schuldigkeit gethan habe, und der, bei dem ſich das nicht findet, in Strafe genommen werden. Es müſſen ſodann die feſtgeſetzten Prämien, die die erhalten, welche zuerſt mit der Spritze ſich eingefunden, welcher zuerſt das Feuer entdeckt und ſich am meiſten beim Löſchen hervorgethan hat, ausgetheilet werden, es muß unterſucht werden, wie das Feuer ausgekommen, ob von den geretteten Mobilien etwas entwendet ſei. — Ferner muß die Polizei für Reinigung der Brandſtellen vom Schutt, und den Wiederaufbau der abgebrannten Häuſer ſorgen, und aus der Feuercaſſe die

Summe

Summe nach und nach ausgezahlet werden, welche dem Eigenthümer auf dem Fall dieſes Unglücks verheiſſen worden iſt. Endlich ſind alle dabei gebrauchten Sprützen und andere Feuergeräthſchaften zu unterſuchen, und die ſchadhaft gewordenen ſogleich wieder im brauchbaren Stande zu ſetzen.

Druckfehler und Ergänzungen.

Im §. 10 Reihe 3 lies ei ſtatt ein.
— 15 — 6 — den ſt. dem.
— 17 — 8 — den ſt. dem.
— 20 — 5 — abzweckenden ſt. abzweckende.
— 28 — 4 — den ſt. dem.
— 28 — 4 — Staaten ſt. Staat.
— 28 — 5 — gekommen ſind ſt. gekommen.
— 34 — 5 — Dieſe beruhen ſt. und dieſe beruhet.
— 39 — 4 — die ſt. der.
— 39 — 8 — poſitiven ſt. poſitive.
— 39 — 8 — Verbindlichkeiten ſt. Verbindlichkeit.
— 39 — 12 — muß ſt. müſſe.
— 43 — 4 — ein fixirter ſt. einen fixirten.
— 47 — 1 — 4) Man ſt. Man.
— 49 — 3 — Lehnſätzen ſt. Lehrſätzen.
— 49 — 7 — abzuhandeln ſind ſt. abzuhandeln.
— 50 — 2 — dem ſt. den.
— 59 — 15 — beſtätigten ſt. beſtätigte.
— 64 — 9 — Pflichten ihrer ſt. Pflicht ihre.
— 71 — 1 — Xenophon ſt. Xenephon.
— 73 — 6 — hatten ſt. hatte.
— 73 — 6 — ſeinen Briefen ſt. ſeinem Briefe.
— 75 — 2 — Schriften ſt. Schrift.
— 75 — 3 — brauchbares ſt. brauchbareres.
— 75 — 7 — Porphyrogeneta ſt. Porphyrogenetus.
— 77 — 10 — jenen finſteren ſt. jene finſtere.
— 78 — 21 — Verulamio ſt. Verulameio.
— 93 — 5 — jenen ſt. jene.
— 95 füge hinzu 11) Agapetus Scheda regia praeceptorum de officio boni Principis 1600. Lipſ. 733.
— 101 — — 28) Leuchs Grundriß der Polizeiwiſſenſchaft zum Gebrauch ſeiner Vorleſungen, Nürnberg 783. 8.
— 104 — — 53) Wernher practicum camerale etc. Zweibrück 784. Hefte 4.

Im

Im §. 105 füge hinzu 11) v. Moſer Reliquien, Frft. am M. 766.
— 107 — — 18) teutſch Zürch 782. 84. 5 Theile.
— 106 — — 36) Le diable dans un benitier etc ou tentative du Sieur Receveur, inſpecteur de la Police a Paris pour etablier a Londres une Police a l'inſtar de celle de Paris, Londres 784.
— 106 — — 37) Bibliotheque ſuedoiſe ou Recueil des Varietés litteraires et politiques concernant la Suede par Mr. Catteau, T. I. Part. I. Stockh. 783.
— 115 Reihe 2 lies Einer ſtatt einer
— 131 — 4 — engeren ſt. weiteſten.
Pag. 71 füge hinzu Nr. 19. Zambaldis natürliche und ſittliche Geſchichte des Menſchen, aus dem italiäniſchen v. Cäſar, L. 784.
— 80 lies Von dem Endzweck ſtatt Von den.
— 98 — Von dem Grund und Gegenſtande ſt. Von den Grund und Gegenſtand.
Im §. 236 Reihe 2 lies dem ſtatt den
— 241 — 7 — gutem ſt. gutes.
— 249 — 3 — im ſt. in.
— 254 — 3 — Religionen ſt. Religion.
— 256 — 2 — dieſelben ſt. dieſelbe.
— 258 — 13 — Eingebohrnen ſt. Eingebohrne.
— 258 — 13 — Ankömmlingen ſt. Ankömmlinge.
— 259 — 5 — dem ſt. den.
— 261 — 5 — ſind ſt. iſt.
— 263 — 9 — werden ſt. wird.
— 269 — 15 — manchen ſt. manche.
— 272 — 12 — geben ſt. giebt.
— 273 — 2 — dieſer ſt. dem.
— 282 — 3 — blühendem ſt. blühenden.
— 282 — 5 — ſchicklichem ſt. ſchicklichen.
— 285 — 12 — übertriebener ſt. übertriebene.
— 285 — 15 — von dem ſt. aus den.
— 291 — 4 — ſind ſt. iſt.
— 291 — 4 — dieſelben ſt. daſſelbe.
— 298 — 2 — dem ſt. den.
— 299 — 7 — ihrem ſt. ihren.
— 300 — 4 — dem ſt. den.
— 304 — 7 — Keinem ſt. Keinen.
— 315 — 3 — erfordern ſt. erfordert.
— 316 — 1 — noch 5) ſt. noch.
— 320 — 2 — der ſt. die
— 322 — 3 — werden ſt. wird.
— 324 — 10 — wichtigem ſt. wichtigen.
— 331 — 3 — und diejenigen die ſt. und die ſogenannten Monarchomachi.
— 335 — 6 — dem ſt. den
— 336 — 2 — zerrüttenden bürgerlichen Kriegen ſt. zerrüttende b. K.
— 338 — 2 — Es ſt. erſtens.
— 338 — 7 — allen Regierungsformen ſt. alle Reg.
— 341 — 2 — dem ſt. den.
— 344 — 3 — eigenes unabhängiges ſt. eigen unabhängig.

Im

Im §. 350 Reihe 4 lies Grundgeſetzen ſt. Grundſätzen.
— 362 — 8 — den ſt. die.
— 376 — 1 — Vertrag ſt. Vortrag.
— 389 — 1 — Drittens Einen ſt. Einen.
— 398 — 2 — beſtellten ſt. beſtellte.
— 408 — 2 — ein ſt. im.
— 410 — 6 — Gränzſtreitigkeiten ſt. Gränzſtreitigkeit.
— 410 — 12 — Neue Kameral ſt. Kameral.
— 410 — 17 — Polaks ſt. Pollaks.
— 411 — 4 — ihr ſt. ihm.
— 414 — 1 — Ortſchaft ſt. Abſchrift.
— 421 — 27 — Berchs ſt. Borchs.
— 422 — 3 — einem ſt. einen.
— 427 — 6 — dem Lande ſt. das Land.
— 427 — 7 — den Städten ſt. der Stadt.
— 427 — 18 — 4. Circulare v. 16. Febr. 773.
— 437 — 1 — führe 1) die ſt. führe die.
Pagina 177 füge hinzu Nr. 29. Filangieri Scienze della Legislazione Venet 782. überſetzt v. Linke Anſpach 784.
Im §. 444 Reihe 9 lies dieſem ſtatt dieſen.
— 448 — 10 — K. Pr. Nachtwachtordnung, Berlin d. A. 727.
— 453 füge hinzu 15) Beantwortung der Preisfr. welches ſind ꝛc. 1781. 8.
— 453 — — 16) v. Heß Antwort auf die Preißfrage: welches ſind ꝛc. Hamb. 780.
— 453 — — 17) Reviſion verſchiedener Vorſchläge zur Verbrechen, Bremen 781.
— 453 — — 18) Ueber den Kindermord, hingeworfene Gedanken eines Nichtfacultiſten, Frkf. 732.
— 453 — — 19) Verſuch über den Kindermord von einem Kriminalrichter, Berlin 782.
— 453 — — 20) Ueber Geſetzgebung und Kindermord, Frft. und Leipz 783.
— 453 — — 21) v. Irwing Fragment über die Naturmoral, Berlin 782. 8.
— 472 Reihe 5 lies dieſen ſtatt dieſer.
— 480 — 3 — entehrenden ſt. entehrende.
— 481 — 8 — müſſen ſt. müſſe.
— 481 — 10 — finden ſt. finde.
— 498 füge hinzu Siardi vom Recht der Todesſtrafen und peinlichen Fragen, Ingolſt. 782.
— 508 Reihe 5 lies einem ſtatt einen.
— 518 — 8 — welchem ſt. welchen.
— 533 — 2 — der wahren ſt. die wahre.
— 533 — 4 — welchem ſt. welchen.
— 565 — 2 — kein ſt. keinem.
— 565 — 3 — ihrem Stande ſt. ihren Stand.
— 583 — 2 — läßt ſt. laſſe.
— 587 — 6 — jedem ſt. jeden.
— 591 — 3 — armer ſt. von armer.
— 592 — 4 — dem ſt. den.
Pag. 245 Nr. 12. 2 Bände 783 — 84 — erſter Band 1783.

Im §. 629 Reihe 1 — gehört I. — gehört erſtlich.
— 656 — 5 — dem ſt. den.
— 658 füge hinzu Nr. 4. Dohm über die Koffeegeſetzgebung im deutſchen Muſeo 777. St. 8. p. 123.
— 658 — — Nr. 5. Schletweins Archiv Band II.
— 694 Reihe 11 lies Oertern ſtatt Oerter.
— 701 — 20 — 6) Krünitz Encyclopedie Theil XVIII.
— 716 — 6 — Nation ſt. Nationen.
— 790 — 1 — keinem ſt. keinen.
— 788 — 7 — Verfaſſer ſt. Verleger.
— 876 — 16 — guten ſt. ten.
— 888 — 3 — das ſt. des.
— 898 — 5 — dieſen ſt. dieſem.
— 901 — 12 — die ſt. der.
— 907 — 12 — der ſt. die.
— 907 — 18 — dem ſt. die.
— 909 — 2 — die den ſt. den die.
— 911 — 1 — denen Vermögens-Erwerbarten ſt. deren.
— 912 — 4 — öffentlichen ſt. öffentliche.
— 913 — 1 — dem — den.
— 913 — 1 — nachtheiligen ſt. nachtheilige.
— 915 — 4 — ausgearteter ſt. übertriebener.
— 921 — 2 — gewiſſen beſtändigen ſt. gewiſſe beſtändige.
— 937 — 14 — den Kindern ſt. die Kinder.
— 942 — 2 — unerlaubten ſt. unerlaubte.
— 972 — 6 — das ſt. deſſen.
— 996 — 1 — aber 3) ſt. aber.
— 1007 — 1 — 5) ſt. 4).
— 1609 — 1 — 6) ſt. 5).
— 1012 füge hinzu 22) Ueber die Aufwandsgeſetze, Baſel 781.
— 1023 Reihe 6 lies beſtimmen ſtatt beſtimmen wollen.
— 1026 — 2 — einzuſchränken iſt ſt. einzuſchränken.
— 1033 füge hinzu 27) Wie verſorgt ein kleiner Staat am beſten ſeine Armen. Ein möglicher Verſuch 1783 8.
— 1043 Reihe 4 lies Vergehen ſtatt Verbrechen.
— 1159 — 2 — Arbeiten ſt. Arbeit.
— 1168 — 3 — Landes verbraucht wird ſt. Landes.
— 1251 — 14 — K. Franzöſiſche ſt. K. P.
— 1276 — 5 füge hinzu K. V. Patent wegen Vereinigung der Balbier und Bader v. 10. July 779.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

XX 5095

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Lamprecht, Georg Friedrich von, 1759-1810

Versuch eines vollständigen Systems der Staatslehre mit Inbegriff ihrer beiden wichtigsten Hauptteile der Polizei- und Kameral- oder Finanzwissenschaft ; zum Gebrauch academischer Vorlesungen
Bd.: 1

Berlin 1784

Pol.g. 474-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10769641-2
VD18 80321569-001